Es fehlen:

Frontispiz und die Tafeln VI und VIII.

18.1.1989 Sch

Beylage sub A.

D. Friedrich Hondorffs

Fürstl. Magdeb. Hoff- und Justitien-Raths, auch Saltzgräfens

Beschreibung

des

Saltz-Wercks

zu

Halle in Sachsen,

von demselben

mit angefügten Copien der vornehmsten, in solcher Beschreibung angezogenen Recesse, Verträge, Abschiede und anderer Urkunden,

Ingleichen

den gewöhnlichen Eydes-Formuln der Regenten, Beamten, Bedienten und Arbeiter im Thale daselbst

eigentlich beschrieben,

und Ao. 1670. zu Halle in 4to gedruckt,

nunmehr aber

wegen Seltenheit des Buchs, und vieler vorgefallener Veränderungen

aufs neue übersehen,

und mit

Anmerckungen, Erläuterungen und Zusätzen

auch DOCUMENTEN

vermehret

von

Johann Christoph von Dreyhaupt,

Königl. Preußischen Geheimten Rath und Saltzgräfen zu Halle.

Halle, gedruckt bey Emanuel Schneidern, Universitäts-Buchdrucker. 1749.

Beschreibung
des
Salz-Werks
zu
Salle in Sachsen,
von demselben
mit angefügten Copien der Verschreibungen, in welcher
Beschreibung unser Gnädigsten Herrschaft, Gerechtsame,
und unserer Vorfahren,
Privilegien
den gerechtsamlichen Gebrauch der Stadtrath, Brauern,
Brauern und Bürgern im Salze belangt
ingleichen Ordnung, und hierher vorgefallener Verhandlungen
auch DOCUMENTEN
Johann Christoph von Dreyhaupt.

Vorbericht.

Die Hondorffische Beschreibung des Hällischen Saltzwercks ist nicht allein denen Liebhabern der Natur-Historie und Bergwercks-Wissenschafften sehr nützlich, sondern auch vornemlich denen bey diesem Saltzwercke in Diensten stehenden, samt denen Eigenthümern der Thalgüter und Pfännerschafft gantz unentbehrlich, weil sie die gantze Verfassung des Saltzwercks deutlich, gründlich und gesetzmäßig enthält, auch daher so zu sagen als ein Grund-Gesetze des Thals angesehen wird. Gleichwohl ist dieses Buch bisher nicht anders, als mit vieler Mühe und in einem gantz übermäßigen Preisse zu haben gewesen, weil es bereits vor 78 Jahren gedruckt ist, und die wenigen Exemplare davon sich mit der Zeit vergriffen haben. Dieses nun ist, was mich hauptsächlich bewogen, solches Buch meiner Beschreibung des Saal-Creysses von Wort zu Wort beydrucken zu lassen. Es kan aber ein jeder leicht gedencken, daß in so langen Jahren sich ein vieles bey dem Saltzwercke und dessen Verfassung müsse verändert ha-

ben, zumahlen inzwischen mit dem Ertzstifft Magdeburg selbst eine grosse Veränderung vorgegangen, und solches durch den Westphälischen Friedens-Schluß in ein weltliches erbliches Hertzogthum verwandelt worden. Also findet man in der Hondorffischen Beschreibung nichts von der Quarte, vom Extra-Sieden, Lehns-Vererbung, Assecuration, Canone, Combination der Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl, Saltz-Sellereyen, vom Sieden mit Steinkohlen, Bräuden-Fängen, Röhren, Rost-Stäben, Wärm-Pfannen, Plumpen-Wannen, Roßkunst und dergleichen, als von welchem allen man zu seiner Zeit nichts gewust; hergegen weiß man anjetzo nichts mehr von Gnaden-Pfännern und Tagewercken, und hat sich auch sonsten ein und anders geändert. Daher ist nöthig gewesen, verschiedene Zusätze, Anmerckungen, Erläuterungen und Tabellen samt einigen Kupferstichen hinzuzufügen, um dadurch das Buch deutlicher und nach dem veränderten Zustand gegenwärtiger Zeit brauchbahrer zu machen; wie denn auch die Capitel um mehrerer Bequemlichkeit willen in §§. abgetheilet worden. Die Documenta, so dem Hondorffischen Wercke beygefügt, sind in dem Abdrucke voller Fehler, daher solche von denen Originalien nochmahls selbst accurat abgeschrieben, und mit viel neuen, sonderlich denen Thals-Ordnungen vermehret habe. Ich hoffe also dem Leser durch meine Bemühung keinen geringen Dienst erwiesen zu haben, und wünsche daß solche zu seinem Nutzen gereichen möge.



Dem

Dem

Drey-Einigen

GOTT,

dem Brunquell Aller Güte, Schöpffern
und Erhaltern der Edlen Saltz-Quelle, zu Lob,
Preiß und Ehre, gefertiget,

Und

Dem, durch dessen Gnade und Güte mit vielen
Saltz-Brunnen so reichlich gesegneten
Liebwerthen

Vaterlande

Zu schuldigsten Dienst,

in Druck gegeben.

Darumb auch zuförderst
dem Hochlöblich- und Gütigsten

Vater des Vaterlandes,

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

AUGUSTO

Postulirten Administratori des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg,
Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgrafen in Thüringen,
Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafen
zu der Marck Ravensberg und Barby,
Herrn zu Ravenstein,

Seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, ꝛc.

Zu gehorsambster Erweisung pflichtschuldigster
Treue, auch unterthänigster Devotion
und Danckmütigkeit.

Dann,

E. Hochwürdigen

Dom-Capitul,

der Primat Ertz-Bischöffl. Kirchen zu Magdeburg,

Seinen gnädigen Herrn, ꝛc.

zu Bezeugung unterthäniger, stetsbeflissener Schuldigkeit, und Observanz.

Wie auch

denen sämtlichen Herren

Land-Ständen,

Des Ertz-Stiffts Magdeburg, von Prälaten, Ritterschafft, und Städten,

Seinen respective wohlgeneigten Herren, hochgeehrten Patronen und vielgünstigen Freunden,

Zu Darstellung schuldigster unverdrossener, und angenehmer Dienstfertigkeit.

Und insonderheit

E. Wohl-Ehrenvesten und Hochweisen

Rathe der Stadt Halle,

sambt

der Löbl. Pfännerschafft

daselbst,

Seinen Hoch- und Vielgeehrten Herren, auch werthen Freunden, ꝛc.

Zum Zeugniß seines Dienst-geneigten Gemüths, und auffrichtiger Affection.

Zugeeignet, dediciret, und Dero, respective Gnädigsten Schutz, Hohen Patrocinio, auch Gunst-Gewogenheit, untergeben,

von

Friedrich Hondorffen, D.

Vorrede.

Vorrede an den Leser.

Es hat GOtt, der Ursprung und Geber alles Guten, das Ertz-Stifft Magdeburgk vor andern Ländern, mit der edlen und unentbehrlichen Gabe des Saltzes, reichlich gesegnet, indem darin nicht nur Eins, oder Zwey, sondern Fünff unterschiedliche Saltzwercke noch itzo zu befinden. Als zu Halle, zu Grossen Saltze, zu Staßfurth, zu Süldorff, und zu Solen. Unter welchen aber das Hällische das grösseste und beste ist.

Wie nun die vormaligen Ertz-Bischöffe und Landes Fürsten, insonderheit aber Ertz-Bischoff Johannes, Pfaltzgrafe beym Rhein, ꝛc. und Ertz-Bischoff Ernestus, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. die Saltzwercke vor göttliche Gaben erkant, gepriesen, und Christlich erinnert, daß man in steter Dancksagung, Gottes milde Gütigkeit, in Verleihung der zeitlichen Gaben, also annehmen solte, daß man nach Abscheidung von den vergänglichen, in Ewigkeit der unvergänglichen Güter gebrauchen möge: Also seynd sie auch äusserst bemühet gewesen, wegen des Saltzwercks zu Halle, solche Verordnungen und Satzungen zu machen, daß bey dieser Göttlichen Gabe, nichts unordentliches funden, sondern dieselben gleich und recht regieret und gehandelt werden möchten.

Immassen dann, nach des Raths der Stadt Halle, am Freytage nach St. Jacobi, im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, 1424, abgefasseten Ordnung, bey befundenen Mängeln, Ertz-Bischoff Johannes, im Jahr Christi 1475 eine andere Thal-Ordnung begriffen und aufgerichtet. Welche hernachmahls im Jahr 1482 Ertz-Bischoff Ernestus vermehret und verbessert. Die, nebst desselben Regiments-Ordnung, vom Jahr 1479 und dem Rathe zu Halle, im Jahr 1482 bestätigten Willkühr, vor die Fundamental-Gesetze bey der Stadt Halle, und den darinne befindlichen Saltzwercke, gehalten werden.

Herr D. Christian Barth Seel. schreibet in der, dem Rathe zu Halle geschehenen Dedication, seines vierten Theils, der Urtheil und Bescheide, am Käyserl. Cammer-Gerichte ergangen, ꝛc. von dem Hällischen Saltzwercke, nachfolgendes: Ibi (scil. Halæ) ex certis aquis, quæ ingenti copia per scaturigines subterraneos profundissimos, assiduo profunduntur, & Quatuor fontibus seu puteis altissimis excipiuntur, & noctes diesque continuato labore exhauriuntur, neque unquam deficiunt, in diebus singulis ad minimum modii mille & ultra, quorum singulis portandis unius viri robusti, vix humeri sufficiunt, excoquuntur & perficiuntur, idque tanto artificio, industria & dexteritate, tam accurato ordine peragitur & continuatur, ut quod per tot secula corrigi, addi, mutarivè in melius posset, inveniri nunquam potuerit &c. Atque simul exinde veterum istius loci ingeniorum solertia, Sapientia & industria illustrior evasit, Qui ab antiquo tanta perspicacia accurataque pervestigatione singulorum, adeò exactè omnia disposuerunt, tam circa hauriendas & dispertiendas aquas, quam in excoquendo, torrendo & asservando Sale, sempiternam ut si ingenii laudem & gloriam generarint, & ad Posteros transmiserint, de quo non immerito omnes ipsius alumni, quod gloriantur habent.

Gar recht hat dieser vornehme Mann darvon geurtheilet, und wird ein jeder, der sich der Dinge recht erkundiget, gestehen müssen, daß es wahr, und die angezogene Gesetze und Ordnungen, den löblichen Vorfahren gleichsam von GOtt eingegeben seyn.

Zwar haben zu Zeiten, Unordnungen bey diesen Saltzwercke einreissen, und daraus Unsegen bey der Saltz-Nahrung entstehen wollen, welchen die hohe Landes-Obrigkeit, mit solcher Fürsichtigkeit vorgebauet, daß durch erneuerte Satzungen, die alten Ordnungen, das beständige Herkommen, und gute Gewonheit erhalten, die schädliche Neuerungen aber, samt der Uebertretung der Fundamental-Gesetze, gesteuret worden. Unter welche lobwürdige Verfassunge, dann, nebst des Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffs Alberti, Marggrafens zu Brandenburg, Anno 1516 aufgerichteten Ordnung, der beyden letzten Herren Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg, Herrn Marggraf Christian Wilhelms Anno 1615. und Herrn Augusti, Hertzogs zu Sachsen, ꝛc. meines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. Anno 1655. in öffentlichen Druck gegebenen Thal-Ordnungen, samt den Anno 1660. publicirten Bottgedings-Articuln, oder Rüge Gerichts-Ordnung, und den, auf vorhero, durch Seiner-Hochfürstl. Durchl. darzu verordneten geheimen Rath, auch auf St. Moritzburgk, und zum Giebichenstein Hauptmann, Herrn Gebharden von Alvensleben, und Cammer-Rath Herrn Hansen Friedrich Brandenden, von Lindau, mit dem Rathe zu Halle, und den Thal-Gerichten, auf dem Rathhause gepflogenen Communication, den 1. Martii Anno 1662. an jetztgedachte Thal-Gerichte, zu Verbesserung derer, von vielen Jahren hero, in Thals-Sachen befundener Mängel, und Abthuung derer eingerissenen Misbräuche, ergangenes gnädigste Rescript, vornemlich zu rechnen seyn;

Wie

Wie dem allen aber, und ob schon noch so gute und nützliche Verfassungen bey den **Hälli**schen **Saltzwercke** verhanden, so hat es doch Noth, und gehet gar schwer daher, daß selbigen nachgelebet, und nicht darvon je zuweilen abgeschritten werden wolle. Welches dann meines Erachtens, unter andern auch daher rühret, daß meistentheils die neuen Beampten und Bedienten, auch Arbeiter im Thale, von den Ordnungen, Gesetzen, Alten Herkommen und Gewonheit, entweder gar nichts oder doch wenig wissen, solches alles auch zum Theil nicht erlernen wollen, sondern darvor halten, wenn sie nur ihre Besoldung und Gerente richtig bekommen, so sey es schon gut, es mag die Arbeit verrichtet, Aufsicht gehalten und Anordnung gemachet werden, wie sie wolle.

Manche die gerne ihren Pflichten gemäß sich bezeigen wolten, haben keinen gnugsamen Unterricht von der Sachen, und wissen nicht, woher sie solchen nehmen sollen: sintemal die alten Thal-Ordnungen, wegen der damaligen Art zu reden, und Enderung der Zeiten, etwas schwer zu verstehen, ohne dem auch in demselben und folgenden Neuen, alles so umständlich und ordentlich nicht beschrieben, wie es wohl ein neuer angehender Beampter und Bedienter zu seiner Unterweisung verlanget. (Denn man hat dadurch Niemand von neuen lehren, sondern vielmehr das, was von Alters her gebräuchlich gewesen, nachgehends erkläret und verbessert worden, befestigen und zur Observanz bringen wollen.)

Es bestehet auch viel auf der Gewohnheit und alten Herkommen, welches in Schrifften nicht verfasset, und was darvon schrifftlich verhanden, ist nicht in aller Leute Händen, sondern hin und wieder, entweder bey der **Fürstl. Magdeburg. Cantzeley**, oder den **Thal-Gerichten**, in Acten, Literariis, Recels-Verschlage- und Gerent-Büchern, auch andern Registraturen zu befinden.

Weil aber die höchst-löblichsten Landes-Fürsten beym Ertzstifft, je und allewege mit gantzen Fleiß dahin getrachtet, daß bey sothanem **Saltzwercke** alles redlich, Christlich, gleich und recht zugehen, und niemand darbey vervortheilet werden solle, damit der allerhöchste GOtt nicht verursachet werde, den Edlen und Reichen Saltz-Segen der Stadt Halle zu entziehen: Und zu dem Ende weißlich geordnet, daß jeglicher Regent und Beampter, auch Bedienter und Arbeiter beym Thale oder Saltzwercke, von Obersten bis zum Nidrigsten, nicht allein bey dem ersten Antritt seines Regiments, Amts und Diensts, seine sonderliche Eydes-Pflicht ablegen, sondern auch dieselbe hernach, alljährlich wiederholen und schweren muß, so ist zu bedauren, daß solche Christ-fürstliche Intention, theils wegen Unwissenheit, theils aus Nachläßigkeit derer, die mit dem Saltzwerck zu thun haben, nicht allezeit ihren gewünschten Effect erreichet, und daher der Unsegen (zwar GOtt sey ewiges Lob und Danck gesaget, nicht bey den Saltz-Quellen, sondern der Nahrung und Abgange des Saltzes) mercklich zu spüren, indem das Jahr über noch nicht halb so viel als vor Alters abgeführet wird, daher das Sieden anstehen, und die Sole vergebens weg fliessen muß.

Als ich nun nach Gottes Willen, im Jahr Christi 1660. nicht durch Geschencke oder Gaben, sondern durch ordentliche und einmütige Wahl, E. Wohl-Ehrenv. und Hochw. Raths dieser Stadt Halle, darinne ich Anno 1628. von ehrlichen Eltern zur Welt gebohren, aus dem Collegio der Ertzstifftischen Regierungs-Räthe, zum **Saltzgräfen**-Amte beruffen, auch darauf von meinem gnädigsten Landes-Fürsten darzu in Gnaden confirmiret, in Pflicht genommen, beliehen und eingewiesen worden, habe ich meiner Pflichtschuldigkeit nach, mir, (wiewohl ohne üppigen Ruhm zu melden,) höchst angelegen seyn lassen, daß sowohl durch mich, als diejenigen so mir zugeordnet und untergeben seynd, dasjenige, was den Ordnungen, Gewonheit und der Observans gemäß, auch die abgelegte Eydes-Pflichte erfodern, beobachtet und verrichtet werden, ich aber einen **gnädigen GOtt**, und ein **gut Gewissen** behalten, auch die liebe Saltz-Nahrung, durch ein gutes Regiment, so viel möglich, vermehren helffen möchte. Welches ich dann anderer Gestalt nicht zu Wercke richten können, als daß ich, nebst andächtigen Gebet zu GOtt, um den Geist der Weißheit und des Verstandes, mir die alten und neuen Ordnungen, das Thal- und Saltzwerck betreffende, wohl bekant gemachet, und beydes, beym Thale und der Cantzeley, im alten und neuen Actis und gehaltenen Registraturen fleißig nachgeschlagen, was etwan in dergleichen Thals-Sachen ergangen, und zu meinen Unterricht dienlich seyn könte. Ich habe mich auch selbsten, bey währender Thals-Arbeit, über die Brunnen zu den Bornknechten, und in die Kothe zu den Saltzwürckern begeben, sie um eines und das andere, so ihre Arbeit belanget, und in Schrifften nicht verfasset ist, befraget, hernach ob es in Wercke sich also verhalte oder nicht? bey dem Bornschreiber, den Unterbornmeistern, und sonsten mich gnau erkundiget, und nicht ehe abgelassen, bis ich hinter den rechten Grund kommen.

Demnach aber das menschliche Gedächtnis schwach, und was man, zumalen in hiesigen Thals-Sachen, wenn man nicht stets damit umgehet, gelesen, sich leicht vergisset: Als habe ich alle dasjenige, was ich dergestalt nach und nach erlernet, und in Erfahrung bracht, zu meiner

ner eigenen Nachricht aufgezeichnet, und so zu reden in ein **Gedenck-Register** verfasset, folgendes aber, damit ich bey ereignenden Fällen, eines und das andere desto geschwinder finden können, unter gewisse Titul, in unterschiedene Capitul eingetheilet, und bisanhero bey meinen Amts-Verrichtungen mit Nutzen gebrauchet. Was ich auch **nun** und **dann** weiter finde und erfahre, unterlasse ich nicht darzu zu tragen, damit ich in der Wissenschaft dieses Saltzwercks, und was deme anhängig, um so viel desto mehr befestiget werden möge. Denn ich gestehe gar gerne, daß ich mich nicht eben einer gantz vollkommen und unfehlbaren Wissenschafft bey diesen Wercke rühmen, auch als ein Mensch leicht irren und fehlen könne.

Bey sothaner meiner Privat-Arbeit erinnere ich mich nun, daß alles unser Thun, zu **Gottes Ehre**, und des **Nechsten Nutzen**, gerichtet werden solle. Habe deswegen davor gehalten, bin auch von guten Gönnern und Freunden, die diese meine Collectanea gesehen, darzu angefrischet worden, ich würde nicht unrecht thun, sondern Gottes Ehre und des Nechsten Nutzen befördern, wann ich, wo nicht alles, doch das nötigste und nützlichste darvon, in öffentlichen Druck kommen liesse. Damit ich nicht allein, nebst den Einheimischen, auch Auswärtige, des allgütigen Gottes, der Stadt Halle erwiesene Wundergütigkeit erkennen, rühmen und preissen, sondern auch diejenigen so jetziger Zeit und künfftig, entweder sich von dem Hällischen Saltzwercke nähren, oder dasselbige regieren, oder aber dabey dienen und arbeiten, gnugsamen Unterricht darvon haben, und denselben gleichfals zur Ehre Gottes, zu Beobachtung ihrer Pflicht, Erhaltung eines unverletzten Gewissens, und zu Dienste des Nächsten, um so viel mehr anwenden und gebrauchen können.

In solcher guten Meinung nun, habe ich aus denjenigen, was ich zu meiner Nachricht zusammen getragen, nachfolgende kurtze doch **eigentliche Beschreibung** des **Hällischen Saltzwercks**, nach dessen gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, entworffen.

Darbey zur Zugabe der übrigen im Ertz-Stiffte Magdeburg befindlichen Saltzwercke erwehnet, und zugleich an gehörigen Orten, die Namen aller **Ertz-Bischöffe** zu **Magdeburg**, **Hauptleute** zum **Giebichenstein**, und **Saltzgräfen** zu **Halle**, so viel man derer weiß, mit angefüget. Auch schließlich, die Copien der vornehmsten, in dieser Beschreibung erwehnten Recesse und Urkunden, samt den Eydes-Formulen, welche alle Jahr von den Thals-Regenten, Beamten, Bedienten und Arbeitern geschworen werden müssen, darzu gethan.

Zwar kan ich leicht ermessen, daß mancher, dieses mein Vornehmen mir übel deuten, und vorgeben werde, man solle dergleichen Sachen, das hiesige Saltzwerck belangend, nicht divulgiren, öffentlich ausbreiten und kundbar machen, weil es die Vorfahren, vor ein sonderliches Arcanum und Heimlichkeit gehalten, deswegen auch, wie insgemein (ob mit Warheits-Grunde oder nicht, stelle ich dahin) gesaget wird, vor undencklichen Jahren, ein jeder neuer Pfänner, der Gewerckschafft der Pfänner, vor dem Thore, unter freyen Himmel, an einem Orte, die **Pfänner-Höhe** genant, einen leiblichen Eyd leisten müssen, daß sie niemanden diese Heimlichkeit offenbahren wolten. Allein, wie kan das ein Arcanum seyn oder heissen, was die gantze Stadt, und in derselben auch gemeine Leute, sonderlich Saltzwürcker und Bornknechte, wissen oder wissen können, und sollen? Und wann es ja vor Alters so heimlich gehalten worden, wäre es dann darum so wohl gethan? vielleicht rühret der Unsegen und Abgang der Haupt-Nahrung darvon mit her, daß man jährlich so viel körperliche Eyde schweren lassen, und denen welche dieselben geleistet, dennoch dasjenige, worauf sie geschworen, nicht eigentlich wissen lassen wollen! An meinem wenigen Orte halte ich davor, es sey besser und verantwortlicher, daß jederman wisse, wie anders nicht, als nach Redlichkeit und Gleichheit, beym Saltzwercke gehandelt werde, als daß man es heimlich halten, und zu Meyn-Eyden und andern unverantwortlichen Bezeigungen, dadurch Anlaß geben wolte. Es wird doch wohl derjenige, wer nicht stets mit und bey dem Saltzwercke zu thun hat, Mühe gnug haben, daß er es recht einnehme und verstehe.

Weswegen ich denn auch dem **Leser** mit Weitläufftigkeit nicht verdrießlich seyn wollen, sondern nur das nützlichste und nöthigste in dieser Beschreibung angeführet, das übrige aber mit Willen übergangen. Daher um so viel weniger sich jemand über Offenbahrung der Heimlichkeiten zu beschweren haben wird.

Ich versehe mich, daß gleichwie diese Beschreibung des Hällischen Saltzwercks nicht auf **eigene Ehre** und **Nutz**, sondern nechst **göttlicher Ehre**, zu des **Nächsten Dienst** gerichtet ist, also werde es auch von Unpaßionirten angenommen werden. Die Verbesserung dessen, wil ich von andern erwarten. Geben zu Halle, den 15 Augusti, im Jahr Christi 1670.

Fridrich Hondorff, D.

Register

derer in dieser Beschreibung des Hällischen Saltz-Wercks enthaltenen Capitul.

Cap. I. Von den vier Saltz-Brunnen.
II. Von solcher vier Saltz-Brunnen Ab- und Eintheilung.
III. Von denen Eigenthums-Herren des Thal- oder Saltz-Guts.
IV. Von der Sole, so bey den Sieden, über das in vorhergehendem Capitul, gedachte Thal-Gut, aus den Brunnen gezogen wird.
V. Wie die Sole aus den Brunnen gezogen, und in die Kothe getragen wird.
VI. Von Stegeschäuflern, Spulziehern, und dem Floßmeister.
VII. Von Gerentnern und ihren Knechten, auch denen Gesetzen wornach sie sich zu richten haben.
VIII. Wie die Gerente den Bornknechten verliehen werden.
IX. Von den Partieren, oder Eintheilung der Sole nach den Bäumen.
X. Von der gesamten Bornknechte Extraordinar-Arbeit.
XI. Von denen Unterbornmeistern, Gaben-Herren, und Oiglern.
XII. Von den Saltz-Kothen, und jetziger Zeit darbey befindlichen Gerenten.
XIII. Von den Würckern, und wie dieselben das Saltz sieden.
XIV. Von denen Gesetzen, darnach sich die Würcker zu richten haben.
XV. Von Trägern, Ladern und Stöppern.
XVI. Von der Würcker, derer Knechte, auch der Läder und Stöpper Extraordinar-Arbeit.
XVII. Von Pfännern.
XVIII. Vom Holtz-Amte.
XIX. Von Verschlägern und Setzung des Saltz-Kauffs.
XX. Von Saltzgräfen und Oberbornmeistern.
XXI. Von Vorstehern und Amtsknechten.
XXII. Von der Bornfahrt.
XXIII. Von der Lehntaffel, samt einem Verzeichnis aller Magdeburgischen Ertz-Bischöffe.
XXIV. Von Auflassung der Thal-Güter.
XXV. Von der Besatzung.
XXVI. Von den Friedewürcken.
XXVII. Vom Verschlage des Thalguts, samt einem Verzeichnis der Hauptleute zum Giebichenstein.
XXVIII. Von Born- und Gegenschreiber.
XXIX. Von dem Thal-Gerichten, samt einem Verzeichnis der Saltzgräfen.
XXX. Von den Thal-Gerichts-Gräntzen.

Zugabe

von den übrigen, im Ertz-Stiffte Magdeburg befindlichen Saltzwercken.

XXXI. Von der Königlichen Quarte.
XXXII. Von der Extra-Sole und deren Versiedung.
XXXIII. Vom Saltz-Regal, und eingeführten Saltz-Sellereyen.
XXXIV. Vom Saltz-Brunnen zu Giebichenstein.
XXXV. Verzeichnis, wie viel von Anno 1500 an bis jetzo jedes Jahr gesotten worden, was die Sole und Saltz gegolten, und was die Pfanne Teutsch gelauffen.



Beschreibung des Hällischen Saltzwercks,

Cap. I.

Von denen Saltz-Brunnen.

§. 1.

Das Saltzwerck, welches in der, von Kayser Otto dem Andern, im Jahr nach Christi Geburt 981. aus dem Dorffe Dobrebora erbaueten Stadt Halle in Sachsen befindlich, und über tausend Jahr bekant ist, hat Kayser Otto der Erste oder Grosse, besage Ertz-Bischoffs Johannis, Dienstags nach Catharinä im Jahr Christi 1475. und Ertz-Bischoffs Ernesti Dienstags nach Mauritii im Jahr 1482. aufgerichteten Thal-Ordnungen, der Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg gegeben, die Ertz-Bischöffe aber haben denen Bürgern bemeldter Stadt Halle es hinwiederum verlehnet. Stadt Halle von Kayser Otto II. erbauet.

§. 2. Und bestehet vornemlich in vier Brunnen, darein die Sole, das ist, das saltzigte Wasser, woraus das Saltz gesotten wird, aus der Erden hervor quillet. Und in ein hundert zwölff Kothen, oder Häusern, darinne man das Saltz sieden lässet.

§. 3. Beydes die Brunnen und die Kothe, liegen in einem Thale oder niedrigen Orte der Stadt, zwischen den Stadt-Gebäuden, und dem bekanten Flusse der Saale. Dahero auch die Saltz-Güter insgemein pflegen Thal-Güter genennet zu werden. Das Hällische Saltzwerck bestehet in 4. Brunnen und 112. Kothen.

§. 4. Die Brunnen heissen der Deutsche, der Gutjahrs, der Meteritz, und der Hacke Born. Seynd von oben an bis unten aus mit Eichenen Bohlen gefasset, und ausgespündet. (a)

§. 5. Der Deutsche, wird wegen der Solen Gütigkeit, und des kläresten Quelles, vor dem besten gehalten. Ist, das Gestelle darum, darzu gerechnet, sieben und dreyßig Ellen, ohne das Gestelle aber, welches Eine Elle und Drey Viertel hoch, nur Fünff und dreyßig und Eine Viertel Elle tieff, quillet auch in einer Stunde über Eine Ellen hoch zu, also daß er öfters bey den Kaltlägern, das ist, wann wegen geringer Abfuhre und grossen Vorrath des Saltzes, keine Sole daraus gezogen, und versotten wird, durch ein darzu gemachtes Zapffen-Loch überläuffet, und der edle Segen Gottes, die Sole, in den Saal Strohm fliessen muß. (b) Tieffe des Deutschen Brunnes.

§. 6. Der Gutjahrs Brunn, ist, das Gestelle eingeschlossen, Sieben und vierzig Ellen, ohne das Gestelle aber, so Zwey und Ein Viertel Ellen hoch, nur Vier und vierzig und Drey Viertel Ellen tieff, und hat den stärcksten Quell oder Tieffe des Gutjahr Brunnes.

Zufluß, den man, wann der Brunn fast ledig gezogen ist, starck rauschen höret. Darum man auch diesen Brunn gantz ledig nicht ziehen oder ausschöpffen kan. Jedoch aber läufft er nicht über wie der Deutsche, wann er auch noch so lange nicht gezogen wird, so vermuthlich daher kömt, daß des Deutschen Brunnes Quell, wo nicht gar aus jenen seinen Ursprung, dennoch einen starcken Zugang hat. Welches daraus abzunehmen, daß wann aus dem Deutschen Brunne viel Sole gezogen wird, die Sole in dem Gutjahr mercklich fället, und abnimt; Warum aber die Sole in dem Gutjahrs Brunne nicht so gut und klar, als im Deutschen sey, auch einen üblern spulichtern, modrichten oder morastichten Geruch habe, ungeachtet diese aus jenen ihren Zufluß hat, weiß man keine andere Ursache zu geben, als daß die Gutjährische Sole, indem sie ein groß Theil durch die Erde, nach dem über Vier und zwantzig Clafftern darvon entlegenen Deutschen Brunne dringet und quillet, dardurch geläutert, reiner und klärer werde. (c)

Tieffe des Meteritz Brunnes. §. 7. Der Meteritz Brunn, ist mit dem Gestelle Ein und viertzig Ellen, ohne dasselbe aber, welches Zwey und Ein Viertel Ellen hoch, nur Acht und dreyßig und Drey Viertel Ellen tieff. Liegt am nechsten beym Deutschen Brunne, nemlichen Drey Clafftern und eine halbe Elle weit; und hält man darvor, daß es nur ein Abfluß oder Uberfall von diesen sey. Dann wann dieser voll ist, so hat auch der Meteritz Brunn desto mehr Sole, hingegen wann der Deutsche starck ausgezogen wird, giebet auch der Meteritz Brunn die Sole so reichlich nicht, sondern kan balde ledig gezogen werden, und wird, wann man fast auff den Grund ist, die Sole gar trübe und spulicht. Daß aber diese trübe und spulichte Sole aus dem Deutschen Zuflusse oder Uberfalle herkomme, ist daher nicht wol darvor zu halten, weil die Deutsche Sole an sich selbsten die kläreste ist, und keinen solchen spulichten oder morastichen Geruch hat, sondern Anno 1662. bey der damaligen Bornfarth, die Erfahrung gewiesen, daß dieser Brunn noch etliche kleine Neben-Quelle habe, welches zweiffels ohne die sumpffichte und spulichte Sole geben. Und ob wohl dieser Brunn so starck nicht quillet, daß die Sole, wann lange Zeit Kaltlager ist, und nicht Saltz gesotten, daher auch keine Sole aus den Brunnen gezogen wird, überläufft; So ist doch Anno 1658. als bey damaligen grossen Wasser, welches aus dem Saal Strome durch die Mauren, in das Thal gedrungen, und die Saltz-Brunnen fast überschwemmet, der Deutsche Brunn veste zugestündet, verpichet, und das Zapffen-Loch, wordurch er sonst seinen Abfluß hat, zugeschlagen werden müssen, und also gantz keinen Abfluß haben, oder seiner Gewonheit nach überlauffen können, die Sole zurücke in den Meteritz-Brunn so starck getreten, daß dieser Brunn so voll worden, daß er übergelauffen. (d)

Tieffe des Hacken Brunnes. §. 8. Der Hacke Born, welcher von denen andern dreyen am weitesten abgelegen, und von denenselben keinen Zufluß, sondern seinen eigenen Quell hat, der doch nicht gar starck, und daher nicht überläufft, auch balde läßig oder ledig gezogen werden kan; ist mit dem Gestelle, Sieben und dreyßig und eine Halbe Ellen, ohne Gestelle aber, welches Eine Ellen Drey und ein Halb viertel hoch, Fünff und dreyßig und eine Halbe Ellen tieff, und nicht so weit, als die andern Brunnen. (e) Welchen vier Saltz-Brunnen zum Schaden und Nachtheil keiner mehr gegraben werden soll, vermöge Ertz-Bischoffs Ruperti vor sich und seine Nachkommen, den Bürgern zu Halle, am 3. Kalenden des Monats Augusti Anno 1263. darob ertheilter Verschreibung. (siehe Docum. Nr. I.) (f)

Anmerkungen.

(a)

Solcher Schrot und Einfassung ist viele hundert Jahr alt, und von dem Saltzwasser so hart als ein Stein geworden; es ist auch kein eiserner Nagel darau, sondern alles mit höltzernen Nageln und Keilen zusammen getrieben. Oben, so weit solche Einfassung durch die Dam Erde gehet, ist auswendig herum viel starckes Reißholtz dahinter gelegt, damit zu verhindern, daß die Erde die Einfassung nicht zu sehr drücken soll. Wo aber die Dam-Erde aufhöret, ist solches nicht weiter nöthig, weil der Brunn durch einen festen kalckartigen kießigen Mergel gehet, der in der Erden, so fest als ein Stein ist, und kaum mit Picken zu gewinnen; dergleichen Grund fast die gantze Stadt hat, und Ursache ist, daß fast in allen Kellern Wasser zu finden, indem die Tage-Wasser wenn sie durch das Erdreich gesickert, und auf diesen festen Mergel kommen, auf selbigen fortgehen, bis sie eine Oeffnung finden, und in solcher in die Höhe treten. Es ist aber dieses eine grosse Güte und Vorsorge Gottes, indem dadurch die Saltzbrunnen vor dem Zuflusse der wilden Tage-Wasser bewahret werden, daß solche am Gehalt des Saltzes nicht verringert werden können, um so mehr da die Quellen in Klüfften stehen. Woher diese Saltz-Quellen ihren Ursprung haben, sind die Naturforscher verschiedener Meynung, indem viele darvor halten, daß solche aus der bey Seeburg in der Grafschafft Mansfeld gelegenen salzigen See entspringen; dahingegen andere und unter selbigen der seelige gehaltene Rath und berühmte Medicus Hoffmann mit mehrern Gründe behaupten, daß solche wahrscheinlich von dem Mulda-Strohme entstünden, indem selbiger der Stadt gegen Nord-Osten und in einer weit höhern Gegend als die Stadt gelegen, auch die meisten

meissen und tiefsten Quellen in der Stadt und Vorstädten, ja selbst die Quelle des teutschen Salzbrunnens aus dieser Gegend von Nord-Osten kommen, und da die Mulda wenigstens 4 Meilen von Halle entfernet, also Platz genug haben, ein weites Gebürge von Stein-Salze zu durchstreichen, und eine gnugsame Menge Salz an sich zu nehmen. Daß aber die Hällischen Salz-Quellen in Klüfften und Gängen stehen, und von einem viel höher liegenden grossen See oder Flusse entstehen müssen, ist daraus abzunehmen, weil solche jederzeit, es mag naß oder trucken Wetter seyn, in Quantität und Qualität einerley Sole geben, nicht ab noch zunehmen, und auf etliche dreyßig Elen aus dem Grunde in die Höhe steigen. Davon weitläufftiger zu handeln der Raum alhier nicht verstatten will.

(b) Als nach dem Westphälischen Friedens-Schluße das Ertzstifft Magdeburg und mit demselben die Stadt Halle an das Durchlauchtigste Chur-Hauß Brandenburg als ein weltliches Hertzogthum fiel, und S. Churfürstl. Durchl. Churfürst Friedrich Wilhelm nach des letztern Herrn Administratoris Hertzogs Augusti zu Sachsen Ableiben solches in Possession und zu Halle die Huldigung einnahmen, besahen sie unter andern auch die Salzbrunnen; da dann denenselben unter andern auch dieser Umstand von dem Wegfliessen der Sole aus dem Teutschen Brunnen referirt wurde. Weil nun Dero Märckische Lande an Salz Mangel haben, und solches mit schweren Kosten von Lüneburg und andern Orten mußten kommen lassen: so hielten S. Churfürstl. Durchl. vor sündlich und unverantwortlich, solchen reichen Seegen Gottes dergestalt muthwillig verderben und in den Saal-Strohm fliessen zu lassen; daher nachgehends mit der Pfännerschafft dahin gehandelt wurde, daß sie solche überflüßige Sole, die sie zu ihrem Sieden nicht selbst gebrauchet, sondern bey Kaltlagern in den Saal-Strohm wegschossen, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Versorgung Dero Märckischen Lande überliessen, welches die Extra Sole genennet wird; davon hinten im neuen Anhange Cap. XXXII. mit mehrern gehandelt werden wird.

(c) Der Gutjahrs-Brunnen ist der älteste unter allen, von denen Wenden erbauet, und die Haupt-Quelle, die den Teutschen und Meteritz Brunnen speiset. Er wird auch daher in Ertzbischoffs Ruperti Privilegio der Wendische Born (Wendthischeborne) genennet. In einem alten Mſc. wird gemeldet, als zu Zeiten Kayser Caroli Magni die Teutschen den Gutjahrs-Brunnen nicht gewältigen können, wären sie etwas tiefer ins Thal gerückt, und hätten den Teutschen Brunnen gegraben, welcher just um die Pfingst-Zeit fertig worden, daher sie mit fliegenden Fahnen um solchen gezogen, ihn in Besitz genommen, Gott gelobet und gedancket, und darauf nach damahliger Weise einen ehrlichen Tantz gehalten, welches der Ursprung des annoch heutigen Tages gewöhnlichen Pfingst-Bieres und Pfingst-Tantzes sey; wie weit solche Tradition gegründet, lasse ich dahin gestellet seyn. Indessen ist nunmehr eine ausgemachte Sache, daß der Gutjahrs-Brunnen tief unter der Erden mit dem Teutschen eine Communication und Durchschlag habe; indem wann bey jetzigen Extra-Sieden in denen Kaltlagern die Brunnen ruhen, und bloß aus dem Teutschen Brunnen die Sole gezogen wird, die Sole in dem Gutjahr eben so wie in dem Teutschen bis auf eine Höhe von 2½ bis 3 Elen vom Grunde, (welche also unter dem Durchschlage stehet) abnimt, und durch den Teutschen mit herüber gezogen und herausgearbeitet wird, auch der Teutsche Brunnen auf solche Art, wann er allein gezogen wird, vielmehr Sole giebt, als wann beyde Brunnen zugleich gezogen werden. Woher es aber komme, daß, wann beyde Brunnen zugleich bearbeitet werden, der Gutjahr nur 15, der Teutsche aber 16 Löthig ist; hergegen wann der Teutsche allein bearbeitet, und also auch die Sole aus dem Gutjahr durch den Durchschlag unter der Erde mit herüber kommet, solche 16 Loth hält: ist noch ein Geheimniß. Von Stein-Salze zwischen beyden Brunnen unter der Erde kan es nicht herrühren, weil die Brunnen so gar tiefe beysammen liegen; wolte man sagen, die Sole im Teutschen sey vor sich mehr als 16 Löthig, und werde durch den Zufluß des Gutjahrs bis auf 16 Loth verringert: so kan dieses darum nicht seyn, weil, wann beyde Brunnen zugleich gearbeitet, und der Quell des Teutschen ganz blos ist, dennoch die Sole desselben nicht mehr als 16 Löthig ist. Dahergegen wann der Teutsche Brunn ruhet und aufgehet, und also die Sole in dem Meteritz durch die Erde übertritt, der Gehalt der Sole im Meteritz Brunnen dadurch verbessert wird. Sonst ist noch sonderbahr, daß die Sole, vornemlich im Gutjahrs-Brunnen, wann das Wetter sich über der Erde ändert, sich auch ändert, nicht allein einen andern Geruch bekömt, sondern auch trüber und heller wird, auch der Schaum, den sie macht im Ausgiessen unterschieden ist. Es ist aber nicht möglich, den Gutjahrs-Brunnen ganz und gar lätzig oder zu Sumpfe zu ziehen, sondern er prudelt und strudelt aus dem Grunde stets über sich, und ist unten, so weit er durch den Felsen gehet, viel enger als oben, und gantz unten in einen höltzernen Schrot oder Rost gefasset, durch welchen er aufquillet. Wann man hinunter fähret, und mit einer Stange durch den Rost stösset, ist es unter demselben sumpfich und moderich von schwärtzlicher Farbe. Er quillet innerhalb 12 Stunden 14 Elen hoch.

(d) Der Meteritz-Brunnen ist gleichfals von denen Wenden erbauet, wie auch der Wendische Nahme anzeiget, dessen Bedeutung unbekant; wiewohl einige, weil die Sole nicht so reichhaltig als in denen andern Brunnen, auf das lateinische Wort Meretrix alludiren wollen. Der Grund desselben ist spulig und gantz trübe, hat auch einen kleinen Quell, der vor sich selbst wenig Sole giebt, wann der Brunnen nicht von dem Teutschen gespeiset wird.

(e) Der Hackeborn soll von einem Edlen Herrn von Hackeborn, der Zeit zu Hulbe ohnweit Halle gesessen, erbauet worden seyn, und von ihm dem Nahmen führen, welches Geschlecht auch den Salzbrunnen zu Staßfurt gleiches Nahmens erbauet haben soll. Ein uhraltes Mſc. aber meldet, daß dieser Brunnen ehedem mit einem Brunnen-Schwengel und Hacken ausgezogen worden, und davon den Nahmen des Hackeborns erhalten habe. Es ist dieser Brunnen unten in die Länge wie ein Stollen gebauet, und ist die Sole ein hartes steinigtes Wasser, daß deshalb beym Sieden mehr Feuerung gebraucht.

(f) Ob zwar nach diesem Privilegio Ruperti zum Nachtheil derer 4 Hällischen Salz-Brunnen keine mehr gegraben werden sollen, so hat sich doch zu Anfang dieses Seculi begeben, daß das Sieden der Pfännerschafft stark gegangen, und deshalb öffters Mangel an Sole zum Königl. Extra-Sieden vorgefallen, daher die Königl. Cammer auf alle Art und Weise bedacht gewesen, wie mehrere Sole erhalten werden könte. Als nun Anno 1704 bey Reparatur des Sol-Fasses im Kothe zur Glocke nahe beym Gutjahrs-Brunnen sich ein Salz-Quell verspühren lassen, hat man sogleich auf erhaltenen Königl. Befehl nachsuchen, und unter Direction des Schichtmeister Voigtels einen Brunnen 20 Lachter tief durch Bergleute abteufen und auszimmern, auch ein Brunnen-Hauß mit einer Haspel drüber setzen lassen, welcher

Brunnen auf 2090 rthl. gekostet, und der Königs-Brunnen genennet worden. Es ward auch Sole gefunden und bis ins Jahr 1711 bey dem Königl. Extra-Sieden mit versotten. Weil aber die Siede-Kosten weit höher als sonsten beym Sieden der andern Sole zu stehen kamen, auch niemahlen kein recht Saltz aus solcher Sole werden wollen, sonderlich dasjenige so zuletzt in der Pfanne geblieben, sehr geflunden und wie eine Gallerte geworden, ja wenn man sie gleich mit guter Sole aus dem Teutschen und andern Brunnen vermischet, es dennoch nicht gut thun wollen; hergegen Anno 1711 sich nicht allein das Sieden der Pfännerschafft sehr vermindert, und daher genugsame Sole zum Extra-Sieden übrig gewesen, sondern auch in solchem Jahre die Saltzbrunnen zu Alten Saltze oder Elmen vor Grossen Saltze erhoben, und das Saltzwerck zu Schönebeck angelegt worden: so ist dieser Brunnen von solcher Zeit an unbetrieben stehen blieben, bis endlich die Königliche Cammer vor ohngefehr 10 bis 12 Jahren das Brunnen-Gebäude an die Thal Gerichte verkaufft, solches von demselben abgerissen, und der Brunnen zugedeckt und versündet worden. Es ist derselbige, ohnerachtet er in so langen Jahren nicht gezogen worden, und ganz voll gestanden, dennoch nicht übergelauffen, sondern das Wasser hat sich oben in der Tau-Erde verzogen.

CAP. II.

Von Ab- und Eintheilung der Saltz-Brunnen, nach dem darinne befindlichen Thal Gute.

§. 1.

Nach dem Thal-Guthe, oder der Sole, so in vorgedachten vier Brunnen aus der Erden hervor quillet, und man zum Saltzsieden gebrauchet, hat jeglicher Brunn seine besondere Ab- und Eintheilung:

Der Deutsche Brunn hat 32. Stüle.

§. 2. Der Deutsche Brunn wird in Zwey und dreyßig Stüle abgetheilet. Ein Stul hat Vier Quart oder Viertel, und ein Quart Zwölff Pfannen. Thut in Summa Hundert acht und zwantzig Quart (a) oder Funffzehen Hundert sechs und dreyßig Pfannen. Jede Pfanne aber wird in der Besatzung, (darvon unten das 25. Cap. handelt,) jetziger Zeit auff Fünff Zöber Sole, und also Ein Quart uff Sechzig Zöber gerechnet. Ein Zober hält, nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung von Anno 1482. Acht Eimer, nach dem Maasse der Ehernen gezeichneten Eimer, deren einer auff dem Schlosse Giebichenstein, der ander auff dem Rathhause zu Halle, und der dritte auff dem Thal-Hause, den Böttcher die Zöber darnach machen zu lassen, verwahrlich gehalten wird, und gehen in solchen Eimer Zwölff Kannen Hällischen Maasses. (b) In den Kothen haben sie höltzerne Eimer von dergleichen Grösse, und werden Füll-Eimer genennet, weil die Sole aus den Fassen darmit in die Pfanne gefüllet wird. (c)

Der Gutjahrs Brunn hat 12. Stüle.

§. 3. Der Gutjahrs Brunn, hat seine Abtheilung in Zwölff Stüle. Es bestehet aber Ein Stul dieses Brunnes, nicht wie bey dem Deutschen in Vier sondern in Sieben Quarten. Doch hat iedes Quart gleichfalls Zwölff Pfannen. Also daß in diesen Brunne seyn Vier und achzig Quart, die thun Tausend und acht Pfannen, und wird in der Besatzung anderthalbe Pfanne Gutjahr einer Pfannen Deutsch gleich, auff Fünff Zöber gerechnet. Wiewohl des jetzigen Poltulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogs Augusti zu Sachsen ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1662. gnädigst verwilliget, daß jetziger Zeit, da wegen geringen Abgange des Saltzes der Brunn die Sole wohl geben kan, ein Quart Gutjahr auff Vier und vierzig Zöber wie gegossen, also auch besetzet werden mag.

Der Meterits Brunn hat 4. Stüle.

§. 4. Der Meterits Brunn hat Vier Stüle, und jeder Stul Zwantzig Quart, ein Quart aber Zwey Nössel, und Ein Nössel Neuntehalbe Pfanne, thut in der Summa Achzig Quart, oder Ein tausend Drey hundert sechzig Pfannen, iedes Nössel wird in der Besatzung auff Fünff Zöber gerechnet.

Der Hacke-Born hat 2. Stüle.

§. 5. Der Hacke Born hat nur Zwey Stüle, welche nicht in Quart, wie bey den andern Brunnen, sondern in Nössel eingetheilet werden, Also daß Ein Stul hält Sechzehen Nössel, und jedes Nössel Siebentehalbe Pfannen, thut in der Summa Zwey und dreyßig Nössel oder zwey Hundert acht Pfannen. Eine Pfanne kan man wieder theilen in Vier Orte, also, daß Sechs und zwantzig Orte, oder Sechs Pfannen und Zwey Ort ein gantzes Nössel machen. Welches auff Vier und zwantzig Zober Sole gerechnet und besetzet wird.

§. 6. Diese Ab- und Eintheilung geschicht sonderlich darumb, daß bey den Saltzsieden, ieglichem Pfänner auff so viel Quart oder Nössel, als er besetzet, die gehörige Anzahl der Zöber Sole, aus den Brunnen gezogen, in die Kothe gegossen, und keinem mehr als dem andern auff sein Gut gegeben werden möge.

Anmerkungen.

(a) Weil der Teutsche Brunnen auf Art der Fundgruben in denen Bergwercken, die in 128 Kure eingetheilet sind, in 128 Quart eingetheilet ist: so ist solches eine Anzeige, daß er von teutschen Bergleuten vermuthlich nach denen Zeiten Kayser Heinrichs des Voglers müsse angebauet worden seyn; indem in Teutsch-

Teutschland kein älter Bergwerck ist, als das Goslarische oder Rammelsbergische, welches unter Otrone und Henrico Aucupe entdecket, und auf solche Art eingetheilet worden. Wiewohl obangeführte Tradition vorgeben will, daß er bereits zu Kayser Carls des Grossen Zeiten gegraben sey.

(b) Eine Kanne Sole alt Hällisch Maaß, aus dem Teutschen Brunnen wiegt 2 Pfund 24 Loth, also der Zober 2 Centner und 48 Pfund, und hält das Pfund Sole 6 Loth 3 Quentlein Saltz; aus dem Gutjahr und Hackeborn 6 Loth 2 Quentlein, und aus dem Meteritz-Brunnen 6 Loth ein Quentlein und 36 Gran, daß also die Hällische Kanne Sole aus dem Teutschen Brunnen 18 Loth 3 Quentlein Saltz giebt, welche auch durch gelindes evaporiren erlanget, auch durch eine accurate Sol-Wage oder Instrumentum hydrostaticum also angegeben werden. Den Gehalt der Solen oder Saltz-Wasser zu erforschen hat man verschiedene Manieren; gemeiniglich geschiehet es mit einem Instrumento hydrostatico oder so genannten Sol-Wage, so in einer runden Kugel mit einem langen Hals von Holtz, Elffenbein, Agtstein oder Glaß bestehet, und unten mit Bley dergestalt beschweret ist, daß wann solches in rein Regenwasser gelassen und eingetaucht wird, das äusserste Ende des langen Halses mit dem Wasser, darein man es lässet, in einer Linie stehet; jemehr nun nachher Saltz in das Wasser gethan und aufgelöset wird, je weiter gehet der Hals heraus, welcher in gewisse Grade abgetheilet und mit Numern bemerket wird; je weiter alsdann der Hals des Instruments aus dem Wasser hervor gehet, jemehr ist Saltz in dem Wasser, und hat von diesem Instrument der Physicus zu Magdeburg August Schäffer im vorigen Seculo einen eigenen Tractat, unter dem Titel: Saltz-Proben, dadurch man wissen kan, ob ein Saltz gut, oder wie es viel besser oder geringer als ein ander Saltz ꝛc. geschrieben. Es ist aber dieses Instrument sehr selten accurat, und sonderlich die Art von Sol-Wagen, die zu Halle gefertiget wird, gantz und gar falsch; denn solche giebt die Sole aus dem Teutschen 16 Löthig, und aus denen 3 andern Brunnen 15 Löthig an, das doch nicht ist, welches daher kömt, weil die Distantzen der Löthe oder Grade oben und unten gleich weit von einander sind, welches nicht seyn, sondern die untersten enger bey einander stehen solten. Es ist auch dieses Instrument, wann solches in sehr schwere Solen komt, gar nicht brauchbar; indem die Schwere oder Saltzigkeit derselben alsdann grössere Resistence thut, und das Instrument nicht so tief als es würcklich seyn solte, hineinläßt. Der Königl. Schwedische Cammer Rath und Ober-Saltzgraff zu Allendorff in Hessen Herr Waitz hat mir ein Geschenck mit einer gläsernen Solwage von einer leichtern durch Beybringung eines besondern Gewichts schwerer gemacht wird, auch daher in gebührender Masse sich eintauchet. Die beste Weise aber die Solen wegen des Saltz-Gehalts zu probiren, ist, wann mit dem Probier-Gewicht eine gewisse Quantität, z. E. ein Centner Sole abgewogen, auf gelinden Feuer abgeraucht, und alsdann das daraus erhaltene Saltz wieder gewogen wird, da man alsdann positive sagen kan, wie viel der Centner Sole Saltz in sich halte, welches dann bedürffenden Falls auf das Gemäß leicht zu reduciren ist.

(c) Dieses ist nicht mehr üblich, sondern es sind nunmehr in den Kothen in denen Sol-Fassen zu mehrerer Bequemlichkeit Plumpen, und über denselben sogenandte Sol-Wannen angebracht, die just so viel am Gemäße Sole halten, als mit dem Abgange zu einem Werke erfordert wird, nemlich $2\frac{2}{3}$ Zober, solche Sol-Wannen werden, indem das Werck in der Pfanne ist, inzwischen aus dem Sol-Fasse voll gepumpet, und alsdann, wann ein frisches Werck Sole in die Pfanne gelassen werden soll, durch ein am Boden befindliches Zapfen-Loch, vermittelst einer Renne in die Pfanne eingelassen, wodurch dem Saltzwürcker viel Mühe und Zeit erspahret wird.

CAP. III.

Von denen Eigenthums-Herrn des Thal- oder Saltz-Guths.

§. 1.

Das in vorhergehenden Capituln berührte Thal-Gut, hat vor Zeiten, mehrentheils in der Stadt Halle gesessenen Bürgern eigenthümlich zugestanden. Welches ihnen von den Ertz-Bischoffen verlehnet worden, davon sie auch, sonderlich die Jenigen, welche es selbst versotten, und nicht andern umb die Pension oder Auslauffte zu verseden eingethan, Saltz-Junckern genennet worden. Nachdem aber zwischen denselben und dem Rathe zu Halle, Anno 1478. harte Irrungen entstanden, darüber es zum Waffen kommen, der damalige Herr Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Ernestus Hertzog zu Sachsen, deswegen von Rathe angeruffen, ihme ein Thor geöffnet, und darauff die Saltz-Junckern oder Pfänner schuldig befunden worden, haben sie, besage Recessus, geben Sonnabends nach der Heyl. Drey Könige Tage, Anno 1479. dem Ertz-Bischoffe zur Straffe und Aussöhnung, den vierten Theil darvon, wie auch von den damaligen Kothen abtreten müssen. (a)

Thal-Gut wem es zugestanden.

Irrungen zwischen dem Rath und den Pfännern.

Aussöhnung der Pfänner bey dem Ertz-Bischoffe.

§. 2. Worauff zwischen dem Ertz-Bischoffe und dem Rathe zu Halle, in der, am Donnerstage nach dem Sontage Oculi, Anno 1479 auffgerichteten Regiments-Ordnung (die, wie darinne ausdrücklich gesetzt, zu ewigen Zeiten gehalten werden soll) abgehandelt und verglichen worden, Daß der Ertz-Bischoff und Landes-Fürst zu der Fürstl. Tassel, und Erhaltunge des damals zu erbauen veranlasseten Schlosses zu Halle, die Moritzburg genant, an Thal-Gütern die er damals bekommen, oder derselbe und seine Nachkommen künfftig durch Wechsel, Kauff oder in andere Weise erlangen, oder durch Absterben derer, so dergleichen Thal-Gut haben, ihnen heimfallen möchte, In dem Deutschen Brunne nicht über Acht Stüle, im Gutjahrs-Brunne nicht über Drey Stüle, in dem Meteritz-Brunne nicht über Einen Stul, und in dem Hacken-Borne nicht über ein hal-

Regiments-Ordnung.

Wie viel Thal-Guts und Kothe der Landes-Fürst haben soll.

Hällische Bürger sollen die Fürstl. Güter versieden.

halben Stul, Ingleichen nicht über Fünff und zwantzig Kothe, haben und behalten; auch solche Fürstl. Kothe und Thal-Güter, durch Hällische Bürger, die Pfänner seyn jährlich besetzen, und um die Ausläuffte versieden lassen soll, Was aber über diese Zahl sich an die Ertz-Bischöffe und Landes-Fürsten verleyhen, ihnen heim fallen oder in andere Weise an sie kommen würde, sie nirgend anders, denn in der Stadt Halle besessenen Bürgern verkauffen oder verleihen sollen. Inmassen dann jetziger Zeit die Ertzbischöflichen oder Fürstl. Thal-Güter mehrentheils Fürstl. Dienern, so besessene Bürger in Halle seyn, aus Gnaden 10. bis 20. oder zum höchsten 30. Jahr pflegen verschrieben zu werden, worvon sie die Ausläuffte in die Fürstl. Cammer entrichten müssen. Und nennet man diese Güter, Fürstl. Gnaden-Güter, oder Gnaden-Pfannwergke. (b)

Was über die gehörige Anzahl sich erledi-get soll an gesessenen Bürgern verliehen werden.

Ertz-Bischoff Alb. hat viel von den Fürstl. Gütern verrusert.

§. 3. Wiewohl nun des Ernesti Successores am Ertz-Stiffte, insonderheit Cardinal Albertus, von solchen Ertzbischöflichen Gütern viel vereuserl, und hernach wegen Erfüllung derselben, auch Computation der Stüle, zwischen Ertz-Bischoff und folgends Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg, Herrn Marg-Graf Joachim Friederichen zu Brandeburg, und dem Rathe zu Halle, Irrungen entstanden, So seynd doch dieselben nachgehends, den 3. Decembris Anno 1600. Sede Archi-Episcopali vacante, mit dem Dohm Capitul verglichen, (Docum. Nr. XXXVII.) und nunmehro die Fürstl. Stüle biß auff ein Halb Quart in Meteritz, und Ein Nössel weniger Ein Ort in Hacken-Born, ergäntzet.

Vergleich wegen Computation der Fürstl. Stüle.

Wem das übrige Thal-Gut zustehet.

§. 4. Das übrige Thal-Gut gehöret theils dem Rath zu Halle, theils Hällischen Bürgern, theils Kirchen und andern püs locis eigenthümlichen zu, und ist Fürstl. Mann-Lehn. (c)

Der auswärtigen Lehn.

§. 5. Zwar haben auch die Herren Grafen zu Schwartzburg Vier und zwantzig Pfannen Deutsch, Fünffzig Pfannen Gutjahr, Vier Quart Meteritz und Zwey Nössel Hackenborn: (d) Der Rath zu Halle, oder itzo das Dom Capitul der Primat- und Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg, in Krafft des Wieder-Kauffs, wegen des Ritter-Guts Ammendorff, Sieben Pfannen Gutjahr: das Geschlecht der Kressen (e) Acht Pfannen Gutjahr. Und das Geschlecht der Stisser Neunthalbs Pfanne Deutsch, von dem Landes-Fürsten zu Lehn, sie geniessen aber solch Thal-Gut durch Versied- und Versagung selbsten nicht, sondern verleihen es hinwiederumb Hällischen Bürgern als Mann-Lehen; jedoch die Stissere das ihrige, als ErbZinßGuth.

Recels die Grafen von Schwartzburg betreffend.

§. 6. Wegen der Grafen zu Schwartzburg, daß sie Hällische Bürger zu Gevollmächtigten oder Lehns-Verwesern, bey welchen die Affter Lehnleute die Lehn muthen, und uff begebende Fälle die Beleihung erlangen können, bestellen, auch es mit den Lehn-Wahren und sonsten wie mit andern Fürstl. Lehn zu geschehen pfleget, halten sollen, seynd zweene Recesse, einer am Sontage Vigil. Laurentii Martyr. Anno 1439. (Docum. Nr. XIII.) und der andere den 25. Augusti Anno 1586. (Docum. Nr. XXXV.) zwischen ihnen, dem Rathe zu Halle und den Gräfl. Lehnleuten daselbst, auffgerichtet.

Erbliche Pfannen.

§. 7. Uber diß hat auch die Dom Probstey zu Magdeburg, Eine Pfanne Deutsch. (f) Das Stiffl S. Nicolai daselbst, Acht Pfannen Deutsch und Sechs Pfannen Meteritz. Das Adeliche Geschlecht derer von Krosigke zu Alsleben, Ein Nössel Drittehalbe Pfannen Hacken-Born. Und das Churfürstl. Sächs. Amt Petersberg Acht Pfannen Deutsch von undencklichen Jahren her Erblich, und Hällischen Bürgern als ErbZinsGut verliehen; (g)

Lehn-Taffel.

§. 8. Vorgemeltes ThalGut ingesamt, ist in einen von Holtz und Wachse gemachten, aus drey Voluminibus bestehenden Buche, die Lehn-Taffel genant, verzeichnet, worvon im 23. Cap. ein mehres zu lesen.

Kein Auswärtiger kan Thal-Güter wiederkäuflich haben.

§. 9. Daß ausser den Bürgern zu Halle, niemand eigenthümliche Thal-Güter haben und die Ausläuffte darvon geniessen solle, ist auch von wiederkäufflichen Gütern zu verstehen. Darumb als Ertz-Bischoff Ernestus, Anno 1481. dem Bischoffe zu Meissen Johanni, welcher Anno 1479. die Hällischen Bürger und Pfänner bey dem Ertz-Bischoffe aussühnen helffen, Fünff Pfannen Deutsch wiederkäufflich überlassen, hat der Rath anders nicht, als gegen des Ertz-Bischoffs Revers, daß es ihnen und der Regiments-Ordnung unnachtheilig seyn solle, darein gewilliget, auch folgendes verschaffet, daß solche 5. Pfannen Anno 1500. von dem Bischoffe wieder gekaufft, und Ihnen auff einen Wieder-Kauff verschrieben worden. (h)

Anmerkungen.

(a)

Diese Irrungen der Pfännerschafft mit dem Rathe hat Marcus Spickendorff ein Pfänner, der zu Anfang dieser Unruhe Anno 1474 aus dem Corpe der Pfännerschafft Rathsmeister gewesen, in einem starcken Folianten ausführlich beschrieben im Mſc. hinterlassen, und ist davon forn im Leben Ertzbischoffs Ernesti

Ernesti pag. 173. der gantze Verlauff kürtzlich nachzusehen, auch der Vertrag mit denen gefangenen Pfännern pag. 175. Nr. 78. befindlich.

(b) Solche Fürstliche Gnaden-Güter, oder Gnaden-Pfann-Wercke haben gäntzlich aufgehöret, seit dem Königs Friedrichs I. Maj. Dero vierten Theil der Thalgüter oder so genante Quarte Selbsien verstehen zu lassen angefangen. Jetziger Zeit aber ist die Versiedung der Quarte der Pfännerschafft verpachtet, von welchem allen hinten in dem neuen Anhange Cap. 31. ein mehrers gesaget werden soll.

(c) Solches ist nunmehro von Sr. Königl. Majest. gegen Verwilligung eines jährlich abzutragenden Verehrungs-Canonis, als von einem Salzkothe 6 rthl. von 1 Quart Teutsch 6 rthl. 12 gr. von 1 Quart Gutjahr 4 rthl. 18 gr. von 1 Quart Meterit 1 rthl. und von 1 Nössel Hackeborn 2 rthl. 16 gr. im Jahr 1722 zu Erbe gemacht, und der Pfännerschafft darüber unter dem 10 Januar. selbigen Jahres eine Assecuration ertheilet worden, die hinten im Anhange der Documenten Nr. XLVII. zu sehen ist. Es wird aber der Lehns-Canon entrichtet von $54\frac{1}{2}$ Kothen, $1059\frac{1}{2}$ Pfannen Teutsch, 630 Pfannen Gutjahr, $54\frac{1}{2}$ Quart und $\frac{1}{2}$ Pfanne Meteritz, und $20\frac{1}{2}$ Nössel 3 Orth Hackeborn, so in Summa 1279 rthl. 13 gr. $10\frac{1}{2}$ Pf. jährlich beträgt. Dann in dem Teutschen Brunnen sind 128 Quart oder 1536 Pfannen, davon gehören 384 Pfannen als die Quarte oder der vierte Theil Sr. Königl. Maj. als Landesherrn, 24 Pfannen ist Fürstl. Schwartzburgisch Lehnguth, $8\frac{1}{2}$ Pfanne Stiffterisch Lehnguth, 8 Pfannen des Amts Petersberg Lehn, 8 Pfannen des Stiffts S. Nicolai Lehn, und 44 Pfannen lehnfrey geistlich Gut, (davon ehemahls 1 Pfanne zum Altar S. Catharinæ in U. L. Frauen Kirche, 2 Pfannen zum Altar SS. Sebastiani und Fabiani in S. Gertraut Kirchen ehemals gehöret, und 35 Pfannen des Probsts zu S. Moritz, und 6 Pfannen des Probsts zum Neuen Werck ehedem gewesen, auch noch auf solcher Schrifft stehen, aber anjetzt zur Stifft-Schreiberey gehören) wovon kein Canon gegeben wird. Von denen übrigen $1059\frac{1}{2}$ Pfannen Bürger-Guth aber, so ehedem Landesfürstlich Lehn gewesen, und ins Erbe versetzet worden, wird der gesetzte Lehns-Canon jährlich abgegeben; unter selbigen gehören 5 Pfannen dem Rath zu Halle, welche diejenigen sind, so Ertzbischoff Ernestus Bischoff Johanne zu Meissen Anno 1481 an statt 1000 Rheinischer Goldgülden vor seine bey dem Vergleich mit den gefangenen Pfännern gehabte Mühe wiederkäuflich gegeben, und der Magistrat nachher vor diese Summe von ihm eingelöset, und von Ernesto zu Lehnguth erhalten; ferner sind darunter begriffen 31 Pfannen, die auf des Dom-Capituls zu Magdeburg Neumärckischer Schulen-Procuratur und 8 Pfannen die auf des neuen Hospitals zu Halle Schrifft stehen. In dem Gutjahrs-Brunnen sind 84 Quart oder 1008 Pfannen; davon gehören 252 Pfannen zur Königlichen Landes-Fürstlichen Quarte; 50 Pfannen sind Schwartzburgisch, 8 Pfannen Dürrstädtisch und 7 Pfannen zum Ritterguthe Amendorff gehöriges Lehn-Guth, nebst 11 Pfannen Lehnfreyen geistlichen Guth, davon 6 Pfannen U. L. Frauen- und 5 Pfannen der Ulrichs-Kirche gehören. Es stehen zwar 6 Pfannen auf der Ulrichs-Kirchen Schrifft; weil aber eine Pfanne neuerlich erkaufft, muß davon der Verehrungs-Canon entrichtet werden. Die übrigen 680 Pfannen Bürger-Guth, (inclusive der nur gedachten 1 Pfanne, die der Ulrichs-Kirche gehöret) ist ehedem Landesfürstlich Lehn gewesen, und entrichtet den Verehrungs-Canon von jeder Pfanne jährlich mit 9 gr. 6. pf. Der Meteritz-Brunnen hat 80 Quart, davon 20 Quart Sr. Königl. Majest. in Preussen, als Hertzog zu Magdeburg zu Dero vierdten Theil oder Quarte besitzen, 4 Quart sind Fürstlich Schwartzburgisch Lehnguth, 6 Pfannen gehören dem Stifft S. Nicolai zu Magdeburg, welches dieselben an Hällische Bürger verastert-lehnet, und 1 Quart und 2 Pfannen ist geistlich Lehnfrey Guth, davon ein Nössel der Kirchen zu Unser Lieben Frauen, und ein Nössel der S. Ulrichs-Kirchen gehöret, die übrigen 2 Pfannen aber so ehedem ebenfals geistlich Guth gewesen, dem Thalvoigt zur Besoldung von alten Zeiten her zugelegt sind, und jetziger Zeit auf dessen Schrifft stehen. Die übrigen $54\frac{1}{2}$ Quart und eine halbe Pfanne Meteritz, die Bürger-Guth sind und ehedem von dem Landes-Fürsten als Lehnguth recognoscirt worden, entrichten wegen der Verehrung den jährlichen Canonem, von jedem Quart 1 rthl. und von der Pfanne 1 gr. 5 pf. Der Hacke-Born hat 32 Nössel, davon ist der vierdte Theil an 8 Nösseln, als so genandter Quarte Sr. Königl. Majest. 2 Nössel ist Schwartzburgisch Lehn, und 1 Nössel $2\frac{1}{2}$ Pfannen zum Adelichen Krosigkischen Hause Asleben gehöriges Lehnguth. Die übrigen $20\frac{1}{2}$ Nössel und 3 Orth Bürger-Guth, die ehemahls Landesfürstlich Lehnguth gewesen, und zu Erbe verwandelt worden, entrichten deshalb den jährlichen Canonem vom Nössel 2 rthl. 16 gr. von der Pfanne 9 gr. $10\frac{1}{2}$ pf. und vom Orth 2 gr. $5\frac{1}{4}$ pf.

(d) Diese Güter nebst andern hatte das Adeliche Geschlecht derer von Baldewin besessen, welches mit Cuno Baldewin Anno 1436 ausgestorben. Auf solche Güter nun hatte Ertzbischoff Günther seinem Bruder Graff Heinrichen zu Schwartzburg, wegen eines in den Kriegen mit der Stadt Halle gethanen grossen Vorschusses die Anwartschafft ertheilet, welche ihn auch nach Baldewins Absterben damit, und verwiese die Affter-Lehnleute unter dem 6 May 1436 (Docum. Nr. XL.) mit der Lehen an ihn. Weil er aber unter dem 29 Oct. 1428. (Docum. Nr. IX.) sich mit dem Rath zu Halle dahin verglichen hatte, daß er das Guth im Thale ohne dessen Einwilligung an niemand mehr, er möchte geistlich oder weltlich seyn, vereignen wolte, und der Stadt-Hauptmann Henning Strobart, die Bürger so diese Affterlehn besassen, verpflichte, daß sie sich mit der Lehn nicht an ihn als einen ausmärtigen Lehns-Herrn verweisen lassen solten, wie sorn im Leben Ertzbischoff Günthers pag. 122. mit mehrern zu sehen; so verweigerten sie sich dessen, bis endlich die Sache zwischen dem Grafen und dem Rathe und Bürgern zu Halle am 9 Augusti. 1439. verglichen worden, wie das Document Nr. XII. besaget. In ubralten Zeiten haben verschiedene auswärtige Grafen und Herren Thalgüter zu Halle besessen, und von dem Ertzstiffte Magdeburg zu Lehn getragen, die sie hinwieder denen Bürgern zu Halle als Affterlehn zu Lehn gereichet, massen noch ein Diploma von Burcharden und dessen Sohne Bussen von Schraplau, Herrn zu Wettin von 6 Jan. 1345 (Nr. V.) verhanden, in welchen sie sich mit dem Rath zu Halle verglichen, wie es mit Verleihung ihrer zu Halle habenden Thalgüter an die dasigen Bürger, als ihre Affter-Lehnleute gehalten werden solle. Ob diese Herren zu dem Geschlecht derer Grafen von Mansfeld gehöret, ist ungewiß, so viel aber bekant, daß dieselben ein Burglehn zu Wettin besessen, das nach Absterben ihrer Nachkommen Anno 1456 von Ertzbischoff Friedrichen, denen von Ammendorff verliehen worden, nachdem aber dieses Geschlecht ebenfals ausgestorben, an das Ertzstifft Magdeburg als Lehnherrn heimgefallen, und noch jetzo bey dem Amte Wettin befindlich ist, wie davon mehrers unter dem Titel: Wettin nachzusehen ist.

(e) Das Geschlecht der Kressen 8 Pfannen Gutjahr. Diese 8 Pfannen besitzet jetzo das Geschlecht derer Dürfelde, womit dasselbe vom Hertzogthum Magdeburg zu Mannlehn beliehen ist, und selbige an Hällische Bürger zu Afterlehn reichet; es sind auch diese 8 Pfannen durch die Verordnung Ajserna-tion nicht mit in Erbe verwandelt, sondern Lehngut geblieben, deshalb sie auch von Entrichtung des Vererbungs Canonis befreyet sind.

(f) Diese Pfanne Teutsch haben die Gebrüder von Amendorff am 26 Nov. 1413 an die Dom-Probstey tauschweise gegen das Dorff Rothenburg mit Ertzbischoff Günthers Consens abgetreten; weil aber der Magistrat zu Halle damahlen mit Ertzbischoff Günthern in grossen Widerwillen lebte; so wegerte er sich diese Pfanne in der Lehn-Tafel von der Amendorffe Schrifft abzuschreiben: und auf des Dom-Probsts Schrifft zu bringen; es ist auch solche bis zu Ertzbischoffs Ernesti Zeiten bey denen von Amendorff verblieben, da die von Amendorff eine andere Pfanne Teutsch Fürstlich Lehngut erkaufft, und der Ertzbischoff solche am 28 Febr. 1480 der Dom-Probstey auf ewig erblich incorporiret, und auf ihren Nahmen in die Lehntafel schreiben lassen, dergestalt daß sie solche versieden, jährlich mit wem sie wolle in der Stadt Halle beliehen, und derselben an ihren Ausläufften und Nutzungen geniessen möge. Nachher hat die Dom-Probstey solche Pfanne, als Erbzins-Guth an einen Hällischen Bürger verkaufft. Es besitzet solche anjetzo das Geschlecht der Könige, auf dessen Nahmen sie auch in der Lehn-Tafel stehet, und wird davon jährlich 4 Groschen Erbzins an die Dom-Probstey entrichtet. Siehe die Documenta Nr. VII. und Nr. XX.

(g) Diese Güter sind von uhralten Zeiten her geistliche Güter gewesen, davon das Hackeborn dem Stifft Alleleben, und die 8 Pfannen Teutsch dem Closter Petersberg gehöret.

(h) Es muste nicht allein Ertzbischoff Ernestus, sondern auch Bischoff Johannes selbst deshalb einen Revers ausstellen, welche beyde hinten unter den Documenten Nr. XXI. und XXII. zu sehen sind. Diese 5 Pfannen Teutsch stehen noch auf des Raths zu Halle Schrifft in der Lehntafel.

CAP. IV.

Von der Sole die bey den Saltzsieden, über das vorhergedachte Thal-Gut, aus denen Vier Saltz-Brunnen gezogen wird.

§. 1.

Recht Herren Gut.

Ueber das, in vorstehenden Capituln gedachte Thal-Gut, (welches Ertz-Bischoff Ernestus, in seiner obangezogenen Thal-Ordnung, (Docum. Nr. XXIII.) Recht Herren Gut nennet,) wird bey den wöchentlichen Saltzsieden, wenn man zum Borne gehet, noch mehr Sole, theils zum Lohne derer, die über, und bey den Brunnen arbeiten, theils zu Besoldung derer Thals-Beampten, und Bedienten, theils zu Erhaltung der Brunnen, des Thals, und was darzu gehörig, theils auch zur Nothdurfft armer Leute, Kirchen, Schulen und dergleichen, aus denen vier Saltz-Brunnen gezogen, in gewisse, hernach benennte Kothe, zum Saltzsieden gegossen, und daraus bezahlet, ins gemein Fröhnung und Gerente genant.

Gerente und Fröhnung aus dem Deutschen Brunne.

§. 2. Und zwar aus den Deutschen Brunne werden gezogen bey einer vollen Siede-Woche, seynd Sechs Tage, nemlich von Sontage Abends biß Sonnabends:

Der Träger Gerente.

§. 3. (1.) Acht hundert Zöber zu Belohnung der Zwey und dreyßig Träger oder Jahr-Knechte, welche die Sole von den Brunnen weg, vor die Kothe tragen und daselbst in die Solfasse giessen. Darvon bekömt Jeglicher Fünff und zwantzig Zöber. Und werden solche Acht hundert Zöber Sole, jetzo in Ein und dreyßig Kothe, als zur Turteltaube, Zeisinge, Staaren, Wolffe, Dachse, Goldammer, Schaffe, Kanne, Biber, Hamster, Phönix, Weissen Rade, Geyer-Falcken, Holtzschreyer, Nachtigall, Weinglaß, Trappen, Luchse, Laute, Eule, Zange, Hasen, Gans, Einhorn, Ochsen, Eichhorn, Greiff, Hahn, Meise, Fuchse, und drey Schwalben, getragen und gegossen: Und zwar in das Koth zum drey Schwalben Funffzig Zöber, in die übrigen aber nur Fünff und zwantzig Zöber. Wann man aber nicht eine volle Woche, sondern weniger Tage in der Woche siedet, und zu Borne gehet, so wird jeglichen der Zwey und dreyßig Träger auch weniger Sole aus den Brunnen gezogen, und in obspecificirte Kothe gegossen, als jetziger zeit, auff Fünff Tage nur Ein und zwantzig, auff Vier Tage Siebenzehen, auff Drey Tage Dreyzehen, auff Zwey Tage Neun, und auff Einen Tag Fünff Zöber: und das kömt daherο, daß vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, jeden Träger auff Einen Tag Vier Zöber Sole zum Lohne zugeeignet, und über dis noch Ein Zober zum Trancksgelde, es werde die Woche voll oder nur etliche Tage zu Borne gangen, gegeben wird.

Der Haspeler Gerente.

§. 4. (2.) Vier hundert Zöber zu Lohne den Sechzehen Haspelern oder Haspel Leuten, welche die Sole aus den Brunne herauff haspeln und ziehen. Darvon jeglicher Fünff und zwantzig Zöber zum Gerente oder Lohne bekömt, und vorjetzo in Sechzehen Kothe, als den zur Lerche, zur Flasche, zum Backofen, zum Schaffe, zur Kannen, zum Hirsche, zum Hambster, zum Neuen Hause, zur Hindin, zur Rose,

Rose, zur Taube, zum Pelican, zum Adler, zum Schweinkoben, zum Sittich, und zur Zange, zu gleichen Theilen getragen werden. Bey zerbrochnen Wochen richten sich itzt die Haspeler, nach der Trägere Eintheilung ihrer Gerente: Wie wohl vor angezogener Thal-Ordnung nach, denselben nicht eben wie den Trägern auff alle Sieden zu den täglichen Vier Zöbern, Ein Zober zu Tranckgelde, sondern ihnen, wie auch den Vier Störtzern und Vier Zäpffern ingesamt, nur Vier Zöber auffiglichem Tag zugelegt; thun in einer vollen Woche Vier und zwanzig Zöber. Welchen nach zwar in einer vollen Woche, ieden Haspeler Einen Zober zu den Vier und zwanzig Zöbern Gerenten, in zerbrochenen aber, allen Vier und zwanzig Personen zusammen, nur Vier Zöber auff seden Tag, gegeben werden solten, wann es nicht von langen Jahren her anders eingeführet wäre. (a)

§. 5. (3.) Vier und sechzig zöber, den Vier Störtzern, welche die Einer, darinne die Haspeler die Sole aus den Brunnen in die Höhe gewunden, in den darzu gemachten Kahn oder Trog umbstürtzen: Darvor bekömt jeglicher Sechzehen Zöber Sole zum Gerente. Und werden in Vier Kothe, nemlich zum Blaufusse, zum Bäer, zur Freyheit oder geharnischten Mann, und zur Mauß, gleich gegossen: Gehet man weniger als Sechs Tage zu Borne, so krieget itziger Zeit Jeder auff Fünff Tage Vierzehen, auff Vier Tage Eilffe, auff Drey Tage Achte, auff Zwey Tage Sechs, und auff Einen Tag Drey Zöber, und solches darumb, daß besage der Thal-Ordnung, Jeden täglich nur Dritte halben Zober zum Gerente verordnet, gleichwohl halbe Zöber nicht füglich getragen, und gegossen werden können, und über diß dieselben, gleich denen Haspelern, Einen Zober zum Trinckgelde in zerbrochenen Wochen auff ieden Tag nehmen. Der Störtzer Gerente.

§. 6. (4.) Vier und sechzig Zöber den Vier Zäpffern, welche die Sole, die von den Haspelern aus dem Brunne gewunden, und von den Störtzern in den Kahn gegossen, aus dem Kahne, durch Ausziehung derer darinne steckenden Zapffen, in die darunter stehende Zöber lauffen lassen. Diese Vier und sechzig Zöber werden auch in Vier Kothe, als in das Koth zum Bäer, zur Mauß, zum Adler, und zum wilden Manne, zu gleichen Theilen, nemlich in iedes Sechzehen Zöber, gegossen. Bey zerbrochnen Wochen aber hat es ebenmäßige Proportion mit den Störtzern. Dergleichen Sole so aus diesen Deutschen, und den andern Drey Brunnen zu Belohnung der Born-Knechte gegeben wird, nennen die Bornknechte eigentlich Gerente, die folgende aber, so man ausser den Herrn Guthe ziehet, Fröhnung. Der Zäpfer Gerente.

§. 7. Als da seynd in den Deutschen Brunne Zwey hundert sieben und funfzig Zöber Ambts-Sole, den Beambten und Bedienten im Thale zu ihren Gerenten oder Besoldung, benantlich. Ambts-Sole.

(5.) Zwantzig Zöber, dem Bornschreiber, in das Koth zum Kuckuck. Des Bornschr.

(6.) Sechs und dreyßig Zöber, dem Einen Bornmeister über den Deutschen Brunne, in das Koth zum Esel. Des 1. Bornmeisters.

(7.) Sechs und dreyßig Zöber, dem andern Bornmeister, in das Koth zur Engelsburg. Des 2. Bornmeisters.

(8.) Dreyßig Zöber dem einen Oigler über diesen Brunne, in das Koth zum Fleisch-Beile. Des 1 Oiglers.

(9.) Dreyßig Zöber dem andern Oigler, in das Koth zur Meer-Katzen. Des 2 Oiglers.

(10.) Vier und zwantzig Zöber, dem Thal-Zimmermanne, in das Koth zum Rothkälichen. Des Thal-Zimmermann.

(11.) Vier und zwantzig Zöber, dem Russer, (in der Thal-Ordnung Ertz-Bischoffs Ernesti genant Ausrusser) über diesen Deutschen Brunne, in das Koth zum Hammer. Des Russers.

(12.) Vier und zwantzig Zöber, dem Stege-Schäusler über diesen Brunne, in das Koth zum Pfann-Hacken. Des Stege-Schäuslers.

(13.) Funffzehen Zöber, den Kolenschütter in das Koth zum Blaufusse. Des Kolensch.

(14.) Sechzehen Zöber, denen Verschlägern ingesamt, in das Koth zum Phasan. Der Verschl.

(15.) Zwey Zöber dem Flößmeister, in das Koth zum Cameel. Des Floßmeist.

§. 8. Unter dieser Ambts-Sole, nennet man des Bornschreibers Zwantzig Zöber, der Verschlägere Sechzehen Zöber, des Floßmeisters Zwey Zöber, und dergleichen, bey diesen und den andern Brunnen specificirte Sole, wöchentliche oder stete Gerente, darum, daß sie stets alle Siede-Wochen, wann auch nur Ein Tag gesotten und zu Borne gegangen wird, vor voll, gleich in einer gantzen Siede-Wochen geschicht, aus denen Brunnen gezogen, in die Kothe gegossen, und daraus bezahlet werden. Die übrige vorher beniemte Ambts-Sole aber, wird in den zerbrochenen Wochen, nach Anzahl der Tage gleich eingetheilet, gegossen und bezahlet: Als täglich ieden Bornmeister Sechs Zöber. Jeden Oigler Fünf Zöber. Dem Zimmermanne Vier Zöber. Dem Russer, Vier Zöber. Und dem Stegeschäusler Vier

Zöber. Jedoch bekömt der Kolenschütter, itziger Zeit, auff sein Gerenke der Junffzehen Zöber, in Einen Tage Drey, in zwey Tagen Jünffe, in Drey Tagen Achte, in Vier Tagen Zehen, und in Fünf Tagen Dreyzehen Zöber, weil es ungerade, und halbe Zöber, (darauff sonsten Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nach, die Eintheilung zu machen wäre,) nicht getragen werden. Und dieses heisset man tägliche Gerente, weil sie nach den Tagen einzutheilen und zu giessen seyn.

Das Lohn vom Austragen.

§. 9 (16.) Sechzehen Zöber, das Lohn vom Austragen genant, wird in das Koth zum Löwen gegossen, und daraus denen sämbtlichen Trägern, so Gerente haben, zu Anschaffung und Haltung der Zöber und Bäume, wie auch zu Lichten in die Leuchten, wann sie des Nachts die Sole tragen, bezahlet. Vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung seynd nur Acht Zöber, bey 100. Jahren her aber Sechzehen Zöber gegossen worden: Worzu ihnen, Anno 1635. bey den damaligen schweren Kriegsläufften und wenigen sieden, bis sich die Zeiten bessern, noch Acht Zöber zugeleget worden seynd, die den dritten Ober-Bornmeister über den Deutschen Brunne, welcher auff folgendes Jahr zum Regiment kömt, in sein Koth darin er siedet, gegossen und daraus bezahlet werden, so wohl in einer vollen, als zerbrochnen Woche.

Hülffer-Sole.

§. 10. (17.) Vier und sechzig Zöber Hülffer Sole, welche zwar nicht alle Sieden, sondern nur wann über Acht Tage (vor Alters Vierzehen Tage,) Kaltläger gewesen, und darauff eine gantze oder zerbrochene Woche wieder ausgesprochen worden, denen sämbtlichen Trägern, die da würcklich arbeiten, es mögen Gerentner oder Knechte seyn, zu dem Ende gegeben, daß sie bey dem ersten zu gehen in der Fluth, das ist, bey Anfang der Arbeit, da der Brunn voll, und die Arbeit eilig und schwer ist, darvor Gehülffen annehmen, und umb so viel eher die Sole aus den Brunnen in die Kothe liefern sollen. Solche Vier und sechzig Zöber werden halb ins Koth zur Engelsburg und halb ins Koth zum Hammer, so wol in zerbrochenen, als gantzen Siede-Wochen, völlig gegossen und daraus bezahlet.

Schrap-Zöber.

§. 11. (18.) Zwey Schrap-Zöber, die jetziger Zeit dem regierenden Ober-Bornmeister über den Deutschen Brunne, so wohl in vollen als zerbrochenen Wochen, in sein Koth gegossen, und daraus bey Ausgange des Jahres, den sämtlichen Born-Knechten, über diesen Brunne, so wol Trägern und Häspelern, als Störtzern und Zäpffern, die würcklich in der Arbeit das Jahr über gestanden, bezahlet werden, die alsdann das Geld unter sich theilen. Von diesen Schrap-Zöbern thut zwar die Thal-Ordnung keine Meldung, es hat aber Ertz-Bischoff Sigismundus, Mitwochs nach Dorotheä, im Jahr 1557. verordnet, daß den Born-Knechten vor die Sole, die, wann Schicht gemachet, in Kahne blieben, und sie das Jahr über in ein Koth getragen, daraus ihnen vor dieselbe, das Saltz, so sie über den Brunnen in ihre darzu verhandene grosse Saltzfässer, zum Speisen bedurfft, gefolget worden, solche Zwey Zöber gegeben werden, und selbige sich darvor das Saltz selbst schaffen sollen.

Das Austragen.

§. 12. (19.) Vier und sechzig Zöber, das Austragen genant, in Zwey Theilen. Ein Theil, als Zwey und dreyßig Zöber wird in das Koth zum Habicht, und das Andere ins Koth zum Krienitz gegossen, und auffs Thal-Hauß, zu Erhaltung der Brunnen und des Thals, denen Vorstehern bezahlet. Wie auch dahin zu ebenmäßigen Behuf:

Die Vier Amts-Pfann.

§. 13. (20.) Zwantzig Zöber, die Vier Ambts-Pfannen genant, in das Koth zum Kalbe.

Die Hartz-Sole.

§. 14. (21.) Vier und zwantzig Zöber, Hartz-Sole, ins Koth zum Stule.

Und (b)

St. Nicolaus-Sole.

§. 16. (22) Sechs und neunzig Zöber, St. Nicolaus Sole, als Vier und zwantzig Zöber, ins Koth zum Hirsche, Vier und zwantzig Zöber zum Fuchse, Vier und zwantzig Zöber zur Taube, und Vier und zwantzig Zöber zum Kalbe. Diese Nicolaus-Sole ist, nach Ausweisung Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, nur von Pfingsten bis Weihnachten gezogen, und St. Nicolaus-Lichte, aus Wachse gemachet, darvor geschaffet worden, derer jährlich an St. Petri Abend in der Erndte, zweene zusammen Sieben und zwantzig und Einen halben Stein schwer, eines nach Kathau, und das andere nach Semewitz, in Ambte Giebichenstein gelegen, in die Kirchen bracht und geopffert werden müssen: Wie auch noch ein groß Wachs-Licht in die Kirchen zu St. Nicolaus in Halle, welches man in der Wage gemachet, und von dar, an St. Niclas Abende, mit Paucken und Pfeiffen nach der Kirchen getragen. Nach Reformation des Pabsthums aber, hat man dergleichen Licht nicht mehr geopffert, sondern das darauff gewendete Geld zu des Thals andern Einkunfften geschlagen, worauff Anno 1566. und 1584. der Landes-Fürst verwilliget, daß diese und die Meteritzsche Nicolaus-Sole, auch von Weihnachten bis Pfingsten

und

und also das gantze Jahr durch, wenn gesotten wird, zu des Thals Nothdurfft gezogen werden mögen.

§. 16. Obgedachte Vier und sechzig Zöber, das Austragen genant, werden auch in zerbrochenen Wochen vor voll gegossen. Die Vier Ambts-Pfannen, Hartz- und Nicolaus-Sole aber, nach Anzahl der Tage eingetheilet, und also in der Thals-Rechnung geführet. Sonderlich wird auff die Vier Ampts-Pfannen in 5 Tagen Siebenzehen, in 4 Tagen Dreyzehen, in 3 Tagen Zehen, in 2 Tagen Sieben, und in 1 Tage Drey Zöber gegossen, auff die Hartz-Sole aber bleibet es gleich, nemlich auff jeden Tag Vier Zöber. Desgleichen auch die Nicolaus-Sole, als in jegliches der benienten Vier Kothe, täglich Vier Zöber.

§. 17. (23.) Werden Vier und zwantzig Zöber Zeichen-Sole, vor arme Knechte und Leute die sich im Thale verarbeitet haben, in das Koth zur Kronen, item Zeichen-Sole.

§. 18. (24.) Noch Sieben und viertzig Zöber Armer Leute Sole, Als Fünff und zwantzig Zöber in das Koth zur Elster, und Zwey und zwantzig Zöber zur Crone gegossen. Nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung seynd es nur Zwey und viertzig Zöber, von undencklichen Jahren her aber Sieben und viertzig gezogen worden. Armer Leute Sole.

§. 19. (25.) Zwölff Zöber Herr-Gotts-Sole, die in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung Pfenning-Sole genennet, wird in das Koth zum Pfann-Hacken, und zwar dieses dreyes, so wohl bey einzelen Tagen, als gantzen Siede-Wochen völlig gegossen, und auffs Thal-Haus, dem einen Bornmeister unter den vier Vorstehern des Thals, welcher das Jahr Rechnung, über der armen Leute Beutel führet, bezahlet, das Geld aber zu Allmosen für die im Thal befindliche Armen angewendet. Herr-Gottes oder Pfenning-Sole.

§. 20. (26.) Sechs und zwantzig Zöber Heiligen Sole, werden wie in gantzen, also auch in zerbrochenen Wochen oder einzeln Tagen, vor voll in das Koth zur Laute gegossen, und daraus vorjetzo Zehen Zöber, (darvon hiebevor in Pabstthum, besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, Vier Zöber zur Capellen des heiligen Grabes im Thale gelegen, Vier Zöber zu St. Michael, und Zwey Zöber zu den Barfüssern gehöret,) der Fürstl. Magdeburg. Stiffts-Schreiberey. Sieben Zöber (darvon vormals Zwey Zöber zu St. Martin zur Claus, Zwey Zöber zum neuen Hospital, und Drey Zöber zum Heiligen Geiste gehörig) dem Hospital St. Cyriaci vor Halle. Vier Zöber (darvon vor dessen Zwey Zöber zu unserer L. Frauen, und Zwey Zöber zu St. Peter zur Claus gehöret) der Kirchen zu unserer L. Frauen allhier; Drey Zöber, (vormals den Kloster zu St. Georgen zuständig,) der Kirchen zu Glaucha vor Halle zugeeignet; Und zwey Zöber (vor Zeiten zu St. Paul zur Clauß gehörig,) dem Thal-Voigte bezahlet. Heiligen Sole.

§. 21. (27.) Zwey Zöber Unserer L. Frauen Sole; Werden so wohl bey eintzelen Tagen, als bey vollen Wochen, in das Koth zur Henne gegossen, und daraus der Kirchen zu Unser L. Frauen allhier, bezahlet. Unser L. Frauen Sole.

§. 22. (28.) Zwey Zöber Schüler-Sole; Werden ietzo auff eben die Masse bey vollen und zerbrochenen Wochen, aus dem Kothe zur Henne, auff die Schulen allhier, den armen Current-Schülern zu Brote bezahlet, jedoch jeder Zober nur mit zwey Groschen. Schüler-Sole.

§. 23. (29.) So offte auch ein armer nothdürfftiger Arbeiter im Thale, oder sein Eheweib und Kinder, oder auch dessen hinterbliebene Witbe kranck ist, und sich zu Hause das Heilige Nachtmahl von den Prediger reichen lässet, wird dem Prediger aus diesem Deutschen, wie auch aus jeglichen der drey übrigen Brunnen, Ein Zober Sole, die Herr-Gotts-oder Sterbe-Sole genant, gezogen, Der Zober aus den Deutschen und Meteritz-Brunne, in das Koth zum Adler, der Zober Gutjahr in das Koth zum Stöckgen, der Zober Hacken-Born, ein Jahr umb das andere, in das Koth zur Turteltaube, und zur Wind-Mühle getragen, und dem Prediger, jedoch jeder Zober nur mit zwey Groschen, daraus bezahlet. Darvor der Prediger beym Sieden, über alle Vier Brunnen kommen, wer zu Hause communiciret hat, anzeigen, und daselbst ein Gebet, in Angehör derer, so über dem Brunnen arbeiten, verrichten muß. Die Born-Knechte jegliches Brunnes kriegen das Jahr über aus den Kothen, darein diese Sole gegossen wird, einen Thaler zum Lohne. Sterbe-Sole.

§. 24. Von vorberührter dreyerley Sole meldet zwar Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nichts, gleichwol ist dieselbe von undencklichen Jahren her aus dem Brunnen gegeben worden. Hingegen auch die darin benienete Sechs Zöber, welche die Jahr-Knechte alle Siede-Wochen haben sollen, samt des Thal-Voigts Zwey Zöbern, so nach des Flößmeisters Zwey Zöbern, in der Thal-Ordnung stehen, nicht mehr gegossen werden. Und kan wol seyn, daß die Vermehrung des Lohns von Austragen, oben n. 16. erwehnet, daher rühret. Kauff-Sole.

Kauff-Sole. §. 25. (30) Über diß, wann des Thals ordentliche Einkunfften zu dessen nothwendigen Ausgaben nicht zureichen, mögen, Inhalts der Thal-Ordnung, aus diesen Brunne, Drey Schock Zöber zu des Thals Nothdurfft bey den Kaltlägern, da ohne daß nicht gesotten, und ordentlich zu Borne gangen wird, gezogen, und den Pfännern ümb den gewöhnlichen Werth verkauffet werden. Und wird das daraus lösende Geld, nach Abzug der Unkosten, so auff das Tragen gehen, zu des Thals Nutzen angewendet, und mit andern Thals-Einkunfften jährlich berechnet. Daher heist man diese Sole insgemein Kauff-Sole, ist vor Alters, besage der Thals-Rechnungen Fron-Sole genennet worden. Itziger Zeit aber wird in den Kaltlägern so viel Kauff-Sole als des Thals Nothdurfft erfordert gezogen, und auff vorhergehende Notification durch einen Aushang, den Pfännern umb Bezahlung überlassen. Weil aber ein Mißbrauch daraus entstehen wollen, haben des itzigen Postulirten Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. am 1. Martii Anno 1662. eine solche Verordnung ergehen lassen, daß unnöthige Auffwendungen eingestellet, und so dann allererst, wann über Dreyhundert Thaler baar in Cassa nicht verhanden, Sole aus den Brunnen gezogen, und denenjenigen Pfännern, welcheselbst nicht so viel eigene oder Gnaden-Güter haben, daß sie ihre Besatzung darvon, so hoch, als zu Siedung Sechs und dreyßig Werck Saltz nötig, einrichten können, proportionabiliter und mit billicher Gleichheit, umb Bezahlung überlassen werden solle. (c)

Eyer-Sole. §. 26. (31.) Werden auch jährlich, in den nächsten Sieden vor Ostern, denen Sechs Ambts-Knechten, namentlich dem Thal-Voigte, dem Haushälter, dem Stegeschäuffler, dem Spulzieher, dem Kohlenschütter, und dem Zimmermanne, auff ihr jedesmaliges Bitten Zwey und siebenzig Zöber Sole aus den Deutschen Brunne gegeben; Die sie dem Saltzgräfen und Ober-Bornmeister über gedachten Brunne, vor andern umb Bezahlung zu überlassen schuldig, und nennet man es die Eyer-Sole. Die Ambts-Knechte müssen denen Trägern von jeden Zober Drey Pfennige Trage-Lohn, oder Gieses-Geld, geben. Vor alten Zeiten, seynd Vier bis Fünf Schock Zöber Sole, zur Eyer-Sole gezogen und verlassen worden.

Das Herrn-Geschencke. §. 27. (32.) Es pflegen auch jährlich, wann des Tages für dem Weihnacht-Feste, der Friede über den Brunnen von dem Saltzgräfen gewürcket, (darvon unten Cap. 26. gesaget,) die Ambts-und Bornknechte umb das Herrn-Geschencke bittlich anzuhalten, und wird ihnen aus guten Willen gegeben, seynd Vier und vierzig Zöber, aus den Vier Brunnen zusammen: Als aus den Deutschen Sechzehen Zöber, darvon Acht Zöber die sechs Ambtsknechte, und Acht Zöber die gesamten Bornknechte, so in würcklicher Arbeit über dem Deutschen Brunne stehen, bekommen. Wann auch ein neuer Saltzgräfe oder Oberbornmeister über diesen Brunne introduciret wird, pflegen die Ambts-und Bornknechte umb dieses Herrn Geschencke bittliche Ansuchung zu thun, und wird ihnen gewilliget; Doch daß diese Sole dem Saltzgräfen und regierenden Oberbornmeister bey den Deutschen Brunne, vor andern gelassen, und keine Gerechtigkeit aus solchen Geschencke gemachet werde.

Sole zum verschlagen. §. 28. (33.) Ist auch Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung gemäß, daß denen Verschlägern wann sie verschlagen, das ist, eine Probe machen, (darvon Cap. 19. handelt,) aus denen vier Brunnen so viel Sole, als sie zur Probe bedürffen, gefolget wird: Oder sie nehmen solche, itziger Zeit, aus den Solfasse des Koths, worinne das verschlagen geschicht, darvor den Pfänner Ersetzung aus den Brunnen wiederfähret.

Des Bornschreibers zugelegte Sole. §. 29. (34.) Seynd von dem Landes-Fürsten, nach vorher gepflogener Communication mit dem Stadt-Rathe, auch verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern, besage Rescripts von 1. Martii Anno 1662. dem itzigen Bornschreiber auff seine Lebenszeit, jährlich, es mag viel oder wenig gesotten werden, Vierzehen Schock Zöber Sole, als eine Zulage der Besoldung, gewilliget worden, die er biß anhero von der, beym Thale verkauffte Sole bezahlet genommen.

Summa der wöchentlichen Sole des Deutschen Brunnes. §. 30. Die vor erzehlte Gerente und Fröhnung, so bey einer vollen Siede-Woche, über das, in der Lehntaffel befindliche Fürstl. Geistliche und der Bürger Thalgut, insgemein, Herrn-Gut genant, aus den Deutschen Brunnen gezogen werden, belauffen sich (ausgeschlossen des Bornschreibers zugelegte, die Hülffer-Herre Gotts- und Kauff-auch Eyer-Sole und Herrn-Geschencke, welches alles nicht continuirlich, bey den ordentlichen Sieden, sondern wie obgedacht, nur bisweilen, außer der Ordnung gegossen wird) auff Tausend Neun hundert acht und zwantzig Zöber. Wann man nun Hundert acht und zwantzig Quart, jedes zu Sechzig Zöbern, in der Lehntaffel verzeichnetes Herrn-Gut, und also Sieben Tausend sechs hundert achzig Zöber, so die Hundert acht und zwantzig Quart austragen, und in einer vollen Siede-Woche gleichfals aus diesen Brunne gezogen werden müssen, darzu rechnet, beläuffet sich die gantze Summa, derer aus dem Deutschen Brunne, in einer gan-

gen

tzen oder vollen Siede-Woche, itziger Zeit ziehenden Sole, auff Neun Tausend sechs hundert acht Zöber, thun Hundert und sechzig Schock acht Zöber. (d)

§. 31. Aus dem Gutjahrs Brunne, werden in einer vollen Siede-Woche gezogen: Gerente und Fröhnung aus den Gutjahrs-Brunne.

§. 32. (1.) Drey hundert Zöber, zu Belohnung derer über diesen Brunn arbeitenden zwölff Träger, und bekomt jeder Fünff und zwantzig Zöber; Die werden in zwölff Kothe, als zum Steinbocke, Auerhahne, Roten Flasche, Haselhuhne, Neuen Hause, Weissen Rade, Pelican, Fahsan, Einhorn, Hahn, Stul, und Bracken, zu gleichen Theilen gegossen, und daraus den Trägern bezahlet. Jedoch bey diesen, wie auch den Meteritzschen und Hackenbornischen Brunne, jeglicher Zober ein Mittelheller wolfeiler, als die Deutsche Sole. Unter welcher und jener ein Mittelheller oder halber Mittel-Pfennig, allezeit der Unterscheid dem Werthe nach bleibet, besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung. Gerente der Träger.

§. 33. (2.) Drey hundert Zöber den Radetretern, den wie in folgenden 5. Capitul gesaget werden soll, wird aus diesen Gutjährischen, ingleichen den Meteritz- und Hackenborne, die Sole also nicht, wie aus den Deutschen gehaspelt, sondern zweene Personen gehen in einen grossen Rade, und winden darmit die Sole aus den Brunnen. Jeglicher nun von diesen 12. Radertretern bekömt zum Gerente oder Lohne, in einer vollen Woche Fünf und zwantzig Zöber, und werden in Eilff Kothe, nemlichen zum Rothkälichen, Schwane, Weissen Falcken, Wage, Goldammer, Grasemücke, Luchse, Löwen, Weintrauben, Eichhorn, und zur Glocke, gegossen: und zwar in das letztere Funfzig Zöber, in die andern Zehen aber nur Fünf und zwantzig Zöber: Wann keine volle Woche, sondern nur einzele Tage zu Borne gangen wird, werden die Fünf und zwantzig Zöber Gerente der Träger und Radetreter, nach der Proportion, wie bey den Trägern und Haspelern übern Deutschen Brunne gemeldet worden, gegeben und bezahlet. Absonderliche Störtzer seynd über diesen und den beyden folgenden Brunnen nicht, sondern es verrichten solches die Radetreter dergestalt mit, wie im 5. Cap. darvon Bericht folget, dahero auch kein Störtzer-Gerente nötig. Gerente der Radetreter.

§. 34. (3.) Dem Zäpffer werden Achtzehen Zöber, wie auch noch zwey Zöber vor sich und seinen Knecht, und also Zwantzig Zober in einer vollen Woche gegeben, und in das Koth zur Rosen gegossen. Wann aber zerbrochne Wochen seyn, krieget er von demselben zwantzig Zöbern, Zwey Zöber stets, man mag fünf oder weniger Tage zu Borne gehen, die übrigen Achtzehen Zöber hingegen werden nach Anzahl der Tage, drey Zober auff einen Tag gerechnet, eingetheilet und gegeben. Gerente des Zäpffers.

§. 35. (4.) Zwey und vierzig Zöber, krieget der Bornmeister über diesen Brunne, und kommen in das Koth zum Ent-Vogel. In zerbrochenen Wochen aber werden diese Zwey und vierzig Zöber nach Anzahl der Tage gegossen und bezahlet, Sieben Zöber auff Einen Tag. Des Bornmeisters.

§. 36. (5.) Sechs und dreyßig Zöber, werden den andern Bornmeister oder Gitzler gegeben, und in das Koth zum Pfauen gegossen. In zerbrochnen Wochen aber krieget er sie nach Anzahl der Tage, jeden Tag Sechs Zöber. Des Gitzlers.

§. 37. (6.) Zwey Zöber, bekomt der Ruffer über den Deutschen Brunne, nebst seinen Knechte, man mag eine gantze Woche zu Borne gehen, oder nur etliche Tage, werden in das Koth zum Raben gegossen. Des Rüffers.

§. 38. (7.) Achtzehen Zöber dem Stegeschäufler oder Stegekehrer, in das Koth zum Steinbocke. In zerbrochnen Wochen, werden sie nur nach Anzahl der Tage gegossen und bezahlet, jeden Tag Drey Zöber. Des Stegeschäuflers.

§. 39. (8.) Zwey und siebenzig Zöber, die Tranck-Zöber genant, werden in Vier Kothe, als zwantzig Zöber zum Haselhune, zwantzig Zöber zur Windmühle, zwantzig Zöber zum Hasen, und zwölff Zöber zum Phönix, gegossen, und daraus den gesamten Arbeitenden über dem Brunne bezahlet. Darvor sie bey wehrenden Sieden, Vier zur Nothdurfft, über den Brunn holen lassen. Bey zerbrochnen Wochen wird itziger Zeit solche Sole nicht nach Anzahl der Tage gleich eingetheilet, sondern gantz ungleich gegossen. Dann es kriegen die Kothe zum Haselhune, Windmühle, und Hasen, jedes in fünf Tagen auch zwantzig Zöber, in vier Tagen Sechzehen Zöber, in drey Tagen zwölff Zöber, und in zwey Tagen Acht Zöber, und in einen Tage Sechs Zöber, weswegen sich die Bornknechte auff das Herkommen (so doch noch zweiffelhafftig) beziehen. In der Thal-Ordnung wird dieser Tranck-Zöber zwar auch nicht erwehnet, doch findet sich bey den Thale Nachricht, daß über anderthalb hundert Jahre her, selbige gegossen worden. Die Tränckzöber.

§. 40. (9.) Ein Zober der Schrap-Zober genant, wird in das Koth zum Stöckgen, es mag sechs oder weniger Tage zu Borne gegangen werden, gegossen, und daraus sämbtlichen Bornknechten bey Ausgange des Jahres bezahlet, die so dann Schrap-Zöber.

das

das Geld unter sich theilen. Hat sonsten darmit eben die Bewandnis, wie oben bey den Deutschen Brunne angeführet.

Kolen-Zober. §. 41. (10.) Ein Zober der Kraut- oder Kolen-Zober genant, gehöret zu einen Gnaden-Pfannwergke, darbey kein Koth, wird aber in das Koth darinnen der Gnaden-Pfänner siedet, gegossen, es mögen sechs oder weniger Tage zu Borne gegangen werden. Die Bezahlung darvor geschicht in die Fürstl. Magdeburg. Rent-Cammer. In der Thal-Ordnung ist dieser Zober nicht befindlich.

§. 42. Ferner werden Hundert acht und viertzig Zöber, zu der Brunnen und des Thals Erhaltung, in nachfolgende Kothe gegossen, und daraus des Thals Vorstehern bezahlet. Als

Grosse und Kleine Austragen. §. 43. (11.) Sechs und dreyßig Zöber, das grosse Austragen genant, aus dem Kothe zum Kuckuck.

§. 44. (12.) Acht und viertzig Zöber, das kleine Austragen in zwey Theilen, halb aus dem Kothe zum Raben, und halb zum Ziemer.

§. 45. (13.) Zwey und dreyßig Zöber, aus dem Kothe zum Elephanten.

Fron-Sole. §. 46. (14.) Zwey und dreyßig Zöber, Fron-Sole genant, halb aus des Saltzgräfens, und halb aus des Oberbornmeisters, so das Jahr am Regiment ist, Kothen. Welche Fron-Sole Anno 1583. von den Landes-Fürsten zu Vermehrung des Thals Einkunfften, verordnet worden. Und werden dieselben, nebst dem vorher gesetzten zwey und dreyßig Zöbern, auch in zerbrochnen Wochen vor voll gegossen: Die übrigen Vier und achtzig Zöber aber, nach Anzahl der Tage eingetheilet: also daß täglich auff das grosse Austragen Sechs Zöber, und auff ein Theil des kleinen Austragens Vier Zöber kommen.

Herrn-Sole. §. 47. (15.) Sechs und dreyßig Zöber Herrn-Sole, in zerbrochenen Wochen werden solche nach Anzahl der Tage, jeden Tag Sechs Zöber, in das Koth zur Freyheit, wegen des dazu gehörigen Gnaden-Pfannwercks, gegossen, und in die Fürstl. Rent-Cammer bezahlet. Darvon jedoch die Bornknechte, so tragen und ziehen, zum Lohne auf zehen Wochen bekommen Achzehen Groschen drey Pfennige drey viertel Mittelheller. Und wann übrige Wochen seynd, kriegen sie auff jegliche Woche, Neunzehen Mittel-Pfennige oder Einen Groschen neun Pfennige ein Mittelheller bey Ausgange des Jahres, von denne, der diese Sole, das Jahr über versotten.

§. 48. Weiter zur Nothdurfft armer Leute, als:

Spende-Sole. §. 49. (15.) Acht Zöber, Unserer L. Frauen- oder Spende-Sole genant, so aus dem Kothe zum Wolffe, auffs Thalhaus vor arme Leute.

Sole zum H. Grabe. §. 50. (16.) Zwey Zöber, zum Heil. Grabe, so aus dem Kothe zur Henne, unserer L. Frauen Kirchen allhier. Und

Schüler-Sole. §. 51. (17.) Zwey Zöber Schüler-Sole, aus dem Kothe zum Elephanten, zu Brodte vor arme Current-Schüler in hiesige Schule bezahlet: Und alle zwölff Zöber, bey zerbrochnen Wochen so wohl, als bey gantzen, völlig in vorgemelte Kothe gegossen werden. Und obwohl der zwey Zöber Schüler-Sole in der Thal-Ordnung nicht erwehnet, seynd doch selbige von undencklichen Jahren her gezogen worden.

Herrn-Geschencke. §. 52. (18). Hierüber werden extraordinarie, zu dem, bey den Deutschen Brunne gedachten Herrn-Geschencke, der Vier und viertzig Zöber, aus diesen Brunne Zwölff Zöber, halb den sämbtlichen Bornknechten so würcklich über den Gutjahrs-Brunne arbeiten, und halb den sechs Ambtsknechten gegossen, auch dem Saltzgräfen und Oberbornmeister über den Deutschen Brunne, oder wann dieselbe es nicht haben wollen, andern Pfännern, umb Bezahlung überlassen.

Sterbe-Sole. §. 53. (19.) Was vor Herr-Gotts- oder Sterbe-Sole, wegen der Krancken so das hochwürdige Nachtmal empfangen, aus diesen Brunne gezogen wird, ist vorgehendes beym Deutschen Brunne schon angeführet.

Kauf-Sole. §. 54. (20.) Ist auch in der Thal-Ordnung verstattet, so viel Kauf-Sole, als man zu des Brunnes und des Thals Nothdurfft bedarff, aus diesen Brunne ziehen zu lassen. Weil man aber itzo bey dem geringen Saltzsieden die Kauf-Sole aus dem Deutschen Brunne, welcher ohne diß überläufft, haben kan, wird aus den Gutjahrs-Brunne nichts gezogen.

Summa der wöchentlichen Sole des Gutjahr-Brunnes. §. 25. Werden demnach ordentlich bey vollen Siede-Wochen, ausser dem, in der Lehntaffel verzeichneten Thal-Gute, an Gerenten und Fröhnungen, Neun hundert acht und achtzig Zöber aus den Gutjahrs-Brunne gezogen. Das in der Lehntaffel befindliche Gut aber, wird wöchentlich gegossen, an Vier und achtzig Quarken, jedes itziger Zeit zu Vier und viertzig Zöbern gerechnet, Drey tausend sechs hundert sechs und neunzig Zöber, thut beydes Vier tausend sechs hundert vier und achtzig oder Acht und siebenzig Schock vier Zöber.

Gerente und Fröhnung des Mereritz-Brunnes. §. 56. Aus dem Mereritz-Brunne werden in jeglicher vollen Siede-Wochen, über das in der Lehntaffel enthaltene Thal-Gut gezogen:

§. 57.

§. 57. Den vier Trägern, jeden Vierzehen Zöber, thut Sechs und funffzig Zöber, darvon kommen Vierzehen Zöber ins Koth zum Kiebitz, Vierzehen Zöber zum Fleischbeile, Vierzehen Zöber zum Reiher, und Vierzehen Zöber zum Weissen Falcken. Der Träger.

§. 58. (2.) Acht und zwantzig Zöber, den beyden Radetretern, die auch das stürtzen der Eimer zugleich verrichten, jeden Vierzehen Zöber, werden halb ins Koth zum Stieglitze, und halb ins Koth zum Greiffe gegossen. Der Radetreter.

§. 59. (3.) Sechs und funffzig Zöber, den Trägern Mieth-Sole, Jeden Vierzehen Zöber, und werden Vierzehen Zöber in das Koth zum Eißvogel, Acht und zwantzig Zöber in das Koth zum Biber, und Vierzehen Zöber in das Koth zum Fincken gegossen. Miet-Sole der Träger und

§. 60. (4.) Vierzehen Zöber, denen Radetretern, Mieth-Sole, in das Koth zur Grasemücken. Von welcher zweyerley Mieth-Sole in der Thal-Ordnung nichts enthalten, die bey den Thals befindliche Gerent-Register aber besagen, daß weit über 100. Jahr dieselbe gegeben worden, doch nicht eben in vorgedachter Anzahl, sondern einmal mehr oder weniger als das andere mal, nachdem es die Notdurfft erfordert hat. der Radetreter.

§. 61. (5.) Vier und zwantzig Zöber, den Vier Trägern und Zwey Radetretern insgesamt, zugeleget, in das Koth zum Schwane. Darvon auch in der Thal-Ordnung nichts stehet. Zugelegte Sole.

§. 62. (6.) Vier und zwantzig Zöber, die Tranck-Zöber genant, bekommen die alten Sechs Knechte, oder Gerentner, nemlich die Zwey Radetretere und Vier Träger, werden in das Koth zum Nuttelweihe gegossen. Und ist disfalls in der Thal-Ordnung keine gewisse Anzahl benennet, sondern sie beziehet sich auff die Gewohnheit und Nothdurfft nach der Vier Vorsteher Wissen und Rathe; in des Thals Gerent-Registern aber findet sich die Anzahl der Vier und zwantzig Zöber über mehr als 150. Jahre. Tranck-Zöber.

§. 63. (7.) Ein Zober, der Schrap-Zober genant, kömt den gesamten Arbeitern, Gerentnern und Knechten zu gute. Wird in das Koth zur Henne gegossen, und hat darmit die Bewandnis, wie bey den Deutschen und Gutjahrs-Brunne gemeldet. Schrap-Zober.

§. 64. (8.) Drey Zöber, die Pfaffen-Sole genant, stehen auff keinen gewissen Kothe, sondern werden verlegt, zu welchen man will, daraus sie den Eigenthums-Herrn auch bezahlet wird. Pfaffen-Sole.

§. 65. Ferner Sechtzig Zöber, Ambts-Sole. Als:

§. 66. (9.) Dreyßig Zöber, dem Bornmeister, in das Koth zum Wilden Manne. Des Bornmeisters.

§. 67. (10.) Dreyßig Zöber, dem Oigler, in das Koth zum Ochsen, von langen Jahren her, wiewohl in der Thal-Ordnung nur Sieben und zwantzig Zöber gesetzet. Des Oiglers.

§. 68. (11.) Sechzehen Zöber, Heiligen und Ampts-Sole, werden in das Koth zum Raben gegossen. Acht Zöber eigentlich Heiligen Sole genant: nemlichen Zwey Zöber zum Heil. Grabe, und Zwey Zöber zum Barfüssern, itzo in die Fürstl. Magdeb. Stifftschreiberey. Zwey Zöber, zu Unser L. Frauen, und Ein Zober zu St. Nicolaus, itzo auch der Kirchen zu Unser L. Frauen allhier. Item Ein Zober dem hiesigen Neuen Hospital. Und die übrigen Acht Zöber seynd Ambts-Sole: Worvon zwey Zöber dem Rusier über dem Deutschen, zwey Zöber dem Oigler über dem Meteritz-Brunne, zwey Zöber des Thals Zimmermanne, und zwey Zöber dem Thal-Voigte zukommen. Des Oiglers und Thal-Voigts zwey Zöber stehen zwar nicht in der Thal-Ordnung, jedoch findet sich die Anzahl der Sechzehen Zöber weit über 100. Jahr in des Thals Gerent-Registern. Heiligen und Ambts-Sole.

§. 69. (12.) Fünf und dreyßig Zöber Miet-Sole, den Bornmeister, Dreyssig Zöber werden in das Koth zum Güldenen Brunne, und Fünf Zöber in das Koth zum Sittiche gegossen; ist hiebevor weniger gewesen, so viel Er besage der Thal-Ordnung zu Bezahlung der Knechte, die Er, wann der Brunn Fluth hat, mieten soll, bedurfft, insonderheit seyn die Fünf Zöber ins Koth zum Sittich neuerlich eingeführet. Miet-Sole des Bornmeisters.

§. 70. (13.) Drey und zwantzig Zöber Armer Leute Sole, in das Koth zur Weindrussel, zu Allmosen denen Armen im Thale, auffs Thalhauß. Armer Leute Sole.

§. 71. (14.) Zwey Zöber Schüler-Sole, in das Koth zum Elephanten, den armen Current-Schülern allhier zu Brote. Hat darmit gleiche Bewandnis, als bey vorhergehenden Brunne angeführet. Schüler-Sole.

§. 72. Diese und alle vorher specificirte Meteritzsche Sole, wird jetziger Zeit, so wohl bey zerbrochnen, als gantzen Wochen völlig gegossen und bezahlet. Ertz-Bi-

schoffs Ernesti Thal-Ordnung aber saget, daß auff jeden Tag den Bornmeister nur Fünf, und den Ogler Vier und ein halber Zober gegeben werden sollen.

§. 73. Zu der Brunnen und des Thals Unterhaltung werden Acht und funfzig Zöber gegossen: Als

Das grosse Austragen.

§. 74. (15.) Vierzig Zöber das grosse Austragen genant, in Zwey Theilen: Darvon zwanzig Zöber in das Koth zum Stiegelitz, und zwanzig Zöber in das Koth zum Cameel kommen. Item:

Nicolaus-Sole.

§. 75. (16.) Achzehen Zöber St. Nicolaus-Sole, in das Koth zum Trappen. Die Vierzig Zöber werden auch in zerbrochnen Wochen vor voll, auff die Achzehen Zöber, aber jeden Tag nur Drey Zöber gegossen, und das Geld auffs Thalhaus zu der Vorsteher Berechnung, gezahlet.

Bischoffs oder Vor-Sole.

§. 76. (17.) Hundert und zwanzig Zöber, zwo Theil der Bischoffs- oder Vor-Sole. (e) Sollen, vermöge der Thal-Ordnung völlig, nemlich jedes Tages zwanzig Zöber gegossen werden, wann der Landes-Fürst in der Residentz ist, so vor Alters, ehe die Moritzburg zu Halla erbauet worden, das Schloß zum Giebichenstein, gewesen: ausser deme und wann der Landes-Fürst verreiset, täglich Acht Zöber, jedoch in der Fluth, (das ist, wann des einfallenden Sonn- oder andern Feyertages halber Schicht gemachet ist, und man darauff über den Brunnen hinwiederum zu arbeiten anfänget, welcher Tag dann, da die Bornknechte wieder an ihre Arbeit gehen, ein Fluth-Tag genennet wird) Zwölf Zöber, thut in einer Siede-Woche von sechs Tagen zwey und funfzig Zöber. Doferne mehr als ein Feyertag in einer Woche auf einander kommen, so werden solche nur vor einen Fluth-Tag gerechnet. Wann sie aber nicht auff einander kommen, sondern Werckel-Tage darzwischen seyn, in welchen zu Borne gegangen wird, so werden dieselben auch vor Fluth-Tage gerechnet. Ingleichen, wird der Freytag vor Ostern vor einen Flut-Tag geachtet, wann man zu Borne gehet, und der Landes-Fürst nicht in der Residentz ist. Nichts weniger auch, wenn man sonst in der Woche einen oder mehr Tage feyret und Kalttäger hat, darauff aber wieder ausgesprochen und die Arbeit angetreten wird. Des Tages aber, da in einer Siede-Woche der Landes-Fürst verreiset, oder von der Reise wiederkomt, es mag frühe oder späte, auch wol gar über den Brunnen allbereits Schicht gemachet seyn, müssen die Zwanzig Zöber, wo nicht selbiges, doch des folgenden Tages, oder so balde man wieder zu Borne gehet, gegossen werden: Bisher o, da bey den geringen Saltzsieden der Brunn es geben können, ist solche Vor-Sole, ohne Unterscheid, es sey der Landes-Fürst in der Residentz zu Halle, oder nicht gewesen, vor voll gegossen worden. Sie stehet auff keinen gewissen Kothen, sondern die Eigenthums-Herrn mögen sie versagen, zu welchen sie wollen. In die Fürstl. Cammer muß jetzund darvon jährlich, man mag viel oder wenig sieden, auff die Helffte Sechs und zwanzig und also auff beyde Theile Zwey und funfzig Stücke Saltz, (welches man die Wochen-Stücke nennet,) auch noch darüber jeglichen Tag, so gesotten wird, von einen Theile ein Halbes, und also von beyden Theilen Ein Stücke, (so Hofflager-Stücke heissen, weil sie vor diesen nur, wann der Landes-Fürst ist in der Residentz gewesen, erstattet worden,) jedoch ohne das, den Würckern gebührende Ausschlage-Geld, welches die Fürstl. Beampten entrichten, gegeben werden. Bey zerbrochnen Wochen, wird itziger Zeit, in Fünff Tagen Hundert und vier Zöber, in Vier Tagen Acht und achtzig Zöber, in Drey Tagen Acht und sechzig Zöber, in Zwey Tagen Acht und vierzig Zöber, und in Einen Tage Vier und zwanzig Zöber gegossen. In einer vollen Woche werden auff die Hundert und zwanzig Zöber getragen, den Ersten Tag Vier und zwanzig Zöber, den Andern Tag auch Vier und zwanzig Zöber, den Dritten Zwanzig Zöber, den Vierten auch Zwanzig Zöber, den Fünfften Sechzehen Zöber, und den Sechsten auch Sechzehen Zöber. Die Bornknechte ingesamt, kriegen jährlich darvon zu Lohne Sieben Thaler Fünf Groschen Vier Pfennige, die, so wol als die Steuren, der Eigenthums-Herr tragen muß. Die eine Helffte der Vor-Sole ist Erbs-Stifftisch, die andere Helffte Gräfl. Schwartzburgisch Erb-Lehn, jedes Theil zinset jährlich auff Martini in die Möllenvoigtey zu Magdeburg Zwey Thaler zwölff Groschen.

Herrn-Sole.

§. 77. (18.) Achzehen Zöber Herrn-Sole, wird in das Koth zum Pfauen wegen des darzu gehörigen Gnaden-Pfannwercks, gegossen, in die Fürstl. Cammer bezahlet, und bey zerbrochenen Wochen auff jeden Tag Drey Zöber gegeben. Darvon kriegen die Bornknechte, die solche Sole tragen und ziehen, jährlich zu Lohne, Fünf Mittel-Schock oder Vier alte Schock, Fünf Groschen, Acht Pfennige, ein Mittelheller.

Herrn-Geschencke.

§. 78. (19.) Hierüber werden extraordinariè, wie beym Deutschen Brunne erwehnet, zum Herrn-Geschencke Acht Zöber, halb den Meteritzschen Bornknechten, so würcklich arbeiten, und halb den Ampts-knechten gegeben.

§. 79.

§. 79. (20.) Was vor Sterbe oder Herr Gotts-Sole, wegen der Krancken aus diesen Brunne, denen Predigern gegeben wird, ist oben beym Deutschen Brunne schon angeführet. Sterbe-Sole.

§. 80. (21.) Ist auch, in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nachgelassen, zu des Brunnes Erhaltung, wann die ordentlichen Einkunfften nicht zureichen, so viel Sole als die Nothdurfft erfordert, ziehen zu lassen, und zu verkauffen. Welches aber itziger Zeit, da man die Kauff-Sole, aus den Deutschen Brunne, der ohne das überläufft, haben kan, nicht geschiehet. Kauff-Sole.

§. 81. (22.) Die Sechs Gerentner wollen auch bey den drey hohen Festen, Ostern, Pfingsten, und Weihnachten, etliche Zöber Sole, als jeder Träger Zwey, und jeglicher Radetreter Einen, die Bade-Zöber genant, in die Kothe darein ihre Miet-Sole getragen wird, gegossen, und daraus bezahlet haben, weswegen es aber an ausdrücklicher Verordnung, und beständiger Observans ermangelt. Bade-Zöber.

§. 82. Werden demnach über das, in der Lehntaffel stehende Herrn-Gut, bey ordentlichen vollen Siede-Wochen, noch Fünf hundert acht und dreyßig Zöber aus diesen Metritz-Brunne gezogen. Das berührte Herrn-Gut aber thut Achzig Quart oder Acht hundert Zöber, Summa Tausend drey hundert acht und dreyssig, oder Zwey und zwanzig Schock Achzehen Zöber Sole. Summa dies fes Brunnes wöchentlichen Sole.

§. 83. Aus dem Hacken-Borne wird bey vollen Sieden-Wochen, über das, in der Lehntaffel stehende Herrn-Gut, nachfolgendes an Sole gezogen. Gerente und Fröhnung des Hackenbornes.

§. 84. (1.) Hundert und zwanzig Zöber, zu Belohnung der Vier Träger, jeden Dreyßig Zöber, die werden in vier Kothe, als zur Turteltaube, zum Güldenen Brunn, zum Reiger, und zur Eule, in igliches Dreyßig Zöber gegossen, und daraus bezahlet. Träger-Gerente.

§. 85. (2.) Sechzig Zöber, vor Zwey Radetreter, halb ins Koth zur Amsel, und halb zur Leuchte. Radetreter-Gerente.

§. 86. (3.) Dreyßig Zöber, dem Bornmeister über diesen Brunne, in das Koth zur Windmühle. Wann man keine volle Woche zu Borne gehet, wird solche der Träger, der Radetreter und des Bornmeisters Sole, nach Anzahl der Tage eingetheilet, und gegossen, kömt auff jeden Tag Fünff Zöber. Des Bornmeisters.

§. 87. (4.) Sechs Zöber, den Stegeschäufler oder Stegekehrer, in das Koth zum Auerhahn, stets, wann auch nur Ein Tag zu Borne gegangen wird. Des Stegeschäufflers.

§. 88. Ferner werden Vier und sechzig Zöber, zu des Thals und der Brunnen Erhaltung gezogen.

§. 89. Darvon (5.) Zwölff Zöber, in der Thal-Ordnung die Täglichen zwo Zöber genant, in das Koth zum Elephanten. Die täglichen zwey Zöber.

§. 90. (6.) Zwölff Zöber in des Ober-Bornmeisters über den Deutschen Brunne, der das nechst abgewichne Jahr im Ambte oder Regiment gewesen, sein Koth, die Anno 1583. zu Vermehrung des Thals-Einkunfften, von den Landes-Fürsten verwilliget. Des Ober-bornmeisters zugelegte Sole.

§. 91. (7.) Vierzig Zöber, die Tranck-Zöber genant, Zwey Theile, Ein Theil, nemlich Zwanzig Zöber, in das Koth zum Raphune, und das Andere Theil, in das Koth zum Wilden Schweine gegossen, und auffs Thalhaus bezahlet, doch diese Vierzig Zöber bey zerbrochnen Wochen nicht nach den Tagen, wie die vorstehende Vier und zwanzig Zöber, nemlich auff jeden Tag Vier Zober eingetheilet, sondern völlig gegossen. Und wird den Sechs Bornknechten, welche würcklich über diesen Brunne die Arbeit verrichten, jedes Sieden Zehen Groschen vier Pfennige Bier-Geld, es sey eine gantze oder zerbrochne Woche, bezahlet, jeden Ein Groschen acht Pfennige, und Vier Pfennige den Stegekehrer, so die Zehen Groschen vier Pfennige auff dem Thalhause abholet, so von solchen Tranck-Zöbern herrühret. Die Tranck-Zöber.

§. 92. (8.) Der Schrap-Zober, aus dem Kothe zum Elephanten, den gesamten Bornknechten über diesen Brunne, so wohl Gerentnern, als Unterläuffern oder Knechten, so Ausganges des Jahres bezahlet, und unter sie getheilet wird, wovon sie dem Stegekehrer Zwey oder drey Groschen aus Gutwilligkeit geben. Die Schrap-Zober.

§. 93. (9.) Ein Zober, Schüler-Sole, bekommen, wie aus den andern Brunnen, die armen Current-Schüler allhier, zu Brodte. Wird in das Koth zum Elephanten gegossen und mit Zwey Groschen bezahlet. Die vorstehende beyde Zöber, werden bey einzelen Tagen so wohl als in vollen Siede-Wochen gegeben. Und in der Thal-Ordnung wird, ausser den zwey täglichen Zöbern, keine Sole in specie gedacht, sondern darbey gelassen, wie es vorhero bräuchlich gewesen. Schüler-Sole

§. 94. (10.) Hierüber werden extraordinarie, wann Vierzehen Tage Kaltläger gewesen, den gesamten würcklich arbeitenden Bornknechten Vier und zwanzig Zöber, (vor Alters seynd es ungefehrlich Zwey und zwanzig gewesen) die Fluth-Sole genant, gegeben, ins Koth zum Ochsen gegossen, und daraus bezahlet. Item: Die Fluth-Sole.

Das Herrn-Geschencke.

§. 95. (11.) Acht Zöber, zum Herrn-Geschencke, halb den Born- und halb den Ambtsknechten, wie bey vorigen Brunnen gemeldet.

Sterbe-Sole.

§. 96. (12.) Die Herr-Gotts-oder Sterbe-Sole, vor die Prediger, wann sie denen Krancken das heilige Abendmal gereichet, wie bey den andern drey Brunnen erwehnet.

Besem-Sole.

§. 97. (13.) Wird auch itziger Zeit, von Saltzgräven und Oberbornmeistern den Unterbornmeister, das gantze Jahr über, Ein Schock zwantzig bis vierzig Zöber Sole, die Besem-Sole genant, in etliche volle Sieden eingetheilet, gefolget, und ins Koth zur Elster, oder wohin es der Saltzgräfe und die Oberbornmeister verordnen, getraggen, der Bornmeister muß darvor Besem, Handquelen, und dergleichen Bedürffniß, über den Born schaffen. Am 21. Aug. Anno 1669. ist von den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern angeordnet worden, daß hinführo die Besem-Sole ohne ihren Vorbewust nicht genommen werden solle, weil bißhero Unterschleiff vorgangen, und ohne Noth bloß zu der Würcker bedürffen, dieselbe gegossen werden wollen. (f)

Summa der wöchentlichen Sole dieses Brunnes.

§. 98. Werden demnach an ordentlichen Gerenten und Fröhnung alle volle Siede-Wochen aus diesen Brunne gezogen Zwey hundert zwey und achtzig Zöber: Hierzu das, in der Lehntaffel stehende Herrn-Gut, an zwey und dreyßig Nösseln, jedes zu Vier und zwanzig Zöbern gerechnet, Sieben hundert acht und sechzig Zöber, thut in Summa Tausend und funfzig oder Siebenzehen Schock Dreyßig Zöber.

Summa aller Sole die in einer vollen Siede-Woche aus allen vier Brunnen gezogen wird.

§. 99. Summa Summarum aller Zöber Sole, so bey einer vollen Siede-Woche, an Herrn-Gute, Fröhnungen und Gerenten, aus den Vier Saltz-Brunnen gezogen werden, Sechzehen Tausend sechs hundert achtzig Zöber, thun zwey hundert acht und siebenzig Schock, ausser was extraordinarie gegeben wird, wie bey jeglichen Brunne absonderlich angeführet. Ueber welche Sole dann keine mehr aus den Brunnen genommen und versotten werden darff, also gar, daß wer heimlich entweder aus den Vier Saltz-Brunnen, oder aus den Spuhlen, (darein die Sole, wann der Brunn überläufft, oder dieselbe bey den herausziehen und wegtragen verschweppet wird, zusammen flieffet,) oder aber aus Gruben oder Börnchen darinne in oder vor den Saltz-Kothen Sole auffgienge, oder hervor quille, Sole nimt, und daraus Saltz machete, nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung und des jetzigen Postulirten Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. Anno 1660. confirmirten Articuln des Botgedinges, oder Rüge-Gerichts, Art. 29. als ein Dieb mit den Galgen zu bestraffen. Nach mehr angezogner Thal-Ordnung Ertz-Bischoffs Ernesti soll auch denen Bornknechten, das Gerente über zwo Wochen Lohn nicht voraus gegeben werden. (g)

Straffe des der heimliche Sole nimt.

Anmerkungen.

(a) Diese Sole wird zwar nebst denen folgenden 64 Zobern Störtzer-Gerenten noch beständig gegossen: allein es wird das Geld davor an den Thals-Beutel bezahlet, und zu Erhaltung der bey dem Teutschen Brunnen angelegten Roßkunst mit verwendet; weil die Haspeler und Störtzer Anno 1731. abgeschafft und dagegen eine Roßkunst angelegt worden. Es haben aber die Haspeler und Störtzer-Gerenter ihre Gerenten auf Lebens Zeit behalten: doch sind sie nunmehr alle bis auf einen abgestorben.

(b) Die Hartz-Sole ist darum also genennet; weil in alten Zeiten unter dem Brunnen Hartz oder Liehn zum leuchten statt des Lichts gebraucht worden, und stehet in der ersten Thalordnung de Anno 1424 (Nr. IX.) daß davor Hartz-Gelüchte angeschafft werden soll.

(c) Wegen Giessung der Kauff-Sole ist es Anno 1738. nachdem die Roßkünste angerichtet und ein neuer Thals-Etat eingeführet worden, also eingerichtet, daß solche auf alle Kothe gleich durch, und zwar das Jahr über nur 4 mahl, wann aber Theurung im Futter, oder sonst ausserordentliche Ausgaben vorfallen, 5 mahl gegossen wird; da dann jedes Koth jedesmahl auf einen Siede-Tag oder 28 Zober Sole bekömt, die auf jedes Aussprechen der Kauff-Sole 7 Schock, und also jährlich 28 Schock, oder wann 5 mahl Kauff-Sole gegossen wird, 35 Schock Zober Sole beträgt, über welche ohne Anfrage und specielle Königl. Erlaubniß keine Kauff-Sole mehr gegossen werden darf. Da auch ehemals die Kauff-Sole, wie ander Herren-Guth von dem Pfänner, der solche versotten, nur nach dem Verschlage, was sie gelauffen, an den Thals-Beutel Herrn bezahlet worden: so ist bey dieser neuen Einrichtung die Verfügung gemacht, daß der Pfänner sie ohne Pfänner-Gewinn versieden, und jeden Zober mit 6 Groschen bezahlen muß.

(d) Ausser diesem ist durch ein Königlich Rescript denen sämtlichen Unterbornmeistern, (wovon jedoch der Bornmeister bey dem Meteritz-Brunnen, weil er mit der Extra-Sole nichts zu thun hat, nicht participiret) wegen der Aufsicht bey dem Königl. Extra-Sieden, 9 Zober Sole wöchentlich aus dem Teutschen Brunnen als ein Douceur dergestalt zugelegt worden, daß sie solche alle Wochen durchs gantze Jahr empfangen, es mag in selbigen gesotten werden, oder Kalt-Lager seyn.

(e) Von dieser Vor-Sole finden sich noch 2 alte Lehnbriefe von Anno 1317 und 1329. die im Anhange der Documenten Nr. II und III. zu sehen sind. Aus solchen erhellet, daß die 5 rthl. Zinß so jährlich auf Martini an die Möllen Vogtey zu Magdeburg abgegeben wird, damahls 3 Marck gewesen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-158399-p0032-9

am Grünen Donnerstage zum Almosen entrichtet worden. Die 52 Stücken Saltz sind zur Haushaltung des Amts Giebichenstein gekommen, und statt der Hoflager-Stücken haben sie so viel Saltz liefern müssen, als man in der Ertzbischöflichen Hof-Küche nöthig gehabt.

(f) Seit langen Zeiten wird die Beesen-Sole jährlich 5 mahl, jedesmahl 20 Zober, und also in allen 100 Zober gegossen; und mehr darf auch nicht gegossen werden.

(g) Es wird also zu einer ordentlich ausgesprochenen vollen Sieden-Woche in gantzen oder zerbrochnen Wochen aus allen 4 Saltz-Brunnen auf die Güter und Gerenthe an Sole erfordert und gegossen, wie folget, nemlich:

1) Auf die Güther.

Auf Tage	Teutsch.	Gutjahr.	Meteritz.	Hackeborn.	Summa.
1.	21 Sch. 20 Zob.	11 Sch. 12 Zob.	2 Sch. 40 Zob.	2 Sch. 8 Zob.	37 Sch. 20 Zob.
2.	42 ‛ 40.	19 ‛ 36.	5 ‛ 20.	4 ‛ 16.	71 ‛ 52.
3.	64 ‛ —	30 ‛ 48.	8 ‛ —	6 ‛ 24.	109 ‛ 12.
4.	85 ‛ 20.	39 ‛ 12. / 42 ‛ —	10 ‛ 40.	8 ‛ 32.	143 ‛ 44. / 146 ‛ 32.
5.	106 ‛ 40.	50 ‛ 24.	13 ‛ 20.	10 ‛ 40.	181 ‛ 4.
6.	128 ‛ —	61 ‛ 36.	13 ‛ 20.	12 ‛ 48.	215 ‛ 44.

2) Auf die Gerenthe.

Auf Tage	Teutsch.	Gutjahr.	Meteritz.	Hackeborn.	Summa.
1.	9 Sch. 25 Zob.	4 Sch. 25 Zob.	6 Sch. 52 Zob.	1 Sch. 27 Zob.	22 Sch. 9 Zob.
2.	14 ‛ 1.	6 ‛ 52.	7 ‛ 22.	2 ‛ 6.	30 ‛ 21.
3.	18 ‛ 29.	9 ‛ 19.	7 ‛ 48.	2 ‛ 45.	38 ‛ 21.
4.	23 ‛ 4.	11 ‛ 46.	8 ‛ 14.	3 ‛ 23.	46 ‛ 28.
5.	27 ‛ 41.	14 ‛ 13.	8 ‛ 36.	4 ‛ 3.	54 ‛ 33.
6.	32 ‛ 8.	16 ‛ 28.	8 ‛ 58.	4 ‛ 42.	62 16.

3) Und also auf Güther und Gerenthe aus allen 4 Brunnen.

In 1 Tage 59 Schock 29 Zober, in 2 Tagen 102 Sch. 13 Zober, in 3 Tagen 147 Sch. 33 Zober, in 4 Tagen 190 Schock 12 Zober, 193 Schock ‛ ‛ in 5 Tagen 235 Sch. 37 Zob. und in 6 Tagen 278 Sch. ‛ ‛

Auffer was, wie in diesem Capitel verzeichnet, über dieses ausserordentlich an Kauff Sole, Beesen-Sole, Eyer-Sole, Herren-Geschenck und dergleichen gegossen wird. Es ist aber nicht die Meinung, als wann die 4 Saltz-Brunnen alle Woche 278 Schock Sole geben, und so viel aus den Brunnen heraus gebracht, und herausgearbeitet werden könne; sondern nur, daß zu einer vollen Siede-Woche so viel Sole erfordert werde; massen die Brunnen bey öffters gemachten Proben so viel nicht geben können, sondern in uhralten Zeiten nur 250 Schock, nachher aber nur 230 Schock gegeben, und würden die Brunnen, wann sie ein gantzes Jahr Tag-täglich ohne Aufhören nach einander gezogen werden solten, über 200 Schock nicht viel geben; zumahlen jetziger Zeit, nach angelegter Roßkunst, der unterste Satz unter den Röhren nicht mit heraus gearbeitet werden kan.

CAP. V.

Wie die Sole aus denen Brunnen gezogen, und in die Kothe getragen wird.

§. 1.

Wann von denen verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern eine volle Woche zu Borne an die Arbeit zu gehen ausgesprochen und angesaget ist, So gehen die zum Deutschen Brunne bestellte Bornknechte derer viererley seyn, nemlich Haspeler und Störtzer, Zäpffer und Träger, des Sontag Abends, und zwar die Haspeler und Störtzer gegen Fünf, die Träger und Zäpffer aber umb Sieben Uhr zu dem Brunne, und verrichten ihre Arbeit dergestalt: Daß die Haspeler derer Sechzehen seyn, vermittelst Zweyer oben über den Brunne darzu gemachten Kamp-Räder, derer jegliches mit zwo grossen Seilen beleget, und an jeden zwey mit Eisen beschlagene Eimer hangen, die Sole also herauff winden, daß wechselsweise auff jeder Seite ein voller Eimer herauff kömmet, und auff jeder Seite ein lediger wieder hinunter gehet, alß dann die Störtzer, derer Viere seyn, die vollen Eimer mit der herausgezogenen Sole, in einen, auff dem Brunne liegenden grossen Kahn oder Trog, umbstürtzen, und ausgiessen. Darauff die Zäpffer, derer auch Viere seyn, durch Ausziehung zweyer, in solchen Kahne, an dem einem Ende desselben, steckenden langen höltzernen Zapffen, die Sole, in die, unter den Zapffen-Löchern stehende Zwey höltzerne Zöber, lauffen lassen, welche wann sie voll gelauffen, von denen Trägern, derer Zwey und dreyßig seyn, an einen Baume oder Zoberstangen, auff den Achseln von den Brunne weg, vor die Saltz-Kothe getragen, und daselbst

Bornknechte über den Deutschen Brunne als:

Sechzehen Haspeler.

Vier Störtzer.

Vier Zäpffer.

Zwey und dreyßig Träger.

in die bey jeglichen Kothe, etwas heraus auff die Gassen gebauete Solfasse ausgegossen werden.

§. 2. Wann auch gleich keine volle Siede-Woche, sondern weniger Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen, gehen sie doch des Tages, da zu arbeiten angefangen werden soll, umb eben die Abendstunden, derer vorhin gedacht, an die Arbeit, und continuiren so wohl in zerbrochnen, als vollen Wochen darmit des Tages und Nachtes so lange, biß die Sole, so nach Anzahl der ausgesprochnen Tage, zu ziehen und zu tragen sich gebühret, aus den Brunne bracht, und in die Kothe getragen ist.

Die Bornknechte theilen sich in zwo Schichten.

§. 3. Darmit aber ihnen die Arbeit nicht zu schwer fallen möge, so theilen sie sich allerseits in Zwey gleiche Hauffen oder Schichten ein, also, daß in jeglicher Schicht der Träger Sechzehen, der Häspeler Acht, der Störtzer Zweene, und der Zäpffer gleichfalls Zweene seyn, und die eine Schicht ruhet, und die andere arbeitet. Wie die Schichten in 24 Stunden herumb kommen.

Welche Schichten dann in einen Tagewercke, das seynd Vier und zwantzig Stunden, zwey mal herumb kommen, dergestalt, daß eine jede Schicht erstlich Sieben biß Acht und hernach nur Drey biß Vier Stunden arbeitet: Jenes wird die Grosse, und dieses die Kleine Schicht genant; daß also jede Person in einen Tagewercke oder in Vier und zwanzig Stunden bey nahe Zwölff Stunden arbeitet: Grosse und Kleine Schicht.

Arbeit der Häspeler.

§. 4. Welches daß es desto eigentlicher verstanden werde, so ist zu wissen, daß von den Sechzehen Häspelern erstlich an die Arbeit Acht Personen gehen, darvon treten an jedes Rad oder Haspel, vier Personen, je zweene und zweene gegen einander über, (die sich Stadel zu nennen pflegen:) zweene die auff einer Seite, an jeden Haspel-Rade beysammen stehen, treiben beyde zugleich das Rad mit den Händen umb, und wann sie einen Eimer voll Sole herauff gehaspelt, und derselbe in den Trog oder Kahn ausgestürtzet, so setzen die sich nieder, und greiffen die andern beeden, die gegen über an demselben Rade stehen, also fort das Rad an, und haspelen auch einen Eimer herauff, und gehet so wechselsweise unter diesen Acht Personen, an beyden Haspeln Sieben biß Acht Stunden fort: Alsdann treten die andern Acht Personen an, und verrichten auff gleiche masse ihre Arbeit. Wann nun diese Personen auch Sieben biß Acht Stunden gearbeitet, so treten die vorigen Acht Personen wieder an die Arbeit, und verrichten dieselbe Drey biß Vier Stunden; dergleichen thun hernach wiederumb die andern Acht Personen: Wormit also ein Tagewerck vollbracht.

§. 5. So viel Tage nun zu Borne zu gehen ausgesprochen worden, so viel Tagewercke müssen auch die Häspeler auff vorgesetzte masse heraus bringen, und die andern Bornknechte, (darvon folgendes soll gemeldet werden,) in ihrer Arbeit dergleichen thun.

Arbeit der Störtzer.

§. 6. Gestalt dann nunmehr folgen die Vier Störtzer: Darvon gehen ihrer zweene zugleich zu Borne, und tritt an jede Seite des Brunnes Einer. So balde nun ein Eimer heraus gehaspelt, muß der, welcher an der Seite stehet, wo der Eimer herauff kömt, zugreiffen, und solchen in den Kahn umbstürtzen, und ausgiessen. Darmit aber, weil die Haspel mit gantzer Macht getrieben wird, die Eimer nicht gar zu hoch in die Höhe und den Störtzern aus den Händen gezogen werden, seynd an jeden Kahne des Orts, da die Eimer in die Höhe kommen, Eiserne Hacken gemacht, darinne die Eimer hangen bleiben, und desto füglicher umbgekippet oder ausgestürtzet werden können. Wann diese beede eine grosse Schicht also gestürtzet, so werden sie von den zwo übrigen abgelöset, welche gleichfals so lange störtzen müssen. Hernach kommen die ersten beeden wieder, und arbeiten Drey biß Vier Stunden, und darauff auch die andern beede eben so lange, wormit ein Tagewerck verrichtet. (a)

Arbeit der Zäpffer.

§. 7. Die Vier Zäpffer haltens eben also, daß zweene zugleich zu Borne an die Arbeit gehen, und von solchen beyden, an jeder Seiten des Kahnes einer stehet, und wie vorgedacht, die Sole in die unter dem Kahne stehende Zöber, durch Ausziehung der Zapffen, laussen lässet. Sie werden nach Sieben biß Acht Stunden von den andern beyden abgelöset, und wann diese beyde auch so lange gearbeitet, gehen Jene wieder zu, und arbeiten Drey biß Vier Stunden, worauff dann die andern dergleichen thun, und also das Tagewerck vollbringen müssen.

Arbeit der Träger.

§. 8. Die Zwey und dreyßig Träger, verrichten ihr Tagewerck ebensals in vorgedachten zwo Grossen und zwo Kleinen Schichten, und zwar mit Sechzehen Bäumen, zu jeglichen Baume gehören zweene Träger, und in einer jeden Schicht werden Acht Bäume und Zöber gebrauchet, derer jeglicher sein besonders Zeichen hat, wornach er genennet wird, als: die Heige, die Windmühle, das Hertze, der Fisch, der Kelch, das schmale Creutze, der Straal, der Pflugschaar, der Apffel, die Gabel, der Namen Jesus, der Circkel, der Stern, das Winckel-Eisen, das Griechische A, und der Pfann-Hacken. Zeichen der Zöber.

Die Zöber werden doppelt gehalten.

§. 9. Darmit aber die Arbeit desto geschwinder umbgehet, halten sie die Zöber doppelt, also daß zu jeden Baume zwey Zöber, jedoch eines Zeichens, gebraucht

werden,

werden, und wann ein voller von der Zapffen-Banck weggetragen, ein lediger nach der Ordnung, wie sie folgen, ohne Baum an dessen Stäte gesetzet, und voll gezapffet, und wann jener ausgegossen und wieder zurücke bracht, der Baum daraus gezogen, in den vollen gesteckt, und darmit weggetragen, von den Zäpffern aber ein lediger, der Reihe nach (welche der Zäpffer in acht nehmen muß,) darvor wieder unter den Zapffen gesetzet wird.

Auff die Bäume und Zöber wird die Sole zum tragen gleich eingetheilet.

§. 10. Auff diese Bäume und Zöber nun, wird die Sole, welche die Woche oder Tag über, aus den Brunnen zu ziehen, und in die Kothe zu tragen, nach beschehener Besatzung, also eingetheilet, und partiret, daß kein Träger mehr als der andere wegtragen darff, sondern ein jeglicher weiß, zu welchen Baume oder Zober er gehöret, auch wie viel und wohin er seine Sole tragen muß.

§. 11. Und obschon in einen Sieden, mit ein und den andern Baume, etliche Zöber mehr als mit den andern, weggetragen werden müssen, so wird es doch durch nachgesetzte Umbwechselung, in folgenden Sieden dergestalt wieder einbracht, daß die Bäume so in vorigen Sieden weniger getragen, in nachgehenden mehr nehmen müssen, wordurch die, so vorhero mehr gehabt, weniger bekommen, und also in Vier Sieden, wann man mehr als Drey Tage zu Borne gehet, gleich wird.

Der Träger Vormann, Andermann, Drittemann und Letztemann arbeiten ordentlich auff einander.

§. 12. Und darmit es keinen Irthum giebet, sondern in jeder Schicht ordentlich getragen werde, so werden allezeit Zwey Zöber zugleich, als auff jeder Seite des Kahns Einer, vollgezapffet, und mit einander weggetragen: das heissen sie einen Stadel.

§. 13. Die Zweene, so die Schichten anfangen, nennen sie Vormann, oder Erstemann, die beyde so diesen Vor- oder Erstemann folgen, nennen sie Andermann, die folgenden, Drittemann, und den Letzteren Vierte- oder Letztemann. Keiner nun von diesen darff vor den andern eintreten, und tragen, sondern er muß seiner Ordnung erwarten, bis seinen gezeichneten Baum und Zober die Reihe trifft.

Wann und wie die Ordnung verändert wird.

§. 14. Solche Ordnung aber verändern sie alle Siede-Wochen, wann mehr als Drey Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen, das gantze Jahr durch, dergestalt, daß wer die vorige Woche Vierte oder Letztemann gewesen, die darauff folgende Woche Vor- oder Erstemann, der aber Vor- oder Erstemann gewesen, Andermann, der Andermann Drittemann, und der Drittemann Vier oder Letztemann ist, Welcher Letztemann dann hernach wieder Vor- oder Erstemann wird, und so fortan.

Umbwechselung der Bäume und Zöber, nach den beyden Seiten des Kahns.

§. 15. Die vier Bäume auch, die in einer Siede-Woche, auff der Rechten Seiten des Kahnes die Zöber voll zapffen lassen, und weg getragen, die thun es das folgende Sieden uff der Lincken Seiten, und die auff der Lincken hingegen auff der Rechten Seiten des Kahnes. Wann nur drey oder weniger Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen, so wechseln sie vorgedachter massen nicht, sondern es bleibet die Ordnung der vorhergehenden Siede-Woche unverändert stehen.

Wechselung der Schichten.

§. 16. Dergleichen Wechselung halten auch die Schichten mit einander also: Daß welche das eine Sieden zu erst die Arbeit angefangen, das andere Sieden, wann mehr als Drey Tage ausgesprochen, zu letzt in den Tagewercke arbeitet.

Wechsel der Haspeler nach den Ober- und Unter-Stule.

§. 17. Die Häspeler und Störtzer halten zwar dergleichen Wechsel unter sich nicht, jedoch weil eine Haspel etwas höher gebauet, als die andere, und also an den obersten Stul oder Haspel die Sole tieffer heraus gewunden werden muß, so theilen die Haspel-Leute sich also ab: daß die Acht Personen, so eine Woche an dem Ober-Stul oder Haspel gearbeitet haben, die andere Woche, wann mehr als Vier Tage ausgesprochen, (dann in weniger Tagen wird es nicht geändert) an dem Unter-Stule oder Haspel arbeiten, und die, so an diesen Stul die Arbeit verrichtet, an Jenen treten.

Umbwechselung der Haspeler nach den Tagewerck.

§. 18. Bey jeden Tagewercke halten auch die Vier Personen, so an jeder Haspel arbeiten, diese Umbwechselung unter sich, daß die, so ein Tagewerck auff der einen Seite der Haspel gearbeitet, das andere Tagewerck auff die andere Seite treten, und die auff dieser Seite das Tagewerck über, das Haspel-Rad getrieben, in den folgenden Tagewercke auff jener Seite die Arbeit verrichten: Und solches darumb, daß sie nicht alle Tagewercke den Rechten oder Lincken Fuß alleine vorsetzen dürffen, sondern wann sie ein Tagewerck über den Rechten vorgesetzet, das andere den Lincken vorsetzen können.

Umbwechselung der Zäpffer.

§. 19. Die Zäpffer hingegen wechseln also: Daß derjenige, so eine Siede-Woche, da mehr als Drey Tage über dem Brunne gearbeitet wird, auff der Rechten Seite des Kahns gezapffet, die andere Woche auff die Lincke Seite tritt, und zapffet, und so fort an: bey Drey und weniger Tagen aber wechseln sie nicht, sondern es stehet die Ordnung voriger Siede-Woche stille.

Fäßlein unter der Zapffenbanck zur Trauff-Sole.

§. 20. Unter der Wende- oder Zapff-Banck, darauff die Zöber unter den Zapffen des Kahnes stehen, seynd zwo Fäßlein, auff jeder Seite eines gesetzt, darein die Trauff-Sole von den überlauffenden Zöbern sich samlet, welches wann es voll ist, die

die Zäpffer (vor alters habens die Träger gethan,) ieder an seiner Stelle, aus und in den ledigen Zober giessen müssen: so über diesen Brunne Anno 1531. allererst angeordnet worden, über den andern drey Brunnen aber vorhero schon gebräuchlich gewesen ist.

Glatte Eisen auff den Wendebäncken.

§. 21. Da auch hiebevor die Trägere die Wendebanck mit Inschlet und Fette geschmieret, daß sie die Zöber desto füglicher von der Banck abwenden und auffheben können, solch schmieren aber die Trauff-Sole verunreiniget, so hat man in vorgedachten Jahre solches abgeschaffet, und so wol bey diesen als den andern Brunnen, zwo oder drey lange glatte Eisen, auff die Wendebäncke nageln lassen:

Bornknechte über den Gutjahrs-Brunne. als: zwölff Radetreter.

§. 22. Über den Gutjahrs-Brunne seynd keine Haspeler, sondern zwölff Radetreter, die da in einen grossen Rade zwölff Ellen weniger vier Zoll hoch, gehen und treten, darmit sie eine daran gemachte Welle, darumb ein groß Born-Seil geleget, an welchen zweene grosse mit Eisen beschlagene Eimer hangen, umbtreiben, und also ein Eimer umb den andern in den Born gelassen, und voll Sole wieder heraus gezogen wird.

Radetreter theilen sich auch in zwo Schichten.

§. 23. Diese Radetreter theilen sich auch in Zwo Schichten, also: daß in einer ieglichen Schicht Sechse zugleich zu Borne an die Arbeit gehen, und iegliches Tagewerck in zwo grossen, Sieben biß Acht Stunden, und zwo kleinen, Drey biß Vier Stunden währenden Schichten, heraus bringen:

Radetreter seynd zugleich Störtzer.

§. 24. Bey ieglicher Schicht treten von den Sechs Radetretern zweene in das Rad, und einer an den Brunn, Jene winden mit ihren treten die Eimer mit der Sole aus den Brunne, dieser aber störtzet die herauff kommende Eimer mit der Sole, in den, über den Brunn gemachten Kahn, aus. An dem Kahne seynd auch keine solche eiserne Haken, wie über den Deutschen Brunne, weil die Eimer durch das Rad nicht mit solcher Gewalt, wie durch die Haspel aus dem Brunnen gezogen werden. Auch ruffet der Jenige, so da störtzet, so offt ein Eimer so weit herauff ist, daß ümbgestürtzet werden kan, den Radetretern zu: Halt! Die sich dann alsobald in Rade umbkehren, und mit den treten dasselbe also regieren, daß die Eimer umbgestörtzet und ausgegossen werden können.

§. 25. Wann nun diese Part Zwölff Eimer heraus getreten, oder wie sie reden, geholet hat, so gehen sie aus dem Rade, und der so die Zwölff Eimer ausgestörtzet, von den Brunnen weg: Hingegen treten von den übrigen Dreyen wieder Zweene in das Rad, und einer, der aus dem Rade kömt, gehet an dem Brunn, und holen gleicher gestalt Zwölff Eimer heraus, wie die vorigen. Wann das geschehen, so treten diese auch wieder ab, und der Sechste, nebst denie, der anfangs das störtzen der Eimer verrichtet, darvor in das Rad, von diesen aber so ietzo aus dem Rade gegangen, muß einer das störtzen der Eimer verrichten. Do nun diese ebenfals Zwölff Eimer herauff geholet, und in Kahn gestörtzet, fangen die ersten wieder von neuen an, und das gehet also wechsels weise, die Erste grosse Schicht Sieben bis Acht Stunden fort. Nach Vollnbringung derselben, kommen die in die andere grosse Schicht gehörige Sechs Radetreter, und verrichten gleich den vorigen, so wol was die Abwechselung, als die Zeit, und Anzahl der Eimer betrifft, ihre Arbeit. Wann das geschehen, gehen die ersten Sechs wieder an die Arbeit, und verrichten dieselbe Drey bis Vier Stunden, auff vorige Maasse, nur daß in dieser kleinen Schicht, eine Part nicht Zwölff, wie in den grossen Schichten, sondern nur Acht Eimer heraus bringet,

Grosse und kleine Reise.

die heissen sie eine kleine, Zwölff Zober aber eine grosse Reise. Da nun auch diese kleine Schicht in Drey bis Vier Stunden vollendet, so gehen die übrigen Sechs Radetreter wieder zur Arbeit, und verrichten die andere kleine Schicht, auff gleiche

Erste Tagewerck.

Masse, wie die vorigen, und das ist das erste Tagewerck.

Unterscheid der folgenden Tagewercke.

§. 26. Die folgende Tage über, wird zwar die Arbeit, wie an den ersten, verrichtet, doch dieser einiger Unterscheid darbey in acht genommen, daß in den beyden grossen Schichten bey Anfange iedes Tagewercks, die Jenigen drey, so zu erst ins Rad, und an den Brunn zum störtzen gehen, eine grosse Reise, heraus treten müssen, hernach wird das gantze Tagewerck über keine grosse Reise mehr, sondern lauter kleine von Acht Eimern, in allen Schichten, heraus gearbeitet:

Der Radetreter Vormann, Andermann, und Letztemann wechseln umb.

§. 27. Darmit auch hierdurch keinen vor dem andern zu viel Arbeit auffgebürdet werde, so halten sie unter sich diese wechselnde Ordnung, daß wer in einer gantzen Woche oder Fünff und Vier Tagen (dann in weniger Tagen bleibet es bey der Ordnung des nechst vorhergehenden Siedens,) ist Vor und Erstemann gewesen, in der folgende Woche Andermann, und der Letztemann Vor- und Erstemann wird.

Ein Zäpffer.

§. 28. Über diesen Brunne ist nur Ein Zäpffer, und der Kahn darein die Sole gegossen und hernach heraus gezapffet wird, hat nur ein Zapffen-Loch, darumb auch nur ein Zober auff einmal unter gesetzet, voll gelassen, und weggetragen werden kan. Weil aber eines einzigen Menschen Arbeit nicht ist, Tages und Nachtes das Zapffen

zu

zu verrichten, so muß sich der Zäpffer einen Knecht halten, der nebst Ihme eine Schicht umb die andere arbeitet. Des Zäpffers Knecht.

§. 29. Der Träger seynd bey diesen Brunne nur Zwölffe, die theilen sich in Sechs Bäume und zwo Schichten, also, daß iegliche Schicht in drey Bäumen und Zöbern bestehet, die von Sechs Trägern getragen werden, auch ihre besondere Zeichen und Namen haben: als I Strich, II Strich, III Strich, Raupscheere, Schloßgen, oder Krauthacke, und Heige. Zwölf Träger. Zwene Schichten derselben.

§. 30. Sie bringen gleich denen, über den Deutschen Brunne, ihre Tagewercke in zwo grossen, Sieben biß Acht, und in zwo kleinen, Drey bis Vier Stunden, wehrenden Schichten, heraus. Sie halten auch wie die Deutschen, unter sich die Ordnung, daß Vor- oder Erstemann auch Ander- und Dritte oder Letztemann ist, item daß die Erste Schicht des vorigen Siedens, in dem darauff folgenden, die Andere wird, und wann mehr als Drey Tage zu Borne zu gehen ausgesprochen, obgedachte Verwechselung und Veränderung geschicht, in weniger Tagen aber es bey der Ordnung, die in vorgehender Siede-Wochen gewesen, verbleibet. Wechselnde Ordnung der Träger nach dem Vor- Ander- und Letzemann.

§. 31. Und obwol das Herrn-Gut, wie über den Deutschen Brunne, auff die Bäume gerade eingetheilet werden kan, daß keiner vor den andern mehr oder weniger tragen darff, so lässet sichs doch mit der Fröhnung und Gerenten so gar gleich nicht thun, wie hiervon das 9. Cap. Nachricht giebet. Eintheilung der Sole auff die Bäume.

§. 32. Es ist auch zwischen den Deutschen und Gutjährischen Trägern dieser Unterscheid, daß kein solcher Stadel unter diesen, wie bey den Deutschen seyn kan, sondern nur ein Baum nach dem andern alleine die Sole wegträgt.

§. 33. Die Bornknechte über diesen Gutjährischen Brunne, gehen allemal zu einer Zeit, mit denen über den Deutschen, zu Borne an die Arbeit, und verrichten solche ebenfals Tages und Nachts.

§. 34. Unter der Zapffen-Banck ist eine Wanne in die Erde gegraben, darein die Sole von den überlauffenden Zöbern abfleuft, welche hernach der Zäpffer mit einer Schauffel ausschöpffet, und in die Zöber giesset. Wanne unter der Zapffen-Banck.

§. 35. Über den Meteritz-Brunne, wird auch, wie über den Gutjährischen, die Sole vermittelst eines Rades, das Eilff Ellen weniger Ein und ein halben Zoll hoch ist, mit Zwey Eimern heraus gezogen. Worzu Zwene ordentliche Radetreter, so Gerente haben, und Zwene Knechte, so der Bornmeister von seiner Miet-Sole halten muß, verordnet seyn. Die sich nicht in Schichten abtheilen, sondern alle Viere zugleich, Abends, welchen Tag anzufangen, ausgesprochen worden, umb Sieben Uhr zu Borne gehen, und in einer vollen Woche ihre Arbeit dergestalt verrichten: daß allemal zuerst die ordentlichen beeden Radetreter, so Gerente haben, ins Rad treten, und Sechzehen Eimer zu einer Reise heraus bringen: Einer aber von des Bornmeisters Knechten an den Brunnen tritt, und den Eimer auff die masse, wie über den Gutjahrs-Brunne geschichet, in den Kahn umbstörtzet. Wann nun solche Sechzehen Eimer heraus gezogen, und in den Kahn gegossen, so gehen die beeden aus dem Rade weg, und der so gestörtzet hat, nebst dem Vierten, darvor hinein, von jenen aber die heraus gangen, verrichtet einer das störtzen, und sein Geselle ruhet aus. Da nun auch diese Sechzehen Eimer heraus gezogen, und umbgestörtzet, so gehet der Jenige, so geruhet, und der da gestörtzet, wieder ins Rad, und von denen so aus dem Rade kommen, störtzet einer, und der ander ruhet, und so fort an, biß des andern Morgens frühe umb Acht oder Neune, zuweilen auch wohl gar biß Zwölff Uhr. Und das geschiehet also allemal bey der Fluth, oder beym ersten Tagewercke, da der Born voll Sole ist, und daraus zu ziehen angefangen wird. Bornknechte über den Meteritz-Brunn. Vier Rade treter. Verrichten auch das störtzen wechselsweise mit. Arbeit bey der Fluth.

§. 26. In den darauff folgenden Tagen, gehen sie des Nachts nicht, sondern nur des Tages zur Arbeit, und verrichten dieselbe frue, Drey biß Vier, und des Nachmittages, Zwey biß Drey Stunden, des letzten Tages aber nur Ein biß Zwey Stunden, frue Morgens, auff Masse, wie beym ersten Tagewerck gemeldet. Und das, was sie also nach den ersten Tage bey einzelen Stunden, Vor- und Nachmittags verrichten, heissen sie in Oberhacken gearbeitet. Arbeit nach der Fluth. Oberhacken.

§. 37. Wann nicht eine volle Woche, sondern nur Fünf oder Vier Tage ausgesprochen, arbeiten sie des ersten Tages eben wie in einer vollen Woche, die übrigen Tage aber nur von frue Morgens biß Nachmittages. Da aber nur Drey oder Zwey Tage ausgesprochen, können sie keinen Oberhacken machen, sondern müssen den gantzen Tag, von frue biß abends arbeiten, darmit die gehörige Anzahl der Zöber in bestimter Zeit heraus bracht werde. Wie dann darumb, von Michaëlis biß Ostern, da die Tage kurtz, nicht wie von Ostern biß Michaëlis, die Oberhacken füglich gemachet, und gearbeitet werden können, sondern des gantzen Tages von frue biß abends, so wohl in gantzen als zerbrochnen Wochen zu Borne gangen wird. Arbeit bey zerbrochnen Wochen.

Vier ordentliche Träger.

§. 38. Vier ordentliche Träger seynd auch nur über diesen Brunne, die mit Zwey Bäumen und Zwey Zöbern, einer die Sonne, der ander der Mond genant, die Sole tragen, auch mit denen Radetretern zugleich zu, und von der Arbeit gehen.

Halten keine Schichten, sondern Vor- und Letztemann wechseln.

§. 39. Sie halten keine Schichten, sondern wechseln nur von Sieden zu Sieden dergestalt, daß wer in der einen Siede-Woche Vor- oder Erstemann gewesen, in der andern Siede-Woche, wann Vier Tage oder drüber ausgesprochen, (dann in weniger Tage bleibet die Ordnung voriges Siedens unverrücket stehen) Letztemann, und Letztemann Erstemann wird. Dergleichen Ordnung die Radetreter über diesen Brunnen nicht halten, sondern die beyden Gerentner, oder die, so vor sie arbeiten, alle Sieden das gantze Jahr durch, zuerst ins Rad und an die Arbeit gehen.

Die Sole wird auff die Bäume gleich eingetheilet.

§. 40. Die Träger über diesen, wie auch den Hackenborne können ihre Anzahl Zöber, so sie in einer Siede-Woche tragen müssen, so wohl an Herrn-Gute, als Gerenten und Fröhnungen, gar gleich unter sich eintheilen, daß kein Baum mehr als der andere tragen darff.

Ein Zäpffer.

§. 41. Nur Ein Zäpffer ist bey diesen Brunne, welcher die Sole, als wie bey den andern Brunnen, aus den Kahne in die Zöber lässet, und kan nicht mehr als ein Zober auff einmal, unter gesetzet, und voll gezapffet werden.

Fluth Knechte.

§. 42. Vor Jahren, haben über diesen Brunne in der Fluth, der Bornmeister noch zweene Radetreter, und die Vier Träger noch zwey Träger, die man Fluth-Knechte genennet, darzu mieten, und ihnen von ihrer Miet-Sole lohnen müssen, darmit die Sole desto eher in die Kothe getragen, und zu Fasse gebracht werden können; Dergleichen auch geschehen, wann in der Siede-Woche noch ein Fluth-Tag kommen: Welches zwar eine zeithero, ohnerachtet sie die Miet-Sole bekommen, nicht geschehen, hinfüro aber, zumalen, wann Gott die Nahrung mit bessern Abgange des Saltzes segnen solte, allerdings zu beobachten seyn wil.

Fäßlein unter der Zapffenbanck.

§. 43. Das unter der Zapffen-Banck stehende Fäßlein, wann es voll Sole gelauffen, muß der Vierte Radetreter, welcher von der Rade- und Störtzer-Arbeit ruhet, aus und in die ledigen Zöber giessen.

Bornknechte über den Hackenborn.

§. 44. Uber den Hackenborne wird gleichfals mit den Rade, welches 3ehen Ellen hoch, daran zweene Eimer seynd, die Sole aus den Brunne gezogen.

Zweene Radetreter, und vier Träger.

§. 45. Und seynd der Radetreter nur Zweene, und nebst denenselben Vier Träger, (wiewohl bey der Fluth noch mehr zu mieten, den Bornmeister in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung nachgelassen, die von der Fluth-Sole zu lohnen) die mit zwo Bäumen und Zöbern, der Triangel und Quadrat genant, die Sole in die Kothe tragen. Sie gehen mit einander Nachmittages zwischen zwey und drey Uhr zu Borne, und an die Arbeit, welche sie des ersten Tages Drey biß Vier Stunden, die folgende Tage aber frühe Morgens Vier biß Fünff, und des Nachmittages Drey biß Vier Stunden verrichten. Jenes nennen sie eine grosse, und dieses eine kleine Schicht.

Die Radetreter verrichten auch das stürtzen und die Träger das zapffen.

§. 46. Die Radetreter müssen die Eimer auch aus- und die Sole in den Kahn stürtzen, und die Träger die Zöber selbst voll zapffen. Jenes dergestalt, daß allezeit ein Radetreter, wann ein Eimer fast herauff ist, (welches sie bey den klingen des Eimers, auch einen gewissen an das Rad gemachten Zeichen sehen können,) aus solchen Rade an den Brunn tritt, und den Eimer ausstürtzet, und hernach wieder in das Rad gehet.

Jenes geschiehet wechselsweise.

§. 47. Dieses stürtzen verrichten nun die Radetreter wechselsweise, eine Siede-Woche umb die andere, wann unter Vier Tagen nicht ausgesprochen. Wann man aber weniger Tage ausgesprochen, wird, wie bey den andern Brunnen gedacht, nicht gewechselt, sondern wer das vorige Sieden solche Arbeit gethan, muß auch diese einzele Tage darmit continuiren.

Unter den Trägern wechseln Vor- und Letztemann.

§. 48. Die Träger haltens mit ihren Tragen gleich also, daß wer die eine Siede-Woche, wann mehr als Drey Tage gearbeitet werden, Vor- oder Erstemann gewesen, die andere Woche Letztemann seyn muß, und welcher bey diesem Brunne Hintergänger ist, oder hinter unter den Zoberbaume gehet, zapffet allemal seinen Zober voll, der förderste aber giesset hingegen das unter der Zapffenbanck stehende Fäßlein wann es voll ist, in den ledigen Zober.

Fäßlein unter der Zapffenbanck.

Straffe derer, die mit der Sole ungebührlich umbgehen.

§. 49. Daß die Sole, so wohl bey diesen als den andern drey Brunnen in den tragen nach den Kothen nicht verschweppet, noch sonsten ungebührender weise, es geschehe auff was masse es wolle, darmit umbgangen werde, ist in der Anno 1655. publicirten Thal-Ordnung §. 25. 27. und 28. allen und ieden Bornknechten auffer leget, daß sie denen Verordnungen so die Verordneten des Thals zu Verhütung obiges Mißbrauches der Sole, machen würden, bey Vermeidung unnachläßiger Bestraffung nachleben sollen.

Straffe derer die muthwillig die Zober zerschlagen.

Da auch die Bornknechte muthwilliger weise, entweder die Zöber gantz und gar zerstossen, oder sonst ungebührender weise daran Schaden thun, sollen sie dieselben

dieselbe auff ihre eigene Kosten wieder machen lassen: Und wann die Träger aus Vorsatz die Sole vergössen, und nicht vor voll, auch die gehörige Anzahl der Zäbe nicht zu Fasse brächten, sollen denenselben, wann es Gerentner, nach Gelegenheit, die Gerente eingezogen, oder wann es Knechte, die Jahre, da sie (wie in folgenden 6. Cap. gemeldet,) eingeschrieben, zurücke gesetzet, auch wann es mehr geschicht, mit noch mehrern Ernst gestraffet werden. brechen, oder die Sole vergiessen.

§. 50. Von der Sole, die bey den ordentlichen Sieden, aus ieglichen Brunne gezogen werden soll, darff, vermöge vor angezogener Thal-Ordnung §. 20. und 26. bey willkührlicher Straffe, ohne Vorwissen des Saltzgräfens und Oberbornmeisters nichts in den Brunnen geherberget, das ist, biß zu den folgenden Sieden ungetragen zurücke gelassen werden, hingegen auch ausser derselben Verordnung, kein Bornknecht in einig Koth, Sole auff die Woche, das ist, in Vorrath bringen. (b) Sole soll in Brunnen nicht geherberget, auch nicht in Vorrath getragen werden.

§. 51. Ob auch wohl iglicher Bornknecht und Arbeiter über den Brunnen, zu welcher Zeit er sich zur Arbeit anfinden soll, ohngefehrlich weiß, iedennoch aber und darmit bey den Deutschen und Gutjahrs-Brunne, darüber Tag und Nacht gearbeitet werden muß, keiner, zumaln, wenn nach geendigter seiner Schicht, er von der Arbeit müde, nach Hause zur Ruhe gangen ist, die eigendliche Zeit verabsäume, und dardurch die andern an der Arbeit hindere, seynd Zweene Ruffer, einer über den Deutschen, und Einer über den Gutjahrs-Brunnen, iedoch, daß Jener nebst Ihm noch einen, oder wenn er selbst das Ruffen (weil er zugleich ein Ampts-knecht und Haushalter auf dem Thalhause ist,) nicht verrichten kan oder wil, zweene Knechte halte und belohne, geordnet: die zu gewöhnlicher Zeit, wann nemlich sie das Erstemal in der ausgesprochnen Siede-Woche zu Borne gehen sollen, Abends um Sechs Uhr, und bey wehrender Arbeit, wann eine Schicht bald ausgearbeitet, und zwar ein ieglicher in seiner Fluhr oder Pflege, vor der Deutschen und Gutjährischen Bornknechte-Häuser, die nicht gar zu weit von der Halle, oder den Thale gelegen seynd, gehen, und daselbst mit lauter Stimme ruffen, Hans, (oder wie sonst der Bornknecht mit Namen heist,) zu Borne in Gottes Namen! Die Jenigen aber, die an zu weit abgelegenen Orten wohnen, werden ietziger Zeit nicht geruffen, sondern müssen ihre Zeit, bey Straffe, in acht nehmen: Die auch gar ausser der Stadt, vor den Thoren, wohnhafftig seyn, bleiben des Nachts über den Brunnen, und ruhen in denen darzu gemachten Cammern und Lagern aus. Der Ruffen Verrichtung. Derer Zweene seyn: Und Ein Knecht. Zu welcher Zeit, wo und wie sie ruffen. Welche Bornknechte nicht geruffen werden.

§. 52. Darmit auch die Jenigen, so über dem Brunnen die Arbeit verrichten, wann sie am Tage ausruhen oder essen wollen, bey Winters Zeiten nicht frieren, ist bey ieglichen Brunne eine Stube, insgemein das Capitul genant, erbauet, welche eingeheitzet, und warm gehalten wird, daß die Bornknechte darinne ihren Abtritt nehmen können: (c) Stuben bey den Brunnen, das Capitul genant.

§. 53. Daß nun die Arbeit desto baß von statten gehen, und Gott darbey vor seinen reichen Segen gelobet und gepreiset werden möge, so ist nachgesetztes Gebet in ieden Capitul, auff einer Tassel hangend, zu befinden, welches über den Deutschen Brunne, von des Ruffers Knechte, und über den Gutjahrs-Brunne von den Zapffer oder seinen Knechte, so offt eine Schicht zu arbeiten angefangen wird: über den Meteritz- und Hacke-Borne aber von den Stegkehrern, des Abends beym ersten Zugehen, und in folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags, so offte sie die Arbeit antreten, abgelesen, und von denen versamleten Bornknechten angehöret und mit gebetet wird, Als: Gebet, so bey der Arbeit über den Brunnen gethan wird, und wer solches verrichtet.

Allmächtiger Ewiger GOtt barmherziger lieber Vater, wir sagen dir Lob, Ehr und Danck, daß du uns diese deine göttliche Gaben, die edlen Saltz-Brunnen, so du uns gnädiglich bescheret, so lange in grosser Wassers-Noth, und sonsten, für aller Gefahr und Schaden gnädiglich behütet, und bewahret hast, und wollen nun wieder an unsere Arbeit gehen, und die Wercke unsers Berufs und Ampts nach deiner Gabe ausrichten, und wollen unserer Obrigkeit und Nechsten dienen, und unser täglich Brot erwerben, darumb bitten wir dich, du wollest uns gnädiglich beystehen, Vernunft und Gesundheit verleihen, damit wir unsers Ampts treulich in deiner Furcht pflegen können, und wollst uns durch deine liebe Engel bewahren, daß des Teuffels Gewalt und List bey uns keine Stat noch Macht finde, sondern daß wir deiner Ehre, unserer Obrigkeit und Nechsten lange nach deinem Göttlichen Willen mögen nütze seyn. Befehlen uns derowegen, in deinem Göttlichen Schutz, und Schirm, und bitten du wollest diese deine Göttliche Gaben, das edle Thalgut, gnädiglich ferner erhalten, mit reicher Fluth segnen, mehren, und für allen Unheil bewahren, und uns mit deinen Heiligen Geiste regieren und führen, daß wir ja nichts wider Dich, und unser Gewissen fürnemen, daß wir allezeit

dir zu Gefallen leben, dich loben, und preisen, unserer Obrigkeit und Nechsten dienen, und unser Gewissen rein behalten, durch JEsum Christum unsern Herrn, Heyland, Erlöser und Seligmacher, Amen.

Anmerkungen.

(a)

Die Hasseler und Störzer sind nunmehr bey dem Teutschen Brunnen ganz abgeschafft worden; dann nachdem es sehr viele Kosten verursachet, die zum Versieden der Königl. Extra-Sole benöthigte und von Wettin angeschiffte Stein-Kohlen von der Niederlage vor dem Claus-Thore an der Schieler-Brücke herein in die Stadt, und dagegen das gesottene Salz aus den Kothen im Thal dahin in die Packkammer zu fahren: so ist das Königl. Extra-Sieden aus dem Thale hinaus auf die Niederlage verlegt, und daselbst zwey grosse lange Salz-Kothe darzu erbauet, auch von dem Teutschen Brunnen eine doppelte Röhrenstrecke dahin geleget, und darinnen die Extra-Sole hinaus geleitet worden. Weilen aber die Sole beym Teutschen- und Gutjahrs-Brunnen zuerst durch die Borrknechte aus dem Brunnen herauff gearbeitet, und in dem darzu aptirten Kothe zum Hammer in einige in der Erde stehende Sol-Wasse gelassen, aus diesen aber hinwieder durch ein Büschel- oder Paternoster-Werck mit Pferden in die Höhe in ein Ober-Wass getrieben werden müsse, damit sie den Fall durch die Röhren in die Vorraths-Wasse auf der Niederlage haben möchte; welches dann auf 1555 Mehr Unkosten verursachet: so hat der Königl. Hoff-Rath resolviret, bey dem Teutschen- und Gutjahrs-Brunnen eine Veränderung vorzunehmen, die Haspel und Lauff-Rad abzuschaffen, und statt dessen bey beyden Brunnen eine Roßkunst anzulegen, dadurch sowohl die Königl. Extra- als Pfänner-Sole mit Pferden durch ein Büschel-Werck aus dem Brunnen heraus gearbeitet und gezogen wird. Die Kunst beym Teutschen Brunnen bestehet noch, und ist dergestalt angerichtet, daß die Röhren, wodurch die Kunst-Kette mit denen Büscheln gehet, so hoch aus den Brunnen in die Höhe gesetzet seyn, daß die Sole aus selbigen in dem dicht neben dem Brunnen liegenden ehemahligen Salz-Kothe im Kammer in zwey daselbst befindliche Ober-Wasse, (deren jedes 1 Schock 30 der Sole hält) gelassen, und nachdem sie dadurch gemessen und abgezählet, durch die Abfall-Röhren so gleich in die Königlichen Salz-Kothen auf der Niederlage vor der Schiefer-Brücke abgelassen werden kan. Bey dem Gutjahrs-Brunnen aber wolte die angelegte Roß-Kunst keine Dienste thun, weil der Platz zum Göpel, worinnen die Pferde im Creyße herum gehen, und die Sole aus dem Brunnen treiben müssen, zu enge war, und daher in gar kurtzer Zeit die Pferde todt oder zu schande getrieben wurden; daher dann auf erstatteten pflichtmäßigen Bericht der Thal-Gerichte von Sr. Königl. Majestät und Dero hohen Ministerio Ao. 1743. erlaubet worden, die Roßkunst bey dem Gutjahrs-Brunnen wieder wegzureissen, und statt derselben das vorige heraus ziehen der Sole durch die Borrknechte in einem Lauff-Rade mit Comern wieder einzurichten, welches dann auch geschehen, und alles, so viel den Gutjahrs-Brunnen betrifft, wieder in den vorigen Stand gesetzet ist. Es beliebet aber die Büschel-Kunst (so die Alten Taschen-Künste, auch Paternoster-Werke genennt) aus einer starcken Kette oder eisern Seil ohne Ende, die über eine Scheibe oder so genannten Bock durch einige in den Brunnen perpendicular bis auf den Grund eingesetzte Brunnen-Röhren gezogen ist. An solcher Kette sind in gewisser Distance zu 5. a 6 Ellen von einander von gesottenen Pferde-Haaren runde Ballen mit Kunsthande, so eine Art starcker Claffter-Schnure ist) fest angebunden, und mit einem Stück wohlingearbeichten Rinds-Leder überzogen, daß selbige Cylindrische Kugeln machen, welche an und mit der Ketten gehebe durch die Brunnen-Röhren gehen, und indem sie unten im Brunnen die Sole so in die Röhre trit, fassen, und das Loch der Röhre verstopfen, solche vor sich her in der Röhre in die Höhe treiben, biß sie oben zur Oeffnung der Röhre in einem Kasten ausflieh. Zu Bewegung aber des Bocks mit der Kunst-Kette, ist ein Göpel angeordnet, in dessen Mitte eine starcke Spindel oder Baum stehet, der unten und oben mit eisernen Zapffen versehen, und in wohl geschmierten eisernen Pfannen gehet; diese Spindel hat oben ein grosses Kam-Rad, welches mit seinen Zähnen in einen Dreling greifft, der an einer Welle befestiget ist, an welcher an dem andern Ende über dem Schacht des Brunnens der Bock gleichfals fest gemacht ist, folglich wann solche Welle beweget wird, die über den Bock gespannete Kette mit den Büscheln durch die Röhren gezogen wird, die Sole vor sich hertreibt, und oben ausgiesset. An der Spindel ist noch ein Schwengel befestiget, an welchen die Pferde angespannet werden, und indem sie im Creyße herum gehen, die Spindel mit dem Kamrade bewegen, welches mit seinen Kämmen in den Dreling greifft und solchen herum drehet, wodurch zugleich die Welle und der an deren andern Ende befindliche Bock mit der darauff liegenden Kunst Kette zugleich herum gedrehet, und die Sole heraus gezogen wird. Es läst sich diese Machine ohne Riß nicht wohl beschreiben, daher der Leser auf Leupolds Theatrum Machinarum Hydrotechnicarum verwiesen wird, in dessen ersten Tomo pag. 81. §. 138. die Büschel-Kunst beschrieben, und auf dem Kupferblate Tabula XXXV. im Risse vorgestellet wird, Tomo II. aber pag. 5. §. 11. nebst dem dazu gehörigen Kupferstich Tab. IV. wie solche mit Pferden getrieben wird, angezeiget ist. Es werden zu der Kunst bey dem Teutschen Brunnen 9 Pferde und 3 Knechte gehalten, jedesmahl drey angespannet, und alle 4 Stunden abgewechselt, daß also jedes Pferd in Tag und Nacht 8 Stunden arbeitet, und 16. wieder ausruhet. Die Knechte, so das Treiben verrichten, muß ein jeder auch seine Pferde, damit er arbeitet, warten und füttern. Leupold will diese Art von Wasserkünsten gar nicht loben, es zeiget sich auch in der That, daß es eine mit von denen schlechtesten ist, indem sie beständig viele Reparatur gebrauchet, und sowohl deßhalb, als wegen der Pferde sehr kostbahr fält; indessen ist sie zu Alten-Salze bey dem Schönebeckischen Wercke, und zu Frauenhaugen gebräuchlich, wiewohl an letztern Orte statt der Pferde ein Wasser-Rad mit überschlächtigen Wasser angebracht ist, so die Welle mit dem Bocke und Ketten beweget, und daher auch nicht so kostbahr ist.

(b) Bleibt aber Sole als Rest in denen Brunnen, die bey der ordentlichen Arbeit über den Brunnen nicht heraus gezogen, und in die Kothe abgetragen wird, weil z. E. der Salzsiedercke das Faß voll hat, oder aus andern Ursachen nicht sieden, und also auch die Sole nicht einnehmen kan, so muß denen Born-Knechten, wenn sie nachher die rückständige Sole aus den Brunnen heraus arbeiten, und in die Kothe zu Fasse bringen sollen, solche Arbeit besonders, und zwar vor jedem Zober mit vier Pfennigen bezahlet werden, welches Gieß-Geld genennet wird, Welches auch denen Born-Knechten bezahlet werden muß, wenn Sole, die in ein nahe am Brunnen gelegenes Koth gehöret, beym ordentlichen Aussprechen in ein weiter entlegenes getragen werden soll.

(c) In

(c) In dieser Stuben oder so genannten Capituln seynd auch kleine Cabinetter vor die Unter-Bornmeister mit angebracht, darinnen sie sich, wenn sie unter denen Brunnen sind, aufhalten und auf die Arbeit der Born-Knechte acht haben können.

CAP. VI.

Von Stegeschäuflern, Spulziehern, und den Flößmeister.

§. 1.

Ein Zober voll Sole mit den Baume, ist über dritte halben Centner schwer.

Die Fußsteige.

Damit die Träger, die auff den Achseln habende schwere, mit Sole, Baume und Zober, über Drittehalben Centner sich erstreckende Last, ohne Anstoß und Hinderung von den Brunnen weg, nach denen Kothen tragen können, so seynd von den Brunnen an, durch das Thal, biß zu den Kothen, die Fußsteige (den der darzwischen etwas niedriger liegende Fahrweg, ist gepflastert.) darauff die Träger mit den Zobern voll Sole, gehen, mit küfernen Bohlen beleget: Daß nun dieselbe reine bleiben, und die Träger, sonderlich bey Nachtszeit, da sie mit Laternen gehen, an tragen nicht gehindert werden, oder gar durch fallen Schaden an ihrer Gesundheit leiden, (wie unter solcher schweren Last, leichtlich geschehen kan,) so ist über jeglichen Brunne ein Stegeschäufler oder Stegekehrer bestellet, welche mit ihren Gesinde die Stege, so weit eines jeglichen Revier oder Pflege gehet, reine halten, und in den Siede-Wochen, des Tages zum wenigsten zweymal mit Besen kehren müssen. Uber welches ihnen (den Gutfährischen ausgenommen, an dessen Statt es der Zäpffer über diesen Brunne verrichtet) auch ferner obliget, Holtz und Kolen von den Kolenschütten zu empfangen, das Capitul einzuheitzen, die darinne befindliche Tische und Bäncke zu scheuren, Feuer und Licht zu verwahren, den Bornknechten rein Wasser zu holen, auff die Spulen, sonderlich bey starcken Platzregen und gressen Gewässer achtung zu geben, die Schutzbreter gehöriger Orte vor- und die Spulen zuzusetzen, auch mit Tone wol zu verwahren, ingleichen bey entstehenden Feuersbrunsten, in Kaltlägern, die Bornhäuser zu eröffnen, und die Zober mit den Bäumen, den Bornknechten zum Wasser tragen, heraus zu geben. Und obwol, wie obgedacht, der Gutfährische Zäpffer diese Arbeit verrichtet, so muß ihme doch bey Beobachtung der Spulen, und Setzung der Schutzbreter, der Stegkehrer an die Hand gehen.

Stegeschäufler müssen die Stege rein halten.

Stegeschäufler andere Arbeit.

§. 2. Was nun an Sole von den Stegen gekehret wird, wie auch was von Regen, Schnee und andern Wasser ins Thal füllet, das samlet sich in denen darzu, unter der Erden gemachten, mit eichenen Bolen und Pfälen ausgesetzten Graben und Spulen, daraus es in den Sal-Strom flieſſet, geleitet und gegossen wird, damit es den Salz-Brunnen keinen Schaden zufüge. (a)

Spulen.

§. 3. Gestalt dann bey den Deutschen Brunne Zwey solche Spulen seyn: In die förderste läuffet insonderheit die Sole, des, durch das Zapffen-Loch, bey den Kaltlägern überlaussenden Brunnes, und dann was sonst bey dem Brunne und auff den Stegen vergossen wird, wie auch das Regen und ander Wasser. In die Hinderste aber nur das, was uff den Stegen an Sole verschwappet wird, und sonsten von Regen, Schnee, und andern Wasser in das Thal, und die Gegend dieses Deutschen Brunnes flieſſet.

Zwey Spulen bey den Deutschen Brunne.

§. 4. Damit aber das Wasser, wann es in den Graben, zwischen beyden Spulen stehet, nicht zurücke, in die förderste, darein das Zapffen-Loch aus dem Brunne gehet, trete, und in den Brunnen laufe, ist zwischen der förderstenSpulen und den Graben ein Unterscheid oder Schutz von Bretern gemachet, derselbe wird, wann die förderste Spule von den überlauffen des Brunnes voll ist, geöffnet, alsdann lauffet das, was in der förderstenSpule sich gesamlet, in die hinderste, und aus derselben wird es vollend in die Sale gezogen. Wann man nun wieder nach dem Kaltläger zu Borne gehet, muß der Schutz oder Thamm bey der förderstenSpule, wieder zugemachet, solche förderste Spule aber vier Stunden vorher, aus, und in die hinderste gezogen werden, damit es nicht in Brunn trete. Worzu der Stegeschäufler, (welcher zugleich Amptsknecht ist) zweene Arbeiter hält, als Einen, auch Stegekehrer genant, der die förderste Spule alle Tage einmal, es laufe der Brunn über oder nicht, es werde gesotten oder nicht, mit einem Schwengel, daran ein Eimer hanget, ausziehet, und in die hinderste gieſſet: Dergleichen auch der Andere, den man den Spulzieher heisset, mit einem solchen Schwengel und Eimer thun, und durch eine Renne in die Sale gieſſen muß. Wann aber, wie vor gedacht, der Brunn überläuffet, und der Thamm geöffnet, so muß die hinderste Spule täglich, von frue Morgens nach Vier Uhr, biß Abends gegen Zehen Uhr, anfangs in den ersten Zuge, bey Drey Stunden, hernach aber nach Verflieſſung Vier Stunden, Anderthalbe Stunde lang, von den

Des Stegeschäuflers zweene Arbeiter.

Stegkehrer und Spulzieher, wechsels weise gezogen, ja manchmal bey anhaltenden Regen die Arbeit länger, als biß Abends Zehen Uhr verrichtet, auch wohl gar des Nachts angetreten werden.

§. 5. Dofern zur Zeit, da der Brunn nicht überlauffet, grosse Schlag- und Platz-Regen fallen, daß das Wasser häuffig zufliesset, und die Spulen anfüllet, so müssen beyde, nemlich der Stegkehrer die forderste, und der Spulzieher die hinderste, zugleich ziehen: Läufft aber der Brunn über, wird die hinderste Spule allein, von den Stegkehrer und Spulzieher wechselweise, so lange biß das darinnen zusammen gelaufene Wasser hinaus ist, gezogen.

§. 6. Halten auch solche Regen so sehr an, daß diesen beeden alleine die Spulen auszuziehen nicht müglich, so müssen die Sechzehen Haspel-Leute, auff das, über die hinderste Spule gebauete Haus gehen, und daselbst das Wasser mit der Haspel heraus winden, und in die Saale durch Rinnen giessen, wie hernach von grossen Wasserfluthen soll gesaget werden.

Eine Spule ist beym Gutjahrs-Brunne.

§. 7. Bey den Gutjahr ist nur Eine Spule, darauff zuförderst der Zapffer über diesen Brunne achtung haben, der Stegkehrer aber, wie vorerwehnt, Ihme an die Hand gehen muß. Diese Spule darff, ausser wann sich der Saal-Strom so starck ergiesset, daß er durch die Mauren in das Thal dringet, nicht gezogen werden, sondern läufft von sich selbsten ab, weil solcher Brunn nicht so tieff im Thale, als der Deutsche, auch nicht so nahe an der Spule, als derselbe, lieget.

Bey den Meteritz seynd zwey Spulen; die hinderste heisset der Graben.

§. 8. Bey den Meteritz-Brunne seynd Zwey Spulen, darvon die Hinderste der Graben genennet wird, und samlet sich in beyde die verschweppte Sole, Regen, Schnee, oder ander unrein Wasser. Auff die forderste hält der Stegeschäufler, so auch Oigler über diesen Brune ist, einen Knecht, welcher so wol die Spulen mit einen Schwengel und Eimer, durch eine Renne in den Saal-Strom ziehen, als auch dasjenige was andere Stegkehrer thun, verrichten muß, die hinderste Spule aber, oder den Graben, muß das Thal mit Schauffeln lassen aus- und durch die Pforte in den Saalstrom giessen, welches des Oiglers Knecht gleichfals, und zwar bey trockenen Wetter wöchentlich, zwo biß dreymal, bey Regen-Wetter aber, nachdeme es die Nothdurfft erfordert, verrichtet: zumalen sie nahe bey diesen und den Deutschen Brunne gelegen, und bey Uberhäuffung des Wassers selbigen leichtlich Schaden wiederfahren könte.

Beym Hackeborne zwey Spulen.

§. 9. Bey den Hacken-Borne seynd auch Zwey (doch nicht gar nahe daran gelegene) Spulen, oder vielmehr Graben, einer grösser als der ander, dardurch die, bey selbigen Brunne und auff den Stegen hergossene Sole, sambt den Regen und andern Wasser, stracks in den Saalstrom läuft, und also nicht gezogen werden dürffen.

Wenn die Spulen ingesamt gereiniget werden.

§. 10. Die Spulen und Graben über allen Vier Brunnen (der Meteritze Graben und die Hackebornische grosse Spule ausgenommen) werden alle Jahr, nach Bartholomæi gegen Michaëlis, einmal ausgeschlämmet, und gereiniget. (b)

§. 11. Die Hackenbornische grosse Spule oder Graben aber, wird nur in drey biß vier Jahren, und der Meteritzische Graben in zwey Jahren einmal gereiniget.

Wie bey grossen Wasser die Spulen gezogen werden.

§. 12. Wie es bey grossen Gewässer, da sich der Saalstrom ergiesset, und in das Thal, nach den Saltz-Brunnen und Kothen dringet, gehalten, und das Wasser in vier darzu gemachten Spulhäusern, aus den Deutschen, Gutjährischen und Meteritzschen auch Hackenbornischen Spulen mit Haspeln und Eimern gewunden, in die über die Spulen gemachte Tröge oder Kähne gegossen, daraus in Rennen gezapffet, und vermittelst derselben, durch die Stadt Mauer, in den Saalstrom gestösset wird, ist im 10. Cap. enthalten.

Des Flößmeisters Arbeit.

§. 13. Was sich aber sonst von Schutt und andern Unflath in dem Thale, oder (wie insgemein geredet wird) der Halle häuffet, das muß der bestellte Flößmeister mit Schubekarren lassen nach dem Saalstrome, auff darzu gemachte, und mit Bretern belegte Sechs Kähne, je drey und drey zusammen gebunden, schaffen, darmit weg flössen, und an einen bequemen Orte des Saalstromes abwerffen. (c)

Anmerckungen.

(a)

Eine Spule ist dasjenige, was bey Bergwercken ein Stollen genennet wird, nur mit dem Unterscheide, daß bey Bergwercken durch den Stollen die unterirdischen Wasser zu Tage aus abgeführet werden, durch die Spulen aber die Tage-Wasser, so aus der Stadt in das Thal fallen, abgeleitet und weggeschafft werden, damit sie denen Saltz-Brunnen keinen Schaden thun.

(b) Zu denen Kosten, welche dieses Spulen-Räumen erfordert, müssen einige Kothe, an und unter welchen die Spulen weggehen, einigen Beytrag thun, als das Salz-Koth zur Bracke 6. gl. zum Einhorn 12. gl. zum Elephanten 5 gl. zum Luchs 5 gl. und zur Weintraube 1 Thaler.

(c) Der Flößmeister hat 2 Jober stete Gerente, und wird ihm seine Arbeit nach Tagelohn bezahlet, auch die Kähne und Schubkarren vom Thale darzu gehalten.

CAP.

Cap. VII.

Von Gerentnern und ihren Knechten, wie auch von denen Gesetzen, darnach sie sich zu richten haben.

§. 1.

Gerentner woher sie den Namen haben.

Diejenigen, denen, nach Ausweisung des 5 Cap. ihre ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit haspelen, Radetretern, störtzen, zapffen und tragen, zu verrichten obliegt, werden insgemein Gerentner genennet, weil sie zu ihren Lohne und Unterhalt, wie in 4. Cap. gemeldet, etliche Zober Sole aus den Brunnen, zum Gerente, als gewissen Renten, bekommen, die Ihnen auch aus gewissen obspecificirten Kothen bezahlet werden. Wann aber ein solcher Gerentner aus erheblichen Ursachen selbst nicht mehr arbeiten wil oder kan, mag er einen Unterläuffer, das ist, einen Knecht annehmen, der an seine Statt, das Jahr über die Arbeit thut, darvor er von seinen Gerente Ihm ein gewisses zum Lohne geben muß. Und zwar ist Anno 1617. eine Ordnung von Saltzgräfen und Oberbornmeister publiciret worden, was jeglicher Gerentner seinen Knechte zu Lohne geben soll, die aber mit der Zeit sich geendert.

Unterläuffer seynd der Gerentner Knechte.

§. 2. Und giebet nunmehro in einer vollen oder gantzen Siede-Woche, ein Träger über den Deutschen Brunne, seinen Knechte, dasjenige, was der Werth der Sole, dem Verschlage nach, über Einen Thaler austräget, so sich itziger Zeit auff Einen Thaler, eilff Groschen, sechs Pfennige beläuft, der übrige Thaler bleibet dem Gerentner, es mag der Werth der Sole steigen oder fallen.

Das volle Wochen-Lohn der Knechte über den Deutschen Brunne.

§. 3. Ein Haspeler giebet den Knechte, Einen Thaler, und einen Groschen Bier-Geld. Ein Störtzer, zwölf Groschen. Und ein Zäpffer, achtzehen Groschen.

§. 4. Uber den Gutjahrs-Brunne, bekömt in einer gantzen Siede-Woche eines Trägers Knecht Einen Thaler acht Groschen, eines Radetreters Einen Thaler sechs Groschen, und des Zäpffers zwölff Grochen. (a)

Uber den Gutjahrs Brunne.

§. 5. Uber den Meteritz-Brunne, gebühret eines Trägers und eines Radetreters Knechte, in einer gantzen Woche, Ein Thaler. Jeden der beyden Radetreter aber, welche der Bornmeister das Jahr über, besage des 5. Cap., halten muß, Ein Gülden Lohn, und den beyden Fluthknechten jedem acht Groschen, der Zäpffer bekömt von dem Bornmeister Neun Groschen. Die Träger seynd bey der Fluth auch zweene Knechte zu mieten, und jeden zehen Groschen zu Lohne, vor desselben Tages Arbeit, zu geben gehalten.

Uber den Meteritz-Brunne.

§. 6. Ueber den Hacken-Borne bekömt in einer vollen Woche, eines Radetreters Knecht, Einen Thaler, und eines Trägers, Einen Gülden.

Uber den Hacken-Borne.

§. 7. Alles dieses Lohn der Knechte bleibet in den gedachten Quanto, es mag der Werth der Sole steigen oder fallen, also daß allen denen Knechten, ausser denen Deutschen Trägern, nichts zuwächset oder abgehet, wann der Werth der Sole, durch den Verschlag verendert wird.

§. 8. Wann man aber nicht eine gantze Woche, sondern weniger Tage zu Borne gehet, wird das Lohn der Knechte, nach Anzahl der Tage, eingetheilet und gegeben, ausgenommen über den Meteritz-Brunne, da bekommen die Knechte das Lohn, und der Häspeler Knechte über den Deutschen Brunne den Bier-Groschen, bey einzelen Tagen so wohl, als in einer vollen Woche.

Das Lohn der Knechte bey zerbrochenen Wochen.

§. 9. Wann obgemeldete Knechte oder Unterläuffer, über den Brunne ihre angenommene Jahrs Arbeit, in ein oder der andern Schicht, oder in einen oder andern Tagewercke, oder wol gar in ein und der andern Siede-Wochen, zu verrichten, durch Kranckheit, oder sonst verhindert werden, so brauchen sie an ihre Statt die Riemen- oder Zippel-Läuffer, das seynd solche Leute, die zwar als im Thal Arbeitende eingezeichnet, jedoch noch keine beständige Jährliche Arbeit erlanget, auch keine Pflicht darzu abgeleget haben, sondern auff stete Arbeit warten, denen müssen die Knechte, welche vor sich arbeiten lassen, nach Schichten, aus ihren Beutel lohnen, wie sie sich darumb nach Billigkeit, mit einander vertragen können.

Riemen- oder Zippel-Läuffer.

§. 10. Die Gesetze, wornach sich die sämbtlichen Bornknechte in und bey ihrer Arbeit verhalten sollen, seynd begriffen, in den Anno 1660. confirmirten Articuln des Bottgedings oder Rüge-Gerichts, (Document. Nr. XLIV.) des Summarischen Inhalts:

Gesetze der Bornknechte.

(1.) Daß sie die Laster meiden, sich from und Gottesfürchtig erweisen, und die ihres Wissens mit Lastern behafftet, den Saltzgräfen und Oberbornmeistern zur Bestraffung anzeigen.

(2.) Ge-

(2.) Gegen die Thal-Gerichte gehorsamb und treue seyn.

(3.) Mit Tragung der Sole, daß sie nicht verschweppet werde, und voll zu Fasse komme, fleißig umbgehen.

(4.) Ohne Vorwissen und Willen des Saltzgräfens, Ober und Unterbornmeister, keine Sole in einig Koth auf die Woche, oder in Vorrath bringen.

(5.) Die Sole wider die Thal-Ordnung nicht ziehen und tragen, noch einige ungebührliche Stücke und unfügliche Dinge fürnehmen.

(6.) Den Saltzgräfen Ober-und Unterbornmeistern bey Verlust der Arbeit, gehorsam, auff erfordern hülfflich und beyständig seyn, auch ohne des Saltzgräfens Erlaubnis, weder über Feld gehen, noch einige Nacht ausser der Stadt bleiben.

(7.) Bey Feuers-Gefahr fleißig löschen und retten helffen.

(8.) Niemand keine Sole, oder von den Gerenten einigen Zober Sole, die er über Jahr gebrauchen solte, verkauffen, noch

(9.) Jemand eine Pfanne, die er von seinen Gerente hielte, bey Verlust des Gerentes, austhun.

(10.) Keiner weder vor sich, noch durch die Seinigen, einigerley Feuerwerck in dem Thale kauffen, oder nehmen, und daraus wegtragen.

(11) Keiner den andern, bey Verlust der Arbeit, in Thal-Gerichten stechen, schneiden oder sonst am Leibe verletzen, ja auch der blosse Vorsatz und böse Wille, wann gleich der Schnit oder Stich nicht hafftete, und ein Ritz draus würde, der That gleich geachtet werden. Und

(12.) Die alten Bornknechte, wann neue über den Brunnen, in willens die Arbeit zu lernen, sich angeben, dieselben nicht übel anlassen, und ihnen die Arbeit zuvor machen, sondern vielmehr ihnen behülfflich seyn, und sie unterweisen sollen.

Absonderliche Ordnungen über den Deutschen, Gutjahr- und Meteritz-Brunne.

§. 15. Uber diese Artickel, seynd auch bey den Deutschen, Meteritz, und Gutjahrs-Brunnen, in den Capiteln geschriebene Ordnungen befindlich, wie die Bornknechte sich gottesfürchtig und andächtig beym Gebet, fleißig bey der Arbeit, Erbar und friedfertig, so wol unter sich selbst, als auch gegen andere bezeigen, Würffel und Kartenspiel meiden, und sich eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen sollen.

Anmerkung.

(a)

Jetziger Zeit bekomt ein Träger-Knecht täglich 6 Groschen, und alle Sieden 1 Groschen Bier Geld, ein Radetreter Knecht täglich 6 Groschen, ein Störtzer-Knecht täglich 2 Groschen, und ein Zäpfer-Knecht täglich 3 Groschen zum Lohne. Die zwey Fluth-Knechte über dem Meteritz-Brunnen bekomt jeder die Woche einen Thaler, und bekommen überhaupt die Knechte über dem Meteritz-Brunnen das Lohn vor voll, sowohl in gantzen als zerbrochenen Wochen.

CAP. VIII.

Wie die Gerente der Bornknechte verliehen werden.

§. 1.

Weil die Arbeit schwer ist, sonderlich im tragen, beym Deutschen und Gutjahrs-Brunnen, so würde sich leicht kein Knecht zu solcher Arbeit gebrauchen lassen, wann er nicht wüste, daß er, da er gebrechlich, oder alt, und zur Arbeit untüchtig wird, ein Gerente zu seinen Unterhalt bekommen, und einen Knecht vor sich bestellen und lohnen könte. Derohalben ist eine solche Ordnung eingeführet, daß in derer, mit Gerenten versehener Bornknechte, welche entweder sterben, oder sonst des Gerents verlustig werden, erledigte Stellen, die Knechte succediren: Dergestalt: daß jeglicher Bornknecht, es sey Haspeler, Radetreter, Träger, Störtzer oder Zäpffer, wann er sich zur Thal-Arbeit begiebet, etliche Siede-Wochen über dieselbe versuchet hat, und bey einen Gerentner stete Arbeit annehmen, oder da keine Stelle offen, darauff warten, und immittelst ein Zippel Läuffer seyn will, auffm Thalhause vorm Saltzgräfen und Oberbornmeistern erscheinet, und durch zweene Beystände vorbringen lässet, daß er sich zur Haspel, Radetreter, Träger, Störtzer oder Zäpffer-Arbeit gebrauchen lassen wolle, hätte es auch schon etliche Sieden versuchet, und deswegen ihm einzuschreiben bete: Worauff er umb seinen Namen, und woher er bürtig? befraget, und in das, zu Thalhause haltende Register, entweder unter die Träger, Radetreter, Haspeler, Störtzer oder Zäpffer (zu welcher Arbeit er sich zu schreiben angemeldet) verzeichnet wird. (a)

Wie denen Gerentnern die Knechte succediren.

Einschreibung der neuen Knechte.

Wie die Succession über den Deutschen und Gutjahrs-Brunne geschicht.

§. 2. Wann nun über den Deutschen oder Gutjahrs-Brunne sich ein Fall zuträget, daß ein Haspeler, Träger, Radetreter, Zäpffer, oder Störtzer der ein Gerente hat stirbet, oder sonst des Gerentes verlustig wird, so stehet man das Re-

gister

gister an, welcher unter den Knechten am ersten zur Arbeit, die der verstorbene Gerentner über den Deutschen, oder Gutjahrs-Brunne, verrichtet, oder verrichten lassen, geschrieben worden, und derselbe bekömt alsdann des Verstorbenen Gerente, und trit in seine Arbeit: zum Exempel: Ist der Verstorbene Bornknecht ein Haspeler über den Deutschen Brunne gewesen, so bekömt sein Gerente der Knecht, so sich am ersten zu der Haspel-Arbeit schreiben lassen: Ists ein Radetreter übern Gutjahrs-Brunne, so bekömts der Knecht, so zu erst zu solcher Radetreter-Arbeit geschrieben worden, und so fort an, bey Trägern, Störtzern und Zäpffern über den Deutschen und Gutjahrs-Brunne. Jedoch muß jeder, der dieser Ordnung nach, das Gerente haben wil, nach des Gerentners Tode, sich auff den Thalhause, vor den Saltzgräfen und Oberbornmeistern mit zweyen Beyständen angeben, und umb das Gerente bitten. Darauff ihn dann der Saltzgräfe Thalgerichts wegen darmit beleihet, daß er das erledigte Gerente hinführo zu geniessen und zu heben haben, hingegen aber seine Arbeit treulich verrichten oder verrichten lassen, und überall, der, zu seiner Thals-Arbeit und sonsten abgelegeten Eydes-Pflicht gebührlich nachkommen solle.

Wer das verledigte Gerente haben wil, muß drumb bitten, und sich darmit von Saltzgräfen beleihen lassen.

§. 3. Zuweiln geschicht es auch wol, daß Ihrer Zweene zugleich, auff einen Tag, und zu einerley Arbeit, geschrieben worden, beyde aber zugleich, zu einen Gerente nicht gelangen können, so müssen sie mit einander umb den Vorzug losen. Manchmahl träget sichs auch zu, daß der ein Träger Gerente haben soll, Alters oder anderer Ursachen halber dasselbe nicht gerne annehmen, sondern lieber ein Radetreter oder Störtzer-Gerente, darbey er die Arbeit selbst verrichten kan, und keinen Knecht drauff halten darff, haben wil, do er nun mit einen Radetreter oder Störtzer sich darumb in Güte vereinbahren kan, und sie es den Thalgerichten vortragen, wird befundenen Umbständen nach, solcher Tausch verstattet.

Zweene neue zugleich geschriebene Knechte losen um das Gerente.

Tausch um die Gerente.

§. 4. Wann aber über den Meteritz- und Hacken-Borne, Träger-Gerente sich erledigen, so wird diese Ordnung gehalten: daß Zweene Gutjährische Träger, so allbereit Gerente haben, und am längsten bey der Arbeit gewesen, vor andern darzu gelangen, ihnen aber hernach ein Träger über den Deutschen Brunne, der das älteste Gerente hat, folget, also, daß allemal zu erst zweene Gutjährische, und hernach Ein Deutscher alter Träger, (wofern sie darzu, sonderlich wegen Wechselung der Sole, die bey den Gutjährischen, Meteritzischen und Hacken-Borne vorgehet, tüchtig seynd,) wechsels weise, die Meteritzische und Hackenbornische Träger-Gerente bekommen: Hingegen müssen die, so das Meteritzsche oder Hackenbornische Gerente erlangen, ihre vorher gehabte Deutsche oder Gutjährische Gerente abtreten, denen dann die Knechte also, wie vorhin, beym Deutschen und Gutjahrs-Brunne, von der Verstorbenen Gerenten gesaget, succediren.

Succession der Träger bey den Meteritz- und Hackborn.

Wechselung der Sole.

§. 5. Erlediget sich ein Radetreter-Gerente über den Meteritz- und Hacken-Borne, so bekömt dasselbe der älteste Gerentner unter den Gutjährischen Radetretern, dargegen erlanget dieses Gutjährische Gerente der älteste Radetreter-Knecht, und werden allerseits, wie ob erwehnet, damit beliehen.

Succession der Radetreter bey den Meteritz- und Hackenborne.

§. 6. Wann unter den Gerentnern einer mit Tode abgehet, so hat sein Successor der sein Gerente bekömt, dasselbe nicht stracks zu heben, sondern er muß solches des verstorbenen Gerentners Witbe und Erben vier volle Siede-Wochen geniessen lassen. Verläst er keine Witbe und Erben, oder wird der Gerentner ausser dem Todesfall seines Gerentes verlustig, haben der verordnete Saltzgräfe und die Oberbornmeistere anzuordnen, wohin es, von solchen vier Wochen, verwendet werden solle. (b)

Der neue Gerentner lässet vier volle Siedewochen das Gerente des Verstorbenen Erben.

Anmerkungen.

(a) Diejenigen, so sich zum Tragen einschreiben lassen, bekommen 6 Groschen Handgeld; ingleichem hat jeder beym Einschreiben 26 Groschen zu einem Paar Schuhen zum Handgelde bekommen.

(b) Jetziger Zeit haben der Unterbornmeister und Gerentner Witwen nach ihrer Männer Tode, bey dem Teutschen, Gutjahrs, und Hackeborn die Gerente annoch 8 volle Siede-Wochen, bey dem Meteritz Brunnen aber nur 8 Sieden zu geniessen; weil bey diesem letztern Brunnen lauter stete Gerente sind.

CAP. IX.

Von Partieren, oder Eintheilung der Sole, nach den Bäumen.

§. 1.

Der Pfänner Besatzungen seynd nicht ein Jahr wie das andere.

Weil nicht ein Jahr wie das andere, das Thalgut oder die Sole in die Kothe, der Anzahl Zöber, oder den Brunnen nach, getragen wird, sondern fast alle Jahr, bey der am Thomæ Abend vorgehenden Besatzung, unter denen

Pfännern, sonderlich die eigene Kothe und Güter zum gantzen Pfannwercke selbsten nicht, sondern von andern, und die Ausläuffte, in Versied- und Versagung haben, auch allemal nicht einerley Gut erlangen können, Verenderung geschicht: Indem, zum Exempel: einer der das Jahr zwey Schock funfzehen Zöber, zum Theil aus den Deutschen, und zum Theil aus den Gutjahrs-Brunne, mit dem Kothe zum Hahne in seiner Besatzung, zu seinen Pfannwercke gehabt, das folgende Jahr wohl zwey Schock zwey und viertzig Zöber, theils aus den Deutschen, theils aus den Gutjahr, theils auch aus den Hacken-Born, und theils aus dem Meterits, oder aber aus den letzten dreyen, oder einen derselben gar nichts, mit dem Kothe zur Hanne besetzet, so könte mit Tragen der Sole in die Kothe, leichtlich Irrthum und Unrichtigkeit, einen Pfänner zu unziemlichen Vortheil, und dem andern zum schädlichen Nachtheil vorgehen: Darumb denselben zu verhüten, nachgesetzte Ordnung und Gewohnheit eingeführet. Daß nach der Besatzung, auff das bevorstehende Neue Jahr, ehe wieder zu sieden angefangen wird, der Bornschreiber über jeglichen Brunn, so wohl ein Verzeichnis der Pfänner, was jedweder vor ein Koth und vor Gut aus jeden Brunne besetzet, als auch einen Gerent-Zeddel, was bey den besetzten Kothen vor Fröhnungen und Gerente seyn, ausstellet. Worauff sich die Träger jedes Brunnes, zusammen thun, und das besetzte Herrn-Gut unter die Bäume, so gleich es geschehen kan, partiren und eintheilen. Und zwar über den Deutschen Brunne, wird es also eingerichtet, daß sie jolch Herrn-Gut auff ihre Sechzehen Bäume und Zöber gleich, nemlich auff jeden Baum Acht Quart, bey jeder vollen Siede-Woche zu tragen, wie auch auff die Kothe, nachdem sie den Brunne nahe oder ferne gelegen, so gleich es seyn mag, eintheilen.

Verzeichnis was jeder Pfänner besitzet.

Wornach die Träger die Sole partiren, und zwar über dem Deutschen Brunne das Herrn-Gut gleich.

§. 2. Weil aber wegen der Kothe Situation und Abgelegenheit, es so genau nicht eingerichtet werden kan, daß ein Baum vor den andern, die Sole nicht etwas weiter tragen müste, als setzen sie ihre, auff die Sechzehen Bäume gemachte Eintheilung des Herrn-Guts, auff Sechzehen Zeddel, übergeben dieselbe auff dem Thalhause vor den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, nachdeme sie vorhero zu der Arbeit auffs neue ihre Eides-Pflicht abgeleget, den Bornschreiber zur Durchsehung, darmit nicht ein Irrthum darbey vorgehe, und der Bornschreiber drehet einen jeglichen Zeddel dichte zusammen, thut sie alle in einen Hut, und lässet, je zwey und zwey Träger, die zu einen Baum gehören, einen heraus greiffen: Was nun jeglicher Baum vor einen Zeddel bekömt, muß er die darauff gezeichnete Sole, in die darbey specificirte Kothe, das Jahr über tragen, und wer bey Ausgange des verwichenen Jahres Letztemann in der Born-Arbeit gewesen, der wird mit Anfange des Neuen Jahres, in der Arbeit Vormann, wann vier oder mehr Tage ausgesprochen, in weniger Tagen aber bleibts bey der Ordnung voriges Jahres, biß vier oder mehr Tage ausgesprochen werden, und so dan gehet die Umbwechselung ferner fort, wie oben, bey der Arbeit über den Brunnen erwehnet.

Der Kothe halber losen sie, durch sechzehen Zeddel.

§. 3. In solchen Sechzehen Zeddeln aber seynd die Gerente und Fröhnung nicht mit enthalten, sondern auff welchen Baum die Gerente der Träger und Haspeler einmahl gelegt, und eingetheilet, darbey verbleiben sie ungeändert. Der Störzer und Zäpffer Gerente hingegen, werden, nebst der Fröhnung, so gleich als möglich, nach geschehener Losung und das Herrn-Gut, von den Trägern auff die Sechzehen Bäume auch eingetheilet.

Träger und Haspeler-Gerente bleiben auff den Bäumen unverendert.

Partierung der Sole über den Gutjahrs-Brunne.

§. 4. Die Gutjährischen Träger machen zwar ihre Abtheilung der Sole gleichfals nach ihren Sechs Bäumen, und zwar auff jeden Baum Vierzehen Quart Herrn-Gut: an Fröhnung und Gerente aber so gleich sie immer können, also, daß zum Exempel: der, welcher unter diesen Bäumen in einer gantzen Woche, in der ersten grossen und kleinen Schicht, Vormann ist, zwey Schock neun und viertzig Zöber, Andermann zwey Schock acht und viertzig Zöber, Dritte- oder Letztemann zwey Schock ein und viertzig Zöber tragen muß, der aber so in der letzten grossen und kleinen Schicht Vormann ist, zwey Schock drey und viertzig Zöber, der Andermann, zwey Schock vier und viertzig Zöber, und Letztemann, zwey Schock drey und viertzig Zöber zu tragen hat. Das Herrn-Gut wird auff Sechs Zeddel, nachdeme etwann die Kothe, darein es getragen werden soll, den Brunnen nahe oder ferne gelegen, gleich eingetheilet, und verzeichnet. Darumb die Träger unter sich, doch nicht auff den Thalhause, sondern in einen Privat-Hause, oder über den Gutjährischen Brunne, in den Capitel, losen, welchen Zeddel nun ein Baum bekömt, darnach muß er die Sole durchs gantze Jahr tragen. Wegen der Fröhnung und Gerente wird nicht gelöset, sondern vorstehende Ordnung gehalten.

Der Kothe halber losen die Träger.

Partierung der Sole über den Meteritz- und Hacke-Born.

§. 5. Die Meteritzischen und die Hackenbornischen Träger, theilen das Herrn-Gut, Fröhnung und Gerente, nach Gleich- und Billigkeit unter sich ein, und dürffen des Losens nicht.

§. 6.

§. 6. Worbey insonderheit zu mercken, daß weil theils Kothe von dem Meteritz und Hackenborne weit ab-dem Gutjahrs Brunne aber viel näher gelegen, und dannenhero die Meteritzsche und Hackenbornische, zu den entlegenen Kothen besetzte Sole, allzuweit getragen werden müste, hingegen auch Gutjährische Sole zu etlichen Kothen besetzet worden, die den Meteritz- und Hackenborne näher als den Gutjahrs-Brunne liegen, so wird hierinnen nach der Besatzung, und der Bornknechte abgelegten Eidespflicht, ehe man auffs Neue Jahr zu Borne gehet, ein Wechsel dergestalt getroffen: daß wann, aus den Gutjahrs-Brunne, Sole zu einen Kothe, daß den Meteritz-Brunne näher als jenen gelegen, und aus diesen, nemlich den Meteritzschen, Sole in ein ander Koth, so näher bey den Gutjahrs-Brunne lieget, besetzet worden, die Gutjährischen Träger diese Kothe, darauff ihre Sole besetzet, den Meteritzschen Trägern auff das Jahr assigniren und zutheilen, und die Meteritzschen Träger hingegen die Ihrige den Gutjährischen, auff das gantze Jahr überlassen. Mit den Hacken-Borne wird eben auff die Masse, von den Gutjahr gewechselt. Und trifft der Hackenborn mit den Meteritz-Brunne hinwieder dergleichen Wechsel, also, daß wol biswеilen einer unter diesen beyden Brunnen, dasjenige was er von Gutjahr bekommen, den andern wieder zuwechselt, oder gegen ander Gut giebet. Weil aber die Hackenbornischen Nössel, und Meteritzschen Quart, mit den Gutjährischen, der Anzahl Zöber nach, nicht übereinkommen, und demnach der Wechsel so genau nicht zutreffen kan, so haben sie bey der Arbeit eine solche Weisung, daß was die Gutjährischen Träger zu viel behalten, den Meteritzschen und Hackenbornischen Trägern, bey jeglichen Sieden weisen oder sagen, in welche Kothe sie aus ihren Brunnen solche Übermasse tragen sollen, dergleichen thun auch die Meteritzschen und Hackenbornischen, so wol unter sich, als gegen die Gutjährischen.

Wechsel der Gutjahr- und Meteritzschen Sole.

Wechsel der Gutjahr- und Hackebornischen Sole. ie Hackborn mit Meteritz-Weisung.

§. 7. Dieses wird nun die Weisung genant, was aber durch die Wechselung das gantze Jahr durch, eine Siede-Woche wie die andere bleibet, heissen die Bornknechte erblich gegeben.

Unterscheid der Weisung von dem was Erblich gegeben.

§. 8. Von solchen Partieren, haben Anno 1533. Donnerstags nach Nativitatis Mariæ, der damalige Saltzgräfe, die Oberbornmeistere und Vorsteher des Thals, an dem Ertz-Bischoff Albertum nachfolgendes berichtet: Vornemlich, ist an der Austheilung des Guts oder der Zöber viel gelegen, darmit ein jeder das Seine bekomme, welches alles bey den Knechten und an ihrer Rechenschafft, die sie unterlang alleine haben, stehet, dann sie auch auff Weihnachten, wann die Güter auffs neue bestellet werden, so die Regenten des Thals und der Bornschreiber, das Ihre darzu gethan haben, alsdann letztlich, wie ihnen der Bornschreiber die Güter verzeichnet übergiebet, unter ihnen alleine dieselben Güter vermischen, auff die Bäume partieren, ordnen und Austheilung machen, darauff man ihnen keine Regel oder Schrifft geben kan. Sie müssens aber ein jeder aus langen Gebrauch, mancher Zehen oder Zwölff Jahr und länger, haben und lernen, und wann sie gleich der Sachen, durch lange Ubung wohl bericht und erfahren, dennoch im Jahre bißweilen in der Rechnung irre worden, sich vergessen, und die Sole vertragen, daß Klage über sie uffs Thalhaus gelanget, Hadder und Eyde daraus gefallen.

§. 9. Bey den Deutschen Brunne aber wird dergleichen Wechsel so wenig gestattet, so wenig als zu gelassen, daß über den andern Drey Brunnen, nachdem der Wechsel einmal geschehen, und das Gut zu tragen der Anfang gemachet, in folgenden Sieden Neue Wechselung von den Bornknechten vorgenommen werden möge. Darumb als Anno 1535. dergleichen die Bornknechte sich unterstanden, ist deren Acht von Deutschen, und Sechse von Gutjahr, die Arbeit verboten worden.

Uber den Deutschen Brunne wird nicht gewechselt.

CAP. X.

Von der gesamten Bornknechte Extraordinar-Arbeit, und Verrichtung.

§. 1.

Uber die, in vorigen Capituln, gemeldete Ordentliche Arbeit, seynd die Bornknechte, (so in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung auch Solzieher genennet werden,) zufälliger Weise, nachfolgendes, vermöge der Ordnung, Pflicht, und alten Gebrauch, gleichfals zu verrichten gehalten: Als

Extraordinar-Verrichtung der Bornknechte.

§. 2. (1.) Wann durch Göttliche Verhängnis ein Feuer im Thale oder in der Stadt, oder vor den Thoren, oder auch, vermöge des Herrn Administratoris, Marggraf Christian-Wilhelms, ꝛc. den 23. Junii, Anno 1617 gemachten Verord-

In Feuers-Noth.

nung / auffm Hause und Ambte Giebichenstein, entstehet, müssen sie zulauffen und leschen helffen, und nehmen die Träger ihre Zöber und Bäume, tragen darmit Wasser, oder wann sie gleich in der Arbeit seyn, Sole zu, welche sie, besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, ohne Hinderung aus den Solfassen nehmen mögen, die jedoch den Pfännern aus den Brunnen, von den Unterbornmeistern, auff Verordnung des Saltzgräfens und der Oberbornmeistere, wieder erstattet wird. Die andern tragen andere Feuer-Instrumenta, als Sturmleitern, und Feuerhacken herbey, wie auch Schauffeln, und giessen darmit das, in den Gassen zulauffende und gesammete Wasser in die Sturmfässer, aus den Sturmfässern in die grossen Feuerspritzen, und dergleichen.

In Wassers-Noth. §. 3. Wann 2. der Saalstrom auffläufft, und so starck anwächset, daß das Wasser durch die Stadtmauren und Pforten, ingleichen die Spulen und Graben, daraus sonsten die unreine Sole und Wasser in den Saalstrom, aus dem Thale läuffet und gegossen wird, ungeachtet dieselben von den Stegkehrern mit Schutzbretern in Zeiten zugesetzet, und mit weissen Tone die Klinsen verschmieret, in das Thal dringet, und die Saltzbrunne samt den Kothen in Gefahr gerathen, müssen sie, so wol Gerentner als Knechte, ingleichen die Zippel-Läuffer, sich zu den gemachten Spulhäusern finden: Und zwar die Deutschen zu den Deutschen, die Gutjährischen zu den Gutjährischen, die Meteritzschen und Hackenbornischen zu Meteritzschen, und die Saltzwürcker oder Kothmeister samt Lädern und Stöppern zu den Hackenbornischen Spulhäusern gehen, und das unten in den Spulen zusammen gelauffene Wasser, mit Haspel-Rädern und Eimern, gleichwie über den Deutschen Brunne die Sole, herauff, in die darüber gemachte Kähne oder Tröge haspeln, daraus in darzu gefertigte Rinnen lauffen lassen, und vermittelst derselben, durch die Stadt-Mauren wieder ab- in den Saalstrom leiten und flössen. Da auch das Wasser so groß, daß es ausser den Spulen in die Gassen trit, so werden Schutzbreter vorgesetzet, Tämme gemachet, höltzerne Rinnen auff Böcke geleget, das Wasser mit Schauffeln darein gegossen, und also durch den Obertheil der Stadtmauer wieder in den Saalstrom geflösset. Worbey noch dieses zu mercken, daß bey solchen grossen Wasser die Saltz-Brunnen, durch des Thals Zimmerman, mit darzu gemachten höltzernen Decken zugeleget, mit Wercke dichte verstopffet, und so dan verpichet werden, darmit kein Unflat, der den Quellen hinderlich, hinein dringen kan. (a) Wann das Wasser zu der grossen Saalpforte, so die Gutjährischen Bornknechte zuschützen, herein trit, müssen die Deutschen Träger daselbst das Wasser durch Rennen hinaus giessen.

Bey Ausschlämmung des Saalstroms. §. 4. Doferne 3. der Rath den Saalstrom räumen und ausschlämmen läst, so wird auff Ansuchung desselben, Thalgerichts wegen, den Bornknechten, so wol Gerentnern, als Knechten und Zippel-Läuffern aufferleget, daß sie etzliche Tage mit an die Arbeit gehen, und das schlemmen der Saale, in einen gewissen, hinter den Thale gelegenen Districtu, nemlichen von dem Orte der Mauren an, da die Deutsche Spule in die Saale gehet, bis an dem, an der Kuttelpforte stehenden Thurm.

Bey Begräbnissen. §. 5. Darmit auch 4. wann jemand aus ihren Mittel, es sey Mann, Weib, Kinder, oder Gesinde, verstirbet, eine ehrliche Leichbestattung demselben wiederfahren möge, haben sie Anno 1576. etwas Geld zusammen geleat, Leichen-Tücher darvor geschaffet, und eine solche Ordnung bey den Thal-Gerichten confirmiren, auch Anno 1655 erneuen lassen, des Inhalts: daß 1. in ihrer Brüderschafft Gottesfürchtige und ehrliche Leute seyn, 2. zu Erhaltung und Besserung der Leichen-Tücher, diejenigen, so in ihre Brüderschafft wollen, wann es Gerentner Acht Groschen und die Knechte, Sechs Groschen, die aber schon in der Brüderschafft seyn, Jährlich auff Michaelis, do es Gerentner, Einen Groschen, und ihre Knechte Sechs Pfennige, in die Lade geben, in Fall vorsetzlicher Säumnis aber, der Brüderschafft verlustig seyn, und die Gerentner solche mit Acht Groschen, ingleichen die Knechte mit Sechs Groschen, wiederkauffen, 3. Die Knechte so vor dem Rechnungs-Tage Gerentner worden, auff solchen Tag Zwey Groschen entrichten, 4. solche der Gerentner, und ihrer Knechte Jährliche Abstattung im Fall es zu Anschaffung neuer Tücher nötig, mit Vorbewust der Thal-Gerichte erhöhet, 5. zur Einnahme auch Verwahrung der Tücher Vier Männer, als Laden-Verwalter, Zweene von den Gerentnern, und Zweene aus den Knechten, erwehlet werden, darvon Jährlich ein Gerentner und ein Knecht abgehen, und Zweene neue dargegen antreten, solche auch, bey Straffe Ein Pfund Wachs, sich darzu gebrauchen lassen, 6. die so die Leichen-Tücher brauchen, solche stracks nach den Begräbnis, ohne Schaden, wieder einliessern, oder den Schaden erstatten, 7. Wann Jemand aus der Brüderschafft, oder desselben Weib, Kind oder Gesinde verstirbt, die gantze Brüderschafft Mann und Weib, wann sie nicht durch Ehehaffren verhindert werden, und bey den Verwaltern der Laden sich deshalben entschuldigen lassen, bey Straffe, den Gerentner Einen Groschen, und den

Ordnung wegen der Begräbnissen.

Knech-

Knechten Achr Pfennige, oder wann falsche Entschuldigung vorgewendet worden, bey doppelter Straffe, mit zum Begräbnis gehen, 8. die Träger der Leiche, bey Straffe Zwey Groschen schwartze Hüte aufftzuhaben, 9. die Witwen, so lange sie nicht aus der Brüderschafft heyrathen, ohne die Jährliche Einlage, die Leichen-Tücher auff bedürffenden Fall gebrauchen, oder ihre Männer, so nicht zur Brüderschafft gehörig, sich darein kauffen, und Jährlich ihren Jahr-Pfennig zahlen, 10. Jeglicher Bruder auff erfordern der vier Laden-Verwalter, zur Rechnung erscheinen, sich daselbst gebührend verhalten, wiedrigen Falls aber von den Thal-Gerichten gestraffet, auch wol gar von der Brüderschafft ausgeschlossen werden sollen.

Anmerkung.

(a) Dergleichen Wasserfluthen, dadurch das Thal mit den Saltzbrunnen und Kothen überschwemmet worden, und die Brunnen zugespündet werden müssen, haben sich sonderlich Anno 1365. 1374. 1424. 1427. 1432. 1469. 1501. 1546. 1573. 1595. 1616. 1655. 1658. 1661. und 1709. begeben; davon forn im Capitel von grossen Wassern und Wasser-Schaden ein mehrers zu finden ist. Hier wollen wir nur, um der Nachkommen willen, zur Nachricht anführen, wie das Pech zubereitet wird, mit welchen die Brunnen vergossen werden; indem das Holtzwerck an denen Brunnen mehrentheils naß ist, und ausser dieser Zubereitung das Pech nicht halten würde. Es wird nemlich ein Stein gut Pech genommen, über dem Feuer zerlassen, und darunter 12 Pfund Talch und 8 Pfund Wachs gethan; solches lässet man über dem Feuer mit einander zergehen, und rühret es wohl durcheinander; nachher nimt man Hauff oder Werck, taucht solches in diese zerlassene Mixtur, leget es in den Spund am Brunnen rings herum, und auf solches herum gelegte Werck nachmahls die Decke, welche fest angedrücket, und von aussen überall mit dieser Pech-Mixtur vergossen wird; da es dann sehr wohl hält, und kein Wasser durchdringen läst, wenn gleich das Holtzwerck naß gewesen wäre.

CAP. XI.

Von den Unterbornmeistern, Gaben-Herren, und Oiglern.

§. 1.

Damit die ordentliche Arbeit über den Brunnen, nebst deme, was extraordinarie verrichtet werden muß, in guter Ordnung, ungehindert von statten gehe, jeglicher Pfänner seine Sole richtig bekomme, auch sonsten aller Unfug über den Brunnen nachbleibe, und die von der Obrigkeit gemachten Gesetze gebührlich in acht genommen werden: So seynd über jeglichen Brunne gewisse Unterbornmeister, Gabenherren, und Oigler bestellet: die allerseits bey wehrender Arbeit, über den Brunnen die Aufsicht haben, insonderheit aber die Bornmeister oder Gabenherren, ihrer darzu abgelegten Pflicht nach, den Herkommen und Ordnung gemäß, zuförderst auff ein, über den Brunnen angehencktes Täfflein, die Gaben, wie viel nemlich Zöber auff ein Quart, oder Nössel Thalguth, die ausgesprochne Siede-Woche über, nach den Gerenten und der Fröhnung, aus den Brunnen gezogen, in die Kothe getragen und gegossen werden soll, anschreiben, und in übrigen samt und sonders, den Bornknechten gebieten, verbieten, sie in Zänckerey entscheiden, auch die Wiederspenstigen und Verbrechere, mit Schliessung an die, über den Brunnen darzu befindliche Halseisen, und zwar über den Deutschen Brunne, durch Zweene aus den jüngsten Knechten Jährlich erwählte Vogte, übern Gurjahr und Meteritz durch die Zäpffer, und über den Hackenborn durch den Stegkehrer, bestraffen mögen.

Worinne der Unterbornmeister, Gaben-Herren, und Oigler Ambt und Verrichtung bestehet.

§. 2. Und zwar seynd über den Deutschen Brunne Zweene Unterbornmeister und Zweene Oigler. Die Bornmeister müssen, wie vorgedacht, die Gaben anschreiben, darumb sie auch Gabenherren genennet werden. Die Oigler haben mit den Gaben nichts zu thun, in übrigen aber mit den Bornmeister einerley Verrichtungen doch geringere Gerente, darumb sie auch ins gemein Bornmeistere genennet werden. Heissen sonsten darumb Oigler, daß sie nebst den Unterbornmeistern ein Auge auff das Tragen der Sole, mit haben sollen.

Über den Deutschen Brunne seynd Zweene Unterbornmeister und Zweene Oigler.

Woher die Oigler den Namen haben.

§. 3. Was die Gaben betrifft, saget Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung von Anno 1482. daß in diesen und andern Brunnen, nach der, in 4. Cap. specificirten Fröhnung, und den Gerenten (die zuförderst, wie sie von Alters her geordnet, ohne Abzug gegossen werden müssen,) jeglichen Guts-Herrn auff sein Gut, daß er in den Brunnen hat, so meist, oder so viel man kan, und die Brunnen quellen, gegeben werden solle. Jetziger Zeit, da Sole gnung in Brunnen, und die Saltz-Nahrung ziemlich darnieder liegt, und Jährlich noch nicht die Helffte voriger Zeiten gesotten wird, kan gar wol in einer vollen Siede-Woche auff ein Quart Deutsch Sechzig Zöber, als jeden Tag Zehen Zöber, gegeben werden, da in vorigen gu-

Gaben auff ein Quart Deutsch.

ten Zeiten, wann fast wöchentlich gesotten worden, kaum Funfzig biß Sechs und funfzig Zöber, auff ein Quart, gegeben werden mögen.

Bey den Gutjahrs-Brunne ist ein Bornmeister und ein Oigler.

§. 4. Uber den Gutjahrs-Brunne, ist Ein dergleichen Bornmeister, und Ein Oigler, und schreibet der Bornmeister itziger Zeit noch Vier und vierzig Zöber auff Ein Quart, in einer gantzen Woche, zur Gabe an.

Gaben auff ein Quart Gutjahr.

§. 5. Bey zerbrochenen Wochen aber Sechs und dreyßig auff Fünff Tage, Dreyßig oder Acht und zwantzig Wechsels weise, auff Vier Tage, Zwey und zwantzig auff Drey Tage, Vierzehen auff Zwey Tage, und Acht Zöber auff Einen Tag, und also allzeit gerade, darmit es mit den Tragen, gleich eingetheilet werden kan. Solte die Saltz-Nahrung sich mehren, und wie vor Alters, öffters gesotten werden, könten jede volle Woche nicht allemal Vier und vierzig Zöber auff Ein Quart gegossen werden, sondern es würde manchmal nur auff Zwey und vierzig Zöber kommen.

Bey den Meteritz-Brunn ist ein Bornmeister und ein Oigler.

§. 6. Uber dem Meteritz-Brunn, ist zwar auch Ein Unterbornmeister und Ein Oigler, weil aber dieser zugleich ein Ambtsknecht, und Stegeschäussler ist, so wird er nicht mit unter die Bornmeister gerechnet, und hat der Bornmeister über diesen Brunne die Verrichtung alleine: Schreibet itziger Zeit in einer vollen Woche, auff ein Quart Zehen Zöber zur Gabe an: in Fünf Tagen auch Zehen, in Vier Tagen Acht, in Drey Tagen Sechs, in Zwey Tagen Vier, und in Einen Tage Zwey Zöber.

Gaben auff ein Quart Meteritz.

Uber den Hackeborn ist ein Bornmeister.

§. 7. Uber den Hacken-Borne ist auch nur Ein Bornmeister und Kein Oigler: schreibet itziger Zeit, eine volle Siede-Woche auff ein Nössel: Vier und zwantzig Zöber, als jeden Tag Vier Zöber, zur Gabe an: Wiewol wann stärcker gesotten werden solte, dieser und der Meteritz-Brunn, so viel nicht geben könten, inmassen auch in vorigen guten Zeiten dieses Seculi, in einer vollen Woche, in den Meteritz, nur Sechs biß Zehen Gaben oder Zöber, und in den Hackenborn nur Sechzehen biß Zwantzig Zöber angeschrieben, und heraus gearbeitet werden können.

Gaben auff Ein Nössel Hackeborn.

Der Bornmeistere Vorhalter.

§. 8. Fället etwas vor, wan die Bornmeistere über den Brunnen nicht anzutreffen, haben sie unter den Bornknechten auff ihre Kosten Vorhaltere bestellet, welche sie zu Hause suchen, und über die Brunnen holen müssen: Über den Deutschen zum wenigsten Zwey, über den Gutjahr Einen, über den Hacken-Born Einen, über den Meteritz aber ist itzo Keiner, weil der Bornmeister es alleine zu verrichten getrauet.

Drey Oberbornmeistere.

§. 9. Da sich auch etwas über den Brunnen bey währender Arbeit zuträget, daß die Unterbornmeistere und Oigler nicht alleine verrichten, entscheiden, oder mit Geboth, Verboth, und Bestraffung schlichten, und beylegen können, so seynd Jährlich, (wie unten in 20 Cap. zu lesen:) Drey Oberbornmeistere geordnet, Einer über den Deutschen, der Andere über den Gutjahr, und der Dritte über den Meteritz- und Hacken-Borne; derer jeden obliegt, über seinen Brunne den Unterbornmeistern mit Rath an die Hand zu gehen, und behülflich zu seyn, auch sonsten gute Aufsicht mit zu haben. Vermögen dan auch diese, nebenst denen Unterbornmeistern, einiger Sache ihre abhelffliche Masse nicht zu geben, so wird es gar an den Saltzgräfen, und die vorgedachte, ihme zugeordnete drey Oberbornmeistere gebracht, welche collegialiter die Sache untersuchen, und was den Thals Statutis und der Obfervans, oder in Mangelung derselben, den gemeinen Rechten gemäß, verordnen.

Der Unterbormeister Ambt bestehet weiter in Beobachtung der Brunnen,

§. 10. Sonsten bestehet auch der Unterbornmeister Ambt, vermöge der Thal-Ordnungen de Anno 1482. und 1655. darinne: daß sie fleißig Achtung haben sollen auff die sämtlichen Brunnen, und insonderheit ein jeglicher auff den seinen, worzu er bestellet, ob etwas daran wandelbahr, zu bauen, und zu bessern nötig sey, welches sie dann, den Befinden nach, unverzüglich dem Saltzgräfen, Oberbornmeistern und Vorstehern anzeigen sollen, auff daß die Brunne in guten Zustande verbleiben.

und der Kothe, daß sie in baulichen Wesen erhalten werden.

§. 11. Nichts weniger sollen auch die Unterbornmeistere, fleißig Aufsehen haben, daß die Saltz-Kothe von einen jeden, deme sie zustehen, sie seynd Erbe, Eigen oder Lehn, in baulichen Wesen erhalten, werden: Und wann sie bey ein und den andern Kothe, den Bau nötig befinden, dem Saltzgräfen und Oberbornmeistern wissend machen, die dann denen Eigenthums-Herrn der baufälligen Kothe, oder denen die darinnen sieden, den Bau in bequemer Zeit werckstellig zu machen, drey mal anzubefehlen haben, wird so dan der Bau nicht fortgesetzet, so soll das Koth dem Lehen-Herrn verfallen seyn, derselbe es aber einen andern, der es bauet, verleihen: Welcher Ordnung dann gebührend nachzuleben, der Landes-Fürst, den 1. Martii Anno 1662. gnädigst befohlen.

Angleichen der Füll-Eimer, daß sie recht Maaß halten.

§. 12. Ferner gebühret auch den Unterbornmeistern bey wehrenden Sieden Tages und Nachts herumb zu gehen, und unter andern auch darauff sonderliche Achtung zu haben, ob in den Kothen richtig geeichte Füll-Eimer, gebrauchet werden.

§. 13. Wie dann zu Verhütung aller Untreu, wann die Füll-Eimer und Zöber geeichet werden, der Anno 1655. publicirten Thal-Ordnung, und Anno 1660. confir-

confirmirten Bottgedings Articuln zu Folge, allemal von jeden Born, ein Unterbornmeister darbey seyn soll, der dann dahin zu sehen hat, daß nicht nur jeder hölzerner Füll-Eimer, den Ehernen Eimer, so auff den Schlosse zum Giebichenstein, auch auffm Hällischen Rath und Thalhause, verwahrlich beygesetzt, gemäß, Zwölff Kannen, sondern auch jeder Zober, darinne die Sole in die Koth getragen wird, Acht Füll-Eimer, weder mehr noch weniger halte. Immassen dann in der Thal-Ordnung von Jahre 1482. gar eigendlich beschrieben, wie die Bötticher die Zöber machen sollen, darmit sie ihre rechte Masse kriegen: nemlich daß oben in den Zober ein Bind-Reiff, ohngefehr eines Daumens breit sey, darunter die Sole dergestalt gehen soll, daß von Boden des Zobers, bis zum Bind-Reiffe, das rechte Maß der Acht Füll-Eimer bleibe, dergleichen Maaß dann nicht nur dem Bötticher, sich darnach zu achten, ausgeantwortet worden, sondern auch an den dreyen Orten, wo die obgedachten Ehrnen Eimer seyn, in Verwahrung gehalten wird.

Wann Zöber und Füll-Eimer geeichet werden, soll ein Unterbornmeister darbey seyn.

Wie die Böttticher die Zöber machen sollen.

§. 14. Will etwan verlauten oder geklaget werden, ob hielten die, von den Unterbornmeistern und den Zimmermanne geeichte und gezeichnete Zöber, das rechte Maaß nicht, so pflegen der Saltzgräfe, Oberbornmeister und Vorsteher über die Brunnen zu gehen, und in Beyseyn der Unterbornmeister, öffentlich, daß jederman mit zusehen kan, alle und jede Zöber durch den Zimmermann eichen lassen: Was alsdann zu klein befunden wird, muß abgethan, oder durch Einziehung einer Dauben, ergrössert werden, daß es das rechte Maaß bekomt:

Besichtigung der Zöber von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern.

§. 15. In den Hohen Festen müssen sie auch mit den Ambtsknechten über den Brunnen des Nachts wachen, und in den Thale herumb gehen, damit nicht etwan Feuers Gefahr oder ander Unglück daselbst entstehe.

Nachtwache bey hohen Festen.

§. 16. Wann sich nun dergleichen Bornmeister oder Oigler Ampt erledigen, werden die Stellen Wechselsweise, Einmal von den Landes-Fürsten, und das Andere mal von den Stadt-Rathe wieder ersetzet. Und providiren sie mehrentheils ihre Diener darmit: Jedoch daß sie allbereits das Bürger-Recht nebst einen eignen Hause haben, oder vor ihrer Vereidigung erlangen müssen.

Ersetzung der erledigten Bornmeister und Oigler-Stellen.

§. 17. Wann die Ordnung an dem Landes-Fürsten ist, und derselbe Jemanden, eine dergleichen erledigte Bornmeister oder Oigler-Stelle, zugesaget, wird dem Rathe solches angezeiget, und der neue Bornmeister oder Oigler von dem Hauptmanne zum Giebichenstein, oder in Mangelung und Abwesenheit desselben, von einen Fürstl. darzu deputirten Rathe als Commissario, auff dem Rath-Hause, in sitzenden Rath, Beysepns des Saltzgräfens und der Oberbornmeistere, auch des Born- und Gegenschreibers, mit der gewöhnlichen Eydes-Pflicht beleget. Hat aber der Rath die Stelle zu ersetzen, berichten Ihr. Fürstl. Durchl. sie unterthänigst in Schrifften, was vor eine Person sie darzu nehmen wollen, worauff der Hauptmann, wann es ausser der Besatzungs-Zeit ist, auff einen Ihm gefälligen Tag, wie vorgedacht, auff dem Rath-Hause solche in Pflicht nimt, ists aber gegen die Besatzung, wird es bis dahin, da ohne dis die andere Bedienten schweren, versparet. Und hernach bringet den neuen Bornmeister oder Oigler, wann er von Landes-Fürsten bestellet, der Gegenschreiber, ist er aber vom Rathe angenommen, eine Raths-Person auffs Thal-Haus. Von dar der Saltzgräfe samt den regierenden Oberbornmeistern, Bornschreiber, Vorstehern und Ampts-Knechten, mit ihn über den Brunn, darzu er verordnet, gehet, ihn anweiset, daselbst den Bornknechten solchen vorstellet, und diese, ihme Gehorsam zu leisten ermahnet, Ihn aber seiner Pflicht nachzukommen erinnert, sonderlich, daß die Sole den vorgeschriebenen Ordnungen gemäß, gezogen und gegossen werde. Dann wann sie es (verstehe vorsetzlicher und gefährlicher weise,) anders hielten, und sie dessen überführet würden, sollen sie nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, am Leibe gestraffet werden.

Wie die neuen Bornmeister in Pflicht genommen werden.

Wie die neuen Bornmeister im Thale angewiesen werden.

Straffe der Bornmeister wegen unrechtmäßigen ziehens und giessens der Sole.

§. 18. In welcher Thal-Ordnung auch dieses versehen, daß ein Unterbornmeister oder Oigler keinen Knecht über dem Brunne haben solle, der eines Jahrknechts Stelle verhegte. Welches ohne Zweiffel so zu verstehen, daß sie nicht die Gerente der Bornknechte an sich ziehen, und darvor Unterläuffer halten sollen, die an statt der Jahrknechte oder Gerenthner, die Arbeit verrichten müssen, und die Erledigung der Gerente doch nicht zu hoffen hätten.

Bornmeister sollen keinen Jahrknecht haben.

CAP. XII.

Von denen Saltz-Kothen samt darzu gelegten Gerenten und Fröhnung.

Demnach in vorhergehenden Capituln, von dem einen vornehmsten Stücke des Hällischen Saltzwerckes, nemlich den Vier Brunnen, derselben Ab- und Eintheilung, wie auch von den Arbeitern über den Brunnen, und andern darzu gehörigen Dingen gehandelt worden: So soll nunmehro auch, in diesen Capitul, von den

Das Andere vornemste Stücke des Saltzwercks sind die Kothe derer Dreyerley.

den Andern vornehmsten Stücke des Saltzwercks, nemlich von denen Saltz-Kothen oder Häusern, darinne das Saltz aus der Sole gesotten wird, gesaget werden. Besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung seynd solche Kothe gesondert und unterschieden worden in Dreyerley Sorten; Als in die Besten und Grösten, in die Mittel, und in die Kleinen und Geringen.

An. 1485. seynd Ein hundert sechzehen Kothe gewesen.

§. 2. Nachdem nun zu desto besserer Beobachtung dieser Sonderung auff Ertzbischöffliche Verordnung, denen Kothen gewisse Namen (vorhero nante man sie mehrentheils nach den Eigenthums-Herrn) zugeleget worden, haben sich Anno 1485. Ein hundert sechzehen Kothe in der Anzahl befunden. Nachgehendes seynd unterschiedliche Kothe eingerissen, zwey Kleine in Eins gebracht, auch Born-Häuser, und dergleichen Thals-Gebäude daraus erbauet worden: Also daß im Jahr 1519. da der Ertz-Bischoff Albertus solche Zeichen und Namen der Kothe verneuen lassen, derer

An. 1519. 110.

An. 1547. 108. An. 1577. 107. An. 1627. 106.

nur Ein hundert Zehen gewesen. Anno 1547. aber nicht mehr, denn Ein hundert und Achte. Anno 1577. nur Ein hundert und Sieben. Und Anno 1627. nur Ein hundert und Sechs Kothe geblieben. Alldieweil aber hernach Sechs neue Kothe (wie bey denselben absonderlich gemeldet) erbauet, so seynd jetziger Zeit der Kothe Ein hundert und Zwölffe. (a)

Itzo seynd der Kothe 112.

§. 3. Solche Hundert und Zwölff Kothe können füglich abgetheilet werden, in Fürstl. oder Herrn-Kothe, und in der Bürger-Kothe: Der Fürstl. Kothe, sollen vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung, Fünf und zwantzig, und nicht drüber seyn. Weil aber die vorigen Ertz-Bischöffe, vor langen Jahren, etliche darvon veräussert, so seynd derselben itzo nur noch Vierzehen verhanden, die übrigen Acht und neuntzig Kothe seynd der Bürgere, theils Mannlehn, theils Erbliche. So wol die Fürstl. als der Bürger-Kothe, werden wie ob gemeldet, nach Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, hinwiederumb abgetheilet, in Grosse, Mittel, und Kleine. Die grossen Kothe haben alle, ausser Eines, ihre Namen von den Vogeln, und seynd derselben Sechzig, als Acht Fürstliche, namentlich,

Zweyerley Kothe, Fürstliche und der Bürger.

Der Fürstl. seynd itzo nur 14. und der Bürgerl. 98.

Der grossen Kothe seynd 60. als:

8 Fürstliche

1. Das Freye Koth, oder zur Freyheit, wird auch zum geharnischten Manne genennet.
2. Zum Pfauen.
3. = Grasemücke.
4. = Geyersalcken.
5. = Trappen.
6. = Hahne.
7. = Zeisinge.
8. Zur Gans.

Und 52. Bürger-Kothe.

und Zwey und funfzig Bürger-Kothe, als

9. Zum Sperlinge, ist Fürstl. Mannlehn.
10. Zur Schwalbe, ist Fürstl. Mannlehn.
11. Zum Auer-Hahn, ist Fürstl. Mannlehn.
12. = Rothkälichen, ist Fürstl. Mannlehn.
13. = Reiger, ist Fürstl. Mannlehn.
14. = Ruckuck, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset den Thal-Gerichten wegen des Armen Beutels.
15. = Taube, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Amte Giebichenstein.
16. = Ziemer, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Stifft S. Nicolai zu Magdeburg.
17. = Lerche, ist Fürstl. Mannlehn.
18. = Rittelweihe, ist Fürstl. Mannlehn.
19. = Goldammer, ist Furstl. Mannlehn.
20. = Pelican, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.
21. = Turteltaube, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.
22. = Nachtigal, ist Fürstl. Mannlehn.
23. = Schwartzen Henne, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
24. = Stiegelitz, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset in die Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.
25. = Zincken, ist Fürstl. Mannlehn.
26. = Rephuhne, ist Fürstl. Mannlehn.
27. = Krienitz, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
28. = Kranich, ist Fürstl. Mannlehn.
29. = Haselhuhn, ist Fürstl. Mannlehn.
30. = Sittrich, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
31. = Greisse, ist Fürstl. Mannlehn.

32. Birck-

32. Zum Birckhahne, ist Fürstl. Mannlehn.
33. " Phönix, ist Fürstl. Mannlehn.
34. " Wachtel, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ampte Giebichenstein.
35. " Strauße, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset auch dem Ampte Giebichenstein.
36. " Elster, ist Fürstl. Mannlehn.
37. " Weindrussel, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ampte Giebichenstein.
38. " Meisen, ist Fürstl. Mannlehn.
39. " Eule, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.
40. " Blaufusse, ist Fürstl. Mannlehn.
41. " Eißvogel, ist Fürstl. Mannlehn.
42. " Ente, ist Fürstl. Mannlehn.
43. " Amsel, ist Fürstl. Mannlehn.
44. " Fahsan, ist Fürstl. Mannlehn.
45. " Spechte, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
46. " Holtzschreyer, ist Fürstl. Mannlehn.
47. " Krahe, ist Fürstl. Mannlehn.
48. " Habicht, ist hiebevor Fürstl. Mannlehn gewesen, itzo aber ein Erb-Koth, lehnet und zinset in die Fürstliche Magdeb. Rent-Cammer.
49. " Staaren, ist auch Fürstl. Mannlehn gewesen, und jetzund ein Erb-Koth, lehnet und zinset der Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.
50. " Riebitz, ist ein Erb Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
51. " Weissen Falcken, ist Fürstl. Mannlehn.
52. " Schwan, ist halb Erbe, und halb Fürstl. Mannlehn gewesen, nunmehr aber gantz zu Erbe gemachet: Jene Helffte lehnet und zinset dem Ampte Giebichenstein, diese aber der Fürstl. Rent-Cammer. (b)
53. " Adler, ist Fürstl. Mannlehn.
54. " Raben, ist Fürstl. Mannlehn.
55. " Sperber, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
56. " Paradießvogel, ist ein, Anno 1629. neuerbautes Erb-Koth, lehnet und zinset dem Hospital S. Cyriaci vor Halle.
57. " Mandelkrahe, ist gleichfals ein Anno 1630. neuerbautes Erb-Koth, gehet bey den Berg-Gerichten zu Halle zur Lesn.
58. " Storche, ist auch ein, Anno 1653. neuerbautes Erb-Koth, und gehet bey gedachten Berg-Gerichten zur Lehn.
59. " Pfingstvogel, ist ebenfals ein Anno 1653. neuerbauetes Erb-Koth, und darzu kein Lehn-Herr verhanden.
60. " Socken, ist ein Erb-Koth, Anno 1654. neu erbauet, lehnet und zinset dem Rathe zu Halle.

§. 4. Die Mittel Rothe haben alle, ausser eines, ihre Namen von Vierfüßigen Thieren, und seynd derselben Sechs und zwantzig, darunter itzo nur Zwo Fürstliche, namentlich: Der Mittel Rothe sind 26. als zwo Fürstliche,

61. Das Koth zum Wolffe, und
62. Das Koth zum Einhorn.
Und Vier und zwantzig Bürger-Rothe, nemlichen: und 24. Bürger-Rothe.

63. Zur Mauß, ist Fürstl. Mannlehn.
64. " Hirsche, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
65. " Hasen, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset der Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.
66. " Meerkatze, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Petersberg.
67. " Biber, ist Fürstl. Mannlehn.
68. " Ochsen, ist Fürstl. Mannlehn.
69. " Fuchse, ist Fürstl. Mannlehn.
70. " Wilden Schweine, ist Fürstl. Mannlehn.
71. " Schafe, ist Fürstl. Mannlehn.
72. " Steinbocke, ist Fürstl. Mannlehn.
73. " Elephanten, ist Fürstl. Mannlehn.
74. " Kalbe, ist ein Erb-Koth, lehnete und zinsete hiebevor denen von Trotha zu Wettin, itzo den Meniussen, als Besitzern des Trothischen Guts. (c)
75. " Hamster, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset auch denselben.
76. " Bracken, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset der Stifftschreiberey zu Halle.
77. " Eichhorn, ist Fürstl. Mannlehn.

78. Zum Dachse, ist Fürstl. Mannlehn.
79. = Bähre, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
80. = Luchse, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset den Thal-Gerichten, wegen des Armen Beutels.
81. = Esel, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ampte Petersberg.
82. = Wildenmanne, ist Fürstl. Mannlehn.
83. = Löwen, ist Fürstl. Mannlehn.
84. = Hindin, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Stiffte S. Nicolai zu Magdeburg.
85. = Cameel, ist Fürstl. Mannlehn. Und
86. Zum Rehebocke, ist ein altes, doch viele lange Jahre über wüstes, Anno 1653. aber von Grunde auff neue gebauetes Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Petersberg.

Der kleinen Kothe sind 26, als: vier Fürstliche,

§. 5. Der **Kleinen Kothe**, die auch ihre sonderliche Namen haben, seynd **Sechs und zwantzig**, darunter **Vier Fürstl.** und heissen:

87. Die **Engelsburg**.
88. Zum **Hammer**.
89. = **Seule**, und
90. = **Himmelreiche**.

Und 22. Bürger-Kothe.

Und Zwey und zwantzig Bürgerliche, als:

91. Zum Güldenen Brunne, ist Fürstl. Mannlehn.
92. Zur Kanne, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
93. = Weintraube, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
94. = Wage, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinsete hiebevor denen von Bohsen, itzo dem Fürstl. Anhaltischen geheimen Rathe D. Johann von Felde, als Erb-Herrn des Ritter-Guts Neukirchen.
95. = Pfluge, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset auch demselben.
96. = Weinglase, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
97. = Pfannhacken, sambt der kleinen Freyheit, ist zum theil Fürstl. Mannlehn, zum theil Erbe, dieses Theil lehnet und zinset denen Meniussen wegen ihres (hiebevor Trothischen) Gutes zu Wettin.
98. = Rosen, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset in die Fürstl. Magdeburg. Rent-Cammer.
99. = Glocken, ist Fürstl. Mannlehn.
100. = Schweinkoben, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
101. = Weissen Rade, ist Fürstl. Mannlehn.
102. = Zange, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset denen Meniussen.
103. = Fleisch-Beil, ist Fürstl. Mannlehn.
104. = Backofen, ist Fürstl. Mannlehn.
105. = Neuenhause, ist Fürstl. Mannlehn.
106. = Güldnen Crone, ist Fürstl. Mannlehn.
107. = Flasche, ist Fürstl. Mannlehn.
108. = Laute oder Cvinterne, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset der Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer.
109. = Windmühle, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset dem Ambte Giebichenstein.
110. = Leuchte, ist ein Erb-Koth, lehnet und zinset denen Meniussen.
111. = Schüssel, ist Fürstl. Mannlehn. Und
112. = Stöckgen, ist Fürstl. Mannlehn. (d)

Die Kothe haben zum theil Gerente, zum theil keine.

§. 6. Diese obspecificirte Kothe haben zum theil Gerente, zum theil aber keine. Keine Gerente haben nachfolgende: als, das zum Sperlinge, Kranich, Birckhahne, Wachtel, Strauße, Spechte, Krahe, Sperber, Paradießvogel, Mandelkrahe, Storche, Pfingstvogel, Focken, Rehbocke, Himmelreiche, Pflüge, Schüssel, und zum Stöckgen. Bey den übrigen aber ingesamt, seynd jetziger Zeit Gerente, wie oben im 4. Cap. mit mehrern zu sehen. Welche aber von Anfange, zu gewissen Kothen, nicht gehöret, seynd auch nicht, wie jetzo geschicht, darzu besetzet, oder weniger darumb verkauffet worden, sondern haben, vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti

Gerente haben vor Alters zu keinen gewissen Kothen gehöret.

nesti Thal-Ordnung, von Saltzgräfen, Oberbornmeistern und Vorstehern nach Gelegenheit der Kothe, und des darauff besetzten Sol oder Thal-Guts auffs gleicheste und bequemeste, eingetheilet, werden müssen. Doch daß einen Gewercken oder Pfänner, über zwey Gerente nicht, denen aber, so ohne das so viel eigen Thalgut haben, als zu einen Pfannwercke nötig, gar keines zugetheilet werden, dieselben auch einige andere Sole nicht brauchen, sondern sich an Versiedung ihres eigenen Guts begnügen lassen sollen, bey Straffe Zehen Reinischer Gülden. Gleichwol findet sich, daß die Gerente und Fröhnung, wie sie hiebevor auff die Kothe geleget worden, fast 100. Jahr, biß itzo, darbey geblieben.

Über zwey Gerente sollen bey einen Kothe nicht seyn.

§. 7. Was nun von solchen Gerenten und Fröhnung, mit den Kothen, zu Behuf des Pfannwercks besetzet wird, das ist unten in 25. Cap. zu finden.

Was vor Gerente besetzet werden.

§. 8. Etliche Kothe verschossen Einen, etzliche Zwo, etzliche Drey Herde. Einen Herd verschossen die nachgesetzten Zehen Kothe: als zur Kanne, Güldenen Crone, Glocke, Laute, Windmühle, Cameel, Schweinkoben, Stöckgen, Schüssel und zum Himmelreiche. Drey Herde aber die folgenden Acht Kothe, als zum Steinbocke, Schwane, Raben, Elster, Weindrussel, Fleischbeile, Habichte, und zum Schafe. Die übrigen Vier und neunzig verschossen Zwo Herde. (e)

Wie viel Herde jegliches Koth verschosset.

§. 9. Sonsten ist zu wissen, daß die Kothe Häuser seyn, von Tännen oder Fichten, die in der Erden liegende Schwellen aber, von Kiefernen starcken Holtze, Leim und Stroh gebauet, und kostet jegliches Sieben biß Acht hundert Thaler zu bauen, mit dem Solfasse, welches alleine über Achzig Thaler zu stehen kömt, in die Erde gegraben und auff einen höltzernen Rost gesetzet ist, doch das ein Theil desselben etwas über der Erde stehet, und darvon ein Stücke ausserhalb des Koths, auff die Gasse gebauet, darein die Träger die Sole, aus den Zobern giessen können.

Worvon und wie die Kothe gebauet werden. Das Solfaß.

§. 10. Daß aber so leicht nichts unreines in das Solfaß komme, so ist in dem auff die Gasse gebaueten Theile, ein von Weiden geflochtener Korb gesetzt, wodurch die Sole darein gegossen, bey Kaltlägern aber das Loch mit einen darüber gemachten höltzernen Deckel verwahret wird. Innerhalb des Koths hat das Solfaß auch eine höltzerne Decke, worinne ein Loch mit einer Thür, dardurch mit den Füll-Eimer die Sole heraus geschöpffet, und in die Pfanne zum Saltzsieden, gegossen wird, worvon folgendes Capitel handelt. (f)

§. 11. Darmit nun die Kothe, sonderlich bey Kaltlägern, warm bleiben, das Saltz nicht feuchte werde, und die Stücken zerfallen, so seynd sie nicht nur auff allen Seiten mit Holtz wohl ausgestaket, sondern auch gar dicke mit Leim bekleibet, und beschwartet, zum theil auch mit Bretern beschlagen. Sonderlich ist das Dach also gefertiget, daß die Sparren erst mit Latten, auch Bretern oder Strichschindeln beleget, und dann mit Leim und Stroh unter einander vermenget, starck bedecket.

Das Dach.

§. 12. Inwendig in Kothe, ist ein hoher Ort oder Berg von Erde ausgeschüttet, die Saltzstete genant, worauff das Saltz wann es gesotten und in die Körbe auffgeschlagen ist, getragen und getrocknet wird. Über dem Eingange zur Saltzstete, ist ein Gerüste, ins gemein der Galgen genant, darauff etwas Holtz geleget, oder auch Saltz gesetzet werden kan. Ferner ist ein geraumer Ort innerhalb des Kothes, den nennen sie die Strohstete, da sie das Stroh und gespälte Holtz, auch andere zu ihrer Hantirung brauchende Dinge liegen haben.

Die Saltzstete. Der Galgen. Die Strohstete.

§. 13. Über diß, ist oben, bey der Saltzstete, ein Boden, darauff das Holtz zum Sieden, darmit es desto dürrer werde, geleget wird, nennen solchen die Reibanck. Ingleichen unten an der Erde der viereckigte Herd, darauff das Saltz, in einer Pfanne gesotten wird: Das hinderste Theil am Herde, ist ein Stücke Mauer, die Pitzschke oder Persche genant, daran die Lohe aus dem Herde hinanschläget: Und hinter der Pitschke der Zaun, gleich einen Bleichwercke, von Holtze gestacket, und dichte mit vermengten Leime und Strohe geklebet. (g)

Die Reißbanck. Der Herd. Die Pitschke. Der Zaun.

§. 14. Vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, da der Kothe viel, und so werhaffig, als itzo, nicht gebauet, daher auch in schlechten Werthe gewesen, alsdann Eines nur etzliche Hundert Gülden gegolten, hat ein Groß Koth nur Fünf und zwantzig Reinische Gülden, ein Mittel Koth nur Zwantzig Gülden, und ein Kleines nur Funffzehen Gülden Jährlich Pension oder Zins gegeben. Nachdem aber der Werth der Kothe gestiegen, und die Zeiten sich geendert, nachdem ist auch der Koth-Zins, unterschiedlich gesetzet worden.

Jährliche Pension der Kothe vor Alters.

§. 15. Jetzo geben die Grossen Kothe jährlich höhere Koth-Pension als die Mitlern, nemlich Fürstl. am 29. Januar. 1655. gemachten Verordnung nach, in einer vollen Siede-Woche Fünf Gülden, die Mitlern mehr dann die Kleinen, als Fünffehalben Gülden, und die Kleinen Vier Gülden, welche Pension bey zerbrochnen Wochen, auff die Tage eingetheilet wird, doch soll diese Verordnung, wann man

Jtzige Koth-Pension.

künfftig mehr als Zwantzig volle Wochen sieden möchte, nach Billigkeit geändert werden. (h)

Steuer von Kothen.

§. 16. Es geben auch die grossen Kothe mehr Steuren dann die Mittlern, und diese mehr als die Kleinen.

Anmerkungen.

(a)

Solche 112 Kothe werden auch noch in den Rollen wegen der darauf hafftenden Onerum und darauf liegenden Gerente fortgeführet, ob sie gleich nicht mehr verhanden sind noch darauf beseget wird. Dann seit 1711 da die Gnaden-Pfannwerke aufgehöret, ist nur auf 96 Bürger-Kothe beseget, und die Landes-Fürstliche oder Königl. Kothe zu Versiedung der Extra-Sole gebrauchet worden, biß 1722 die Königl. Kothe im Thale gar abgerissen, und an deren statt zu Versiedung der Extra-Sole zwey lange Koth-Gebäude ausserhalb der Schiefer-Brücke auf die Niederlag am Saal-Strohm erbauet, die Quarz-Sole aber an die Pfännerschafft verpachtet, und in deren Kothen mit versotten worden. Derer Landesfürstlichen Kothe solen nach dem von denen gefangenen Pfännern Anno 1479 mit Ertzbischoff Ernesto getroffenen Vergleich 25 seyn, als der vierte Theil derer damahls im Stande gewesenen Kothe; allein es haben nicht nur einige Pfänner den vierten Theil ihrer abzutretenden Kothe von Ertzbischoff Ernesto entweder mit Gelde oder andern Thalgütern abgelöset, so daß Ernestus niemahlen 25 Kothe besessen, sondern es hat auch der Cardinal und Ertzbischoff Albertus viel Herrschafftliche Kothe theils an seine Bediente, als den Cantzler Joch, den Geheimen Cämmerirer Hans Schönitzen, seinen Leib-Schneider Steinkopfen und andere verschencket, theils aber auch verkaufft, so daß diese Anzahl bey seinen Nachfolgern im Ertzbißthum niemahlen voll gewesen; wie dann zu Hondorffs Zeiten, der zeitige Landes-Herr, der Administrator, Herzog Augustus deren nicht mehr als 14 besessen, und als Gnaden-Pfannwercke um die gewöhnliche Pension ausgethan. Als aber das Ertzstifft dem Churfürstl. Hause Braudenburg anheim fiel, und Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Saltz-Kothe zu Versiedung der Extra-Sole höchstnöthig gebrauchten, wurden solche vormahls veräusserte Kothe von Dero Cammer-Consulenten als Bona Domanialia, mensalia et inalienabilia in Anspruch genommen, und lange Zeit Proceß geführet; auch endlich 1708 der gesamten Pfännerschafft injungiret, die ermangelnden Domain-Kothe unter sich auszumachen, andergestalt und ehe solches nicht geschehen, sie auf das folgende Jahr nicht zum Ausieden gelassen werden solte. Da dann, weil die Pfännerschafft unter sich nicht einig werden können, erfolget ist, daß Sr. Königl. Majest. Anno 1709. das gesamte Salz Werck der Pfännerschafft 12½ Siede-Wochen sequestriren, und in 75 Kothen versieden, 25 Kothe aber zum Extra-Sieden gebrauchen lassen, bis endlich auf wiederholtes supplicíren die Sequestration wieder aufgehoben, und der Pfännerschafft die restirenden 5 Siede-Wochen selbigen Jahres in 75 Kothen vollends auszusieden verstattet worden; Wie dann auch die Pfännerschafft das folgende 1710 Jahr nur in 75 Kothen sieden dürfen. Nachdem aber zu der Zeit das Schönebeckische Saltzwerck in Aufnahme kam, und man also diese Kothe zum Extra-Sieden so starck nicht mehr gebrauchte, wurden sie der Pfännerschafft salvo jure et actione ausser dem Adler und Sperling wieder eingeräumt, und sind von Anno 1711 an bisher beständig 96 Bürger-Kothe besetzet worden. Die Königl. Kothe sind seit 1722, als das Extra-Sieden auf die Niederlag verleget worden, sämtlich weggerissen, ausser das Koth zum Sperlinge, so zu einem Wohnhause verkaufft ist, das Koth zum Hammer, so zu Einnehmung der Extra-Sole aus denen Brunnen aptiret, und das gleich daneben liegende Koth zum Wolffe, in welchen eine kleine Büschelkunst angerichtet, um die Gutsährische und Hackebornische Extra-Sole aus den Unter-Fassen zu erheben und auf die Niederlage zu leiten. Weil auch das ordentliche Bürger-Guth zu völliger Besetzung der 96 Kothe nicht zureichet, und ehedem denen incompletten Besatzungen zu dem Aussieden mit der Kauff-Sole geholffen worden, nachgehends aber, nach eingeführten neuen Thals Etat die Kauff-Sole auf 5 Siede-Tage reduciret und auf alle Kothe gleich durch zu versieden anbefohlen worden, mithin es an nöthiger Sole zum Aussieden ermangelt, so hat die Pfännerschafft mit Königl. allergnädigster Bewilligung die Salz Kothe zur Wachtel und Schweinkoben von denen Eigenthümern erkaufft, davon letzteres ehedem abgebrannt, und bereits eine wüste Stäte gewesen, ersteres aber eingerissen worden, und wird auf solche beyden Kothe nicht mehr, sondern nur auf 94 Kothe besetzet.

(b) Das Koth zum Schwan ist aus 2 Kothen, davon eins Lehn und eins Erbe gewesen, mit Ertzbischoff Friedrichs Consens Anno 1452 in eins zusammen gezogen und erbauet worden, davon hinten das Document. Nr. XIV. nachzusehen.

(c) Das Trothische Guth ist das jetzige Königl. Burg-Amt zu Wettin.

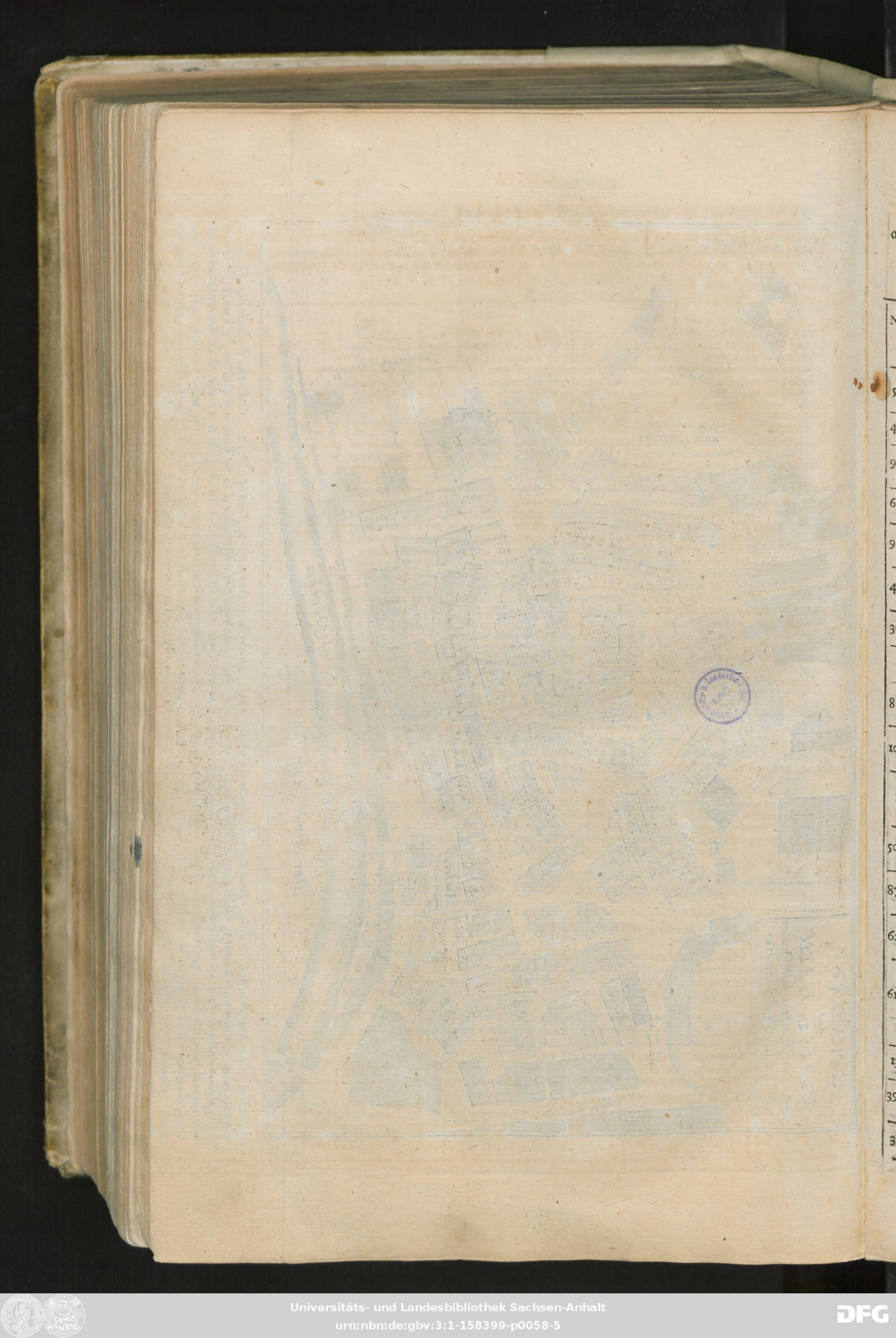
(d) Ausser diesen 112 Kothen haben die Dürfelde in vorigen Seculo mit des Herrn Administratoris Herzogs Augusti Verwilligung ein neues Salz-Koth zum Reiche genant, erbauet; dawider aber der Rath und Pfännerschafft protestiret, und an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret, da es dann dahin gediehen, daß solches Koth zum Reiche wieder demoliret und weggerissen werden müssen.

(e) Die äusserliche und innerliche Beschaffenheit der Salz-Kothe, samt den Salz-Brunnen und übriger Arbeit im Thale, hat Hondorff in einem Kupferstiche seiner Hällischen Salzwerks-Beschreibung beygefüget, der Tabula AA. nachzusehen. Um aber die Lage der Brunnen und Kothe deutlicher zu zeigen, habe nicht nur den Grundriß Tabula BB. sondern auch, um alle Beschaffenheit der Kothe auf einmahl übersehen zu können, folgende Tabelle hinzu gethan.

Tabelle



A. Der Hacken-Born B. der Meteritz Oder Teutsch. Born D. der Gutjahrs Born E. der sogenante neue oder Königs-Brunnen, so zugemacht. a. Des Diaconi Wohnung, dadurch die Thals-Grentze gehet. b. des Archidiaconi Wohnung c. das Thal-haus d. des Thalvoigts Wohnung e. Hackenbornische Spuhle f. Meteritz-Spuhle. g. Saltz-Magazin. h. Stall vor die Kunst-Pferde i. Gutjahrische Spuhle. K. Stroh-Scheune. l. Teutsche Spuhle. m. die Kuttel-Pforte und Steg über die Saale. n. die Körber-Pforte. o. die Saal Pforte. p. p. die Stadt Mauer. q. q. Nohm häuser. Die doppelt punctirte Linie ::: zeiget an, wo die Spuhlen unter der Erde durch gehen. Die einfache punctirte Linie aber ... die Thals Grentze. Die halbrunden schwartzen Circul an denen Saltz-Kothen — zeiget an, wo an selbigen die Sohl-Vasle stehen. Die Kothe, so punctirt sind, Pfanner-Kothen, denen gesotten wird, das Eichhorn und Schwein Kohen sind, abgebrandt. u. liegen wüste. die Wachtel aber ausgekauft und demolirt. Die weis gelassenen Kothe zeigen die Platze an, wo die Königl. Quart-Kothe gestanden haben. r. Sprützen Häus.



Tabelle

aus welcher zu ersehen, was die Salz-Kothe vor Nahmen führen, ob sie alte Erb-Kothe, oder ehemahlige Cantzley-Lehne sind, bey wem sie zu Lehn gehen, wie viel sie jährlich Erbzinß, oder Vererbungs-Canon entrichten, ob sie grosse, mittel oder kleine Kothe, wie viel Pension sie alle Siede-Wochen tragen, wie viel Heerde sie verschossen, was vor Gerente darauf liegen, wie solche heissen, und ob sie stete sind.

No.	Nahmen des Koths.	Gehet zur Lehn.	Ist alt Erbs-Koth.	Giebt Canon oder Erbs-Zinß.	Trägt Koth Pension.	Verschossen Heerde à 3gr. zpf.	Grösse des Koths.	Hat Gerente. T.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Summa der Gerente.	Andere NOTANDA.
57	Adler	ist Königlich	---	----	---	2	groß	25 15	--- ---	-- --	--- ---	Haspeler Zäpfer	40	ist weggerissen, hat ehedem zum Stuhle geheissen.
44	Amsel	Cantzley-Lehn	---	6 thlr.	5 fl.	2	groß	---	---	---	30	Radetreter	30	
92	Auerhahn	Cantzley-Lehn	---	6 thlr.	5 fl.	2	groß	---	25 ---	--- --	--- 6	Träger. Siegkehrer, stere.	31	hat im alten Zeiten zum Kornkassen geheissen.
65	Backofen	Cantzley-Lehn.	---	6 thlr.	4 fl.	2	klein	25	---	---	---	Haspeler	25	
91	Bär	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	15 gr.	4½ fl.	2	mittel	15 15	-- --	-- --	-- --	Störtzer Zäpfer	30	giebt zur Lehnwahre 5 thlr. 20 gr.
47	Bieber	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	25 --	-- --	-- 28	-- --	Träger. Träger Mieth-Sole, stere.	53	
36	Birckhahn	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	——	--	hat in alten Zeiten zur Scheure geheissen.
2	Blaufuß	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	15 15	-- --	-- --	-- --	Störtzer Kohlenschütter.	30	
86	Bracke	Stifft Schreiberey.	alt Erbe	30 stück Saltz	4½ fl.	2	mittel	--	25	--	--	Träger	25	giebt Lehnwahre 60 St. Salz à 18 gr. giebt 6 gr. zum Spulräumen.
109	Cameel	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl.	1	mittel	2 --	-- --	-- 20	-- --	Klosmeister 1. Austragen, beydes stere.		
5	Crone	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl.	2	klein	24 22	-- --	-- --	-- --	Teichen Sole, stere. Armer Leute Sole, stere.	46	
50	Eichhorn	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	25 --	-- 25	-- --	-- --	Träger Radetreter	50	
87	Einhorn	ist Königlich	--	--	--	2	mittel	25 --	-- 25	-- --	-- --	Träger Träger	50	giebt 12 gr. zum Spulräumen. ist weggerissen.
62	Eißvogel	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	12	--	Träger Mieth-Sole, stere.	14	
61	Elephant	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	-- -- -- -- --	32 2 -- -- --	-- -- 2 -- --	-- -- -- I I	Amts-Sole Schüler-Sole Schrap-Jober tägl. Jober	50	giebt 5 gr. zum Spulräumen. Die Gerente sind alle stere, ausser die tägl. Jober.
13	Elster	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	3	groß	25	--	--	--	Armer Leute Sole, stere.	25	
39	Engelsburg	ist Königlich	--	--	--	2	klein	36	--	--	--	Zweyten Vornmeister	36	ist weggerissen.
32	Entvogel	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	42	--	--	Vornmeister	42	

No.	Nahmen des Koths.	Geht zur Lehn.	Ist alt Erb-Koth.	Giebt Canon oder Erb-Zins.	Trägt Koth Pensi-on.	Verschoßet Heerde à 3gr. 2pf.	Grösse des Koths.	Hat Gerente. T.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Summa der Gerente.	Andere NOTANDA.
58	Esel	Amt Petersberg	alt Erbe	2 Stück Saltz.	4½ fl.	2	mittel	36	--	--	--	1 Bornmeister.	36	giebt 20. fl. Lehnwahre.
108	Eule	Rath zu Halle	alt Erbe	3 fl.	5 fl.	2	groß	25 --	-- --	-- --	-- 30	Träger Träger	55	giebt 12. fl. Lehnwahre.
20	Sincke	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	12	--	Träger Mieth-Sole, stere.	14	
103	rothe Klasche	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4 fl.	2	klein	25 --	-- --	-- --	-- --	Haspeler Träger	50	
94	Fleischbeil	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4 fl.	3	klein	30 --	-- --	-- 14	-- --	1. Digler Träger, stere.	44	
69	Focke	Rath zu Halle	alt Erbe	3 fl.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	ist Ao. 1654. neu erbauet. giebt 30 fl. Lehnwahre.
68	Freyheit	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25 --	-- 36	-- --	-- --	Störtzer Herrn Sole.	52	ist weggerissen.
14	Fuchs	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	25 24	-- --	-- --	-- --	Träger S. Nicolaus-Sole	49	
66	Ganß	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25	--	--	--	Träger.	25	ist weggerissen.
80	Geyer-Falcke	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25	--	--	--	Träger	25	ist weggerissen.
8	Glocke	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4 fl.	1	klein	-- --	25 25	-- --	-- --	Radetreter Radetreter	50	
74	Goldammer	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	1	groß	25 --	-- 25	-- --	-- --	Träger Radetreter	50	
55	Grase-mücke	ist Königlich	--	--	--	2	groß	-- --	25 --	-- 14	-- --	Radetreter. Radetreter Miethsole, stere.	39	
3	Greiff	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25 --	-- --	-- 14	-- --	Träger. Radetreter, stere.	39	hat in alten Zeiten zum Fleisch-Fasse geheissen.
11	Gülden Brunn.	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4 fl.	2	klein	-- --	-- --	30 --	-- 30	Bornmeister Mieth-Sole, stere. Träger.	60	
101	Habicht	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	3	groß	32	--	--	--	Austragen 1 Theil, stere.	32	
7	Hahn	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25 --	-- 25	-- --	-- --	Träger Träger	50	ist weggerissen, und auf den Platz die Bülschel-Kunst erbauet.
18	Hamster	Burgamt Wettin.	alt Erbe	1 thlr. 3 gr.	4½ fl.	2	mittel	25 25	-- --	-- --	-- --	Träger Haspeler	50	giebt 10 thlr. Lehnwahre.
70	Hammer	ist Königlich	--	--	--	2	klein	24	--	--	--	Nusser	24	in solchem Kothe stehen anjetzo die Sol-Fässe zum Königl. Extra-Sieden.
107	Haselhuhn	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	-- --	20 25	-- --	-- --	Tranckober Träger	45	
33	Haase	Cantzley-Lehn	alt Erbe	6 thlr. 18 gr.	4½ fl.	2	mittel	25 --	-- 20	-- --	-- --	Träger Tranckober	45	ist ehemals Lehn gewesen, und muß deshalb ausser den 18 gr. Erbzins auch den Canon mit 6 thlr. entrichten.

No.	Nahmen des Koths.	Geht zur Lehn.	Ist alt Erb-Koth.	Giebt Canon oder Erb-Zins.	Trägt Koths-Pension.	Verschosset Heerde à 3gr. 2pf.	Grösse des Koths.	Hat Gerente. £.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Suma der Gerente.	Andere NOTANDA.
64	schwartze Henne	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	3 gr. 10½pf.	5 fl.	2	groß	2	--	--	--	U. L. Frauen-Sole, stere.	7	giebt 6 thlr. Lehngeld. Die 2 Jober Schüler-Sole werden nur mit 2 gr. jeder bezahlt.
								2	--	--	--	Schüler-Sole, stere.		
								--	2	--	--	Zum Heil. Grabe, stere.		
								--	--	1	--	Schrabs-Jober, stere.		
105	Himmelreich	ist Königlich	--	----	---	1	klein	--	--	--	--	———	--	ist weggerissen. Hat ehedem zum silbern Schilde geheissen.
98	Hindin	Stifft S. Nicolai	alt Erbe	10 fl.	4½fl.	2	mittel	25	--	--	--	Haspeler	25	giebt 20 fl. Lehnwahre.
110	Hirsch	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	21 gr.	4½fl.	2	mittel	24	--	--	--	S. Nicolaus-Sole	49	giebt 8 thlr. 18 gr. Lehnwahre.
								25	--	--	--	Haspeler		
54	Holtzschreyer	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25	--	--	--	Träger	25	
46	Kalb	Burgamt Wettin	alt Erbe	5 gr.	4½fl.	2	mittel	20	--	--	--	Die 4 Amts-Pfannen.	44	giebt 4 thlr. Lehnwahre.
								24	--	--	--	S. Nicolaus-Sole		
22	blaue Kanne	Amt Giebichenstein	alt Erbe	2 Kaphähne	4 fl.	1	klein	25	--	--	--	Träger	50	giebt 2 thlr. 22 gr. Lehnwahre.
								25	--	--	--	Haspeler		
82	Kibitz	Amt Giebichenstein	alt Erbe	3 Kaphähne	5 fl.	2	groß	--	--	14	--	Träger, stere.	14	giebt 11 thlr. 16 gr. Lehnwahre.
6	Krahe	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	
1	Kranich	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	
4	Krinitz	Amt Giebichenstein	alt Erbe	21 gr.	5 fl.	2	groß	32	--	--	--	2 Theil des Austragens, stere.	32	giebt 6 thlr. Lehnwahre.
83	Kuckuck	Thals Armenbeutel	alt Erbe	2 thlr.	5 fl.	2	groß	20	--	--	--	Bornschreiber, stere.	56	giebt 2 thlr. Lehnwahre.
								--	36	--	--	Grösse Austragen		
84	Laute	Cantzley-Lehn	alt Erbe	6 thlr. 18 gr.	4 fl.	1	klein	25	--	--	--	Träger.	51	ist ehedem Lehn gewesen, und muß deshalb nicht allein 18 gr. Erbzins, sondern auch den Canon à 6 thlr. geben.
								26	--	--	--	Heiligen Sole, stere.		
45	Lerche	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25	--	--	--	Haspeler	25	
81	Leuchte	Burgamt Wettin	alt Erbe	16 gr.	4 fl.	2	klein	--	--	--	30	Radetreter	30	giebt 8 thlr. 18 gr. Lehnwahre.
93	Löwe	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½fl.	2	mittel	16	--	--	--	Lohn vom Austragen, stere.	41	hat ehedem das Loth beym Pfahle geheissen.
								--	25	--	--	Radetreter.		
53	Luchs	Thals Armenbeutel	alt Erbe	15 gr.	4½fl.	2	mittel	25	--	--	--	Träger.	50	giebt 15 gr. Lehnwahre. zum Spulenräumen 5 gr.
								--	25	--	--	Radetreter.		
106	Mandelkrahe	Berggerichte zu Halle	alt Erbe	--	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	ist Ao. 1630 neu erbauet. giebt 12 thlr. Lehngeld.
25	Mauß	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½fl.	2	mittel	15	--	--	--	Störtzer	30	
								15	--	--	--	Zäpfer		
12	Meerkatze	Amt Petersberg	alt Erbe	37½ thlr.	4½fl.	2	mittel	30	--	--	--	Zweyte Digler.	30	giebt 14 thlr. Lehnwahre.

No.	Nahmen des Koths.	Geht zur Lehn.	Ist alt Erb-Koth.	Giebt Canon oder Erb-Zins.	Trägt Koth-Pension.	Verschossen Heerde à 3gr. 2pf.	Grösse des Koths.	Hat Gerente. T.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Summa der Gerente.	Andere NOTANDA.
19	Meese	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25	--	--	--	Träger	25	
78	Nachtigal	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25	--	--	--	Träger.	25	
99	Neue Hauß	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4 fl.	2	klein	25 --	-- 25	-- --	-- --	Haspeler Träger	50	
49	Ochse	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	25 --	-- --	-- 30	-- --	Träger Digler, stere.	55	
37	Paradies-vogel	Hospital S. Cyriaci zu Halle	alt Erbe	5 fl. 4 gr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	——	--	ist Ao. 1629 neu erbauet. giebt 5 fl. 4 gr. Lehnwahre.
90	Pelican	Rath zu Halle	alt Erbe	3 fl.	5 fl.	2	groß	25 --	-- 25	-- --	-- --	Haspeler Träger	50	giebt 30 fl. Lehnwahre.
89	Pfannhacken	½ Cantzley ½ Burgk. Wettin	-- ½ alt Erbe	3 thlr. 1 gr.	4 fl.	2	klein	12 24	-- --	-- --	-- --	Herr Gottes-Sole, stere. Stegeschäuffler	36	Die Wettinische Helffte giebt 7 thlr. Lehnwahre.
96	Pfau	ist Königlich	--	--	--	2	groß	-- --	36 --	-- 18	-- --	Digler Herrn Sole	54	
95	Pfingst-vogel	Berggerichte zu Halle	alt Erbe	--	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	——	--	ist Ao. 1654 neu erbauet. giebt 12 thlr. Lehnwahre.
72	Pflug	Ritterguth Neukirchen	alt Erbe	1 Stück Saltz	4 fl.	2	klein	--	--	--	--	——	--	giebt 2 Stück Saltz zur Lehnwahre.
24	Phasan	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	16 --	-- 25	-- --	-- --	Verschläger, stere. Träger	41	
29	Phönix	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25 --	-- 12	-- --	-- --	Träger Trancktober	37	Die Trancktober werden in 1 Tag 6, in 2. 3. 4. 5 und 6 Tagen aber vor voll, 12 Tober gegossen.
75	Rabe	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	3	groß	-- -- --	24 2 --	-- -- 16	-- -- --	1 theil, klein Austragen Teutsche Rufer stere Heiligen Sole stere.	42	
21	Rehbock	Amt Petersberg	alt Erbe	25 Stück Saltz.	4½ fl.	2	mittel	--	--	--	--	——	--	giebt 6 fl. 14 gr. Lehnwahre.
97	Reyher	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	-- --	-- --	14 --	-- 30	Träger, stere. Träger	44	hat in alten Zeiten das krumme Koth geheissen.
59	Reyhun	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	20	1 Theil Trancktober, stere.	20	
31	Rose	Amt Giebichenstein	alt Erbe	2 thlr. 8 gr.	4 fl.	2	klein	25 --	-- 20	-- --	-- --	Haspeler Zäpfer, darunter 2 stere.	45	giebt 4 thlr. 9 gr. Lehnwahre.
51	Rothkählichen	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	24 --	-- 25	-- --	-- --	Thals-Zimmermann Radetreter.	49	
35	Ruttel-Weyhe	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	--	--	24	--	Trancktober, stere.	24	
28	Schaaf	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl.	3	mittel	25 25	-- --	-- --	-- --	Träger Haspeler	50	

No.	Nahmen des Koths.	Gehet zur Lehn.	Ist alt Erbs-Koth.	Giebt Canon oder Erbs-Zinß.	Trägt Koth-Pension.	Verschosset Heerde à 3gr. 2pf.	Grösse des Koths.	Hat Gerente. T.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Summa der Gerente.	Andere NOTANDA.
112	Schüssel	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4 fl.	1	klein	--	--	--	--	———	--	
43	drey Schwalben	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25 25	-- --	-- --	-- --	Träger Träger	50	
76	Schwan	½ Cantzley ½ A. Giebichenst.	-- ½ alt Erbe	3 thlr. 21 gr.	5 fl.	3	groß	--	25 --	-- 24	-- --	Radetreter. Zugelegte Sole, stere.	49	giebt die Helffte ans Amt Giebichenstein 6 thlr. 2 gr. Lehnwahre.
111	Schweinkoben.	Amt Giebichenstein	alt Erbe	14 gr.	4 fl.	1	klein	25	--	--	--	Haspeler	25	hat ehedem zum rothen Thurm geheissen, ist abgebrandt, und wird nicht mehr besetzt.
52	Sittich	Amt Giebichenstein	alt Erbe	1 Kapahn, und 2 gr.	5 fl.	2	groß	25 --	-- --	-- 5	-- --	Kapiteln Bormeisters Miesh-Sole, stere.	30	giebt 8 thlr. 18 gr. Lehnwahre.
48	Specht	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	20 gr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	giebt 1 thlr. 16 gr. Lehnwahre.
10	Sperber	Amt Giebichenstein	alt Erbe	Kapahne, und 15 gr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	giebt 3 thlr. 12 gr. Lehnwahre.
9	Sperling	ist Königlich	--	--	--	2	groß	--	--	--	--	———	--	
56	Staar	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	25	--	--	--	Träger.	25	
34	Steinbock	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl	3	mittel	-- --	18 25	-- --	-- --	Steakehrer, Träger	43	
104	Stieglitz	½ Cantzley ½ Amt Querfurt	alt Erbe	3 thlr. 2 Stück Salz.	5 fl.	2	groß	-- --	-- --	20 14	-- --	1 Theil Groß-Auseragen Radereter, beyde stere.	34	Die Helffte zum Amt Querfurt giebt 2 Stück Saltz Lehnwahre à 18 gr.
71	Stöckgen	Cantzley-Lehn	--	6 thlr.	4 fl.	1	klein	--	1	--	--	Schrapseber, stere.	1	
15	Storch	Berggerichte zu Halle.	alt Erbe	--	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	ist 1653 neu erbauet. giebt 12 thlr. Lehngeld.
26	Strauß	Amt Giebichenstein	alt Erbe	1 Huhn und 2 gr.	5 fl.	2	groß	--	--	--	--	———	--	giebt 17 thlr. 16 gr. Lehnwahre. olim, zum süssern Wasse.
77	Stuhl	ist Königlich	--	--	--	2	klein	24 --	-- 25	-- --	-- --	Hatz-Sole, Träger	49	ist weggerissen.
40	Tachs	Cantzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	25	--	--	--	Träger	25	
30	weisse Taube	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	1 thlr. 12 gr.	5 fl.	2	groß	24 25	-- --	-- --	-- --	S. Nicolaus-Sole Haspeler	49	giebt 12 thlr. Lehnwahre.
102	Trappe	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25 --	-- --	-- 18	-- --	Träger S. Nicolaus-Sole	43	ist weggerissen.
27	Turtel-Taube	Rath zu Halle	alt Erbe	3 fl.	5 fl.	2	groß	25 --	-- --	-- --	-- 30	Träger. Träger	55	giebt 30 fl. Lehnwahre.
67	Wage	Rittergut Neukirchen	alt Erbe	1 Stück Salz	4 fl.	2	klein	--	25	--	--	Radetreter.	25	giebt 2 Stück Salz, oder 1 thlr. 12 gr. Lehnwahre.
23	Wachtel	Amt Giebichenstein.	alt Erbe	15 gr.	5 fl.	2	groß	--	---	---	---	———	--	giebt Lehnwahre 6 thlr. ist mit Königl. Consens von der Pfännerschafft erkaufft, und weggerissen.
60	Weindrussel	Amt Giebichenstein	alt Erbe	7 gr. 6 pf.	5 fl.	3	groß	--	--	23	--	Armer Leute Sole, stere.	23	giebt 10 thlr. 12 gr. Lehnwahre.

No.	Nahmen des Kothes.	Geht zur Lehn.	Ist alt Erbs Koth.	Giebt Canon oder Erbs Zinß.	Trägt Koth-Pension.	Verschoßet Heerde	Grösse des Kothes.	Hat Gerente. T.	G.	M.	H.	Nahmen der Gerente.	Summa der Gerente.	Andere NOTANDA.
						a 3 gr. 9 pf.								
41	Weinglaß	Amt Giebichenstein	alt Erbe	1 thlr. 6 gr.	4 fl.	2	klein	25	--	--	--	Träger.	25	giebt 2 thlr. 22 gr. Lehnwahre.
63	Weintraube	Amt Giebichenstein	alt Erbe	20 gr.	4 fl.	2	klein	--	25	--	--	Radetreter	25	giebt 2 thlr. 22 gr. Lehnwahre, und 1 thlr. zum Spulenrammen.
17	WeiseRad	Canzley-Lehn	--	6 thlr.	4 fl.	2	klein	25 --	-- 25	-- --	-- --	Träger Träger	50	
88	Weise Falcke.	Canzley-Lehn	--	6 thlr.	5 fl.	2	groß	-- --	25 --	-- 14	-- --	Radetreter. Träger, stere.	39	
85	Wilde Mann	Canzley-Lehn.	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	15 --	-- --	-- 30	-- --	Zäpfer Bornmeister, stere.	46	hat in alten Zeiten das Koth am Gutjahr geheissen.
38	Wilde Schwein	Canzley-Lehn	--	6 thlr.	4½ fl.	2	mittel	--	--	--	20	Trancksoder, stere.	20	
16	Windmühle	Amt Giebichenstein	alt Erbe	1 Kapshahn	4 fl.	1	klein	-- --	20 --	-- --	-- 30	Trancksoder Bornmeister	50	giebt 12 gr. Lehnwahre.
100	Wolff	ist Königlich	--	--	--	2	mittel	25 --	-- 8	-- --	-- --	Träger, Spende-Sole, stere.	33	in selbigen ist die Büschel-Kunst zum Extra-Sieden.
42	Zange	Stifft-Schreiberey	alt Erbe	1 Kapshahn	4 fl.	2	klein	25 25	-- --	-- --	-- --	Träger Haspeler	50	giebt lehnwahre in manu dominante 8 gr. und in manu servientc 1 thlr. 2 gr.
79	Zeising	ist Königlich	--	--	--	2	groß	25	--	--	--	Träger	25	ist weggerissen.
73	Ziemer	Stifft S. Nicolai	alt Erbe	10 fl.	5 fl.	2	groß	--	24	--	--	1 Theil des kleinen Austragens.	24	giebt 12 gr. lehngeld. auf dieStätte der Capelle zum H. Grabe 1550 erbauet.

(f) Dieses Fällen der Sole aus dem Sol Fasse mit Füll-Eymern in die Pfanne ist abgeschafft, und statt dessen seit Anno 1699 Plumpen in die Sol-Fasse gesetzet, und in der Höhe hölzerne Wannen (Plumpen-Wannen genannt) angeordnet, welche accurat so viel Sole halten, als zu einem Werck Salz erfordert wird: die dann während Sieden voll geplumpet werden, und wenn die Pfanne zu einem neuem Werck gefüllet werden soll, die Sole aus selbigen durch Rennen in die Pfanne eingelassen wird. Solche Sol-Fasse sind Mannes-hoch, von starcken kiefernen Tauben gemacht, kostet eins neu anzuschaffen und verfertigen zu lassen, bis 80 rthl. und hält eins 2 höchstens 3 Schock Zober Sole. Selbige zu messen, wie viel Sole darinnen vorräthig, wird ein zu jedem Basse besonders verfertigter Dieser-Stab gebraucht, so die Kerne genennet wird.

(g) Heutiges Tages ist die innere Beschaffenheit der Salz-Kothen gegen die ehemaligen Zeiten gantz geändert; dann zu Hondorffs Zeiten, da mit blossen Holtz gesotten wurde, war so wenig eine Feuer-Mauer oder Rauch-Fang, als ein Brauden Fang in denen Kothen befindlich, sondern die Lohe, oder das helle Feuer schlug an der Pirschke und Zaune Mannshoch in die Höhe, und der Rauch, welcher den aus der Siede-Pfanne aufsteigenden Broden verzehrte, zog sich durch das gantze Koth, und zu allen Oeffnungen des Koths in die freye Lufft heraus; daher auch das Salz auswendig gantz schwartz und rußig aussahe, und von denen Salzsäßten bey dem Laden mit einem Besen abgekehret werden muste, wie solches auf dem Hondorffischen Kupferstiche Tabula AA. angezeiget ist. Nachdem aber das Sieden mit Steinkohlen zu Anfang dieses Seculi eingeführet wurde, und unmöglich war, daß die Saltzwürcker in solchen Schwefel-Dampfe ausdauren konten, auch der Broden nicht verzehret ward, sondern eine überaus grosse Nässe in den Kothen verursachte, und die Kothe, weil die Lohe an der Pirschke nicht heraus schlug, nicht warm, noch die Salzstücken trocken werden konten; so muste man auf andere Mittel bedacht seyn, beyden Uebeln abzuhelffen. Dahero dann, nicht allein zu Abführung des Brodens über der Siede-Pfanne ein sogenandter Brauden Fang, oder hölzerner mit platten Brettern inwendig ausgekäfelter Schornstein, bis oben zum Dache hinaus geführet ist, in welchen das in der Sole befindliche, und durch die Hitze des unter der Pfanne befindlichen Feuers in einen Broden verwandelte wilde Wasser aus dem Kothe über das Dach hinaus in die Höhe, und in die freye Lufft abgeführet wird; sondern es ist auch hinter der Siede-Pfanne, an statt der ehemahligen Pirschke und Zauns eine viereckigte weite, gerade in die Höhe gehende steinerne Mauer bis an die Decke, 4, 5 bis 6 Ellen hoch, nach Höhe des Koths, aufgeführet, so der Ofen genennet wird, auf dessen oberster Oeffnung auf der Saltzstäte ein Ofen von eisernen Bleche aufgesetzet ist, der die Salzstäte hitzen und die Salz Stücken trocken machen hilfft. Ausserdem ist aus dem steinernen Ofen, eine grosse 1½ bis 1½ Fuß im Diameter haltende Röhre von starcken eisernen Bleche oben in der Salzstäte herumgeführet, welche am Ende in eine durch den Forst hinausgeführte steinerne Feuer-Mauer gehet, durch welche der Rauch von dem Feuer unter der Pfanne in die freye Lufft abgeleitet, die Salzstäte zugleich erwärmet, und das auf derselben stehende Salz getrocknet wird. Die Beerde sind jetziger Zeit auch anders, als vordem angelegt; immassen wegen des Siedens mit Steinkohlen, unter denenselben ein Rost von starcken gegossenen eisernen Stäben, wenigstens 1 Quadrat Zoll starck angelegt, ausserhalb des Koths aber ein Wind Zug oder Lufft-Fang in der Erde darzu geführet ist, damit die auf den Rost unter die Siede-Pfanne geschüttete Kohlen desto besser brennen, und ihre Würckung thun mögen. Es dauren zwar auf solche Arte, weilen der Braden aus denen Kothen durch die Brauden Fänge abgeführet wird, dieselben weit länger, als ehemals: es ist aber nicht zu läugnen, daß selbige auf eine viel bequemere Art, und mit wenigern Kosten dergestalt aptiret werden könten, daß in solchen das Saltz viel eher und besser trocken gemacht, die beschwerlichen schweren und kostbahren Stroh-Dächer abgeschafft, und bey dem jetziger Zeit so überthueren Feuerwerck allerhand Menage in Zeit und Kosten gemacht werden könte, wann andergestalt die aus so vielen Köpfen bestehende Pfännerschafft, wie man zu sagen pflegt, unter einen Hut zu bringen, und mehrere Einigkeit bey derselben zu hoffen wäre.

(h) Bey dieser Kothspension ist es auch von Anno 1655 an bis jetzo geblieben, und trägt selbige bey zerbrochenen Wochen, auf jeden Siede-Tage von einem grossen Kothe 17 gr. 6 pf. von einem Mittel-Kothe 15 gr. 9 pf. und von einem Kleinen 14 gr.

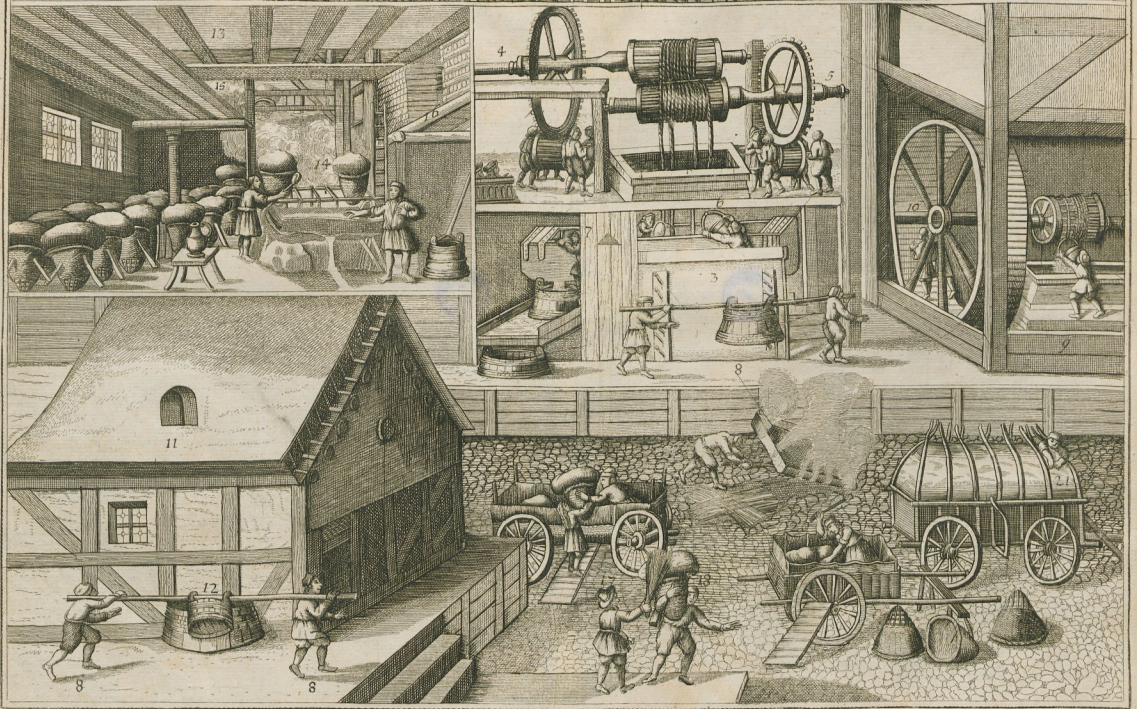
CAP.

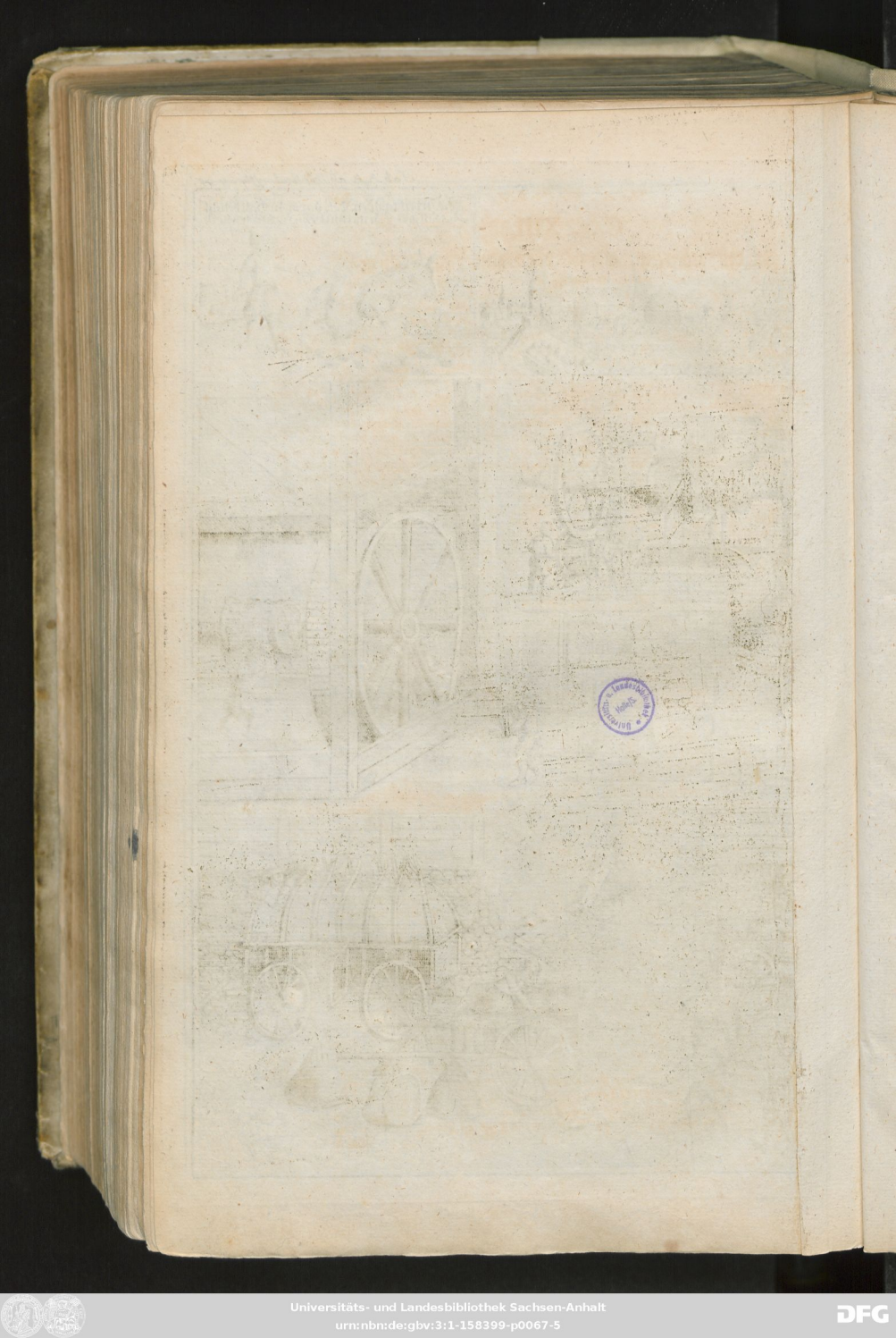


1. Stadt Halle
2. Stadt Wahr-Zeichen
3. Teutsche Brun
4. Ober-Hatzel
5. Unter-Hatzel
6. Stortzer
7. Sarpen
8. Trager
9. Sulzhahns Brun Deme
Meterits und Hacken
horn gleichen
10. Xad u. Xadetrater
11. em. Kolhaus wendig
12. a. s. Schiff as
13. em. Kalhumpendig
14. der Herds Stane
15. Halls Stadte
16. Kesselbanck
17. Halls gatt
18. Salts Trager
19. Wagen-Ladung
20. Karren Ladung
21. Stopper anfert
22. Sulbretten der Pfanne









Cap. XIII.

Von den Würckern, und wie von denselben das Saltz gesotten wird.

§. 1.

Die Würcker seynd diejenigen Personen, welche aus der Sole in denen Kothen das Saltz sieden, werden auch zum Unterscheid ihrer Knechte, die ihnen in der Arbeit helffen, Meister genennet; Was Saltzwürcker seyn.

§. 2. Solch Saltzsieden verrichten sie folgender gestalt, daß sie eine von eisernen Bleche (a) gemachte Pfanne, auff den Herd, unter zwo, quer über solchen Herd, auff vier, in die Erde, an den Gemäure des Herdes, feste gemachten Stapeln, liegenden Höltzern, die Soogbäume genant, setzen, auff die Soogbäume wieder drey runde Hölzer (die sie kleine Hackscheit nennen) legen, an jedes derselben drey kleine eiserne Hacken, an einem Ende wie am andern, zugerichtet (so sie Pfann-Hacken heissen) stecken, und an den Untertheile der Hacken die Pfanne, mit denen darein gemachten Neun Pfann-Haspen, häckeln oder hangen. Über diß nehmen sie noch einen grossen eisernen Hacken (der Poort-Hacken (b) genant,) welcher unten nicht in Form eines Hackens geschmiedet, sondern nur ein Quer-Eisen hat, das stecken sie hinten bey der Pitschke unter die Pfanne, in das Obertheil aber, das die Form eines Hackens hat, machen sie ein rund etwas gekrümmetes Holtz, (das grosse Hackscheit genant,) und stecken oder zwingen dasselbe zwischen die beeden Soogbäume, durch welche Zehen Hacken (nemlich die Neun Kleinen und Einen Grossen,) die Pfanne also feste angemachet wird, daß sie gleichsam über den Herde hanget, ausser daß sie auff den Herd unter jedes Horn oder Ecke der Pfanne, ein Stücke Ziegelstein, (die Horn-Steine genant) legen: Und das heissen sie die Pfanne auffgesetzet. Wann das geschehen, so legen sie Holtz in den Herd, unter die Pfanne, schöpffen vermittelst des an eine Stange gemachten Füll-Eimers, Sole aus den Solfasse, und giessen dieselbe in die Pfanne, oder, wo in den Kothen die Pfanne zu weit von Solfasse abstehet, in eine höltzerne Rinne, woraus sie in die Pfanne fliesset. (c) Wann nun die ersten drey oder vier Eimer hineingegossen, sehen sie an der Sole, ob die Pfanne gleich stehet? Wo nicht, rücken sie mit den Horn-Steinen dieselbe zu rechte, vermachen und verkleiben die Klufft zwischen den Herde und der Pfanne, auff allen Seiten, ausser hinten bey der Pitschke, da die Glut heraus schläget, mit Steinen, (so sie Anleg-Klötze nennen,) und mit Kothe von der Gassen, daß nicht ein Funcke Feuer heraus kommen kan, brennen das Feuer unter den Herde an, giessen noch Ein und zwantzig oder Zwey und zwantzig Füll-Eimer darzu in die Pfanne, und setzen mehrentheils, vorne auff die eine Ecke der Pfannen, ein Bret (das Horn-Bret genant,) daß die kalte Lufft nicht in die Pfanne schlage, sprengen auch ein Näpffgen voll Rindern Geblüte oder Farbe, in die Sole, und rühren dasselbe in der Pfanne mit solchen Näpffgen um, giessen darauff noch Vierzehen oder Fünffzehen bis Siebenzehen Füll-Eimer Sole in die Pfanne, daß es Sechs und dreyßig (thun Vier und ein halben Zober) oder, weil es das erste Werck, (die Jahr-Stücken genant,) Acht und dreyßig Füll-Eimer werden, und lassen darmit das Feuer in voller Gluth brennen. Wann es eine Viertel Stunde gebrant hat, so schäumet und reiniget sich die Sole, durch die Rinderne Farbe, welchen Schaum die Würcker mit einer Schauffel oben weg nehmen, setzen darauff ein Bret vorne vor die Pfanne (das Pfann-Bret genant) (d) und lassen das Feuer, worzu immer nachgeleget wird, fortbrennen, biß die erste Stunde umb ist, und das heissen sie das grosse Feuer. Nach Verlauffung dieser Stunden, wallet die Sole in die Höhe, daß sie zu Saltze werden will, darumb sprengen sie ein wenig Hällisches oder ander Bier in die Pfanne unter die Sole, (Schwencke-Bier genant,) darmit sich das Saltz körne oder zu Körnern und nicht wie Mehl werde, legen kein Feuerwerck mehr unter die Pfanne, sondern ziehens mit der Feuerhacken auff oder von einander, daß die Kolen abspringen, lassens eine halbe Stunde socken, (das ist das Saltz zu Körnern werden und setzen zweene von Saal-Weiden-Holtze, oben weit und unten spitz geflochtene runte Saltz-Körbe, zwischen die Soogbäume, über die Pfanne, die zugleich an zwey daran liegenden Bretern, welche sie Hinter- und Forder-Spane nennen,) ruhen: Der Hinter-Span ist auff den Soog-Baum genagelt, der Forder-Span aber loß daran geleget, daß er bey Auffsetz- und Abhebung der Körbe, weg geschoben werden kan. Darauff langen sie allgemählich das Saltz mit einer höltzern Schauffel aus der Pfanne, und schütten dasselbe unten in die beeden Saltz-Körbe. Wann

Wie sie das Saltz sieden. Die Pfanne. Der Herd. Die Soogbäume. Die kleinen Hackscheit. Die Pfannhacken. Die Pfannhaspen. Der Porthacken. Das grosse Hackscheit. Die Horn-Steine. Anlege-Klötze. Das Horn-Bret. Blut oder Farbe von Rinde. Jahr-Stücken. Das Pfann-Bret. Das grosse Feuer. Schwencke-Bier. Socken. Saltz-Körbe. Hinter- und Forder-Späne.

Wann dieselben bis über die weitesten Löcher voll Saltz geschüttet seyn, sagen sie es
Den Steiß versetzen. sey der Steiß des Korbes versetzet. Hernach schütten sie noch mehr Saltz hinein,
biß die Kämme (seynd Schauffeln voll Saltz, also eingeschüttet, daß sie über sich
Schichtweise herauff ragen) dem Obertheil des Korbes gleich stehen, das heissen sie
Halbe Körbe gemacht. Halbe Körbe gemacht. So dann sprengen sie wieder Bier in die Pfanne, und
lassens wiederumb Eine Viertel Stunde zum höchsten, soccken, hernach fangen sie
Auffschlagen. an auffzuschlagen, das ist: das Saltz über dem Korb, mit der Schauffel auffzu-
schütten, und wann sie vier mal rund herumb auff beede Körbe also geschüttet, (das
heissen sie auffgesetzet und Vier Schläge gethan,) sprengen sie wieder Bier in die
Pfanne, lassens ein wenig soccken, und alsdann schauffeln sie das übrige Saltz aus
der Pfannen, schlagens vollend auff, das ist: schüttens oben auff die Körbe, bis
Ein Werck Saltz. zwo Stücken fertig seyn, das heissen sie ein Werck gesotten, und muß solches zum
längsten in Vier Stunden vollenbracht werden. (e) Wann nun solch Erstes Werck,
so sie, wie oben gedacht, Jahr-Stücken nennen, heraus bracht, lassen sie die
Pfanne stehen, und giessen zu der darinne, von den ersten Wercke übrig bleibenden
Sole, wiederumb Vier und zwantzig oder Fünff und zwantzig Füll-Eimer hinein,
machen groß Feuer drunter, sprengen Rindern Geblüte hinein, füllen darauff noch
Eilff oder Zwölff Eimer Sole darzu in die Pfanne, daß es Sechs und dreyßig
Füll-Eimer werden, und gebahren sich in übrigen mit den andern und folgenden Wer-
cken, gleichwie mit den ersten, nur daß sie nach den grossen Feuer, wann es soccket,
die beeden vorher gemachten Stücken Saltz in den Körben, mit einen vor die Brust
Die Schande. gelegten rundten Stücke härnen Tuche, oder Filtze, (eine Schande genant,) von
den Soogbäumen abheben, an einen andern Ort des Koths tragen, und an stat der-
selben, zweene ledige Saltzkörbe hinwieder auff- und zwischen die Soogbäume setzen.
Welchen nach zu jeden Werck oder zween Stücken Saltz, Sechs und dreyßig Füll-
Eimer (jedoch alle mal so offte die Pfanne abgezogen gewesen, das erste Werck, wie
ob gemeldet, ausgenommen,) voll Sole gebrauchet, und in Vier und zwantzig
Stunden, zum wenigsten Sechs Werck, oder Zwölff Stücke Saltz gemachet wer-
den. Wann zwey Tage nach einander gesotten ist, so leget sich in der Pfanne hart
Scheep. verbrant Saltz an, (welches man Scheep nennet) daß das Feuer die übrige Sole
nicht recht würcken, und zu Saltze machen kan, darumb der Würcker durch zweene
Die Pfanne abziehen. Träger die Pfanne von den Herde loß machen, abziehen, aus den Kothe auff die
Gasse bringen, alsdann dieselbe an eine Wand lehnen, sie mit reinen kalten Wasser
abgiessen, und hernach unterwerts auff ein Holtz, unten wie eine Gabel (das die
Der Pfann-bock. Würcker einen Pfannbock nennen,) legen oder stabbeln lässet; so dann machet der
Würcker ein Feuer von Stroh darunter, schühret dasselbe mit einer Stange, (die
Die Kolruthe. Kolruthe genant, darmit sie auch in den Herde die Kolen schühren,) von einander,
und wann ein Bund, oder Schütte lang Stroh darunter verbrant, ziehet er den Bock
unter der Pfanne weg, leget die Pfanne auff die Erden nieder, und klopffet mit einen
Der Scheep-Hammer, und Hege. kleinen eisernen Hammer, der einen höltzernen Stiel hat, (der Scheep-Hammer ge-
nant,) ingleichen einer kleinen höltzernen Hege, oder Hämmergen, auff die Seiten
oder Pörte an der Pfannen, daß das angelegte, von Feuer aber mürbe gebrante
Saltz, oder Scheep abfället. Hernach richtet er die Pfanne in die Höhe, und klopf-
fet mit vorgedachten Instrumenten, den Hammer und der Hege, an den Boden
der Pfanne, den Scheep gleichfals ab, und zwar wird sonderlich mit den Hammer
auff die Nähte, da die Pfann-Bleche zusammen genietet, daselbst sich das Saltz am
dickesten anleget, und mit der Hege, auf das einfache Blech geklopffet. Wann das
geschehen, kehret er die Pfanne inwendig mit einen Stroh-Wische (sie nennens ei-
Abschlage-Wisch. nen Abschlage-Wisch,) reine ab, und siehet, ob sie etwan an den Nähten schad-
hafft ist, uff welchen Fall er die Krimmen mit einen Kleister von groben Nocken-Mehle,
Asche und Rindern Blute gemachet, verschmieret. Daferne aber etwan Löcher in
Bleche seyn, muß so fort der Pfannschmidt solche mit Blechen verschlagen. In Fall
auch die Pfannen-Pörte beym sieden eingebüget, und krumm worden, nimt er ein
eichen Holtz, so an einen Ende zwiefach, einer Gabel gleich, und mit einen eisernen
Die Poort-Zange. Rincken beleget ist, (die Poort-Zange genant,) und büget die Pfann-Pörte darmit
wieder gleich. Wann dieses alles geschehen, worüber einer Stunden Zeit verläuffet,
wird die Pfanne von den Würcker und seinen Gesinde, ohne Beyhülffe der Träger,
wieder ins Koth gebracht, also, wie oberwehnet, auff den Herd gesetzet, und dar-
inne ferner Zwey Tage, wann so viel zu sieden ausgesprochen, fort gesotten. Den
letztern Tag, wann man Schicht oder Feyerabend machet und zu sieden auffhöret, kühe-
Abkühlung der Pfanne. let der Würcker die Pfanne, vermöge Fürstl. Verordnung von 11 May. Anno 1655.
(die Thal-Ordnung von 28. Martii gedachten Jahrs hat Sole erfodert) mit Wasser
ab, und lässet dieselbe so lange darmit stehen, biß weiter zu sieden angefangen werden
soll. Alsdann brennet und klopffet er dieselbe vor den Unterbüssen also aus, wie ob-
gedacht,

gedacht, wann auch schon nur ein Tag zu letzt darinn gesotten worden. Zu Verrichtung solcher Arbeit bedarff jeglicher Würcker in den Kothe nicht nur eines Knechts, sondern auch ein Weibesstück, die Zustörerin genant, welche mit Hand anlegen muß. (f) Saltzknecht, und Zustörerin.

§. 3. Wann vor Zeiten an stat Holtzes, mit Stroh gesotten worden, haben die Würcker einen Knecht gebrauchet, der vor den Herde sitzen, das Stroh mit Händen unter die Pfanne werffen, und bey den grossen Feuer solches von einander stören müssen, welches sie gegruder, und den Knecht Inhalts der Thal-Ordnung von Anno 1482. einen Gruder geheissen. Sie haben auch Jungen die das Holtz zulangen müssen. Gruder. Jungen zum Holtz langen.

§. 4. In einer vollen Siede-Woche bedürffen sie bey Sechzehen Kannen Schwencke-Bier, in die Pfanne, und zwey Kannen Rindern Blut. Und müssen in Sechs Tagen zum wenigsten Sechs und dreyßig Werck, das sind zwey und siebenzig Stücke Saltz, aus zwey Schock zwey und vierzig Zöbern Sole gesotten werden. (g) Manchs bringens auch wol auff Sieben und dreyßig und Acht und dreyßig Werck, wiewol die meisten bey Sechs und dreyßig Wercken bleiben. Da doch in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung bey Straffe zwey Gold-Gülden, darvon einen der Würcker, und den andern der Pfänner geben sollen, bey einer vollen Siede-Woche, über Viertzig Werck in keinem Kothe zu sieden, verbothen ist. Woraus abzunehmen, daß dazumahl noch mehr als Viertzig Werck in Sechs Tagen gesotten werden können, sonsten es keines Verboths bedurfft hätte In 6. Tagen müssen zum wenigsten 36. Werck Saltz gesotten werden.

§. 5. Das Lohn welches der Pfänner dem Würcker giebet, ist wöchentlich Sechs Groschen, es mag gesotten werden oder Kaltläger seyn. (h) Was aber vor Alters dieselben vor Tranckgeld von den Gästen nehmen mögen, ist enthalten in der Ordnung, welche Ertz-Bischoff Albertus, in eigener Person, Beysenns seiner Räthe, des Stadt-Raths, auch Saltzgräfens und der Bornmeister, auff den Rathhause zu Halle am Donnerstage nach Circumcisionis Domini, Anno 1516. den Würckern, Auffböhrern, Lädern und Stöppern publiciren lassen. Jetzo ist es dahin gerichtet, daß der Gast, welcher das Saltz kauffet, dem Würcker von jeden Stücke Saltz zwey Groschen sechs Pfennige Ausschlage-Geld abstattet, und darff darüber bey Verlust der Arbeit im Thale, den Gästen das geringste nicht abgefordert werden. Es ist auch der Gast selbst vor jeden Dreyer, den er drüber giebt, umb ein Marck zu bestraffen. Von solchen Lohne müssen die Würcker ihr Gesinde halten, auch Stroh, Licht oder Oel, Schaufeln, Farbe, Schwencke-Bier, und was sie sonsten zu ihrer Arbeit bedürffen, anschaffen, nichts weniger auch den Herd, doferne er nicht gantz neue zu machen ist, in baulichen Wesen erhalten. Lohn des Würckers, so der Pfänner giebt. Der Würcker Ausschlage-Geld. Was der Würcker von seinem Lohne halten und anschaffen muß.

§. 6. Der Pfänner Käuffer die eisernen Bleche zur Pfanne, vor sein Geld, bey den Holtz-Ambte, (denn von andern dieselben zu erhandeln, nicht zugelassen ist, besage Fürstl. Rescripti von 12. Augusti Anno 1648.) und lässet dieselbige umb Bezahlung bey den Pfannschmiede verfertigen. (i) Eine jolche Pfanne kan man ohngefehr Zwantzig volle Siede-Wochen brauchen, hernach muß man eine neue anschaffen, und die alte verwahrlich beylegen. Wann nun die neue auch so lange gebrauchet worden, muß der Pfannschmied von den Zwey alten Pfannen, die Dritte, eine Creutz-Pfanne genant, machen, die aber nicht so wehrhaftig ist, als die neuen. Die Pfannen schaffet der Pfänner. Eine neue Pfanne brauchet man 20. volle Sieden. Eine Creutz-Pfanne.

§. 7. Die Saltz Körbe muß der Pfänner auch anschaffen, und bezahlen. (k) Die Korbmacher haben ihr gewisses Maß, darnach sie die Körbe fertigen, dann wann sie zu klein, oder zu groß gemacht seynd, dürffen sie in Kothen nicht gebraucht werden, sondern die Würcker müssen die untüchtigen Körbe den Korbmacher wieder zustellen, und es anzeigen, darmit selbiger gebührend bestraffet werden möge. Wann solche Saltzkörbe, bey Ausschlag und Verkauffung des Saltzes ledig worden, müssen die Würcker, dieselben, ehe sie solche wieder brauchen können, in den Saalstrome waschen lassen, darzu gewisse Weiber verhanden, welchen der Würcker lohnet: Jeder Saltzkorb kan Zehen biß Zwölff Sieden gebrauchet werden. Anno 1513. und 1573. haben sich vermeinte Künstler angeben, die mit weniger Holtze sieden, und den viertten, auch wol den dritten Theil ersparen: Ingleichen hat einer Anno 1511. mit küpffernen Pfannen, und Anno 1529. noch ein ander, auff einen Herde, mit zwey Pfannen zugleich, zwo Werck sieden wollen, welches sich aber in der That nicht ausgewiesen, sondern bey der Probe mehr Schaden als Vortheil befunden worden. (l) Die Saltzkörbe schaffet der Pfänner. Sie haben ihr gewisses Maß. Korb-Wäsche. Künstler, welche bey den Sieden das Holtz ersparen wollen.

Anmerkungen.

(a)

Als das Ertzstifft Magdeburg an das Durchl. Haus Brandenburg als ein weltlich Hertzogthum kam, und Churfürst Friedrich Wilhelm zu Versorgung Dero Märckischen Lande die vorgelassene Sole versieden, und das daraus gesottene Saltz in die Marck einführen ließ, beschwerten sich die Stände, da bis-

her in selbiger Lüneburger Saltz gebraucht worden, daß das Hällische nicht so gut, als das Lüneburger sey, und denen Unterthanen das Pöckel-Fleisch samt Butter und Käse verdürbe, und war des Klagens kein Ende; ward auch mit als eine Ursach, warum das Hällische Saltz schlechter sey, angegeben, weil solches in Pfannen von eisernen Bleche, das Lüneburger aber in Bleyernen Pfannen gesotten würde. Man wolte also eine Probe machen und ihnen den Ungrund zeigen; daher man einige geschickte Saltzsieder von Lüneburg unter der Hand nach Halle verschrieb, bleyerne Pfannen giessen, und in selbigen eine Zeitlang das Saltz auff Lüneburger Manier sieden ließ. Davon die erste Pfanne, so 6 $\frac{1}{2}$ Centner 8 Pfund gewogen, durch einen Zinngiesser auf dem Neumarckte gegossen, und den 30 November 1681 in dem Kothe zum Geyer-Falcken zum erstenmahle darinnen die Probe gesotten worden, da es zwar schön grob körnigtes Saltz, auf Art des Lüneburger gegeben: man hat aber weder mit der Zeit noch Feuerung zukommen können. Daher zwar eine Zeitlang in denen Landesfürstl. Kothen bey der Extra-Sole mit dem Sieden in bleyernen Pfannen fortgefahren, aber als die Märcker besser an das Hällische gewöhnt gewesen, solche wieder abgeschafft worden.

(b) Die Porthacken sind nebst dem grossen Hackscheit jetziger Zeit nicht mehr gebräuchlich, nachdem das Feuer nicht mehr an der Pinschke und Wand herausschlägt, sondern daselbst ein steinerner Ofen aufgeführet ist, in welchen die Flamme und der Rauch nach denen blechernen Röhren auf der Saltzstädte abgeführet wird, und an dem Orte, wo ehedem die Lohe oder Flamme unter der Siede-Pfanne an der Pinschke heraus geschlagen, die Pfanne dichte am steinern Ofen ansteht, und daselbst verschmieret wird, daß kein Feuer noch Rauch herausgehen kan.

(c) Dieses ist nicht mehr gebräuchlich, sondern um mehrerer Bequemlichkeit und Accurateße willen, wie schon oben gesagt, in alle Sol-Bäffer Plumpen gesetzet, und über selbigen geahmete Sol-Wannen angeordnet, die just so viel Sole halten, als zu einem Werck Saltz erfordert wird. Solche werden voll geplumpet, und dann, wann die Siede-Pfanne voll gelassen werden soll, aus selbigen die Sole in die Siede-Pfanne gelassen.

(d) Das Pfann Bret wird darum auf eine Seite der Pfanne aufgesetzt, damit die Lufft von derselben Seite nicht auf die Pfanne stossen kan, und zwar allezeit der Seite gegen über, wo der Saltzwürcker in und aus der Pfanne arbeitet, damit die Lufft den Broden von dieser Seite gegen das Pfannebret treiben, und der Würcker desto besser bey der Arbeit, was in der Pfanne mit der Sole vorgehet, sehen könne.

(e) Dieses ist vormahls bey dem Sieden mit puren Holtze möglich gewesen: allein jetziger Zeit, da mit Steinkohlen und noch schlechterer Feuerung gesotten werden muß, werden 7, 8, ja nachdem die Witterung ist, mehr Stunden darzu erfordert. Es sind auch wegen der Steinkohlen die Heerde gantz anders, als ehedem, da mit blosten Holtze gesotten worden, zugerichtet, und wie schon oben gedacht, auf selbigen unter der Pfannen ein Rost von starcken eisernen gegossenen Stäben angeleget, auf welchen die Steinkohlen geschüttet werden; zu deren Anfeuerung ein Windzug von aussen her unter den Herd geführet ist; so sich besser zeigen als beschreiben läst, auch noch in vielen Stücken verbessert werden könte.

(f) Welcher Meister selber arbeiten kan, braucht jetziger Zeit, da das Sieden so starck nicht gehet, keinen Knecht, sondern verrichtet die Arbeit selbst; wie denn auch ihre Weiber und Töchter, wann sie das Vermögen haben, die Stelle der Zuströrerin vertreten.

(g) Dieses ist, wie schon gedacht, bey dem Sieden mit Steinkohlen und anderer schlechten Feuerung jetziger Zeit nicht mehr möglich, sondern sehr viel, wann ein Meister in einer so genannten Siedewoche, oder 6 mahl 24 Stunden, 24 bis 26 Werck herausbringen will, da mancher, zumahl wenn nasse, duffrige, kalte oder andere übele Witterung ist, kaum 18 bis 20 verfertigen kan.

(h) Also jährlich 13 Reichsthaler, welches auch mit in den Verschlag kommt.

(i) Ehedem ist solches Blech Harz-Blech gewesen, und bey der Ablösung dazu 45 Boden Bleche gegeben worden, davon man 30 Stück zur Pfanne gebraucht, 15 aber aufgehoben, und wann man von 2 Pfannen zusammen 30 Stück Boden Blech übrig gehabt, aus selbigen und den Borten der alten Pfannen, die so genannte Creutz Pfanne verfertigen lassen. Jetziger Zeit wird Sudler-Blech gebraucht; solches kauffen die Holtz-Herren, von denen Körnern, so es aus denen Eisen-Hammern liefern, Centnerweise, den Centner zu 6 rthl. 20 gr. bis 7 rthl. hier zur Stelle, lassen es durch den Pfannschmied sortiren, und Pfannenweise zusammen setzen, davor er von jeder Pfanne 2 gr. Besichtigungs- und die Holtz-Herren 3 gr. Schreib-Gebühren bekommen, und verkauffen sie nachgehends Pfannenweise an die Pfänner. Zu einer Pfanne gehören 12 Stück Borten-Bleche, und 26 Stück Boden Bleche, davon 25 in der Pfanne sind, und das 26ste zum Vernieten gebraucht wird. Ein Bort-Blech ist 1 $\frac{1}{12}$ Ele lang und mehrentheils $\frac{1}{4}$ Ele breit, ein Boden-Blech aber $\frac{11}{10}$ Elen lang und $\frac{6}{4}$ Elen breit. Solche zu einer gantzen Pfanne gehörige Bort und Boden-Bleche werden anjetzo an die Holtzherrn mit 12 rthl. etlichen Groschen bezahlt, und bekommt der Pfannschmidt davon zum Machenlohne 1 rthl. 19 gr. so ein altes gesetztes Lohn ist.

(k) Bey jetzigen Sieden werden ein Jahr lang 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Schock Saltz-Körbe in einem Kothe gebraucht, und das Schock mit 2 rthl. 12 gr. bezahlet. Die Korb-Wäscherinnen bekommen von dem Saltz-Würcker von jeden Kothe alle Sieden 15 Pfennige.

(l) Obgleich diese gemachte Proben, wie Hondorff bemercket, damahlen nicht gerathen: so ist doch unläugbar, daß bey dem Sieden der Hällischen Pfännerschafft sowohl in Ansehung der Heerde, Bräuden Fänge, Saltz Städten und sonsten ein vieles zu verbessern und grosse Menage zu machen wäre, wie mit Aufwendung vieler Kosten selbst experimentiret; Allein da die Gewerckschafft aus gar zu vielen Köpfen bestehet, die theils auf dem alten Hefen beruhen, theils sich gar zu weise dünckenlassen, so ist nichts fruchtbarliches auszurichten.

CAP.

Cap. XIV.

Von denen Gesetzen, wornach sich die Würcker zu richten haben.

§. 1.

Worinne der Saltzwürcker Gesetze enthalten.

Darmit nun, wie über den vier Salts-Brunnen, mit Zieh- und Tragung der Sole, darvon oben in unterschiedlichen Capituln gehandelt: Also auch in den Kothen, mit Versiedung der Sole, alles Richtig und Ehrlich zugehe, seynd denen Würckern, und denen so ihnen in der Arbeit helffen, gewisse Gesetze vorgeschrieben, welche theils in der Herrn Ertz-Bischöffe Ernesti Anno 1482. und Alberti Anno 1516, theils in des Herrn Administratoris Marggraf Christian Wilhelms Anno 1615. und theils in des jetzigen postulirten Herrn Administratoris Anno 1655. publicirten Thal- und andern Ordnungen, wie auch in denen Anno 1660 confirmirten Articuln des Bottgedinges oder Rüge-Gerichts begriffen, vornemlich dieses Inhalts:

Die Würcker sollen verpflichtet seyn.

§. 2. (1.) Daß kein Würcker, ohne vorher geleisteten gewöhnlichen Eyd sieden,

Ein Würcker soll in 2 Kothen zugleich nicht sieden.

§. 3. (2.) In einen Jahre zweene Kothe zugleich nicht versehen, und darinne Saltz machen. (a) Auch keine Frau Würcker seyn soll. Es wäre dann, daß ihr ehelicher Mann bey seinen Absterben ein Würcker gewesen, so mag sie bey ihres Mannes Herrn Würckers statt ferner vertreten. Jedoch muß sie einen Knecht halten, und denselben vor den Thal-Gerichten darzu, gleich denen Würckern, vereyden lassen.

Wann die Würcker unterbüssen und Werck lassen sollen.

§. 4. (3.) Sollen die Würcker, wann zu sieden ausgesprochen, nicht ehe unterbüssen, als wann der Senger auff der Kirche zu Unserer lieben Frauen Dreye, (Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung saget, zu St. Moritz das Ave Maria, weil es dazumal in Pabstthum gewesen,) geschlagen, auch des Tages, da Schicht oder Feyerabend gemachet werden soll, wann der Seiger Dreye geschlagen, keine Sole auffs neue wieder in die Pfanne füllen, beydes bey Straffe Eines Gold-Güldens, das Werck aber so vor Drey Uhr angefüllet, mögen sie vollends heraus bringen. (b)

Zu jeden Werck gehören 36. Füll-Eimer.

§. 5. (4.) Ein jeder Würcker soll zu den Wercken gleich giessen, und füllen, nemlichen Sechs und dreyßig recht geeichte Füll-Eimer, nicht mehr und nicht weniger, ausser den Jahr-Stücken: Auch die Stücke Saltz gleich, nicht zu groß, und nicht zu klein machen.

Die Würcker sollen vereydete Knechte haben.

§. 6. Darumb (5.) die Würcker vereydete Knechte halten, auch selbst, und die übrigen, so viel möglich, in Kothe bleiben, fleißig Aufsicht haben, und kein Würcker, bey willkührlicher Straffe, ohne Urlaub des Saltzgräfens, einige Nacht aus der Stadt bleiben sollen.

Täfflein in Kothe hangend.

§. 7. (6.) Muß jeglicher Würcker ein Täfflein in Kothe, gegen der Pfanne hängen haben, darauff er die Anzahl der Wercke, welche er machet, und die Anzahl der Zöber Sole, wie sie ihme von den Bornknechten gebracht, und ins Solfaß gegossen werden, verzeichnet und anschreibet. Gestalt dann auch die Bornknechte, wann sie die Sole bringen, allezeit die Zöber ins Faß zehlen, und mit lauter Stimme sagen müssen, Eins, Zwey, Drey, und so fort an, darmit es umb so viel weniger Irthumb giebet. Und wann in einer Schicht der letzte Zober gebracht wird, rufen sie den Würcker zu: Er soll es mercken, nemlich, wie viel sie ihme in dieser Schicht bracht: Das heissen sie zuschlagen.

Die Bornknechte zehlen die Sole ins Faß.

Die Würcker dürffen mit der Sole nicht Handel treiben.

§. 8. (7.) Sie dürffen ohne Vorwissen ihres Herrn, deme sie das Saltz sieden, keine Sole kauffen, verkauffen, verborgen, auch weder Herbergsweise einnehmen, noch zur Herberge austhun.

Auch kein Feuerwerck aus den Kothen

§. 9. (8.) Bey Straffe des Diebstahls, kein Holtz oder ander Feuerwerck aus den Kothen in ihre Häuser, oder anders wohin tragen, oder tragen lassen, auch keine Kolen aus den Kothen weg geben.

den Kothen nehmen.

§. 10. (10.) Sollen sie so wenig als die Pfänner selbst, denen es bey Zehen und mehr Gold-Gülden Straffe verboten, einander die Gäste, das seynd die Fuhrleute, so das Saltz abholen, auff einigerley weise, abwendig machen. Deswegen auch nicht vor die Thoren, und in die Gasthöfe lauffen, sondern der Gäste in ihren Häusern und Kothen erwarten.

Einander die Saltz-Gäste nicht abspannen.

Keine Sole heimlich verwürcken.

§. 11. (10.) Keine Sole aus den Spulen oder Brunnen, bey Straffe des Diebstahls, heimlich nehmen, noch auch die Sole, die in oder vor den Kothen, oder aber in den Solfasse etwan auffgienge, oder hervor quille, bey Straffe des Galgens, verwürcken, das ist, Saltz daraus machen.

Die Farbe verdecket tragen.

§. 12. (11.) Die Farbe, welche sie bey den füllen der Pfanne, unter die Sole giessen, sollen sie bey Straffe eines Stücke Saltzes, verdecket in die Kothe tragen,

auch

auch nicht auff die Stege giessen, auff daß den Leuten, (wie Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung redet) nicht Essunge darvon werde.

Das Saltz mit des Herrn Vorbewust verkauffen.

§. 13. (12.) Ohne Wissen und Willen ihrer Herrn, der Pfänner, kein Saltz verborgen oder verkauffen, und das Geld über Tag und Nacht nicht inne behalten und verschweigen. (c)

Wie sie es halten sollen wann die Sole unrichtig getragen wird.

§. 14. (13.) Dürffen sie auch, wann etwan die Bornknechte, ihnen die Sole unrichtig tragen, in eigner Person nicht über die Brunnen lauffen, und sich allda mit denselben zancken, sondern sollen zweene ihrer nechsten Nachtbarn, zu den Unterbornmeistern, über den Brunn schicken, und die Unrichtigkeit ihnen anzeigen lassen, welche dann gebührende Verordnung zu machen, oder da sie es aus erheblichen Ursachen zu thun bedencken trügen, die irrige Part auffs Thalhaus, an den Saltzgräfen und regierende Oberbornmeister, zu verweisen haben. Doch wann sie selbst bescheidentlich ihre Nothdurfft, denen Unterbornmeistern vorbringen wollen, ist ihnen endlich solches in der Fürstl. gnädigsten Resolution von 26. Aprilis Anno 1661. zu thun nachgelassen.

Sie sollen nicht Oesel ausschütten.

§. 15. (14.) Ist ihnen, zu Verhütung Feuer-Schaden, Oesel, das ist, glimmende Asche, aus den Kothen auff die Gasse zu schütten, ingleichen

§. 16. (15) Den Schaum von der Sole, oder Seiffen-soth, wann ihre Weiber, bey wehrenden sieden in Kothen waschen, auff die Stege zu giessen verbothen.

Sich täglich bey den Herrn angeben.

§. 17. (16.) Sollen sie sich zu einer gewissen Zeit des Tages bey ihren Herrn angeben, und ob sie etwas zu bestellen haben nachfragen.

Bey grossen Winde Werck lassen.

§. 18 (17.) Wann bey grossen Winde und Ungewitter, Werck zu lassen, das ist, mit den Sieden inne zu halten, zu Verhütung Feuers Gefahr, von den Thal-Gerichten, durch den Thal-Voigt gebothen wird, sollen die Würcker bey Straffe eines Gold Gülden solches alsobald thun, oder den Thal-Gerichten anzeigen, warumb sie es nicht thun können.

Des Sonnabends das Saltz ansagen.

§. 19. (18.) Alle Sonnabende im Sommer des Morgens frühe, vor Acht Uhr, und des Winters vor Neun Uhr, muß jeglicher Würcker bey Straffe Sechs Groschen, einen geschriebnen Zeddel, wie viel er Stücke Saltz noch inne habe, auffs Thalhaus bringen, wann auch in derselben Woche gesotten worden, mit in den Zeddul setzen, wie viel Wercke Saltz er in solchen Sieden gemachet.

Den Schutt aus den Kothen wegführen lassen.

§. 20. (19.) Die Klötzer oder Steine von gebesserten und gebaueten Herden, wie auch alles andere Gerispe, so in den Kothen, durch Ausfegung derselben, oder sonsten sich häuffet, sollen nicht vor die Kothe geschüttet, oder doch, wo nicht alsobald, dennoch stracks den Tag hernach, weggeführet werden. Wie denn insonderheit jeglicher Würcker das Koth, darinne er siedet, zum wenigsten des Jahrs einmal kehren, und den darinne befindlichen Rust zu Verhütung Feuers-Gefahr, ausfegen lassen muß. (d)

In Kothen kein Vieh halten.

§. 21. (20.) Sie sollen auch kein Vieh in Kothen halten.

Des Nachts bey Kaltlägern Niemand in Kothen dulten.

§. 22. (21.) Nicht gestatten, daß bey Kaltlägern in den Kothen, diejenigen, so darinne über Nacht bleiben, Licht haben, oder andern Unfug treiben, niemand darinne herbergen, noch die Nacht-Wächter übel anlassen.

Sie sollen keinerley Saltz vor sich haben.

§. 23. (22.) Es sollen weder die Würcker, noch die Ihrigen, kein Baumschrap-schwartz, und ander Saltz: das ist: so beym letzten Wercke in der Pfanne bleibet, oder von den neu-gemachten Stücken auff die Soogbäume und Späne, oder auff den Herd und auff die Erde fället, vor sich haben, vertauschen, oder verkauffen, und das Geld vor sich behalten, sondern dasselbe vor die Herren, in gewisse Gefässe samlen, und nach dreyen Tagen, auff verrichtetes Sieden, nicht in Kothe behalten, sondern an gehörigen Ort (ist itzo, vermöge Fürstl. Rescripts, von 23. Octobris. Anno 1665. das Saltz-Gewölbe,) abfolgen lassen: Jedoch das beste Baum-Saltz mit in die Stücken bringen.

Ausser gantzen Stücken kein Saltz verkauffen.

§. 24. (23.) Auch keine halbe Stücke verkauffen, noch einig Saltz in Körben, Köbern, Fäßlein, oder sonst, weg geben, viel weniger ausser den ordentlichen Wercken, einige Juncker- oder Nebenstücke, groß oder klein machen. (e)

Alles den Herrn berechnen.

§. 25. (24.) Wann einer in einer Siede-Woche mehr Werck siedet, als er seinen Herrn auff gewöhnliche Zeit berechnet, soll er als ein Dieb, und Meineydiger bestraffet werden.

Feuer-Instrumenta in Kothen haben.

§. 26. (25.) Und soll jeglicher Würcker, umb Feuers Gefahr willen, eine Leiter, eine Messinge Spritze, zweene lederne Eimer, und einen Feuerhacken, allezeit bey Straffe Eines Goldgüldens in Kothe haben.

Straffe der Pfänner die ihren Würckern nachsehen.

§. 27. (26.) Da nun ein oder der andere Pfänner, seinen Würcker, dessen Weibe, Kindern oder Gesinde in solchen verbotenen Stücken, in geringsten nachsehen, oder mit demselben colludiren würde, der ist das erste mal, mit Dreissig Goldgülden, das andere mal, mit Einziehung des gantzen Jahres Pfannewerges Nutzungen, und

und das dritte mal, mit gäntzlicher Privirung und Verlust des Pfannwergk-Rechtes zu bestraffen.

§. 28. (27.) Und daß, umb so viel mehr, Unterschleiff und Betrug vermieden bleibe, sollen auch die Pfänner Saltz aus dem Kothe für die Haushaltung in Schüsseln oder sonst eintzeln nicht, sondern ein gantz Stücke auff einmal holen lassen. Pfänner sollen kein Saltz eintzeln im Kothen holen lassen.

§. 29. (28.) Und wann ihnen die Würcker in den Kothen Sol-Eyer sieden, und dieselben mit heissen, aus der Pfanne genommenen Saltze bedecket, heimschicken müssen, wird ein Füll-Eimer Sole, darvor passiret, darmit die Wercke völlig heraus bracht, und die Stücken nicht zu klein gemachet werden. Ausser was zum Sol-Eyern gebrauchet wird.

§. 30. (29.) Daferne ein Würcker seiner Pflicht zuwider, sich gegen die zum Thal-Gerichten verordneten Saltzgräfen und die Oberbornmeistere, ungehorsam und widersetzig bezeuget, oder auch seinen Juncker und Herrn, obigen Gesetzen zuwider, in Sieden, Saltze oder Feuerwercke untreue beweiset, und dessen überfindig gemacht würde, soll er in der Arbeit nicht getuldet, noch von einen andern zum Würcker aufgenommen, oder sonsten im Thale befördert, noch auch ihme das Saltz-tragen aus den Kothen, uff die Wagen und Karne gestattet werden: Anderer Straffen, die in specie in den Ordnungen gesetzet, auch sonst nach Gelegenheit der Umbstände, unbenommen, Sonderlich, daß derjenige, welcher wider die Ordnung ein Auffstehen oder Auffruhr und Zwietracht erwecket, an keinen Orte des Ertz-Stiffts Magdeburg gelitten werden solle. Straffe der Würcker, die wider die Ordnung handeln.

§. 31. (30.) Wann auch ein Würcker dergleichen Verbrechung halber aus der Arbeit geschaffet worden, und am Lohne oder Ausschlage-Gelde von den Saltze, so er gemacht, annoch etwas zu fordern hat, soll er deßwegen kein Saltz in den Kothe mehr ausgeben, sondern solches Nachstandes von den Pfänner oder den neuen Würcker gewertig seyn. Eines abgehafften Würckers hinterstelliger Ausschlag-Geld.

§. 32. (31.) Und ist auch zu mercken, daß wann Würcker oder andere im Thale arbeitende Personen, im Thal-Gerichte oder andern Orten einander stechen, schneiden, oder sonsten am Leibe, auff was Masse und Weise es auch geschehen möchte, gefährlich verletzen, sollen die Verbrechere, nach begangner That, ihr Lebenlang zu keiner Arbeit im Thale zugelassen werden, ja wan auch schon der Stich oder Schnitt nicht gehafftet, sondern nur ein Ritz daraus worden, so soll dennoch solche Strasse statt haben, und der blosse Vorsatz und vorgehabter böser Wille, der That gleich geachtet werden. Straffe derer die einander verletzen.

§. 33. (32.) Es dürffen auch die Würcker nach ihren Gefallen keine Zusammenkunfft anstellen, sondern wann es die Nothdurfft erfodert, sollen sie den Saltzgräfen und Oberbornmeistern die Ursache vorher anzeigen, und dessen Nachlaß gewarten. Würcker dürffen ohne Erlaubniß keine Zusammenkunfften halten.

Anmerckungen.

(a)

Solches wird Koth-verheegen genannt, und war vor einiger Zeit starck eingerissen, bis es mit grosser Mühe wieder abgeschafft werden können.

(b) Dieses wird nicht mehr beobachtet, da wegen der differenten Feuerung ein Würcker dem andern nicht gleich sieden kan, auch keine gantze Sieden-Wochen mehr ausgesprochen werden; sondern wann ausgesprochen wird, siedet ein jeder Meister, so gut wie er kan, und holet in der Kalklager-Woche das zurück gebliebene nach.

(c) Seit geraumer Zeit, nachdem die Saltzwürcker, wann sie von einem Pfänner in sein Koth zum Meister angenommen worden, demselben Caution bestellen müssen, und also dadurch Administratores über das gantze Pfannwerck geworden sind, wollen sie an dieses Gesetz nicht mehr gebunden seyn, sondern verborgen das Saltz nach ihrem Belieben, wodurch sie einander die Saltzgäste abspänstig zu machen suchen, aber zuletzt betrogen werden, in Schulden gerathen, und ihre Herren zu kurtz kommen.

(d) Nachdem die steinernen Feuer-Mauren und eisernen Röhren in denen Kothen eingeführet sind, und sich also der Ruß häuffet, und leicht Unglück und Feuers-Brünste entstehen können so sind 2 Schornsteinfeger bestellet, die ein gewisses Jahr-Geld von denen Thal-Gerichten bekommen, und davor genaue Aufsicht haben, und wo sie in den Kothen an den Röhren etwas wandelbahres oder sonst gefährliches finden, solches bey ihrer Pflicht denen Thalgerichten anzuzeigen gehalten sind, damit die schleunige Reparatur anbefohlen und besorget werden könne. Diese müssen auch durch ihr Gesinde die Schornsteine und Röhren wenigstens alle 4 Wochen in denen Kothen kehren, und den Ruß in den, an der Halle wegfliessenden Saal-Strohm tragen und werffen lassen, davor sie jährlich von jedem Kothe 2 rthl. und 16 gr. Trinckgeld vor die Gesellen bekommen.

(e) Ehedem zu denen Catholischen Zeiten schickte der Saltzwürcker auf Ostern seinem Junckern oder Herrn ein Stücke Saltz zum Geschencke, so man Junckern-Stücke hiesse; dagegen schickte ihm der Juncker ein Viertel von einem Kalbe, ein Mandel Eyer, ein Paar Bratwürste oder ein Paar junge Tauben und ein Pfund Speck in die Weihe-Schüssel; indem bekanter massen die Catholischen die Fasten hindurch kein Fleisch geniessen dürffen, und am Oster-Abend die Geistlichen herum zu gehen, und die auf die Oster-Tage angeschaffte Fleisch-Speisen vorher zu weihen pflegen.

Cap. XV.

Von Trägern, Lädern und Stöppern.

§. 1.

Der Träger Verrichtung.

Wann das Saltz also, wie Cap. 13. gemeldet, von denen Würckern verfertiget worden, und die Fuhrleute, von nahen oder fernen Orten kommen, und dasselbe mit Wagen und Pferde-Karnen, oder auch, bey Winters-Zeit, mit Schlitten, abholen wollen, so wird es durch gewisse Personen, die Träger genant, aus den Kothen, auff die Wagen Karne und Schlitten getragen. Und brauchen die Würcker gemeiniglich bey jeden Kothe, zweene Träger, mehrentheils solche Leute, die keine Würcker Dienste bekommen können. Darmit aber die Zahl derselben, sich nicht zu sehr mehre, auch solche Leute darzu nicht gelangen mögen, die ihres Verbrechens halber zu keiner Arbeit in Thale gelassen werden dürffen, so ist in der Thal-Ordnung von Anno 1655. versehen, daß der Saltzgräfe und Oberbornmeistere, eine gewisse Anzahl der Träger verordnen, und es also einrichten sollen, daß keiner sich des Tragens gebrauche, es sey den vorhero eine Stelle erlediget, und bis die Thal-Gerichte ihnen dieselbe verstattet. Worzu aber diejenigen Würcker, welche wider die Ordnung untreu begangen, und umb deswillen, ihres Würcker-Dienstes verlustig worden, nicht gelangen können.

Der Läder Verrichtung.

§. 2. Wann nun von solchen Trägern, das Saltz auff die Wagen, auch an die Karne und Schlitten getragen ist, so nehmens die Läder von ihnen, und schütten es in die Wagen oder Karn, und Schlitten.

Der Läder seynd zweyerley.

§. 3. Welche **Läder** dann **Zweyerley** seynd: **Wagen- und Karn-Läder.** Die Wagen-Läder beladen, vermöge der Thal-Gerichts Recesse von 7. Septembris Anno 1611. und 27. Januarii Anno 1658. die eindeistlichen Wagen, und bey Winters-Zeit die Schlitten, darauff Wagen-Leitern gesetzet. Hingegen die Karn-Läder, die zwey-deistlichen Wagen, oder Karn, und mit Karn-Leitern besetzte Schlitten. Es wäre dann daß die Fuhrleute, solche Karn oder Schlitten, gleich denen Wagen, stopffen liessen (welches die Stöpper, durch Verwahrung derselben, mit Strohe, uff beyden Seiten, und eingesteckten, oben zusammen gespanneten Hassel-Ruthen, verrichten,) auff welchen Fall den Wagen-Lädern das Laden alleine verbleibet.

Wer die Arbeit verrichtet wann das Saltz in Tonnen geschlagen wird.

§. 4. Und wann zuweiln das Saltz in Tonnen geschlagen, und auff Wagen weggeführet wird, haben die Karn-Läder solches in die Tonnen zustossen. Anno 1653. aber, da das Saltz zu Schiffe auff der Saale weg geführet worden, haben die verordneten Saltzgräfe, und Oberbornmeistere es, so viel die Schiffarth anlanget, den 25 May dahin vermittelt, daß, wann das Saltz in Fasse und Tonnen im Thale eingestossen, und auff Wagen zu Schiffe gebracht würde, Wagen- und Karn-Läder, auch Stöpper zugleich, die Arbeit verrichten, auch zugleich von dem Lohne participiren sollen: Da es aber auffer Tonnen und Fässern, auff Wagen und in Tüchern, nach den Schiffen geschaffet würde, die Arbeit und das Lohn den Wagen-Lädern alleine gebühre. Und den 16. May Anno 1626. welch Jahr der Churfürst von Sachsen, wöchentlich zweymal Saltz in Fasse stossen, und zu Wagen wegbringen lassen, ist es dahin verabscheidet, daß Wagen- und Karn-Läder, jedes Theil zur Helffte, die Arbeit verrichten, und das Lohn darvon haben, die Stöpper aber, wann sie nicht die Wagen-Läder gutwillig von den ihrigen participiren lassen wolten, darvon ausgeschlossen seyn, und in übrigen es bey den, Anno 1611. gegebenen Abschiede verbleiben solle.

Der Stöpper Verrichtung.

§. 5. Die Stöpper seynd diejenigen, welche die, mit Saltz beladene Wagen, auff der Seiten mit Strob, oben aber mit einen zugespeilten Tuche, ingleichen mit Matten oder Decken verwahren, Häselne Ruthen darüber spannen und dieselben mit einen Stricke, den sie ein Lauff-Seil nennen, zusammen binden. Bey der Karn- und Schlitten-Ladung, geschicht selten Stöpper-Arbeit, weil dieselbe nicht so hoch über die Leitern, als die Wagen geladen werden.

Acht Wagen-Läder-Meister. 6. Knechte. Stroh-Jungen. 4. Karn-Läder-Meister. 4. Knechte. 6. Stöpper-Meister. 6. Knechte.

§. 6. Der **Wagen-Läder** seynd **Achte**, welche **Meister** genennet werden. Die haben vor diesen nur **Vier Knechte** gehabt, den 12. Octobris Anno 1632. aber bey den Thal-Gerichten erhalten, daß solche Anzahl auff **Sechs Knechte** erhöhet worden, worbey es verbleiben soll. Dürffen aber darnebenst etzliche **Jungen**, so viel sie wollen, halten, die werden **Strob-Jungen** genant.

§. 7. Der **Karn-Läder** seynd **Vier Meister**, und **Vier Knechte**. Der **Stöpper** aber **Sechs Meister**, wie auch **Sechs Knechte**. Haben jetziger Zeit beyder-

beyderseits keine Jungen, dürffen doch dieselben wol halten. Wann Wagen zu laden, so gehen Wagen-Läder und Stöpper zugleich an die Arbeit, doch daß ein jeder die seinige verrichte. Und das Geld, so sie des Tages über verdienen, geben die, so es eingenommen, Meister oder Knechte, des Abends, denjenigen Meister, welchen die Woche über, nach der Reihe, die Büchse oder Lade, die mit zwey Schlössern verwahret, und darzu ihrer zweene die Schlüssel haben, anvertrauet ist: als die Läder, ihren Verdienst, den Läder-Meister, und die Stöpper, den ihrigen, dem Stöpper-Meister, und samlens bis Ausgangs der Wochen. Alsdann die Meister zusammen kommen, und zuförderst darvon den Knechten und Jungen lohnen, auch Stroh und Stop-Ruthen anschaffen, was übrig bleibet, theilen die Meister unter sich ein.

Wie Wagen-Läder und Stöpper ihren Verdienst unter sich theilen.

§. 8. Ob auch schon ein Wagen-Läder-Meister, oder Knecht kranck wird, oder sonst Schaden nimt, daß er die Arbeit nicht verrichten kan, so ist es doch am 20. Februarii Anno 1630. dahin verglichen, daß die andern dennoch die Arbeit verrichten, und ihme das seinige, nach wie vor, abstatten, auch dargegen die Knechte, der Wagen-Läder Kinder vor andern, zur Arbeit auffnehmen, und unterrichten sollen. Auff welche Masse es auch itzo die Karn-Läder und Stöpper unter sich halten.

Wer vor die Kranckе arbeitet.

§. 9. Die Karn-Läder samlen ihren Verdienst, die Woche gleichfals zusammen, bezahlen aus gemeinen Beutel das Lade-Stroh, und das übrige theilen sie unter sich gleich wie von Wagen-Lädern und Stöppern gesaget, ohnerachtet einige alte unvermögende Läder-Meister darunter, welche die Arbeit selbst nicht verrichten können, besage Thal-Gerichts Recessus von 11. May 1616.

Wie die Karn-Läder ihren Verdienst unter sich theilen.

§. 10. Was das Lohn der Träger, Läder und Stöpper vor Alters gewesen, das ist zu sehen in Ertz-Bischoffs Alberti Anno 1516. publicirten und andern nachfolgenden Ordnungen. Jetziger Zeit ist, vermöge der Thal-Ordnung von Anno 1615, eines Trägers Lohn, von einen Stücke Saltz zwo Pfennige. (a) Der Wagen Läder aber, von einen grossen Wagen, der Viertzig biß Sechzig Stücke ladet, Acht Groschen. Von einen Wagen der Dreyßig Stücke ladet, Sieben Groschen. Von einen der Sechs und zwantzig Stücke ladet, Sechs Groschen. Und von einen einspännigen Wagen, Drey Groschen Sechs Pfennige, darüber sie das geringste, bey Verlust der Arbeit, von den Gästen nicht fordern sollen. Als sich aber in selbigen Jahre die Wagen-Läder beschweret, daß bey den theuren Strohkauffe, und andern Unkosten, sie darmit nicht auskommen könten, ist durch ein, an die Thal-Gerichte, am 17. Octobris, Anno 1655. abgelassenes Fürstl. Rescript, Verordnung gethan, daß auff ein interim, an statt der Acht Groschen Zehen Groschen, an statt der Sieben Groschen Acht Groschen, an statt der Sechs Groschen Sieben Groschen, an statt der Drey Groschen Sechs Pfennige Fünff Groschen genommen werden möchten. Worbey es aber auch nachgehendes, in den Anno 1660. confirmirten Bottgedings-Articuln oder Rüge-Gerichts-Ordnung, gelassen worden.

Lohn der Träger, Läder und Stöpper.

§. 11. Das Lohn der Karn-Läder, soll, besage der angezogenen Thal- und Rüge-Gerichts-Ordnungen, mehr nicht seyn: als von einen einspännigen Karn, Drey Groschen, und von einen zweyspännigen Fünff Groschen, bey Vermeidung obgesetzter Straffe.

§. 12. Das Lohn der Stöpper aber ist, nach laut itzerwehnten Ordnungen, von einen einspännigen Wagen Zwey Groschen, von einen zweyspännigen Drey Groschen Sechs Pfennige, von einen grossen Wagen mit Vier oder mehr Pferden Vier Groschen, und von jeder Stop-Ruthe, die sie selbst darzu geben, und die Gäste nicht mitbringen, Einen Pfennig (b), wie also der, in den Bottgedings-Articuln befindliche Druckfehler, durch ein Fürstl. Rescript an die Thal-Gerichte, von 14. May Anno 1660. corrigiret worden.

§. 13. Jeglicher Wagen-Läder-Knecht bekömt jetziger Zeit, von einen einspännigen Wagen, Neun Pfennige und von einen zwey- oder mehr spännigen, Einen Groschen, darüber, bey gäntzlichen Verlust der Arbeit, die Knechte von den Meistern mehr nicht erzwingen dürffen, auch ihnen zu gehorsamen schuldig seyn, darvon die, am 12. Januarii Anno 1628. gemachte Ordnung, mehrere Nachricht giebet. Ein Stöpper-Knecht krieget von jeden Wagen, er sey groß oder klein, Sechs Pfennige, die Karn-Läder geben jeden Knechte, von jeden Karn, Einen Groschen Lohn. Die Stroh-Jungen haben kein gewisses zu Lohne, sondern es bekömt einer die Woche über ein paar Groschen Tranckgeld.

§. 14. Die Läder und Stöpper sollen die Saltzgäste, so viel möglich fördern, und zur Ungebühr nicht aufhalten, wann aber ein oder der andere Gast, der Läder und Stöpper, über angewendeten Fleiß nicht mächtig werden könte, oder aber eine solche Menge Gäste und Fuhrleute kämen, daß sie durch die Läder und Stöpper nicht alleine abgefertiget werden könten, uff solchen Fall ist, so wohl in Ertz-Bischoffs

Alberti Anno 1516. publicirten Ordnung, als auch in den Bottgedinges-Articuln von Anno 1660. den Würckern und andern, an die es der Gast begehret, umb den ordentlichen Lohn, zu laden und zu stoppen nachgelassen.

Succession der Läder und Stöpper.

§. 15. Die Succession betreffende, hat selbige nicht gar ungleiche Bewandnis, mit den Bornknechten, der Gerente halber, dann es gehet darmit also daher, daß, wer zu der Wagen- und Karn-Läder, oder Stöpper-Arbeit Beliebung träget, sich bey den Thal-Gerichten, mit zween Zeugen angiebet, und zum Stroh-Jungen, Läder oder Stöpper-Knecht einschreiben lässet, wann nun ein Läder, oder Stöppermeister stirbet, wird es, besage Thal-Gerichts Recessus, von 1. Martii Anno 1656. also gehalten, daß der älteste Stöpperknecht, der jüngste Läderknecht: der älteste Läderknecht, der jüngste Stöpper-Meister: der älteste Stöpper-Meister, der jüngste Läder-Meister: und der älteste Stroh-Junge, der jüngste Stöpperknecht wird. Stirbet aber ein Karn-Läder-Meister, ist es, am 8. Augusti 1607. von denen Verordneten zum Thal-Gerichten, dahin vermittelt worden, daß, wann zwo Karn-Läder-Meisterstellen sich erledigen, dieselbe zweenen wohlverdienten dienstlosen Salz-Würckern: und wann darauff die dritte auch ledig wird, solche einen Karn-Läder-Knechte der Acht oder Zehen Jahr gearbeitet, von den Thal-Gerichten verliehen werden solle.

Annehmung der Karn-Läderknechte.

§. 16. Als auch in vorigen Zeiten, die Würcker und Trägere denen Karn-Lädern Knechte nach ihren Gefallen auffdringen wollen, haben es Saltzgräfe und Oberbornmeistere, Sonnabends nach Trium Regum, Anno 1612. dahin gerichtet, daß die Karn-Lader nach ihren Belieben, wem sie wollen, sonderlich auch ihre Söhne, wann sie zum laden düchtig und starck gnug, zu Knechten annehmen mögen, gleichwol in Mangelung der Söhne, nicht solche Leute, so Bornknechte seyn, oder von Pflüge hereingelauffen kommen, sondern Träger und andere, so vorhin im Thale gearbeitet, befordern, darmit die Kärner recht verwahret werden.

§. 17. Wann ein Wagen-Läder-Meister verstirbet, und eine Witbe oder Kinder hinter sich verlässet, ist es den 8. Januarii und 25. September Anno 1630. bey den Thal-Gerichten dahin verabschiedet, daß der Läderknecht, so Stöpper-Meister wird, des verstorbenen Läders Witbe, oder Kindern, nicht nur Vier Wochen, nach dem Tode, sondern auch über dieses, noch Drey Viertel Jahre, die Arbeit umb Knechte Lohn verrichten, und der Stöpper, welchen die Läde-Arbeit zukömt, vorgedachte Zeit über, bey seiner Stop-Arbeit verbleiben muß, nach Verlauff solcher Zeit aber, tritt ein jeder seine, ihme verliehene Arbeit würcklich an. Stirbet ein Stöpper-Meister, muß der, so ihme succediret, der Witben, oder wann keine vorhanden, den Kindern, die Arbeit gleichfals vorbenente Zeit über, umbs Knechte-Lohn verrichten, und die Witbe oder Kinder bekommen den übrigen Verdienst, gleich als ob ihr Ehemann oder Vater noch am Leben were. Wie ihnen denn auch derjenige, so die erledigte Arbeit bekömt, vor das Gezeug, welches sie darzu brauchen, Drey Thaler, und über dis, wann es ein Stöpper ist, die zu des Verstorbenen Antheile, übrige Stop-Ruthen, oder wann es ein Läder das Stroh, zu bezahlen schuldig: Daferne aber eines verstorbenen Wagen-Läders Witbe und Kinder, zumaln anderer Ehe, zugleich verhanden, haben auff geführten Beweiß, die Thal-Gerichte am 11. Novembris Anno 1665. verabschiedet, daß der Verdienst der Witben alleine bleiben, sie aber darvon, des verstorbenen Mannes Begräbnis-Kosten bezahlen solle. In Mangelung Witben und Kinder, gehet der Verdienst die Vier Wochen und Drey Viertel Jahr über, den gesamten Gewercken zu gute, und soll denenselben auch das Stroh und die Ruthen bezahlet werden.

Eines Stöppers Witben-Gebürnis, oder der Kinder.

Der Karn-Läder Witben und Kinder Gebührnis.

§. 18. Was die Karn-Läder betrifft, ist es den 21. Januarii 1632. dahin verglichen, daß auff eines Karn-Läder-Meisters Todesfall, dessen Witbe oder Kinder, nach den ersten Vier Wochen, noch Drey Viertel Jahr über, den vollen Verdienst, vor die Arbeit, gleich denen Wagen-Lädern behalten, und des verstorbenen Knechte, nicht mehr dann den Lohn, welchen er vorhero bekommen, geben: Da aber keine Witbe, oder Kinder verhanden, der Verdienst deme, der den Verstorbenen succediret, zu gute gehen solle.

Der Kindes-Kinder Gebürnis.

§. 19. Ob auch wohl unter den Kindern billich die Kindes Kinder mit zu verstehen, so findet sich doch nicht, daß denenselben gleiches Recht wiederfahren, sondern es vielmehr am 20. Martii Anno 1652. in dem Falle, da keine Witbe und Kinder verhanden gewesen, den Kindeskindern, nur die Helffte, dreyvierteljähriger Arbeit, und des Verstorbenen Successori, das übrige durch einen Vergleich, zugebilliget worden.

Anmerkungen.

(a) Jetziger Zeit ist denen Meisten erlaubt, wann sie dazu tüchtig sind, das Saltz selbst auf die Wagen und Karn zu tragen, und bekommen die Träger vom Stücke Saltz drey Pfennige Trage-Lohn.

(b) Jetzo bekommen sie vor jede Stop-Ruthe vier Pfennige.

CAP.

Cap. XVI.

Von der Würcker, Saltz-Knechte, Träger, Läder und Stöpper Extraordinar-Verrichtungen.

§. 1.

Die Würcker, Läder und Stöpper, sampt ihren Knechten, und den Trägern halten sich zusammen in eine Brüderschafft, ob sie schon allerseits einerley Arbeit und Verrichtung im Thale nicht haben. Was aber ausser ihrer ordentlichen Arbeit zu verrichten vorfället, das thun sie in gesamt. Als: Der Würcker, Läder, und Stöpper Extraordinar-Verrichtung bestehet in folgenden, als:

§. 2. (1.) Wann ein Neuer Landes-Fürst introduciret, und demselben in der Stadt Halle gehuldiget wird, ziehen sie mit fliegender Fahne auff den Marckt, und wann der Neue Landes-Fürst auffs Rathhaus zur Huldigung geritten, und vor den Rathhause, auff der Treppen abgestiegen, kommen zu ihm die Vorsteher der Saltzwürcker, und redet einer unter ihnen den Landes-Fürsten also an: Gnädigster Fürst und Herr; Wir erkennen Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit vor unsern Natürlichen Herrn, bitten unterthänigst, unsere Privilegia uns zu verneuen, und zu verstatten, daß E. Fürstl. Durchlauchtigkeit Leib-Hengst wir nehmen, und darmit umb die Brunnen im Thale ziehen mögen, dardurch anzuzeigen, daß Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit des Thals ein Herr sey. Welches, wann es gnädigst verwilliget, so nehmen sie das Pferd, und setzen den ältesten Würcker drauff, der reitet darmit über alle Vier Saltz-Brunne, und hernach wieder vor das Rathhaus, welchen die andern in guter Ordnung, sowohl in das Thal, als aus denselben folgen. Und wann sie wieder auff den Marckt, aus der Halle kommen, legen sie nebst der Bürgerschafft die Huldigung ab, worauff dann der gehuldigte Fürst ihnen eine Verehrung thut. (a) Bey Introduction eines neuen Landesfürsten ziehen sie auf. Der älteste Würcker reitet des Landesfürsten Leib-Hengst über die 4. Saltzbrunne.

§. 3. (2.) Wann Frembde hohe Fürstl. Personen zu Halle ankommen, und der regierende Landes-Fürst ihnen entgegen ziehet, müssen auff des Landes-Fürsten, durch den Saltzgräfen machende Verordnung, die Würcker, Saltzknechte und Träger, mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegender Fahne, und klingenden Spiel, und nebenst ihnen Läder und Stöpper, theils mit weissen Hemddern über die Kleider angethan, und in den Händen ihre Ladebarten habende, mit hinaus vor das Thor, und hernach mit den ankommenden Fürstl. Personen wieder herein, bis vor die Residentz ziehen, auch also, wie sie bey der Einholung auffgewartet, sich beym Abzuge wieder anfinden. Bey Einhohlung frember Herrschafft ziehen sie auch auf.

§. 4. (3.) Wann durch Gottes Verhängniß, ein Feuer, im Thale, in und vor der Stadt, auch auff den Hause und Ambte Giebichenstein entstehet, müssen sie allerseits zulauffen und leschen helffen. Da auch zu der Zeit, wann das Werck in der Pfanne ist, ein Feuer auskäme, oder eine andere grosse Noth vorfiele, müssen sie das Werck gar stehen lassen, und zu derselben Noth lauffen. Jedoch soll jemand von Gesinde in den Kothen bleiben, das auffs Feuer unter der Pfanne, fleißige Aufsicht habe. Bey Feuers-Gefahr helffen sie leschen.

§. 5. Daß sie nebenst den Bornknechten bey den Hause und Ambte Giebichenstein in Feuer und Wassers-Nöthen, retten helffen, darvor ist von den Landes-Fürsten, den 23. Januarii Anno 1617. verwilliget worden, daß alle diejenigen, so im Thale arbeiten, bey jeglichen Kalcläger, sich auff dem Hause Giebichenstein versammlen, und daselbst Brod und Kese, je auff drey Personen Eine Reihe Brod und Drey Kese, doch daß der Kese über Zehen Schock nicht seyn, ausgetheilet werden, auch darzu allemal über den andern Tag, Zwo Kuffen oder Drey Faß Bier bekommen. Ingleichen ihnen zum Neuen Jahrs-Biere, Vier Kuffen Bier, Fünff Schefel Mehl zu Brodte, Zwantzig Schock Kese, und Drey Schock Reiß-Holtz, von Giebichenstein nach Halle geliefert werden sollen. Wiewohl nun, was zum Neuen-Jahrs-Bier gehörig, die Würcker annoch bekommen, so würde doch, weil der Kalcläger Anno 1617. wenig gewesen, folgende Zeit aber derselben mehr, als der Siede-Wochen worden, dem Ambte Giebichenstein, bey jeglichen Kalcläger das übrige zu leisten, unerträglich gefallen seyn, darumb es auch gäntzlich eingestellet und abkommen. In Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung ist versehen, daß die Bornmeister über den Deutschen, Gutjahrs, und Meterits-Brunne, der Feuers-Gefahr halber, eine gewisse Anzahl Schauffeln, Feuerhacken, und Leitern zeugen oder halten sollen. Welches aber nicht mehr in Gebrauch, sondern diese, und andere Feuer-Instrumenta, als Feuerspritzen, Sturmfässer, lederne Eimer, und dergleichen, werden theils im Zimmerhofe, theils auff-unter-und bey dem Thalhause, auch an der Mauer verwahrlich gehalten, woselbst sie, auff bedürffenden Fall alsobald abzulangen. Was sie deshalben aus dem Ambte Giebichenstein bekommen. Wo die Feuer-Instrumenta befindlich.

Befriedigung derer so in Feuers-Noth an Leibe beschädiget worden.

§. 6. Wegen derer, so in Feuers-Noth, an ihren Leibe verbrand werden, Arm oder Bein entzwey fallen, oder sonst einigerley Schaden an ihren Leibe nehmen, hat Ertz-Bischoff Albertus Anno 1516. verordnet, daß denselben, wo es im Thale geschehen, vom Thale, do es aber sonsten in der Stadt geschehen, durch den Rath, zimliche und leidliche Erstattung, nachdem der Schade groß oder klein ist, mit Erlegung des Artz-Lohns, wiederfahren solle.

Bey Wassers-Noth helffen sie.

§. 7. (4.) Wan bey grossen Wassern das Thal in Gefahr stehet, müssen sich die Würcker sambt Ladern, Stöppern, und ihren Knechten zum Hackenbornischen Spulhause finden, das in der Spulen zusammenlauffende Wasser, herauff haspelen, und in den Kahn aus den Eimern stürtzen, aus welchen es, in darzu gemachte Rinnen fället, und in denselben wieder hinaus, in den Saalstrom fliesset.

Bey Ausschlämmung des Saalstroms helffen sie.

§. 8. (5.) Wann der Saalstrom gereiniget wird, so helffen auff der Thal-Gerichte Andeutung, die Würcker nebenst Ladern, Stöppern und dero Knechten, solches, von der grossen Saalpforte an, bis an den Ort, wo die Bornknechte anfangen, verrichten, worzu sie mit fliegender Fahne, und klingenden Spiel auszuziehen pflegen. Die Instrumenta an Bretern, Schaubekärnen, Hacken, Schippen, und dergleichen, giebet der Rath darzu her, doch wird auch wohl aus des Thals Zimmerhofe darzu etwas hergeliehen.

Sie trincken das Pfingst-Bier.

§. 9. (6.) Darmit sie auch bey ihrer sauren Arbeit, eine Ergetzlichkeit haben, so wird ihnen, auff ihr Ansuchen von den Saltzgräfen verstattet, daß sie jährlich, oder, wann die Unkosten zu hoch kommen wollen, übers andere Jahr, in der Pfingst-Woche, in einen darzu gemietheten geraumen Bürger-Hause oder Gasthofe, mit Weibern, Kindern und Gesinde zusammen kommen, das Pfingst-Bier trincken, und mit einander frölich seyn dürffen. Worzu ein jeder vor sich und die Seinigen ein gewisses an Gelde geben muß, theils die Gänge, theils zur Zeche genant.

Der Saltzgräfe muß mit den Bornschreiber darbey erscheinen.

§. 10. Das Merckwürdigste ist hierbey, daß an den Tage, wann das Pfingst-Bier geruncken wird, der Saltzgräfe sambt den Bornschreiber, (worzu auch von den Saltzgräfen, der Regierende Oberbornmeister des Deutschen Brunnes, zur Gesellschafft pfleget mitgenommen zu werden,) sich zu ihnen verfüget, und daselbst öffentlich, in Hofe unter freyen Himmel, ihnen einen Frieden würcket, daß sie sich nicht zancken, rauffen, schlagen, oder andern Unfug verüben sollen. Hernach besteriget er ihnen auch die Neuen Vorsteher, welche die Alten gekohren, zu folge der Landes-Fürstl. Verordnung, die sie länger, denn vor Hundert Jahren erlanget, und von Ertz-Bischoffen zu Ertz-Bischoffen erneuen lassen. (b) Der Bornschreiber lieset vorhero dieselben, sambt den Namen ihrer Neuen Zween Becken- oder Beutel-Herren, ingleichen der erwehlten Zween Platz-Knechte, und Zwölff Scheide-Meister laute ab. Hernach werden von der Vorstehere Weibern dem Saltzgräfen, Oberbornmeister, Bornschreiber, alten und neuen Vorstehern, Beutel-Herrn, Platz-Knechten und Scheidemeistern Kräntze von Blumwercke gegeben. Und die Platz-Knechte bringen zuerst den Saltzgräfen, des ältesten Vorstehers Mannbare Tochter, oder da derselbe keine hat, des folgenden, daß er mit ihr tantzen solle: Dergleichen Würckers Töchter, den Oberbornmeister und Bornschreiber, den Vorstehern und Beutel-Herrn, auch zugeführet werden, mit welchen sie, denen Spielleuten, hinunter in Hof folgen, und daselbst in Zuschauen etzlicher hundert Menschen, tantzen. Wann der Saltzgräfe ein oder zwo Reihen getantzt hat, gehet er mit den Oberbornmeister und Bornschreiber wieder hinauff, in die Stube, woselbst die Vorsteher etwas zu essen, und Torgauisch Bier zu trincken, auffsetzen lassen. Unterdeß tantzet das übrige Hall-Volck nach der Trummel und Pfeiffen, die Spielleute aber warten den Saltzgräfen auff. Wann nun der Saltzgräfe ein wenig gespeiset, begiebet er sich mit den Oberbornmeister und Bornschreiber nach Hause, wohin sie einige von den alten Vorstehern begleiten, lassen auch durch ihren Bothen und dessen Frau einen Kuchen und hohes gemahltes Glaß, daß sie eine Humpe nennen, voll Torgauisch Bier hinter her tragen.

Ihnen Friede würcken.

Die neuen Vorsteher bestetigen.

Welche der Bornschreiber ablieset.

Der Saltzgräfe muß mit des Vorstehers Tochter tantzen.

Ordnung wegen des Pfingst-Bieres.

§. 11. Darmit nun bey den Pfingst-Bier trincken der gewürckte Friede nicht gebrochen, und sonst aller Unfug vermieden werde, seynd die Scheide-Meister zu Auffsehern verordnet, daß sie solchen steuren, und die Ubertreter den Vorstehern anzeigen. Immassen dann von den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern, Anno 1594. und 1645 der Brüderschafft eine gewisse Ordnung confirmiret, wornach sie sich bey den Pfingst-Biere achten sollen.

Siesingen das Neue Jahr.

Und verzehren das Giebichenstainische Geschencke mit einander.

§. 12. (7.) Lassen sie auch in der Stadt, vor den Thoren, auff den Neumarckte, zu Glauche, und zum Giebichenstein, durch einige alte und junge Leute, aus ihren Mittel das Neue Jahr singen, und einsamlen, und wann sie dasjenige, was oben erwehnet, zum Neuen Jahre aus dem Ambte Giebichenstein bekommen, verzehren sie, jedoch ohne Beyseyn der Weiber, es mit einander. Do nun einer unter



Ein Hallorum mit seiner Fraeu in gewöhnlicher Tracht.



Ein Hallorum mit seiner Braut.



Ein Hallorum wie er Saltz ladet.



Ein Hallorum auf den Wasser stechend.

G. A. Grindler fecit Halæ.



ter ihnen, sich mit Fluchen, oder sonst gröblich verbricht, pflegen sie selbigen, es sey so kalt es wolle, bis auffs Hembde auszuziehen, auff eine Stange zu setzen, vors Thor zu tragen, und daselbst in den Saalstrom zu werffen, daß er baden muß.

§. 13. (8.) Vor diesen, seynd sie in der Woche Trinitatis gleichfalls Zwey Tage zusammen kommen, haben mit einander gespeiset, und Torgauisch Bier getruncken, so sie die Suppe genant, welches aber bisher in vielen Jahren nicht geschehen. Sie verzehren die Suppe.

§. 14. (9.) Daß auch sie und die ihrigen, nach den Tode, Ehrlich begraben werden, ist ihnen, von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, Anno 1616. und 1645. eine gewisse Ordnung confirmiret, daß aus jedweden Kothe oder Hause, zum wenigsten eine Person, der Mann oder das Weib, wann sie nicht aus erheblichen Ursachen Urlaub geberen, bey Straffe eines Groschens, mit zum Begräbnis gehen solle. Darmit sie aber eigentlich wissen können, wer mit gewesen, oder ausen blieben, haben sie gewisse, mit Zahlen bezeichnete Höltzerlein gemachet, welche die Vorsteher, durch der Würcker Bothen, jeden zur Brüderschafft gehörigen, in das Koth oder Haus, darinne er sich aufhält, schicken. Wann aber die Leiche auff den Gottes Acker zu Grabe gebracht, müssen sie daselbst, die Höltzergen den anwesenden Vorsteher wieder ausantworten. Do nun ein oder das andere nicht eingeliefert wird, können sie an der manglenden Numer oder Zahl also fort abnehmen, wer nicht mit zur Leiche gangen, und straff-fällig worden. Sie haben zu ihren Begräbnissen ihre sonderliche Leichen-Tücher, auch Trauer-Mäntel sich geschaffet. Sie haben gewisse Begräbniß-Ordnung.

§. 15. Letzlich, und zum (10.) Lassen sie sich auch bey anderer Leute Begräbnissen, als Träger der Leichen, umb gebürliche Belohnung gebrauchen. (c) Sie seynd Leichen-Träger.

Anmerkungen.

(a)

Von dieser Ceremonie sind die Exempel forn in den Beschreibungen der Landesfürstlichen Huldigungen nachzusehen. Bey König Friedrich Wilhelms und des jetzo regierenden Königs Maj. Huldigungen, die durch Commissarien eingenommen worden, ist hinter dem Wagen, darinnen selbige zu Einnehmung der Huldigung nach dem Rathhause gefahren, ein Schimmel-Pferd nachgeführet, welches der älteste Saltzwürcker nach beschehener Ansuchung bestiegen, und um die Saltzbrunnen geritten. Welches Pferd ihnen alsdann zum Geschenck gelassen worden.

(b) Die neueste Confirmation derer Saltzwürcker Brüderschaffts-Articul ist hinten unter denen Documenten Nr. L. zu sehen. Damit auch die Saltzwürcker-Brüderschafft bey ihrer schweren Arbeit einige Ergötzlichkeit, und bey Kaltlagern einige Gelegenheit etwas zu verdienen haben mögen, haben sie von uhralten Zeiten her die Freyheit kleine Vogel zu fangen, und in der Saale, ausser denen Hegewassern, mit Angeln und gewissen ihnen nachgelassenen Fischer-Zeugen zu fischen; siehe Document. Nr. XLIX. Es hat auch König Friedrichs Maj. Glorwürdigsten Andenckens sub dato den 18 April 1704. zum besten des Armuths im Thal ein Privilegium vor die Rauchschlächter im Thale dahin allergnädigst ertheilet, daß diejenigen aus der Saltzwürcker-Brüderschafft und denen Bornkechten, denen es die Thal-Gerichte befundenen Umständen nach erlauben, unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen Schweine schlachten und das Fleisch frisch und geräuchert verkauffen dürffen; siehe Docum. Nr. XLVIII. Es sind auch zum besten derer Halloren und Bornkechte Kinder gewisse Catechismus-Examina gestifftet; siehe Document. XLVII.

(c) Als das Allmosen-Amt zu Halle Anno 1707 einen Leichen-Wagen angelegt, sind dazu 6 Saltzwürcker-Meister zu beständigen Trägern angenommen worden, welche die Leichen auf selbigen auf und abheben, und auf dem Gottes-Acker vollends zur Grabstädte tragen. Sonst sind die Saltzwürcker oder Halloren ein Uberbleibsel der Wenden, die zu der Kayser Ottonen Zeiten diese Gegenden bewohnet, haben auch ihre eigene Sprache, Gewonheiten und Tracht, die in dem Kupfer-Blat, Tabula Cc. abgebildet zu sehen.

Cap. XVII.

Von Pfännern.

§. 1.

Diejenigen, so aus der Sole in denen Kothen das Saltz sieden lassen, werden Pfänner genennet. Und Pfannwercket entweder einer gantz alleine, in einen Kothe, oder ihrer zweene, und nicht mehr, zusammen. Jene nennet man gantze Pfänner, diese aber Spänner. Gantze Pfänner und Spänner.

§. 2. Von denen Pfännern nun, sie seynd gantze oder Spänner, ist insgemein zu wissen: Daß niemand zu Halle pfannewergen oder ein Pfänner seyn kan, er sey dann, Inhalts der Fundamental-Gesetze, insonderheit der Stadt Willkühr, von Ertz-Bischoff Ernesto, Anno 1482. bestetiget, ein Bürger in der Stadt beehliget, oder in Ehelichen Stande gewesen, beeignet und beerbet, oder halte Wie ein Pfänner habilitiret seyn muß.

nach

Ein angehender Pfänner soll ehelich und Bürger seyn, auch ein eigen Haus bewohnen.

nach seines Vaters Tode, der gepfannwerget hat, eigen Haus, Küchen, und Rauch. Das ist: Wer zu pfannwergen anfangen will, der muß vor allen Dingen das Bürger-Recht, auch ein, dem Rathe zu Halle, Schoß und Steuerbares, in der Ringmauer der Stadt gelegenes, eigen Haus und Hoff erblich haben und bewohnen. Er darff nicht ein lediger Mensch, oder wie man zu Halle zu reden pfleget, ein Junger Geselle, (a) sondern er soll entweder ein Eheman, oder ein Witber seyn, Es wäre dann sein Vater ein Pfänner gewesen, und verstorben, in dessen Stelle mag er unverheyrathet wol treten, und das Pfannwerck continuiren, jedoch daß er gleichfals ein eigen Haus habe. Gleiche Bewandnis hat es auch mit deme, dessen Vater vor den Großvater verstorben, also daß der Nepos in des Großvaters Stelle tritt, und Pfannewerget. Wann aber einer bey des Vaters Leben ein Pfänner werden wil, ist es an eigenen Hause nicht gnug, sondern er muß vorhero sich auch in Ehestand begeben.

Pfänners-Söhne mögen nach der Väter Tode unverheyratet Pfannwergen.

Habilitirung neuer Pfänner, so nicht Fürstl. Diener, Pfänners-Söhne oder Gnaden-Pfänner seyn.

§. 3. Uber dis ist ferner bey denenjenigen, so zu pfannwergen anfangen wollen, der Observans, und Anno 1621. auch 1644. confirmirten Pfänner-Ordnung nach, zu beobachten, daß sie eines unbescholtenen Wandels, und entweder Fürstl. Diener oder Pfänners-Söhne, oder solche Leute seyn, welche die geistliche oder Fürstl. Güter, aus Gnaden zu versieden haben. (b)

Lehntaffel als Mitbelehnter stehet.

§. 4. Do sie aber weder Pfänners Söhne, oder Fürstl. Diener seyn, noch auch mit einen Gnaden-Pfannwerge providiret, so ist jetziger Zeit, besage der, am 4. Decembris Anno 1651, auff des Raths, und den mehrern Theil der Pfännerschafft, geschehenes Ansuchen, ergangnen Fürstl. Verordnung nötig, daß ein Ganzer Pfänner, Drey Tausend Gülden, ein Spänner aber Junffzehen Hundert Gülden werth eigentümlichen, und nicht wiederkäufflichen, oder mit geborgeten Gelde, zu dem Ende, daß er nach der Habilitirung es wieder losschlagen wolle, erkaufften Thalguths, an Pfannen oder Kothen, auff seinen Namen und Schrifft, oder zum wenigsten an so viel Pfannen, die Mitbelehnschafft habe, und in die Lehntaffel geschrieben sey.

Der Fürstl. Diener Nepotes, und der Gnaden-Pfänner Söhne müssen sich gleich andern habilitiren.

§. 5. Es erstrecket sich auch die Befreyung von solcher Habilitation, bey den Fürstl. Dienern, welche Pfänner gewesen seynd, vermöge Fürstl. Rescripti, von 7. Septembris Anno 1655, auff ihre Söhne, doch weiter nicht. Ingleichen cessiret derenjenigen, welche Gnaden-Güter versieden, Pfannwergs-Recht, mit Endigung der Jahre, auff die sie providiret: Also daß dieser Söhne, und jener Nepotes, ohne vorgehende Habilitirung, nicht pfannwergen können, obgleich ihre Väter Pfänner gewesen seynd.

Wer ein Pfänner werden wil, muß bey den Landes-Fürsten Concession erhalten.

§. 6. Darmit nun hierwieder nicht gehandelt werde, so ist ein jeder, der zuerst zu pfannwergen anfangen wil, und nicht in seines verstorbenen Vaters Fußtapffen trit, schuldig bey dem Landes-Fürsten sich in Schrifften unterthänigst anzumelden, und gnädigste Concession zu bitten. Die dann aus der Fürstl. Magdeb. Regierung dem Stadt-Rathe, durch ein Rescript, vor der Besatzung notificiret, oder auch vor der Concession, wann etwas bedenckliches darbey vorfället, unterthänigsten Bericht, an den Rath geschrieben wird.

Ein Neuer Pfänner giebt 50, ein Spänner aber 25. Taler in die Pfänner-Lade.

Und eines Pfänners-Sohn 5, eines Spänners aber 2 und ein halben Thaler nach des Vaters Tode.

§. 7. Wann nun die Concession erhalten, muß, vermöge der Pfänner-Ordnung, von Anno 1644. (Document. Nr. XLI.) ein jeglicher, der Gantz pfannwergen will, vor der Besatzung, Junffzig Thaler, ein Spänner aber nur Junff und zwantzig Thaler, in der Pfännerschafft gemeinen Kasten, baar bezahlen, ehe wird sein Besatz-Zeddul nicht angenommen. Doch ist hiervon derjenige, dessen Vater ein Pfänner gewesen, wann er nach dessen Tode in seine Fußtapffen trit, und des pfannwergens sich gebrauchen wil, dergestalt befreyet, daß eines gantzen Pfänners Sohn nur Junff Thaler, und eines Spänners Sohn nur Drittehalben Thaler geben darff. Wann auch der Vater mehr als einen Sohn verliesse, seynd sie doch insgesamt mehr nicht zu geben gehalten. Entrichten sie aber solche Junff oder Drittehalben Thaler vor der erst folgenden Besatzung nicht, so seynd sie, wann sie hernach pfannwergen wollen, Zehen, oder respective, wann es Spänner, Sünff Thaler zu geben verbunden.

Ein Spänners Sohn wann er gantz pfannwergen wil, giebt 25ste halben Thaler.

§. 8. Verstirbet ein Vater, der niemals ein gantzer Pfänner, sondern nur ein Spänner gewesen, und der Sohn wolte nach seinem Tode gantz pfannwergen, muß er nebenst den Zwey und einen halben Thaler, und obgedachter gebührlicher Habilitirung, noch Sünff und zwantzig Thaler entrichten. Wann aber ein Sohn bey des Vaters Lebe-Zeiten gantz pfannwergen will, muß er Zehen Thaler, und da er nur spannen wil, Sünf Thaler in die Pfänner-Lade geben.

Bey des Vaters Leben giebt der Sohn 10. von Pfann- und

§. 9. Trägt sichs zu, daß ein Pfänner oder Spänner, ein oder mehr Jahre zu pfannwergen auffhörete, kan er das Pfannwercks-Recht, durch Erlegung Eines Thalers in die Pfänner-Lade, jährlich, vor der Besatzung, dergestalt erhalten, daß

er

er hernach ohne Entgeld, nach seinen Belieben, wieder zu pfannwergen anfangen darff. Dergleichen auch die Söhne, derer Vater Zeit seines Absterbens, entweder ein würcklicher Pfänner gewesen, oder das Recht, wie vorgedacht, erhalten, thun können. 5. Thaler von Spannwergen.

§. 10. Und obwohl vorizo zweene Pfänner in einen Kothe zusammen spannen, und miteinander pfannwergen können, so darff doch hingegen kein Pfänner, in mehr als einen Kothe zugleich pfannwergen, damit die Salz-Nahrung nicht ihrer wenig an sich, und andern entziehen. Ein gewesener Pfänner oder dessen Sohn kan durch jährliche Erlegung eines Thlrs sein Recht erhalten.

§. 11. Es wil zwar auch Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung, von Anno 1479. daß die Pfännere keine Innung, Sammung oder Brüderschafft seyn soll: Jedennoch aber, und weil öffters Sachen vorfallen, daran der gantzen Pfännerschafft gelegen, als die Floßholtz- und Pfannen-Blech-Conträcte, und dergleichen, worvon Unterredung gehalten und Communication gepflogen werden muß, ist umb des gemeinen Bestens willen, eingeführet: Daß die Pfännerschafft abgetheilet wird, in den Kleinen oder Engern, auch Grossen oder Weitern Ausschoß, und gemeine Pfännerschafft. Der Engere oder kleine Ausschoß bestehet in fünf, der grosse aber aus fünf und zwantzig Personen, die übrigen machen die gemeine Pfännerschafft. Die Pfänner haben keine Innung.

§. 12. So offte nun ein oder der andere, in den klein- oder grossen Ausschosse abgehet, erwehlet binnen Monatsfrist, die gesamte Pfännerschafft, eine andere Person, in die vacirende Stelle, machen selbige dem Landes-Fürsten namhafft, und erlangen darüber, auff ihr unterthänigstes Bitten, gnädigste Confirmation. Werden getheilet in Drey Ausschosse.

§. 13. Immassen sie auch zu ihren Einnehmern Drey düchtige Personen, Eine von kleinen, die Andere von grossen Ausschusse, und die Dritte von gemeiner Pfännerschafft dergestalt erwehlen: daß der kleine Ausschuß, die Person aus den grossen Ausschusse, und der grosse Ausschuß die Person aus den kleinen, und die gemeine Pfännerschafft eine Person aus ihren Mittel, eligiret. Jedoch daß alle Jahr wechselsweise, einer von den Alten bey der Einnahme bleibet, und also jährlich nur zwene Neue erwehlet, und dem Landesfürsten zur gnädigsten Confirmation, kurtz vor Nicolai, unterthänigst benennet werden. In Fall aber, vor Ablauff des Jahres, einer der Einnehmer verstirbet, oder abdancket, wird innerhalb Vier Wochen eine andere Person auff gleiche Masse erkohren, und confirmiret. Drey Einnehmer. Jährlich werden zwene neue erwehlet, und einer der alten bleibt.

§. 14. Der Pfännerschafft Kasten, oder die Pfänner-Lade, darinne das einnehmende Geld, die Pfänner-Ordnung, und andere Briefliche Urkunden verwahrlich enthalten, stehet auff den Rathhause, und ist mit drey Schlössern verwahret, darzu jeglicher Einnehmer einen absonderlichen Schlüssel hat, und keiner ohne den andern sich etwas darbey unterstehen darff. Der Pfännerschafft Kasten stehet auff den Rathhause.

§. 15. Alle Jahr wird von den gewesenen Einnehmern, auff den eigentlichen Tag Nicolai, vor einen Fürstl. hierzu verordneten Commissario, welcher regulairer der Saltzgräfe ist, und des Raths Deputirten, in Beyseyn der Neuen Einnehmere, des kleinen und grossen Ausschusses, wie auch gemeiner Pfännerschafft darzu Verordneten, die geführte Pfänner-Laden-Rechnung abgeleget und justificiret, den Neuen Einnehmern der Vorrath, samt den Schlüsseln zur Laden, ausgeantwortet, und auff vorhero, dem Landes-Fürsten, von dessen verordneten Commissario erstatteten unterthänigsten Bericht, und erfolgete gnädigste Resolution, bey befundener Richtigkeit, den alten Einnehmern Quittung ertheilet, auch jeden derselben Zehen Thaler zur Ergetzung vor ihre Mühe, in Rechnung passiret. Jährlich auff Nicolai, leget die Einnehmer Rechnung ab.

§. 16. Der kleine und grosse Ausschuß, sollen, nicht allein, so offte es die Nothdurfft erfordert, sondern auch alle Monat auff einen gewissen Tag, zusammen kommen, und von der gesamten Pfännerschafft Angelegenheit und Besten reiflich deliberiren, da es aber der Sachen Nothdurfft erheischet, und die Zeit leidet, muß die gesamte Pfännerschafft convociret, und mit derselben darvon communiciret werden. (c) Zusammenkunfft des Ausschosses und der Pfännerschafft.

Anmerkungen.

(a)

Dieses ist vermuthlich daher eingeführet worden, damit die Thalgüter und Salz-Nahrung nicht in derer Geistlichen Hände kommen möchten, dazu das reiche Closter zum Neuen Wercke, und die übrigen zu Halle befindlichen Clöster sonst grosse Lust gehabt, und da sie directe darzu nicht gelangen mögen, solche per indirectum durch Contracte zu gewisser Hand an sich gezogen, davon viele Exempel in Ludewigs Reliqu. MSC. und auch in diesem Werck zu finden sind.

(b) Zur Zeit der Ertzbischöfflichen Regierung wurden die Landesfürstlichen Kothe und Solen-Güter, (so itzo die Königl. Quarte heist) weil solche die Ertzbischöffe nach dem Pacto Ernestino nicht selbst verstehen konten, sondern durch zu Halle seßhaffte Bürger verstehen lassen musten, gewissen Personen, die sich um die Landesherren wohl verdient gemacht, oder ihre Bediente waren, mit Consens des Dom-Capituls auff Lebens Zeit, oder auff 10, 20 oder mehr und weniger Jahre dergestalt aus Gnaden verschrie-

schrieben, daß sie solche diese Zeit über gegen Abstattung der gewöhnlichen Pension und Auslaufte besetzen und versieden, und den Pfänner-Gewinst davon genießen konten, ob sie gleich sich nach denen Statuten sonst nicht habilitiret hatten. Nachdem aber Sr. Königl. Maj. Dero Quarte selbst versieden zu lassen angefangen; wie hinten in dem Capitel von der Quarte mit mehrern vorkommen wird: so haben diese Gnaden-Pfannwercke aufgehöret, und weiß man jetziger Zeit nichts mehr von Gnaden-Pfännern.

(c) Es ist auch jederzeit eine rechtsgelehrte und des Salz- und Pfannwergs kundige Person zum Pfännerschaffts-Syndico angenommen, der derselben in ihren Angelegenheiten mit Verfertigung der Schrifften und sonsten assistiret, auch bey denen Zusammenkunfften das Protocoll führet, dagegen aber eine gewisse Besoldung aus der Pfänner-Lade genießet; welche Bedienung anjetzo der Hoffrath Hippius bekleidet.

CAP. XVIII.

Vom Holtz-Ambte.

§. 1.

Zu den Salzsieden bedarff die Pfännerschafft jährlich viel Holtz: Weil aber in vorigen Zeiten, bey der starcken Abfuhre des Saltzes, das Holtz sehr theuer worden, und nicht allezeit zu erlangen gewesen, also daß manchmal, in Mangelung deßelben, mit Strohe gesotten werden müssen, darvon das Saltz so weiß und körnicht nicht wird, als wann es mit Holtze gesotten: So ist auff Mittel und Wege gedacht worden, wie zu Behuf des Pfannwerges, auch gemeiner Bürgerschafft zum Besten, man anderswo, sich einer zulänglichen Zahl Holtzes erholen möchte. (a) Da sich dann Anno 1582. begeben, daß der Churfürst zu Sachsen, Herr Augustus, ꝛc. Christmildester Gedächtnis, zimlich viel Claffter Holtz, nacher Merseburg, vor das Stifft, und Sr. Churfürstl. Durchl. umbliegende Städte, insonderheit auch zu Fortsetzung der damals erfundenen beyden Neuen Saltzwercke, zu Artern und Possern, auff der Saale und Elster gefösset, wohin dann die Pfänner geschicket, und daselbst bey den Beambten, das Holtz Klaffter weise gekauffet, auch daßelbe theils auff Wagen, theils auff der Saale durch die Fischer nacher Halle bringen lassen. Indem aber auch darmit die Unkosten zimlich hoch kommen, und die Churfürstl. Bedienten gesehen, daß durch solchen Holtzhandel die Churfürstl. Cammer einen ziemlichen Zugang haben würde, ist dieser Vorschlag ins Mittel gebracht worden, daß jährlich etzliche Tausend Claffftern, und gewissen behandelten Werth, vor die Pfänner und gemeine Bürgerschafft, von Merseburg, auff der Saale, vollend nacher Halle gefösset, und daselbst auff einen bequemen Platz ausgesetzet, und auff gewisse Termine bezahlet werden könten. Zu welcher Handlung auch der Churfürst von Sachsen gar geneiget gewesen, und deßwegen gewisse Commissarios nacher Merseburg verordnet, zu denen sich dann, nach gepflogenen Rathe mit dem Haubtmanne zum Giebichenstein, und Fürstl. Räthen, auch Genehmhaltung des damaligen Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg, Herrn Marggraf Joachim Friederichs zu Brandenburg, ꝛc. Christseeligster Gedächtnis: (jedoch daß Ihr. Fürstl. Durchl. an Hoheiten, Regalien, und Gerechtigkeiten auff den Saalstrome, in Ertz-stifftischer Magdeb. Hoheit, nicht præjudiciret würde,) des Raths, der Pfänner und gemeiner Bürgerschafft Deputirte verfüget, und nach gepflogenen Tractaten, im Monat Decembr. 1582. bis auff gnädigste Ratification, so wohl des Herrn Churfürstens von Sachsen, als des Herrn Administratoris, sonderlich wegen des Saalstroms in Ertz-stifftischen Territorio, einen Contract auff Sechs Jahr lang, jedes Jahr Acht Tausend Claffftern, halb weich, und die andere Helffte hart Holtz, uff einen Platz vor Halle, zu liefern, und von halben zu halben Jahren zu bezahlen, geschlossen. Von Churfl. Seiten ist zwar die Ratification so fort erfolget, Ertz-stifftischen theils aber hat sichs darmit etwas verzogen, bis es endlich dahin vermittelt, daß den Contracte diese Bedingung: Es solte durch die Holtzflössung, dem Herrn Administratori, und dessen Ertz-stiffte, an derselben Landesfürstl. Hoheit und Gerechtigkeit, nichts benommen seyn: einverleibet, und darauff derselbe in Monat Martio Anno 1583. von beyderseits Contrahenten, jedoch unter obigen dato, vollnzogen, gegen einander ausgewechselt, auch darbey, ein Maaß-Stab, dem Rathe zugestellet worden, nach welchen jede Claffter, drey Zwickauische Ellen hoch, und breit, auch jedes Scheit, drittehalbe Ellen lang seyn solle. (b)

Anfang der Holtz-flösse.

Fortgang der Holtz-flösse.

§. 2. Nach diesen, seynd von Zeiten zu Zeiten, von Chur- zu Churfürsten, biß dato, neue Contracte geschlossen, und der Werth des Holtzes bisweilen geendert, auch andere pacta darbey getroffen worden. Massen dann den letzten Contract, de dato 22. Febr. Anno 1665. zu folge, eine dreyellichte Claffter Floß-Holtz, hart und weiches untereinander, wie es das Gehau in den Gehöltzen giebet, den Churfürsten

mit

mit Zwey Thaler acht Groschen bezahlet, den Pfännern und Bürgern aber hinwieder, umb Zwey Thaler eilff Groschen, und also, wegen der darauffgehenden Kosten und Schlisses, zum Wasser-Gebäuden, Salarirung der Holtz-Beambten, Bedienten, und anderer Nothdurfft, Drey Groschen theurer, von den Holtz-Ambte, überlassen wird. Wie denn auch die Länge der Scheite, ausgeschlossen der Spitzen oder Abschrotungen, die von beyden Seiten vor eine Länge gerechnet werden, itzo nur Sieben Viertel der Ellen hält. Und die Kürtzere Scheite, ingleichen die Runten Knittel, oder Klöppel, und Aßterschläge, werden ausgeschossen, und jede Clafftер mit Einen Thaler sechs Groschen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bezahlet. Die Pfänner und Bürgerschafft aber entrichten vor jede Clafftер Einen Thaler zehen Groschen ins Holtz-Ampt. Gleiche Bewandnis hat es auch mit kurtzen, faulen und zerbrochenen Stücken Holtze, die einfach auffgesetzet, zwo vor eine Clafftер Ausschoß, oder Klöppel gerechnet, und angeschlagen werden. So balde mit angehenden Vor-Jahre und Frühlinge, eine Anzahl Holtz angeflösset, lässet der, zu Halle wohnende Churfürstl. Sächs. Floßschreiber, solches, durch gewisse Tagelöhner, auff des Churfürsten Kosten, aus den Wasser auff den Platz führen, und durch hierzu verordnete Personen in richtige Clafftern setzen. Alsdann es von den, zur Holtzflösse verordneten Churfürstl. Oberaufseher, entweder in Person, oder durch den Floßmeister, vorgedachten Floßschreiber, und folgends der Pfännerschafft, und denen Holtz-Beampten, Beyseyns dero Schreibers, gegen einen Schein vollständig tradiret, und geliefert wird, also daß nichts, als was vor die Fürstl. Hof-Stadt von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen deputiret, zurück behalten werden soll.

Itzigen Werth des Floßholtzes.

Die Länge der Scheite.

Ausschoß und Klöppel.

Kurtze Stücken.

Aussetzung des Floßholtzes.

Übergebung desselben.

§. 3. Wann nun dergestalt die Tradition geschehen, ist das periculum, so durch grosses Gewässer oder sonsten, darzu entstehen kan, der Pfännerschafft. Darumb dann die Holtz-Beambten, alsobald nach der Übergabe eine Gleichmäßige Abtheilung machen, was jeden Pfänner, (dann die andern Bürger, weil sie das harte Holtz, auff den Marckte, in bessern Kauff haben können, itziger Zeit, wenig darvon nehmen, ungeachtet sonsten vor dieselbe, von jeden Tausend Clafftern, Fünffzig Clafftern ausgesetzet werden soll:) von den übergebenen Holtze zukömt, und thun solches denenselben, durch einen schrifftlichen Aushang, zur fördersambsten Ablösung, zu wissen. (c)

Nach der Übergabung wird das Holtz unter die Pfänner vertheilet.

§. 4. Wie viel Holtz jeden Pfänner, der Eintheilung nach, zukömt, darauff empfähet er, gegen eine Obligation, daß er es von Sieden zu Sieden, umb den gesetzten Werth, unfehlbar bezahlen wolle, einen Zeddel an den, von der Pfännerschafft bestelleten Holtzschreiber, welcher ihme die Anweisung thut. (d) Davon er denselben, auff jede Fünff Clafftern, Einen Groschen Anweise-Geld entrichten muß. Die Bürger aber so nicht Pfänner seyn, geben ihm von jeglicher Clafftер Einen Groschen, worzu er wöchentlich Dreyzehen Groschen sechs Pfennige, aus den Holtz-Ampte, zur Besoldung bekömt. Jedoch wann mehr als Sieben tausend Clafftern, (hiebevor seynd es nur Fünff tausend Clafftern gewesen) angeflösset, behält er von der Übermasse, nur die Helffte des Anweise-Geldes, die andere Helffte aber, hat er dem Holtz-Ampte einzuliefern.

Jeder Pfänner giebt eine Obligation über das empfangene Holtz.

Anweise-Geld.

§. 5. Da nun die Anweisung, denen Pfännern geschehen, lassen sie es mit Wagen weg, und auff die ihnen, von Rathe zum Gebrauch eingeräumte Holtz-Stetten, vorn Claus-Thore, führen, hoch auff einander schlagen oder legen, und folgends nach und nach, wie viel sie dessen bedürffen, in die Kothe schaffen. (e)

§. 6. Die Rechen, davor auff der Sale, das angeflößte Holtz liegen bleibet, und andere nötige Wasser-Gebäude, ingleichen die Karren, Breter, und alle andere Nothdurfft, zu Ausführung des Holtzes, muß die Pfännerschafft, auff ihre Kosten halten, ingleichen den, von ihnen, gegen leistende Caution, bestellten, bey den Thalgerichten aber vereydeten Holtzschreiber, den bey der Holtz-Stuben täglich auffwartenden Pfänner-Bothen, und die von ihnen angenommene Wächter, so theils Tages, theils des Nachts, nach Inhalt ihrer, vor den Thal-Gerichten abgelegten Eydes-Pflicht, auff das übergebene, und unter die Pfännerschafft vertheilte Holtz, Achtung geben müssen, von den Auffsatze, welchen die Pfänner, über den Werth, den der Churfürstl. Floßschreiber vor das Holtz bekömt, wie obgedacht, geben, besolden und lohnen. (f) Gestalt dann jeder gantzer Pfänner, alle volle Sieden, wann man darauff wieder zu sieden ansehet, auff Abschlag seines empfangenen Holtzes, nach Gelegenheit des jetzigen verglichnen Werths, Achtzehen Thaler, und ein Spänner, Neun Thaler, thut bey zerbrochnen Wochen, uff jeden Tag, bey einen gantzen Pfänner Drey Thaler, und einen Spänner Anderthalben Thaler, in das Holtz-Ampt entrichten muß. (g)

Was die Pfännerschafft zu Behuff der Holtzflösse, halten, und wem sie lohnen muß.

Ein Pfänner zahlt in einer vollen Siedewoch 18. Thaler, ein Spänner 9 Thlr.

§. 7. Darvon die Holtz-Beampten, auff jedes gantze Sieden, Achtzehen hundert Thaler, und also nach Proportion bey zerbrochenen Wochen, den Churfl.

Von einen vollen Sieden bekömt der Floß-

schreiber in Abschlag 1800. Thlr.

Sächsischen Floßschreiber, gegen Interims-Quittungen, bis nach völlig bezahlter Flösse die Total-Quittung erfolget, zahlen, das übrige aber zu obgedachten Bedürfen, und Bezahlung des Stamm-Groschens, an die Churfürstl. Sächsischen Floß-Bedienten, in cassam nehmen. (h)

Execution wider die säumigen Pfänner.

§. 8. Wann ein und der andere Pfänner in der Zahlung säumig ist, werden sie durch den Pfänner-Bothen, deswegen erinnert, im Fall ferner Säumnis aber, die Restanten, zur Execution, den Thal-Gerichten, bey wehrenden Sieden übergeben, die dann ihnen, durch den Thal-Voigt, in die Köthe ansagen lassen, binnen gewisser Zeit Richtigkeit zu treffen, oder in verbleibenden Fall, bey Straffe, Werck zu lassen, das ist, mit Sieden inne zu halten.

Zweene Holtz-Beampten.

§. 9. Der Holtz-Beampten, welche die Einnahme und Ausgabe der Holtz-Gelder haben, seynd zweene. Und werden von der gesamten Pfännerschafft, einer aus den Mittel des grossen oder weitern Ausschosses, und der andere aus gemeiner Pfännerschafft, jährlich in der Woche Reminiscere, dergestalt Wechselsweise gewehlet, daß alle Jahr einer von den vorigen, auffs folgende Jahr, und also jeder, Zwo Jahr, bey der Administration bleibet, der aber Zwey Jahr an Ampte gewesen, abgehet, und an dessen statt, der Neu erwehlte, nachdem er den Landes-Fürsten benennet, und auff desselben gnädigste Verordnung, itziger Zeit, bey den Thal-Gerichten, vereydet ist, die Verwaltung antrit.

Welche Rechnung führen, und jährlich ablegen.

§. 10. Uber welche Administration sie dann Rechnung führen, und solche jährlich, in der Woche Oculi schliessen, hernach auff den Rathhause, vor den Saltzgräfen, als hierzu deputirten Fürstl. Commissario, in Beysein einiger, so wol aus den Mittel des Stadt-Raths, als von den Engern, auch Weitern Ausschosse, und gemeiner Pfännerschafft, ablegen und justificiren müssen. Worvon der Saltzgräfe, schrifftlichen Bericht zur Fürstl. Regierung erstattet, darauff, nach befinden, der Defecten und Erinnerung, auch Quittung halber, an den Engern und Weitern Ausschoß der Pfännerschafft, Verordnung ergehet. Wie denn über habende Einnahme und Ausgabe, denen Holtz-Beampten auch dieses obliget, daß sie bey grossen Gewässer, in Nothfalle, frühe und späte auffwarten, und Anordnung machen, darmit das Floßholtz von Wasser nicht umbgeworffen und weg geschwämmet werde. Und wird jeden Holtz-Herrn, vermöge Fürstl. Verordnung, von 20. Martii Anno 1654 vor ihre Mühe, jährlich Siebenzig Thaler, (seynd hiebevor, besage der Holtz-Ordnung, nur Funffzig Thaler gewesen,) und beyden zugleich, von jeden Tausend Thalern, zwey Thaler Zehl-Geld, oder Abgang der Münze, in Rechnung passiret. Wie sie dann auch, beyde zusammen, von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, jährlich Fünff und dreyßig Claftern deputat oder gratial-Holtz, bekommen. Ingleichen, haben sie den Einkauff der Bleche, zu den Pfannen, darinne das Saltz gesotten wird, vor welche Mühe, sie auff so viel Bleche, als zu einer Pfanne nötig, Drey Groschen mehr, als der Einkauff ist, von den Pfännern bezahlet nehmen. (i)

Besoldung der Holtz-Herren.

Einkauff der Pfannbleche.

Die Holtz-Ordnung.

§. 11. Worinne ferner, wegen Beförderung der Holtzflösse, Abschickung nach den Wäldern, und sonsten, ihre Verrichtung bestehet, das weiset die disfals, den 9. Augusti Anno 1647. gnädigst confirmirte Ordnung mit mehrern. (Siehe Document. Nr. XLII.)

Privilegium Prælationis.

§. 12. Es hat auch, von dem Dom-Capittel, sede vacante, Dienstags nach Vocem Jucunditatis Anno 1601, der Rath, ein Privilegium erhalten, daß sie der Holtz-Gelder halber, in bonis Civium, ein prioritätisch Recht haben sollen. (Siehe Document. Nr. XXXVIII.)

§. 13. Den 3 Octobris Anno 1653. ist von den Landes-Fürsten, aus gewissen Ursachen, die Inspection über das Holtz-Ampt, den Thal-Gerichten auffgetragen worden.

Anmerkungen.

(a)

Also hat der Rath zu Halle verschiedentlich gantze Holtzungen zu solchem Behuff erkaufft und bey dahmaligen Holtzmangel solche abholtzen lassen, und die Stadt und Pfännerschafft damit versorget. Als 1538 das Stoyen-Holtz bey Weßmar in der Merseburgischen Aue, theils von Hans Kellnern, Bürger zu Halle, theils von dem Abt und Convent des Klosters S. Petri in der Altenburg vor Merseburg, von welchen auch das Kellnerische Antheil zu Lehn gegangen. Ferner 1544 mit Hertzog Moritzens zu Sachsen Lehnsherrlichen Consens das Holtz die Breße, bey Glesine im Amte Delitzsch, von Hans Schicken zu Golme.

(b) Es war Churfürst Augustus ein vortreflicher Haushalter, und hatte grosse Lust zum Bauen und Berawercken, daher er die Saltzwercke zu Artern, Rösschau und Teudiz aufnehmen, zu deren Behuff Flöß-Teiche und Flößgraben anrichten, und die Holtzflössen aus dem Thüringer-Walde in Stand bringen ließ, von welcher Gelegenheit dann die Hällische Pfännerschafft, um sich mit Holtz zu verser-

versorgen, zu prostituren gesucht, und nach desfals gepflogenen Tractaten mit dem Churfürsten am 17 Decemb. 1583 den ersten Holtz-Contract errichtet, der hinten unter den Documenten Nr. XXXII. befindlich ist. Weil nun der Saal-Strom als ein Regale zur Landes-Fürstl. Hoheit gehöret, gleichwohl zum Behuff dieser Holtzflösse Böcke und Rechen zu Auffangung des Floß-Holtzes in den Saal-Strom zu setzen nöthig war: so muste der Magistrat solches bey dem Herrn Administratore Marggraff Joachim Friedrichen bittlich erhalten, und wegen dessen Concession den Revers Nr. XXXIII. ausstellen.

(c) Jetziger Zeit wird dieses nicht mehr beobachtet, sondern, weil das Holtz rar und theuer, folglich bey der Bürgerschafft sehr angenehm, hergegen das Saltzsieden mit blossen Floßholtze zu verrichten, zu kostbar fällt, so wird jetziger Zeit ein guter, ja der meiste Theil des Floßholtzes an die Bürgerschafft verlassen.

(d) Dieses ist abgeschafft, und wird denen Pfännern kein Holtz mehr auf Credit gegen ihre Obligationes abgefolget, sondern wer Holtz haben will, muß solches mit baaren Gelde ablösen.

(e) Weil die grossen Wasserfluthen auf dem Platze, wo das Floß-Holtz auf der kleinen Pfingstwiese ausgesetzt wird, öffters grossen Schaden gethan, die Holtzflösse umgeworffen, und viel Holtz weggeführet: so ist vor etliche 30 Jahren der Platz erhöhet, und rund herum ein Damm aufgeführet worden, wodurch solcher Schade verhindert wird. Daher auch die Holtz-Städten vor dem Claus-Thore nicht mehr gebraucht werden, sondern mit Häusern bebauet sind.

(f) Der Holtzschreiber bekomt jetziger Zeit jährlich 50 rthl. Besoldung und wie gesagt, das Anweise-Geld. Der Pfännerbothe jährlich 65 rthl. und 7 rthl. zur Hausmethe. E. E. Raths Wagemeister vor Schreibung der Lade-Zettel vor die Saltzgäste jährlich 30 rthl. und 2 Claffter Holtz. Der Saltzgräfe vor die Inspection der Holtzstude jährlich 50 rthl. und die Holtz-Wächter, deren 4, zwey Tage-Wächter und 2 Nacht Wächter gehalten werden, jeder wöchentlich 16 gr.

(g) Dieses ist, wie nota d. erwehnet, nicht mehr gebräuchlich, sondern wer Holtz haben will, muß es gleich baar bezahlen.

(h) Auch dieses geschiehet nicht mehr, sondern die Holtzbeamten stellen über das gantze Quantum des Betrags einer Holtzflösse an die Churfürstl. Sächsische Cammer auf gewisse Termine Wechselbriefe aus, und lösen solche von denen einkommenden Geldern wieder ein.

(i) Weil auch zu Anfang dieses Seculi das Steinkohlen-Bergwerg zu Wettin und Löbegün mehr und mehr erhoben, und das Saltzsieden mit Steinkohlen introduciret worden: so schloß die Pfännerschafft wegen jährlicher Lieferung einer gewissen Quantität Kohlen mit dem Bergamte einen Contract, und wurden dieselbigen durch das Holtzamt an die Pfännerschafft verkaufft. Jetziger Zeit aber verkaufft das Bergamt solche selbsten durch einen darzu bestellten Factor, und entrichtet die Pfännerschafft von jeden Wispel 4 Groschen Schieß auf die Holtzstube, zu Erhaltung der Wasser Gebäude. Bereits Anno 1466 ist bey Wettin ein Steinkohlen-Bergwerg gewesen, aber wegen Mangel des Debits wieder liegen geblieben; darauf zu Anfang des 17 Seculi, als der Administrator Marggraff Christian Wilhelm das Kupferbergwerg bey Cönnern mit Macht treiben ließ, die Steinkohlen auch wieder mit aufgefunden worden, und auf dessen Befehl Anno 1624 zwey aus dem Rath und 2 aus der Pfännerschafft nach Allendorff in Hessen gesendet worden, die Siede-Art mit Steinkohlen insgeheim zu erforschen; es würde auch solche vermuthlich damahls zu Halle eingeführet worden seyn, wann nicht die betrübten Zeiten des dreyßigjährigen Krieges eingefallen, das Bergwerg verwüstet worden, und die Bergleute sich verlauffen. Zu Ende des 17 Seculi aber fand sich der Obriste von Pfuhl zu Helffte, welcher sowohl die Wettinischen Kohlen als Rothenburgischen Kupfer-Schiefer-Flötze mit schweren Kosten wieder anbauete: weil er aber die Kosten in der Länge nicht erschwinden konte, das Werck wieder liegen lassen muste; worauf der Churfürstl. Brandenburgische würckliche Geheime Rath und Hoff Cammer Präsident Freyherr von Cmphausen sichtmit ihm begefunden, und nachdem er von Sr. Churfürstl. Durchl. mit allen Bergwercken im Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt beliehen worden, am 30 April 1692 eine Gewerckschafft aufgerichtet, und das Werck in 400 grosse Portiones oder Kuxe eingetheilet, darüber von Sr. Churfürstl. Durchl. ein Berg-Privilegium und Berg Ordnung erhalten, zu Wettin ein Berg-Amt angerichtet, und das Werck mit Macht treiben lassen. Es wurde darauf noch in selbigen 1692 Jahre der Amts-Cammer-Rath von Schmettau, nebst einem Liefländer, Nahmens Hünsel, insgeheim nach Allendorff geschickt, die daßige Siede-Art mit Steinkohlen zu erkundigen, auch sogleich nach deren Wiederkunfft in einigen Landesfürstlichen Kothen damit zu sieden der Anfang gemacht; weil aber wegen Mangel der Hitze im Kothe das Saltz nicht trucken werden konte, sondern feucht und schwer blieb, daher es die Saltzgäste nicht nehmen wolten: so fiel endlich der Saltzwürcker und Verschläger Johann Böcheicher von ohngefehr auf die Invention, Röhren von eisernen Blechs auf denen Saltzstädten anzubringen, wodurch solche erhitzet und das Saltz trocken gemacht werden konte. Worauf zuerst die Churfürstl. Kothe und nachgehends 1707 und 1708 die Kothe, worinnen die Churfürstliche Quarte nachgesotten wurde, auf solche Art zum Steinkohlensieden aptiret worden, welchem die übrige Pfännerschafft nach und nach mit ihren Kothen nachgefolget, daß nunmehro alle Kothe zum Sieden mit Steinkohlen eingerichtet sind. Wiewohl nicht zu leugnen, daß an dieser Siede-Art, wie sie jetzo gebräuchlich ist, annoch vieles zu verbessern stünde.

CAP. XIX.

Von Verschlägern, und Setzung des Saltz-Kaufs.

§. 1.

Weil die Saltz-Brunnen ein Göttlicher Seegen, so ist je und allewege dahin gesehen worden, daß das liebe Thalguth, wie die Thalordnung von Anno 1482. redet, Göttlich und Gleichlich regieret werden, und nichts Ungleiches oder Unredliches, in Handlung, Siedung und Gebrauch der Güter, geschehen

solle: sondern jedermann der Guth im Thale hat, klar und verständlich wissen möge, daß einen jeglichen seine Ausläuffte, von seinen Guthe, und den Arbeitern in Thale ihr Lohn nach redlichen, gleichen, billigen Dingen werde.

Vier Verschläger.

§. 2. In dem aber der Kauff des, zu den Saltzsieden benötigten Feuerwercks, sich zum öfftern geendert, und dahero Irrungen entstanden, wie theuer ein Zober Sole zu bezahlen sey? Als seynd vor Alters Vier Verschlägere, nemlich, Zweene Saltzwürcker, und Zweene Bornknechte, verordnet, die gottfürchtige, redliche, fromme Männer seyn, und davon Zweene in der Stadt Halle, die andern Zweene aber vor der Stadt, wohnen, alle Wochen, und sonderlich an den Marcktagen, auff den Marckt und in die Gassen gehen, den Kauff des Feuerwercks verhören, denselben in acht nehmen, alle Sonnabende den Saltzgräfen und andern verordneten des Thals, öffentlich ansagen, und wann man Werck läßt, Inhalts ihres darzu geleisteten Eydes, nicht nach den theuersten, noch wolfeilesten, sondern nach den Mittel-Kauffe, auffs allergleichste sie können, und mögen, nach Landläuffiger Münße, den Werth der Sole, doch daß der Zober in Deutschen Brunne einen Mittel-Heller mehr, als der Zober in den andern Drey Brunnen, gelte, nebst den Koth-Zinse, ausrechnen und verschlagen sollen, damit der Landes-Fürst und andere Guts-Herren nach Redlichkeit und Gleichheit ihre Ausläuffte von ihren Gütern, und die Gewercken oder Pfänner, von ihren sieden, auch zimlichen Zugang und Gewinst, und die im Thale arbeitende Knechte, von ihrer Sole, nach Redligkeit ihren Verdienst haben mögen.

Ausläuffte.

Pfänner-Gewinn.

Wie das Verschlagen geschehen soll.

§. 3. Die Ausrechnung und Verschlag der Sole aber, soll, vermöge der vorangezogenen Thal-Ordnung, also geschehen: Daß die Verschlägere ein Koth im Thale miethen, Feuerwerck käuffen, so viel Sole, als sie bedürffen, auff Wieder-Ersetzung aus den Brunnen, in selbigen Kothe nehmen, und in ihren Beyseyn, den, in solchen Kothe arbeitenden Würcker, etliche Wercke sieden lassen: Hernach den Kothzins, das Feuerwerck, und andern Schlete, (das ist Schliß, oder Unkosten, so auff das sieden gangen,) abziehen, und sodan ausrechnen, wie hoch die Sole den Guts-Herren zu bezahlen? Welches man Ausläuffte nennet: und was dem Pfänner zum Gewinste, an den gemachten Saltze, verbleiben könne.

§. 4. Gestalt dann, wann sie des Sonnabends, auffs Thalhaus kommen seynd, und den Holtzkauff angesaget, vor den Saltzgräfen, Oberbornmeistern, Vorstehern und Bornschreiber, überschlagen oder ausgerechnet worden, was der Zober Sole die Wochen gelten, und was der Pfänner vor Gewinst haben solle?

Absetzung der Verschläger.

§. 5. Ferner ist in vorher angezogener Thal-Ordnung versehen, daß die Verschläger nicht leicht abgesetzet und geurlaubet werden sollen, es sey denn mit Wissen des Landes-Fürsten, und des Raths, und aus Ursachen, die der Saltzgräfe, Oberbornmeister und Vorsteher, vor redlich oder genugsam erkandt. Da auch einer oder zweene geurlaubet, oder kranck würden, sollen also fort in Vier Wochen darauff, von den Landes-Fürsten und dem Rathe, andere gesetzet werden, unterdeß die übrigen Zweene oder Dreye, das Verschlagen verrichten.

Wie die Verschläger itziger Zeit bestellet werden.

§. 6. Itzo werden zwar noch Vier solche Verschläger, von den Rathe gewehlet, von den Landes-Fürsten confirmiret, und durch den Hauptmann zum Giebichenstein, oder in dessen Abwesenheit, einen andern darzu deputirten Fürstl. Rathe, nebst den Regierenden Stadt-Rathe, in Beyseyn des Saltz Gräfens, der Oberbornmeister, und des Born- auch Gegenschreibers, auff den Rathhause in Pflicht genommen. Sie haben auch auff den Holtzkauff Achtung, und sagen denselben, alle Sonnabende, auff den Thalhause, vor den Saltzgräfen, Oberbornmeistern, Bornschreiber und Vorstehern an.

Itzo wird nach dem Werth des Floßholtzes verschlagen.

§. 7. Dieweil aber das Floßholtz auffkommen, und seithero meistentheils zum Saltzsieden gebrauchet worden, so wird disfalls, nicht mehr nach den Marckt-kauffe, sondern nach den Werthe des Floßholtzes, wie derselbe ins Holtz-Ampt bezahlet werden muß, so offte eine Flosse von Elster- oder Saalen-Holtze des Jahres geschicht, dergestalt verschlagen, daß die Verschläger, bey den Holtz-Beampten, Sechs Clafftern Floßholtz, umb den gesetzten Werth, nach den verschlagen zu bezahlen, kauffen, sich ein Koth, darinne sie verschlagen wollen, erwehlen, ihr Vorhaben den Saltzgräfen anzeigen, darauff das erkauffte Holtz in solch Koth führen, und zum wenigsten eine Siede-Woche über, darinnen, daß es von der Hitze trocken wird, liegen lassen. Und hernach den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, wann sie die Probe, bey ohne des ausgesprochener vollen Siede-Wochen, zu machen anfangen wollen, vermelden. Darauff muß der Würcker in selbigen Kothe, Beyseyns der Verschläger, zu gewöhnlicher Zeit, die Sole aus den Solfasse, in die Pfanne füllen, von seines Herrn Holtze, Feuer darunter machen, und das Erste Werck, so den Pfänner bleibet, sieden. Hernach aber sieden von den Sechs erkaufften Clafftern Floßholtze,

holtze, Tages und Nachts, die Verschlägere, (derer zum wenigsten allezeit, weil das Holtz wehret, Zweene, Wechselsweise, in den Kothen bleiben,) so lange fort, bis solche Sechs Clafftern Holtz verbrandt. Worbey auch der verordnete Saltzgräfe und Regierende Oberbornmeister, nebst den Born- und Gegenschreiber, des Tages über, mit ab- und zugehen. (a)

§. 8. Wann nun sothane Sechs Clafftern Holtz auffgebrandt, wird anfänglich angesehen, wie viel Werck Saltz darmit gesotten, und was dieselben zu Gelde austragen? So dann rechnen sie aus, wie viel auff ein Werck von den Werthe des Holtzes, nebst den Fuhrlohne, Auffschlage- und Anweise-Gelde komme? Dasselbe, ingleichen den Werth der Sole, die itzo, nach Ausweisung des 12. Cap. gewöhnliche Pension, oder Miet-Zins, eines Mittel-Koths, und andern Schlis, (darunter Würcker-Lohn, die Pfanne mit Macherlohne und Haacken, Saltzkörbe, Unkosten zum Herde, jedoch dieses viererley, nach Proportion eines gantzen Jahres Siede-Wochen, auff ein Sieden eingetheilet, item: Pfannwercks- und Vier Wochen-Steuer, die Fünf Groschen so auffs Thalhaus, jedes volle Sieden gegeben werden, auch was an Sole verschweppet wird, und abgehet, begriffen ist,) ziehen sie von den Werthe des Saltzes ab, und was alsdann daran übrig bleibet, das ist itziger Zeit, da ein gewisser Saltzkauff gesetzet, der Pfänner Gewinst. Solte aber bey den Saltzkauffe, und den Schlisse, Enderung geschehen, so steiget und fällt auch, nach Gelegenheit, der Pfänner Gewinst. Regulariter soll darbey dieses in acht genommen werden, wann das Holtz wolfeile wird, daß der Werth der Sole steige, da aber das Holtz theurer worden, der Werth der Sole falle, und dennoch sowohl Pfänner, als Guts-Herr, ingleichen die Arbeiter in Thale, ihren billigmäßigen Vortheil darvon haben können. Itziger Zeit ist der Werth des Zobers Sole, in Deutschen Brunne, Fünff und zwantzig Mittel-Pfenige, thut Zwey Groschen vier Pfenige einen Mittel-Heller, in andern Drey Brunnen, Vier und zwantzig und einen halben Mittel-Pfenige, thut Zwey Groschen vier Pfenige Silber-Müntze. (b)

Wie der Verschlag nach getanen Sieden geschicht.

Wann das Holtz wolfeil wird, so steiget der Werth der Sole, wird es theurer, so fällt sie.

Itziger Werth der Sole.

§. 9. Wann nun, itztberührtes Verschlagen in Kothe geschehen, kommen die Verschläger auffs Thalhaus, und überreichen den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern, den Verschlag schrifftlich verzeichnet (c), die es dann, nach befinden, entweder darbey bewenden lassen, oder was nötig, erinnern. Worauff sie sich auch mit den Verschlägern, in das Koth begeben, und ein Stücke, welches ihnen beliebt, von den gemachten Saltze messen lassen, ob es auch groß genug und das rechte Maß halte? Welches hernach der Bornschreiber als ein accidens an sich nimt.

Nach den Verschlagen wird ein Stücke Saltz gemessen.

§. 10. Nechst dem übergeben ihnen die Verschläger ein Verzeichnis, was sie von den Werthe des gemachten Saltzes, vor Holtzrücker-Lohn, Anweise-Geld, Vier-Wochen-Steuer, und den Würcker in Kothe, vor seine Arbeit, bezahlet, item: was ihnen bey den Verschlagen, zum Truncke und Zehrung palliret wird.

Berechnung der Verschläger.

§. 11. Was nun nach solchen Abzuge, übrig verbleibet, geben sie halb den Vorstehern des Thals, und halb behalten sie es vor ihre Mühe. Solte auch die Solez, welche ihnen, aus den Brunnen, zu Wiederersetzung der, aus den Kothe, zu Behuf des Verschlagens gebrauchten Sole, abgefolget, von ihnen bezahlet werden, wie vor Alters geschehen seyn mag, würde ihr accidens desto geringer seyn.

§. 12. Vom Thale werden den Verschlägern, bey wehrenden Verschlagen, Zwey und achtzig grosse, und Zwey und sechzig kleine Talck-Lichte, gegeben. Darüber sie auch auff Weynachten, Ostern, Pfingsten, Galli, Martini, und Nicolai, jedesmal Sechzehen grosse, und Acht kleine Lichte bekommen, nebst ihren Gerenthen.

Lichte vor die Verschläger.

§. 13. Weil nun durch dieses Verschlagen, der Pfänner ordentlich Sieden zu thun verhindert worden, wird ihme solches bey den Kalkläger nachzuholen, von den Verordneten des Thals verwilliget.

Nachsieden.

§. 14. Das Saltz, welches die Verschläger gemacht, wird den Pfänner, in dessen Kothe gesotten worden, zugeschlagen, und zwar jedes Stück Drey Groschen wolfeiler, als sonst der ordentliche Saltz-Kauff ist, darvor giebt er den Saltzgräfen und der Zeit Regierenden Oberbornmeistern, Gegen- und Bornschreiber, auch Verschlägern, eine Malzeit, das Verschlage-Essen genant. (d)

Verschlag-Essen.

§. 15. An solchen Verschlage henget auch die Setzung des Saltz-Kaufs, da von Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung de Anno 1482. also saget: Daß der Kauf des Saltzes, nach Kauff des Feuerwercks, durch den Saltzgräfen, die Bornmeister, Schöppen, und Vorsteher des Thals, nach redlicher Weise gesetzet werden solle, damit wegen Theuerung des Saltzes, die Stadt Halle nicht gemieden und umbfahren werden möge. Durch den, zwischen den Herrn Ertz-Bischoffe,

Setzung des Saltz-Kauffes.

schosse, Johann Albrechten, Marggrafen zu Brandenburgk, und der Stadt Halle, zu Wittenberg, Dienstags nach Judica Anno 1546. aufgerichteten Vertrag, ist die, wegen Setzung des Salz-Kaufse, entstandene Zwistigkeit, dahin vermittelt, daß es bey dem, was in der Thal-Ordnung versehen, bleiben solle: Jedoch wann disfals etwas nachtheiliges vorgienge, daß dem Landes-Fürsten seine Fürstl. Hoheit, und gebührliches Einsehen verbleiben, und der Rath zuvor auch davon wissen solle.

Wie itziger Zeit der Salz-kauff gesetzt wird.

§. 16. Und geschicht itzo die Setzung des Salz-Kaufses, mit Vorbewust und Genehmhaltung des Landes-Fürsten, dergestalt: Daß durch den Verschlag, nach den rechten alten Fundament, der Werth des Feuerwercks, und der Sole, nebst der Vier Wochen- und Pfannwercks-Steuer, auch der Koth-Zins, und anderer Schlist, zusammen gerechnet, und dem Pfänner ein gewisses zum Gewinst, auff jedes Werck, billigmäßig gesetzet wird, woraus denn der Salz-Kauff sich selbst ergiebet. Immassen der also gesetzte Salz-Kauff, von dem verordneten Salzgrässen und Oberbornmeistern, durch einen Schrifftlichen Anshang, denen Pfännern, Würckern, und Salz-Gästen, jedesmal pfleget kund gethan, und aller Unterschleiff, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, verbothen werden. Wie noch zuletzt, als ein Stücke Saltz auff Achzehen Groschen gesetzet worden, es Fürstl. gnädigster Verordnung zu folge, im Januario Anno 1655. geschehen ist. (c) Und darff bey Vermeidung empfindlicher Straffe, kein Pfänner oder Würcker, ein Stücke Saltz theurer oder wolfeiler geben.

Das Saltz darff weder wohlfeiler noch theurer verkauffe werden, als es gesetzet.

Anmerkungen.

(a) Jetziger Zeit wird regulariter 2 mahl des Jahrs verschlagen, einmahl im Winter kurtz nach dem Anfieden, das ist wenn auf das neu angetretene Jahr mit dem Sieden der Anfang gemacht worden, welches der Winter-Verschlag heist, und das zweyte mahl im Sommer obngefehr im Junio oder Julio, so der Sommer-Verschlag heist: und wird allemahl eine gantze Siedewoche oder 36 Werck nacheinander zum Verschlage, gesotten, mit denen Kothen auch dergestalt gewechselt, daß einmahl ein grosses, dann ein Mittel-Koth, und folgends ein Kleines wechselsweise genommen wird, darunter jedoch die Verschläger die Wahl haben, zu nehmen, welches sie wollen, jedoch in dem Verschlag jederzeit die Pension eines Mittel-Kothes anrechnen. Da auch seit geraumer Zeit die Steinkohlen zum Salzsieden mit gebraucht worden, und solche von sehr diverser Güte sind, so richten sich die Verschläger jederzeit nach der Feuerung, die zu haben ist, und nehmen zu dem zum Verschlage nöthigen Feuerwerke so viel Flößholtz und diverse Sorten von Steinkohlen, als sie nöthig erachten.

(b) Um sich einen Begriff von dem Schließ zu machen, der mit in den Verschlag komt, und wie solcher auff die Siede Wochen und einzelne Werck eingetheilet und gerechnet werde, dienet folgende Tabelle, welche zu einem Exempel darauf eingerichtet ist, wann die Pfannerschafft das Jahr über nur 13 Wochen siedet, da der Schließ auf eine Siede-Woche 8 rthl. 8 gr. 7 5/6 pf. zu stehen komt; würde nun in einem Jahr mehr, z. E. 16 Wochen gesotten, betrüge der Schließ auf eine Siede-Woche nur 7 rthl. 16 gr. 7 1/7 pf. hergegen wann weniger gesotten würde, der Schließ auf eine Siede-Woche höher kommen.

Specification derer Schließ-Kosten welche bey dem Sieden der Pfannerschafft zu Halle aufgehen, wann in einem Jahr 13 Wochen gesotten werden.

Jährlich. rth.	gr.	pf.		Wöchentlich. rth.	gr.	pf.
12	19	-	Vor 1 Siede-Pfanne, so itzo 22 Sieden gebraucht wird		13	11 5/7
51	17	6	Pension von einem Mittelkothe	3	22	-
6	6		Vor 2 1/2 Schock Salzkörbe à 2 rthl. 22 gr.	-	1	6 1/2
2	17	-	Thalhaus-Geld	-	3	-
1	13	6	Schutt-Fuhrlohn	-	2	3
2	16	-	Schornsteinfeger-Lohn mit der Gesellen Trinckgeld	-	4	11
13	-	-	Des Meisters Jahrlohn	1	-	-
9	18		Solen Abgang	-	18	
1	16	-	Vor 200 Mauer-Ziegel zum Heerd und Ofen	-	3	2 6/7
3	12	-	Verlust an blechernen Röhren und Ofen, ein Jahr dem andern zu Hülffe gerechnet	-	6	5 5/7
-	12	-	Abgang an Roststäben und Geräste vom Herde	-	2	9 1/7
-	6	-	Allerhand Siedegeräthe, an Schippen, Stöhreisen, Krücke und dergleichen	-	2	3 3/7
-	4	-	Sol-Faßwaschen-Kosten incl. Abgangs	-	2	1 5/7
-	20	-	Vor die Plumpe zu bessern	-	1	6 1/7
1	2	-	Vor Fässer, Thürbänder, Art, Sprütze, Eymer und Leiter	-	2	-
3	-	-	Vor die Classter Holtz, so der Meister alle Jahr zum Feuer-anmachen bekomt	-	5	6 1/7
-	16	-	Neujahrgeld denen Bornknechten	-	1	2 5/7
125	3	-	Summa Jährlich.	8	8	7 5/6

Summa Wöchentlich

Kommt also der Schließ, wann dieses 8 rthl. 8 gr. 7 5/6 pf. auf 36 Werck eingetheilet werden, auf ein Werck 5 gr. 7 pf.

(c) Ein

(c) Ein Exempel eines Verschlages, wie solchen die Verschläger ausrechnen und denen Thalgerichten schrifftlich übergeben, zu zeigen, dienet folgender Winter-Verschlag de Anno 1737. darinnen der Schluß auf 13 Siedewochen gerechnet ist:

Die Woche Septuagesimä 1737 haben wir Verschläger im Koth zum Hamsler den Winter-Verschlag verrichtet, und haben dazu gebraucht 2 ½ Claffter Holtz und 15 Scheffel Steinkohlen. Kostet das Feuerwerg 12 rthl. 22 gr. 11 pf. daraus gebrannt 33 Werck.

Das Werck Saltz	1 rthl. 12 gr.	
Das Werck Feuerwerg		9 gr. 5 pf.
Das Werck Sole		13 gr. 4 ½ pf.
Die Monathsteuer		2 gr.
Der Schluß		5 gr. 7 pf.
		1 rthl. 6 gr. 4 ½ pf.
Der Gewinn (d. i. Pfännergewinn)		5 gr. 7 ½ pf.
	Fac.	1 rthl. 12 gr.

Das Gedinge 28 5/17 Alte Schock.
Der Zober Teutsch 31 ½ Mittel-Pfennig.
Der Abgang 5 ½ Zober.

Der Herr des Koths N. N.
Der Meister N. N.

übergeben den 27 Febr. 1737.

die Verschläger
N. N. N. N. N. N. N. N

(d) Jetziger Zeit wird keine Mahlzeit mehr gegeben, sondern von dem Pfänner, in dessen Kothe verschlagen worden, denen beym Saltzmessen gegenwärtigen Thalgerichts-Personen ein Glaß Wein nebst Kuchen oder Confect präsentiret, denen Unterbedienten und Verschlägern aber ein Trunck gutes Bier gereichet.

(e) Und bey diesem Saltz-Preiße ist es auch bis jetzo geblieben, obnerachtet die Feuerung gegen die ehemahligen Zeiten sehr hoch gestiegen, und noch alle Tage theurer wird.

CAP. XX.

Von dem Saltzgräfen, Oberbornmeistern, und dero Ampte.

§. 1.

Damit das Saltzwerck wohl regieret und gehandelt werden möge, so ist von Alters hero ein Gräfe, (welches ein alt Deutsch Sächsisch Wort, und nach Ausweisung Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung einen Obersten und Richter bedeutet,) nebst Dreyen Oberbornmeistern, gesetzet. Und zwar hat der Stadt-Rath, so offt ein Gräfe, (den man insgemein Saltzgräfen nennet.) verstirbet, oder auff andere Wege dessen Ampt sich erlediget, die Wahl eines neuen Saltzgräfens. Wann nun die Wahl vollbracht, so wird der Landes-Fürst, von dem Rathe Schrifftlich berichtet, was vor eine Person sie erwehlet, und bitten darneben unterthänigst, daß selbige, den Herkommen gemäß, mit dem Ampt beliehen, darzu gebührend bestetiget, und investiret werden möchte. (a) Darauff der Landes-Fürst einen gewissen Tag darzu bestimmet, und den Rath, nebst den Neu erwehlten Saltzgräfen auff die Cantzeley erfordern lässet. Alsdann zuförderst, der Saltzgräfe in die gewöhnliche Audiens-Stube beruffen, und von den Herrn Cantzler, oder wer in dessen Abwesenheit das Directorium führet, ihme zu vernehmen gegeben wird: Was gestalt der Landes-Fürst, ihn auff des Raths vorhergegangene Wahl zum Saltzgräfen-Ampte zu confirmiren, und den Herkommen nach introduciren zu lassen, gnädigst gemeinet. Darumb solte er den gewöhnlichen Revers anitzo ausstellen, und darauff sowol der Vereydigung zum Ampte, als auch der Beleihung mit dem Ambte, gewarten. Deme zu folge stellet der Saltzgräfe den Revers aus, und beleihet Ihn dargegen, in Namen des regierenden Landes-Fürsten, der Cantzler oder dirigirende Rath, mit dem Saltzgräfen-Ampte, also redend: daß er dasselbe von Ihr. Fürstl. Durchl. wegen, nach seinen besten Verstande, und höchsten Vermögen, wie ihme solches seine Pflicht, und das Herkommen weisen würde, treulich verwalten solle.

Gräfe ist so viel als Richter.

Der Rath wehlet den Saltzgräfen.

Der Landes-Fürst bestetiget denselben, und belehnet Ihn mit dem Ambte.

Der Saltzgräfe stellet vorher einen Revers aus.

§. 2. Wann solcher Actus verrichtet, werden des Raths abgeordnete auch hinein gefordert, und verständiget, daß nachdeme Sie Ihre Fürstl. Durchl. den Neu-erwehlten Saltzgräfen nominiret, so hätten Ihre Fürstl. Durchl. denselben zu confirmiren befohlen, und weil solches itzo geschehen, der Saltzgräfe auch, nach ausge-

Nach der Beleihung legt der Saltzgräfe die Pflicht zum Ampte ab.

ausgestellten gewöhnlichen Reverse mit den Ampte, wie Herkommens, beliehen worden, als solte er numehr, in Gegenwart des Raths, in Pflicht genommen werden. Hierauff bedancket sich der Rath, pro confirmatione, und Vollnziehung des gantzen Wercks, wündschen auch den Saltzgräfen Glück. Alsdann liefet Ihme, den Saltzgräfen, der Lehn-Secretarius, den Eyd zum Ampte vor, welchen er deutlich nachspricht. Wann solches geschehen, nehmen des Raths Deputati einen Abtritt, und gehen die Fürstl. Herren Cantzelar und Räthe, mit den Saltzgräfen, und etlichen darzu geordneten Hoffjunckern, denen auch des Raths Abgeordnete, und sämbtl. Secretarii und Cantzeley-Bediente folgen, in gehöriger Ordnung über den Marckt, zwischen der Kirchen zu Unser L. Frauen, und den Pfarrhäusern, die steinerne Treppe hinunter, auff den Platz, vor dem Gerichtshause, im Thale. Wo selbst die Oberbornmeistere, und andere Thals-Beampten sich præsentiren müssen, denen von den Cantzler, oder dirigirenden Räthe angezeiget wird: wer zum Saltzgräfen erwehlet, und confirmiret, beliehen und in Pflicht genommen worden, dannenhero nichts mehr übrig were, als daß er den Herkommen gemäß, im Thale introduciret, und mit den Banne, oder den Hals Gerichten beliehen würde: Wolte demnach, in Nahmen Ihr. Fürstl. Durchl. die Thals-Beampten hiermit an ihn verweisen, und sie allerseits vermahnet haben, daß sie ihn darvor erkennen, und respectiren solten: Ihre Fürstl. Durchl. weren erbötig, den Neuen Saltzgräfen auff bedürffenden Fall, dero hohe Hand zu bieten, und gebührlichen Schutz zu leisten. Wündschet darbey den Saltzgräfen zu den Officio Gottes Gnad und Beystand. Worauff der Regierende Oberbornmeister des Deutschen Brunnes, den Vortrag kürtzlich recapituliret, die Landesfürstl. Vorsorge rühmet, und in Nahmen sämbtlicher Thals-Beampten den Saltzgräfen alle Ehre und Respect, zu erweisen, promittiret, hänget auch darbey einem Glückwundsch an.

Investitur des Saltzgräfens, in Thale.

Und über den Brunnen.

§. 3. Wann dieser Actus verrichtet, gehen obbenietne Personen allerseits in voriger Ordnung, vollend hinunter in das Thal vor dem Deutschen Brunn: und stellet der Cantzler denen daselbst versamleten Bornknechten, und andern Hall-Purschen, den Neuen Saltzgräfen vor, und vermahnet sie zu schuldigen Gehorsam, und Christlichen Wandel, darmit GOtt zur Saltz-Nahrung Glück und Segen geben möge. Darauff der Cantzler mit den Saltzgräfen an den Deutschen Brunn trit, und ihme das Bornseil, so mit den Eymer aus den Brunnen gezogen, und herunter auff die Erden gelassen wird, anzugreiffen darreichet: Mit der Anzeige, daß ihme hierdurch, an statt Ihr. Fürstl. Durchl., die Auffsicht über die Saltz Brunne, auffgetragen seyn solte, welche Er dann auch mit gebührenden Fleisse und Sorgfalt verrichten würde.

Eydesleistung zum Gerichte.

Beleihung mit den Banne.

§. 4. Nach diesen gehen sie alle wieder zurück, vor die unterste Thür des Thalhauses, woselbst der Saltzgräfe von den Cantzler in das Gerichts-Haus geführet, und oben zur Lincken Hand gestellet wird, die Fürstl. Herren Räthe stehen zur Rechten Seiten, und proponiret der Cantzler oder in dessen Abwesenheit der dirigirende Rath: Welcher gestalt Ihre Fürstl. Durchl. den Neuen Saltzgräfen confirmiret, investiren und einweisen lassen, darumb solte ihme nunmehro, wann er zuförderst die Pflicht zum Gerichte würde geleistet haben, der Bann in Thale befohlen, und der damit beliehen werden; Weswegen dann der Cantzler oder dirigirende Rath ihme den Eyd vorlieset, welchen der Saltzgräfe mit vernehmlichen Worten nachspricht. Alsdann geschicht die Beleihung von den Cantzler oder dirigirenden Räthe, mit folgenden Worten: Ich weise Euch, Krafft habenden Befehliche, hiermit ins Gerichte von Gottes wegen, und in massen vormals die Hochlöbl. Churfürsten zu Sachsen, und hiernechst die löbl. Landes-Fürsten den Bann zu befehlen pflegen: Also befehle von wegen des (tot. tit. Principis) Unsers gnädigsten Herrn, als rechten Burggrafens zu Magdeburg, ich euch denselben, Recht zu stärcken und Unrecht zu krämcken, als euch eure Sinne und Witz anweisen, und der Eyd, den ihr zum Gerichte gethan habt, und sollet das nicht lassen, weder durch Liebe noch durch Leid, noch durch keinerley Sachen willen, bey den gestrengen Gerichte, so GOtt selber am Jüngsten Tage, über euch sitzen wil. Und erlaube euch den Bann, von höchstgedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn wegen zu üben, und zu gebrauchen, als gewöhnlich und recht ist. Darnebst wird auch der Saltzgräfe erinnert, daß er den Lehn-Brieff über das Saltzgräfen-Ampt, (b binnen Vier Wochen, bey der Cantzley ablösen solle: Worzu er sich so fort anheischig machet, und gegen den Landes-Fürsten und dessen Räthe gebührenden Danck, nebst curialischer Recommendation und Offerten, ablegel.

Ablösung des Lehen-Briefes.

Die Beleihung mit dem Banne hat den Churfürsten zu Sachsen zugestanden.

§. 5. Vorgedachte Beleihung mit den Banne oder peinlichen Gerichten, hat vor Alters denen Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, als Burggrafen zu Magdeburg

burg zugestanden, welche sie auch durch ihre abgeschickte Räthe zu Halle verrichten lassen. Vermittelst des Eißlebischen Permutation-Abschiedes aber, von 10. Junii Anno 1579. ist solch Recht an die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg kommen.

§. 6. Derer Oberbornmeister seynd beym jährlichen Regiment Drey. (welche, nach Inhalt Ertz-Bischoffs Ernesti Thal Ordnung, verständige, rechtfertige, fromme, und redliche Männer seyn sollen.) Einer aus denen die da sieden, das ist ein würcklicher Pfänner, Einer aus den Innungen, und Einer aus der Gemeinde die nicht sieden, jedoch eigene Thalgüter haben, und auff ihre Ausläuffte sitzen. Und zwar darumb, daß bey Regierung des Thal- und Sol-Guts, so wohl der Guts-Herren, als der Pfänner Interesse gebührlich beobachtet werden möge; In Fall aber aus den Mittel der Innungen tüchtige Subjecta nicht zu erlangen, werden, wie mehrmals geschehen, zween aus der Gemeinde darzu genommen.

Der Obrbornmeister seyn jährlich Drey.

Einer ein Pfänner, der Andere aus den Innungen, und der Dritte aus der Gemeinde.

§. 7. Solche Oberbornmeistere werden vom Rathe gewehlet, von den Landes-Fürsten aber confirmiret, und hernach, Tages vor Thomæ, vor der Besatzung, auff den Rathhause, in Beyseyn der Fürstl. darzu deputirten Räthe, und des Raths, in gewöhnliche Pflicht genommen. (c) Stirbt in wehrenden Regiments-Jahre einer von diesen dreyen Oberbornmeistern, wehlet der Rath, nach Verfliessung Vier Wochen, einen andern, welcher, wie obgedacht, confirmiret, und auff den Rathhause, Beyseins des Hauptmans zum Giebichenstein, oder weme es in dessen Abwesen der Landes-Fürst anbefiehlet, und des Raths, auff einen darzu von dem Hauptmanne bestimmeten Tag, verendet, hernach von zween Raths-Personen, den Saltzgräfen, und den andern beyden Oberbornmeistern auffs Thalhaus præsentiret wird. Woselbst ihm der Saltzgräfe seine Stelle, in der Gerichts-Stube, anund hernach, wann man in den Thal arbeitet, über den Brunne, worzu er bestellet, mit Darreichung des, mit den Einer heraus gelassenen Born-Seils, einweiset, auch die Unterbornmeister und Bornknechte ihme gebührenden Respect und Gehorsam zu bezeigen, anmahnet. Welchen Actui die andern beyden Oberbornmeister, sambt den Bornschreiber, Vorstehern und Thalvoigte beywohnen.

Der Obrbornmeister Wahl, Bestetigung und Verpflichtung.

Einweisung über den Brunne, und auff den Thalhause.

§. 8. Der Eine und Vornehmste unter diesen dreyen Oberbornmeistern, hat vornemlich die Auffsicht über den Deutschen Brunne, und muß ein würcklicher Pfänner seyn, der Andere über den Gutjahrs, der Dritte aber über den Meteritz und Hackenborne. Und diese beyde dürffen nicht sieden, müssen jedoch, wie obgedacht, eigen Thalgut haben, darvon sie ihre Ausläuffte geniessen.

Haben Auffsicht auff die Saltz-Brunnen.

§. 9. Diese drey Oberbornmeister, seynd nicht, gleich den Saltzgräfen, perpetuirlich bey ihren Ampte, sondern nur ein Jahr lang, sintemal derselben noch Sechse: die mit den andern dergestalt wechseln, daß alle mal das Dritte Jahr, auff Thomæ Abend, es herumb, und an die dreye wiederkömt, so vor Zwey Jahren abgangen.

Das Ampt der Oberbornmeister ist ambulatorisch.

§. 10. Jedes Jahr wenn die Besatzungs-Zeit herbey nahet, muß der Stadt-Rath einige aus ihren Mittel auff die Cantzley schicken, und den verordneten Cantzlar und Räthen, die drey Oberbornmeister, so folgendes Jahr regieren sollen, nebst den Vorstehern und Schöppen des Thals, auff einen Zeddul verzeichnet übergeben, und die Confirmation bitten lassen. Darauff dann dieselbe Schrifftlich erfolget, und, wie vor erwehnet, in Vigilia Thomæ vor der Besatzung, die würckliche Eydesleistung von den Oberbornmeistern geschiehet.

Der Rath läst alle Jahr die regierenden Oberbornmeister confirmiren.

§. 11. Gleichwie aber das Saltzgräfen-Ampt darinne bestehet, daß er das Thal- und Sol-Gut, nebst denen ins Thal gehörigen Leuten, nach des Thals Rechten und vorgeschriebnen Gesetzen, regiere und handele: Also seynd auch die Oberbornmeister ihme, zu ebenmäßigen Ende, zugeordnet. Und zwar wie das Thal regieret werden solle, erhellet aus vorhergehenden Capituln, und denen unterschiedlich ausgelassenen Ordnungen mit mehrern. Woraus auch nachfolgendes allhier noch anzumercken: daß wann des Sonnabends frühe, die Saltzwürcker auff den Thalhause angesaget, wie viel jeglicher noch Saltz in Vorrathe hat, wird solches so dann, von den Bornschreiber, und Vorstehern des Thals zusammen gerechnet, auch was die Woche über von Fuhrleuten abgeholet, und weggeführet worden, (welches der Wagmeister auff einen Zeddel verzeichnet, auffs Thalhaus geben muß,) darzu gesetzet, und den Saltzgräfen sambt den Oberbornmeistern über den Tisch, daran sie sitzen, gegeben, die dann mit den Vorstehern des Thals, nach den befundenen Vorrathe, und andern Umbständen der Jahres-Zeit, auch guten oder bösen Weges, überlegen, ob und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten, oder ein Kaltläger gehalten werden soll? Was nun durch die meisten Stimmen geschlossen, das wird von den Saltzgräfen dergestalt ausgesprochen, daß auff dessen Geheiß, der Thalvoigt es hinaus vor die Stuben, wo gemeiniglich etzliche Würcker und Bornknechte gegenwärtig seyn, sagen und anmelden muß. Nach welchen Aus-

Worinn des Saltzgräfens und der Oberbornmeister Ammt bestehet.

Die Würcker müssen des Sonnabends den Vorrath des Saltzes ansagen.

Ausspruch des Siedens und Sole-ziehens.

Einen Tag mehr zu Borne zu gehen als zu sieden.

sprechen, beydes Würcker und Bornknechte, sich gehorsamlich zu richten wissen. Bißweilen, wann es die Brunnen geben, und das Thal keiner Kauff-Sole benötiget, wird in zerbrochnen Wochen ausgesprochen, daß Ein Tag mehr zu Borne gegangen, als gesotten werden soll. Welches denen Guths-Herren an ihren Aussäufften zuträget.

Tagewerck der Gerentner.

Manchmal wird auch wohl, nach Befinden, den Bornknechten, auff ihr Bitten, ein Tagewerck, auff ihre Gerente, die nicht stete seyn, gewilliget. (d)

Des Raths Gräfen-Herrns Verrichtung auff den Thalhause.

§. 12. Alle Sonnabende, wann der Saltzgräfe mit den Oberbornmeistern, Bornschreiber und Vorstehern auff den Thalhause seynd, schicket der Rath eine Person ihres Mittels, der Gräfen-Herr genant, zu ihnen, und lässet durch denselben ein Buch überreichen, worein der Bornschreiber verzeichnen muß, ob die vergangene Woche gesotten worden, oder Kaltläger gewesen, wie viel Saltz in Vorrathe blieben, ob folgende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten werden, wie viel Tage solches geschehen solle, und was in der Woche, da man gesotten und zu Borne gangen, auff die Güter vor Gaben gegeben worden. (e)

Eine Pfänner-Rolle, wird Sonnabends zur Cantzeley geschickt und ein geschriebner Zeddul.

§. 13. Ingleichen wird des Sonnabends, eine gedruckte Pfänner-Rolle, worzu der Vorrath des Saltzes, nach der Würcker ansage, sambt der Summa des, solche Woche über verschriebenen oder abgeführten Saltzes, verzeichnet ist, vom Thalhause zur Cantzley geschicket: Wie auch ein geschriebner Zeddul, ob ausgesprochen, oder Kaltläger gemachet sey.

Das Saltz messen.

§. 14. Damit auch die Stücken Saltz nicht zu klein gemachet werden, sondern ihr rechtes Maß haben, so sollen, vermöge der Thal-Ordnung, der Saltzgräfe, die Drey Oberbornmeister mit den Vier Vorstehern, worzu auch der Bornschreiber gezogen wird, wann sie nötig und bequem zu seyn bedüncket, unverwarnet in die Kothe gehen, und auff ihre Pflicht das Saltz besehen. Wann dann ihnen ein oder das andere trockene Stück Saltz, darunter jedoch das erste Werck, die Jahr-Stücken genant, nicht gemeinet, zu Klein vorkömt, (wie dann zu dem Ende die Vier Vorsteher, nebst den Ampts-Knechten vorweg, in die Kothe gehen, und das vorhandene Saltz in Augenschein nehmen,) muß der Würcker in selbigen Kothe es hervor, an die Thür ins helle tragen, und von Saltzgräfen auch Oberbornmeistern besichtigen, und auff Begehren, mit den gewöhnlichen, beym Thalhause befindlichen Maasse messen lassen, oder wann es groß genug zu seyn scheinet, wieder weg setzen. Damit aber der Würcker solch Stücke, in herunter tragen nicht verwechsele, und ein Grosses vor das Kleine aus dem finstern Kothe hervor ans Tagelicht bringe, müssen die Amptsknechte mitgehen, und das angemerckte Stücke, oben, mit einen darzu gemachten eisernen Thals-Zeichen bemercken: welches man beschlagen heisset.

Saltz beschlagen.

Saltzmessen bey den Kaltlägern.

§. 15. Do auch ein Koth, sonderlich bey den Kaltlägern, verschlossen, muß des Thals-Zimmerman, auff des Saltzgräfens und der Oberbornmeister Geheiß, das davor gelegte Schloß eröffnen. Und obwohl hiebevor Anno 1647. die Saltzwürcker das Saltzmessen bey den Kaltlägern vor eine Neuerung halten, und sich darob beschweren wollen: hat doch der Landes-Fürste, den 13. Novembris, gedachten Jahres, an die Thal-Gerichte rescribiret, daß, weil disfals in der Thal-Ordnung keine gewisse Zeit bestimmet, sie forthin, der Würcker Einwendens ohngeachtet, mit Messung des Saltzes, so wol in Kaltlägern, als bey den Sieden, wann es am bequemsten erachtet würde, gebührlich verfahren solten.

Grösse des Saltzmasses.

§. 16. In Fall nun ein Stücke Saltz das rechte Maaß nicht hält, wird der Würcker deswegen bestraffet. Das Saltz-Maaß hält Acht und zwantzig Metzen, oder Einen Scheffel und Drey viertel Hällisches Masses. Und als Anno 1532. die alten Saltzmasse unbrauchbar werden wollen, haben die verordneten Regenten des Thals, bey den Böttcher, von den allerdürresten und trockensten Holtze, so zu erlangen gewesen, zwo Neue, nach den Alten machen, und selbige hernach, noch etliche Wochen, stehen, und eintreugen lassen, darmit keines enger und falsch befunden werden möchte. Worauff, auff den offenen Platze, vorm Thalhause, in Beysein des Hauptmans auff St. Moritzburg und Giebichenstein, des Stadt-Raths, der Regierenden Herren des Thals, und der darzu erforderten Würcker, Läder, Stöpper und Verschläger, die neuen Masse, mit Erbsen, die der Hauptman aus dem Ampte Giebichenstein, vor das Thalhaus bringen lassen, dergestalt geeichet und gemessen worden, daß die vier Verschläger, und noch zweene ihnen zugeordnete Würckere, die alten Masse, erstlich mit den Erbsen voll geschüttet, und hernach dieselben in die Neuen Masse gethan.

Bey den Saltzmessen, wird auch nach den Feuer-Instrumenten gefragt.

§. 17. Bey dem Saltzmessen, wird zugleich in den Kothen nachgefraget, ob sie eine Feuerspritze, zwo lederne Feuer-Eimer, einen Feuer-Hacken, und eine lange Leiter, bey der Hand haben? Do sie nun solches nicht vorzeigen können, werden die Würcker umb Einen Reinischen Gülden gestraffet, und daß sie das ermanglende unverzüglich, ihren Herrn anschaffen lassen, befehliget.

§. 18.

§. 18. Ferner kommen auch der Saltzgräfe, und die Regierenden drey Oberbornmeister, nebst den Bornschreiber, jährlich, nach der Besatzung, ehe auffs folgende Jahr zu sieden wieder angefangen wird, auff das Thalhaus, frühe morgens zusammen, und lassen: 1. alle Würcker, und der Witben, (welche die Pfänner, nach Zulassung Fürstlicher Verordnung, in der Arbeit behalten,) bestellete Knechte, ingleichen 2. die Läder und Stöpper, wie auch 3. die sämbtlichen Bornknechte, an Trägern, Haspelern, Radetretern, Zäppern, und Störtzern, so wol die Gerentner, als dero Knechte, und 4. den Flößmeister dahin fordern. Da dann anfänglich die Würcker sich stellen, und von den Bornschreiber einschreiben lassen, bey welchen Herrn sie das Jahr über in Diensten stehen wollen. Wann solches geschehen, lieset sie der Bornschreiber in Beysein des Saltzgräfen und der Oberbornmeister, nach der Ordnung mit Namen ab, alsdann sich ein jeglicher, daß er gegenwärtig sey, melden und antworten muß.

Jährliche Verordnung der Würcker, Läder, Stöpper und Bornknechte, auch Flößmeisters.

Der Bornschreiber lieset die Würcker mit Namen ab.

§. 19. So balde nun diese Ablesung der Würcker, und Witben Knechte, Tauff- und Zunamen, geschehen, zeiget ihnen der Saltzgräfe an, zu was Ende sie erfodert, und wie sie ihre Pflicht, die sie itzo ablegen wolten, wol bedencken solten, damit sie nicht Gottes und der Obrigkeit Straffe auff sich laden möchten. Darauff müssen sie insgesamt einen Abtritt nehmen: werden aber auff Dreymal, als Zweymal Sieben und dreyßig, und einmal Acht und dreyßig, mit Namen wieder in die Stuben gerufen, und nach des Saltzgräfens vorhergehender abermaligen Erinnerung ihres Vorhabens, auch des Bornschreibers Vorlesung, einer, beym Thale, in Druck befindlichen Verwarnung, vor der Straffe des Mein-Eydes, mit der gewöhnlichen Eydes-Pflicht beleget, die sie, so viel ihrer auff einmal hinein gefordert, zugleich, den Bornschreiber deutlich nachsprechen. (f)

Sie werden vor den Meineyde gewarnet.

§. 20. Darauff folgen die Läder- und Stöpper-Meister, denen, nachdem ihre Namen der Bornschreiber, gleichwie bey den Würckern, laut verlieset, von den Saltzgräfen, gleichmäßige Vorhaltung geschicht, jedoch die Verwarnung vorn Mein-Eyde nicht vorgelesen wird.

Den Lädern und Stöppern geschicht auch Vorhaltung.

§. 21. Wann auch diese geschworen, werden die Träger über allen vier Brunnen, hernach die Radetreter und Haspeler, dann auch die Störtzer und Zäpper, so wohl Gerentner, als ihre Knechte, und zuletzt der Flosmeister hinein gefordert, jegliche Part auff vorgehende Ablesung, wie sie allerseits mit Namen heissen, absonderlich vor den Meineyde gewarnet, und mit der gewöhnlichen Eydespflicht beleget. Niemanden aber mehr als den Trägern; welche vor andern Bornknechten in Tragen der Sole, Untreu begehen können, die gedruckte Verwarnung vorgelesen.

Wie auch den sämbtlichen Bornknechten.

Die gedruckte Verwarnung aber nur den Trägern vorgelesen.

§. 22. Wann auch unter den Zäppern und Störtzern, Junge Leute, die noch nicht zu solchen Alter kommen, daß sie einen Eyd schweren dürffen, verhanden, vermahnet sie nur der Saltzgräfe zu treufleißiger Arbeit, und müssen mit anhören, wie die andern die Pflicht würcklich ablegen.

Die Minderjährigen Störtzer und Zäpper schweren nicht.

§. 23. Findet sich bey Ablesung der Würcker, Läder, Stöpper, und der gesambten Bornknechte Namen, daß ein oder der ander nicht gegenwärtig, so wird der, oder dieselben, auff einen andern Tag zur Eydesleistung vorbeschieden, und des Aussenbleibens halber, wann nicht Kranckheit solches verursachet, bestraffet. Wird aber, ausser dieser, zu Ablegung der Pflicht bestimten Zeit, ein Neuer Würcker, von einen Pfänner, oder ein Neuer Bornknecht, von einen Gerentner angenommen, so muß so wohl der Würcker von seinen Juncker, als der Bornknecht von seinen Herrn und Gerentner, Sonnabends Vormittags, auff den Thalhause, Saltzgräfen und Oberbornmeistern, zu Ablegung der gewöhnlichen Pflicht vorgestellet werden, ohne welche, besage der Thal-Ordnung, kein Würcker und Bornknecht in Thale arbeiten darff.

Die aussenbleibenden werden bestrafft.

Die ausser gewöhnlicher Zeit in Pflicht genommen werden.

§. 23. Was sonsten der Saltzgräfe, mit den Oberbornmeistern, in Regierung und Handlung des Thalguts, zu beobachten hat, das ist aus den vorhergehenden und folgenden Capituln, und denen Fürstl. Ordnungen mit mehrern abzunehmen. (g)

Anmerkungen.

(a)

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preussen Anno 1722 vor gut befunden, die Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl und Berggerichten zu vereinigen: so ist in dem Combinations-Recess, der hinten Nr. LII. befindlich, fest gesetzet, daß der Saltzgräfe allemahl der Aelteste, oder einer aus denen Mitgliedern des Schöppenstuhls, welchen Sr. Königl. Maj. darzu allergnädigst ernennen würden, seyn, mithin die bißher von dem Magistrat prätendirte Wahl cessiren solle.

(b) In uhralten Zeiten ist das Saltzgräfen Amt ein von denen Erbbischöffen relevirendes Mannlehn gewesen, so vom Vater auf den Sohn, und vermöge der Mitbelehnschafft von einem Bruder auf den andern gekommen, und wann eine Familie ausgestorben, einem andern, und zwar Adelichen Geschlecht,

schlecht, wieder verliehen worden; als aber zu Ertzbischoff Günthers Zeiten solches Lehn apert worden, hat es wegen dessen Wieder-Verleihung grosse Streitigkeiten gesetzt, da dann der Ertzbischoff solches nur auf 3 Jahr verliehen, wie die Lehnbriefe hinten Nr. VI. und Nr. VIII. zu sehen. Aber von Ertzbischoff Friedrichs Zeiten an ist es jederzeit bloß auf Lebens Zeit verliehen worden, als welcher 1463. Nicol. Bodendorffen damit beliehen. S. Document. Nr. XV. Sonst war auch der Salzgräf allemahl zugleich Ertzbischöflicher Müntzmeister, nahm die Müntzen-Gefälle ein, und ließ heragegen die Ertzbischöfliche Müntze prägen, wie davon in der Beschreibung der Stadt Halle in dem Capitel von der Müntzen mit mehrern gehandelt ist. Siehe auch sonderlich Erici Diploma de Anno 1286. Nr. 17. pag. 45.

(c) Nach nur angezogenen Combinations-Recesse ist auch dieses geändert, die 9 alternirende Oberbornmeister bis auf 3 reduciret, diese ad dies vitæ beybehalten und dabey verordnet worden, daß nach ein oder des andern Abgang solche Stellen durch Assessores des Schöppenstuhls besetzet, solche von dem Magistrat aus den Mitgliedern des Schöppenstuhls erwehlet werden, und auf ihre Lebenszeit ohne Abwechseln beständig bleiben sollen. Es ist auch seit etliche 30 Jahren ausser dem ein Königlicher Quart-Oberbornmeister bestellet, der zwar mit Verwaltung derer Gerichte nichts zu thun, sondern bloß auf das Quart-Sieden die Aufsicht, jedoch aber ordentliche Session in denen Thalgerichten, und bey dem Aussprechen sein freyes Votum mit hat; und besetzet diese Stelle Sr. Königl. Maj. solitarie.

(d) Dieses letztere ist nicht gebräuchlich, sondern das Aussprechen geht nur auf die Born-Arbeit, indem wegen der differenten Feuerung die Saltzwürcker einander nicht mehr, wie vor Alters, gleich sieden können, daher auch selbige, wie ehedem geschehen, nicht mehr mit einander zu sieden anfangen, sondern es siedet ein jeder wann er kan, und so gut wie er kan, so daß mancher wegen Mangel der Feuerung, des Raums, oder anderer Ursachen halber in der ausgesprochenen Siedewoche gar nicht siedet, sondern es in dem folgenden Kaltlager nachholet.

(e) Heutiges Tages weiß man von keinem Gräfen-Herrn mehr, sondern der Pfännerbothe holet das Buch in der Rathsstube ab, bringt es zum Einschreiben aufs Thalhauß, und trägt es nachher aufs Rathhauß zurück.

(f) Jetziger Zeit werden die Saltzwürcker auf einmahl vorgelassen, und ihnen die Verwarnung vor dem Meineyde vorgehalten; es schweret aber keiner, als diejenigen, so zum erstenmahle die Meisterschafft antreten, oder einen neuen Herrn bekommen. Die Läder und Stöpper aber müssen alle Jahr schweren, dergleichen auch die gesamten Bornknechte thun müssen.

(g) Es wird nicht undienlich seyn, die Nahmen derer Oberbornmeister, von Anno 1426 an, bis auf diese Zeit, in folgendem Verzeichnis beyzubringen; dabey zu mercken, daß von Anno 1426 an bis zur Zeit der Ernestinischen Unruhe die Oberbornmeister allemahl solitarie aus der Adelichen Pfännerschafft genommen worden, nachher aber Ertzbischoff Ernestus solches geändert, und verordnet, daß nur einer aus der Pfännerschafft, die übrigen zwey aber, einer aus denen Innungen, der andere aus der gemeinen Bürgerschafft genommen werden müssen.

Verzeichniß der Oberbornmeister im Thale.

Anno	
1426	Er Radmar vom Steyne
	Hans Schreiber
	Hans Grevendorff
1427	Augustin Hedersleben
	Heinrich Maschewitz
	Haus Gyske
1429	Hans Holtzwert
	Heintze vom Ende
	Mertin Hodantz
1432	Hans Holtzwert
	Heintze vom Ende
	Mertin Hoedantz
1433	Herr Radmar vom Steine
	Augustin Hedersleben
	Hans Grevendorff
1434	Hans Leiche
	Peter Heber
	Lorentz Zoberitz
1435	Hans von Schaffstete
	Caspar von Rueden
	Mertin Hodantz
1438	Caspar von Rueden
	Merten von Hodantz
	Hans Vorwergk
1439	Hans Schriber
	Hlbrecht von Rüden
	Hans Schmedt.
1440	Herman Kammermeister
	Claus Schaffstete
	Peter Spiß
1441	Merten Hodantz
	Sander Brachtete
	Heinrich Maltz
1442	Hans Schriber

Anno	
	Heine Herfart
	Hans Paplitz
1443	Hermannus Kammermeister
	Hans Schaffstete
	Hans Drachenstete
1444	Merten Hodantz
	Benedictus Polke
	Claus Molle
1445	Hans Schriber
	Bastian Melwitz
	Hans Busse
1446	Hermannus Kammermeister
	Claus Schaffstet
	Claus Benne
1447	Merten Hotantz
	Hans Vorwergk
	Hans Molle
1448	Benedictus Polcke
	Hans Busse
	Heinrich Maltitz
1449	Hans Leiche
	Hans Drackenstedt
	Claus Stendel
1450	Claus Ochse
	Sander Brachstete
	Claus Benne
1451	Bastian Melwitz
	Claus Koptzk
	Hans Seoer
1452	Hans Leiche
	Hans Blume
	Herman Busse
1453	Claus Ochse
	Benedictus Polcke

Drebes

Anno
1453 Drebes Hersart
1454 Claus Schaffstet
Sander Brachstet
Hans Poyeltz
1455 Hans Busse
Hans Blume
Claus Benne
1456 Benedictus Polcke
Jacob Kontz
Claus von Stendel
1457 Claus Schaffstet
Hans Waltheim
Bartholomäus Zoch
1458 Hans Busse
Drewes Winscheffel
Hans Zolner
1459 Hans Blume
Jacoff Kontze
Cosmus Queis
1460 Hans Waltheim
Benedictus Polcke
Hans Seber
1461 Claus Schaffstet
Hans Klucke
Drewes Wischer
1462 Sander Brachstet
Jacoff Kuntze
Bartholomäus Zoch
1463 Benedictus Polcke
Claus Schaffstete
Curt Northusen
1464 Hans Busse
Hans Seber
Lodewig Molle
1465 Claus Schaffstet
Drewes Fischer
Mattes Pegau
1466 Hans von Waltheim
Benedictus Polcke
Hans Zolner
1467 Hans Klucke
Hans Seber
Hans Stoltze
1468 Claus Schaffstette
Mattes Pegau
Ludewig Molle
1469 Hans von Waltheim
Benedictus Polcke
Drewes Fischer
1470 Hans Klucke
Hans Busse
Laurentz von Ruden
1471 Claus Schaffstete
Claus Ochse, der Jünger
Hans Stoltze
1472 Hans von Waltheim
Hans Zolner
Heyne Maltitz
1473 Benedictus Polcke
Drewes Fischer
Sander Drackenstett
1474 Claus Schaffstett
Lorentz von Ruden
Peter Spitz
1475 Albrecht Schaffstete
Thomas Dugau
Heinrich Greffe
1476 In diesem Jahre haben angehoben zu sitzen zwene neue Vornmeister, einer von den Innungen, der ander von der Gemeine, nach Laut der neuen ausgesetzten Reformation
Pauel Wittenbergk
Jhan Brantze
Rudeloff Hacke

Anno
1477 Claus Polcke
Günther Wagau
Burghart Schüler
1479 Hans Ruele
Burckardt Schüler
Merten Baurmeister
1480 George Zelle
Pawel Bruhen
Galle vom Haine
1481 Hans Mockewitz
Rule Hacke
Pawel Bruhen
1482 Steffan Urbach
Hans Oßwaldt
Claus Laur
Hier ist die neue Ordnung angegangen.
1483 Gisseler von Dißkau, † d. Michael. und kam an seine Stelle George Zelle
Hans Rüle
Merten Baurmeister
1484 Drewes Schlegel
Lorentz Prellewitz
Paul Brunen
1485 Hans Pantzsch
Stephan Urbach
Mattes Pfoell
1486 Hans Polner
Ruele Hacke
Jhan Kumpan
1487 George Tzelle
Lorentz Prellewitz
Pauel Brunen
1488 Hans Pantzsch
Steffan Urbach
Jacob Zimmermann
1489 Hans Polner
Hans Ruele
Sander Nuwendorff
1490 George Selle
Caspar Müller
Paul Brün
1491 Hans Pantzsch
Nickel Schiltpergk
Claus Laub
1492 Hans Polner
Jhan Kompan
Greger Hertzogk
1493 Mattes Stog
Caspar Möller
Pauel Brün
1494 Hans Pantzsch
Nickel Schiltbergk
Claus Laub
1495 Hans Polner
Jhan Kompan
Gregor Hertzogk
1496 Mattes Stogk
Caspar Müller
Hans Sandermann
1497 Hans Pantzsch
Claus Laub
Wilhelm Untzer
1498 Mattes Stogk
Caspar Müller
Paul Brun
1499 Hans Polner
Jhan Kumpan
Urban Schütze
1500 Merten Schantze
Nickel Schiltpergk
Sander Nuendorff
1501 Hans Polner
Wilhelm Untzer
Mertin Wele
1502 Mattes Stogk

Caspar

Anno
1502 Caspar Müller
Berward Hedderich
1503 Mertin Schenitz
Nickel Schiltpergk
Simon Gotzsche
1504 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Merten Wele
1505 Mattes Stogk
Heinrich Tornau
Berward Hedderich
1506 Mertin Schenitz
Joachim Pfaffe
George Kost
1507 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Simon Gotzsche
1508 Mattes Stogk
Heinrich Tornau
Berwaldt Hederich
1509 Merten Schenitz
Joachim Pfaffe
George Kost
1510 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Simon Gotzsche
1511 Mattes Stock
Berwald Hedrich
Merten Wele
1512 Merten Schenitz
Joachim Pfaffe
George Kost
1513 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Simon Gotzsche
1514 Mattes Stock
Berwald Hederich
Merten Wele
1515 Merten Schenitz
Jochim Pfaffe
George Kost
1516 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Caspar Rule
1517 Mattes Stock
Berwald Hederich
Peter Baurmeister
1518 Mertin Schantze
Jochim Pfaffe
Georg Kost
1519 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Caspar Rule
1520 Mattes Stock
Berwald Hedderich
Valtin Oßwald
1521 Hans Heusener
Jochim Pfaffe
Georg Kost
1522 Heinrich Ochse
Wilhelm Untzer
Peter Baurmeister
1523 Heinrich Wahle
Berwaldt Hedderich
Peter Kotzel
1524 Hans Heusener
Valtin Oßwald
George Oltzsche
1525 Glorius Schüler
Wilhelm Untzer
Paul Anesorge
1526 Heinrich Wahle
Berward Hedderich
Heinrich Tornau
527 Ignacius Leuder

Anno
1527 Valtin Oßwald
Claus Behr
1528 Glorius Schüler
Joseph Breuser
Paul Anesorge
1529 Heinrich Wale
Berward Hedderich
Heinrich Tornau
1530 Ignacius Leuder
Valtin Eckart
Claus Behr
1531 Glorius Schuler
Thomas Zoberitz
Johann Bennick
1532 Lucas Beyer
Heinrich Tornau
Georg Oltzsche
1533 Hans Polcke
Berward Hedderich
Claus Behr
1534 Stessan Polcke
Johann Luckart
Blasius Kotzel
1535 Wolff Specht
Valtin Eckart
Georg Oltzsch
1536 Peter Krause
Bartel Hedderßleben
Claus Behr
1537 Dominicus Altenburgk
Claus Behr
Bastian Koytz
1538 Wolff Specht
Valtin Eckart
Georg Oltzsche
1539 Peter Krause
Bartel Hedersleben
Hans Grasman
1540 Wolff Specht
Claus Behr
Hans Peißker
1541 Barthel Schuler
Hans Peißker
Lucas Kotzel
1542 Jochim Kaitzsch
Valtin Drewes
Merten Baurmeister
1543 Hans Drachstedt
Peter Eysenbergk
Ulrich Stubendorff
1544 Chunradt von Northausen
Christoph Polner
Blasius Treyse
1545 Joachim Kaitzsch
Valtin Drewes
Merten Baurmeister
1546 Hans Drachstedt
Peter Eysenbergk
Hans Behr
1747 Chunradt von Northausen
Kune Lißkau † an dessen Stelle kam Jeronimus Rabe
Blasius Treyse
1548 Joachim Kaitzsch
Valtin Drebes
Merten Baurmeister
1549 Hans Drachstedt
Peter Eysenbergk
Hans Behr
1550 Chunradt von Northausen
Andres Grundtmann
Hans Baurmeister
1551 Joachim Kaitzsch
Valtin Drewes
Merten Baurmeister

1552

Anno
1552 Ambrosius Quetz
Peter Eysenberg
Hans Behr
1553 Chunrad von Northausen
Valentin Oßwaldt
Blasius Treyse
1554 Hans Wale
Valtin Drewes
Merten Baurmeister
1555 Ambrosius Quetz
Peter Eysenbergk
Hans Behr
1556 Hieronimus Nopel
Lorentz Greffe
Hans Baurmeister
1557 Hans Wahle
Alexander Drachstedt
Merten Baurmeister
1558 Ambrosius Quetz
Peter Eysenbergk
Hans Behr
1559 Jeronimus Nopel
Lorentz Greve
Bernhard Kroka
1560 Ludwig Trauterbuhl
Alexander Drachstedt
Merten Baurmeister
1561 Hans Vetter
Hans Zoch
Ulrich Doringk
1562 Hieronimus Nopel
David Wesener
Bernhard Kroka
1563 Hans Zoch
Hans Rabe
Merten Baurmeister, † den 18 Juny und kam an seine statt Jonas Ockel
1564 Hans Vetter
Caspar von Northausen
Ulrich Döring, † Dom. Cantate und kam an seine statt Balzar Hoppener
1565 Hieronimus Nopel
David Wiesener
Bernhard Krockau
1566 Andres Drackstedt
Hans Rabe
Jonas Ockel
1567 Hans Vetter
Caspar von Northausen
George Quetz
1568 Martin Stützing
David Wesener
Hans von Delitzsch
1569 Doctor Jacobus Unruhe
Hans Rabe
Jochim Seber
1570 Hans Vetter der Eltere, † 23 Jan. und kam an seine statt Jeronim. Nopel
Caspar von Northausen
Jonas Kost
1571 Martin Stützing
David Wesener
Jonas Ockel
1572 Doctor Jacob Unruhe
Hans Rabe
Jochim Seber
1573 D. Paul Doltius
Caspar von Northausen
Hans Kopitz
1574 Hans Herolt
David Wesener
Jonas Ockel
1575 D. Jacob Unruhe
Anton von Schenitz
Jonas Heusener

Anno
1576 D. Paul Doltzius
Caspar von Northausen
Hans Kopitz
1577 Hans Herolt
David Wesener
Jonas Ockel
1578 D. Jacob Unruhe
Anton von Schenitz
Jonas Heusener
1579 D. Paul Doltius
Caspar von Northausen
Tobias Kost
1580 Hans Herolt
David Wesener
Jonas Ockel
1581 D. Jacob Unruhe
Antonius von Schenitz
Jonas Heusener
1582 D. Elias Böttticher
Caspar von Northausen
Tobias Kost
1583 Hans Herold
Peter Oltzsche
Lucas Zeiger
1584 D. Jacob Unruhe
Hans Leuder
Tobias Kost
1585 D. Elias Böttticher
Valtin Oßwalt
Zacharias Vetter der Elter
1586 Hans Herold
Peter Oltzsche
Lucas Zeiger
1587 Blasius Schmidt sonst Brächting
Hans Leuder
Tobias Kost
1588 D. Elias Böttticher
Valtin Oßwalt, † Oculi und kam an seine Statt Andreas Redel
Zacharias Vetter
1589 Hans Herold
Hans Reeke
Daniel Kellner
1590 Blasius Schmidt, sonst Brächting genant
Hans Leuder
Tobias Kost
1591 Hans Drackstedt
Andreas Redel
Zacharias Vetter, der Elter
1592 Melchior Wagener
Mathias Unzer
Caspar Nachtenhoffer
1593 Hans Drackstedt
Steffan Hoyer
Tobias Kost
1594 Lazarus Kost
Andreas Redel
Hans Nachtenhoffer
1595 Caspar Barth
Balthasar Braun Senior
Caspar Nachtenhoffer
1596 Volrad Grese
Heinrich Strumpf
Hans Hermann
1597 Lazarus Kost
Andreas Redel
Wolffgang Bausse
1598 Caspar Barth, † 6 Sept. 1598. peste, und kam an seine Statt Georg Oltzsche
Hans Ockel
Caspar Nachtenhoffer
1599 Volrad Grese
Heinrich Strumpf
Hans Hermann
1600 Lazarus Kost

Anno
Andreas Redel
Wolffgang Bausse
1601 Georg Olsche
Hans Ockel
Balthasar Wesener
1602 D. Johann Schefer
Heinrich Strumpf
Hans Hermann
1603 Lazarus Kost
Andreas Redel
Wolffgang Bausse
1604 Jeremias Redel
Hans Ockel
Balthasar Wesener
1605 Georg Drachstedt
Heinrich Strumpf
Hans Hermann
1606 Hans Stützing
Mathes Untzer
Wolff Bausse
1607 Georg Drachstedt
Hans Ockel
Balthasar Wesener
1608 Johann Stützing
Heinrich Strumpf
Hans Hermann
1609 Wolffgang Laub
Mathes Untzer
Wolffgang Bausse, resignirte 1611 Alters halben
1610 Georg Drachstedt
Hans Ockel
Balthasar Wesener
1611 Hans Stützing
Heinrich Strumpf, † 17 Jul. 1612
Hans Hermann
1612 Wolffgang Laub
Mathias Untzer
Barthol Drachstedt
1613 Georg Drachstedt
Hans Köler
Hans Herold
1614 Hans Stützing
Balthasar Wesener
Hans Hermann
1615 Wolffgang Laub
Mathias Untzer, † ertrunck 8 Aug. 1615.
Barthel Drachstedt, resignirte 12 Dec. 1617.
1616 Georg Drachstedt
Hans Köler der Eltere
Sigmund Trauterbuhl
1617 Hans Stützing
Balthasar Wesener
Hans Hermann
1618 Wolffgang Laub
Sigmund Trauterbuhl
George Drebes
1619 Matheus Müller
Hans Köhler
Jacob Katzsch
1620 Georg Drachstedt, † 7 Octob. 1621.
Balthasar Wesener
Hans Hermann
1621 Caspar Drachstedt
Sigmund Trauterbuhl, † 29 Jun. 1621 und kam an seine statt Friedrich Krause
Georg Drebes
1622 Matheus Müller
Johann Köhler, Senior
Hans Hermann
1623 Andreas Ockel
Balthasar Wesener
Jacob Katzsch
1624 Caspar Drachstett
Volrad Wagner
George Drebes
1625 Mathäus Müller

Anno
Victor Krause
1625 Hans Hermann
1626 Andreas Ockel
Balthasar Wesener, † 1 Aug. und kam an seine statt Wilhelm Untzer
Jacob Katzsch
1627 Caspar Drachstedt
Volrad Wagner
Georg Drebes
1628 Mathäus Müller
Martin Wachsmuth
Philipp Oehme
1629 Andreas Ockel
Jacob Katzsch
George Drebes
1630 Caspar Drachstedt
Volrad Wagner
Daniel Wachsmuth
1631 Mathäus Müller
Martin Wachsmuth
Christian Krause
1632 Andreas Ockel
Jacob Katzsch
Georg Drebes
1633 Caspar Drachstedt
Volrad Wagner
Daniel Wachsmuth
1634 Mathäs Müller
Martin Wachsmuth
Christian Krause, † und kam an seine Statt Friedrich Köhler
1635 Andreas Ockel
Jacob Katzsch
Georg Drebs
1636 Salomo Herold
Volrad Wagner
Daniel Wachsmuth
1637 Mathäus Müller
Volrad Wagner
Jacob Scheffer
1638 Andreas Ockel
Volrad Wagner
Friedrich Köhler
1639 Salomon Herold
Daniel Wachsmuth
Johann Ludwig Rabe
1640 Mathäus Müller
Philipp Oehm
Johann Ludwig Rabe
1641 Andreas Ockel
Volrad Wagner
Friedrich Köhler
1642 Salomo Herold
Daniel Wachsmuth
Christian Wilhelm Ellenberger
1643 D. Heinrich Dürfeld
Volrad Wagner
Valentin Velthem
1644 Volrad Gräse
Heinrich Hermann
George Köhler
1645 Salomo Herold
Christian Wilhelm Ellenberger
Friedrich Köhler
1646 D. Heinrich Dürfeld
Volrad Wagner
Valentin Veithem
1647 Volrad Gräse
Heinrich Hermann
George Köhler
1648 Salomo Herold
Christian Wilhelm Ellenberger
Philipp Wesener
1649 Daniel Wachsmuth
Volrad Wagner
Jacob Gantzland

1650

Anno
1650 Volrad Gräfe
Heinrich Hermann
Friedrich Köhler
1651 Salomo Herold
Christian Wilhelm Ellenberger
Philipp Wesener
1652 Daniel Wachsmuth
Volrad Wagner
Jacob Gantzland
1653 Volrad Gräfe
Johann Stützing
Heinrich Hermann
1654 Salomo Herold
Christoph Wachsmuth
Philipp Wesener
1655 Daniel Wachsmuth
Volrad Wagner
Jacob Gantzland
1656 Jacob Schäffer
Heinrich Hermann
Friedrich Köhler
1657 Salomo Herold, † 13 July. an dessen statt ward erwehlt Carl Knorre
Philipp Schmid
Philipp Wesener
1658 Christian Zeise
Volrad Wagner, † 25 May, an seine Stelle ward erwehlet Simon Böttticher
Balthasar Glaser
1659 Gottfried Knoche
Mathias Michael Mühlbeck
Friedrich Köhler
1660 Christoph Wachsmuth
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Philipp Wesener
1661 Carl Heinrich Drachstädt
Balthasar Glaser, † 30 Mart. an dessen statt kam Christian Seifart
Simon Böttticher
1662 Gottfried Knoche, † 13 May, an dessen statt kam Christian Wilhelm Ellenberger
Matheus Michael Mühlbeck
Friedrich Köhler
1663 Christoph Wachsmuth
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Philipp Wesener
1664 Carl Heinrich Drachstädt
Simon Böttticher
Christian Seifart
1665 Christian Wilhelm Ellenberger
Matheus Michael Mühlbeck
Friedrich Köhler, † 21 Jan. an dessen Stelle kam Gabriel Rudolph
1666 Christoph Wachsmuth, ward Rathsmeister, an dessen Statt gewehlet Melchior Redel
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Philipp Wesener
1667 Carl Heinrich Drachstädt
Simon Böttticher, † 6 Febr. an dessen Stelle kam D. Arnold Christoph Neese
Christoph Katsch
1668 Christian Wilhelm Ellenberger
Wilhelm Melchior Dürfeld
Gabriel Rudolph
1669 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Philipp Wesener
1670 Carl Heinrich Drachstädt
Caspar Heinrich Lippold
Bernhard Wachsmuth
1671 Christian Wilhelm Ellenberger, † 31 May, und kam an dessen Stelle D. Gottfried Schäffer
Wilhelm Melchior Dürfeld
Gabriel Rudolph

Anno
1672 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmidt genannt
Philipp Wesener
1673 Carl Andreas Redel
Caspar Heinrich Lippold
Bernhard Wachsmuth
1674 D. Gottfried Schäffer
Andreas Becker
Johann Heinrich Hedeler
1675 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Jacob Kegel
1676 Carl Andreas Redel
Bernhard Wachsmuth
Johann Volrad Drachstädt
1677 Johann Joachim Hagen
Andreas Becker
Johann Heinrich Hedeler
1678 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Jacob Kegel
1679 Carl Andreas Redel
Andreas Lindner
Johann Hoppe
1680 Johann Joachim Hagen
Andreas Becker
Johann Heinrich Hedeler, dankte ab, und kam an seine Stelle Andreas Schäffer
1681 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Jacob Kegel
1682 Carl Andreas Redel
Andreas Lindner
Johann Hoppe
1683 Johann Joachim Hagen
Andreas Becker
Gottfried Becker
1684 Johann Melchior Schneider
Philipp Brüchting, Schmid genannt
Caspar Wesener
1685 Carl Andreas Redel
Andreas Lindner
Johann Hoppe
1686 Johann Joachim Hagen
Andreas Becker
Gottfried Becker
1687 Johann Melchior Schneider
Caspar Wesener
Johann Wilhelm Untzer
1688 Carl Andreas Redel
Andreas Lindner
Johann Hoppe
1689 Johann Joachim Hagen
Andreas Becker
Gottfried Becker
1690 Johann Melchior Schneider
Caspar Wesener
Johann Wilhelm Untzer
1691 Carl Andreas Redel
Andreas Lindner
Johann Hoppe
1692 L. Johann Georg Krull
Andreas Becker
Gottfried Becker
1693 Johann Melchior Schneider
Johann Wilhelm Untzer
Johann Melchior Becker
1694 L. Carl Heinrich Reichhelm
Johann Hoppe
Johann Andreas Küchmeister
1695 L. Johann Georg Krull
Gottfried Becker
Johann Friedrich Dewedig
1696 Johann Melchior Schneider, dankte ab, und kam an seine Stelle L. Joh. Fr. Knorre

Anno
1696 Johann Wilhelm Unger
Johann Melchior Becker
1697 D. August Theodor Reichhelm
Johann Hoppe
Johann Andreas Küchmeister
1698 L. Johann Georg Krull
Gottfried Becker
Joachim Andreas Bause
1699 D. Johann Andreas Unger
Johann Wilhelm Unger
Johann Melchior Becker
1700 D. August Theodor Reichhelm
Johann Hoppe
Johann Andreas Küchmeister
1701 L. Johann Georg Krull
Joachim Andreas Bause
Gottfried Becker
1702 D. Johann Andreas Unger
Johann Wilhelm Unger
Johann Melchior Becker
1703 D. August Theodor Reichhelm
Johann Hoppe
Gebhard Gottlieb Grundmann
1704 L. Johann Georg Krull
Joachim Andreas Bause
Gottfried Becker
1705 Joachim Andreas Bause
Johann Wilhelm Unger
Johann Melchior Becker
1706 D. August Theodor Reichhelm
Johann Hoppe
Gebhard Gottlieb Grundmann
1707 L. Johann Georg Krull
Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Johann Melchior Becker
In diesem Jahre sind die 3 wechselnde Mittel der Oberbornmeister auf Königl. Befehl auf 2 reduciret.
1708 D. August Theodor Reichhelm
Johann Hoppe
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1709 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Johann Melchior Becker
Johann Mathias Belthem und dessen Substitut Johann Elias Schütze, Quart Oberbornmeister, perpetui.
1710 Johann Friedrich Stützing
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1711 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Johann Melchior Becker
1712 Johann Friedrich Stützing
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1713 Joachim Andreas Bause

Anno
1713 L. August Becker
Johann Melchior Becker
1714 L. Johann Friedrich Stützing
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1715 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Johann Melchior Becker
1716 Johann Gotthilff Kost
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1717 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Johann Melchior Becker
1718 D. Johann Heinrich Rudloff
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1719 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
Friedrich Arnold Reichhelm
1720 D. Johann Heinrich Rudloff
Johann Wilhelm Unger
Gebhard Gottlieb Grundmann
1721 Joachim Andreas Bause
L. August Becker
L. Friedrich Arnold Reichhelm
1722 vom 1 Januar. bis Trinitatis
Joachim Andreas Bause
Gebhard Gottlieb Grundmann
Johann Wilhelm Unger
Weilen unter dem 5 Febr. a. c. die Königlichen Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl und Berggerichten combiniret worden: so ist dabey verordnet, daß die zeitigen Oberbornmeister auf Lebenszeit beybehalten, nach deren Abgang aber deren Stellen mit Assessoribus aus dem Schöppenstuhl besetzet werden sollen; also sind von solcher Zeit an perpetuirlich geblieben
Joachim Andreas Bause, Oberbornmeister bey dem teutschen Brunnen
Gebhard Gottlieb Grundmann, Oberbornmeister bey dem Gutjahrsborn
Johann Mathias Belthem, und dessen Substitut Wolffgang Christoph Wesener, Quart-Oberbornmeister
Die übrigen L. August Becker, Johann Wilhelm Unger, und L. Friedrich Arnold aber sind abgegangen; haben jedoch ihre Besoldung ad dies vitæ behalten.
1737 D. Johann Georg Francke, Assessor Scabin. als Oberbornmeister des Teutschen Brunnens, an Bausens Stelle
1742 Johann Gottfried Reichhelm, Assessor Scabin. als Oberbornmeister des Gutjahrs Brunnens, an Grundmanns Stelle.
1737 Christian Friedrich Georgi, als Quart-Oberbornmeister an Belthems Stelle.

CAP. XXI.

Von den Vorstehern des Thals, und denen Ampts-Knechten.

§. 1.

Des Thals Vorsteher.

Damit auch die Vier Saltz-Brunnen, und andere Thals-Gebäude: als Spulen, Bornhäuser, Stege und dergleichen, in baulichen Wesen erhalten, und die darzu verordnete Einnahmen wohl angewendet, und richtig berechnet werden, seynd, wie Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung redet, Vier Vorsteher, den Thal und die Brunne zu verhegen, vorzusehen, und zu versorgen, gesetzet und geordnet. Derer Zweene von denen, so Guth im Thale haben, und nicht sieden, sondern

sondern auff ihre Ausläuffte sitzen, und Zweene aus den Unterbornmeistern seyn sollen. Welche der Rath gleichsfalls erwehlet, und der Landes-Fürst, wie von den Oberbornmeistern erwehnet, confirmiret, und hernach vor der Besatzung vereyden lässet. Unter diesen Vieren wird der Vornehmste, so das Geld in Verwahrung hat, Beutel-Herr genennet. Wann aber vor Endigung der Jahres Zeit, ein Vorsteher verstirbet, wehlet der Rath einen andern an dessen Statt, den der Landes-Fürste, auff des Raths ansuchen, bestetigt, und durch den Hauptmann zum Giebichenstein, auff einen, von demselben beliebten Tag, zu Rathhause, in Anwesenheit der Raths-Personen, in Pflicht nehmen lässet. Welche Eydespflicht, Ihn, wie allen andern Thals-Beampten und Bedienten, des Raths Cammerschreiber vorlieset.

Wie dieselben bestellet werden.

Der Beutel-Herr.

§. 2. Jeder dieser Vorsteher ist Zwo Jahr am Ampte, also, daß alle Jahr Zweene Neue, einer der Guth im Thale hat, und einer von den Unterbornmeistern, erwehlet werden, und Zweene von den Alten am Ampte verbleiben. (a)

Jeder Vorsteher ist zwo Jahr an Ambt.

§. 3. Des Thals Einnahmen, so die Vorsteher zu berechnen haben, bestehen in nachfolgenden Titeln: 1. An Zugange von den Verschlägern, der gemachten Probe oder Verschlagens halber. 2. an Erb- und Becker-Zinsen. 3. von Thalvoigte, an dem, von jeglichen Pfänner, bey jeden Sieden, von Sechs, Fünff und Vier Tagen eingenommenen Fünff Groschen, bey Ein, Zwey und Drey Tagen aber nur Zwey Groschen sechs Pfennigen. 4. an ordentlichen Gerenten des Thals. 5. vor Kauff-Sole. Und 6. an Extraordinar-Einnahme, wann etwan in Nothfall, etwas weniges von Bau-Materialien, oder Kolen, jemanden umb Bezahlung gelassen worden. Die Ausgaben seynd folgende. 1. den Floßmeister, 2. Freytags-Geld, den Ampts-Knechten, 3. Bier-Geld über den Hackenborn, 4. Schliß und Ausgabe auffm Thalhause: das seynd Besoldungen und Kost-Gelder, 5. vor die Spulen zu ziehen, und reine zu machen, 6. Wächter-Lohn, 7. vor Brennholtz, 8. vor Kolen, 9. vor Kamm und Treibestecken, 10. vor Kehr-Besem, 11. vor Eichene und Tännene Bohlen und Breter, 12. vor Eichen und Tännen Bauholtz, 13. vor Latten, Schindeln und Nägel, 14. vor Schmer und Baumöl. 15. vor Liecht. 16. Lohn, Provision und Kleidung. 17. den Böttticher. 18. Zober-Geld den Bornknechten über den Hacken-Born. 19. den Seiler. 20. den Grobschmiede. 21. den Kleinschmide. 22. den Glaser. 23. vor Sommer- und Winter-Essen. 24. von der Kauff-Sole zu ziehen und zu tragen. 25. Bau-Kosten und Arbeiter-Lohn. 26. gemeine Ausgaben. 27 Extraordinarie von der Sole auszuziehen, wann der Deutsche Brunn übergehet. 28. von der Sole, wegen Mangelung der Bornknechte, vor und nach zu tragen. 29. an ausgeliehen und vorgeschossenen Geldern, und 30. Unkosten auff Gefangene, und dergleichen Personen. Was nun in einen Jahre Vorrath verbleibet, das wird in folgender Jahres-Rechnung übergetragen, und also zum Ersten Titul derselben gemachet. (b)

Titul der Einnahme, in der Thal-Rechnung.

Titul der Ausgaben.

§. 4. Solche Rechnung soll, vermöge der alten Thal-Ordnung, jährlich, vier Wochen nach der Zeit, als sich der Oberbornmeister Ampt verneuet, (das ist nach der Besatzung) vor Fürstl. darzu deputirten Räthen und Beampten, den Saltzgrafen, und dem Rathe zu Halle, in Beysein Viere aus den Innungen, und Viere aus der Gemeinheit der Stadt Halle, die Guth im Thale, und ihre Ausläuffte zu geniessen haben, und hierzu von den Rath ersordert, (ins gemein Beschickte genennet,) abgeleget und justificiret, auch der Uberschoß, oder Vorrath am Gelde, den Neuen Vorsteher ausgeantwortet werden.

Wann der Vorsteher Rechnung abgeleget werden soll.

§. 5. Itziger Zeit nimt regulariter der Hauptman zum Giebichenstein, in Beysein obgedachter Personen, und der in vorhergehenden Jahre am Regiment gewesenen Oberbornmeister, wie auch des Gegenschreibers, die Rechnung dergestalt auff den Rathhause ab, daß der Bornschreiber solche laut ablesen, des Raths Cammerschreiber mit Zahl-Pfennigen die Posten, Latera und Summen anlegen und calculiren, der Beutel-Herr aber die Belegungen, dem Herrn Hauptmanne, zur Durchsehung, darreichen muß.

Wie die Rechnung itziger Zeit abgeleget wird.

§. 6. Und zwar, weil die Rechnungen itzo weitläufftiger und ausführlicher, als vor Alters, eingerichtet seyn, daß solche in unterschiedenen Exemplarien, in so kurtzer Frist nach der Besatzung, zu fertigen, und abzuschreiben nicht möglich, so wird es der Verordnung, von 1. Martii Anno 1662. zu folge, numehro also gehalten: daß der Beutel-Herr, vor dem 19. Februarii, zwo Exemplaria der Rechnung, auffs Rathhaus bringet, eines vor dem Hauptman zum Giebichenstein, und das andere vor den Rath, mit Bitte, den Herrn Hauptmanne das Seinige zur Durchseh- und Examinirung zuzuschicken. Worauff den 5. Martii die Ablegung und Justification der Rechnung also, wie obgedacht, ergehet. Jedoch die Vorsteher nicht eher, als bis der Fürstl. Gegen- des Thals Born- und des Raths Cammerschreiber, nebst den Beutel-Herrn auffm Thalhause, die Belegunge nach calculiret, und solche richtig

Was vor Termin darzu bestimmet.

befunden, von den Hauptmanne zum Giebichenstein, und dem Rathe, unter derer beyden Subscription und Siegel, quittiret werden.

Abtritt des Saltzgräfens, der Oberbornmeister und Vorsteher.

§. 7. Worbey noch dieses anzumercken, daß wenn auff den Rathhause die Rechnung calculiret und beleget ist, der Saltzgräfe, Oberbornmeister und Bornschreiber, aus der Raths-Stube abtreten, und in die Neue Cämmerey gehen, denen die Vorsteher auch folgen, und auff dem Saale, vor der Rathsstube verharren. Unterdessen der worthaltende Rathsmeister in Namen des Raths, den Hauptmanne zum Giebichenstein oder Fürstl. Commissario, mündlich vorträgt, was bey den Rechnungen, zum Auffnehmen des Thalguts, zu erinnern sey. Welche Erinnerungen denn derselbe notiret, und den Saltzgräfen und Oberbornmeistern sambt den Bornschreiber, wann sie durch die Zweene Raths-Personen, wieder in die Rathsstube geholet, und sich vor die Taffel gestellet, ihnen auch die Vorsteher gefolget, und hinter sie getreten, solche eröffnet, daß denselben abzuhelffen, andeutet, und in übrigen vor angewandte Mühe und Fleiß Danck saget: Worauff der Saltzgräfe kürtzlich antwortet.

Des Raths Erinnerungen bey den Rechnungen.

§. 8. In vorgedachten Fürstl. Rescripto, von 1. Martii Anno 1662. ist noch ein und das andere mehr enthalten, welches die Vorsteher bey ihrer Administration und Rechnung zu beobachten haben. Und weil es sonderlich viel im Thale zu bauen giebt, worzu ein grosses, an Bau-Materialien anzuschaffen, und zu berechnen. So ist darinne auch dieses verordnet: daß ein Inventarium über die, in des Thals Bauhofe oder Zimmerhause befindliche Materialien gefertiget, des Thals Zimmermanne übergeben, und bey Ablegung der Thals-Rechnung produciret: Nach diesen Inventario aber, von den andern Vorsteher, so Guth im Thale hat, eine sonderliche Bau-Rechnung, was angeschaffet, an was vor Sorten, wohin es verwendet, und was an Vorrath geblieben, geführet werde. Jedoch der Beutel-Herr nach wie vor, die Bezahlung der Bau-Sachen thun, und in Rechnung bringen solle.

Inventarium der Bau-Materialien.

Bau-Rechnung.

§. 9. Welches auch also beobachtet, und jährlich bey Ablegung der Thals-Rechnung, zugleich die Bau-Rechnung, den Hauptmanne zum Giebichenstein, zur Durchsehung zu, hernach aber dem Thale wieder ausgestellet wird.

Die Thals-Rechnungen werden verwahrlich beygeleget.

§. 10. Die von der Thals-Rechnung, den Hauptmanne, und den Rathe, ausgestellete Exemplaria, werden zurück behalten, und Eines bey der Fürstl. Regierung, und das Andere auffm Rathhause verwahrlich hingeleget.

Rechnung über den Armenbeutel.

§. 11. Itziger Zeit (denn vor diesen hat man ohne Rechnung den Vorstehern auff ihr Gewissen getrauet,) führet der Dritte Vorsteher aus den Unterbornmeistern, welcher schon ein Jahr an Ampte gewesen, das Andere Jahr die Rechnung über den Armen Beutel. Darzu nachfolgende Einnahmen gehören, 1. die Gerente vor die Armen gewidmet, derer oben in vierten Capittel gedacht, 2. einkommende, oder abgelegte Capitalia, 3. Zinsen von ausstehenden Capitalien, 4. Was diejenigen geben, welchen itzo, da die, im Thale befindliche Garküche nicht gebrauchet wird, das Garkochen im Thale verstattet worden, und 5. Lehn und Zinsen. (c)

Einnahmen des Armenbeutels.

Ausgaben des Armenbeutels.

§. 12. Hingegen wird davon ausgegeben. 1. Drey und zwantzig Armen Manns-, und Drey und zwantzig dürfftigen Alten Weibes-Personen, die, oder derer Ehemänner bey dem Thale in Pflicht und Arbeit gewesen, jeglichen, jedes Sieden, so viel als ein Zober Sole gilt. Welche Sechs und vierzig Personen sonderlich bey dem Thale auffgezeichnet werden. So eine Mannsperson darvon verstirbt, wird diese Allmosen einen andern solchen armen Manne verliehen. Dergleichen geschicht, wann eine Weibes-Person, aus der gedachten Anzahl, mit Tode abgehet. 2. Wird auch andern dürfftigen Halleuten, jegliches Sieden etwas an Gelde, von einen Dreyer, bis zu einen Groschen, nachdem sie nothdürfftig seyn, mitgetheilet: insgemein der Born-Pfennig genant. 3. Werden alle Sieden, Acht Schock Pfennig Semmeln gekaufft, und darvon Zwey Schock in des Raths Bauhofe, Zwey Schock vor des Gutjährischen Bornmeisters, Zwey Schock vor des Meteritzischen Bornmeisters, und Zwey Schock vor des Deutschen Ruffers, so auch Haushalter auffm Thalhause ist, Häusern, ausgetheilet. 4. Werden alle Sieden Zehen Groschen ins Hospital S. Cyriaci, vor die Krancken, sonderlich die aus den Thale hineinkommen, gegeben. 5. Den Zäpffer über den Gutjahrs-Brunne werden darumb, alle Sieden Zehen Groschen gegeben, daß Er der Armen Leute Gerente einmahnet, und bey der Austheilung auffwartet. Und 6. werden jährlich, etliche Stücke geringe schwartz Tuch erkauffet, und auff Martini unter arme Leute, auch etliche Thals-Bedienten, und Bornknechte ausgetheilet. Wie auch 7. wann ein guter Vorrath verhanden, darvon Capitalia gemachet, und umb Zins ausgeliehen.

6. Amptsknechte. Der Thalvoigt.

§. 13. Der Ampts-Knechte, seynd Sechse. Als: 1. der Thalvoigt, welcher früe und spät herumb gehen, und Achtung haben muß, ob alles, wie sichs gebüh-

gebühret, und den Ordnungen gemäß beym Thalwesen, und Saltzwürcken in acht genommen, oder darwider gehandelt werde? auff welchen Fall, er es den Saltzgräfen und Oberbornmeistern anzuzeigen hat. Und weil er zugleich Gerichts-Frohne, soll von dessen Ampte, unten im 29. Cap. mit mehren gesaget werden. 2. Des Thals Zimmerman, der auff die Saltz-Brunnen und andere Gebäude, die das Thal halten muß, Achtung giebet, darmit sie in baulichen Wesen bleiben. 3. Der Haushalter oder Kuffer über den Teutschen Brunne: welcher das Thalhaus auff und zuschliessen, reine halten, und die darbey befindlichen Mobilien in acht nehmen, zu Winterszeit die Stuben heizen, und des Sonnabends nach den Sieden, wie hoch die Gaben gewesen, auff ein Täfflein zu Thalhause anschreiben muß. 4. Der Stegeschäufler oder Spulenzieher über den Teutschen Brunne. 5. Der Stegeschäufler oder Stegkehrer über den Mereritz-Brunne. Und zum 6 der Kolenschürrer, der Holtz und Kolen einkauffen, verwahren, und hernach über die Brunnen zur Nothdurfft austheilen muß.

Des Thals-Zimmerman.
Der Haushalter oder Kuffer.
Der Stegschäufler übern Teutschen Brunn.
Über den Mereritz
Der Kolenschütter.

§. 14. Und haben diese sechs Ampts-Knechte, alle Gerichts-Tage, vor der Gerichts-Stuben, wie auch bey vorfallenden Ausrichtungen, wann etwan frembde Herrschafft, und andere vornehme Standes-Personen ins Thal kommen, und die Brunnen, ingleichen das Thalhaus besehen, oder aber die gewöhnlichen Malzeiten bey der Grentz-Beziehung, Bornfahrt, Lehnrassel, Besatzung und dergleichen, auffn Thalhause gehalten werden, und sonsten, bey andern Begebenheiten, im Thale, ihre Auffwartung.

Die übrige Verrichtung der Ampts-knechte.

§. 15. Insonderheit müssen sie, nebst den Unterbornmeistern, und den Stegkehrern in den hohen Festen, Weinachten, Ostern, und Pfingsten, des Nachts, in dem Thale wachen, herumb gehen, und Achtung haben, daß nicht etwann Feuers-Gefahr, oder ander Unglück entstehe. Wie und von wem der Thalvoigt bestellet werde, ist unten Cap. 29. zu finden.

Die Amts-knechte wachen bey hohen Festen.
Bestellung des Thalvoiats.

§. 16. Den Thals-Zimmermann aber bestellet der Saltzgräfe und Oberbornmeistere, mit gnädigsten Consens des Landes-Fürsten, und Einwerwilligung des Stadt-Raths. Und wird derselbe auff den Rathhause, von den Hauptmanne zum Giebichenstein, in Beysepn des Raths, des Saltzgräfen, der Oberbornmeister, und des Born- auch Gegenschreibers, in Pflicht genommen.

Bestellung des Thal-Zimmermans.

§. 17. Die übrigen Vier Ampts-Knechte, werden wechselsweise, gleich den Unterbornmeistern, einer von den Landes-Fürsten, und der andere von den Stadt-Rathe angenommen, bestellet, auch also, wie von den Zimmermanne gesaget, zu Rathhause vereydet.

Bestellung der übrigen vier Amtsknechte.

Anmerkungen.

(a) Nachdem Anno 1722 die Combination der Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl und den Berggerichten geschehen, so ist dieses geändert, und nur zwey Vorsteher verordnet die Zeit Lebens am Amte bleiben; wie in dem Combinations-Recesse Nr. LII. mit mehrern zu ersehen ist.

(b) Wegen der Thalhaus-Rechnung ist, wie Hondorff §. 6. meldet, am 1 Mart. 1662 Landesfürstl. Verordnung ergangen, die durch ein Reglement vom 21. Decemb. 1718 erneuert, und in vielen Stücken geändert worden. Nachdem aber die Rückkunft Anno 1731 angelegt worden, ist ein neuer Thals-Etat eingeführet, und nach selbigen die Rechnung einzurichten befohlen worden, und bestehet die Einnahme in folgenden Titeln: 1. An Bestande aus der vorjährigen Rechnung. 2. An Retardaten. 3. Am Ueberschuß von denen Thals-Verschlägern. 4. An Erb- und Becker Zinsen, und zwar Erbzinß 5 gr. die Schulzischen Erben vom Hause am Hackeborn, 5 gr. Meister Sondershausen vom Hause am Röhrgen, 2 gr. Meister Heinert vom Hause in der Zapfenstraße, und 3 gr. Wildens Erben vom Hause am Trödel. Beckerzinß 5 rthl. 6 gr. giebt die Becker-Innung jährlich vor Feilhabung Brodts und Semmel im Thale. 5. An Stroh-Schemen Miethe 8 rthl. die Läder-Meister. 6 An Thalhaus-Gelde von 94 Kothen, massen der Saltzgräfe und Oberbornmeister beym teutschen Brunnen davon befreyet sind, in 3. Tagen 2 gr. 6 pf. in 4, 5, und 6 Tagen 5 gr. inclusive der dem Thalvogte davon gehörigen Portion. 7. An ordentlichen Gerenthen des Thals, so nach dem Verschlage bezahlet werden: (1) Ein Theil des Austragens vom teutschen Brunnen, wöchentlich 32 Zober, vom Kothe zum Sabicht. (2) Der andere Theil des Austragens, wöchentlich 32 Zober, vom Kothe zum Krintz. (3) Die 4 Amts-Pfannen vom teutschen Born wöchentlich 20 Zober, vom Kothe zum Kalbe. (4) Die S. Nicolaus-Sole vom teutschen Born in 4 Theilen, jeder täglich 4 Zober, alsa 16 Zober. (5) Die Härtz-Sole vom teutschen Born, täglich 4 Zober, vom Königl. Kothe zum Stuhle. (6) Das grosse Austragen vom Gutjahrsbrunnen, täglich 6 Zober, vom Kothe zum Kuckuck. (7) Das kleine Austragen in 2 Theilen, jedes täglich 4 Zober. (8) Des Saltzgräfens Fron-Sole alle Sieden 16 Zober. (9) Des Oberbornmeisters Fron-Sole, alle Sieden 16 Zober. (10) Die Amts-Sole oder Austragen vom Gutjahr, alle Sieden 32 Zober, vom Kothe zum Elephanten. (11) Zwey Theile des Austragens vom Mereritz-Brunnen, alle Sieden 40 Zober. (12) Die S. Nicolaus-Sole, alle Tage 3 Zober. (13) Die 2 täglichen Zober Hackeborn, alle Tage 2 Zober, vom Koth zum Elephanten. (14) Des abgehenden Oberbornmeisters Sole, Hackeborn, alle Siede-Tage 2 Zober. (15) Die Tranckzober vom Hackeborn, alle Sieden 40 Zober, halb vom Nephuha und halb vom wilden Schwein. 8 An Halpeler- und Störzer-Gerenthen vom Teutschen Brunnen, die nach deren Abschaffung zu Erhaltung der Kunst gewid-

gewidmet. 9. An Zuschuß aus der Königl. Salz-Renthey zu Betreibung der Kunst, jährlich 95 rthl. 12 gr. 10. An verkaufter Sole, insgemein Kauff-Sole genant, wird jährlich auf jedes Koth 5 Taae oder 140 Zober gegossen, und der Zober mit 6 Groschen bezahlt. 11. An verkauften Holtz-Kohlen. 12. an verkauften alten Salz-Bohlen und andern alten Bau-Materialien. 13. Insgemein, vor verkaufte alte abgetriebene Pferde, Zins von verliehenen Solwannen zum Solfaßwaschen, vor deren Gebrauch von jeder 1 Groschen gegeben wird. Die Ausgaben sind folgende: 1. An Besoldung (1) dem Saltzgräfen 160 rthl. (2) dem Oberbornmeister beym Teutschen Born 60 rthl. (3) dem Bornmeister beym Gutjahrs-Born 50 rthl. (4) dem Bornmeister beym Meteritz und Hackeborn 50 rthl. (5) dem Quart-Oberbornmeister 50 rthl. (6) dem Thals-Secretario und Bornschreiber 79 rthl. 20 gr. (7) demselben zu Haltung eines Copistен 105 rthl. (8) dem Cammer-Adjuncto 100 rthl. (9) dem Gegenschreiber 21 rthl. 16 gr. (10) dem Thals Vorsteher oder Beutelherrn 100 rthl. (11) dem zweyten Vorsteher 50 rthl. (12) dem Thalvogte seine Portion vom Thalhaus Gelde. (13) demselben zur Kleidung 1 rthl. 10 gr (14) demselben als Amtsknecht 7 rthl. 21 gr. (15) denen Thals-Vorstehern vor das Sitzen der Kauff-Sole 17 rthl. 22 gr. (16) dem Thals-Zimmermann Besoldung 20 rthl. (17) demselben als Amts-Knecht 7 rthl. 21 gr. (18) dem Digler beym Meteritz-Brunnen als Amts-Knecht 7 rthl. 21 gr. (19) dem Kohlenschütter 7 rthl. 21 gr. dem Thals-Böttcher 7 rthl. 21 gr. (20) dem Thalhaushälter 7 rthl. 21 gr. (21) denen sämtlichen Bornmeistern und Amtsknechten wegen der Festwache über denen Brunnen 2 rthl. (22) denen Amtsknechten Freytags-Geld 1 rthl. 20 gr. (23) denen Bornknechten unter dem Hackeborn Zober-Geld 3 rthl. 12 gr. (24) denenselben Bier-Geld alle Sieden 10 gr. 4 pf. (25) denen Feuermännrehrern vor Besichtigung der Kothe, und Fegung der Shorsteine in denen Thals-Gebäuden 22 rthl. (26) dem Thals-Schlösser vor Aufsicht und Einschmieren der Feuer-Spritzen 4 rthl. 21 gr. (27) zwey Nachtwächtern, jeden alle Woche 1 rthl. und 1 Kanne Oehl. (28) dem Spulen-Zieher über dem Teutschen Brunnen 4 rthl. 15 gr. (29) dem Spulen-Zieher über dem Gutjahrs-Brunnen 1 rthl. 16 gr. (30) dem Spulenzieher über dem Meteritz-Brunnen, incl. den Graben zu reinigen 9 rthl. 1 gr. (31) dem Steagkehrer über dem Hackeborn, die Spule 2 mahl zu reinigen 1 rthl. 22 gr. (32) denen 2 Fluthknechten über dem Meteritz-Brunnen, jedem alle Sieden 1 rthl. 2. An Diäten, Reise- und Zehrungs-Kosten, als vor Abnahme der Rechnungen, und denen Lehntaffel-Commissariis. 3. Vor Bedürffniß unter die Brunnen: (1) vor Holtz, (2) vor Holtz-Kohlen, (3) vor Licht, (4) vor Kehr-Besen, (5) vor Schmer alle Sieden täglich vor 4 gr. und Baumöhl alle Sieden vor 1 gr. 4. Reparatur und Bau-Kosten: (1) vor Eichen und Tännen Bauholtz (2) vor Schirr-Holtz, Kamm und Treibe-Stecken, (3) vor eichene und kieserne Bohlen und Bret, (4) vor Latten, Dachspäne, Schindeln und Nagel, (5) vor Mauer-Steine, Dachziegel und Kalck, (6) vor Bruch- und Pflaster-Steine, (7) vor Zimmer-Arbeit, (8) vor Maurer-Arbeit, (9) vor Böttcher-Arbeit, (10) vor Glaser-Arbeit. (11) vor Ofensetzer und Töpffer-Arbeit. (12) vor Grob und Klein Schmiede-Arbeit, (13) vor Seiler-Arbeit, (14) vor Kleider und Dachdecker-Lohn, (15) vor Steinsetzer-Arbeit, (16) vor Bau- und Schutt-Fuhren, (17) vor Arbeit bey Wassers- und Feuers Gefahr. 5. Insgemein. 6. An Sommer- und Winter-Essen: (1) denen Bornknechten die sogenannte gülden Kusse Bier, so sie jährlich auf Bartholomäi bekommen, (2) denenselben das Kostgeld in 2 mahlen, die Sommerkost auff Bartholomäi, und die Winterkost auf Nicolai, jedesmahl jeden 10 Groschen. 7. An Handgeld vor die angenommenen und eingeschriebenen Träger, Zipfelläuffer, jeden 6 gr. 8. An Schutt-Flösser-Lohn, den Schutt aus der Halle auf Kähnen wegzuflössen. 9. An Proceß und Inquisitions-Kosten. 10. Zum Allmosen-Amte und vor die Armen. 11. An Gerenthen vor die Hasseler und Stürtzer-Gerenthner, so viel deren noch leben, ad dies vitæ. 12. Zu Unterhaltung der Kunst über dem Teutschen Brunnen: (1) vor Haser, (2) vor Heu, (3) vor Stroh zu Herel und Streu, (4) vor neu erkaufte Pferde in die Kunst, (5) vor Besoldung, Kostgeld und Lohn, dem Thals-Vorsteher, der die Rechnung führet 50 rthl. Dem Futter-Ausgeber, wöchentlich 12 gr. und 5 rthl. Hausmiethe, 3 Knechten, jeden wöchentlich 1 rthl. (6) den Zuschuß der Extra-Sole aus dem Gutjahrs-Brunnen zu ziehen. (7) Heckerling zu schneiden. (8) zu Unterhaltung der Kunstkette, die zwischen 13 und 14 Centner wiegt, und Schmiede-Arbeit. (9) vor Unterhaltung des gesamten gehenden Wercks. 13. An Schreib-Materialien und Buchbinder-Lohn. 14. An Träger-Lohn vor die Kauff-Sole, davor die Bornknechte vor jedesmahl 29 rth. 20 gr. 10 pf. erhalten. 15. zur Disposition. 16. Insgemein; dahin gehören Neujahrs-Gelder, Cur und Artzlohn, wenn ein Bornknecht über der Arbeit Schaden nimmt, die Gasten-Käse und Semmeln, da vermöge eines uhralten Gestiffтes allen Thals-Bedienten und Bornknechten am Tage Galli eine Semmel und Schaaf-Käse ausgetheilet wird; Abgang an der Müntze, davor dem Rendanten 2 per mille paßiret, demselben einen Stiel-Beutel zu Verwahrung des Geldes, und allerhand dergleichen kleine und extraordinaire Ausgaben. Ausser dem werden paßiret 100 rthl. wann ein neuer Saltzgräfe introduciret wird, 20 Alte Schock oder 16 rthl. 16 gr. bey Aufführung eines neuen Oberbornmeisters beym Teutschen Brunnen, und 3 Alte Schock oder 2 rthl. 12 gr. bey Introduction eines Oberbornmeisters bey denen andern Brunnen.

(c) Jetziger Zeit führet solche Rechnung über den Armen-Beutel der zweyte Thals Vorsteher, so die Materialien-Rechnung führet. Die Armen-Gerente sind: (1) 24 Zober Zeichen-Sole und 22 Zober Armen-Sole aus dem Kothe zur Crone, (2) 12 Zober Pfennig-Sole aus dem Kothe zum Pfannhacken, (3) 8 Zober Spende oder Frauen-Sole, aus dem Königl. Kothe zum Wasser, und (4) 25 Zober Armen-Sole, aus dem Kothe zur Weindrussel. Ausser dem besitzt der Thals-Armenbeutel 10 Pfannen Gutjahr, davon er die Auslässe geniesse, eine steuerbahre Hufe Landes in Giebichenstеiner Marcke, und ein freyes Haus auf der Hallmauer. An Erb- und andern Zinsen hat derselbe 4 rthl. jährlichen Zinß von der Hall Garküche, 15 gr. Erbzinß vom Kothe zum Luchs, 2 rthl. Erbzinß vom Kothe zum Kuckuck, 15 gr. von einem Hause in der Barfüsser-Gasse, jetzo D. Reimers, 15 gr. von einem Eckhause in der grossen Ulrichs-Strasse, wo man nach dem Kaulen Berge gehet, jetzo Kellners Erben, 2 fl. ein Eckhaus gegen über, wo man nach der kleinen Ulrichs-Strasse gehet, jetzo des Landraths Freyherrn von Schomberg 15 gr. ein Haus in der Barfüsser-Gasse, jetzo Modeßky; 3 gr. ein Haus in der Zappen-Strasse, jetzo Vogeler, 7 gr. 6 pf. ein Hauß eben daselbst, jetzo Joachims Erben; 3 gr. ein Hauß auf dem Grasewege, jetzo Elkens Erben, 3 gr. ein Haus auf dem Bechers-Hofe, jetzo Hagedorns, 3 gr. ein Hauß auf dem Neumarckte, jetzo Superintendent Rosens, 3 gr. ein Haus eben daselbst, jetzo Albrechts.

CAP.

Cap. XXII.

Von der Bornfahrt.

§. 1.

Damit die Vier Saltz-Brunnen allezeit in baulichen Wesen, und guten Zustande bleiben, und nicht etwan der Quell, oder die ordentliche Arbeit, zu Behuff des Saltzsiedens, durch Baufälligkeit der Brunnen gehindert werden möge, muß zwar des Thals-Zimmerman insonderheit darauff gute Acht geben, und zuweilen, wann die Brunnen, nach verrichteter Arbeit und Sieden, zimlich ausgezogen, sich in den Eimern, darmit die Sole herausgezogen wird, oder in den absonderlich darzu gemachten Kasten, hinein lassen, und zusehen, ob etwas an Bohlen oder sonsten wandelbar? welches nach befinden, so fort von den Zimmermanne zu repariren und zu ergäntzen. Es ist aber auch hergebracht, daß zum längsten von Zehen zu Zehen Jahren, eine Bornfahrt dergestalt angestellet wird: daß alle vier Brunnen, bis auffn Grund, so viel möglich, ledig gezogen, und darauff, in Gegenwart des Landes-Fürsten, (wofern Ihme darbey zu seyn in Gnaden gefällig,) wie auch des Stadt-Raths, von den Saltzgräfen und theils Oberbornmeistern, folgender massen beschtiget werden: daß ein höltzerner, mit etzlichen brennenden Lichten besteckter Kasten, an vier Orten mit Stricken feste gemachet, oben über den Brunnen, mit einen Seile an einer darzu gefertigten Winde, mit den darinne stehenden Personen, derer über Zweene nebst den Zimmermanne nicht seyn können, sachte, bis der Kasten auffstehet, in den Brunnen gelassen, und hernach auch also wieder herauff gewunden wird. Wann und wie die Bornfahrt angestellet wird.

§. 2. Als den 5. Septembris Anno 1662. die Bornfahrt gehalten wurde, geschah es auff folgende Weise: Erstlich wurde vorhero Fünff Tage zu Borne zu gehen, und den 18. Augusti darmit den Anfang zu machen, auch stracks, noch Sechs Tage drauff, dergleichen zu thun, ordentlich ausgesprochen. Als nun dasjenige aus den Brunnen gezogen, was in dem Fünff und Sechs ausgesprochenen Tagen auff die Güter zu ziehen, und in die Kothe zu tragen, sich gebühret, ist in folgenden Tagen, wie auch bisweilen zugleich, bey der ordentlichen Arbeit, wann theils Würcker die Solfässer voll Sole gehabt, und nichts mehr einnehmen können, bis zum 5. Septemb. mit den Ziehen der Sole continuiret, und dieselbe, aus den Deutschen Brunne, in Rinnen gegossen, und dadurch in die Gutjährische Spulen geleitet worden: Woraus sie in den Saalstrom gelauffen. Aus den Meteritz-Born, hat man gleichesfals die Sole in Rinnen gegossen, und selbige also, durch die Korb-Pforte, in die Saale geleitet. Aus den andern beyden Brunnen aber, ist die Sole, nur auff die Stege gegossen worden, welche in die Spulen, und hernach in die Saale kommen. Jedoch hat man den Pfännern, so Sole bedurfft, solche aus den Gutjahrs-Brunne, umb Bezahlung gelassen, und das Geld zu den Unkosten, welche die Bornfahrt erfordert, angewendet. Wie die Bornfahrt Anno 1662. verrichtet worden.

§. 3. Darmit auch die Arbeit, Tag und Nacht, fleißig verrichtet worden, und durch inne halten die Brunnen nicht wieder voll quellen können, ist der Saltzgräfe mit den Oberbornmeistern, des Tages in Thale ab und zugangen, und des Nachts hat allzeit ein Unterbornmeister darbey bleiben und Auffsicht haben müssen. Abholung des Landes-Fürsten.

§. 4. Am 5. Septembris aber, Vormittags umb Neun Uhr, verfügte sich der Saltzgräfe nebst den dreyen Regierenden Oberbornmeistern, auff die Fürstl. Residens, und warteten des postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburgk, Hertzogs Augusti zu Sachsen, Hoch-Fürstl. Durchl. als den Regierenden Landes-Herrn, zur Abholung, unterthänigst auff. Inmassen den höchstgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. sambt dero hertzvielgeliebten Gemahlin, den domals anwesenden Fürstl. Mecklenburgischen Fräulein, Fräulein Sophien Agnes, und dero Bruder, Herrn Hertzog Johann Georgen zu Mecklenburg, denen drey ältesten Fürstl. Printzen, und dem ältesten Fürstl. Fräulein, mit dero allerseits Bedienten, ihnen ins Thal bis zum Deutschen Brunne, folgeten. Woselbst die Herren Rathsmeister, der Schultheiß, der Superintendens, und die Personen des Engern Raths, der gnädigsten Herrschafft, zur unterthänigsten Auffwartung, gegenwärtig stunden.

§. 5. Darauff denn, Ihr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Administratoris Gnädigster Anordnung zu folge, der Saltzgräfe nebst einen vornehmen Fürstl Bedienten, Adelichs Geschlechts, den Anfang zur Bornfahrt machete, und in gedachten Deutschen Brunn, vermittelst des höltzernen Kastens, gelassen worden. Als sie nun wieder herauff kamen und von des Brunnes Beschaffenheit, Unterthänigsten

Bericht gethan, fuhren noch zu zweyen malen andere Fürstl. Ministri hinunter. Hernach giengen die Fürstl. Personen, mit den gantzen Comitat, zum Gutjahrs-Brunne, in welchen auch etliche Personen gelassen wurden.

§. 6. Bey den Meteritz und Hackenborn, ward, weil es die kleinesten Brunne, und der Saltzgräfe mit den Zimmermanne kurtz vorhero darinne gewesen, dieselben in Augenschein genommen, und nichts wandelbares gefunden, eine Bornfahrt, in Beysetzn der Fürstl. Herrschafft zu halten, unnötig erachtet.

Convivium nach der Bornfahrt.

§. 7. Als nun die Bornfahrt bey den Gutjährischen Brunne verrichtet, wurden allerseits Fürstl. Personen, dero Ministri, und der Stadt-Rath, auff vorhero geschehene Invitation von dem Saltzgräfen und Oberbornmeistern auffs Thalhaus geführet und daselbst Mittags-Malzeit gehalten. Folgende Tage über, hat der Zimmermann, die Brunnen, bey den Quelle und sonsten gereiniget, auch do nötig gewesen, ausgebessert. Darmit er aber, nebst seinen Gehülffen, solche Arbeit ungehindert verrichten können, hat die zuquellende Sole, so balde, die Arbeiter zur Malzeit gangen, oder ausser den Brunnen, die Bohlen zu rechte gemachet, müssen ausgezogen werden. Am 12. Septembris, wurde der Bau am Deutschen Brunne, und den 13. ejusdem an Gutjahrs Brunne vollnbracht. (a)

Anmerkung.

(a)

Die Bornfarth ist dasjenige, so bey den Bergwercken eine General-Befahrung genennet wird. Die letzte ist am 8 August Anno 1731 gehalten worden, welche 149 rthl. gekostet, und sind statt des Landesherrn, gewisse darzu verordnete Commissarii aus der Magdeburgischen Regierung und Cammer dabey gegenwärtig gewesen, selbst eingefahren, und die Brunnen besichtiget. Es ist jederzeit der Ober-Pastor aus der Marckt-Kirche, nebst dem Küster und etlichen Schulknaben zugegen, und wird so wohl vorher gebetet und gesungen, als nachher unter dem teutschen Brunnen ein besonderes Danck-Gebet verlesen, der Segen gesprochen, und das HErr GOtt dich loben wir abgesungen.

CAP. XXIII.

Von der Lehntaffel, sambt einen Register aller Ertz-Bischöffe zu Magdeburgk.

§. 1.

Die in denen Vier Saltzbrunnen befindliche Sole oder Thalgüter, so dem Landes-Fürsten, den Geistlichen und Bürgern zustehen, (wie oben, im 3. Cap. angezeiget,) sampt derer Namen, welchen sie eigenthümlich zu gehören, oder die gesamte Hand und Mitbelehnschafft daran haben, seynd in die Lehntaffel eingezeichnet.

Die Lehntaffel ist ein Buch, bestehend in 3 Bänden von Holtze und Wachse gemacht.

§. 2. Die Lehntaffel aber ist ein, in dreyen unterschiedlichen Bänden bestehendes, von Holtze und schwartzen Wachse, also gefertigtes Buch, daß dasselben, aus Linden-Holtze gemachte Blätter oder Tafseln, in Rahmen von glat-gehöbelten Ahornen Holtze, auff jeglicher Seite, in zwo Felder getheilet, dergestalt eingefasset, daß solche Rahmen auff beyden Seiten höher, als das Lindene Holtz, und dieses gleichsam die Füllung, oder der Boden in den Feldern, mit einen Messer straubicht gekratzet, ist, die Felder aber mit Wachse ausgefüllet seyn. (a)

§. 3. In den Ersten Bande dieser Lehntaffel, seynd die Thalgüter des Deutschen Brunnes, bey Quarten und Pfannen: In den Andern Bande, die Thalgüter des Gutjährischen Brunnes, gleichsfals an Quarten und Pfannen: Und in den Dritten Bande die Güter des Meteritz und Hackenborns, und zwar, in jenem, an Quarten, Nösseln und Pfannen, in diesen aber, bey Nösseln, Pfannen und Oertern geschrieben, und verzeichnet.

Drey Exemplaria der Lehntaffel.

§. 4. Von dieser Lehntaffel, seynd Drey gleichförmige und gleichlautende Exemplaria verhanden. Derer Eines in den Gewölbe des einen grünen Thurmes der Kirchen zu Unser Lieben Frauen, das Andere auff den Rathhause, in einen Gewölbe, die Clausur genant, und das Dritte beym Thale, verwahrlich gehalten wird. Und zwar beym Thale also, daß es die Regierenden Oberbornmeister, jeder den, zu denjenigen Borne, worüber Er die Aufsicht hat, gehörigen Band, in ihren Privat-Häusern in Verwahrung haben.

Wie die Guts-Herren in der Lehntaffel nach einander geordnet.

§. 5. In der Lehntaffel stehet, bey jeglichen Brunnen, voran, das Ertz-bischöfliche oder Fürstl. Guth, hernach folget der Rath zu Halle, mit den, was auff dessen Schrifft stehet, dann die Bürgere nach den Alphabet, und zuletzt das Geistliche Guth, worzu keine gewisse Lehnträger bestellet. Denn wann die verhan-

handen, wie bey einigen piis locis, welche über ihre bestimte Zahl, mit Consens des Lehn-Herrns, auff gewisse Jahre, ein mehres an sich bracht, werden selbige gleich den andern Bürgern, nach den Alphabet eingeschrieben. Nach den geistlichen Gute wird auch bisweilen Versorgungs-Schrifft, und unbelehnt Guth, wie hernach zu vernehmen, eingeschrieben.

§. 6. Weil aber durch Todesfälle, Kauff- und andere Handlungen, wormit das Eigenthumb transferiret wird, viel Verenderungen in den Personen der Eigenthums-Herrn und dero Mitbelehnten vorgehen, daher Neue Beleihung, und Einschreibung Neuer Namen, gegen Ausleschung der vorigen, so verstorben, oder das Eigenthumb ihres Thalguts, andern überlassen, von nöthen ist: Als wird itziger Zeit, (vor Alters ist es des Jahres zwey mal, nemlich auff Trinitatis, und Luciæ, geschehen) Jährlich den Dienstag vor Luciæ, oder auff den eigentlichen Tag Luciæ, wenn es ein Dienstag ist, Lehntaffel gehalten. (b) Zeit die Lehntaffel zu halten.

§. 7. Weil nun solches, auff Anordnung, und in Namen des Landes-Fürsten, geschicht, so wird nicht undienlich seyn, ein Register aller Ertz-Bischöffe und Landes-Fürsten, voran zu setzen, und darauff den Actum der Lehntaffel, und was darzu gehöria, zu beschreiben. Seynd demnach die Ertzbischöffe zu Magdeburg folgende, (c) Als: Register der Ertz Bischöffe zu Magdeburg.

1. Adelbertus, ein Mönch, aus den Closter S. Maximini, zu Trier, ward Ertzbischoff Anno 968
2. Ochrich, starb zu Benevent in Italia, als er das Pallium holen wolte, 982
3. Giselarius, erstlich Bischoff zu Merseburg, starb, 1004
4. Wolhard, oder Woldrat, ward entsetzt, und an dessen Stete Ertzbischoff:
5. Daganus, Keysers Heinrici Cantzler, starb 1012
6. Waltherus, Dom-Probst zu Magdeburg, starb 1013
7. Gero, starb 1024
8. Hunfried, erst Keyserlicher Capellan, starb 1051
9. Engelhard, auch Keyserlicher Capellan, starb 1063
10. Werner, Graf zu Sonnenberg, Herr zum hohen Lande in Schwaben, in der Schlacht bey der Unstrud erschlagen, 1080
11. Hartwig, Graf zu Spanheim, starb 1102
12. Heinrich, Graf zu Aislo, starb 1107
13. Adelgotus, Graf zur Loye, starb 1118
14. Rutger, Graf von Velthem, starb 1125
15. Nordbertus, Graf zu Geneve, starb 1134
16. Conrad, Herr zu Querfurt, starb 1142
17. Friedrich Graf zu Wettin, starb 1152
18. Wichman, Graf zu Segeburg, starb 1194
19. Ludolff, von Kroppenstedt, starb 1209
20. Albrecht, Graf zu Kirchberg, starb 1234
21. Burchard, erst Dom-Probst zu Hildesheim, starb 1237
22. Wildebrand, Graf zu Kirchberg, starb 1252
23. Rudolff, von Dingenstedt, starb 1260
24. Ruprecht, Graf zu Mansfeld, starb 1268
25. Conrad, von Sternberg, Ertzbischoffs Ruperti Cantzler, starb 1278
26. Günther, Graf von Schwalenberg, resignirt 1279
27. Bernhard, Graf zu Wölpe, resignirt 1281
28. Erich, Marggraf zu Brandenburg, starb 1294
29. Burckhard, Herr zu Blanckenburgk, starb 1304
30. Henrich, Fürst zu Anhalt, starb 1307
31. Burckhard, Edler Herr von Schraplau, starb 1325
32. Heidecke, von Erpen, starb 1327
33. Otto, Landgraf zu Hessen, starb 1316
34. Dietrich, starb 1367
35. Albrecht, Herr zu Sternberg, resignirt 1371
36. Petrus de Bruma, resignirt 1381
37. Ludwig, Marggraf zu Meissen, starb 1382
38. Friederich, von Hoym, starb 1382, nach Drey vierteljähriger Regierung.
39. Albrecht, Herr zu Querfurt, starb 1403
40. Günther, Graff zu Schwartzburg, starb 1444
41. Friedrich, Graf zu Beuchlingen, starb 1464
42. Johann, Pfaltzgraf bey Rhein, starb 1475
43. Ernst, Hertzog zu Sachsen, starb 1513
44. Albertus, Marggraf zu Brandenburg, starb 1545

45. Johann Albertus, Marggraf zu Brandenburg, starb 1550
46. Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, starb 1552
47. Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, Erster Evangelischer Ertzbischoff, starb 1566
48. Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, resigniret 1598
49. Christian Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg,
50. Augustus, Hertzog zu Sachsen, itzo Regierender Landes-Fürst.

Der Erste Evangel. Ertzbischoff.

Proceß wie die Lehntaffel gehalten wird.

§. 8. Der Proceß, wie die Lehntaffel gehalten wird, ist nachfolgender: Daß der Regierende Landes-Fürst, Vier Wochen vor Luciæ, ein offnes, von denselben eigenhändig unterschriebenes, und mit dero Cammer-Secret bedrucktes Edict, worinne der Tag, wann die Lehntaffel gehalten werden soll, bestimmet, und allen denjenigen, so etwas vor der Lehntaffel zu thun haben, anbefohlen ist, daß sie alsdann zu rechter Zeit erscheinen, der Lehn folge thun, vor der Beleihung, die Lehnwahren abstatten, ingleichen die Auffassung, auch was sonsten etwan irrig und streitig, an gehörigen Orten, zur Richtigkeit bringen, oder daß sie wiedriges Falls bey der Lehntaffel abgewiesen werden, gewarten sollen: Durch den Bornschreiber dem Rathe inlinuiren: Dieser aber solch, den Herkommen gemäßes Edict, so fort und so lange, bis die Lehntaffel gehalten ist, am Rathhause öffentlich aushängen lässet.

Der Landes-Fürst intimiret die Lehntaffel durch ein Edict.

Lässet es dem Rathe insinuiren.

Dem Dom-Capitul wird es auch notificiret.

§. 9. Ferner notificiret auch der Landes-Fürst, E. Hochw. Dom-Capitul zu Magdeburg, den Tag, wann die Lehntaffel gehalten werden soll, zu dem Ende, daß sie jemanden aus ihren Mittel, darzu deputiren mögen. (d)

Der Landes-Fürst verordnet Commissarien zur Lehntaffel.

§. 10. Mittler des, verordnet der Landes-Fürst, Zweene aus seinen Räthen (worunter der Hauptmann zum Giebichenstein Ordinarius ist) zu Commissarien, und giebt ihnen, unter eigenhändiger Subscription, gemessenen Befehl, daß sie, nebst des Dom-Capituls Deputirten, der Lehntaffel beywohnen, und an seine Statt die Beleihung verrichten sollen.

Die Lehntaffel wird aus der Kirchen auffs Rathhaus geholet, und E. E. Rath von Hausvoigt auff den Rücken hinten nach getragen.

§. 11. Des Tages vor der Lehntaffel, lässet der Rath, das Exemplar der Lehntaffel, so auff den Rathhause in der Clausur lieget, herausbringen, und in die Stuben, die Alte Cämmerey genant, legen. Auch gehen desselbigen Nachmittags, die Sechs Rathsmeistere und Herren des Engern oder geheimen Raths, so das Jahr über in Regiment seyn, in einer Procession von Rathhause, nach der Kirchen zu Unser Lieben Frauen, woselbst ihnen der Kirchvater oder Vorsteher, das Gewölbe, darinne das Andere Exemplar der Lehntaffel lieget, eröffnet, der Hausvoigt aber, oder in dessen Abwesenheit, ein Ausreiter, solche Lehntaffel, in einer höltzernen, mit Eisern Beschlägen verwahrten Laden, oder Kästlein, an einen daran gemachten Riemen, auff den Rücken, über den Mantel henget, und also hinter den Raths-Personen her, auffs Rathhaus träget, und daselbst zu den andern Exemplare leget.

Der Rath erkundiget sich bey den Hauptmann der Stunde, zur Lehntaffel zu kommen.

§. 12. Eben selbiges Tages, oder noch vorhero, lässet sich der Rath bey den Hauptmanne zum Giebichenstein, oder wer in Abwesenheit desselben, der vornehmste Commissarius ist, durch den Hausvoigt erkundigen, umb welche Zeit er, nebst den andern Deputirten, auffn Rathhause, zur Lehntaffel sich einzustellen gewillet? Und wann er darauff eine gewisse Stunde, gemeiniglich Acht oder Neun Uhr, Vormittags, benennet, lassen sie den verordneten Saltzgräfen und Regierenden drey Oberbornmeistern, wie auch den Gegen- und Bornschreibern, durch den Hausvoigt, es wissen, und dieselben ersuchen, daß sie umb selbige Zeit, sich auch zur Lehntaffel anfinden möchten.

Lässet den Saltzgräfen, Oberbornmeistern, Born- und Gegenschreiber zur Lehntaffel bitten.

§. 13. Wie nun die Fürstl. Commissarii, mit des Dom-Capituls Deputirten, sich der Zeit, wann sie auffs Rathhaus, zur Lehntaffel fahren wollen, vergleichen, auch den Cammermeister, Lehn-Secretario und Gegenschreiber, es wissend machen, also erfodert der Rath die Ihrigen, welche zu diesen Actu gehören, auff bestimte Zeit. Der Saltzgräfe bescheidet die drey Oberbornmeister, so am Regiment seyn, nebst den Bornschreiber, Thalvoigte und andern Amptsknechten, des folgenden Morgens, vor Acht Uhr auffs Thalhaus. Wohin die Oberbornmeistere, die in Verwahrung habende Lehntaffel, durch die drey Amptsknechte, welche ihnen aufzuwarten pflegen, vorhero bringen lassen. Und wann die Zeit fast herbey, welche zur Zusammenkunfft, bey der Lehntaffel bestimmet, so gehen sie mit einander hinüber auffs Rathhaus, und tragen gedachte drey Amptsknechte, die Lehntaffel hinter ihnen her.

§. 14. Auff den Rathhause treten der Saltzgräfe, die Oberbornmeistere und der Bornschreiber, in die Stube, so man die neue Cämmerey nennet. Erwarten daselbst der Fürstl. Commissarien und des Dom-Capituls Deputirten Ankunfft. Die Amptsknechte aber, legen die Lehntaffel, in der Vierherren-Stube nieder.

Die Deputirte werden von den Regierenden

§. 15 Wann der Rath vernimt, daß die Fürstl. und des Dom-Capituls Deputirte ankommen, gehen die beeden Regierenden Consules oder Rathsmeistere, ihnen auff

auff den Saale, an die Treppe entgegen, empfangen und führen sie in die Raths-Stube, denen so fort der Cammermeister, der Lehn-Secretarius und Gegenschreiber folgen. In der Rathsstuben setzen sich jmehr erwehnte Fürstl. Commissarien, und des Dom-Capituls Deputirter dergestalt: Daß dieser, zwischen jenen beeden inne zu sitzen pfleget, hinter eine Tassel, und nebst ihnen zur Lincken Hand, hinter solcher Tassel, die beyden Regierenden Rathsmeister. Worzu auch, oben an der Tassel schmalen Seiten, der Cammermeister, oder wer dessen Stelle vertritt sich niederlässet. Der Lehn-Secretarius aber, und Gegenschreiber, hinter denselben auff der Neben-Banck, den Hauptmanne zum Giebichenstein, oder Primario Commissario, zur Rechten Hand. Und die übrigen Vier Rathsmeister, Syndicus, und andere Personen des Regierenden Engern Raths, auff der einen Seiten der Rathsstuben, sich setzen.

den Rathsmeistern in die Rathsstube geführet.

Session der Commissarien und anderer zur Lehntaffel gehörigen Personen.

§. 16. So balde sich die Fürstl. und des Dom-Capituls Commissarii niedergelassen, verordnet der Rath zweene ihres Mittels, als einen Worthalter, und einen Cämmerer, die zu den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, in die neue Cämmerey gehen und selbige in die Rathsstuben zu kommen, ersuchen müssen, denen sie denn auch, nebst den Bornschreiber, folgen, und jene sich an oberwehnter Tassel lange Seite, den Fürstl. und des Dom-Capituls Commissarien gegen über, dieser der Bornschreiber aber, unten an die schmale Seite der Tassel setzen.

Der Rath lässet durch 2 Raths-Personen den Saltzgräfen, und die Oberbornmeister in die Rathsstube bringen.

§. 17. Nicht weit von solcher Tassel, stehet auch ein runter Tisch, daran des Raths Cammer-auch Vier Herrn-Schreiber, wie auch des Bornschreibers Substitutus, doferne einer bestellet, sitzen, und was bey der Lehntaffel mit ab-und zuschreiben vorgehet, registriren.

§. 18. Hiernechst thut der Hauptmann zum Giebichenstein, oder wer zu der Zeit Primarius Commissarius, ist, einen kurtzen Vortrag, von der auffhabenden Commission, dancket GOtt vor die erlebte Jahres-Zeit, und henget darbey, zur Wolfahrt der Stadt, und des Saltzwercks, einen guten Wundsch an. Darauff der Stadt Syndicus im Namen des Raths, gewöhnliche Curialia und Dancksagung gegen den Landes-Fürsten, das Dom-Capitul, und die Comissarien ableget, und gleichsfals alles Gutes anwündschet.

Der Hauptmann thut den Vortrag.

Darauff des Raths-Syndicus antwortet.

§. 19. Es werden auch des Raths zwo Exemplaria der Lehntaffel, von den Cämmerern, des Thals aber von den Amptsknechten, in die Raths-Stuben getragen, und unter denselben, die Drey Stücke, so zum Deutschen Brunnen gehören, zuerst auff die Tassel geleget. Der Bornschreiber aber überreichet den Primario Commissario, ein Verzeichnis der aufgelassenen Thalgüter, die bey der bevorstehenden Lehntaffel, auff andere Schrifft bracht werden sollen.

Die Lehntaffeln werden in die Rathsstube gebracht.

§. 20. Wann dieses alles geschehen, so klinget der worthaltende Rathsmeister, an den, vor der Rathsstuben angemachten Glöcklein, vermittelst eines, über der Tassel hangenden Riemens, und Handgriffs, daß des Raths Thürknecht in die Stube kommen muß. Deme er sodan andeutet, hinaus auff den Saal anzusagen, daß der, welcher etwas vor der Lehntassel, im Deutschen Brunne, zu thun habe, hineinkommen solle.

Der worthaltende Rathsmeister läst, die mit Deutschen Gut zu beleihen seyn, hinein ruffen.

§. 21. Auff solche Andeutung gehet ein Geschlecht nach den andern doch nur eines auff Einmal, welches am ersten bey der Hand, und parat ist, in die Rathsstuben, tritt nicht weit von der Tassel, gegen die Commissarien über, und bringet einer unter ihnen, (massen sie denn alle, sie seynd Geist-oder Weltliche, in eigener Person, dofern sie nicht durch Kranckheit, oder unumbgängliche Reisen, daran gehindert werden, oder aber Reipublicæ, und Studiorum causâ abwesend seyn, in welchen Fällen andere, darzu specialiter gevollmächtigte, admittiret werden, erscheinen müssen) entweder selbst, und zwar stehend, er sey wes Standes er wolle, an- und vor, oder lassens durch einen mit sich bringenden Beystand thun: Was gestalt N. N. vermittelst eines zulässigen Contractus, eine oder mehr Pfannen Deutsch, (so viel es dann ist,) der N. N. Schrifft, eigenthümlich an sich bracht, es were ihnen auch solch erhandeltes Thalguth, gewöhnlicher massen an allen dreyen Orten, (nemlich bey der Fürstl. Magdeb. Regierung, bey E. Ehrenvesten Rathe, und vor den Thal-Gerichten,) auffgelassen worden, wie gegenwärtige Auflassungs-Scheine, welche er hiermit originaliter producirte, mit mehren bezeugten. Hätte deswegen zu bitten, an statt des Landes-Fürsten, wolten die Herren Commissarii ihn darmit beleihen, auch seinen Brüdern, (Vettern,) die Mitbelehnschafft daran wiederfahren, und dieses Thalguth, von der vorigen Schrifft ab, und auf seine schreiben lassen, dargegen sie sich gegen ihren Lehn-Herrn, als getreue Lehnleute erweisen wolten: Gestalt sie dann auch die gehörigen Lehnwahren, bey der Fürstl. Magdeb. Rent-Cammer, laut in Händen habenden Quittungen entrichtet. Ist es aber ein Succession-Fall, wird nur der Name dessen, deme die Güter gewesen, und verstorben, nebst

Ein Geschlecht nach den andern gehet vor die Lehntaffel.

Die Vasalli müssen in Person erscheinen, und stehend die Lehn suchen.

den Namen der Successorn, so der Lehn folge thun, angeführet, und die Beleihung vorgedachter massen gebeten. (e)

Wer beliehen seyn will, der muß in Halle Bürger seyn, und ein eignes Haus haben.

§. 22. Wann nun dißfals, die Lehns-Folge, und vorhergesetzten Falls, die Auffassung richtig befunden wird, auch diejenigen, so beliehen seyn wollen, in der Stadt Halle, mit eignen, innerhalb der Stadt Ringmauer gelegenen, und den Rathe schoßbaren Häusern, angesessene Bürger seyn, auch von ihnen, bey der Fürstl. Rent-Cammer die schuldigen Lehnwahren (f) (nemlich, nach Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung, auff jeden Fall, von Einer Pfanne Deutsch, Drey Rein. Goldgülden, von Einer Pfanne Gutjahr, Anderthalben Goldgülden, von Ein Quart Meteritz, Sechs Goldgülden Zehen Groschen, Anderthalben Pfennig, und von Einen Nössel Hackeborn, Neun Goldgülden Zwantzig Groschen Drey Pfennige,) bezahlet worden, oder also fort den anwesenden Cammermeister bezahlet werden: So stehet der Hauptmann zum Giebichenstein, oder vornehmste Fürstl. Commissarius, hinter der Tassel auff, reichet denen, so die Beleihung suchen, seinen Hut oder Mütze dar, und wann sie mit der Hand dieselbe anfassen, beleihet er, ohne vorgehenden Eyd der Vasallen, (weswegen auch wohl Unmündige, in der Person, beyseyns der Vormündere, oder anderer Beystände, beliehen werden,) in Namen des Landes-Fürsten, so wol den Principaln, welchen das Thalguth eigenthümlich zustehet, als auch zugleich dessen Brüder oder Vettern, denen die gesamte Hand daran bekennet wird. Dergestalt: daß sie den Landes-Fürsten zugleich vor ihren Lehn-Herrn erkennen, der Lehn von Fällen zu Fällen gebührende folge thun, und sich sonsten also, gegen denselben bezeugen sollen, wie getreuen Unterthanen und Lehnleuten gebühret. Vor welche Beleihung, von einen aus den Mittel der Beliehenen, oder durch dero Beystand, Danck gesaget wird. Und nehmen sie darmit hinwieder aus der Stuben, ihren Abtrit.

Wie viel zur Lehnwahre gegeben wird.

Wer die Beleihung verrichtet, und wie?

Unmündige werden auch beliehen.

Nach der Beleihung geschicht die Ab- und Zuschreibung.

§. 23. Nach welchen Abtritt der Beliehenen, der Bornschreiber, alle drey Exemplaria der Lehntaffeln vor sich nimt, und anfänglich den Namen des Verstorbenen oder dessen, der sein Thalgut gäntzlich vereuſert hat, mit den breiten Ende eines darzu gemachten eisern Grieffels, ausstreichet, oder wann nur ein und die andere Pfanne alieniret, die Zahl der Pfannen, welche auff den Geschlechte dessen, so das, was itzo andern verliehen worden, darvon vereuſert, in den Wachse gestanden, numehr aber durch die Vereuſerung vermindert worden, mit solchen Grieffel endert, und mit den spitzigen Ende desselben, auff so viel, als er noch übrig behält, einrichtet. Darauff, die also geenderten drey Exemplaria der Lehntaffel, eines nach den andern, umb die Taffel herumb gegeben werden, daß alle die daran sitzen, sehen, daß es recht ausgethan sey, was auszuthun gewesen. Und das heisset abschreiben.

§. 24. Wann diese Abschreibung geschehen, nimt der Bornschreiber, solche drey Exemplaria der Lehntaffel wieder vor, und schreibet die Tauff und Zunamen derer, so aufs neue beliehen worden, gehöriges Orts, unter den Buchstaben, worvon sich der Zuname dieses Geschlechts anfänget, mit der Spitze des eisern Grieffels, oder vermittelst eines, an einen Hölzlein befestigten Hahne-Sporens, darein: wie auch darzu, die Anzahl der Pfannen, so nunmehro diesen Geschlachte zugehören, und auff dessen Schrifft stehen sollen. Worauff den die Lehntaffeln wieder herumb gegeben, und angesehen werden, ob die Namen, und die Anzahl der Pfannen, recht eingezeichnet? und das heisset man zugeschrieben.

Nur ein Tauffname des Beliehenen wird eingeschrieben.

§. 25. Vorbey zu mercken: daß wann einer, der beliehen wird, zwo Tauff-Namen hat, nur Einer, und zwar der förderste, pfleget in die Lehntaffel geschrieben zu werden. Es wäre dann, daß schon ein anderer, der dergleichen Vornamen führete, darinne stünde, auff welchen Fall der ander Tauff-Name eingeschrieben wird. Wofern aber ihrer Zwey nur einen gleichen Tauff-Namen haben, werden auch einerley Namen eingeschrieben. Die Ehren- und Ampts-Titul, welche sonst die Belehnten führen, ausser was den Gradum Doctorum und Magistrorum anlanget, werden zu den Namen nicht ins Wachs gesetzet.

Und kein Ampts-Titul.

Die Ab- und Zuschreibung wird auch auff Papier registriret.

§. 26. Welches, was also mit Ab- und Zuschreiben in der Lehntaffel vorgehet, der Cammermeister, Lehn-Secretarius, Gegen-Born- und des Raths Cammerschreiber auch schrifftlich, in ihre absonderliche Registratur-Bücher zur Nachricht eintragen.

Auff die Beleihungen mit den Gütern in Deutschen Brunne, folgen der andern ꝛc.

§. 27. Wann sie nun darmit fertig seyn, werden auch die andern, welche wegen Thalguts in Deutschen Brunne, vor der Lehntaffel zu thun haben, nach und nach herein geruffen, und eben auff solche Masse belehnet, wie vor stehet. Und do Niemand mehr darzu verhanden, wird die Lehntaffel über den Gutjahrs-Brunne, folgendes der Meteritz, und dann der Hacken-Born, auff gedachte Masse, vorgenommen, bis sich auff des worthaltenden Rathsmeisters Anfrage, niemand mehr angiebet.

§. 28.

§. 28. Vor diese Ab- und Zuschreibung, wird den Bornschreiber, von denjenigen, so beliehen werden, ein freywilliges Gratial gegeben. Darumb, als es vor etlichen Jahren gar abkommen wolte, wurde bey der Lehntaffel, den 8. Decembris Anno 1663. durch ein, von dem Hauptmanne zu Giebichenstein unterschriebenes, und von dem Rathe besiegeltes, vor der Rathsstuben aber ausgehengtes Patent, Erinnerung gethan, daß diejenigen, so Thalgüter in der Lehntaffel, auff ihren Namen schreiben liessen, sich des Herkommens disfals bescheiden solten. Des Bornschreibers Gratial vor Ab und Zuschreibung.

§. 29. Weil sichs nun mit solchen Ab- und Zuschreiben zimlich lange verziehet, lässet der Rath bey wehrenden Verrichtungen, Kuchen, Confect, und süssen, auch andern Wein auffsetzen. (g) Tractament bey Ab- und Zuschreiben.

§. 30. Obgemeldete Beleihungen aber geschehen in richtigen und klaren Fällen, wann aber etwas vorfället, das noch streitig, und altioris indaginis ist, wird es von der Lehntaffel ab- und zu gebührenden Austrag, an die Fürstl. Magdeb. Regierung verwiesen, und immittelst die Beleihung verschoben. Beleih-verfassung in Streitfällen.

§. 31. Welches auch geschicht, wann die Lehnwahren nicht abgestattet seynd, noch deswegen bey den gnädigsten Lehn-Herrn indult erlanget worden. Auch wegen unentrichter Lehnwahr.

§. 32. Solche Lehnwahren werden in Successions-Fällen, dergestalt entrichtet: daß, wann ein Vater verstirbet, die Söhne von allen, auff des Vaters Nahmen, in der Lehntaffel befindlichen Gütern, ohnerachtet ihme gar nichts, oder doch wenig darvon, eigenthümlich, sondern nur die blosse Mitbelehnschafft, darzugestanden, vor der Beleihung die Lehnwahren geben müssen. Die Mitbelehnten aber, weder auff diesen, noch auch auff den Fall, do einer, so in der Lehntaffel stehet, ohne Söhne stirbet, und in Krafft der Mitbelehnschafft, dessen Güter auff sie verfallen, die Lehn suchen, beliehen werden, und die Lehnwahren abstatten dürffen. Do nun die Söhne, auff des Vatern Todesfall beliehen worden, mögen Sie sich in ihre eigenthümliche Güter, mit einander, nach Belieben theilen, auch einer dem andern, von seinen Antheile, durch zulässigen Contract, etwas überlassen, und darff es deshalben keiner Auffassung, Beleihung, oder Entrichtung der Lehnwahren. Gleiche Bewandnis hat es auch, wenn ein Mitbelehnter, den andern etwas von seinen, in der Lehntaffel stehenden Gütern, überlässet: Weil dadurch die gesamte Hand nicht gebrochen wird, sondern das Gut, auff derselben Schrifft bleibet. Wofern, von Seiten des Lehnherrns, Veränderung geschicht, so giebt das gantze Geschlecht, es mögen der Personen viel oder wenig seyn, insgesamt eine Lehnwahre. In welchen Fällen und von wem sie entrichtet werden.

§. 33. Die Thalgüter so Afftervehn seyn, worvon im 3. Cap. gehandelt, und die Namen der Afftervehnleute, werden zur Zeit der Lehntaffel zwar auch, auff gleiche Weise, eingeschrieben, es geschicht aber vor der Lehntaffel keine Beleihung, sondern sie zeigen nur die, von ihren Lehn-Herrn empfangene Lehnbriefe, dero behuef, originaliter vor. Jedoch, daß auch dieselben, von den Ober-Lehn-Herrn, vorhero selbst beliehen seyn. Die Afftervehnleute werden auch eingeschrieben, doch ohne Belehnung.

§. 34. Do auch einige Personen notoriè ohne Lehnsfolger verstorben, oder inhabiles worden, werden dieselben, ex officio, aus der Lehntaffel geleschet. Verstorbene und inhabiles werden ausgelescht.

§. 35. Bisweilen geschichts, daß diejenigen, so schon in der Lehntaffel eingeschrieben, sich von Halle weg begeben, und anderswo häuslich niederlassen, dieselben, es mögen nun seyn Eigenthumbs-Herrn, oder nur Mitbelehnte, werden auff Anhalten des Stadt-Raths, entweder ad domum, oder per publicum Edictum, von den Landes-Fürsten dergestalt citiret, daß sie sich wieder nach Halle wenden, und mit den Bürger-Rechte, auch eigenen Hause habiliriren, oder, daß sie aus der Lehntaffel geleschet werden, gewarten sollen. Wann sie nun contumaciter ausbleiben, erfolget die Auslöschung gleichsfals, wie die Ab- und Zuschreibung, durch den Bornschreiber. Seynd es Eigenthums-Herren, müssen sie ihre Güter an Hällische Bürger verausern, oder die Nutzungen, darvon ihren Mitbelehnten, auff derer Namen die Güter in der Lehntaffel stehen bleiben, geniessen lassen. Die denn wohl, wann sich Verdacht ereignet, deswegen mit Eyden beleget werden. Trüge sichs dann zu, daß dergleichen ausgeleschter Eigenthums-Herr, vor der Vereuserung seiner Güter, wieder nach Halle wendete, und sich mit den Bürger-Rechte und eigenen Hause habilitirte, auch die Lehnwahren abstattete, kan er mit Consens des Lehn-Herrns, auch wieder der Mitbelehnten Willen, in die Lehntaffel auffs neue geschrieben werden. Die sich auswerts häuslich niedergelassen, werden citiret zur Habilitirung. In dessen Verbleibung, aber ausgeleschet, und müssen die Güter verkaufen. Ein ausgeleschter kan wieder eingeschrieben werden.

§. 36. Wann wegen Menge derer, so beliehen werden sollen, man in einen Tage nicht fertig werden kan, so wird der folgende Tag auch darzu genommen, und von den Fürstl. Commissarien, die eigentliche Stunde der Zusammenkunfft, angedeutet. Die Lehntaffel wird zuweilen zwo Tage gehalten.

§. 37. Darmit aber nicht Ein oder der Andere, allein solche Thalgüter an sich bringe: so soll, vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti bestetigter Willkühr, von Dienstage nach

Wie viel Thalguts, einer in jeglichen Brunn auff seiner Schrifft haben mag.

nach Mauritii, Anno 1482. Niemand von den Hällischen Bürgern, mehr Pfannen haben, als in Jeglichen Brunne, Einen Stul. Es wäre dann, daß Jemande was von seinen Freunden anfürbe, der mag dasselbe mit deme, was er allbereits hat, behalten, welches der bisherigen Observans nach, also zu verstehen, daß kein Geschlecht so eines Namens ist, mehr als einen Stul, in jeden Brunne, auff seiner Schrifft oder Namen, eigenthümlich und in Mitbelehnschafft haben darff.

Wann ein Geschlecht eine neue Schrift anfahen mag.

Jedoch mag einer desselben Geschlechts, wann der Stuel erfüllet, ihme aber allein derselbe nicht eigenthümlich zustehet, sondern nur etzliche Pfannen darvon, und an den übrigen die blosse Mitbelehnschafft hat, mehr eigenthümliche Pfannen erkauffen, und eine Neue Schrifft anfangen, daran die andern seines Namens und Geschlechts die Mitbelehnschafft gleichsfals erlangen können.

Thalgüter sollen mit fremder Leute Geld nicht erkaufft werden.

§. 38. Ferner ist zu wissen, daß vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti, den Rathe zu Halle, bestetigten Willkühr, keiner mit frembder und auswärtiger Leute Gelde, Thalgüter dergestalt, daß er den blossen Namen, darzu herleihe, das Guth aber nebst den Nutzungen, einen Frembden, der zu Halle nicht Bürger ist, bleibe, erkauffen dürffe, bey Straffe Funffzig Marck lötiges Silbers. Und daß hierüber derjenige, der auff solche Masse Thalgut erkaufft, dasselbe binnen Vier Wochen wieder verkauffen, oder so lange er selbige unverkaufft behielte, alle Vier Wochen Funffzig Marck Straffe erlege; Wie denn auch, in Ertz-Bischoffs Ernesti Regiments-Ordnung verboten, daß kein Hällischer Bürger Thalgüter auff seinen Namen bringen, und sich darmit beleihen lassen solle, die nicht seine, sondern eines andern Hällischen Bürgers seyn, deme er die Nutzungen darvon folgen lässet, so gerreue Hand genennet wird. (h)

Getreue Hand ist auch nicht zuläßig.

Verboth deswegen.

Darumb der Ertz-Bischoff, Herr Marggraf Christian Wilhelm, den 10. Novembr. Anno 1613. ein Mandatum publiciren lassen, daß bey Vermeidung der Privation des Lehns, Confiscation der Kauff Gelder, und anderer unnachläßiger harter Bestraffung, sich niemand unterstehen solle, Thalgüter zu kauffen, und auff einen andern Namen schreiben zu lassen, oder auch die er allbereits hat, durch einen Schein-Kauff, an ein stärcker Geschlecht zu bringen, gleichwol daran auff beyde Fälle, das Dominium mit den Nutzungen zu behalten, weswegen dann Endliche Befragung, und andere Inquisition, wider die Verdächtigen angestellet werden solle.

Der Hauptmann beschliesset den Actum mit einer Rede.

§. 39. Wann nun nach allen Brunnen, die Ab- und Zuschreibung, in den Lehnkaffeln vollbracht, thut der Hauptmann zum Giebichenstein, oder vornehmste Fürstl. Commissarius, wiederumb eine kurtze Rede, von der gehabten Verrichtung, und beschliesset den Actum der Lehntaffel mit einen guten Wuntsche. Denne des Raths Syndicus antwortet, und zuförderst Gotte vor die verliehene Gnade, dann den Landes-Fürsten vor die Anordnung und Vorsorge, und letzlich denen Commissarien, vor ihre Mühwaltung gebührenden Danck erstattet.

Der Rath bringt die Lehntaffel wieder in die Kirche.

§. 40. Alsdann stehen die Commissarien auff, und werden von denen beeden Regierenden Rathsmeistern, aus der Rathsstuben, auff den Saal, bis an die Treppen begleitet. Der Saltzgräfe und die Oberbornmeister folgen ihnen, und lassen diese, ihre Lehntaffeln, so fort wieder nach Hause tragen. Der Rath aber bringet des andern Tages, das eine Exemplar von den Rathhause, in der Procession, wie es hinauff geholet, wieder in die Kirchen zu Unser Lieben Frauen, ins Gewölbe, und das andere legen sie in die Clausur. (i)

Versorgungs-Schrifft der Witben.

§. 41. Weil auch der Versorgungs, ingleichen der Unbelehnten Schrifft obgedacht worden, so ist darvon kürtzlich zu wissen: daß, wann mit des Lehn-Herrn Einwerwilligung, einer Frauen, etwas von Thalgute, auff ihr Leben, zur Leibzucht verschrieben ist, der Mann aber mit Tode abgehet, sein Geschlechte gar ausstirbet, und den Lehnherrn das Thalgut anheim fället, so wird die Leibzucht, nach den Geistlichen Gute in die Lehntaffel, auff Versorgungs-Schrifft, mit Hinzusetzung der Witben Namen, so lange geschrieben, bis die Leibzucht sich erlediget. Ausser dem, und folgenden Falle, keine Weibes-Person in die Lehntaffel geschrieben wird, wann sie auch schon eigenthümliche Erb-Pfannen hat, sondern sie muß darzu einen Lehnträger haben, und auff desselben Namen, das Gut schreiben lassen. (k)

Weibspersonen werden sonst nicht in die Lehntaffel geschrieben.

Versorgungs-Schrifft der Jungfern.

§. 42. Gleiche Bewandnis hat es auch, wann ein Geschlechte ausstirbt, und unverheyrathete Töchter oder Schwestern, von deme, welcher das Thalgut gewesen, verhanden, die aus den Erbe ihre Ausstattung nicht haben können. Welches Falls, vermöge Ertz-Bischoffs Ernesti im Jahr 1479. auffgerichteten Regiments-Ordnung, und des Dom-Capituls, sede vacante, den 7. Decembris, Anno 1599. abgehoffenen Beschwerungen des Raths zu Halle, der Lehn-Herr, ihnen, von dem, ihme anheim gefallenen Thalgute, zum wenigsten den Dritten Theil, überlässet. Jedoch dürffen sie es, vor ihrer Verheyratung, nicht vereuern, sondern haben nur die Ausläuffte davon zu geniessen, und wird auff Versorgungs-Schrifft, gleich bey den Witben gedacht, gesetzet. Wann sie aber heyrathen, mögen sie solch Ausstat-

Wie die Töchter von dem Lehn ausgestattet werden.

tungs-

tungs-Gut, von der Versorgungs-Schrifft ab- und auff ihres Ehemans Schrifft, wann er ein habilitirter Hällischer Bürger ist, bringen, oder einen andern überlassen. Sterben sie unverheyrathet, fället das Gut den Lehn-Herrn anheim.

§. 43. Was das unbelehnte Guth anlanget, trägt sich es bisweilen zu, daß ein frembder allhier das Bürger-Recht gewinnet, Haus und Hoff, auch Thalgüter kauffet, und zwar diese, von einen der sich von Halle weg gewendet, anderswo häuslich nieder gelassen, und darumb aus der Lehntaffel geleschet werden muß, auch keiner seines Geschlechts mehr dorinne stehet: solcher Käuffer aber durch Kranckheit, oder andern Unfall, nacher Halle sich zu begeben, sein erkauffes Haus zu beziehen, zur Lehntaffel zu kommen, und sich beleihen zu lassen, gehindert wird, so schreibet man solch erkauffes Thalgut, als unbelehntes Gut, in die Lehntaffel. Doch daß der Käuffer, gegen nechstfolgende Lehntaffel den Statutis gemäß, sein Haus beziehe, oder daß ihme das Thalgut eingezogen werde, gewarte. Was unbelehnt Gut sey.

§. 44. Oben ist unter andern auch erwehnet worden, daß derjenige, so mit Thalgütern beliehen, und in die Lehntaffel geschrieben seyn wolle, ein mit Haus und Hoff in der Stadt Halle angesessener Bürger seyn müsse: Es pfleget aber auch der Landesfürst, bisweilen, aus erheblichen Ursachen, bey der Cantzeley, einige, so nicht Hällische Bürger, sondern auswertig seyn, gegen Entrichtung der Lehnwahren, mit Thalgütern zu beleihen, und darüber Lehnbriefe auszustellen: welches man Cantzley-Lehn nennet. Und von den Lehn, welches die eingesessene Bürger, vermittelst Einschreibung in die Lehntaffel, erlangen, in so weit unterschieden; daß die Frembden solche Thalgüter, damit sie in der Cantzeley beliehen, selbst nicht besitzen und geniessen können, sondern das Commodum Possessionis, samt den Nutzungen ihren Mitbelehnten, so in der Lehntaffel stehen, und zu Halle wohnen, alleine lassen müssen. Wann sie aber nachhero, zu Halle Bürger werden, und sich mit Haus und Hoff habiliciren, auch die Lehnwahren noch einsten abstatten, werden sie vor der Lehntaffel ebenfals beliehen, und in Wachs geschrieben. Haben so dan auch das ihrige gleich andern Bürgern zu gebrauchen, unterdeß aber gleichsam nur eine Anwartung. Was Cantzley-Lehn sey.

§. 45. Die Rothe welche Fürstl. Mann- oder Erblehn seyn, werden nicht wie die Thalgüter oder Pfannen bey haltender Lehntaffel, sondern auff der Cantzeley, von dem Hauptmanne zum Giebichenstein in beyseyn eines Cammer-Raths, des Cammermeisters oder Verwalters, und des Lehn-Secretarii, verliehen. Wo die Beleihung mit den Rothen geschicht.

Anmerkungen.

(a)

Dergleichen Wachs-Tafeln sind in alten Zeiten an mehrern Orten in Teutschland gebräuchlich gewesen, wie dann Schilter in seinen Anmerkungen zu Königshofens Elsäßischer und Straßburger Chronic. p. 421. meldet, daß zu Straßburg derselben Wachstaffeln Gebrauch in Beschreibung der gemeinen Stadt Einkommens und Ausgaben, oder Pfennigthurms-Rechnungen noch bis Anno 1500 in Uebung verblieben, und dergleichen Wachstaffel-Rechnungen noch auf dem Pfennigthurme aufgehoben, und jährlich nebst andern raren Antiquitäten auf Johannis Baptistæ öffentlich gezeiget würden. Auch Zehrberg thut in seinem Abriß der Stadt Königsberg in der Neu-Marck, p. 45. von denen daselbst annoch aufgehobenen Wachs-Tafeln Meldung, deren Beschreibung, so ausser der Farbe des Wachses mit denen Hällischen genau übereintrifft, §. 16. folgender Gestalt lautet: „Noch siehet man hier (zu Königsberg auf dem Rathhause) ein Buch in Folio, dem Ansehen nach 300 Jahr alt, dessen Schalen und Blätter aus 8 dünn-gehobelten Blättern bestehen, so hinten mit ledernen Riemen in einander verknüpfet, daß sie wie ein Buch geöffnet und zusammen geleget werden können. Inwendig sind solche 8 Tafeln eines Ducatens dicke eingepfaltzet, mit einem Rande, wie auch Unterscheide in der Mitten quer über, etwa eines Fingers breit: da dann das ausgepfaltzte mit grünen und gelben Wachse ausgefüllet, worauf mit einem Griffel Nahmen und zur Seiten Römische Zahlen verzeichnet. Meines Erachtens ists ein Catastrum oder Register der damahligen Einwohner, wie sie bey gemachten Anlagen nach Proportion ihrer Häuser und Güter ein gewisses Geld haben beytragen müssen.„ Der sel. Herr Cantzler von Ludewig hat als Königl. Principal-Commissarius am 20 Decemb. 1734 bey der Besatzung eine Rede gehalten, die er nachher den Hällischen Intelligentz-Blättern, und aus diesen seinen Gelehrten Anzeigen Vol. I. p. 1094 einverleibet, in welcher er von diesen wächsernen Tafeln gehandelt, und solche als einen Haupt-Schlüssel zum rechten Verstande der Römischen codicum, tabularum, lini, ceræ primæ, ultimæ, infimæ &c. worüber sich die Römischen Rechtsgelehrten Salmasius und Heraldus gestritten, angegeben; welche Ausführung werth ist, daselbst nachgelesen zu werden. Wann solche Lehn-Tafeln verneuert werden, muß der Magistrat zu Halle zwey Theile und die Thal-Gerichte den dritten Theil der Kosten tragen. Anno 1528 sind neue gemacht worden, die 57 rthl. 11 gr. gekostet, und bis Anno 1656 ausgedauret, da man wieder neue gemacht, die 89 rthl. 9 gr. zu stehen kommen; solche hat man Anno 1681. bey Churfürst Friedrich Wilhelms Regierungs-Antritt verneuren, zu jeder 4 neue Blätter hinzufügen und sie neu einbinden lassen; worauf sie folgends Anno 1712 abermahls verneuret, und Anno 1715 gantz neue gemacht worden, da man zwar probiret, selbige von meßingenen Blech in meßingene Rahmen gefaßt zu machen, allein solche, wegen der grossen Schwere, da sie kein Mensch heben können, wieder abschaffen, und bey der alten Weise der höltzernen Tafeln, die ohndem schwer genug sind, bleiben müssen. Um der Nachkommen willen, weilen doch solche wächserne Tafeln beybehalten werden, will die Manier, das Wachs dazu zu præpariren und in die Blätter einzugiessen, aus des Chirurgi Schickertantz, der solches Anno 1681 verrichtet, Aufsatze, hierbey communiciren. Es wird 60 Pfund gelbes Wachs genommen,

nen, in einem grossen Kessel zusammen geschmoltzen, und nachher der Bodensatz wegen der Unreinigkeit wohl abgezogen; alsdann wird 4 Pfund gutes Lein-Oehl genommen, in einem besondern Kessel mit gebrannten Rockenbrod und gebrannten Rindstuchen so lange gesotten, bis alle Fettigkeit davon und solches auf die Helffte eingekocht ist, folgends wird das Wachs wieder bey gelinden Feuer geschmoltzen, dieses gereinigte Leinöhl, samt 10 Pfund reinem Bock-Talch und 32 kleinen Nußbutten darunter gethan, und fleißig durch einander gerühret, damit es sich wohl mit einander vereinige. Hierauff wird diese Mixtur durch einen Sack von neuen Beutelluche durchgeseiget, damit alle Unreinigkeit davon komme, alsdann wieder in einem Kessel geschmoltzen, und fein warm gemacht, dann wird die höltzerne Tafel auf einen Tisch fein waagrecht geleget, auf den höltzernen Rand und Mittelsteg um die Fache Thon geklebet, damit das Wachs nicht über und hinten in den Band lauffen könne, folgends das geschmoltzene Wachs mit einer eisernen Kelle eingegossen, und mit einem glühenden Eisen in denen Ecken und sonst in denen eingegossenen Blättern herum gefahren, damit es sich desto besser mit dem Holtze vereinige und anklebe, und wird das Wachs etwas höher eingegossen, als der höltzerne Rand ist. Wann es nun kalt ist, wird der Thon weggenommen, und mit darzu gemachten Schab-Eisen, das überleye Wachs von denen Feldern der Tafeln so lange abgezogen, bis es denen Fugen gleich wird. Folgends werden die also abgezogenen Wachs-Tafeln mit einem beinernen Poßir-Stifftte mit Mandel-Oehl wohl gerieben und zuletzt mit einem Stück Corduan wohl gesäubert, weil das Wachs kein Tuch noch Leinwand verträgt, sondern davon rauch wird.

(b) Jetziger Zeit wird die Lehntafel allemahl des Tages vor Lucia gehalten; fält aber solcher Tag auf einen Sonntag, so geschichet es Tages vorher.

(c) In diesem Verzeichniße der Ertzbischöffe ist bey ein und andern ein Irrthum so wohl in den Jahren, als Nahmen und Geschlechte vorgegangen, so aus denen vorn befindlichen Lebens-Beschreibungen derer Ertzbischöffe zu verbessern.

(d) Vor Ertzbischoff Ernesti Zeiten sind keine Landesfürstl. Commissarien zu der Lehntafel gekommen, sondern der Rath und die Thalgerichte haben solche allein gehalten; daher auch die vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Ertzbischöffen und dem Rathe wegen der lehn und Lehnwahre entstanden, davon in denen Lebens-Beschreibungen derer Ertzbischöffe nachzusehen. Wie aber Ernestus den vierten Theil der Solgüter als eine Strafe von denen Pfännern an sich genommen, und nachher eine Thal-Ordnung publiciret: so hat er auch die Verfügung gemacht, daß die Lehntafel allemahl in Beyseyn des darzu deputirten Hauptmanns zu Giebichenstein und eines andern seiner Räthe geschehen solle; das Dom-Capital aber hat dabey nichts zu thun auch keine Deputirten dabey gehabt, bis zu denen Zeiten Ertzbischoffs Sigismundi Anno 1534. da es die Lehntafel aus dem prätendirten Condominat durch Deputirte beschickt, und damit so lange fortgefahren, bis das Ertzstifft als ein weltliches Herzogthum an das Durchl. Chur-Haus Brandenburg übergeben worden. Der Stadt-Magistrat aber hat bey der Lehntafel nichts weiter zu thun, als daß er acht gebe, damit nicht die Thalgüter Forensibus und Extraneis zugeschrieben werden.

(e) In alten Zeiten prätendirte der Rath und die Pfännerschafft, daß ein neuer Ertzbischoff, bey seinem Regierungs Antritte die erste Beleihung umsonst thun solte, und wolten die Lehnwahre nur bey Kauff Tausch und Erb-Fällen abstatten, weshalb mit denen Erz-Bischöffen grosse Streitigkeiten entstanden, wie in denen Lebens Beschreibungen der Ertzbischöffe zu sehen ist. Nachdem aber Se. Königliche Maj. 1722 alle Lehnbarkeit aufgehoben, und die Thalgüter gleich andern Lehngütern in Dero Landen gegen Auflegung eines gewissen jährlichen Canonis, wie p. 17. gemeldet, in Erbe verwandelt, und der Pfännerschafft unter dem 10 Jan. 1722 darüber eine allergnädigste Assecuration Nr. LII. ertheilet: so cessiret nunmehr sowohl die Beleihung, als Entrichtung der Lehnwahre; die Lehntaffeln werden die Erb Lehn-Tafeln genennet, und nichts weiter, als die Einschreibung in dieselben gebeten und verrichtet.

(f) Auch wegen der Lehnwahren, und wie hoch sich solche erstrecken sollen, ist fast beständiger Streit zwischen denen Ertzbischöffen und der Stadt Halle gewesen, sonderlich mit Erz-Bischoff Günthern und Ertzbischoff Petern. Mit ersterm ist am 29 Oct. 1428. ein Vergleich getroffen worden, darin er sich verschrieben, von einer Pfanne Teutsch nicht mehr als 9 Ort Rheinisches Goldes zur Lehnwahre zu nehmen. Siehe das Document. Nr. XI. So hat auch das Dom-Capitul zu Magdeburg Sede vacante Anno 1558 der Stadt einen Revers wegen der Lehn Wahre von den Thalgütern ertheilet, der hinten Nr. XXX. zu sehen ist.

(g) Dieses geschichet jetzo nicht mehr, sondern es wird denen Commissariis und denen die bey der Lehntafel zu verrichten haben von dem Magistrat eine ordentliche Mittags-Mahlzeit, darzu sie Tags vorher durch die Ausreuter invitiret werden, vorgesetzet, und wann die Verrichtungen bey der Lehntafel in einem Vormittage nicht geendet werden können, damit die folgenden Tage fortgefahren.

(h) Dieses hatten zu denen Catholischen Zeiten sonderlich die Clöster im Gebrauch, weil sie keine weltliche Lehngüter besitzen, noch die Pfannwergs-Nahrung treiben konten; dergleichen Verschreibungen in Ludewigs Reliqu. MSC. medii ævi Tom. X. p. 671. p. 666. zu sehen.

(i) Das dritte Exemplar der Lehntafel, welches vordem die Oberbornmeister in ihren Häusern bey sich gehabt, wird anjetzo auf dem Thalhause verwahret.

(k) Dieses ist nach der Vererbung der Thalgüter geändert, und werden jetziger Zeit so wohl Ehefrauen und Witwen, als Jungfern, wenn sie etwas ererben oder erkauffen, mit ihrem eigenen Nahmen in die Erblehntafel eingeschrieben.

CAP.

Cap. XXIV.

Von Aufflassung der Thalgüter.

§. 1.

In vorstehenden Capitul ist gemeldet worden, daß diejenigen, so mit erkauften, oder auff ander Weise erhandelten Thalgütern beliehen, und in die Lehntaffel geschrieben seyn wollen, die Aufflassung bescheinigen müssen. Solche Aufflassung der Thalgüter nun, geschicht itzo nicht mehr, wie vor alters, bey Haltung der Lehntaffel, sondern folgender Gestalt: daß beyderseits Contrahenten, als Käuffer und Verkäuffer, wie auch dieses Mitbelehnte Brüder, oder Vettern ingesamt, sie hätten denn durch einen Revers, in die Alienation gewilliget, bey den Fürstl. Magdeburg. zur Regierung verordneten Cantzeler und Räthen, auff der Cantzeley, ohne vorgehende Citation, sich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, anmelden, wann sie vorgelassen, ihren getroffenen Contract produciren, und daß die Aufflassung (resignatio Dominii) der verhandelten unstreitigen Pfannen geschehen solte, anführen. Wo die Aufflassung geschicht, und wie?

Auff der Cantzeley.

§. 2. Wann nun kein erhebliches Bedencken sich darbey ereignet, so thun den Cantzeler, oder dem Rathe, welcher in dessen Abwesenheit, das Directorium bey der Cantzeley führet, der Verkäuffer und dessen Mitbelehnte, einen Handschlag, und erklären sich, daß darmit das Dominium der verkaufften Thalgüter, den Käuffer auffgelassen seyn solte. Worauff denn der Käuffer, vermittelst dergleichen Handschlags, die Aufflassung acceptiret. Darüber wird ihnen alsdann ein bekäntlicher Schein, unter den Regierungs-Secret, ausgefertiget. Wormit sie hernach, auff das Rathhaus, vor den Stadt-Rath gehen, den bey der Cantzeley erhaltenen Schein vorzeigen, und auff vorige Weise, durch einen den Wort- oder in dessen Abwesenheit, vorhaltenden Rathsmeister, gebenden Handschlag, die Aufflassung verrichten; Darüber sie gleichfals einen Schein, unter des Raths Insiegel, bekommen. Welchen sie nebst den Cantzeley-Scheine, auff das Thalhaus bringen, und daselbst, auff gleiche Masse, vor den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, und also, an Dreyen Orten, die alienirten Thalgüter auffassen. Wie sie nun vor den Thalgerichten, auch einen Schein der geschehenen Aufflassung halber, gegen Entrichtung der Gebühr, die an jeden Orte Einen Thaler austrägt, es mögen der Pfannen viel oder wenig seyn, empfangen, also müssen diejenigen, welche vor der Lehntaffel, die Beleihung mit den erhandelten Gütern suchen, alle Drey Scheine originaliter produciren. Welche hernach der Lehn-Secretarius an sich nimt, und auff der Cantzeley zu den Acten leget.

Auff den Rathhause.

Auff den Thalhause.

Die Aufflassungscheine werden bey der Lehntaffel produciret.

§. 3. Solche Aufflassung aber wird, (besage des, zwischen E. Hochw. Dom-Capitel zu Magdeburgk, und den Rathe zu Halle, sede vacante, am 10. Martii, Anno 1599. auffgerichteten Recessus) nicht gestattet, wann die Thalgüter auff dem Falle stehen, das ist: wann in den Geschlecht derer, so die alienation vorhaben, weniger dann drey beliehene Personen, darunter doch der Mitbelehnten Söhne mit begrieffen, verhanden. Es wolte dann der Lehnherr, darein ausdrücklich consentiren.

Die Aufflassung wird nicht gestattet, wann die Güter auf den Falle stehen.

§. 4. Oder der Lehnmann hätte sich von Halle weg gewendet, anderswo das Bürger-Recht gewonnen, und sich häußlich nieder gelassen. In welchen Falle, auch die Mitbelehnten, wieder ihren Willen, in die vorhabende alienation zu consentiren, oder die Güter an sich zu kauffen schuldig: Weil kein Auswärtiger, Thalgüter auff seiner Schrifft haben, und besitzen mag, sondern derjenige, welcher in der Stadt Halle nicht mehr wohnet, Inhalts der, von Ertz-Bischoffe Ernesto confirmirten Willkühr, binnen Jahr und Tage, bey Straffe Fünffzig Marck lötiges Silbers, sein allda habendes Gut, verkauffen muß.

Wann einer nicht mehr habilis, müssen die Mitbelehnten consentiren oder selbst kauffen.

§. 5. Ingleichen kan die Aufflassung nicht statt finden, wann derjenige, deme solche wiederfahren soll, Thalgüter zu besitzen, nicht habilis ist.

Inhabili ist kein Gut aufzulassen.

§. 6. Wann einen erhandelte Thalgüter auffgelassen seynd, er aber dieselben, ehe er noch würcklich darmit beliehen, und in die Lehntaffel geschrieben worden, einen andern wieder verkauffen wil, ist ihme zwar solches zu thun unbenommen, er muß aber seinen Abkäuffer gleichsfals die Aufflassung thun. Doferne Creditoribus, ihrer Debitorn Güter adjudiciret werden, dieselbe aber nicht habiles seyn, oder solche Güter auf ihre Schrifft zu nehmen, nicht gemeinet, sondern ihre jura einen andern cediren, geschicht von den Schuldenern, die Aufflassung nicht denen Gläubigern, sondern dero Cessionarien. Do Gräfl. Schwartzburgisch, oder ander Affter-Lehn, vereuert wird, geschicht die Aufflassung nicht an obgedachten dreyen Orten, sondern allein vor den Lehn-Herrn, oder dessen Lehns-Verweser.

Der Debitorn Güter werden der Creditorn Cessionarien aufgelassen.

Affterlehns Auffassung.

Auflassung der Kothe.

§. 7. Die Kothe werden nicht an obgedachten dreyen, sondern nur an den Orten, wo die Beleihung geschicht, auffgelassen. (a)

Anmerkung.

(a) Diese Auflassung ist durch die Vererbung der Thalgüter und Salzkothe, und die desfals von Sr. Königl. Maj. der Pfännerschafft allergnädigst ertheilte Assecuration (Nr. LI.) §. 10. aufgehoben, und verordnet, daß bloß über alle Handlungen wegen der Solengüter und Kothe bey der Magdeburgischen Landes-Regierung und denen Thalgerichten Confirmation gesuchet werden solle.

Cap. XXV.

Von der Besatzung.

§. 1.

Wann und wo die Besatzung geschicht.

Die Besatzung ist ein solcher Actus, oder Handlung, da alle diejenigen, welche Pfannwercken wollen, zu bestimter Zeit, ist der eigentliche Tag vor Thomæ Apostoli, (woferne es nicht ein Sontag, denn sonst geschicht es des Tages vorher,) sich persönlich auff den Rathhause, vor den Fürstl. Hauptmanne zum Giebichenstein, und einen darzu deputirten Rathe, auch des Stadt-Rathe, und den verordneten Salzgräfen und Oberbornmeistern anfinden, und richtige Verzeichnis übergeben müssen, was sie auff das bevorstehende Jahr vor Thalgüter, und in welchen Kothe versieden wollen. Welches man besetzen heisset, und die Verzeichnisse Besatz-Zeddul.

Procels bey der Besatzung.

§. 2. Darmit dann folgender massen verfahren wird: Es lässet der Landes-Fürst, Vier Wochen vorhero, ein, den Thals-Rechten, und Herkommen gemäses Edict fertigen, und durch den Bornschreiber, dem Stadt-Rathe insinuiren, mit gnädigsten Begehren, solches öffentlich am Rathhause auszuhängen. Welches dann in neulichsten Jahren, des ohngefehrlichen Inhalts gewesen. Es wolten Ihre Fürstl. Durchl. des Tages vor Thomæ Apostoli, Ihre Räthe zeitlich Vormittage, auffs Rathhaus verordnen, die mit dem Rathe, von einen jeglichen, der auff das künfftige Jahr zu pfannwergen gemeinet, die Besatzung der Thalgüter, welche er versieden wolle, samt dem Kothe, wie es mit dessen zugelegten Namen heisse, in Schrifften verzeichnet empfangen, und öffentlich verlesen solten. Derowegen würde ein jeglicher, vor Übergebung der Besatz Zeddel, seine Güter und Besatzung gerade machen, auch kein Pfänner, wie auch zwo Spänner, unter Zwo Schock und zehen Zöber, (welche Anzahl nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände, manch Jahr erhöhet, bisweilen auch, doch nicht unter Zwey Schock Zöber, vermindert wird) geraden Guts, das ist: in Deutschen und Gutjahrs-Brunne, gantze oder halbe Quart, in Meterniz Quart oder Nössel, und in Hacken-Born gantze oder halbe Nössel, besetzen. Und was er darüber besetzet, nach übergebenen Besatzungs-Zeddel, keinerley Weise, einen andern zu versieden geben, sondern selbst versieden. Jedoch die Sole, so er überflüßig habe, andern kauffweise verlassen möge. Im Fall aber darwider gehandelt würde, der Saltzgräfe und Oberbornmeistere, dergleichen Stücke, nach der Besatzung versagten Gutes, keinem derselben lassen, sondern einen andern, der es benötiget, ihres Gefallens, das Jahr über zu versieden, zuskelten, und die Ausläuffte darvon, in des Thals Nutzen, verwenden: auch im Fall einer oder der andere Pfänner, so viel Zöber als verordnet, nicht besetzen würden, derer Besatzung zernehmen, und die Güter unter andere Pfänner eintheilen, und das Koth, zu Behuf derer, die da an den ihrigen bauen müssen, ledig lassen: Den Landes-Fürsten aber, auff den Fall, wann ihrer mehr, unter Zwey Schock Zehen Zöber besetzten, vorbehalten seyn solle, (damit nicht etliche Kothe zugleich ledig stehen bleiben,) die geringste Besatzung zernehmen, und den übrigen, die zu einen mehrern nicht kommen können, nach befinden, darmit aushelffen zu lassen. (a)

Inhalt des Besatz-Patents.

Die besatzten Güter sollen gerade seyn.

Und nach der Besatzung keiner dem andern etwas zu versieden geben.

Unvollkommene Besatzungen sollen zernommen werden.

Jedoch unter mehrern die geringste.

Luffpfannen.

Straffe derer die Luffe-Pfannen besetzen oder versatzen.

§. 3. Und weiln sich manchmal, einige Leute unterstanden, Thalgüter auff gewisse Schrifft und Namen, entweder selbst zu besetzen, oder andern zu versagen, die doch in rerum natura nicht verhanden seyn, (welches man ingemein, Lufft-Gut nennet,) so solten denjenigen, so es dolose und betrüglicher Weise theten, wann sie würckliche Pfänner, ihre Pfannwercke eingezogen, und die Nutzungen darvon, unbeschadet der, den Thalgerichten deswegen absonderlich gebührender Straffe, in die Fürstl. Rent-Cammer berechnet, die Verbrecher, (jedoch den Kindern an ihrer Habilitation und Pfannwercks-Rechten unnachtheilig,) vor Unrächtig gehalten, und nimmermehr wieder zu pfannwergen verstattet: Die aber so nicht Pfänner, mit einer

ansehn-

Ansehnlichen Geldstraffe beleget, vor Anrüchtig geachtet, und zur Pfannwercks-Nahrung künftig auch nicht gelassen werden. Trüge sichs aber zu, daß nicht aus Vorsatz, sondern Jahrläßigkeit, jemand dergleichen Lufft-Pfannen versagte, oder selbst besetzete, und gebührlich bescheinigte, oder vermittelst Eydes erhielte, daß es nicht betrüglicher Weise, geschehen, bliebe es zwar bey des Thals-Straffe (b), es wolten aber S. Fürstl. Durchl. der übrigen Straffe halber, nach ermessen des Gradus culpæ, entweder selbst erkennen, oder Rechtlich Erkäntnis einholen lassen. Und würden diejenigen Pfänner, so auff gewisse Versage-Zeddul ihre Besatzung eingerichtet, der Versager aber Unrichtigkeit verursachet, billich mit aller Straffe verschonet.

Die auff Versag-Zeddul ausgesetzt besetzt, seyn nicht zu straffen.

§. 4. Es solten auch alle diejenigen, so Kothe und Güter zu versagen hätten, ernstlich vermahnet seyn, bey Straffe, solche höher nicht, als gesetzet, und sie nach den Sieden und Solen-Kauffe lauffen, zu steigern, oder mit der Vorauszahlung, wieder Billigkeit jemanden zu übernehmen. Und were jeder Pfänner, wann er nicht durch Leibes-Schwachheit, oder unumbgängliche Reisen darvon abgehalten würde, persönlich bey der Besatzung, Vormittage, zum längsten umb Zehen Uhr, zu erscheinen, seinen Besatz-Zeddul zu übergeben, und den Fürstl. Deputirten, vermittelst Handschlages, bey den Pflichten und Eyden, darmit Sr. Fürstl. Durchl. und den Rathe zu Halle, sie verwand, zuzusagen, und zu versprechen schuldig, daß sie die, in ihren Besatz-Zeddul verzeichnete Kothe und Güter, anders nicht, als umb die gesatzte, und nach dem Verschlage gewöhnliche Pension und Ausläuffte, an sich bracht, auch ihnen die Nutzung und Gewinst allein zustehe. Und was etwan dergleichen mehr, der Zeit und Sachen Gelegenheit nach, mit zu berühren, und anzuordnen, nötig erachtet wird.

Von Koth und Gütern ist über die gesetzte Pension und Ausläuffte nichts zu nehmen.

Jeder Pfänner soll bey der Besatzung in Person sich anfinden.

§. 5. Wann nun der Besatzungs-Tag herbey nahet, giebet der Landes-Fürst dem Hauptmanne zum Giebichenstein, und noch einen seiner Räthe, dero Behuef, schrifftliche Commission. Und lässet der Rath sich bey den Hauptmanne, ein paar Tage vor der Besatzung, erkundigen, umb welche Stunde er sich darzu auffn Rathhause anfinden wolle? auff dessen erhaltene Nachricht, wird von den Rathe, ihr Hausvoigt, zu den Saltzgräfen, den drey Oberbornmeistern, die zukünfftiges Jahr ins Regiment erkohren, ingleichen den Born- und Gegenschreiber: zu den vier erwehlten Thals-Vorstehern aber, ein Ausreuter oder Raths-Diener abgeschicket, der sie gegen bestimte Zeit, auffn Rathhause zu seyn, ersuchen muß. Wohin ebenfals die, von dem Rathe gewehlte Acht Thals-Schöppen, von den Raths-Dienern: die Acht Unterbornmeister aber, und die Sechs Ambtsknechte, durch den Thalvoigt, der auch als ein Ambtsknecht, selbst mit erscheinen muß, in Namen der Thal-Gerichte, erfordert werden.

Zu was Ende jeder Pfänner den Handschlag thun muß.

Der Rath lässet die Verordneten des Thals zur Besatzung zu kommen ersuchen.

§. 6. So balde nun die Fürstl. Deputirte, auffs Rathhaus kommen, und von den beyden Regierenden Rathsmeistern, also, wie bey der Lehntaffel geschicht, empfangen, in die Rathsstuben begleitet worden, und sie sich an der Taffel nieder gelassen haben, der Gegenschreiber auch hinein gefolget, werden zuförderst, von dem Hauptmanne Curialia abgeleget, dieselben von des Raths-Syndico beantwortet, und hernach, beyseyns aller Rathsmeister, und gantzen sitzenden, so wohl Weitern als Engern Raths, ehe und bevor zur Besatzung geschritten wird, nachfolgende Actus vorgenommen.

§. 7. Und zwar schicket Erst der Rath, Zwene aus ihren Mittel, in die Neue Cämmerey, und lassen die Oberbornmeister ersuchen, in die Rathsstube zu kommen. Auff dessen erfolg, ihnen der Hauptmann oder vornehmste Fürstl. Commissarius eröffnet, daß sie von dem Rathe zu Oberbornmeistern, auff das bevorstehende Jahr erwehlet, und von den Landes-Fürsten darzu confirmiret worden, solten deswegen, zu solchen ihren Ampte, nunmehro die gewöhnliche Eydes-Pflicht abschweren. Welche ihnen dann des Raths Cammerschreiber vorlieset, sie alle drey zugleich ihme mit erhobenen Fingern nachsprechen, und darauff wieder in die Neue Cämmerey abtreten. Vors Andere, werden der Beutel-Herr, und die übrigen drey Vorsteher, durch des Raths Cammerschreiber hinein erfordert, und auff vorige Masse, mit der Pflicht, wie herkommens, beleget. Zum Dritten, lässet der Rath die von ihnen erwehlte zwo Alte, und sechs Neue Thals-Schöppen vorfodern, denen der Hauptmann oder Primarius Commissarius vermeldet, daß weil sie von dem Rathe, zu Schöppen im Thale, erwehlet worden, solten sie des Tages vor den Weynachts-Feste, frühe umb Neun Uhr, im Thale sich gestellen, und in der Gerichtsbanck den Eydt zu ihren Ampte ablegen. Vierdtens, wird durch zweene Raths-Personen, der Saltzgräfe, nebst den Bornschreiber, aus der Neuen Cämmerey, in die Rathsstuben zu kommen ersuchet. Woselbst der Hauptman, sie beederseits, des Herkommens erinnert, daß sie jährlich, auff diese Zeit, ihre vormals geleistete Ambts-Pflicht, wiederholen müsten, welches itzo auch geschehen solte.

Vereydigung der Oberbornmeister.

Der Vorsteher.

Vorbescheidung der Thals-Schöppen.

Vereydigung des Saltzgrafens und Bornschreibers.

§. 8. Gestalt ihnen dann der Cammerschreiber, solchen Eyd vorlieset, den sie auch, weil er eines Inhalts, beyde zugleich leisten. Worauff sie der Hauptmann, an die Taffel, an ihre gehörige Stelle, niedersetzen, und darzu die Oberbornmeistere wieder herein fodern heisset. Die denn uff anordnen des worthaltenden Rathsmeisters, durch zweene Raths-Personen, aus der Neuen Cämmerey in die Rathsstube begleitet, bey dem Saltzgräfen sich nieder lassen. Fünfftens, werden die Acht Unterbornmeister. Sechstens, die Vier Verschläger. Und zum Siebenden, die sechs Amptsknechte, nach einander, durch den Cammerschreiber herein geruffen, und jegliche Part absonderlich mit den gebräuchlichen Eyde, den der Cammerschreiber ihnen auch vorlieset, beleget. Und müssen insonderheit, die zweene Unterbornmeistere, welche Vorsteher seyn, ohnerachtet sie, als Vorsteher, schon verpflichtet, mit den übrigen Sechsen, auch zu den Bornmeister-Ampte schweren. (c)

Der Unterbornmeister, der Verschläger, und der Amptsknechte Eydesleistung.

§. 9. Wann solche Vereydigung geschehen, dimittiret der worthaltende Rathsmeister die Personen des Weitern Raths. Und überreichet der Bornschreiber den Hauptmanne, ein schrifftliches Verzeichnis derer Pfänner, auff welcher Namen das Fürstl. Gnaden-Gut versorten und versaget wird. (d) Und werden dieselben, auff Befehl des worthaltenden Rathsmeisters durch den Thürknecht, in die Rathsstube gefordert, denen der Bornschreiber aus einer, mit des Hauptmans Exemplare übereinkommenden Specification, öffentlich vorlieset, was vor Kothe und Güter, auff jedes Namen geschrieben, und besetzet seyn sollen. Bisweilen wird auch von den Hauptmann erinnert, daß sothane Pfänner, die Ausläuffte von den innehabenden Gnaden-Gütern, zur Fürstl. Rent-Cammer, bey Verlust der Provision, richtig abgeben sollen. Unterdeß finden sich die verordneten Einnehmer zur Pfänner-Laden, in der Rathsstuben gleichfals an, setzen sich bey einen absonderlichen Tisch, und nehmen von den neuangehenden Pfännern, und denen, welche nicht mehr pfannwercken, gleichwol das Recht erhalten wollen, das gesetzte Geld ein, lassen auch die neuen Pfänner die Pfänner-Ordnung durchlesen, und eigenhändig unterschreiben.

Fürstl. ausläuffte richtig zu bezahlen.

§. 10. Hiernechst lässet auff Begehren des Hauptmans, der worthaltende Rathsmeister, durch den Thürknecht, die auff den Saale, vor der Rathsstuben versamleten Pfänner insgesamt, hinein fordern. Denen der Hauptmann eröffnet, was ihme und den Neben-Commissario von den Landes-Fürsten in Gnaden committiret. Beziehet sich zugleich, auff das Fürstl. ausgehengte Ediet, und vermahnet sie, daß keiner darwieder handeln, auch jeglicher durch den Handschlag, an Eydes statt, bekräfftigen solle, daß ihme der Pfänner-Gewinst allein zustehe, auch er von Kothe und Gütern, die er von andern bekommen, mehr nichts, als was, den Verschlage nach, die Pension und Ausläuffte austragen, entrichte.

Die sämtlichen Pfänner werden in die Rathstube erfordert.

Vortrag des Hauptmans.

§. 11. Darauff überreichen die Pfänner ihren Besatz-Zeddul dreyfach, und machet der Fürstl. Commissarius, wann er ein Pfänner ist, darzu den Anfang. Hernach folget der Saltzgräfe, und die übrigen Fürstl. Räthe, so pfannwergen, die Rathsmeistere, Syndicus, der Oberbornmeister über den Deutschen Brunne, und so dan die andern Pfänner, ohne Unterscheid, wie sie nach einander sich anfinden. So balde einer seinen Besatz-Zeddul den Bornschreiber an der Taffel überreichet, giebt dieser das eine Exemplar, den worthaltenden Rathsmeister, und das andere lieset Er mit lauter Stimme ab, reichet es alsdann den Oberbornmeistern zu, und der Pfänner gehet zu den Hauptmann, und thut ihme den Handschlag, bis keiner mehr verhanden. (e)

Die Pfänner übergeben ihre Besatz-Zeddul.

Der Bornschreiber lieset dieselben ab.

§. 12. Seynd Unmündige unter denen Pfännern, so werden von derer verordneten Vormündern, oder dero Mutter, wann sie ihnen zur Vormünderin bestellet, Kriegischen Vormündern, ihre Besatzungs-Zeddul übergeben, die dann auch den Handschlag thun. Do auch einige unter den Pfännern Kranck oder Studierens halber, oder aber sonsten nothwendig abwesend seyn, lassen sie ihre Besatz-Zeddul durch andere Pfänner überreichen, und den Handschlag geben.

Der Unmündigen Vormünder übergeben die Besatz Zeddul.

§ 13. Jeglicher Pfänner, pfleget den Bornschreiber, vor die Ablesung des Besatz-Zeddels, ein Gratial in solche Zeddul zu legen.

Des Bornschreibers Gratial.

§. 14. Nachdem nun die Besatzung also verrichtet, thut der Hauptman, oder dirigirende Besatzungs-Commissarius, (welches allemal, bey Erwehnung des Hauptmans, in Abwesenheit desselben, von den Primario Commissario zu verstehen) eine kurtze Rede, und leget einen Glückwunsch, zu der Stadt Wohlfahrt, und des Saltzwercks auffnehmen, gegen den Rath ab. Der denn von den Syndico, in Namen des Raths, beantworret, und darbey gleichfals alles gutes angewünschet wird. Wormit die Fürstl. Deputirte ihren Abschied nehmen. Welchen die beyden Regierenden Rathsmeister, bis an die Treppe, auff den Saale, begleiten. Hernach gehen auch die verordneten Saltzgräfe und Oberbornmeistere des Thals, und der Rath, von dannen.

Bey geendigter Besatzung werden Curiosa abgeleget.

§. 15.

§. 15. Der Bornschreiber aber nimt das eine Exemplar der Besatz-Zeddul zu sich, und überleget mit Fleiß, wie viel Quart und Nössel ingesamt besetzet Anzahl mit denen in der Lehntaffel stehenden Gütern einresse? item: wie viel auff jegliche Schrifft besetzet? Ob auch disfals, die Anzahl mit der Lehntaffel übereinkomme? Findet sich bey ein und der andern Schrifft eine Ubermasse, oder Mangel, zeiget er es den verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern des Thal-Gerichts an. Welche alle diejenigen Pfänner, so von der Schrifft, darinne ein übriges sich ereignet, etwas besetzet haben, auffs Thalhaus fordern lassen, und sich von denselben genau erkundigen, von weme sie das Gut in Versiedung bekommen? Wordurch sonderlich, wenn die Versage-Zeddul und andere beglaubte Urkunden produciret werden, endlich herauskömt, wer an der Ubermasse schuld sey, und unrichtig, oder Lufft-Gut versaget, oder besetzet habe. Doch ist auch nicht allemal, die befindliche Ubermasse Lufft-Gut, sondern es begiebet sich zum öfftern, daß hingegen in einer Schrifft so viel Pfannen zu wenig besetzet seyn, als in der andern zu viel befunden worden. Welches man in der Schrifft geirret heisset: indem der Pfänner oder Versager, aus Irrthum, eine unrechte Schrifft, in seinen Zeddul gesetzet. Welches von den Thal-Gerichten, weil es Unrichtigkeit und Mühe verursachet, auch bestrafft wird. Es ist aber bey dieser Aussuchung guter Fleiß anzuwenden, sintemal nicht stracks folget, daß, weil in einer Schrifft zu viel, in der andern aber zu wenig besetzet, nur in der Schrifft geirret, und es eben das Gut, so nicht besetzet, seyn müsse, sondern es kan sich wol zutragen, daß in einer Schrifft einige Pfannen zu versagen, oder zu besetzen, gar vergessen worden, und dennoch einander in dieser zu wenig besetzter oder anderer Schrifft, etwas zu viel und also Lufft-Gut besetzet.

Der Bornschreiber überlegt, ob die Besatzung mit der Lehntaffel übereinkomme.

Erkundigung.

Die Ubermasse ist nit allezeit Lufft-Gut.

Sondern Irthum in der Schrifft, so auch bestrafft wird.

In der Schrifft Irrung, kan doch Lufft-Gut vorhanden seyn.

§. 16. Ferner wird in den Besatzungs-Zeddeln beym Thal nachgesehen, ob etwan ungerade Gut, (welches von den Bornknechten nicht getragen, und gegossen werden kan,) oder nicht die völlige Anzahl der, zu einer ganzen Besatzung verordneten Zöber besetzet. Und so sich dergleichen Lufft- und ungerade Gut oder unvollkommene Besatzung ereignet, theils von den Saltzgräfen und Oberbornmeistern, den herkommen gemäß, bestrafftet, theils auch zu fernerer Verordnung den Landes-Fürsten unterthänigst berichtet.

Die ungerade Besatzung und Güter werden auch aufgesucht.

§. 17. Wann sich nun etwas ungerades Guts, oder aber die Besatzung, wider das Fürstl. Edict, zu schwach befindet, gleichwol solche allzugeringe Besatzung, auff Fürstl. Befehlich stehen bleiben, und nicht zernommen werden soll, müssen die Thal-Gerichte, andere Pfänner, die starcke Besatzungen gemachet, dahin vermögen, daß sie gegen Prænumeration der Ausläuffte, von ihren besatzten Gütern, etwas hergeben, damit die andern Besatzungen gerade gemachet, und erfüllet werden können. Dahingegen, wann eine unvollkommene Besatzung, auff Fürstl. Verordnung zernommen werden muß, werden die Güter, andern, die schwache, jedoch den Fürstl. Edict gemäße Besatzungen haben, gegen Erlegung der Ausläuffte, von den Thal-Gerichten zugeschrieben.

Wie ungerade Besatzung und Güter ergänzet und gleich gemachet werden.

Zernommene Besatzung wird andern zugeschrieben.

§. 18. Die übergebene Besatz-Zeddul, trägt der Bornschreiber, in Drey unterschiedene Bücher ein, derer Eins in die Fürstl. Canzeley, das Andere auffs Rathhaus gegeben, und das Dritte bey den Thale behalten wird.

Die Besatz-Zeddul werden in drey Bücher eingetragen.

§. 19. Wie aber bey ereignenden Mängeln, die Besatzungen rectificiret, und eingerichtet werden, das wird bey den Thal-Gerichten verwahrlich beygeleget, und darvon Abschrifft zu der Bornmeistere und der Bornknechte Wissenschafft, sich der Arbeit halber, in Trag- und Giessung der Sole, darnach zu achten, über die Brunnen, so viel darvon, über jeden Brunnen nötig, gegeben.

Rectificirte Besatzungen werden bey dem Thale verwahret.

§. 20. Bisweilen trägt sichs zu, daß einige Personen, die Thal-Güter zu versagen haben, dieselben nicht alle unterbringen, noch, wann es ungerade Gut, ihren Besatzungen anhengen können: Darmit sie nun nicht und die Ausläuffte kommen, auch aus der Zurückhaltung, nicht Irrthumb und Unrichtigkeit in der Besatzung entstehe, müssen solche Güter bey der Besatzung oder doch also fort hernach, bey den Thal-Gerichten, auff einen Zeddel verzeichnet, eingegeben werden.

Übrige Güter werden eingegeben.

§. 21. Was aber vor Thalgut besetzet werden könne, oder nicht, darvon ist zu wissen, daß alle das Gut, und die Sole so in 2. und 4. Cap. benennet, in der Besatzung passiret. Ausser nachfolgende: Und zwar

Was vor Thalgut nicht besetzt werden könne.

§. 22. (1.) In Deutschen Borne, Vier Zöber den Vier Stötzern zugehörig, jeden Einen Zober, von den Sechzehen Zöbern so jeglicher zu Lohne hat, und in die Kothe, zum Blaufusse, Bären, Freyheit, und Maus gegossen werden. Vier Zöber, den Vier Zäppern, auff gleiche Masse, darvon einer ins Roth zum Adler, einer zum Bären, einer zur Maus, und einer zum Wilden Manne, getragen wird. Zwey Schrap-Zöber, den Regierenden Oberbornmeister. Zwey Zöber Schüler-Sole, ins Roth zur Schwartzen Henne gehörig.

In Deutschen Born.

§. 23.

In Gutjahrs-Born.

§. 23. (2.) In Gutjahrs-Borne, Zwey Zöber, den Zäppern zugeleget, in das Koth zur Rose. Einen Schrap-Zober, in das Koth zum Stöckgen. Und Zwey Zöber Schüler-Sole, in das Koth zum Elephanten.

In Meteritz-Born.

§. 24. (3.) In Meteritz-Borne, Drey Zöber, den Oigler zugeleget, in das Koth zum Ochsen. Einen Schrap-Zober, in das Koth zur schwartzen Henne. Zwey Zöber, Schüler-Sole, in das Koth zum Elephanten. Zehen Zöber, Mieth-Sole des Bornmeisters, in das Koth zum Güldenen Brunne. Fünf Zöber dergleichen Sole, in das Koth zum Sittich. Zwey Zöber, in das Koth zum Eisvogel. Acht Zöber, in das Koth zum Biber. Und Zwey Zöber, in das Koth zum Fincken, alles Mieth-Sole der Träger. Acht Zöber der Radetreter Mieth-Sole, in das Koth zur Grasemücke. Vierzig Zöber von beyden Theilen der Vor-Sole.

In Hacke-Born.

§. 25. (4.) In Hacke-Borne, Einen Schrap-und Einen Schüler-Zober, in das Koth zum Elephanten, und Vier und zwantzig Zober Fluth-Sole, in das zum Ochsen gehörig. Alle diese Sole ist auch Schoß und Steuer frey, worzu auch die Herr-Gotts-oder Sterbe-Sole, item: die Besem, Eyer-und andere Sole, die nicht alle Siede-Wochen gegossen wird, zurechnen.

Alle diese Sole ist Schoß und steuer frey.

Uber zwo Quart Meteritz soll in keiner Besatzung seyn.

§. 26. Sonnabends nach Margarethæ, im Jahr 1565. hat Ertz-Bischoff Sigismundus, auff vorher gepflogene Communication und Vereinigung mit den Stadt-Rathe, auch Saltzgräfen und Oberbornmeistern, ein Mandat publiciren lassen, daß kein Pfänner, über Zwo Quart Meteritz besetzen solle, darmit auch andere Pfänner, wehr dergleichen Gut, erlangen, und darmit ihre Besatzungen gerade machen können.

Wie die Oerthe Hacke-Born, und die Pfanne Meteritz in der Besatzung passiren.

§. 27. Oben ist auch gemeldet, daß in den Meteritz-Brunne, Quart oder Nössel, und in Hacken-Borne, gantze oder halbe Nössel besetzet werden müssen; Weil aber in Hacken-Borne einige halbe Nössel, in unterschiedene Oerthe, und einige Nössel Meteritz in unterschiedliche Pfannen vertheilet, so nicht einen Eigenthums-Herrn zusehen, als werden in der Besatzung Zehen, Eilff, und Zwölff Oert Hackeborn vor Ein halb Nössel, und Sechs Pfannen Meteritz vor ein Nössel passiret. Die Übrigen unbesatzt verbleibende Oerte und Pfannen aber von den Thal ersetzet und zugeschrieben.

Anmerkungen.

(a) Jetziger Zeit wird das Besatzungs-Patent auf 2 Schock 15 Zober eingerichtet, und passiren 2 Schock 12 Zober, und 2 Schock 18 Zober, aber nicht mehr, noch weniger in der Besatzung.

(b) Solche ist, nach dem Besatzungs-Patent, von jedem Zober ein Goldgülden.

(c) Weil der Hoff vor überflüßig gehalten, jährlich so viel vergebliche Eyde abschweren zu lassen, da alle Thals-Beamte und Bediente bey Antritt ihrer Bedienung zu ihrem Amte verpflichtet werden: so ist solches abgeschafft, und geben die Oberbornmeister, Vorsteher, Unterbornmeister und Amts-Knechte dem Principal-Commissario allein den Handschlag; die 4 Verschläger aber müssen alle Jahr ihren Eyd von neuen ablegen.

(d) Dieses geschiehet nicht mehr, weil keine Gnaden-Pfannwercke mehr verhanden sind.

(e) Von diesen Besatz-Zetteln muß ein Exemplar, das bey denen Thal-Gerichten verbleibet, auf gewöhnliches Stempel-Papier geschrieben werden; wovon ein Exempel zu geben, folgender Besatz-Zettel dienet:

„Auf das GOtt gebe mit reichen Seegen heran nahende 1749 Jahr besetzet der Königl. Preußische Hoffrath und Pfännerschaffts-Syndicus

Christian Ernst Zippius

Ein Quart Teutsch als

$3\frac{1}{2}$ Pfanne der Drachstedte
4 Pfannen der Dreyhige
$4\frac{1}{2}$ Pfanne der Kettner

} Schrifft

Ein Quart Gutjahr, als

5 Pfannen der Bastineller
7 Pfannen der Drachstedte

} Schrifft

Ein Quart Meteritz der Leyser Schrifft

Das Erbkoth zum Ziemer mit 24 Zober Gerenthe ist der Hippius.

Halle, den 20 Dec. 1748 Christian Ernst Zippius.

CAP.

Cap. XXVI.

Von den Friede würcken.

§. 1.

Des Tages vor den Weinacht-Feste, Vormittags gegen Zehen Uhr, begiebet sich der Hauptmann zum Giebichenstein, oder in Abwesenheit dessen, der dar- zu deputirte Fürstl. Rath, nebst den Gegenschreiber, nach den Rathhause. Woselbst, unten an der Treppen, dem Hauptmanne, die zu der Zeit Regierenden beeden Rathsmeistere, und die andern Herrn des Engern Raths, samt den Cammer und andern Rathsschreibern begegnen, und mit ihme über den Marckt auffs Thalhaus gehen. Alldar auff den Saale, der Saltzgräfe und die Oberbornmeistere, nebst den Bornschreiber, Ihrer warten, sie empfangen, und auff der andern Seiten des Saales hinunter, vor das Thalhaus, in die daselbst befindliche Gerichts-oder Schöp- penbanck begleiten, denen auch der Thalvoigt und die Acht Schöppen, welche der Saltzgräfe, Tages vorhero, durch den Thalvoigt darzu ervordern lässet, folgen. Wann der Friede gewürcket wird.

§. 2. Der Hauptmann tritt oben, an den, in der Schöppenbanck, vor der Tassel stehenden Stuel, und zur Rechten Seiten hinunterwärts, stellen sich die Herren des Raths und Cammerschreiber, woferne so viel Raum übrig, (denn sonsten dieser, nebst den andern Rathsschreibern vor der Thür stehen bleibet,) zur Lincken Seiten aber der Saltzgräfe, die Oberbornmeister, auch Gegen und Bornschrei- ber. Worauff die Schöppen in die Banck geruffen werden, da sie unten vor die Tassel treten, und auff des Hauptmans vorgehende Erinnerung, daß sie die Eydes- Pflicht, zu derer Abstattung sie anjetzo ervordert, bey ihren Verrichtungen gebühr- rend beobachten solten, den gewöhnlichen Eyd, welchen ihnen der Bornschreiber vor- lieset, deutlich nachsprechen und ablegen. Dergleichen hernach auch an denselben Orte der Thalvoigt als Gerichts Frohne, über die, bey der Besatzung, als Amtsknecht geleistete Pflicht, thun muß. (a) Vereydigung der Schöppen. Des Thal- voigts als Ge- richts-Frohn- nen.

§. 3. Wann solches geschehen, gehet der Hauptmann, mit obgemeldten Raths- und Thalgerichts-Personen, auch Schreibern aus der Schöppenbanck weg, vollend hinunter ins Thal, an den Deutschen Brunnen, ins Capitel. Woselbst der Haupt- mann und der Saltzgräfe, in das darinne befindliche Cabinet, (welches die Born- knechte den Stuel nennen,) an die Fenster, gegen den Brunnen über, und hinter sie, die Ubrigen vom Rathe und Thale, treten. Und redet der Hauptmann, die daselbst, auff, des Tages vorhero, durch den Thalvoigt, ihnen geschehene Andeu- tung, anwesende sämbtliche Bornknechte, ohngefehrlich also an: 1. Sie erinner- ten sich, was massen vorm Jahre, an diesen Orte, den lieben Thalgute, und mäu- niglich, über allen vier Brunnen, ein Friede gewürcket worden, dergestalt, daß Nie- mand im Thale fluchen, schwehren, gottslästern, schelten, sich mit den andern schla- gen und rauffen, oder sonsten andern Muthwillen, und gottloses Wesen treiben solte. Wofern nun ein oder der andere darwieder gehandelt hätte, so erforderte ihre Pflicht, daß sie es anzeigen solten, darmit die Verbrechere zu gebührender Straffe gezogen werden könten. 2. Solten sie bey ihrer Pflicht ansagen, ob auch in den verschienen Jahre, mit Zieh und Tragung der Sole, Unrichtigkeit, oder ungebührlicher Unter- schleiff vorgangen? 3. Wann sie auch wüsten, daß jemand im Thale arbeitete, der nicht, in des Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrns, des Raths und des Thals- Pflichten stünde, den solten sie namhafftig machen? 4. Sie hetten zu Feuer und Wasser geschworen, daß sie im Fall der Noth, fleißige Rettung und Hülffe thun sol- ten, wofern nun ein oder der andere, hierunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet, würden sie es gleichfals anzumelden wissen? Bey jeder Frage hält der Hauptmann et- was inne, zu vernehmen, was darauff geantwortet wird. Es pflegen aber die Bornknechte, insgemein, entweder gar nicht, oder daß dergleichen nicht vorgangen, zu antworten. Wo der Friede gewürcket wird. Fragen des Hauptmans an die Born- knechte.

§. 4. Nach geendigten, des Hauptmans Fragen, thut der Saltzgräfe an die Bornknechte diese ohngefehrliche Rede: Nachdem der grundgütige GOtt uns aber- mals, die Zeit erleben lassen, daß das liebe Thalgut, auff das nechstfolgende Jahr besetzet, das Alte Jahr, biß auff wenig Tage zurück geleget, und ein Neues wieder anetreten werden soll, so dancken wir billich seiner Göttlichen Allmacht, daß Er uns das zu Ende lauffende Jahr über, Friede, Gesundheit, und zimliches Auskommen, bey der Saltznahrung, verliehen, sonderlich aber die Vier Edlen Saltz-Brunnen vor allen Schaden und Unfall bewahret, auch sonst alles Unglück väterlich abgewendet: Bitten dannenhero den Geber alles Guten, Er wolle ferner, mit seiner Gnaden-Hand ob uns halten, vor Krieg, Pestilentz, theurer Zeit, auch Feuer und Wassers-Noth, Rede des Saltzgräfens vor dem Frie- dewürcken.

uns gnädiglich bewahren, unsere hohe Landes-Obrigkeit, mit allen hochfürstl. Wohlergehen beseeligen, bey langen Leben fristen, die lieben Salz-Brunnen bis ans Ende der Welt erhalten, und vermittelst derselben, diese Stadt reichlich segnen: Welche unsere Bitte, der Vater aller Gnaden, umb so vielmehr erhören, wird, wann bey den Vier Salz-Brunnen, und im gantzen Thale, aller Unfug, und böses ärgerliches Leben, nachbleibet, hingegen die Arbeit, in wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit, bey andächtigen Gebet, den abgelegten Pflichten gemäß, geschiehet. Zu dem Ende dann, den Herkommen nach, ich vorizo einen Frieden über den Vier Salz-Brunnen, und in den gantzen Thale würcken will, frage aber vorhero gleichsfals:

Fragen des Salzgräfens vor dem Friedewürcken.

1. Ob nicht etwan in diesen zu Ende lauffenden Jahre, fluchen, schelten, gotteslästern, Schlägerey und dergleichen gottloses Wesen, über den Brunnen, oder sonst im Thale, vorgangen, so nicht gerüget, und dahero ungestraffet blieben? 2. Ob Jemand sey, der bey den Thalgerichten geklaget hätte, und ihme zu seinen Rechte nicht verholffen worden sey? Bey jeder Frage, hält der Salzgräfe etwas inne, und erwartet der Antwort, die dann mehrentheils dahin gehet, daß ihnen nichts bewust.

Wie er den Friede würckt.

Worauff er den Frieden, nach Anleitung Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung also würcket: Hiermit will ich von Gottes, der Fürstl. hohen Landes-Obrigkeit, Meines Gnädigsten Herrn, E. Ehrenvesten Raths, und Thalgerichts wegen, allen und jeden, so über den Vier Salz-Brunnen, und im Thale arbeiten, einen Frieden dergestalt gewürcket haben, daß Niemand bey Leib-auch, nach befinden, bey Lebens-Straffe, inskünfftige fluchen, schweren, gotteslästern, schelten, rauffen, schlagen, stechen, und ander gottloses Wesen, über den Brunnen, und im Thale treiben, vielmehr aber sich eines gottseeligen und stillen Wandels befleißigen, auch in Friede und Einigkeit, ihre Arbeit verrichten sollen. Werden sie das thun, haben sie sich Gottes Gnade, und der Obrigkeit Hulde, zu versehen, die Uberträter aber sollen mit Ernster Straffe beleget werden, deßwegen sich ein jeder vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

§. 5. Wann nun solches auch verrichtet, gehen der Hauptmann, Raths- und Thals-Personen aus den Thale wieder weg, und die Treppe bey Unser Lieben Frauen Kirchhofe hinauff, daselbst der Hauptman Abschied nimt, und sich nach Hause begiebt, dergleichen auch die Herrn des Raths, und die Verordneten des Thals thun.

Anmerkung.

(a) Nachdem die Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl vereiniget worden, so werden keine besondere Thals-Schöppen mehr erwehlet und vereydet, sondern die Assessores des Schöppenstuhls vertreten die Stelle der Thals Schöppen, und da sie beständig im Amte verbleiben, sie auch ein vor allemahl bey dessen Antritt verpflichtet sind, so werden sie nicht vereydet, sondern nur ihrer Pflicht erinnert. So darff auch jetziger Zeit der Thal-Voigt keinen Eyd mehr leisten, sondern weil er bey Antritt seines Dienstes bereits verpflichtet ist, giebt er dem ersten Commissario nur den Handschlag.

CAP. XXVII.

Vom Verschlage des Thalguths, sambt einen Verzeichnis der Hauptleute zum Giebichenstein.

§. 1.

Es ist zwar oben, in 19. Cap. von den Verschlägern und ihren Ambte, gehandelt worden, daß sie nemlich überschlagen und ausrechnen, was die Sole gelten, und der Pfänner vor Gewinst, von den siedenden Saltze, haben solle.

Wie das Verschlagen des Thalguts geschicht.

Welches Verschlagen aber, von der Verschlagung des Thalgutes, unterschieden: Indem dieses dergestalt geschicht, daß mehr nichts, als der Werth der Sole, wie derselbe, das abgewichene Jahr über gewesen, auff Quart und Nössel, nach Anzahl der Gaben, oder Zober, die jegliches Sieden, durchs gantze Jahr, darauff gegossen worden, so wohl an vor Alters gebräuchlicher Mittel-Müntze, als nach jetziger Goldzahl, das ist: Landläuffiger Meißnischer Silber-Müntze, ausgerechnet, und darvon Schoß und Steuer abgezogen wird. (a) Was nun nach solchen Abzuge verbleibet, das seynd die Ausläuffte, welche den Eigenthums-Herrn der Thalgüter, als Nutzungen gebühren. Worüber einigen Uberschoß, von denen Pfännern zu nehmen, die Landes-Fürsten Anno 1588. und 1645. bey Straffe verbothen haben.

Was Ausläuffte seyn. Uberschoß ist verboten.

Wann das Verschlagen geschicht.

§. 2. Itziger Zeit wird mit solchen Verschlage, dergestalt verfahren: Daß Jedes Jahr, den Ersten Tag, nach den Weinachts-Feste, Innocentium Puerorum genant, oder doferne es ein Sontag ist, Tages hernach, frühe umb Neun Uhr,

der

der Hauptmann zum Giebichenstein, oder wenn es in Abwesenheit desselben, von den Landes-Fürsten auffgetragen ist, nebst den Gegenschreiber, sich auffs Rathhaus verfügen. Woselbst er, gleichwie bey der Lehntaffel und Besatzung zu geschehen pfleget, empfangen, und in die Rathsstube, da der gantze Rath, und nebst denen Vier Exconsulibus, noch Acht Personen, aus dem abgegangenen Rathe, die man Beschickte nennet, gegenwärtig seyn, begleitet. Alsdann auch der Saltzgräfe, und die drey Oberbornmeistere, welche in nechst-verflossenen Jahre am Regiment gewesen, bey Neulichster Besatzung aber darvon abgangen seynd, und sambt den Bornschreiber zu diesen Actu, durch des Raths Hausvoigt, Tages vorhero erbethen worden, aus der Neuen Cämmerey, in die Rathsstuben zu kommen, durch zweene Raths-Personen, als einen Worthalter und einen Cämmerer, ersuchet wird.

Wo es geschicht.

In wessen beyseyn.

§. 3. Auff dessen Erfolg, der Hauptmann einen kurtzen Vortrag thut, zu was Ende man zusammen kommen. Deme der Rath, durch ihren Syndicum antworten lässet. Worauff der Bornschreiber, unten vor der Taffel sitzende, aus einen geschriebenen Register, (dergleichen der Hauptmann und der worthaltende Rathsmeister, denen es der Bornschreiber zustellet, wie auch der Gegen- und des Raths Cämmerschreiber von ihnen selbst gefertigtes, vor sich haben,) vernehmlich ablieset: Wie offte in den verflossenen Jahre zu Borne gangen, und wie viel Töber Sole in jeder Siede-Woche, aus jeglichen Brunne, auff ein Quart, oder Nössel, gegossen worden, und was solches an Mittel-Müntze, zu Schocken, Groschen und Pfennigen gerechnet, von Sieden zu Sieden austrägt, welches des Raths Cammerschreiber, oben vor der Taffel sitzend, mit Zahl-Pfennigen anlegen, (b) und jede Summa, ohne Abzug, Schoß und Steuren, absonderlich, endlich aber, nach vollnbrachter Calculation, auffstehend laut ablesen muß: Was 1. in Deutschen, 2. in Meteritz, 3. in Gutjahrs-Brunne, Ein Quart und Eine Pfanne, auch 4. in Hacke-Born Ein Nössel und Eine Pfanne, nach Abzug Thalschoß, und Thalsteuer, beydes zu Mittel-Müntze, und Gold-Zahl, oder Silber-Müntze gerechnet, das vorgangene Jahr über gelauffen, und wie hoch, an dergleichen Müntze, ein einzeler Töber Sole in Deutschen und den andern Brunnen, darvon Schoß und Steuer nicht abgezogen wird, an Auslauffren kommen sey?

Vortrag des Hauptmans.

Der Bornschreiber liefet den Verschlag.

Des Raths Cammerschreiber calculiret.

Und liefet es hernach auch ab.

§. 4. Wann dieses geschehen treten der Saltzgräfe und die Oberbornmeister, nebst den Bornschreiber, aus der Rathsstube ab, und gehen in die Neue Cämmerey. Unterdessen treten die Herrn des Raths, in der Rathsstube, in Gegenwart des Fürstl. Commissarii, zusammen, und zwar Erstlich die Rathmanne, und bereden sich mit einander, was sie etwan bey den Verschlage zu erinnern haben. Eröffnen auch so fort dasselbe den Hauptmanne zum Giebichenstein, oder Fürstl. Commissario, durch den worthaltenden Rathsmeister, mündlich. Welcher Rathsmeister dann den Innungs- und Gemeinheits-Meistern andeutet, daß sie gleichfals zusammen treten, und über den Verschlag sich besprechen sollen. Nach dessen Erfolge, sie, durch den Worthalter von der Gemeinde, ihre Erinnerungen vortragen lassen. So dann auch der worthaltende Rathsmeister denen Beschickten anzeiget, daß sie ebenfals zusammen treten solten, die denn nach gehaltenen Gespräche, ihre monita durch den vorsitzenden Exconsulem eröffnen. Darauff durch vorgedachte zweene Raths-Personen, der Saltzgräfe und die Oberbornmeistere, nebst den Bornschreiber hinwieder in die Rathsstube abgeholet werden. Woselbst sie vor die Taffel, den Hauptmanne gegen über, treten, denen der Hauptmann oder Fürstl. Commissarius andeutet, was von Seiten des Raths, Innungen und Gemeinde wie auch den Beschickten erinnerrt, und wie es etwan künfftig einzurichten sey. Der Saltzgräfe thut darauff seinen mündlichen Bericht und Antwort, und setzet sich hernach mit den Oberbornmeistern und Bornschreiber, wieder an die Taffel nieder. Alsdann der Hauptmann, oder Commissarius diesen Actum mit einer kurtzen Rede an den Rath, und angehefften Wunsch, wegen des zu Ende lauffenden Alten und bevorstehenden Neuen Jahres endiget, Deme der Syndicus, im Namen des Raths antwortet, gebührenden Danck saget, und mit einen wolgemeinten Gegenwunsche gleichsfals beschliesset. Der Hauptmann nimt darmit Abschied, und wird von den beeden Regierenden Rathsmeistern, auff den Saal, bis an die Treppen begleitet. Deme auch der Saltzgräfe und Oberbornmeister folgen, und nach Hause gehen.

Hernach treten die Verordneten des Thals ab.

Darauff bereden sich die Rathmanne.

Ingleichen Innungs und Gemeinheits-Meister. Und dann die Beschickten.

Eröffnen allerseits ihre monita dem Hauptmanne.

Die Verordneten des Thals kommen wider in die Rathsstube.

Der Hauptman zeiget ihnen die Erinnerungen an.

§. 5. Bey diesen Verschlage ist zu wissen, daß er nach der alten guten Zeit, da man von keinen andern als obgedachten Schoß und Steuren gewust, eingerichtet.

Der Alte Verschlag.

§. 6. Itziger Zeit aber, kommen bey den Verschlage der Bürger-Güter, über den Thalschoß und die Thalsteuer, auch andere Extraordinar-Steuren, und Anlagen, so darvon auffs Rathhaus zu entrichten, in Verschlag, und werden an den Werth der Sole abgezogen. (c)

Itzo werden bey den Verschlag auch die Anlagen abgezogen.

Die Ausläuffte werden öffentlich ausgehenget.

§. 7. Darmit nun zu männigliches Wissenschafft komme, wie hoch die Ausläuffte, so wohl von Fürstl. als von der Bürger Thalgüter, sich belauffen, giebt der Bornschreiber, den worthaltenden Rathsmeister, in der Rathsstube, wann der Verschlag vorgenommen wird, zwey darüber, von ihme gefertigte Verzeichnisse, welche der Rath aussen auff den Sale auff eine Taffel hefften, und daselbst aushengen lässet. Hernach stellet er auch des Raths-Cammerschreiber einen, von den Thalgerichten besiegelten Schein zu, was die Geistlichen und des Raths-Güter gelauffen haben.

Ausläuffte der Geistlichen und des Raths Güter.

Mittel-Münze.

§. 8. Die Mittel-Müntze betreffend, welcher in diesen Capitul erwehnet worden, verhält sichs darmit also: das Drey Mittel-Pfennige thun Einen Mittel-Groschen.

Sechzig Mittel-Groschen, = = Ein Mittel-Schock,
Ein Mittel-Schock, = = Siebenzehen Silber-Groschen, Ein Pfennig, Einen und ein viertel Mittel-Heller.

Und

Drey und ein halber Mittel-Pfennig, = Vier Pfennige Silber-Müntze.
Zehen und ein halber Mittel-Pfennig, = Zwölff Pfennige oder Ein Silber-Gr.
Drey und ein halber Mittel-Groschen, = Ein Silber-Groschen. (d)

Verschlag der Koth-Pension.

§. 9. Was die Rothe anlanget, wird deroselben Pension, also nicht, wie die Ausläuffte von den Pfannen verschlagen, oder ausgerechnet: Sintemal nicht nur vor Alters, besage Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, ein gewisser Jährlicher Roth-Zins verordnet. Darbey es auch, so viel die Fürstl. Rothe betrifft, noch itzo dergestalt verblieben, daß diejenigen, so darmit providiret, ein mehrers darvon in die Fürstl. Rent-Cammer nicht entrichten dürffen, ohnerachtet sie ein höhers von denen, welchen sie solche verlagen, gleich von der Bürgere Rothen, einheben. Die Bürgerliche aber anreichende, ist von den Landes-Fürsten, wie oben Cap. 12. angeführet, am 29. Januar. 1655. ein gewisses zur Pension, von jeglichen vollen Sieden, geordnet. Wann man nun bey geendigten Jahre, und verschlagenen Thalgute, wissen wil, wie hoch sich die Pension, von einen Grossen, Mitlern, und Kleinen Rothe belauffet, so rechnet man zusammen, wie viel Wochen, das Jahr über, gesotten worden, und wie viel nach solchen Siede-Wochen, der gesatzte Kothzins in Summa austräget? Von solcher Summa aber wird wiederumb folgendes abgezogen: 1. Die Thalsteyer, 2. der Herdeschoß, 3. die in den verflossenen Jahre, abzustatten gewesene Extraordinar-Anlagen, oder Steuren. Was nun nach solchen Abzuge übrig bleibet, das ist der Kothzins, oder Pension. Diejenigen welche in die Fürstl. Rent-Cammer die obgedachte geringere Koth-Pension von den Gnaden-Rothen zu entrichten haben, ziehen von derselben volle Thalsteuer, und sonst mehr nichts ab, sondern lassen den Herdeschoß und die Helffte der Anlagen, über sich gehen.

Koth-Zins der Fürstl. Rothe.

Der Bürgerl.

Abzug von der Pension der Bürgerlichen Rothe.

Item: der Fürstl. Rothe.

Abzug von der Vorsole und den Gerenten.

§. 10. Ferner ist zu wissen, daß von jeden besetzten Zober der Vor-Sole, ingleichen der Born- und Ambtsknechte, Unterbornmeister, und Geitzler-Gerente, die sie eine volle Woche zu Lohne haben, Thalsteuer in des Stadt-Raths Ærarium zu entrichten schuldig. (e)

§. 11. Was nun die Vor Sole betrifft, könt solche Thalsteuer mit in Verschlag. Die Gerenthe aber anlangende, müssen darvon die Pfänner, so dieselbe bezahlen, und die Würcker lohnen, die Thalsteuer auffs Rathhaus geben, dahero sie zwar solche, den Gerentnern und den Würckern abzuziehen befuget, es nehmens aber die meisten so genau mit ihnen nicht, sondern lassen sie über sich gehen.

§. 12. Es ist nicht alleine in diesen 27sten, sondern auch in vielen vorgehenden Capituln des Hauptmans zum Giebichenstein, und dessen Verrichtung in Thals-Sachen erwehnet, dahero nicht undienlich seyn wird, bey diesen Capitul, als dem letzten Actu, unter denen, welche alljährlich, der Hauptmann zum Giebichenstein, beym Saltzwercke zu verrichten pfleget, ein Verzeichnis solcher Haupteute, so viel man derer weiß, hierbey anzuhengen. (f) Findet sich demnach daß folgende Jünffe, in nachgesetzten Jahren gelebet haben, nemlich:

Verzeichnis der Haupteute zum Giebichenstein.

1. Conradus, Castellanus zu Giebichenstein.	Anno 1182
2. Johann, Burggraf und Hauptman zu Giebichenstein.	1212
3. Eumenianus, Castelan zum Giebichenstein.	1216
4. Otto, Hauptman zum Giebichenstein.	1217
5. Johannes Burggraff zu Giebichenstein.	1228

Von der Zeit an, ist keine fernere Gewißheit verhanden, bis Hauptmann zum Giebichenstein worden:

1. Hantzo von Warmsdorff,	Anno 1332
2. Meinhard von Schierstedt.	1370

3. Curd

3.	Curd von Dießkau.	Anno 1372
4.	Hildebrand Kesseling.	1391
5.	Coppe von Ammendorff.	1410
6.	Hans von Hedersleben.	1412
7.	Peter Kotze.	1414
8.	Hans Feuerhacke.	1420
9.	Rudolff aus den Winckel	1421
10.	Uleman Kotze.	1426
11.	Heinrich Köhler.	1439
12.	Heinrich von Ammendorff.	1452
13.	Rambold von Luptitz.	1456
14.	Herman Kotze.	1458
15.	Albert von Werder.	1468
16.	Otto von Dießkau.	1470
17.	Tilo Knobel.	1475
18.	Herman Kotze, zum andern mahl	1477
19.	Heinrich von Ammendorff.	1480
20.	Otto von Dießkau, zum andern mahl	1486
21.	Hans von Dießkau.	1491
22.	Hans von Latorff.	1493
23.	Thymo Rauchhäubt.	1497
24.	Jan von Barby.	1499
25.	Sigmund von Brandenstein.	1500
26.	Hans von Pack.	1520
27.	Nicol Schlegel	1524
28.	Hans von Pack, zum andern mal.	1526
29.	Hans von Teuchern.	1534
30.	Matthias von Velthem.	1542
31.	Busso von der Schulenburg.	1543
32.	Hieronymus von Dießkau.	1544
33.	Christoph von Habsperg, Ritter.	1546
34.	Hans Schlegel.	1548
35.	Balzer von Trotha.	1548
36.	Hieronymus von Dießkau, zum andern male.	1554
37.	Moritz von Arnim.	1558
38.	Friedrich von Schierstedt.	1564
39.	Lorentz von Krosigk.	1572
40.	Wipprecht von Treskau.	1579
41.	Heine von Bröstck.	1586
42.	Melchior von Arnstedt.	1589
43.	Andreas von Wüstenhof.	1593
44.	Curt von Mandelsloh.	1598
45.	Hans Friedrich von Schierstedt.	1603
46.	Georg von Löden.	1625
47.	Hans von Dießkau.	1634
48.	Curt von Einsiedel.	1640
49.	Gebhard von Alvensleben.	1659
50.	Johan Nicol von Schönfeld.	1668

Anmerkungen.

(a) Jetziger Zeit, nachdem die Accise in denen Städten eingeführet, und von denen Grundstücken keine Steuer mehr entrichtet wird, wird von denen Thalgütern und Kothen dergleichen auch nicht gegeben noch abgezogen, sondern nur der Thal- und Heerde-Schoß, so an des Raths Cämmerey bezahlet wird, und zwar von denen Kothen, von jedem Heerde 3 gr. 2 pf. wie solcher in der Tabelle pag. 53 bey jeden Kothe bemerket ist, jedoch wird bey dem Verschlage das Mittel, nemlich 6 gr. 4 pf. von 2 Heerden genommen und abgerechnet, es mag das Koth 1, 2, oder 3 Heerde verschossen. Thalschoß ward vormahls in 2 Terminen Crandi und Weynachten, jetzo aber auf einmahl jährlich an die Cämmerey entrichtet. von 1 Quart Teutsch 4 rthl. 6 gr. 10 pf. $\frac{1}{2}$ mittelhl. von 1 Quart Gutjahr 2 rthl. 3 gr. 5 pf. $\frac{1}{2}$ mittelh. von 1 Quart Meteritz 17 gr. 1 pf. $1\frac{1}{2}$ mittelhl. und von 1 Nössel Hackeborn 1 rthl. 6 gr. Ausser diesem Thal- und Heerde-Schosse wird auch von denen aus dem Lehn ins Erbe versetzten Salz Kothen und Soolen-Güthern der Vererbungs-Canon an die Königl. Domainen-Rentkey abgegeben, davon pag. 17. nota (c) ein mehrers nachzusehen.

(b) Dieses calculiren mit Zahl-Pfennigen geschiehet nicht mehr, sondern des Raths Cammerschreiber lieset nur den Verschlag aus einem Zettel ab.

(c) Siehe die nota (a) wie es jetziger Zeit gehalten wird.

(d) Davon ist foru unter dem Titul: Müntzey ein mehrers nachzusehen.

(e) Thal-Steuer wird wie gedacht, nach introducirter Accise nicht mehr gegeben.

(f) Ein vollständiger Verzeichnüß der Amts-Hauptleute, ist unter dem Titul: Amt Giebichenstein nachzusehen.

CAP. XXVIII.

Von Born- und Gegenschreiber.

§. 1.

Darmit nun alles, was nach Ausweisung, der vorhergehenden Capitul, dieser Beschreibung des Hällischen Salzwercks, in Thals-Sachen vorgehet, richtig auffgezeichnet und registriret werden möge, ist ein gewisser Schreiber, den Salzgräfen und Oberbornmeistern zugeordnet, welcher der Bornschreiber genennet wird. (a)

Annehm- und Bestellung des Bornschreibers.

§. 2. Mit dessen **Annehm- und Bestellung**, es folgender massen daher gehet. Daß wann dis Officium sich erlediget, der Landes-Fürst so wohl den Stadt-Rath, durch gewisse Deputirte, als auch den Salzgräfen, und die Oberbornmeistere, deswegen auff der Cantzeley zu erscheinen, schrifftlich erfordern lässet. Denen die zur Regierung verordnete Cantzeler und Räthe eröffnen, welcher gestalt der Bornschreiber-Dienst sich erlediget, dahero der Landes-Fürst, auff Ersetzung, solcher vacirenden Stelle gnädigst bedacht, und were nicht abgeneigt, N. N. diesen Dienst in Gnaden zuzuwenden, hätte aber zuvor, des Raths Gutachten darüber, und ob der Salzgräfe und Oberbornmeistere ihres Orts, darbey etwas zu erinnern haben möchten? vernehmen wollen. Wann nun nichts bedenckliches darbey vorfället, so wird, gleich wie bey Vereydigung der Unterbornmeister, und Ambtsknechte geschicht, in der Rathsstube, von dem Hauptmanne, in beyseyn der Raths-Personen, des Salzgräfens, der Oberbornmeister, und des Gegenschreibers, der Neue Bornschreiber in Pflicht genommen. Ihme auch hernach von den Landes-Fürsten ein Lehnbrief über den verliehenen Dienst, und darzu gehörige Nutzungen ertheilet. Und letzlich von den Salzgräfen zu Thalhause, die volkömliche Anweisung an sein Ambt, gethan.

Vereydigung des Neuen Bornschreibers.

Er bekömt einen Lehnbrief.

Bestellung eines Substituten.

§. 3. Wann auch nötig, und nützlich befunden wird, daß dem Bornschreiber ein Substitutus verordnet werde, so verfähret der Landes-Fürst darmit uff gleiche Masse.

Bestellung des Gegenschreibers; dessen Verrichtung.

§. 4. Was den **Gegenschreiber** belanget, wird derselbe von den Landes-Fürsten alleine bestellet, und mehrentheils einer, aus den Mittel dero Cantzeley-Secretarien, oder derselben Adjuncten darzu gebrauchet. Dessen **Verrichtung** dann vornemlich darinne bestehet: daß er, der Besatzung, Verschlage der Thalgüter, Ablegung der Thals-Rechnung, Vereydigung der Thals-Beamten, und dergleichen, auff den Rathhause, in Thals-Sachen vorgehenden Actibus, item: der Friedewürckung im Thale, und der Schöppen, wie auch des Gerichts-Frohnens Verpflichtung mit beywohnet, und was darbey vorgehet, zu des Landes-Fürsten Nachricht, treulich registriret, ob an Thalgütern etwas, den Gnädigsten Lehn-Herrn apert wird, und anheim fället, wie das Verschlagen im Thale, nebst Erkundigung des Holtzkauffs, verrichtet, wie viel Tage zu sieden und zu Borne zu gehen ausgesprochen, und was auff die Thalgüter, bey jeden Sieden gegossen wird, fleißig beobachten, über dis auch, ob etwas der Ordnung, und dem Thale zuwider vorgehe, Aufsicht haben, solches alles gehöriges Orts melden, und schließlich, die Fürstl. Rothe in baulichen Wesen erhalten soll und muß.

Seine Vereydigung.

§. 5. Die **Vereydigung** des Gegenschreibers, geschicht nur einmal, bey Antritt seines Ambts, auff der Cantzeley, vor Cantzeler und Räthen. Wann nun solche geschehen, wird aus der Regierung, so wol dem Stadt-Rathe, als den verordneten Salzgräfen und Oberbornmeistern, durch ein Rescript notificiret, wer zum Gegenschreiber bestellet worden.

Anmerkung.

(a)

Weilen zu diesem Dienste eine besondere Routine und Wissenschafft in Salz- und Thals-Sachen erfordert: so ist selbiger über 150 Jahr von denen Zujuffen, und nachher von denen Pöppingen Vater und Sohn nach einander verwaltet worden, als von Andreas Zujuff Senior bis 1570, welcher bey Ertzbischoff Ernesto in besondern Gnaden gestanden, und von ihm 3 Pfannen Teutsch zum Hochzeit-Geschencke bekommen, nach ihm von dessen Sohn gleiches Nahmens, alsdann von seinem Enckel Johann Zujuff,

Zujuff, und letzlich von seinem Ahr-Enckel Andreas Zujuff, der 1642 gestorben. Folgends ist Urban Gneist, und nachher 1643. Nicolaus Pöpping Bornschreiber worden, der 1683 verstorben, welchem sein zweyter Sohn Joachim Friedrich im Amte gefolget; worauf als er 1709 verstorben, der annoch lebende Georg Friedrich Gueinzius solchen Dienst unter dem Titul eines Thals-Secretarii erhalten, welchem vor einigen Jahren der Hoffrath Ernst Bogislav Gasser substituiret worden.

CAP. XXIX.

Von dem Thal-Gerichten, nebst einen Register der Saltzgräfen.

§. 1.

Von den Gerichten im Thale, saget Ertz-Bischoff Ernestus, in seiner Thal-Ordnung de Anno 1482. (Nr. XXIII.) Es wäre vergebens und umbsonst, Gesetze und Ordnungen zu machen, wo denn nicht auch Gericht und Recht gegeben, damit die Gerechtigkeit erhalten, und Missethat, Ubertretung und Boßheit gezwungen und gestraffet würde. Darumb denn, von den vorigen Ertz-Bischoffen, ein sonderlich Gerichte, und freyer Schöppenstuel im Thale, mit einen Gräfen, als Obristen und Richter, und Zwölff Schöppen gemacht, gesetzt und geordnet, ꝛc.

§. 2. Wie nun diese Gerichte, als bekant, Ober- und Unter- oder Erb-Gerichte in sich begreiffen: Alßo seynd zu Verwaltung derselben nachfolgende Personen bestellet. 1. der Saltzgräfe, als Richter, 2. die Oberbornmeistere, als Assessores und Beysitzer, 3. die Schöppen, (a) 4. der Bornschreiber, als Actuarius Judicii, oder Gerichts-Schreiber, und 5. der Thalvoigt, als Gerichts-Frohne. Ober- und Erb-Gerichte. Personen zu den Thal-Gerichten gehörig.

§. 3. Auff was masse der Saltzgräfe, die Oberbornmeistere, die Schöppen, und der Bornschreiber, zu ihren Aembtern gesetzet und verordnet, insonderheit aber der Saltzgräfe mit den Gerichten beliehen werden, darvon ist im 20. 25. 26. und 28. Cap. gehandelt worden. Was aber den Thalvoigt oder Gerichts-Frohnen betrifft, wird derselbe von den Landes-Fürsten, nach vorhero, auff der Cantzeley, mit dem Rathe, und den Saltzgräfen, auch Oberbornmeistern, darob gepflogener Communication bestellet, von dem Hauptmann zum Giebichenstein, zu Rathhause in Beysein des Saltzgräfens, der Regierenden drey Oberbornmeistere, des Gegen- und Bornschreibers, gleich den andern Ambtsknechten, in die gewöhnliche Ambts-Pflicht genommen. Von dar die Verordneten zum Thal-Gerichten, sich auffs Thalhaus verfügen, wohin ihme der Hauptmann zum Giebichenstein, mit den Raths-Personen, und Schreibern folget, und auff Weise, wie bey den Friedewürckern geschicht, in die Gerichts-Banck gehet, und daselbst, den Thalvoigt, den Eyd zum Gerichten, ablegen läßet. Ebener gestalt wird verfahren, wann den Thalvoigte einen Substitutum zu verordnen, die Nothdurfft erfordert. Bestellung des Thalvoigts. Des Thalvoigts Ambts-pflicht. Desselben Eyd zu den Gerichten. Bestellung eines Substituti.

§. 4. Die Sachen so zum Unter-Gerichten gehören, werden regulariter, in jeglicher Woche zwo mal, als des Freytages Nach- und des Sonnabends Vormittage, von den Saltzgräfen und drey Regierenden Oberbornmeistern, in beysein des Born- und Gerichtschreibers, auff den Thalhause vorgenommen, gehöret und entschieden, oder zu Rechtlichen Austrage, Inhalts der Fürstl. Magdeb. Proceß-Ordnung verwiesen. Wie dann auch des Sonnabends nach Mittage, die Oberbornmeistere wieder zusammen kommen, und denen etwan vorfallenden geringen Sachen abhelffen. (b) Wöchentliche zwo Gerichts-Tage. Darbey müssen Thalvoigt und Amts-knechte aufwarten.

§. 5. Bey welchen Gerichts-Tagen, nicht nur der Thalvoigt oder der Gerichts-Frohne, sondern auch die übrigen Ambtsknechte auffwarten und gegenwärtig seyn müssen. Jedoch, daß nur der Thalvoigt, die Partheyen heischet und fordert, schriffliche Citationes, und andere Gerichtliche Verordnungen insinuiret. Der Thalvoigt citiret die Parteyen.

§. 6. Wann aber zum Ober-Gerichten gehörige Sachen vorfallen, werden dieselben ohne Unterscheidt der Zeit vorgenommen, und darinne, nach Erforderung der Fürstl Magdeb. Proceß-Ordnung Cap 51. schleunigst verfahren. Was nun eigentlich vor Sachen und Personen vors Thal-Gerichte gezogen, und daselbst entschieden werden können, darvon meldet unter andern, der, den Ertz-Bischoff Ernesto, von den Rathe zu Halle, Dienstages nach Luciæ, Anno 1499. ausgestellte Revers. (Nr. XXV.) Und sonderlich, was peinliche Fälle anlanget, der von Cardinal Alberto, am Donnerstage, nach Conversionis Pauli, Anno 1536. zwischen den Rath und Saltzgräfen, gegebene Abschied. (Nr. XXVIII.) Wie auch der, zwischen den Dom-Capitul zu Magdeburg, und den Rathe zu Halle, sede Archi-Episcopali vacante, am 10. Martii, Anno 1599. getroffene Vergleich. (Nr. XXXVI.) Und weiln zu Verwahrung der Delinquenten, bey dem Thale, ausser den Bratenwender, dessen man geringerer Verbrechung halber, nicht lange entrathen kan, keine Ge- Was vor Personen und Sachen vors Thal-Gerichte gehören. Gefängnisse zu Verwahrung der Delinquenten.

Gefängnisse verhanden, so werden sie auff des Saltzgräfen Verordnung, von den Stadt-Knechten, nachdem der Rath vorhero darumb begrüsset, gemeiniglich auffs Rathhaus, in gefängliche Hafft bracht, und von dar, wann es zur Antwort auff Inquisitional-Articul, Confrontation, mit den Zeugen, und dergleichen, nötig ist, auffs Thalhaus geführet.

Jährlich wird zwo mahl Botgedinge gehalten. Einmal vor die Würker, Läder und Stöpper. Das Andermahl vor die Bornknechte.

§. 7. Ferner ist in Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung befohlen, daß der Saltzgräfe jährlich zwey mahl, (vor Alters ist es drey mahl, als zu Erst vor die Pfänner, gewesen) im Thale beyseyns der Oberbornmeister, der Schöppen, des Bornschreibers und Thalvoigts, ein Bottgedinge oder Rüge-Gerichte öffentlich: Und zwar das Erste, den nechstfolgenden Dienstag, des Ersten Siedens, nach Ostern, auff der grossen Holtzwarthe, benm Kothe zum Blaufusse, worzu alle Würcker und Knechte, auch Läder und Stöpper, unverbothet zu kommen pflichtig. Das Andere aber Vierzehen Tage hernach, auff der kleinen Holtzwarthe bey dem Kothe zum Geyer-Falcken, worzu die sämtlichen Bornknechte gleichsfals unverbothet zu kommen schuldig, sitzen und halten solle. (c)

Wie in peinlichen Fällen zu verfahren. Wo das peinliche Gericht gehalten wird.

§. 8. In peinlichen Fällen wird auff peinliche Anklage, oder in Mangelung eines Anklägers, Ambts und Gerichts wegen inquisitorie, verfahren, und das Hals-Gerichte gehalten, wie sonst Rechtens. Und zwar in der Gerichts-Banck unter dem Thalhause, von den Saltzgräfen, worzu nebst den Oberbornmeistern, auch die Thals-Schöppen gebrauchet werden.

Wo die Missethäter enthäuptet, und die Diebe gehängt, Auch andere Delinquenten ausgestäupet werden.

§. 9. Zu Enthäuptung der Ubelthäter, ist im Thale ein gewisser Ort hinter dem Kothe zum Kuckuck gelegen, verordnet. Wann aber ein Dieb mit den Strange abzustraffen, geschicht es an einen, Tages vorhero, oben zum Zimmerhause, (d) aus den Giebel bey der Saalpforten, von den Scharffrichter gesteckten, und inwendig bevestigten Balcken. Und wird des folgenden Morgens der Missethäter, von des Scharffrichters Knechten abgenommen und durch den Todengräber auffm Gottesacker begraben. Wann einer auszustäupen ist, wird der Delinquent von Rathhause auffs Thalhaus, hernach hinunter vors Nichthaus geführet, und den Scharffrichter übergeben, der ihn denn von dar an, unter den Thalhause weg, nach der Thalvoigtey, und so dann fürder, durch das Thal bis an den Ort, gegen den Kothe zum Focken, nach der Moritz-Kirchen hinauff, wo sich des Thals Grentzen endigen, austreichet. Und muß er an der Grentze den Uhrpheden, abschweren. Worauff die Stadtknechte vollend durch das Moritz-Thor, zur Stadt hinaus, bis an das Creutze, da des Ambts Giebichenstein Gräntze sich anfänget, ihn führen. Dorne ein Delinquent ohne Staupenschlag, des Landes öffentlich zu verweisen, wird er aus den Thalhause, von den Stadtknechten, durchs Thal bis an vorgedachte Grentze geführet, daselbst er den Uhrpheden schweren, und mit den Knechten so fort aus der Stadt, bis an die jetzterwehnte Giebichensteinische Grentze gehen, und das Land vollend räumen muß.

Wie es mit der Landesverweisung gehalten wird.

§. 10. Bisweilen wird auch wohl, Auffstand, oder andere besorgliche Ungelegenheit zu vermeiden, der Uhrpheden auff den Thalhause abgeleget. Welches denn auch allezeit von denjenigen, die nicht öffentlich verwiesen werden, sondern ihnen nur, vor Abends das Thal und Land zu räumen, aufferleget worden, daselbst geschicht.

Annehmung der Gefangenen aus andern Gerichten.

§. 11. Wann Gefangene aus andern Gerichten abzuholen, und durch die Hälischen Berg-Gerichte zu führen, werden selbige, an den Grentzen des Thal-Gerichts, von etzlichen darzu deputirten Raths-Personen, und einen Schreiber, einigen darzu von Thalgerichten verordneten Oberbornmeistern und den Bornschreiber, ausgeantwortet, und so dan fürder, durch die Stadtknechte, vor denen der Thalvoigt hergehet, auffs Thalhaus gebracht, daselbst über Articul vernommen, folgends auffs Rathhaus, ins Gefängnis, und so offte es nötig, wie ob erwehnet, wiederumb herüber geführet.

Besichtigung eines im Thale Verwundeten, in Berg-Gerichten aber Verstorbenen.

§. 12. Wann einer in Thal-Gerichten verwundet wird, in Berg-Gerichten aber stirbet, und den Thal-Gerichten die Inquisition zustehet, pfleget der Rath, gegen Revers, den Cörper ins Thal zur Besichtigung folgen zu lassen, wie den 18. Septembris, Anno 1663. mit den entleibten Thomas Schneidern geschehen: Doch daß es in dergleichen Falle, wann einer in Berg-Gerichten verwundet wird, und im Thale verstirbet, gegen den Rath, do selbigen die Inquisition zukömt, wieder alsso gehalten werde.

Wozu die Schöppen gebrauchet werden.

§. 13. Zu dergleichen Besichtigung, und andern obgedachten Fällen, auch Taxirung derer in Thal-Gerichten befindlichen Güter, nichts weniger bey, ausserhalb gewöhnlicher Gerichts-Stelle, in denen, unter den Thal-Gerichten liegenden Häusern, vorgehender Auffnehmung der Testamenten, und anderer letzten Willen, Übergabe unter den Lebendigen, und Fertigung Gerichtlicher Inventarien, werden

werden die Thals-Schöppen, und zwar zum wenigsten Zweene derselben erfordert und gebrauchet, zu andern Gerichts-Actibus aber nicht gezogen. (e)

§. 14. Weil der Saltzgräfe belehnter Richter ist, als seynd in diesen, von den Thal-Gerichten handelnden Capitul, die Saltzgräfen, so viel man derer weiß, mit Namen verzeichnet, wie folget: (f) Verzeichnis der Saltzgrafen.

1. Hans von Bischofswerde.	Anno 1386
2. Hans von Hedersleben, (auff 3 Jahr lang von)	1408
3. Hans von Schaffstedt, (desgleichen auff 3 Jahr)	1414
4. Heintze Ragatz, (ebenfals auf 3 Jahr)	1418
5. Herman Waldpach (dessen Siegel siehe forn p. 121.)	1435
6. Sebastian Melwitz	1437
7. Christoff Weißschossel	1460
8. Nicolaus von Bodendorff	1464
9. Carl von Einhausen	1486
10. Lic. Ulrich Voigt, (ward nachgehends Cantzler)	1495
11. Hans Zoch	1514
12. Nicolaus Lawe, (oder Leonis, ehedem Stadtschreiber)	1518
13. Dr. Erhard Milde,	1520
14. Mag. Joseph Tentzer	1531
15. Mag. Paul Görlitz	1536
16. Dr. Moritz Zoch	1570
17. Dr. Friedrich Rohde	1575
18. Dr. Anthonius Freudeman	1581
19. Mag. Johann Puchbach	1588
20. Dr. Johann Schultze	1604
21. Dr. Caspar Goldstein	1610
22. Dr. Arnold Engelbrecht	1619
23. Caspar von Northausen	1631
24. Dr. Johann Schäffer	1634
25. Dr. Johann Timæus (Junior)	1641
26. Dr. Michael König	1653
27. Dr. Jacob Unruhe	1657
28. Dr. Friedrich Hondorff	1660
* 29. Christian Gottfried Prenckenhoff	1694
30. Dr. Johann Friedrich Mayer	1708
31. Dr. Johann Franciscus Berndes,	1722
32. Johann Christoph von Dreyhaupt.	1731

Anmerkungen.

(a)

Diese Thals-Schöppen exiren nunmehro, wie bereits gedacht ist, nach Combination der Thalgerichte mit dem Schöppen-Stuhl.

(b) Jetziger Zeit werden die Thalgerichte Mittwochs und Sonnabends früh um 9 Uhr gehalten.

(c) Wegen dieser Bottgedings- und Rüge-Gerichte hat der letzte Administrator, Hertzog Augustus unter dem 27 Febr. 1660 besondere Bottgedings- und Rüge-Gerichts Articul publiciren lassen, die hinten Nr. XLVI. zu sehen sind; es sind aber solche Bottgedinge bereits vor langen Jahren gäntzlich abgeschafft worden.

(d) Das Zimmer-Hauß des Thals ist sonst in und bey der teutschen Spuhle auf der Hall-Mauer gewesen, weshalb Anno 1526 zwischen dem Rath und denen Thalgerichten der hinten sub Nr. XXVII. befindliche Vergleich getroffen worden; Als aber solches zu enge gewesen, und nach der Reformation das Hospital von dem Moritz Kirchhofe weg und in das S. Georgen Closter zu Glauche verleget worden, haben die Thalgerichte ein Stück von solchem Hospital zum Zimmerhause von dem Magistrat erkaufft, welches noch das jetzige Zimmerhauß ist: es stehet aber solches nicht in des Thals, sondern in des Raths Jurisdiction, jedoch gehet auf der Seite nach der Halle zu, die Thals Gräntze dichte an der Trauffe desselben weg, daß also, wann ein Missethäter gehencket wird, dessen Cörper in derer Thal-Gerichte Jurisdiction hänget, obgleich der Balcken an dem in des Raths Jurisdiction liegenden Hause befestiget ist. Dergleichen Execution verschiedentlich geschehen.

(e) Zu denen in diesem §. berührten Fällen werden jetziger Zeit 2 Assessores des Schöppenstuhls, die mit in denen Thalgerichten sitzen, gebraucht.

(f) Ausser denen hier verzeichneten Saltzgräfen, finden sich noch in Diplomatibus:

(1) JUPERTUS comes Salis, als Zeuge, in einem von Ertzbischoff Wichman dem Closter zum Neuen Werck ertheilten Privilegio, Anno 1152. in Ludewig: Reliqu. MSC. Tom. V. p. 6.

(2) LUTFERTUS Salis comes, als Zeuge in eben desselben Privilegio dem Closter Paulin-Zelle Anno 1154. ertheilet, in Ludewig. Reliqu. MSC. Tom. II. p. 191. scheinet mit vorhergehenden eine Person zu seyn.

(3) NORBERTUS Saltgravius, fraterque ejus EBBEKO sind Zeugen in Ertzbischoff Wichmans Privilegio dem Closter zum Neuen Werck Anno 1179 ertheilet, in Ludew. Reliqu. MSC. Tom. V. p. 8.

CAP. XXX.

Von den Grentzen des Thals.

§. 1.

An Halle seyn zweyerley Gerichte welche ihre Grentzen haben.

Weil in der Stadt Halle zweyerley Gerichte seyn, nemlich die Berg-Gerichte, und die Thal-Gerichte, so meldet Ertz-Bischoffs Ernesti Thal-Ordnung, daß die Thal-Gerichte, von den Berg-Gerichten, mit gewissen Grentzen unterschieden, und abgezeichnet seyn. Und hat sich der Rath zu Halle, am Dienstage nach Luciæ Virginis, Anno 1499. (Nr. XXV.) gegen den damaligen Ertz-Bischoff Ernestum reverairet, daß beyde Gerichte, auff den Berge und im Thale, nach ihren alten Mahlen und Grentzen, wie vor alters gewesen, geschieden seyn, und bleiben, und alle Zehen Jahre einmal, durch den Rath, mit Schultheiß, (itzo Stadt-Richter,) und Schöppen vor den Rohlande, den Saltzgräfen, Bornmeistern, und den Aeltisten, die von sothaner Scheidung wissen, umbgangen und angeweiset werden solten.

Sollen alle Zehen Jahre umbgangen werden.

Wie die Grentz Beziehung gehalten wird.

§. 2. Mit solcher Grentz-Beziehung nun, wird es, wie im Jahre 1652. und 1654. geschehen, folgender Gestalt gehalten: Zuförderst bestimmet der Landes-Fürst, einen gewissen Tag darzu, ertheilet dero behuef den Hauptmanne zum Giebichenstein, und den Cantzeler, oder einigen andern Räthen, Schrifftliche Commission, notificiret den Dom-Capitul solchen Tag, und befihlet dem Rathe, Schultheiß (der itzo Stadt-Richter heisset,) und Schöppen, wie auch Saltzgräfen und Oberbornmeistern, daß sie alsdann, mit Zuziehung derjenigen Personen, die Inhalts der vorigen Regiſtraturen darzu gehören, der Umbgeh-Besichtig- und Ausweisung der Grentzen mit beywohnen sollen.

Der Landes-Fürst bestimmt den Tag, und giebt Commission darzu.

Der Saltzgräfe notificiret es denen ins Thal gehörigen.

§. 3. Nach Einlieferung solcher Fürstl. Verordnung, machen der Saltzgräfe und die Oberbornmeistere, durch einen öffentlichen Aushang, den zur Grentz-Beziehung bestimten Termin, allen und jeden, unter den Thal-Gerichten gesessenen, wissend. Ingleichen läſſet der Saltzgräfe, ein baar Tage vor der Grentz-Beziehung, den Ober- und Unterbornmeistern, Vorstehern des Thals, den Schöppen, etzlichen alten Saltzwürckern, Läder- und Stöpper-Meistern und den ältesten Bornknechten, wie auch einigen jungen Leuten aus ihren Mittel, durch den Thalvoigt ansagen, daß sie sich darzu gebührend anfinden sollen.

Was vor Personen sich zur Grentz Beziehung anfinden.

§. 4. Wann nun der zur Grentz-Beziehung angesetzte Tag erschienen, so finden sich der Hauptman zum Giebichenstein, sambt des Dom-Capituls Deputirten, Cantzelar, Räthe, und andere Hoff-Officirer, welche darzu von Landes-Fürsten verordnet, ingleichen die Secretarii, und Canceliſten, auch der Gegenschreiber, Ambtmann und Ambtschreiber zum Giebichenstein, die Sechs Rathsmeister, Syndicus, Wortheltere, Cämmerer, Geheimte, und des Raths Schreiber, item: der Schultheiß, (itzo Stadt-Richter,) und Schöppen, nebst den verordneten Saltzgräfen, Oberbornmeistern, Bornschreiber, Vorstehern, Thals-Schöppen, und andern Thals-Bedienten, zu der bestimten Vormittages-Stunde, auffn Thalhause an. Von dar sie hinunter, zur Thüre, bey der Gerichts-Banck hinaus gehen, und von dannen die steinerne Treppe zum Kirchhofe hinauff, so weit, als nach Ausweisung, der, bey vorhergegangener richtigen Grentz-Beziehung gehaltenen Regiſtratur, (die der Bornschreiber laut ablesen muß,) die gesetzten Steine und andere Mahle es bezeichnen, herumb ziehen: bis sie wieder auff der andern Treppe, hinter den blauen Kirch-Thürmen, hinauff, zu der Treppen, wo der Anfang gemachet worden, kommen.

Wo die Grentze angehet, und sich endiget.

Erneuung der Grentz-Zeichen.

§. 5. Wann sich nun etwan befindet, daß ein Stein, oder ander Grentz-Zeichen, wandelbahr, unkäntlich, oder gar verrücket worden, wird es mit aller Theile belieben, und des Landes-Fürsten Verordnung, zu renoviren, und in vorigen Stand hinwiederumb zu bringen, beschlossen, auch folgends in beyseyn gewisser Deputirten zu wercke gerichtet.

Grentz-Regiſtratur.

§. 6. Solches nun, und was sonsten etwan, vor Grentz-Irrungen sich darbey hervor thun, und in Güte hingeleget, oder zu fernerer Untersuchung ausgesetzet werden, wird in eine richtige Regiſtratur bracht, und so wohl bey der Cantzeley, als zu Rathhause und in den Thal-Gerichten verwahrlich beygeleget.

Beschluß,

Beschluß,

mit des Ersten Evangelischen Superintendentens zu Halle, Hrn. Dr. Justi Jonæ, bey Abschaffung der ehmals, am Tage Corporis Christi, gehaltenen abgöttischen päbstischen Procession, gefertigten Gebet und Dancksagung,

also lautent:

HErr, der du bist ein Allmächtiger wahrer GOtt und Schöpffer, welcher Himmel und Erden, Meer, und alles was darinnen ist, gemacht hat, der du nach deiner Allmächtigkeit, allerley grosse und kleine Wasserströme, Quelle, und Borne, wunderbarlich geschaffen hast, daß sie nicht aufhören zu fliessen, daß sie durch die gantze Erden, oben und unten, inwendig und auswendig, wie die Adern am Menschlichen Leibe, daher streichen und gehen, daß auch etliche Quelle aus Bergen und Felsen über sich, wie aus einer Sprützen, herfür dringen. Barmhertziger, lieber, himmlischer Vater, der du über alle andere deine herrliche Wunderwerck, aus unendlicher Güte, mancherley Saltzwerck, in allerley Ländern, und an Orten auff Erden geschaffen hast, an etlichen Orten, daß das Saltz wie Eißschollen, auff den Wasserströmen funden wird, an etlichen, daß das Saltz, roth, gelb, braun von Farben ist, an etlichen, daß es über seinen natürlichen Schmack, noch einen lieblichen Geruch hat, also, daß solche grosse, göttliche, wunderliche Wercke deiner Schöpffung, allein an der einigen Creatur, Saltz, nicht zu erreichen oder immer zu zehlen sind.

Wir arme Leute, die wir dieselbige, und andere unzehliche Gaben, von deiner milden Güte, an Leib und Seel täglich empfahen, dancken dir, O allergütigster Vater, und reicher GOtt, alle von Hertzen Grunde, und bitten dich, du wollest hier zu Halle, die vier Saltz-Brunnen, als dein täglich reiches Geschencke, uns Armen aus deiner väterlichen Hand gegeben, vermehren, benedeyen, bewahren und gnädiglich erhalten, vielen Menschen, ja lieber HErr GOtt, uns allen deine Gnade verleyhen, alle deine Creaturen und Gaben also in Glauben anzusehen, dafür dich ewigen GOtt allezeit mit frölichen Hertzen und Gewissen zu preysen, zu loben und zu rühmen, daß wir des zeitlichen Guts also mögen brauchen, daß wir der ewigen Schätze und Güter im Himmel auch theilhafftig werden, durch JEsum Christum deinen einigen Sohn, unsern lieben Herrn, Amen.

Zugabe,

Von den übrigen Saltzwercken in Ertz-Stiffte Magdeburg.

§. 1.

Mehr Saltzwercke in Ertzstiffte Magdeburg.

Ausser dem Hällischen, seynd noch mehr Saltzwercke, in Ertzstiffte Magdeburg zu finden: Und zwar, das 1. in der Stadt Grossen Saltze. (a) Welches in Zwo Brunnen: Einer die Grosse Kunst, oder der Neue Brunn, der Andere, die Kleine Kunst oder Gutjahrs Born genant. Und in Vier und dreyßig Kothen, die keine sonderliche Namen haben, sondern nach denen Besitzern genennet werden, bestehet.

1. zu Grossen Saltze.

§. 2. Die Sole wird durch Kamp-Räder von Pferden umbgetrieben, aus den Brunnen gewunden, und in der Grossen Kunst, vermittelst zweyer Eimer, in der Kleinen aber mit zwo Plumpen, in darzu gemachte Kasten gezogen, also, daß sie bey der Grossen Kunst zusammen läuffet, daselbst vermischet, und durch höltzerne Rinnen, die sie Wendelitzen nennen, in die Kothe geleitet wird.

§. 3. Sie sieden in Pfannen von eisern Bleche gemacht, Ein Werck, seynd Zwo Stücke Saltz, auff einmahl.

§. 4. Am Dienstage Nativitatis Mariæ, Anno 1479. hat Ertz-Bischoff Ernst, der Stadt Grossen Saltze, eine Befreyung gegeben, daß Niemand allda pfannwergken und sieden solle, er sey dann ein Bürger und daselbst persönlich wohnhafftig. Montages, am Abend Catharinæ, Anno 1511. hat der Ertz-Bischoff solch Privilegium dahin erkläret, daß der Pfänner-Söhne, wann sie nach der Eltern Tode, ausserhalb der Stadt, auf bewehrten hohen Schulen, oder in ehrlichen Diensten seyn würden, durch ihre Freunde, oder Vormündere, so lange, bis sie, oder einer unter den Brüdern, Vier und zwantzig Jahr vollkömlich alt worden, das Pfannwerck fortsetzen und üben mögen: In Fall sie auch nach vollendeten Vier und zwan-

zigsten Jahre, zu Erreichung mehrer Kunst und Gradus, noch länger auff hohen Schulen zu studieren gemeinet, wolte Er, der Ertz-Bischoff, auff längere Zeit zu dispensiren, sich vorbehalten haben.

§. 5. Die Kothe, sambt darzu gehöriger Sole, seynd theils Lehn, theils Erbe. Und stehen Privat-Personen, Adeliches Geschlechts, eigenthümlich zu: ausser, daß Eines zum Hause Schadeleben gehöret, und Eines des Raths zu Saltze ist, das Roth-Koth genant.

§. 6. Die Adelichen Familien, welche noch itzo daselbsten befindlich, seynd nachfolgende:

Adeliche Familien zu Grossen-Saltze.

Die von Krosig,	Die von Hähnichen.
die von Trotha.	die von Leutsch.
die von Efebeck.	die von Berneborg.
die von Lakorff.	die von Raumeister.
die von Welchhausen,	die von Schneidewind.
die von Pfuel.	die Eckarte.
die von Schkölen.	die von Löben.
die von Wüstenhoff.	die von Gieren.
die von Beltzig.	die Jungermans.

§. 7. Die vormals aldar gewesene, nunmehro aber daselbst abgegangene Geschlechter, sind nachgesetzte.

Die von Borgstorff.	die von Beyendorff.
die von Deben,	die Luchten.
die von Wettin.	die Awer.
die Baumhauer.	die Nymanne.
die Keller.	die Potzel.
die Thammen.	die Odolff.
die Hacken.	die von Walwitz.
die von Angern.	die Wendekarn.
die Grotekösnen.	die Oppen.
die von Köhten.	die von Emden.
die von Thore.	die von Traupitz.
die von Carlwitz.	die Lawen.
die von Redekin,	die Wedegen.
die Hertel.	die Losen.
die von Heyne.	die Schaden.
die von Udeleben.	die Behrkole.
die von Giebichenstein.	die Bethmanne. (b)

II. zu Staßfurt.

§. 8. Das II. Saltzwerck ist in der Stadt Staßfurth, (c) bestehet auch in Zwo Brunnen. Einer die Grosse, der Ander die Kleine Kunst genant. Und in Zwey und dreyßig Kothen, die keine sonderliche Namen haben, sondern nach den Koth-Meistern pflegen genennet zu werden.

§. 9. Aus denen Brunnen wird die Sole in Eimern also herauff gezogen, daß die mit Seilen, (daran die Eimer hangen) belegte Wellen, durch Kamp-Räder, von Pferden umbgetrieben, und die voller Sole herauskommende Eimer, dergestalt in Tröge ausgegossen werden, daß die Sole daraus, durch darzu gemachte, in der Erden liegende hölzerne Rinnen, Wendelitzen genant, in die Kothe läuffet;

§. 10. Sie sieden gleichsfals in Eisernen Blech-Pfannen, zwo Stücke Saltz auff einmahl.

§. 11. Die Kothe, mit darzu gelegter Sole, seynd theils Lehn, theils Erbe, und, ausser zweyen, die zum Fürstl. Ambt und Schlosse, Alten Staßfurt gehören, etzlicher Adelichen Familien Eigenthum. Als da seynd itziger Zeit:

Adeliche Geschlechter zu Staßfurt.

Die von Hackeborn.	die Zincken.
die Legaten.	die Halcken.
die von Werdensleben.	die von Schladen.
die von der Tanne.	die von Bidersee.
die von Wülffersdorff.	die Hacken.

§. 12. Die vormaligen nunmehro aber alldar abgegangene Adeliche Familien, seynd nachfolgende, als:

Die von Krosig.	die von Schlannewitz.
die von Dreskau.	die von Staupitz.
die Katten.	die von Angern.

die

die von Bendeleben.
die von Arnstedt.
die von Weddingen.
die Voire,
die von Veltzig.
die von Schkölen.
die von Westorff.
die von Esebeck.
die Staken.
die Sultzen.
die Trapel.
die Pfannschmidt.
die Raschken.

§. 13. Anno 1537. Donnerstags nach Johannis Baptistæ, hat Ertz-Bischoff Albertus, Saltzgräfen und Pfännern zu Staßfurth, zu Besserung ihres Saltzwercks, ein Privilegium gegeben, daß sie so viel Brennholtz, als zu ihren Saltzwercke nötig, auff der Elbe und Saale, gleich denen zu Saltze, schiffen und stössen mögen, doch daß sie darvon gewöhnlich Gleite und Zoll geben. Immassen ihnen auch zu Calbe, ein bequemer Platz ausgewiesen werden sollen, da sie solch Brenn-Holtz zu Lande auslegen, und von dannen ferner nacher Staßfurt, führen mögen.

§. 14. Von Ertz-Bischoff Sigismundo, ist Mittwochs nach dem Sontage Oculi, Anno 1554. ihnen ihre Willkühr confirmiret worden.

§. 15. Das III. Saltzwerck ist in den Flecken Solen, unter dem Fürstl. Ambte der Möllenvoigten, gelegen. (d) Besthet in Einen Saltzbrunne, die Kunst genant, und in Eilff Kothen. Aus den Brunne, wird die Sole, in zwey Eymern, durch Zwo Personen gehaspelt, in einen Trog gegossen, und durch gelegte Rinnen in die Kothe geleitet. III. zu Solen.

§. 16. In blechern Pfannen werden auff Ein mahl Vier Stücken Saltz, welches sie ein Werck heissen, gesotten.

§. 17. Die Kothe sambt darzu gehöriger Sole, seynd derer in- und ausser dem Flecken wohnender Privatorum, und alle Erblich, ausser einen, so Mannlehn. IV. zu Süldorff.

§. 18. Das IV. Saltzwerck ist zu Süldorff, (e) in den Fürstl. Ambte Wantzleben. Bestehet in Einen gangbaren Brunne, (denn der Ander liegt wüste (f) der Neue Brunne genant. Und in dreyzehen Kothen, die zum theil Lehn, zum theil Erbe seyn.

§. 19. Die Sole wird aus den Brunne, vermittelst eines grossen Rades, darinne Zwo Personen laussen, getreten und durch Rennen in die Kothe geleitet. Ein, in Zwey Stücken Saltz bestehendes Werck, wird auff Einmahl, in einer blechernen Pfanne gesotten, welche Bleche von den alten Pfannen, die zu Staßfurt nicht mehr zu gebrauchen, genommen werden. Saltzbrunn zu Morschleben.

§. 20. Uber welche Saltzwercke, vor alters, bey den Dorffe Morschleben, denen von Veltheim zu Bartensleben gehörig, ein Saltz-Brunn gewesen. (g) Saltzquell zu Rembleben.

§. 21. Ingleichen hat sede Archi Epi scopali vacante, den 4. Septembris, Anno 1601. E. Hochw. Dom-Capitel, der Primat-Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg, denen von der Aßeburg vergönnet, den zu Rembleben ereigneten Saltz-Quell zu heben, und Saltz zu sieden, doch daß ihnen jährlich, von jeden Kothe zwölff Stücke Saltz gegeben werden solte. Welche Concession den 22. May, Anno 1609. der domalige Ertz-Bischoff, Herr Marggraf Christian Wilhelm, mit gleichmäßiger Bedingung ratificiret, Solch Saltzwerck aber ist nicht zu Stande gebracht worden. (h)

Anmerkungen.

(a)

Das Saltzwerck zu Saltza, insgemein Grossen Saltze genannt, einer kleinen Stadt 2 Meilen vom Magdeburg im Holtz-Creyße gelegen, bestehet in einer Adelichen Pfännerschafft, 2 Saltzbrunnen und 24 Kothen. Die Brunnen heissen die grosse Kunst oder der Neue Brunnen dessen Sole aber geringhaltig, und nach der Hällischen Soolen-Wage nur 10 Löthig ist, daher sie ohne Schaden allein nicht versotten werden mag, sondern mit der Soole aus dem andern Brunnen vermischet werden muß; selbiger wird die Kleine Kunst oder der Gunjahrs-Brunnen genennet, dessen Soole nach der Hällischen Sool-Wage 11½ Loth hält, ist aber arm an Soole, daß manchmahl halbe Wochen mit dem herausarbeiten gesperret werden muß. Die Soole wird durch Pferde, in der grossen Kunst mit Eymern, und in der Kleinen durch ein Püschelwerck herauf gezogen, und über dem Brunnen in einen Kahn oder Trog ausgegossen. Damit nun jeder Pfänner aus beyden Brunnen gleichviel Soole bekomme: so ist bey jeden Brunnen ein besonderer Treiber bestellet; jedoch dependiret der in der kleinen Kunst von dem in der grossen, und werden die Pferde in beyden Brunnen zu gleicher Zeit an und ausgespannet, da dann alsdann die Soole bey der grossen Kunst durch proportionirte Röhren dergestalt zusammen läufft, daß sie sich mit einander vermischet, und ein Pfänner aus jeden Brunnen so viel Soole, wie aus dem andern bekömt, alsdann die Sole in hölzernen ausgebohrten Röhren, die sie Wendelingen nennen, folgends in die Kothe geleitet wird. In quantitate betont zwar ein Pfänner, wann er es verlanget und Debit hat, mehr Soole, wie der andere, aber nicht in qualitate, sondern da müssen sie alle gleich bekommen, worauf die Treiber mit verpflichtet sind. Jede Kunst wird mit 2 Pferden getrieben, die werden präcise mit dem Glockenschlag an, und nach 2 Stunden mit dem Schlage wieder ausgespannet und abgewechselt, und gehören solche der Pfännerschafft, die solche anschafft und denen Treibern das Futter darauff giebt, nemlich alle Jahr von jedem Saltzkothe einen Wispel Haser. Derer Kothe sind

34, die aber keine gewisse Nahmen haben, sondern nach denen Herren genennet werden; in einigen wird nach der neuen, in einigen aber nach der alten Art gesotten. In denen alten Kothen ist der steinerne Heerd ein tieff in die Erde gemauertes Loch; wenn nun selbiger recht glühend geworden, so wird bey Abnehmung der Pfanne, welches wegen deren Reinigung die Woche über verschiedentlich geschiehet, selbiger mit vieler Soole begossen, da sich dann die Soole als angesetztes Eiß artet, so nachgehends die Meister mit Picken abbrechen, in das Ober-Faß werffen, und mit dieser Beitze oder Beiße, wie sie es nennen, die Soole verstärcken. Sie machen auf einmahl ein Werck oder 2 Stück Salz, und die Woche hindurch von Montags früh bis Sonnabend Abends 46 Werck. In denen neuen Kothen aber wird die Soole nicht gebeitzet, sondern also, wie sie aus den Brunnen kömmt, versotten, und zwar auf das Werck 3 Stück, weil die Pfannen grösser sind. Die Kothe mit dazu gehöriger Soole sind theils Lehen, theils Erbe, und gehören Privat-Personen Adelichen Geschlechts eigenthümlich zu, ausser daß eins zum Hause Schadeleben und eins dem Adelichen Magistrat zu Saltze gehöret, welches letztere das Noth-Koth genennet wird. Es hafften auf denen gesamten Salzsiedern Salz-Schnaitern 12 Ritter-Pferde, davon anjetzo der Verordnungs-Canon, von den alten Erb-Kothen aber 60 Stück Salz Erbzinß an die Aemter Calbe und Alten-Plathe gegeben wird. Die Pfannen sind von eisernen Blech. Die Stücken-Salz müssen gleich groß gemacht werden; es darf auch kein Pfänner das Salz theurer- oder wohlfeiler als der andere geben. Salz-Läder sind sechs, welche auf dem Rathhause von denen Bornherren verpflichtet werden, und bekommen von jedem Stück Salz 2 Pf wiste Wagegeld, müssen aber das Stroh zum Laden geben. Salz-Impost wird zu Saltze von jedem Stück Salz 2 Groschen gegeben, und 2 Pfennige Zoll, auch noch von jeden Pferde 6 pf. Pferde-Zoll; der Magistrat aber bekomt von jeden Pferde 4 Pfennige Wagegeld oder Pflaster-Geleite. Mit der Churfürstl. Sächsisch. Cammer zu Dresden hat die Pfännerschafft einen Contract wegen Lieferung einer gewissen Quantität Saltzes in die Saltz Cassen, deshalb ein Churfürstl. Saltzverwalter zu Saltze gehalten wird, welcher das Saltz in Tonnen einschlagen und auf Wagen nach Frohse an die Elbe fahren läst, allwo es die Dresdner Schiffe aufladen, und nach Dresden, Meissen und andere Churfürstl. Sächsisch. Orte in die Saltz-Cassen führen. Die Adelichen Familien zu Saltze sind jetzo folgende: die von Bausen, von Bölzig, von Büssing, von Eckard, von Ende, von Esebeck, von Geyer, von Hänichen, von Latorff, von Leusch, von Naumeister, von Pfuhl, von Scorten, von Wallwitz, von Welchhausen, von Wüstenhoff, und von Zanthier. Die Pfänner kommen nach ihren Statutis jährlich auf Thomä Tag zusammen, und darf keiner bey 10 rthl Strasse ausbleiben; alsdann wird eine Berathschlagung gepflogen, und der Pfänner Eyd verlesen, damit sich dessen ein jeder erinnere, auch von einem jeden an selben Tage ein Verzeichnis derjenigen Soole, die er entweder als Eigenthum, oder als gemeldetes Guth das künfftige Jahr über zu versieden gedencket, zu Rathhause übergeben, damit solche geschrieben werden könne, welches zwischen Thomä und heil. Dreykönig Tag geschiehet. Wer ein Pfänner werden will, und keines Pfänners Wittwe oder Tochter beyrathet, muß wenigstens 2 Viertel eigenthümliche Soole in denen Brunnen haben, und 1 Viertel Jahr vor Thomä Tag Feuer und Rauch in seinem eigenthümlichen Hause in der Stadt halten, und sich übrigens den Pfännerschafftis Statutis und Schlüssen gemäß bezeugen. Der Pfänner-Kinder aber, wenn ihnen in der Theilung oder sonst gleich weniger als 2 Viertel zukomt, haben solches Macht zu versieden, wie dann auch die Pfänners Wittwen und Töchter pfannwercken können. Wer in seinem Kothe bauet, dadurch er über 8 Tage am Sieden verhindert wird, dem wird auf sein Ansuchen von dem Rathe gegen gebührlichen Zinß das Nothkoth eingethan. Wer kein eigenthümlich Koth hat, und bey der Sool-Verschreibung zu einem andern ins Koth eingeleget wird, giebt dem Eigenthümer des Koths jährlich von einem Viertel vor alle Bau-Kosten 2 rthl. und kräut den Koth-Schließ nach Proportion des Siedens, und siedet einer um den andern, da dann der Eigenthümer des Koths allemahl zuerst anfängt. Ueber die Brunnen sind 2 Bornherren aus der Adelichen Pfännerschafft, die alle 3 Jahr wechseln, und ein Pfänner-Schreiber bestellet, welche die Aufsicht und Direction darüber haben.

(b) Von diesem Adelichen Geschlecht hat ehedem ein eigener Saltz-Brunnen zu Saltze den Nahmen geführet, daß er der Berhmann genennet worden, wie davon forn in Ertzbischoff Ernesti Lebens-Beschreibung pag. 4. ein Document Nr. XX. nachzusehen.

(c) Zu Staßfurth, einer uhralten mittelmäßigen Stadt 6 Meilen von Halle, und 5 von Magdeburg an dem Bode Fluße gelegen, allwo der Magistrat aus der Adelichen Pfännerschafft bestehet, jedoch aber nichts weiter als die Jura Magistratus und Policey-Wesen zu besorgen hat, die Jurisdiction aber zum Amte und Schlosse Staßfurth gehöret, bestehet das Saltzwerck in einer Adelichen Pfännerschafft, 2 Saltzbrunnen und 32 Saltzkothen. Die Saltz-Brunnen werden die grosse und kleine Kunst genennet, dasaus ordentlich vor die Pfännerkothe die Soole zum Saltz-Sieden genommen wird. Es ist zwar noch ein Brunnen allda, der Schloß-Brunnen genannt: es wird aber daraus nur im Nothfall etwas Soole vor das Schloß- oder Königliche Koth genommen, und wegen ihrer Schwäche mit anderer Soole melirt versotten. Der Grosse Kunst-Brunnen ist 95 ½ Ele tieff, und steigt die Soole auf 18 und mehr Elen darinnen in die Höhe. Die Soole darinnen ist nach der Hällischen Sool-Wage 15 Löthig, sprudelt auf der Seite aus einem gespaltenen weissen Felsen 3 ½ Elen hoch über dem Grunde des Brunnens heraus, und wird selbiger, wenn alle Kothe zugleich sieden, in 24 Stunden leidig gezogen. Die Soole wird mit 2 Eymern durch Pferde herauf getrieben, und hält jeder Eymer obngefehr 12 Wasser-Eymer, jeden von 16 Berlinischen Kannen; solche Eymer gießen die Soolsieder ein über den Brunnen gesetzten Kahn oder Trog aus, und werden beym Umstürtzen durch 2 gegen einander in gewisser Distantz stehende eiserne Hacken nieder gezogen; aber weil der Kahn ein wenig zu schmal, viel davon verschwept, so wieder zurück in die Teufe des Brunnens fället, oder verspritzet wird. Aus diesem Kahn läuft die Soole in die dicht daran liegende hölzerne Röhren, Wendelitzen genannt, und dadurch in die Kothe. Die kleine Kunst oder der kleine Brunnen ist 78 ½ Ele tieff, und im übrigen, wie der grosse Brunnen beschaffen, nur daß die Born-Eymer kleiner sind, und die Quelle von unten aus dem Felsen kommt; die Soole hält nach der Hällischen Sool-Wage 14 Loth. Das Aussprechen zum Sieden geschiehet also: Sonntags Nachmittag nach geendten Gottesdienst spricht der Salzgräfe aus, wie viel künfftige Woche soll gesotten werden: nach solchem Ausspruch misset der Kunst-Treiber mit denen Brunnen Eymern jeden Pfänner so viel Soole zu, als ausgesprochen worden, und muß der Pfänner-Schreiber alle Montage dem Saltz-Impost-Einnehmer die Specification von dem, was an

Wer-

Werken vor jedes Koth ausgesprochen worden, einhändigen, damit nach solchem Aussprechen der Impost davon bezahlet werde. Das Soolen-Treiben wird also verrichtet: Wann eine volle Woche oder 17 Werk zu sieden ausgesprochen worden: so werden darzu aus dem grossen Brunnen in 3 diversen Tagen zwey mahl 20. und einmahl 18. also in Summa 58 Kunst-Eymer, aus dem kleinen Brunnen aber zweymahl 16. und einmahl 14. also in Summa 46 Kunst-Eymer, mithin überhaupt aus beyden Brunnen 104 Kunst-Eymer vor jedes Pfänner-Koth getrieben, und die Soole aus beyden Brunnen melirt versotten. Wird aber keine volle Woche ausgesprochen: so wird vor jedes Werk, so weniger ausgesprochen, 6 Kunst-Eymer, nemlich 4 aus dem grossen, und 2 aus dem kleinen Brunnen von der Hauptsumma der 104 Eymer abgezogen. Es solten zwar auf eine volle Woche nur 102 Eymer gegeben werden, allein die übrigen 2 Eymer sind eine Zugabe wegen des verschweppens. Vor die Königlichen 2 Kothe (die jetzt in eins gezogen) wird in einer vollen Woche 4 Ohm Soole getrieben, und in die Unter-Fasse mit einem Maaß-Stabe gemessen: fällt aber ein Fest oder Buß Tag ein, wird nur 3 Ohm getrieben: und wann das nicht zureichen will, so läst der Königliche Kothmeister so viel Soole aus dem Schloß-Brunnen holen, als er nöthig hat; diese aber ist sehr geringe am Gehalt, und darff sich derselben niemand bedienen, als die Königlichen Landesfürstl. Kothe. Die Soole wird durch hölzerne ausgebohrete Röhren, Wendelinen genannt, jedem Pfänner in sein Koth geleitet. Wann einer das seinige weg hat: so stopft der Kunst-Treiber das Loch in der Röhren Strecke nach solchem Kothe zu, und öffnet dagegen das Loch, so die Soole nach einem andern Kothe führet, bis ein jeder das seinige empfangen hat. Die jetzigen Adelichen Familien zu Staßfurth sind: die von Angern, von Biedersee, von Hacke, von Legaten, von Kamecke, von Kleist, von Maltitz, von Schladen, und von Zinck. Die Salz-Kothe, mit dazu gelegter Soole, sind theils Erbe, theils Lehn, und diese letztern präsitiren zusammen 6 Ritter-Pferde. Es sind aber deren zusammen zwey und dreyßig, 2 davon gehören zum Schlosse oder Amte Staßfurth, und also S. Königl. Majestät in Preußen, als Landesherrn und Herzog zu Magdeburg; selbige sind in eins zusammen gezogen, welches ganz neu mit 4 Pfannen erbauet, das Schloß-Koth genannt wird, und der Adelichen Pfännerschaffe dergestalt verpachtet ist, daß sie gegen Empfang der Soole und eines gewissen Siede-Lohns von jeder Last Salz, das Salz darinnen sieden läst, und in das Königliche Magazin zu Versorgung der einländischen Salz-Sellereyen, besonders im Fürstenthum Halberstadt abliefert. Derer Pfänner-Kothe sind dreyßig, nemlich 29 grosse und 1 klein Koth: solche sind

1. Die Tanne, gehöret jetzo dem von Kamecke.
2. Der Löwenkopff, ist des von Legaten.
3. Der gelbe Hund, gehöret eben demselben.
4. Die drey Lantzen, auch demselben.
5. Das weisse Roß, auch demselben.
6. Die drey Lilien, der von Legaten.
7. Der weisse Fuchs, ist des Adelichen Raths zu Staßfurth.
8. Der schwarze Fuchs, eben desselben.
9. Der gelbe Fuchs, eben desselben.
10. Der Salz-Korb, ist gemeiner Pfännerschaffe.
11. Der Pfannhacken, desgleichen.
12. Das Lamm, ein Kirchen-Koth.
13. Der Pfauenschwantz, ist des von Kleist.
14. Der rothe Fuchs, ist des von Biedersee.
15. Der weisse Herd, ist derer von Schladen.
16. Der Rabe, desgleichen.
17. Der Rohrbusch, desgleichen.
18. Die Bischoffs-Stäbe, desgleichen.
19. Der Rauten Crantz, desgleichen.
20. Der Palmbaum, der von Zinck.
21. Das braune Roß, der von Zinck und von Schladen.
22. Die Crone, der von Maltitz.
23. Der wilde Mann, der von Schladen und von Zinck.
24. Die vier Rosen, der von Angern und von Schladen.
25. Der weisse Hirsch, der von Hacke und von Schladen.
26. Der weisse Hund, der von Schladen.
27. Der Pelican, desgleichen.
28. Der graue Wolff, desgleichen.
29. Die Weinraube, desgleichen.
30. Der Schwan, ein klein Koth, der von Schladen.

In einem Kothe können wöchentlich 51 Stück, und also in allen 30 Kothen 1530 Stück Salz gesotten werden. Das Sieden ist vormahls also geschehen, daß Sonntags Nachmittag nach der Predigt angefangen, und Sonnabends Abends ausgebrandt werden müssen, dabey allemahl ein Zeichen mit der Glocke gegeben worden, darnach sich alle Salzwürcker richten müssen; jetzo aber wird darüber nicht mehr gehalten, sondern ein jeder siedet, wie er kann. Die Siede-Pfanne ist von Suhler-Blech gemacht, 4 Berlinische Elen lang und $3\frac{1}{2}$ Ele breit, der Bort 8 Zoll Rheinländisch hoch, darzu werden gebraucht 25 Stück Boden-Blech, jedes $\frac{1}{20}$ Elen breit, und $\frac{1}{20}$ Elen 3 Zoll lang. Zum Bort gehören 12 Stück Bort-Blech, so aber nicht von gleicher Länge, auch nicht Stück-sondern Centner-Weise, der Centner vor 7 rthl. 18 gr. gekaufft wird. Der Pfann-Schmid muß eine Pfanne nach dem Accord vor 28 rthl. liefern, und 6 Monat davor stehen, daß sie ohne Wandel bleibt; die andern 6 Monath muß er solche sticken, und bekomt davor das alte Boden Blech einer abgenutzten Pfanne, das Bort-Blech aber kan wohl 2 Jahr dauren. Vor dem ist Hartz-Blech zu denen Pfannen gebraucht worden, davon die Pfanne nur auf 13 rthl. zu stehen kommen: ist aber zu weich gewesen, hat sich starck gebogen, und kaum 6 Monat ausgehalten, daher Suhler-Blech zu denen Pfannen eingeführet worden. Das Sieden geschiehet nun folgender Gestalt: In eine solche Pfanne gehen ordinair 6 Brunnen-Eymer; daraus macht der Saltzwürcker 3 ordinaire Stücke, jedes von 2 Berliner Scheffel, oder (wie in dem

Schloß-

Schloß-Kothe geschiehet) 2 grosse Stücke, jedes von 3 Scheffel, also die Woche 17 Werck oder 51 Stück Salz. Dazu bekomt der Meister an Feuerung auf eine gantze Woche 1 Wispel 14 Scheffel 1 Viertel Wettiner Steinkohlen; im Schloß-Kothe aber wird in 1. Woche auf jede Pfanne gebraucht 1 Wispel, 1 Scheffel, 2 Viertel Steinkohlen. Zeit braucht der Meister ordentlicher Weise zu Siedung eines Wercks 9 bis zehendehalb Stunden; im Winter aber, wann das Wetter die Kälte und Feuchtigkeit in denen Bruden-Fängen herunter schlägt, wohl 10 bis 11 Stunden, und wird ihnen nicht mehr als anderthalb Scheffel Steinkohlen auf das Werck zur Feuerung passiret. Derer Salzsiäder, so das Beladen der Wagen und Karn verrichten, und darzu auf der Pfänner-Stube verpflichtet werden, sind fünffe, davon jeder Läder seine besondere Kothe hat, die er mit Laden bedienet. Die Kothmeister nehmen von diesen 5 Lädern einen an, welchen sie wollen, und muß derselbe von jedem Kothe alle Quartal 9 Groschen Pacht geben, welche der Meister einnimt, und an die Pfännerschafft abliefern muß, indem es eine alte radicirte Revenue der Pfänner-Casse ist, woraus sie die Künste und publiquen Gebäude unterhalten. Wann ein Salzgast laden will: so tragen die Saltzwürcker die Stücken in denen Körben bis an den Wagen, woselbst ihnen solche die verpflichteten Läder abnehmen, und auf den Wagen oder Karn laden; die ledigen Körbe aber werden vor das Koth niedergesetzt, und von dem in Königl. Pflichten stehenden Salz-Aufseher, der vom Anfang bis zu Ende des Salzladens gegenwärtig seyn, und die Stücken, nach dem ihm eingelieferten Impost-Zettel, auf die Wagen zehlen muß, die ledigen Körbe nachher nochmahls nachgezehlet, ob es überein trifft. Die Läder bekommen von Alters her von einem Karn mit einem Pferd 2 Groschen, von einem 2 Spännigen 4 gr. von einem mit 3 Pferden 6 gr. und so weiter, wofür sie aber das Stroh zum Laden auf den Karn oder Wagen geben müssen. Salz-Impost wird von jedem Stück 2 Groschen, ingleichen wegen der Steinkohlen und Feuerung 3 Pfennige von jedem Stück Accise gegeben. Ehe nun der Saltzgast ladet, muß der Impost-Zettel von dem Impost-Einnehmer geholet und dem Saltz-Aufseher eingeliefert werden, damit er bey dem Laden gegenwärtig seyn, und die Stücken darnach auf den Karn oder Wagen zehlen könne; befindet er alles richtig, bedrücket er den Zettel mit seinem besonderen Stempel, und giebt ihm dem Saltzwürcker zurück, der ihn zuförderst dem Pfännerschreiber produciren muß, um die weggeladene Stücken zu notiren, sodann trägt er selbigen dem Impost-Einnehmer zurück, welcher ihn bey seiner Rechnung zum Beleg brauchet; dagegen dem Fuhrmanne von dem Salz Aufseher ein besonderer Passier-Zettel ertheilet wird, auf dessen Vorzeigung ihn der Thor-Schreiber mit seiner Ladung aus dem Thore passiren lässet. Zu Regierung dieses Saltzwercks werden nach Maßgebung der Pfänner-Willkühr oder Statuten alle Jahr am Tage Margarethä nach alter Gewohnheit von der sämtlichen Pfännerschafft zwey neue Salzgräfen erkohren, verendiget, und nachher denen Vorstehern der Brüderschafft St. Laurentii auf der sogenannten Pfänner Stube präsentiret, welche Saltzgräfen mit Einrath der Pfänner das Saltzwerck und was dem anhängig dirigiren und verwalten, auch dahin sehen, daß denen Pfännern, einem wie dem andern, die Soole richtig und zu rechter Zeit gereichet werde; zu dem Ende der Künst-Treiber und Kothmeister in Pfannwergs-Sachen unter ihnen stehen, auch die Pfänner selbst, wann einer den andern zu verklagen, es sey um Erbe oder Lehen, oder anderer irrigen Sachen wegen, die das Pfannwerck, Saltz- oder Feuerwerck betreffen, solches vor niemand anders als vor den Saltzgräfen und Pfänner-Gemeinde thun darff, die in diesen Stücken ordentliche Richter seyn, und gehen die Appellationes von ihrem Ausspruch an die Regierung; auch haben die Saltzgräfen die der sämtlichen gemeinen Pfännerschafft zustehende Revenuen einzunehmen, zu gemeinem Nutzen auszuwenden und allemahl 4 Wochen nach ihrem Abgange zu berechnen. Wer von auswärtigen oder fremden zu Staßfurt Pfänner werden will, der muß seine echte und rechte Geburt, darzu sein Adeliches untadelhafftes Herkommen durch seine 16 Haupt-Ahnen beybringen, in der Stadt sich wohnhafft niederlassen, sein eigen erb- und eigenthümlich Haus haben, den gewöhnlichen Pfänner-Eyd abschweren, und zu Gewinnung des Pfänner-Rechts dreyßig rthl. erlegen, heyrathet er aber eines Pfänners Wittwe oder Tochter, darf er nur 15 rthl. geben, auch sich seiner Frauen Leibgedings an Behausung und Soole als seines eigenen gebrauchen. Der in einem Kothe siedet, hat das Näher-Recht, wann sein Spänner Soolenguth wiederkäuflich oder erblich verkaufen will. Wer eigene Soole hat, darf nicht mehr dann 2 Kothe: wer aber 4 und mehr eigenthümliche Kothe hat, gar keines in Pacht nehmen, damit die andern Pfänner, die wenig Soole haben, gleichfals subsistiren können; ausser denen Pfännern aber darf kein Koth an einem andern verpachtet werden. Eine Adeliche Wittwe, deren Ehemann Pfänner gewesen, darf, so lange sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrücket, ihre Kothe selbst versieden, oder an andere verpachten, auch andere Kothe nach Belieben darzu erpachten; welches auch mit denen ledigen Töchtern also gehalten wird. Von einem jeden Kothe wird, an statt der sonst gewesenen sogenannten Pfännerwehre, jährlich 1 Wispel und 6 Scheffel Haser oder nach Proportion Gerste zu Erhaltung der Kunst-Pferde entrichtet. Wann ein Koth wegbrennet, sind die andern Pfänner gehalten, den abgebrannten jeder eine Woche in ihrem Kothe sieden zu lassen, oder dafür 5 rthl. zur Beysteuer zu erlegen. Auf den Sonnabend vor Lätare muß ein jeder Pfänner auf der Pfänner-Stube erscheinen, und seine Soole, die er im folgenden Jahr versieden will, schreiben lassen, es sey Eigenthum oder Pacht-Guth; von einem gantzen Koth 2 Pfannen, und von einem halben Koth 1 Pfanne. Wann ein Kothmeister oder Saltzwürcker von seinem Herrn abgeschafft wird, darf ihn kein anderer Pfänner binnen Jahr und Tag wieder annehmen: wer aber solches thut, muß dessen vorigen Herrn alle Schulden bezahlen, die der Meister gemacht hat, und wird überdem noch willkührlich bestrafft.

(d) Das Saltzwerck zu Sohlen, einem kleinen Flecken unter dem Amte der Möllenvogtey ohnweit Magdeburg, hat wegen Geringhaltigkeit der Soole nicht viel importiret, und wenig Salz-Vertrieb ausser in denen nahe gelegenen Magdeburgischen Oertern gehabt. Wie nun Sr. Königl. Majestät in Preussen das Saltz-Regal in Dero Landen einzuführen gewillet waren, und zu Halle und Schönebeck weit reichhaltigere und mit vielweniger Kosten zu versiedende Soole zu haben war: so haben dieselben die Salzkothe zu Sohlen an sich gekaufft, das Saltzwerck daselbst eingehen und die Saltzbrunnen zuspünden lassen, daß also hieselbst kein Saltzwerck mehr ist.

(e) Das Saltzwerck zu Sülldorff, einem Flecken unter dem Amte Wanßleben, ohnweit dem Flecken Sohlen gelegen, hat nicht, wie Hondorff schreibet 13, sondern nur 10 Salzkothe gehabt. Eines davon hat Friedrich Rudolph von Geyer nebst dazu gehöriger Soole besessen, welches von dem Abt zu Closter Berge zu Lehn gegangen, und auf selbigen 1/4 Ritter-Pferd gehafftet. Die von Hackeborn haben

ben 2 Kothe nebst darzu gehöriger Soole als Mannlehn besessen, die von der Magdeburgischen Cantzley zu Lehn gegangen, und 1 Ritter-Pferd getragen. Ein Koth, das Kirchen-Koth genannt, hat die Kirche zu Süllorff, als Erbzins-Guth vom Amte Wanzleben besessen, und zum Siedersleibischen Hofe in Erbpacht ausgethan gehabt, ist aber lange Jahre desolat gewesen. Die von Angern haben ebenfals 2½ Koth, theils als Lehn, theils als Erbzins-Guth, die übrigen aber andere Privati als Erbzins-Guth besessen, bis endlich Anno 1726. Se. Königl. Maj. aus obangeführten Ursachen diese 20 Kothe und zwar jedes vor 1500 rthl. von denen Besitzern erkauft, und dabey deren Aeliche Höfe, so bisher unter des Amts Wanzleben Jurisdiction gestanden, davon eximiret, schrifftsäßig gemacht, und der Magdeburgischen Regierung immediate unterworffen; der Saltzbrunnen aber ist zugedeckt und verbühnet, auch die Brunnen und Koth-Gebäude abgerissen worden.

(f) Diesen wüsten Saltzbrunnen zu Süllorff nebst 3 desolaten Kothen zu Friedrichs-Thal, ohnweit Süllorff haben die von Münchhausen besessen, und davon jährlich an das Königl. Amt Wanzleben 100 rthl. pro Canone entrichtet, so nunmehr ebenfals cessiret.

(g) Dieser Saltzbrunnen zu Morschleben ist vor langen Jahren wüste gewesen, und findet man davon nichts aufgezeichnet; jetziger Zeit aber ist seit einigen Jahren ein Stein-Kohlen-Bergwerg daselbst aufgenommen, so noch betrieben wird.

(h) Ausser diesen von Hondorffen angezeigten Saltzwercken, findet sich noch, daß in uhralten Zeiten ein Saltzbrunnen zu Schadeleben gewesen, welchen, besage des in des Cantzler von Ludewigs Reliqu. Manuscript. Tom. V. pag. 240 befindlich Documenti, Anno Dom. Herr zu Magdeburg, Anno 1210 auf seine Kosten erhoben, und von dessen Nutzungen die Feyerung des Festes des heil. Bischoffs Annonis, samt dreyen Jahres-Begängnissen vor sich und seine Familie in dem Closter zum Neuen Werck gestifftet hat. Es ist auch bereits Anno 1230 ein grosses Saltzwerck in dem Flecken Elmen oder Alten-Saltze dichte vor der Stadt Grossen Saltze gewesen; davon ebenfals ein Document wegen eines deshalb zwischen dem Closter Gottes-Gnade und einigen benachbarten von Adel wegen Grabung eines neuen Saltzbrunnens getroffenen Vergleichs beym Ludewig Reliqu. MSC. Tom. XI. p. 569 zu sehen, und mag dieser Flecken ehedem der Haupt-Ort gewesen seyn, ehe Grossen Saltze angebauet worden; wie ich mich dann erinnere, in Actis wo gelesen zu haben, daß daselbst 114 Saltz-Kothe und der Ort sehr volckreich und nahrhafft gewesen: es ist aber derselbe bereits vor einigen hundert Jahren in denen alten Kriegen ruiniret, und wüste geworden. Nachdem aber Se. Königl. Maj. die Extra-Soole zu Halle versieden und Dero Märckische Lande mit dem daraus gesottenen Saltz versorgen lassen; solches aber nicht hinreichend seyn wollen, und sich die Nachrichten gefunden, daß ehedem sowohl zu Grossen Saltze selbst mehrere Saltzbrunnen, als auch in dem Flecken Elmen oder Alten-Saltze, (so gleichsam die Vorstadt von Grossen-Saltze ist) ein Saltzwerck gewesen; so ist darnach gesuchet und endlich der alte Saltzbrunnen gefunden worden, an welchem das Holtzwerck und Zimmerung so frisch und gut gewesen, als wann es erst ganz neu gemacht wäre. Es ist darauf Anstalt gemacht, und wegen Commodität der Anschiffung der Feuerung und Abschiffung des Saltzes die Koth-Gebäude und Magazins zu Schönebeck an der Elbe erbauet, und die Soole von Alten Saltze in höltzernen Röhren dahin geleitet worden; da dann die beyden Etats-Ministres von Görne und von Mardefeld dieses Siedewerck erpachtet gehabt, nachgehends aber der Kriegsrath Stecher solches in Pacht erhalten, welcher so glücklich gewesen, einen neuen Saltzbrunnen zu erfinden, der nicht allein weit reichhaltiger an Saltze als der alte, sondern auch ganz unerschöpflich ist. Die Soole wird mit Pferden, auf einer Art Scheibe durch Röhrschlag Werck in die Höhe getrieben, davon sie durch ihren natürlichen Druck und Schwere in einer doppelten Strecke von 4 bohrichten Röhren nach Schönebeck abfällt, und werden jetziger Zeit über 8000 Last Saltz daselbst gesotten. Die Soole führet etwas Schwefel bey sich; daher auch das Saltz sich bey dem Verführen trockener als andere Saltze hält. Ausser diesen Saltzwercken ist annoch dicht an denen Magdeburgischen Gräntzen eins bey Aschersleben im Halberstädtischen bereits vor uhralten Zeiten gewesen, welches desolat worden, zu Ende des vorigen Seculi aber von dem Churf. Brandenburg. Amts-Cammerath von Schmettau wieder erhoben worden, von welchem es 2 Leipziger Kaufleute Zee und Winckler vor 12000 rthl. erkauft, und ein grosses Geld an dessen Errichtung gewendet. Es waren daselbst 7 Saltzkothe, und in jeden 2 grosse Pfannen, jede 12 Elen lang und 9 Elen breit; in dem Brunnenhause aber 2 Brunnen, die Soole aus dem kleinen ist 4 löthig, und aus dem grossen halblöthig gewesen, welche auf 5 darzu erbaueten Gradir-Häusern bis auf 12 Loth gradiret worden. Weil aber nur gedachte Kaufleute unglücklich waren, daß zu ihren Vermögen ein Concurs entstanden: so ist das Saltzwerck subhastiret und die eine Helffte von dem Königl. Böhm. Geheimten Rath von Zech vor 30000 rthl. die andere aber von einem, Nahmens Heydenreich vor 20000 rthl. sub hasta erkaufft worden. Es ist aber, weilen die Feuerung Gradir- und andere Kosten gar zu hoch kommen, und sie mit denen andern benachbarten Saltzwercken nicht gleichen Marckt halten können, vor etlichen Jahren gänzlich eingegangen und die Gebäude weggerissen worden.

Neuer Anhang.

Cap. XXXI.

Von der Königlichen Quarte.

§. 1.

Die Thalgüter zu Halle an Soole und Salzkothen haben vor Ertzbischoff Ernesti Zeiten denen zu Halle besessenen Bürgern gehöret, welche solche mehrentheils von denen Ertzbischöffen immediate, theils aber von andern Herren als Affter-Lehn zu Lehn getragen, theils aber auch als Erbzinß-Guth erblich besessen. Nachdem aber zwischen denenselben und dem Rathe zu Halle Ao. 1470 gefährliche Irrungen entstanden, und der Ertzbischoff Ernestus die Stadt mit Gewalt erobert, auch die Pfänner gefangen genommen: so haben dieselben vermöge des Vertrags vom 9ten Januar. Ao. 1479. dem Ertzbischoff zur Strafe und Aussöhnung den vierten Theil der Sool-Güter sowohl als der Salz-Kothe abtreten müssen; wie davon forn in der Lebens-Beschreibung Ertzbischoffs Ernesti pag. 171. seq. und in der Hondorfischen Saltzwercks-Beschreibung Cap. III. pag. 15. und Cap. XII. pag. 47. mehrers zu finden ist.

§. 2. Dieser dem Ertzbischoff Ernesto abgetretene vierte Theil der Kothe und Soolen-Güter hat nun zu Erhaltung der Fürstlichen Tafel angewendet, und nach der Ao. 1479 aufgerichteten Regiments-Ordnung durch hällische Bürger besetzet und versotten werden sollen; welche man deshalb, weil ihnen solche auf eine gewisse Zeit aus Gnaden verschrieben worden, Gnaden-Pfänner, die Güter selbst aber Gnaden-Pfannwercke genant, welches auch bis auff König Friderici I. Zeiten geschehen, und von denen Gnaden-Pfännern die Koth-Pensiones und Ausläuffte von diesen Gütern an die Landesfürstl. Renth-Cammer bezahlet worden.

§. 3. Es hat aber Ertzbischoff Ernestus den völligen vierten Theil der Kothe und Güter niemahls in natura besessen; indem er theils von einigen Pfännern sich mit baaren Gelde vergnügen lassen, theils aber sowohl, als dessen Nachfolger, sonderlich Cardinal Albertus vieles von solchen Tafel-Gütern veräussert, verschenckt und verkaufft, daß daher die Zahl derselben niemahls voll gewesen, obschon auf deren Erfüllung bey denen Land-Tägen öffters gedrungen, und deshalb verschiedene Recesse errichtet worden, wie davon an nur angezogenen Orten nachzusehen; daher auch, als das Ertz-Stifft Magdeburg dem Durchl. Chur-Hause Brandenburg nach des Herrn Administratoris, Hertzogs Augusti Absterben vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses erblich anheim gefallen, so wenig die zu den Fürstl. Tafel-Gütern gehörige Zahl der Kothe, als Soolen-Güter vollständig gewesen, sondern daran ein vieles ermangelt. Weilen aber Se. Churfürstl. Durchl. (wie in dem folgenden Capitel gesaget werden wird) die ehedem wegfliessende Soole zu Versorgung Dero Chur-Märckischen Lande versieden lassen, und dazu Saltz-Kothe nöthig gehabt: so sind die Gnaden-Pfänner in andere Pfänner-Kothe als Spänner verwiesen, die Landes-Fürstlichen Kothe zu Versiedung der wegfliessenden Soole selbst gebraucht, und wegen derer ermangelnden verschiedene durch den Cammer-Consulenten in Anspruch genommen, auch weil solche nach Befehl des Hofes die Pfännerschafft unter sich nicht ausmachen können noch wollen, Ao. 1709. das gesamte Pfannwerck der Pfännerschafft 12 Siede-Wochen lang sequestriret, und folgendes Jahr nicht mehr als 75 zum Pfannwercken zugelassen; jedoch aber Ao. 1711. es wieder auf den alten Fuß gesetzet worden. Die Gnaden-Pfannwercke aber haben bereits einige Jahr vorher aufgehöret, und haben Se. Königl. Maj. Dero Quart-Soole in denen Pfänner-Kothen mit versieden lassen; nachher ist selbige an die Pfännerschafft verpachtet, und Ao. 1722 die Sache dahin gerichtet worden, daß dieselbe vor ieden Zober Soole 63 Mittel-Pfennige oder 6 gute Groschen inclusive des Pfännergewinns, an die Königl. Cammer bezahlen muß, und dagegen zu deren Versiedung eine gewisse Quantität Steinkohlen um einen leidlichen Preiß erhält; die zum Königl. vierten Theil, oder so genannten Quarte gehörigen Kothe aber, in welchen bißher die wegfliessende oder so benennete Extra-Soole versotten worden, sind in diesem Jahre weggerissen, das Holtzwerck verkauffet, und dagegen 2 neue Koth-Gebäude auff die Niederlage an der Schiefer-Brücke erbauet worden.

§. 4. Es bestehen aber die Königlichen Quart-Soolen-Güther in 32 Quart Teutsch, 21 Quart Gutjahr, 20 Quart Meteritz, 8 Rössel Hackeborn und 522 Zober Gerenthen, so ehedem auf denen Königl. oder Landes-Fürstlichen Kothen gehafftet, und denen Gerenthnern der Zober mit 3 Gr. die übrigen 3 Gr. aber an die Königl. Cammer bezahlet werden, also in einer vollen Siede-Woche in Summa 3738 Zober. Zu Besorgung dieser Königlichen Quarte ist ein besonderer Factor bestellet, dessen Besoldung der Pfännerschafft als Pächtern derselben in Ausgabe passiret wird, welcher solche auf die Pfänner-Kothe repartiren, denen Meistern die dazu benöthigte Steinkohlen anweisen, mit ihnen Abrechnung halten, das Geld davor einnehmen, und an die Königl. Cammer gegen Quittung abliefern muß, und wird diese Königliche Quart-Soole ietziger Zeit auf die gesammten Pfänner-Kothe nach Siede-Tagen gleich ausgetheilet.

CAP.

Cap. XXXII.

Von der Extra-Soole, und deren Versiedung.

§. 1.

Extra-Soole ist dasjenige, was vor dem wegfliessende Soole genennet worden; massen wie im 1 Capitel Erwehnung geschehen, der Teutsche Brunnen bey Kaltlägern, wann wegen schlechter Abfuhre und grossem Vorrath des Saltzes, keine Soole daraus gezogen und versotten worden, durch ein darzu gemachtes Zapfen-Loch übergelauffen, und mit Kosten von denen Spulziehern in den Saal-Strohm gearbeitet werden müssen. Wie nun das Ertzstifft Magdeburg mehr erwehnter massen an das Haus Chur-Brandenburg fiel, und Churfürst Friedrich Wilhelm höchstseeligsten Andenckens die Huldigung zu Halle einnahm, besahe er das Saltzwerck und Brunnen, dabey ihm dann dieses Ueberlauffen und Wegfliessen der teutschen Soole referiret wurde, welches der Churfürst vor unbillich und sündlich hielt, da dessen Märckische Lande grossen Mangel an Saltz hatten, und mehrentheils von Lüneburg aus mit grossen Kosten damit versehen werden muste; und überdieß die Soole als ein Regale ihm als Landes-Herrn zustunde.

§. 2. Es gab also der Churfürst der Pfännerschafft die Versicherung, daß sie an ihrem freyen Gebrauch der Soole und Saltz-Debit nicht gehindert werden solte, nahm die wegfliessende Soole an sich, ließ solche in denen Churfürstlichen Kothen versieden, das daraus gesottene Saltz nach Acken führen, daselbst zu Schiffe laden, und in die Marck verschiffen. Es kam darauf das Project in Vorschlag, den Saal-Strohm navigable zu machen; worauf zu erst zwischen denen Mühlen Tämmen Schiffe gebauet, und das Saltz damit von einem zum andern geführet wurde. Weil aber solches viele Kosten und Verhinderung machte: so wurde solches durch Erbauung der Schleussen, damit Ao. 1694 der Anfang gemacht ward, erleichtert, so daß jetzo das in Tonnen gepackte Saltz mit einerley Schiffen von Halle ab bis zum Saalhorn verschiffet, daselbst aber in die Elbschiffe geladen, und weiter nach denen Factoreyen in die Marck, Pommern, Schlesien und Preussen verführet wird.

§. 3. Zu diesem Behuff sind vor dem Claus-Thore an der Schieferbrücke 4 Saltz-Magazins erbauet worden, in welche das in denen Landesfürstl. Kothen in der Stadt gesottene Saltz auf Wagen gefahren, aufgeschüttet, und wenn es daselbst wenigstens 6 Wochen gelegen, alsdann in Tonnen gepackt und abgeschifft worden. Weil aber das Fuhrlohn, die Steinkohlen zum Sieden in die Kothe, den Schutt hergegen wieder weg, und das Saltz in die Magazins zu fahren, viel gekostet, die Königl. Kothe im Thal auch theils wandelbahr gewesen, und viele hätten neu gebauet werden müssen, auch bey verringerten Pfännerschafft-Debit und vermehrter Extra-Soole, solche zu versieden nicht hinreichend gewesen: so ist resolviret worden, auf den Platz am Saalstrohme neben denen Magazins zwey lange Gebäude zum Saltzsieden gantz neu zu erbauen, in denen jetziger Zeit die Extra-Soole versotten wird. Ein jedes dieser Gebäude ist in 12 Kothe abgetheilet, in deren jeden 8 Pfannen stehen, und ist allemahl auf 2 Pfannen 1 Meister und eine Zuströrin bestellet, die das Sieden verrichten, über welche insgesamt zur Aufsicht und Direction ein Obermeister und Siede-Factor bestellet ist. Die dazu nöthige Soole wird aus denen Saltzbrunnen in das ehemahlige Koth zum Wolffe und Hammer in gewisse darzu geahmete Basse gelassen, darinnen gemessen, und sodann in doppelten Röhren-Strecken, welche 2 mahl über den Saal-Strohm gehen, auf die Niederlage in die Sool-Bässer zum Vorrath geleitet, aus welchen sie durch eine kleine Büschel-Kunst aufgehoben, und in die Kothe über die Pfannen geleitet wird. Solcher Sool-Bässer sind 50, in deren jedes 3 Schock Zober gehet, daß also 150 Schock zum Vorrath aufbehalten werden können, und ist über selbige ein grosses Gebäude 84 Elen lang, und 42 Elen breit aufgeführet, dessen Raum und Bodens zu Aufbehaltung der ledigen Saltz-Tonnen, wenn sie aus denen Böttchereyen angefahren sind, gebraucht werden. Wann nun das Saltz gefertiget und in den Kothen trocken worden ist, wird es in die dazu verhandenen 3 Magazins (denn das vierdte dienet der Schiffarth und zu Verwahrung der Bau-Materialien) in deren eines 6 biß 800 Last Saltz gehen, aufgeschüttet, und wenigstens 6 Wochen über einander liegen gelassen, damit sich die darinn befindliche Feuchtigkeit vollends verzehre, und es feste, hart und dauerhafft zum Verführen werde, welches man reiff werden nennet. Dann weil die hiesige Soole viel Salpeter bey sich führet: so geschiehet es, daß wann das Saltz frisch ist, und in die freye Lufft kommt, solches etwas Feuchtigkeit aus der Lufft an sich ziehet und zerschmeltzet, sonderlich wenn es nicht recht gar gesotten ist; wann aber das Saltz eine Zeitlang in der Lufft und zwar in einem grossen Raume über einander gepackt lieget: so sencket sich die Feuchtigkeit davon theils auf den Boden, theils, weil die Lufft ein säuerlich vitriolisch Saltz bey sich führet, so figiret es dieses alcalische kalckichte Saltz, daß es gantz fest und beständig wird, dergestalt, daß je länger es also liegen und reiff werden kan, je fester und beständiger es wird. Wann es nun reiff worden ist, wird es in Tonnen gepacket und verschiffet, und ist ein besonderer Saltz-Inspector bestellet, der dabey seyn muß, wann das Saltz in die Packräume eingeschüttet, und wann es daraus wieder gemessen und in die Tonnen gepacket wird.

§. 4. Dieses Saltz-Siedewerck ist an einen Entrepreneur, welches anjetzo der Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Rath Johann Christoph Stecher ist, dergestalt verpachtet, daß er die Soole dazu, samt denen Gebäuden frey bekomt, und vor jede Last Saltz, so in das Magazin geliefert wird, ein gewisses Siede-Lohn empfänget, dagegen er die Feuerung anschaffet, die beym Saltzsieden benöthigte Arbeiter lohnet, und das Siede-Geräthe auf seine Kosten unterhält. Das also gesottene Saltz wird, wann es in denen Packräumen reiff geworden, wie schon gesagt, in Tonnen gepackt, und alsdann verschifft. Hierzu ist eine besondere Tonnen-Böttcherey angeordnet, darüber ein Factor und Ober-Meister bestellet sind, die das Stabholtz in Empfang nehmen, die Reiffe anschaffen, solches an die Böttcher, welche die Tonnen verfertigen, austheilen, und die fertigen Tonnen in Empfang nehmen. Das Stab-Holtz, so theils kiefern, theils büchen, und 3 Rheinländische Fuß lang ist, wird Ringweise von der Churmärckischen Cammer bis an den Saalhorn geliefert, und von da durch die Saal-Schiffarth nach Halle geschiffet; ein Ring Staab-Holtz hat 248 Stück; von dem Bodenholtze aber werden 82 Stück gesetzte Bodens vor einen Ring gerechnet, und zu einer Saltz-Tonne 4 Stück büchene und 12 Stück kieferne Stäbe oder Tauben, auch 12 Stück Reiffe, und wegen des Abspringens auf jede Last 6 Stück Zugabe gerechnet, und ohngefehr aus dem Ring Stabholtz 15 Tonnen gefertiget. Eine Last Saltz bestehet in 60 Berlinischen Scheffeln, und wird theils in 5 Scheffel, theils in 6 Scheffel-Tonnen, theils auch etwas weniges in 3 scheffelichte Tonnen gepacket, daß also von den 5 scheffelichten 12 Tonnen, von den 6 scheffelichten 10 Tonnen, und von den 3 scheffelichten 20 auf eine Last gehen, worzu præter propter 27 Stück Saltz gehören, und wiegt eine ledige 5 Scheffel-Tonne 36 Pfund, mit Saltz gefüllt aber 26 biß 27 Lißpfund. Zu Verfertigung der Tonnen sind gewisse geschworne Böttcher angenommen, welchen das Holtz und Reiffe frey in ihre Häuser angefahren wird; selbige bekommen von der Last ein gewisses Arbeiter-Lohn und den Abgang an Spähnen. Wann sie eine Parthey fertig haben, werden solche ledige Tonnen auf die Niederlage gefahren, und in dem grossen Gebäude über den Soolwassen so lange verwahrlich aufbehalten, bis sie gefüllet werden; womit nicht eher angefangen wird, als bis das Saltz reiff und abgeschiffet werden soll. Das Packen des Saltzes geschiehet in Beysetzn des Saltz-Inspectoris durch dazu verpflichtete besonders bestellte Packböttcher, welche gegen ein gewisses Lohn von der Last, das Saltz aus den Magazins mit Scheffeln ausmessen und in die Tonnen packen; der Böttcher aber so selbige gefertiget, muß sie auch zuschlagen, alsdann werden sie gewogen und gezeichnet, und sind zum Abschiffen fertig. Soll nun eine Parthey abgeschifft werden: so zehlet der Saltz-Factor die Tonnen nach den Numern Lasten weise dem Schiff-Factor, der sie in Empfang nimmt, zu, und dieser läßet sie in die Schiffe einladen, giebt denen Schiffern einen Fracht-Brief darzu, und läßet sie damit in GOttes Nahmen nach dem Saalhorn abfahren; allwo ein besonderer Schiff-Factor bestellet und wohnhafft ist, der das Saltz in Empfang nimmt, die Tonnen in die dasigen Magazins niederlegen, wenn etwas daran schadhafft, solches repariren, und sie alsdann mit der Elb-Schiffarth weiter verschiffen läst. Ein Saal-Schiff ladet ordinair 27 Last Saltz; und wird wegen dieses Saltzwercks jährlich ein gewisser Etat gefertiget und vorgeschrieben, wie viel Lasten Saltz, so auf 4 biß 5000 Last steiget, das Jahr gesotten, was vor Holtz zum Tonnen geliefert, wie viel Last ledige Tonnen gefertiget, und wie viel Saltz verschiffet, auch was vor Kosten auf dieses alles verwendet werden solle; daß also alles und iedes dabey in der schönsten Ordnung fortgehet.

§. 5. Ausser demjenigen Saltze nun, das von diesem in der Königl. Coctur gesottenen auf dem Saal-Strohm zu Schiffe abgeführet wird, wird auch etwas davon zum einländischen Debit, und zu Versorgung der Grafschafft Hohenstein gebraucht, eine grosse Parthey aber, meistentheils der vierte Theil gehet auf der Achs ins Franckenland, so theils die Karnleute vor baares Geld erkauffen, und der Gegenden selbst debitiren, mehrentheils aber in die Magazins nach Hoff und Coburg abgefahren wird, allwo 2 Saltz-Factors gehalten und von Sr. Königl. Maj. besoldet werden, welche den Vertrieb desselben allda besorgen, es auch theils weiter versenden, und die Gelder davor an die Saltz-Renthey zu Halle einsenden und berechnen. Damit auch alles dieses in Ordnung gehalten werde: so ist, nachdem die Königl. Cammer nebst der Landes-Regierung nach Maadeburg verleget worden, zu Halle eine Krieges- und Domainen-Cammer-Saltz- und Bergwercks-Deputation angeordnet, welche über dieses alles die Direction und Ober-Aufsicht hat, von der bereits forn in der Beschreibung der Stadt Halle gehandelt worden.

Cap. XXXIII.

Vom Saltz-Regal, und eingeführten Saltz-Sellereyen.

§. 1.

Es ist bey denen Publicisten eine ausgemachte Sache, daß die Saltzwercke, Saltzgruben, Saltzbrunnen und Saltzquellen unter die Landesfürstliche Vorrechte und Regalien gleich andern Bergwercken gehören, und heutiges Tages keinem Privato erlaubt, ohne besondere Landesherrliche Concession neue Saltzwercke zu erheben und anzulegen. Mit denen uhralten in Teutschland

land befindlichen Saltzwercken hat es zwar eine andere Beschaffenheit, indem solche mehrentheils von Privatis als eigen oder Mannlehn besessen werden, ohne daß die hohe Landes-Obrigkeit davon eine sonderliche Cammer-Nutzung habe, ausser was die Licenten, Steuren und Saltz-Imposten betrifft; auf welche Art auch vor Ertzbischoff Ernesti Zeiten die Ertzbischöffe als Landesherren an dem Hällischen Saltzwercke keinen Antheil gehabt, und noch jetzo das Saltzwerck zu Grossen Saltze blos der dasigen Adelichen Pfännerschafft zustehet. An dessen statt nun ist hin und wieder aufkommen, daß die Landesherrlichen Cammern den Saltzhandel allein an sich gezogen, und dessen Vertrieb im Lande zum Nutzen des Landesherrn versehen. In Franckreich wird solches Recht Droit de Gabelle genennet, und ist daselbst von gar langen Zeiten her eingeführet, auch nach und nach so hoch getrieben, daß alle Provintzen, die kein eigen Saltz haben, kein anderes bey Strafe des Galgens und Confiscation der Güter, einführen, und nirgendswo, als aus denen Königlichen Saltzhäusern nehmen dürffen, allwo sie es in einem excessiven Preisse bezahlen müssen. Daher weil so viel daran zu gewinnen, sich öfters gantze Parthien verwegener Leute zusammenschlagen, so Fauxsauniers genennet werden, welche das Saltz mit gewaffneter Hand einschleppen, und damit verbotenen Handel treiben; denen es aber, wenn sie ertappet werden, das Leben kostet.

§. 2. So wird im Lüneburgischen dieses Regal dergestalt exerciret, daß jeder Hauswirth jährlich gewisse Saltzgelder erlegen muß, alsdann er sein Saltz kauffen kan, wo er will. In Sachsen gehöret an einigen Orten der Saltzhandel dem Churfürsten, und sind gewisse Saltz-Cassen angerichtet, woraus sonderlich die Amts-Unterthanen das Saltz, so sie gebrauchen, nehmen müssen; ausserdem aber sind viele Städte mit dem Saltzhandel oder so genannten Saltz-Schanck von dem Landesherrn von uhralten Zeiten her privilegiret, daß der Magistrat allein mit Saltz handeln darff, und alle Einwohner solches von ihnen nehmen müssen, welchen Saltz-Schanck sie gemeiniglich mit denen Raths-Kellern zu verpachten pflegen. In Bayern treibt der Churfürst einen sehr considerablen Saltzhandel, indem er nicht allein das Saltzwerck zu Reichenhall allein besitzet, sondern auch vermöge eines mit dem Ertzstifft Saltzburg von alten Zeiten her geschlossenen Tractats, den meisten Theil des zu Halle in gesottenen Saltzes um einen sehr geringen Preiß erhält, und damit nicht nur seine Lande, sondern auch einen Theil von Schwaben und der Schweitz versiehet, und solches mit sehr grossen Profit in hohen Preiße verkauffen läst. In Oesterreich stehen die Saltzwercke auch allein in den Händen der Ertzhertzoge, und darff jetziger Zeit in Oesterreich und Böhmen kein fremdes Saltz, als Oesterreichisches Landesfürstliches eingeführet werden. In Lothringen gehören die Saltzwercke zu Salins dem Hertzoge, und darff gleichfals kein fremdes Saltz eingeführet werden; desgleichen auch in Pohlen, da die Stein-Saltz-Gruben als bona domanialia & mensalia dem Könige gehören.

§. 3. Die Marck Brandenburg ist ehedem mehrentheils mit Lüneburger Saltze, woran die Churfürsten selbst einigen Antheil gehabt, theils aber, was nach der Oder zu gelegen, mit See- oder Boy-Saltze versorget worden; der Saltzhandel aber hat von alten Zeiten her denen Landesherren allein zugehöret, und sind die Preisse des Saltzes durch gewisse Conventiones von alters her fest gesetzet worden, dergestalt, daß das Saltz in der Chur-Marck mehr als noch einmahl so theuer, als in Preussen, bezahlet werden muß, ohnerachtet des fernen Weges und schweren Transports nach Preussen. Nachdem nun Churfürst Friedrich Wilhelms Churfl. Durchl. das Hertzogthum Magdeburg mit denen so gesegneten Saltzquellen angefallen, und zu Halle ein Ueberfluß an Soole war, den die Pfännerschafft zu ihren bisherigen Debit nach Sachsen nicht gebrauchen konte, sondern verderben und in den Saal-Strohm fliessen lassen muste; wie im vorhergehenden Capitel gesaget ist: so fanden Se. Churfl. Durchl. solches vor unbillich und sündlich, solchen Seegen Gottes muthwillig verderben zu lassen, da Dero Märckische Lande an Saltz Mangel litten, Ihnen aber als Landesherrn das Saltz-Regal zustunde. Es wurde also diese wegfliessende Soole unter dem Nahmen der Extra-Soole vor den Churfürsten versotten, und mit dem daraus gesottenen Saltze die Marck versorget; auch nach und nach der Saltzhandel immer besser eingerichtet; zumahl, nachdem zu Schönebeck oder vielmehr Alten-Saltze in diesem Seculo so reiche Saltzquellen aufgefunden worden, die vermögend wären, wenigstens halb Teutschland mit Saltz zu versorgen. Es wurde deshalb unter dem 16ten October 1720 die Einführung alles fremden Saltzes in die Churmarck und derselben incorporirte Lande bey harter Strafe durch ein Edict verboten, dergleichen auch im folgenden Jahr am 18ten November bey Gelegenheit der in Franckreich entstandenen Pest, so wie mit andern Waaren, also auch mit dem Boy-Saltze in Pommern geschahe, welches am 20 Februar. 1722 wiederholet und dabey kund gethan wurde, daß zu Vermeidung des Saltz-Mangels zu Stettin, Anclam und Demmin Magazins von Hällischen Saltze angeleget worden, und solches allda um einen moderaten Preiß zu bekommen sey. Im folgenden 1723 Jahr, den 12 Marty ward ein geschärfftes Edict publiciret, daß in der Chur-Marck Brandenburg, dem Hertzogthum Pommern, Fürstenthum Halberstadt und denen dazu gehörigen Grafschafften niemand, er sey wer er wolle, bey Leib- und Lebens-Strafe, auch nach Befinden des Galgens, ander Saltz, als aus den Königl. Factoreyen kauffen solle.

§. 4. Wie aber alle diese Verordnungen nicht verwehren konten, daß nicht, sonderlich auf denen Gräntzen hie und da fremdes Saltz eingeschleppet wurde: so hat man endlich ein ander-

Mittel ausgefunden, gewisse Saltz-Inspectores verordnet, und durch selbige die Unterthanen in Städten und Dörffern ordentlich in so genannte Probe-Register beschreiben, ihnen Saltzbücher austheilen, und in solchen das Quantum an Scheffeln und Metzen ordentlich verzeichnen lassen, was ein jeder Hauswirth, vor sich, sein Weib, Kinder, Gesinde und Vieh jährlich an Saltz zu seiner Consumption gebraucht und zu nehmen habe; da dann so wohl in denen Städten, als auf denen Dörffern gewisse Saltz-Seller zum Ausgeben und Verkauff des Saltzes bestellet, und in denen Städten gewisse Viertel derselben, in denen Dörffern aber gewisse Dörffer an jeden Saltz-Seller, das zugeschriebene Saltz von ihme zu nehmen, angewiesen worden. Nach solcher Verfassung wird auf eine jede Person, die über 9 Jahr alt, 4 Metzen und auf 4 Personen noch überdem 2 Metzen vor das Einschlachten, auf jede melckende oder tragende Kuh 2 Metzen, und auf 10 melckende Schafe auch 2 Metzen gerechnet, so dem Hauswirth jährlich von dem ihm angewiesenen Saltz-Seller zu nehmen, in sein Saltzbuch geschrieben, und dabey angedeutet ist, daß er vor jede Metze Saltz, die er das Jahr über nicht genommen, 4 Groschen zur Strafe erlegen muß. Alle Jahr geschiehet von dem Saltz-Inspector eine Revision, und werden derer Consumenten Saltzbücher nachgesehen, und mit des Saltz-Sellers Rechnung und denen Probe-Registern conferiret. Ao. 1726. wurde hierauf das Saltz-Regal unter dem 24. Octob. auch im Hertzogthum Magdeburg und der Grafschafft Mansfeld auf diesem Fuß eingeführet, da die Consumenten den Scheffel Saltz auf dem platten Lande mit 16 gr. und in denen Accisbahren Städten mit 18 gr. bezahlen müssen. Weil aber die Pfännerschafften vormahls im Lande Debit gehabt: so wird von selbigen eine gewisse Quantität Saltz in die Sellereyen genommen, und denen Pfännern von der Königl. Saltz-Casse bezahlet; auch sind die Städte Saltze und Staßfurt, nebst der Pfännerschafft und denen Saltzwürckern zu Halle in so weit eximirt, daß sie zwar beschrieben werden, aber das benöthigte Saltz nicht von denen Sellern, sondern aus denen Saltzkothen nehmen dürffen, dagegen aber von jeder Person jährlich 18 Pfennige Saltz-Regal-Geld bezahlen müssen.

Cap. XXXIV.

Vom Saltzbrunnen zu Giebichenstein.

§. 1.

Als Kayser Otto I. der Kirchen zu Magdeburg am 11 April 965 verschiedene Güter schenckte: so war darunter Giebichenstein mit seiner Saltzquelle; urbem scilicet Giuiconstein cum salsugine ejus, lauten die Worte des Schenckungs-Briefes forne pag. 14. und wird von denen Scribenten insgemein davor gehalten, daß die Saltzquelle, Salsugo, davon der Kayser hier rede, die zu Halle befindlichen Saltzquellen wären, welche er der Magdeburgischen Kirche geschenckt habe; ohnzweiffel aus der Ursache, weil man von einigen hundert Jahren her dieser Gegend von keinen andern, als denen Hällischen 4 Saltzbrunnen gewust, und das Gedächtnüß der Giebichensteinischen Saltzquelle erloschen gewesen. Allein, da es in dem angezogenen Diplomate heist: cum Salsugine ejus; und gleich drauf folget: ceterasque urbes, cum omnibus ad eas pertinentibus *aquis salsis*, & insulis: so kan nicht wohl durch die Worte: cum Salsugine ejus, die Hällischen Saltzwercke verstanden werden, sondern es ist evident, daß selbige von der Giebichensteinischen zu verstehen, und wahrscheinlich, daß mit den Worten: ceteraque urbes cum aquis salsis, Halle mit seinen Saltzbrunnen gemeinet sey. In folgenden Zeiten muß diese Giebichensteinische Saltz-Quelle an das Closter zum Neuenwerck gelanget seyn; weil es in dem unter dem 14 Februar. 1182. von Ertzbischoff Wichmann dem Closter ertheilten Privilegio confirmatorio, unter andern heist: Remissimus nichilominus censum, qui ad nostram justiciam spectabat *de salsa aqua*, ad conficiendum sal in Casa Cimiterio adjuncta, stantes, ut ad prouidenda fratrum usibus ligna, sal una navi subvehatur in quaslibet partes Sale, & ligna revehantur ad quoslibet usus sine thelonei exactione.„ in der Gegend des Closters Neuen Werck aber man theils von keinem andern Saltzbrunnen weiß, theils der Giebichensteinische nicht gar zu weit davon entlegen ist. Es ist aber solcher vermuthlich zu Zeiten Ertzbischoffs Ruperti zu Magdeburg eingegangen und zugeworffen worden, als die Stadt Halle mit demselben viele Zwistigkeiten gehabt, und endlich am 30 July Ao. 1263. sich mit ihm dahin verglichen, daß ausser denen 4 Saltzbrunnen in der Stadt keine neue, denenselben zum Schaden, ferner gegraben werden solten; jedoch läst sich in Ermangelung gnugsamer Nachrichten davon nichts gewisses behaupten.

§. 2. Genug es war das Andencken eines Saltzbrunnens zu Giebichenstein aus dem Gedächtnüß der Menschen vorlängst verschwunden, bis selbiger Ao. 1702 von ohngefehr gefunden und wieder entdecket wurde. Dann als ein Cancellist zu Halle Jonas Ischner die ordentliche Strasse von Halle nach Trotha spatzieren gieng, wurde er nahe bey derselben ohnweit des Giebichensteinischen Hochgerichts eines sumpfichten Platzes, und auf demselben das saltzige Kraut Kali gewahr, kostete daher das im Sumpf stehende Wasser, befand es eines starcken saltzigten

Ges

Geschmacks, und zeigete es der Königlichen Cammer an. Worauf selbiges untersuchet, und auf erstatteten Bericht und erhaltenen Königl. Befehl weiter nachgesuchet, auch der alte Brunnen verbühnet und verschüttet angetroffen worden, in welchen der höltzerne Schrot so frisch und gut gewesen, als wann er allererst vor einigen Tagen gemacht worden wäre, man hat auch in dessen Grunde einige Todten-Köpfe gefunden. Es wurde hierauf der Brunnen erhoben, wieder in Stand gebracht, und ein Brunnen-Hauß darüber gesetzet, auch ohnweit davon im Grunde am Fuß des Weinberges, dem Giebichensteinischen Rabensteine gegen über ein Gradir-Hauß 240 Fuß lang, 20 Fuß breit und 18 Fuß hoch erbauet, auf welchem die Soole, so nach der Hällischen Soolwage im Brunnen nur 4 Löthig war, bis auf 10 Loth gradiret, von da in Röhren auf das Amt Giebichenstein geleitet, und allda in 4 Pfannen versotten wurde. Weil aber dieselbige so gar schlecht war, auch viel Salpeter bey sich führete, und die Last des daraus gesottenen, obwohl sehr schlechten Saltzes auf 23 rthl. das zu Halle gesottene hergegen nur auf 10 rthl. an Siede-Kosten zu stehen kam: so wurde Ao. 1711. als sich das Pfännerschafts-Sieden zu Halle verringerte, und gnugsame gute Soole zum Extra-Sieden verhanden war, das Gradier-Hauß abgebrochen, der Saltzbrunnen wieder zugespündet und verschüttet, und das Saltzsieden zu Giebichenstein eingestellet.

§. 3. Es ist auch kein Zweiffel, daß in und um Halle herum mehrere Saltzquellen aufgefunden werden könten, wann es vonnöthen wäre; zumahlen fast alle Quellbrunnen in der Stadt etwas Saltz, eine mehr, die andere weniger bey sich führen. Es müssen auch dergleichen in uhralten Zeiten mehrere hiesiger Orten entweder gewesen, oder wenigstens darnach gesuchet worden seyn, anderer Gestalt es des angezogenen Vergleichs mit Ertzbischoff Ruperto An. 1263 nicht bedurfft hätte; und haben sich davon in neuern Zeiten verschiedentliche Anzeigungen hervor gethan. Als Ao. 1704. da bey Auffgrabung und Reparatur des Soolfasses im Kothe zur Glocke sich ein Saltzquell verspühren lassen, und ohnweit davon der sogenannte Neue oder Königs-Brunnen über 120 Elen tief abgeteuffet, und einige Zeit die Soole daraus versotten worden, den man aber nachgehends, weilen die Soole nicht tüchtig gewesen, wieder liegen lassen, wie davon Cap. I. nota f. pag. 13. ein mehrers nachzusehen ist. Eben dergleichen Quell hat sich auch Ao. 1607 im Kothe zum Kraniche dicht am Thalhause ereignet, davon auf Befehl der Regierung im September eine Probe gesotten, und zwar etwas Saltz daraus gemacht, aber solches nicht tüchtig, noch profitable befunden worden.

Cap. XXXV.

Verzeichniß, wie vielmahl, und wie viel Wochen, auch in wie viel Kothen jedes Jahr von Anno 1500 an gesotten worden, was der Zober Soole und das Stück Saltz gegolten, und die Pfanne Teutsch an Ausläufften getragen.

im Jahr	ist gesotten				1 Zob. Soole hat gegolten	1 Stück Saltz hat gegolten	die Pfanne Teutsch hat gelauffen			
Anno	mahl	Woch	Tage	in Kothen	Mittelpfen.	Silbergr.	rthl.	gr.	pf.	mh.
1500	31	24	2		12 13	6½ 7	8	10	8	½
1501	31	23	4		12 14½	6½ 7	8	1	4½	-
1502	33	25	3		12 13	6½	9	11	-	1½
1503	31	24	1		11 12½	6½	8	6	2	1½
1504	38	30	-		12 13	6½	9	17	3	½
1505	34	28	1		12 13	6½	9	17	-	1
1506	36	31	2		12 14	6½	10	12	4	-
1507	33	24	4		12 13	6½	9	13	6½	-
1508	30	23	1		12 12	6½	8	14	6	3
1509	36	29	-		13 14	6½	10	4	7½	2
1510	35	27	3		12 15	6½	10	11	5	-
1511	31	25	2		11 12½	6½	9	18	½	-
1512	32	27	1		12 13	7	10	11	6	-
1513	34	27	4		12 13	7	10	15	8	2
1514	33	24	2		12 14	7	9	2	3	-
1515	34	26	3		11 15	7	9	12	6	½
1516	42	33	4		12 14	7	11	13	6	½
1517	34	28	2		12 13	7	10	12	3½	-
1518	38	30	1	97	12½ 13	7	11	4	1	-
1519	39	31	1	99	12 14	7	10	19	7	-
1520	46	33	2	99	13 13	7	10	12	6	-
1521	39	32	4	97	14 17½	7	11	9	6	-

im Jahr	ist gesotten				Zob. Soole hat gegolten	Stück Salz hat gegolten	die Pfanne Teutsch hat gelauffen.			
Anno	mahl	Woch.	Tage	in Kothen	Mittelpfen.	Silbergr.	rthl.	gr.	pf.	mh.
1522	42	34	5	97	14 17½	7	12	7	5½	-
1523	36	28	4	102	6½ 15½	7	8	-	3	1½
1524	43	33	4	99	14 22	8 10	10	11	-	2½
1525	48	40	1	98	14 20	7 8	13	12	3	1
1526	43	35	3	98	13½ 16½	7	11	9	5½	-
1527	48	40	2	99	13 16	7	11	17	2	½
1528	47	38	4	103	8½ 15½	7	9	11	10	1
1529	43	34	5	101	10 12½	9	10	8	2	1
1530	45	40	-	99	11½ 18½	7 9	12	18	4	1
1531	49	40	3	103	11 14½	7	11	-	½	-
1532	49	42	3	102	11½ 15½	7	11	8	1	1½
1533	45	39	2	105	10½ 14	7 8	9	14	6	1
1534	49	43	1	102	13 16½	8	13	6	6½	3
1535	47	39	5	99	12 16½	8	11	8	2½	3
1536	50	44	5	99	13 16	8	11	14	3½	1
1537	50	45	-	101	22 29	8	11	6	10½	-
1538	50	45	-	104	10½ 15	8	10	2	10½	-
1539	41	35	-	102	9 19	8 10	11	4	½	3
1540	47	41	1	103	14½ 19	8 10	12	8	1	3
1541	41	35	3	103	14½ 12	8 10	10	6	6½	1
1542	46	42	-	102	12 15½	8	10	19	5	2
1543	48	44	-	100	14 14½	8	10	19	5	2
1544	51	46	5	100	13 15½	8	11	19	1	2
1545	47	43	4	101	12 14½	8 9	10	8	5½	2½
1546	48	42	3	103	11 16	9	11	4	7	2
1547	42	37	5	103	14½ 15½	9	10	19	5½	2
1548	45	42	3	102	15 18	9	13	20	5½	1
1549	49	44	1	103	15½ 18	9	14	11	5½	1½
1550	50	47	3	103	15 17½	9	12	17	2½	1
1551	50	45	2	104	13½ 16	9 10½	12	17	8½	1
1552	48	43	1	105	13 19	10½	14	16	6½	3
1553	45	41	3	102	18 20	10½	15	20	5½	1
1554	46	42	1	104	19 20	10½	16	11	5½	2½
1555	47	43	2	103	17 18½	10½	15	13	6½	2½
1556	49	45	1	103	16½ 19	10½	16	16	7	1
1557	46	42	1	103	17 19½	10½	16	14	6½	3
1558	47	43	5	103	18 20	10½	17	9	8½	2½
1559	50	47	-	105	17½ 20	10½	18	5	6	2
1560	48	43	1	103	14 18½	10½	14	8	9	-
1561	49	45	4	102	13½ 15½	10½	13	-	8	2
1562	45	41	2	101	13 17	10½	12	16	3	-
1563	51	48	-	104	16½ 19½	10½	17	3	6	4
1564	51	48	1	106	18 20	10½	17	19	8	6
1565	50	47	-	106	15½ 18½	10½	16	5	5	2
1566	50	46	-	104	14 15½	10½	12	17	6½	2½
1567	51	47	1	101	14 16	10½	13	3	10	-
1568	49	45	3	104	13 17½	10½	13	-	-	1½
1569	50	46	3	104	14 17½	10½	14	11	10½	-
1570	50	43	2	106	16 17½	10½ 13	12	20	8½	-
1571	51	48	1	105	17 18	13½	14	19	3½	3
1572	52	47	5	104	17 20	13½	15	10	5	1
1573	51	44	5	103	19½ 20	13½	15	20	1½	-
1574	51	45	5	104	17½ 20	13	15	6	4½	1½
1575	52	48	2	103	18½ 22	13	17	5	4½	1
1576	51	47	2	103	21 22½	13	18	16	5	1
1577	53	49	4	106	21½ 28	13	19	16	8½	1
1578	53	48	4	107	20 23½	13	19	2	6½	½
1579	51	46	3	107	20 21½	13	16	18	-	-

1580

im Jahr	ist gesotten				Zob. Soole hat gegolten	Stück Salz hat gegolten	die Pfanne Teutsch hat gelauffen			
Anno	mahl	Woch.	Tage	in Kothen	Mitteipfen.	Silbergr.	rthl.	gr.	pf.	mh.
1580	52	47	1	105	18½ 20	13	16	13	4½	2½
1581	49	44	2	104	21 22½	13	17	9	4½	1
1582	48	43	1	106	20½ 22	13	16	18	8½	2½
1583	51	46	-	107	20½ 21	13	16	18	10½	1½
1584	47	40	5	107	20 21½	13	15	8	5½	½
1585	48	44	-	106	21½ 22	13	16	18	5½	½
1586	50	47	3	103	20½ 21	13	17	10	3½	2½
1587	50	47	-	104	20 22½	13	18	1	1½	3
1588	53	49	5	103	22 24	13	20	8	8½	1
1589	53	50	-	102	22 23½	13	20	1	6½	2
1590	53	49	4	103	15½ 23	13	17	19	7	3
159 1	50	45	2	103	18½ 22½	13	16	16	9	-
1592	52	49	1	102	22 24	13	19	19	7	½
1593	52	50	-	101	22½ 23½	13	19	17	6½	½
1594	53	49	1	103	21 22	13	18	1	4½	1
1595	51	47	1	103	21 23	13½	17	13	5	1
1596	52	49	2	103	22 27½	13½	18	14	6	-
1597	52	50	-	104	20½ 23	13½	18	12	6½	1
1598	52	50	4	102	22½ 23½	13½	19	14	1	1
1599	52	50	3	103	27½ 24	13½	19	19	4½	1½
1600	53	50	3	104	23 23½	13½	19	15	5	3
1601	52	50	-	105	22 23	13½	19	4	9	1
1602	51	48	4	104	21½ 22½	13½	18	1	8½	1½
1603	52	48	5	103	21 23	13½	18	4	8½	1
1604	52	50	4	104	22 23½	13½	19	4	2½	1½
1605	53	51	-	das höchste. 102	22 23½	13½	19	13	5½	1
1606	53	50	4	104	22 23½	13½	19	19	6½	-
1607	52	50	1	104	22 23½	13½	18	17	8½	1½
1608	52	50	5	103	22 23½	13½	19	-	8½	2½
1609	52	50	3	103	22 23½	13½	19	4	8½	½
1610	52	50	3	101	22 23½	13½	19	1	8½	1
1611	53	50	5	102	21½ 22½	13½	18	13	2	1
1612	53	50	2	102	20 23	13½	17	17	11½	-
1613	52	50	-	103	21½ 24	13½	19	4	-	½
1614	51	49	2	101	21½ 23½	13½	18	13	7	½
1615	51	48	4	104	20 22½	13½	17	18	8½	1½
1616	53	50	-	105	20 22	13½	16	16	10½	1
1617	52	47	5	103	20 22½	13½	16	15	2	1
1618	52	49	5	105	21 23½	13½	18	13	9½	2
1619	52	50	4	104	22 23½	13½	19	2	6½	1
1620	52	50	3	104	22 24	13½	19	5	9½	1
1621	52	50	-	104	22 24	13½	18	18	2	-
1622	51	46	-	105	17½ 30	13½	17	19	-	2½
1623	51	45	5	106	23 23½	28 30	17	11	2½	½
1624	51	44	3	104	23½ 23½	26 30	16	18	10½	-
1625	50	43	5	106	23½ 23½	24 26	17	6	4	2½
1626	51	46	4	106	23½ 23½	24 30	17	16	10½	½
1627	50	42	1	106	23½ 23½	28 30	16	-	6	2
1628	52	46	3	105	23½ 27	24 28	19	11	9½	2½
1629	51	43	2	106	27	24 27	20	11	4½	½
1630	49	41	2	107	27	24	19	2	4½	1½
1631	46	42	4	105	27	24	19	17	10½	-
1632	41	35	4	106	27	24	16	5	10½	-
1633	37	25	5	107	27	24	11	20	-	-
1634	34	22	1	108	27	24	10	3	2½	1
1635	31	23	1	107	27	24	11	-	8½	1½
1636	25	19	4	107	27	30	8	20	4½	1½
1637	11	10	5				3	14	10	-

im Jahr	ist gesotten					Jod. Soole hat gegolten	Stück Salz hat gegolten	die Pfanne Teutsch hat gelauffen.			
Anno	mahl	Woch.	Tage	in Kothen		Mittelpfen.	Silbergr.	rthl.	gr.	pf.	mh.
1638	14	12	1	106		27	27 30	4	10	1	2½
1639	17	11	4	106		27	24 27	4	4	-	3
1640	14	11	1	107		27	24 27	3	18	8	1
1641	13	11	4	106		27	27	4	4	7	-
1642	12	10	1	107		27	27	3	6	2	2½
1643	10	9	3	106		27	24 27	2	18	8	1
1644	9	7	1	das wenigste.	106	27	24	1	9	8	1⅛
1645	11	10	-	107		27	21 24	3	4	-	3
1646	13	11	-	105		23½ 24	18 21	3	13	-	2½
1647	13	11	-	106		25½ 25	18	3	2	6	1½
1648	13	10	3	106		24	18	2	16	6	1½
1649	17	11	5	106		23 24	18	3	7	6	½
1650	17	13	3	107		23 24	18 21	4	6	6	3
1651	22	16	3	107		23½ 24	21	5	20	-	2
1652	22	19	-	108		23½ 24	21	7	5	4	½
1653	22	17	-	108		24	21	5	1	2	½
1654	20	14	3	111		24	21	5	1	2	½
1655	23	17	-	111		24	18	6	10	8	-
1656	23	17	5	111		24 24½	18	7	-	2	2
1657	26	18	1	112		24½	18	7	3	6	½
1658	26	18	-	112		24½ 25	18	7	4	-	1½
1659	26	19	2	112		25	18	8	-	8	1½
1660	25	19	2	112		31 36	24 25	18	7	15	1½
1661	27	21	1	112		24½	18	8	17	6	½
1662	29	21	2	112		24½ 25	18	9	9	6	2½
1663	32	21	2	111		25	18	9	13	4	3
1664	27	20	4	112		25	18	9	1	6	1½
1665	27	20	2	112		25	18	5	18	6	2
1666	25	20	2	112		25	18	9	7	6	½
1667	26	19	4	111		25	18	8	14	6	2½
1668	29	21	-	112		25	18	9	13	4	3
1669	30	19	4	112		25	18	8	18	6	2
1670	24	18	-	112		25	18	8	2	8	1
1671	25	19	-	112		25	18	8	6	8	-
1672	26	19	2	111		25	18	8	12	6	½
1673	28	20	-	110		25	18	8	18	6	3
1674	25	19	2	113		25 27½	18	9	18	-	2
1675	32	17	3	113		27½ 28	18	8	10	10	½
1676	27	20	4	113		26 28	18	10	2	4	2
1677	24	19	1	113		26 26½	18	9	6	-	2
1678	26	19	1	113		26 27½	18	9	9	6	-
1679	26	19	3	112		27 31½	18	9	15	2	2½
1680	30	21	4	113		30	18	12	7	2½	-
1681	26	19	4	113		29 31	18	12	20	3	-
1682	22	14	3	113		30 31	18	9	15	6	-
1683	22	14	-	113		30½ 31½	18	9	18	1	½
1684	29	18	-	113		29½ 31½	18	12	8	10	-
1685	29	17	-	113		29½ 30	18	11	14	-	-
1686	25	16	4	113		30 31	18	11	20	9	-
1687	26	16	4	111		31 32	18	12	4	7	-
1688	26	16	4	113		31 31½	18	12	1	7	½
1689	29	19	-	112		31½ 32½	18	12	3	2	½
1690	29	19	2	112		32½ 33½	18	12	12	4	½
1691	30	20	-	112		33½ 33½	18	13	11	9	¼
1692	28	20	-	112		33½ 34	18	13	12	-	1
1693	33	22	3	112		34 33	18	15	5	7	-
1694	32	23	4	112		33 34	18	16	4	8	-
1695	33	24	2	112		33½ 33½	18	16	10	6	1

1696

im Jahr	ist gesotten				Zob. Soole hat gegolten	Stück Salz hat gegolten	die Pfanne Teutsch hat gelauffen			
Anno	mahl	Woch.	Tage	in Kothen	Mittelpfen.	Silbergr.	rthl.	ggr.	pf.	mhl
1696	32	23	1	112	33 1/2 33	18	15	9	8	1 1/2
1697	31	23	1	112	31 1/2 33	18	15	2	9	1 1/2
1698	32	23	1	112	32 1/2 33	18	15	-	8	-
1699	34	23	5	113	32 1/2 33 1/2	18	15	3	-	1 1/2
1700	33	22	-	103	33 33 1/2	18	14	2	6	1 1/2
1701	38	24	3	102	33 1/2 34	18	16	20	11	1
1702	31	22	4	104	33 1/2 33 1/2	18	15	6	3	1
1703	35	24	5	105	34 34 1/2	18	17	3	6	1/2
1704	33	26	-	103	33 1/2	18	16	17	6	-
1705	49	25	2	104	34	18	16	17	2	1 1/2
1706	45	23	-	104	34 34 1/2	18	15	5	9	-
1707	40	20	5	98	23 1/2 34 1/2	18	13	14	2	1/2
1708	40	20	1	96	34 34	18	10	19	6	1 1/2
1709	29	12	3	König Pfännersch. 75	32	18	8	10	0	1 1/2
	11	5	-				3	4	6	1/2
1710	39	17	5	75	32	18	10	21	2	1 1/2
1711	24	14	-	96	32 32 1/2	18	8	14	8	1 1/2
1712	28	16	-	96	31 1/2 32 1/2	18	9	14	8	1 1/2
1713	31	17	-	96	32 32 1/2	18	10	9	-	1/2
1714	36	19	-	96	31 1/2 32	18	11	14	5	1 1/2
1715	34	19	-	96	32 32 1/2	18	11	19	8	1 1/2
1716	34	20	-	96	32 32 1/2	18	12	8	8	1 1/2
1717	33	20	-	96	31 1/2 32 1/2	18	12	9	3	1/2
1718	30	18	-	96	32 32	18	10	23	6	1 1/2
1719	28	17	3	96	32 32	18	11	14	11	1 1/2
1720	30	18	-	96	32 1/2 33	18	11	23	1	1 1/2
1721	32	18	4	96	32 32	18	11	12	5	1 1/2
1722	33	19	-	96	31 32	18	10	23	1	1/2
1723	31	18	-	96	31 1/2 31 1/2	18	10	8	8	1 1/2
1724	31	17	3	96	31 1/2 32	18	10	-	11	1/2
1725	30	17	-	96	31 1/2 32	18	9	19	4	1 1/2
1726	31	17	3	96	32 32	18	10	3	2	1 1/2
1727	32	18	-	96	31 32	18	10	12	8	1
1728	30	17	-	96	32 32 1/2	18	9	22	3	1/2
1729	31	17	3	96	32 32 1/2	18	10	7	4	1 1/2
1730	31	17	-	96	31 32 1/2	18	9	23	9	1 1/2
1731	29	15	3	96	31 1/2 32	18	8	22	6	-
1732	28	15	-	96	31 1/2 32	18	8	14	2	1/2
1733		13	-	96	32 1/2 33	18	7	7	2	1
1734	23	12	-	96	31 1/2 32	18	6	20	11	1 1/2
1735	23	11	3	96	30 31	18	6	9	-	1 1/2
1736	24	12	-	96	31 1/2 32	18	6	10	1	1 1/2
1737	23	12	-	96	31 1/2 32	18	6	15	5	1
1738	25	13	-	96	31 32 1/2	18	7	7	4	1 1/2
1739	24	12	-	96	31 32 1/2	18	6	16	11	1/2
1740	26	13	-	95	30 32	18	7	3	4	1 1/2
1741	29	14	3	95	29 28	18	8	1	9	1/2
1742	36	18	3	94	28 1/2 29	18	9	17	5	1/2
1743	34	17	-	94	28 30 1/2	18	8	8	6	1 1/2
1744	30	15	-	94	27 1/2 28	18	7	20	8	-
1745	39	14	3	94	29 29	18	7	4	4	1/2
1746	28	14	-	94	29 26 1/2	18	7	2	9	1 1/2
1747	28	14	-	93	23 1/2 27	18	6	17	7	1 1/2
1748	29	14	3	93			6	7	10	1

Anmerkung.

Aus vorstehender Tabelle ist also zu ersehen, wie die Salz-Nahrung zu Halle bald zu, bald abgenommen, und ist man mit dem Sieden im Jahr 1605 aufs höchste gekommen, da 51 volle Wochen gesotten worden; dagegen man Anno 1644. wegen damahliger Krieges-Läufte nur 7 Wochen und 1 Tag und also das wenigste gesoten hat.

Ao. 1709 wurde das gesamte Pfannwerg der Pfännerschafft drey viertel Jahr sequestriret, und 32 Wochen und 3 Tage in denen dazu ausgesetzten 75 Pfänner-Kothen vor Sr. Königl. Maj. gesotten, und Derselben die Revenuen an Ausläufften und Pfänner-Gewinn völlig berechnet, bis endlich die Sequestration wieder aufgehoben worden, und die Pfännerschafft noch 5 Wochen in selbigem Jahre nachgesotten. Ao. 1722. sind die Thalgüter aus dem 10hnins Erbe versetzt und der Vererbungs-Canon eingeführet worden; daher derselbe à 13 Gr. von der Pfanne Teutsch von solchem Jahre an in der Tabelle von denen Ausläufften der Pfanne Teutsch abgezogen ist. Es ist auch in selbigen 1722 die Königl. Quart-Soole der Pfännerschafft durch einen Contract dergestalt mit zu verseden überlassen worden, daß sie davon den Pfänner-gewinn nebst denen Ausläufften an die Königl. Cammer abgeben, und jeden Zober Soole mit 63 Mittel-Pfennigen oder 6 guten Groschen bezahlen muß.

* *

Formuln aller Eyde,

welche

Die Regenten, Beampten, Bedienten und Arbeiter bey dem Thale, ablegen.

Eyd des Saltzgräfens zum Ampte.

Ich gelobe und schwere, daß ich das Ampt, darzu ich gesatzt bin, getreulich verhegen, ein gemein Bestes, des Guths im Thale, nach meinem Vermögen fürnehmen und thun, und mich in meinen Ampte in allen Stucken halten wil, als mein Gnädigster Herr von Magdeburg das gesatzt, und geordnet hat, als mir GOtt, so wahr helffe, und sein heiliges Wort.

Eyd des Saltzgräfens zum Gerichte.

Ich schwere zum Saltzgräfen-Ampte, darzu ich gekühren bin, daß ich daran wil getreu und gewehr seyn, recht richten, dem Gaste als der im Gerichte wohnhafftig ist, als ferne ich das erkenne und weiß, nach meinen besten Sinn, und wil das nicht lassen, weder durch Liebe noch durch Leyd, Gifft noch Gabe, durch Freundschafft noch Magschafft, noch durch keinerley Hand-Sachen willen, als mir GOtt helffe, und sein Gerichte, daß er am Jüngsten Tage über mich und alle Welt sitzen wil.

Eyd der Oberbornmeister.

Ich gelobe und schwere, daß ich das Ampt der Bornmeisterschafft, und die Schöppen-Banck, des Gerichts im Thale, nach meinem besten Vermügen, auch meiner Vernunfft, und Gewissen, getreulich verhegen, und Urteil in der Banck, so ich die gleichst und rechtst weiß, und von meinen Mit-Schöppen unterweiset werde, finden, und alle derjenigen, die Guth im Thale haben, gemeine Bestes rathen, und thun, und daß nicht lassen wil, weder durch Liebe noch Leid, Freund noch Mage, Gifft noch Gabe, als mir GOtt, so wahr helffe, und sein heiliges Wort.

Des Bornschreibers Eyd

Ist einerley Inhalts mit des Saltzgräfens Pflicht zum Ampte.

Des Gegenschreibers Eyd.

Ich schwere meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburg, zu den Ambte des Gegenschreibers, im Thal zu Halle, und allen verlehigten Thalgütern und Ufsläufften, ein getreulich und fleißig Uffsehen zu haben, daß S. F. Dl. derselbigen keine unterschlagen, noch entzogen werden, auch im Thale auff das Vorschlagen, mit Erkundigung des Holtz und Marckt-kauffs, und alle andere Händel, die Gabe aus den Börnen, und alle das, so dem Thale und seinen anhängigen Pun ten zustehet, getreulich achtung zu thun, und mich fleißig zu erkunden, was der Ordnung und dem Thal zu Nachtheil, möchte gehandelt werden, und was ich darin erfahren, solches an die Ende, da sichs gebühret zu vermelden, und mich allenthalben in den gegenschreiben fleißig zu erzeigen, und derowegen meinem gnädigsten Herrn zu Nachtheil und Schaden niemands zu verwarnen, mich auch mit einnehmen und ausgeben treulich zu halten, den Bau der Kothe fleißig zu thun, und darinne mit Rathe zu handeln, und dis allenthalben nach meiner höchsten Vernunfft, was mir befohlen getreulich zu thun und halten, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Eyd der Vorsteher des Thals.

Ich gelobe und schwere, daß ich nach meinem besten Vermögen, auch meiner Vernunfft und Gewissen, dem Thale und den Börnen getreulich vorstehen und vorhegen, und die Sole, die mir mit meinen Mit-Vorstehern zu Haltung des Thals, und der Börne geantwortet wird, auffnehmen, die bestatten, bezahlen nehmen, und in des Thals, und Börne Nutz kehren, und wenden wil, treulich und ohne Gefährde, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Wort.

Eyd der Thals-Schöppen.

Ich gelobe und schwere, daß ich mein Ampt der Schöppen-Banck, des Gerichts im Thale, nach meinen besten Vermögen, und auch meiner Vernunfft, und Gewissen, getreulich verhegen, und Urtheilen in der Banck, so gleichest, und Rechtes ich weiß, und von meinen Mit-Schöppen unterweiset werde, finden, und das nicht lassen wil, weder durch Lieb noch Leid, Freundschafft noch Magschafft, Gifft noch Gabe, als mir GOtt, so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Unterbornmeister.

Ich gelobe und schwere, daß ich das Ampt darzu ich gesatzt bin, nach meiner Vernunfft und Gewissen, fleißig vorhegen, die Sole als sich gebühret, ziehen lassen, und es damit, und in andern Stücken nach laut der Ordnung, meines Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, getreulich halten wil, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Wort.

Eyd der Vorschläger.

Ich gelobe und schwere, daß ich das Ampt des Vorschlagens, darzu ich gesatzt und uffgenommen bin, nach meinen besten Vermögen, auch meiner Vernunfft und Gewissen getreulich verhegen, fleißige Achtung auff den Kauff des Feuerwercks haben, und den erfahren, und nach dem Holtze, so von den Pfännern, meistentheils in sieden verbrand wird, die Sole und Kothe-Zins verschlagen wil, so aller gleichst ich kan und mag, daß meinem gnädigsten Herrn von Magdeburg, und andern Herrn des Guts, nach Nothdurfft und Gleichheit ihre Auslauffte von ihrem Guthe werden, und die Gewercken von ihrem Sieden auch zimlichen Zugang und Gewinst, und die Knechte im Thal Arbeitende, von ihrer Sole auch nach Nothdurfft ihren Verdienst gehaben mögen, und das nicht lassen, weder durch Lieb noch Leid, Gifft noch Gabe, noch umb keiner andern Sachen willen, alles getreulich und ohne Gefehrde, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Wort.

Eyd der Ampts-Knechte.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinen Dienst, darzu ich auffgenommen bin, nach meinem besten Vermögen getreulich verhegen, und des Thals Bestes thun wil, als mir Gott so wahr helffe und sein heiliges Wort.

Eyd des Thal-Voigts.

Ich gelobe und schwere GOtt und meinem Herren, darnach armen und reichen, Gästen und allen Leuten, daß ich, an heischen und an allen Sachen, die ich von Rechte und Gerichts wegen thun soll, fördern und nicht hindern wil, zu Tage und Nacht, und wil darzu getreue seyn, ohn alle Gefährde und Bosheit, wil auch allenthalben im Gerichte und dem Thale ein fleißig Auffsehen haben, und was ich erfahre, daß dem Gerichte und dem Thale schädlich gesein mag, das wil ich melden und kund thun, und alle mein Gewerbe getreulich ausrichten, und redlich halten, als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Würckere.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinen Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, und dem Rathe zu Halle, auch meinen Junckern und Herrn, dem ich sein Guth, Sole und Feuerwerck verarbeite, getreu, gehorsam, und gewertig seyn, mein Ampt mit sieden, nach vermöge der uffgerichten Ordnunge getreulich verhegen, darzu die Sole und Feuerwerck mit allen Fleiß einnehmen lassen, und ihme zu Nutze wenden, auch über die Ordnung nicht sieden, sondern dieselbe Ordnunge allwege gehorsamlich halten. Ich wil auch ohne Wissen und Willen meines Junckern kein Saltz verborgen, oder ausgeben, und wann ich das umb baar Geld verkauffe, ihme über Nacht oder in sein Haus anzusagen, nicht verhalten, treulich und ungefährlich, desgleichen in Feuer- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten, nach meinen besten Vermögen, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Stöpper und Lädere.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, und dem Rathe zu Halle, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, die Ordnunge von gedachten meinen gnädigsten Herrn und dem Rathe auff meine Arbeit, von {Stoppen / Laden} im Thale, vom Gaste zu nehmen gesatzt, und in Schrifften, an viel Orten ausgehangen, halten, darüber nichts nehmen, und nicht übertreten wil, treulich und ungefehrlich, desgleichen in Feuers- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten, nach meinem besten Vermögen, als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Bornknechte.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, und dem Rathe zu Halle, getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, die Gesetze

von dem { Tragen / Haspeln / Radetreten / Störtzen, / Zappen } der Sole halten,

und also { Tragen und Tragen / Haspeln und Haspeln / Radetreten und Radetreten / Störtzen und Störtzen / Zappen und Zappen } lassen,

und meine Arbeit, vermöge uffgerichteten Ordnung, fleißig verhegen, und in Feuers- und Wassers-Noth getreulich helffen und retten wil, nach meinen Vermögen, so ich best kan, als mir GOtt, so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd des Floßmeisters.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinem Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, auch dem Rathe zu Halle, getreu, gehorsam, und gewertig seyn, die Gesetze von dem Flössen halten, und also flössen, auch flossen lassen, als mir das von meinem Herrn des Thals befohlen wird, und sich das zu thun gebühret, und meine Arbeit getreulich verhegen, darzu in Wassers- und Eißfarths-Nöthen, fleißig helffen retten, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium.

Alle diese Eyde, ausgenommen des Saltzgräfens zum Gerichte, und des Gegenschreibers, werden alle Jahr auffs neue abgeleget:

Eyd, oder Urfriede, welchen die Gefangenen im Thale nach ihrer Erlassung, ablegen.

Ich gelobe und schwere, was Gefängnis und Innesitzens halben, an mir geschehen ist, daß ich, noch niemand von meinetwegen, dessen in argen, noch Rache, nicht wil uffrücken oder gedencken, mit Worten, oder mit Wercken, heimlich oder offenbahr, gegen den Herrn Saltzgräfen, Ober- und Unterbornmeistere, und Vorstehere des Thals, alle ihre Nachkommen, noch gegen dem Thalvoigte, und andern ihren Dienern, Amptsknechten und Verwandten, sondern diesen Eyd, stete, feste und unverbrüchlich halten, als mir GOtt so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium.

Nechst diesen seynd auch vor alters nachfolgende Eyde abzulegen verordnet worden, die aber itziger Zeit nicht abgeleget werden: Als

Eyd der Saltzknechte.

Ich gelobe und schwere, nachdem ich in Thal-Gerichte für einen Saltzknecht zu arbeiten gemeint, daß ich mich gegen Saltzgräfen, Oberbornmeistern und Thal-Gerichte, will gehorsam, treu und gewärtig erzeigen, allen Schaden des Thales und meines Junckern, in dessen Kothe ich iederzeit arbeiten werde, warnehmen, meinem Meister im Kothe in billichen Sachen gehorchen, in Feuer- und Wassers-Nöthen, und auch sonsten treulich wenden und abschaffen helffen, zu ieden Werck iederzeit Sechs und dreyßig Füll-Eimer in die Pfanne giessen, die Stück Saltz nach der Ordnung vollkömlich machen, mit dem Feuerwerck treulich und rathsam umbgehen, kein Saltz verpartieren, schwartz, Baum, Tausch, oder Schrap-Saltz selbst nicht hinweg geben, oder daß es hinweg gegeben werde, zusehen, auch kein Holtz oder ander Feuerwerck, aus dem Thale wegtragen, von dem Saltz-Gästen, über die gesatzte Ordnung keinen

Pfennig

Pfennig weiter fordern, oder nehmen, und mich sonsten allenthalben treulich und fleißig verhalten, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Eyd der Saltzträgere.

Ich gelobe und schwere, daß ich meinem gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, und dem Rathe zu Halle getreu, gehorsam und gewärtig seyn, die Stücken Saltz, so ich jederzeit tragen werde, muthwilliger Weise nicht zubrechen, sondern dieselben gantz in Wagen bringen, und nicht mehr von Gaste, dann von einen Stück Zwey Pfennige fordern und nehmen, und darüber kein ferner Trinckgeld begehren, bey Verlust meiner Arbeit, auch in Feuer- und Wassers-Noth getreulich wil helffen retten, nach meinem besten Vermögen, als mir GOtt so wahr helffe und sein heiliges Evangelium.

Eyd der Saltz-Korbmacher.

Ich gelobe und schwere, daß ich vermöge der auffgerichten Ordnung, die Saltz-Körbe nach dem Maaß, welches mir von den Löbl. Thale, überantwortet worden, iederzeit verfertigen, oder durch die Meinigen verfertigen lassen wil, dergestalt und also, daß solche Körbe iederzeit auff den Saltzmasse stehen, und nicht darein fallen können, auch nicht verstatten, daß einiger Korb, der solch Maß nicht hält, aus meinem Hause getragen werde, und solches nicht unterlassen, weder umb Freundschafft, Feindschafft, Gifft oder Gaben willen, oder wie es sonsten Namen haben mag, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Warnung

an Alle, so unrechten Eyd schweren, und was das Auffheben der Finger bedeutet, so denen Würckern und theils Bornknechten, bey jährlicher Ablegung der Pflicht, auff den Thalhause, vorgelesen wird.

Zum Ersten werden auffgehaben Drey Finger, bey dem Ersten, das ist der Daum, ist zu verstehen, GOtt der Vater, bey dem Andern, GOtt der Sohn, bey dem Dritten, GOtt der Heilige Geist, die letzten Zweene Finger, werden unter sich geneigt in die Hand, der Erste bedeutet die köstliche Seele, als die unter der Menschheit, oder dem Leibe verborgen ist, der Fünffte und Kleine Finger, bedeutet den Leib, als der da klein zuverstehen, gegen der Seelen, und bey der gantzen Hand, wird bedeutet Ein GOtt, Ein Schöpffer, der alle Creaturen auff Erden geschaffen hat.

Welcher Mensch nun so vorwegen ist, und fälschlich, oder falschen unwarhafftigen Eyd schweret, der schweret in aller Masse, als ob er spreche, so wahr ich heute falsch schwere, als bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn, GOtt den Heiligen Geist, die Heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde, aus der Gemeinschafft GOttes, und seiner Heiligen, sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens, und meiner Seelen.

Zum Andern, wo ich falsch schwere, so soll GOtt der Vater, GOtt der Sohn, GOtt der Heilige Geist, und die grundlose Barmhertzigkeit, unsers lieben Herrn und Seligmachers JEsu Christi mir nicht zu Trost noch zu Hülffe kommen, an meinen letzten Ende, und in der Stunde, wann Leib und Seele, von einander scheiden soll und muß.

Zum Dritten, wo ich falsch schwere, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn, GOtt den Heiligen Geist, daß die unerschöpffliche Barmhertzigkeit GOttes, und Christi theures Verdienst, seine Angst, seine Noth, sein bitter Leiden und Schmertzen, sein strenger harter Todt und unschuldige Marter, mir armen Sünder gantz entzogen, und an mir verlohren werde.

Zum Vierdten, wo ich falsch schwere, so soll meine Seele, die da bezeichnet ist mit den Vierdten Finger, und mein Leib, den der Fünffte Finger bedeutet, mit einander verdammet werden am Jüngsten Gerichte, da ich Meineidiger Mensch vor dem gerechten Richter stehen soll, und muß: Wil auch abgeschieden seyn, von aller Gemeinschafft GOttes, seines heilsamen Worts, und aller Auserwehlten: Wil auch beraubet seyn, des begierlichen Anschauens des Angesichts GOttes, und unsers lieben Herrn JEsu Christi.

Hiermit ein ieder frommer Christ, vor falschen unwarhafftigen Eide gewarnet sey, damit er nicht zuletzt dem Teuffel, und seiner Gesellschafft zu Theil werde, dem er sich, durch falschen Eid ergiebet, und GOtt seinem einigen Schöpffer und Seligmacher die köstliche Seele entzeucht, dafür uns GOtt der Allmächtige gnädiglich behüte, Amen.

Nachricht,
Wie itziger Zeit das Bottgeding oder Rüge-Gerichte im Thale, geheget wird.

Fragen, so der Saltzgräfe thut.	Antwort, der Schöppen.
1. N. N. verordneter Thals-Schöppe, ich frage Euch, ob es dingens Zeit sey?	1. Es ist dingens Zeit.
2. N. N. als gleichfals verordneter Thals-Schöppe, Ich frage Euch, ob ich nicht ein Ding hegen möge?	2. Dieweil Ihr, Herr Saltzgräfe, ein belehnter Richter seyd, so mögt ihr wol ein Gerichte hegen, einem ieglichen zu seinen Rechten.
3. N. N. auch Thals-Schöppe, Ich frage Euch, was ich gebiethen, und verbiethen soll?	3. Ihr solt gebiethen Recht, und verbiethen Unrecht, es soll auch Niemand reden, er thue es dann mit Urlaube, oder durch einen Vorsprecher.

Darauff heget der Saltzgräfe das Bottgedinge oder Rüge-Gerichte,
mit folgenden Worten.

Von wegen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulirten Administratoris des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Wie auch Thal-Gerichtswegen, hege ich dieses {Erste / Ander} Bottgedinge oder Rüge-Gerichte, zum Ersten, ich hege es zum Andern, ich hege es zum Dritten mahle, mit Urtheil und mit Recht, und verbiethe Unrecht, und Dingens Unlust, und wann einer, wann die Artickel verlesen worden, etwas zu rügen und anzuzeigen, daß er es mit der Gerichte Urlaub, oder durch einen Vorsprecher thue.

4. N. N. als Thals-Schöppe, Ich frage Euch, ob ich nicht billig dem Dinge einen Frieden würcken soll?	4. Ihr würcket einen Frieden billig, von Rechtswegen.

Hierauff wird vom Saltzgräfen der Friede auff folgende Weise gewürcket.

Von GOttes, und wegen der hohen Landes-Obrigkeit, ꝛc. des Hochwürdigsten, ꝛc (tot. tit.) wie auch Thal-Gerichtswegen, wil ich hiermit dem alten Herkommen nach, bey diesen {Ersten / Andern} Bottgedinge, oder Rüge-Gerichte, allen {Würckern, Uffschlägern, Lädern und Stöppern, Trägern, Häpelern, Radertretern, Zäppern / und Störtzern,} im Thale einen Frieden gewürcket haben, derogestalt und also, daß ein jeder, wann die Articul abgelesen, mit der Gerichte Urlaub, ohne Scheu, Furcht und Gefahr, auffstreten, und bey seinen Pflichten, anzeigen möge, ob dis Jahr über, in Kothen, oder sonsten etwas ungebührliches, wieder GOttes Geboth, auch mit Verschwöpffung und Vergiessung der Sole, oder andern Stücken, so schädlich seyn, vorgangen oder geschehen, damit dieselbe inskünfftige, können abgeschaffet, und nach Befindung gebührend bestrafft werden: Wann nun die {Würcker, Uffschläger, Läder und Stöpper, / Träger, Häpeler, Radertreter, Zäpper und Störtzer,} diesen nachkommen, verbringen sie hierunter GOttes und der Obrigkeit Befehl, und gefällige Meynung, wo aber ein oder der andere, etwas, seinen Pflichten zuwider, nicht rügen, und über kurtz oder lang erfahren würde, daß er davon Wissenschafft gehabt, der soll empfindlich gestraffet werden; Wornach sich ein jeder weder eigentlich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

5. N. N. als Thals-Schöppe, Ich frage Euch, ob das Gerichte geheget, und der Friede gewürcket sey, wie zu Recht funden ist?	5. Ihr habet das Gerichte geheget, und den Frieden gewürcket, wie recht ist.

Wann nun der Saltzgräfe das Bottgeding, mit allen Gerichtlichen Fragen, angefangen, ehe dann etwas weiter geschiehet, liesset der Bornschreiber, alle Würcker, Läder, und Stöpper, einen ieglichen mit Namen, und mercket die ungehorsam Ausbliebene zur Straffe, die Ein Pfund Wachs ist: und das zum Ersten Botgedinge: Desgleichen zum Andern Botgedinge liesset er alle Bornknechte ab.

Nachdem, wann sie also mit Namen gelesen, saget ihnen der Saltzgräfe an, warumb dis Bottgedinge gehalten wird, mit zimlicher Verwarnung, nichts zu verschweigen, und auff daß sie Erinnerung haben, und sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, solten ihnen die Bottgedinges Articul fürgelesen werden. Alsdan fähet der Bornschreiber an, und verliesst dieselben Articul, so sich zu jeglichen Bottgeding eigenen, und von den Landes-Fürsten confirmiret worden, (No. XLVI), mit lauter Stimme: Und nach deren Verlesung erinnert sie der Saltzgräfe abermals, ob was darwider gehandelt? dasselbe bey gethanen Eyde nicht zu verschweigen, desgleichen was mehr von nöthen zu sagen, zeiget der Saltzgräfe ihnen auch an. Worauff vom Thalvoigte, als Gerichts-Frohnen, ausgeruffen wird, ohngefehrlich also:

Weil der Fürstl. Magdeb. Hoffrath und Saltzgräfe, N. N. als ein belehnter Richter, des Gerichts in Thale allhier, dis Botgedinge oder Rüge-Gerichte geheget, zum Ersten, Andern und Dritten mal, mit Urtheil und Recht, so wolle nunmehr jemand, der dafür zu schaffen, herbey treten, es soll ihme recht verholffen werden.

Was nun zu jeglichen Botgedinge gerüget wird, muß der Bornschreiber ad notam nehmen, und registriren, auff daß die verordneten Herrn zum Thal-Gerichte, förderlichst, was noth und billig, darinnen schaffen und thun mögen; Wann nun solches alles verrichtet, ruffet der Gerichts-Frohne nochmals aus, mit diesen Worten:

Ist noch jemand verhanden, der vor diesen gehegten Gerichte zu schaffen hat, derselbe trete herfür, dem soll Recht verholffen werden.

Kompt nun jemand, so wird er gehöret, wo nicht, wird das Gerichte auffgehoben folgender massen: daß der Saltzgräfe, den Sechsten Schöppen in der Ordnung, fraget;

6. Ich frage euch, N. N. als verordneter Thals-Schöppe, ob es an der Zeit, daß ich dieses dinglich Gericht wieder auffgeben möge?	6. Ja es ist an der Zeit, daß ihr dieses dinglich Gerichte auffgeben möget.

Darauff giebt der Saltzgräfe das Gerichte auff, folgender Gestalt:

Weil jetzo niemand mehr verhanden, der vor dieser gehegten Banck zu verrichten, so gebe ich dieses Bottgeding oder Rüge-Gerichte vor dißmahl hinwiederumb auff, in Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Nota, Diese Bottgedinge werden seit langer Zeit nicht mehr gehalten

E N D E.

Warhaftige Copien
der vornehmsten
in der Beschreibung des Hällischen Saltzwercks angezogenen
DOCUMENTEN,
von neuen
mit denen Originalien collationiret und nach selbigen corrigiret,
auch mit viel neuen Stücken vermehret.

No. I.

Ertzbischoff Ruperti zu Magdeburg Privilegium der Stadt Halle ertheilet, daß über die vier Saltz-Brunnen keine neue gegraben, auch binnen einer Meile kein Schloß der Stadt zu nahe auffgebauet werden soll. d. 30. Julii Ao. 1263.

Ex Autographo.

Ropertus dei gratia Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus A. prepositus. Th. Decanus. Totumque eiusdem ecclesie capitulum, uniuersis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Salutem in omnium saluatore. Quoniam omnium habere memoriam & in nullo peccare, siue errare, diuinitatis potius quam humanitatis existit, prudens decreuit antiquitas, ut ea, que ab hominibus geruntur, ad eterne rei memoriam scriptis autenticis commendentur. Hinc est, quod ad noticiam tam futurorum quam presentium volumus peruenire, questiones jam dudum inter nos & ecclesiam nostram ex una, & ciues hallenses ex parte altera habitas, esse taliter per modum arbitrii terminatas. Quod neque a nobis, neque a successoribus nostris vel a quolibet homine humili vel Sublimi inter muros hallis puteus aliquis fodiatur, per quem quatuor puteis, qui Dhudescheborne, Wenedhischeborne, Hakeborne, Mæteritz vulgariter appellantur, vel hominibus Salinas habentibus in eisdem, dampnum aliquod vel preiudicium valeat generari. Quicunque vero feoda nunc tenent, vel in futuro tenere contigerit in puteis memoratis, Salinas eorundem puteorum cum omnibus utilitatibus & prouentibus, qui nunc possunt, vel in futuro poterunt, quomodolibet prouenire, libere possidebunt. Et si qua feoda dominis feodorum vacare contigerit in puteis supradictis, illi domini ea, eo jure, quo & ipsi feodatarii tenuerant, obtinebunt. Sique vero questiones vel lites Super Salinis dictorum emerserint puteorum intra muros hallenses, in valle Salinarum coram nobis vel nostro judice concordia vel justicia sopiantur, secundum quod jus ejusdem vallis exigit & requirit. Insuper indebitas exactiones in theloneis, que hactenus institutā non fuerant, decreuimus obmittenda. Item apud ciuitatem Hallensem infra Miliare neque a nobis, neque a Successoribus nostris, nisi de voluntate ciuium hallensium castrum aliquod vel munitio construetur, verumptamen si grauem discordiam contra Magdeburgensem contingat Ecclesiam suboriri, tunc ad terre defensionem, & cuilibet Magdeburgensem impugnantis ecclesiam, violentiam reprimendam, si castri vel munitionis visum fuerit opus esse, ipsi ciues hallenses edificationi consentient cum fauore, ita tamen, quod quandocunque discordiam, ratione cuius edificatio admissa, incepta fuerat aut forsitan consummata, componi contigerit & sopiri, quicquid edificatum fuerit funditus destruetur, Item, ciues hallenses gaudebunt eodem jure, quo ciues Magdeburgenses usi fuerunt hactenus inconcusse. Item omnibus actionibus nobis & ecclesie nostre contra ciues hallenses competentibus usque in diem promulgati arbitrii infra scriptum renuntiamus omnino, ita, quod a nobis vel a successoribus nostris ciues hallenses super eis in antea nullatenus impetantur. Ut autem ciuibus hallensibus accliues essemus quoad articulos prenarratos, ipsi ciues nobis & ecclesie nostre impenderunt centum marcas & duo milia marcarum, & consiliariis nostris centum. Acta sunt hec presentibus viris honestis, fratre Vromoldo tunc Gardiano domus fratrum minorum in Lipze, & Conrado de Sterneberg, Burchardo de Queremuorde, Magdeburgensis ecclesie canonico, Burchardo de Queremuorde, Burchardo de Bareboye, Geuehardo de Queremuorde, Richardo de Tserewist, Godefrido de muro, Iohanne dicto Lucke, & Wernhero & Wernhero dicto de Ascharia, Betemanno dicto Ronebitz, ciuibus Magdeburgensibus, Burchardo de Hallis, cognominato diues, Theodorico dicto Cotce, Hermanno dicto de Ruschen-

Ruschenburg, Ekkehardo de Sancto Iacobo, Conrado Baldewini, Alexandro dicto Proue, ciuibus hallensibus. Ne vero cuiquam super premissis imposterum dubium oriatur, presentem paginam nostro & ecclesie nostre sigillis jussimus roborari. Datum Anno domini MCCLXIII°. Tercio Kalendas Augusti.



Nota: An diesem Diplomate hängen 2 Siegel an roth und grünen zusammen genommenen einhelnen seidenen Faden, und sind auff gelb Wachs gedruckt; das zur rechten zeiget das Bildnüß des Ertzbischoffs Ruperti sitzend, in der rechten den Bischoffsstab, in der linken aber ein offenes Buch mit Schrifft haltend, davon aber nichts mehr, als die Buchstaben ROME zu erkennen; die Umschrifft ist: Ropertus dei gracia Sancte Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus. Das andere Siegel ist das gewöhnliche Siegel des Dom Capituls zu Magdeburg.

No. II.

Ertzbischoffs Burchardi zu Magdeburg Lehnbrieff über die Vor-Soole zu Halle Johann Brüningen ertheilet. d. 26. Octobr. Ao. 1317.

Ex Autographo.

Nos Borchardus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopus. Recognoscimus publice per presentes, quod Iohanni Bruninghi ciui nostro hallensi, iusto ac vero pheodo contulimus bona, que frater ipsius heyso bruninghi, dum vixit tenebat a nobis, que Vorsole vulgariter nuncupatur. De quibus idem Iohan. Bruninghi tres marcas nobis in bona quinta feria pro elemosina dabit annuatim & soluet, & nobis ac castro nostro Gheuekensteyn alia seruitia exhibebit & faciet, que de bonis prefatis fieri hactenus fuerunt solita & consueta. In cujus rei testimonium presentes literas appensione nostri Sigilli fecimus fideliter communiri. Actum & datum presentibus honorifico viro, domino Conrado preposito Merseburgensi, & Henrico plebano in Resegane, capellanis nostris. Fritzen de Bendorp milite, & aliis fide dignis. Anno domini MCCCXVII. feria secunda proxima ante diem beatorum Simonis & Iude apostolorum. Magdeborch in Superiori palacio nostro. Predictis bonis locus qui Kosstede dicitur est annexus, de quibus, ac omnibus aliis juribus Spectantibus ad illa, memoratus Iohannes, ut premissum est, per nos infeodatus existit. Datum ut supra.

No. III.

Ertzbischoff Ottonis zu Magdeburg Lehnbrieff über die Vor-Soole zu Halle Hans Brüningen ertheilet, d. 26. Novembr. Ao. 1329.

Ex Autographo.

Wie Otte von der Gnade Goddes vnde des Stules zu Rome gekorn Ertzbiscop des helygen Goddeshus zu Magdeborch vnd vnse Capitel algemeyne Hanse Bruninge, Henrichs Hanse vnd Heysen synen Sonen vnsen Burgern zu Halle vnd der Sone erben, bekennen eynes Gudes das da heyzet die Vor Sale in der Metter. Des sin zwentzich Czobere, wanne wie sin zu Geuekensteyn oder zu Halle, oder wanne wie ober die selben Marke riden, wanne wie aber hie an desen vorgenanten Steten nicht en sin, so haben se in derselben Metter alle Mantage Zwelue vnd da noch alle Tage achte, were aber das eyn helig Tag in der Wochen geuile, so haben se an deme Tage dar noch zwelf Czobere. Deses vorgenanten Gudes bekennen wie en zu eyme rechen Erbe lene, von deseme Gude sollen se icheyn Geschos geben, alse von aldere gewanlich is. Von deseme vorgenanten Gude sollen die vorgenanten vnse Burger oder ere Erben alle Jar ge-

ben dri Mare zu Magdeborch vnsen Goddeshus an deme Grunen Donnerstage zu den Almusen. Ouch sollen se geben von deme selben Gudt alle Wochen eyn Stucke Saltzes zu Geuekensteyn, wanne aber wie zu Geuekensteyn oder zu Halle sin, so sollen se vns geben alse vele Saltzes, alse wie es dorphen in vnse Kuchene. Zu eyner Orkunde deser Dinge haben wie vnse Ingesegel an desen Brip lazen gehangen. Vnde wie Henrich die Dumprobest, Conrad die Dechen, vnd das vorgenante Capitel algemeyne haben ouch vnse Ingesegel lazen gehangen an desen Brip zu eyme Gezugnise deser Dinge. Dese Brip es gegen zu Halle nach Goddes Gebort Dusent Jar, Drihundert Jar, in deme nün vnd zwenzigesten Jare, an der Mittewochen nach sente Katherinen Tage.

No. IV.

Des Closters zu S. Moritz zu Halle Verschreibung, daß es nicht mehr, als eine gewisse Anzahl Thalgüter eigenthümlich besitzen, und was es über solche acquirirte, verkauffen wolle. d. 7. April. Ao. 1343. Ex Autographo.

Wie Her Marckwart von der Gnade Goddis Prouest, Her Hans Dretz Priol vnde die Conuent gemeyne des Goddis Huses tu Sente Maurieius tu Halle, Bekennen openliken an disseme iegenwerdighen Brieue, dat wie vnde vnse Convent gemeinlicken, vns vorwillekoret hebben vor den Burgern tu Halle, dat vnse Goddishus scal hebben eygens Gudes in deme dutzschen Bornen tu Halle ses vnde drittech Pannen, in der Metriteen seuenteyn Pannen, in deme Windischen Bornen twelf Pannen, vnde nicht mer bouen disse vorgnanten tale in allen Bornen. Wier auer dat vnseme Goddishuse wat gudis in allen Bornen geuen wurde, tu sielgerede, oder mit kinderen, oder an vnses Goddishuses schult, oder von welkerleyge Sake, alsodan gut vnseme Goddishuse tu vallen mochte, dat scolle wie vorkopen in den nesten viere Weken darna, vnde sollen des nicht behalden. Diede wie des nicht, so scolden die Burgere vnemen ut al deme gude, dat wie in allen Bornen hebben, swat dar ut viele, also lange, dat wie dat gut vorkosten, vnde swat vt deme seluen Gude genommen wurde, des scolden vns die Burgere nicht weder geuen. Vp eyn openbar Orkunde disser Dinghe, dat die stede vnde gantz von vns vnde vnseme Goddishuse ewichliken gehalden werden, so hebbe wie Her Marckwart die vorgnante, vnse vnde vnses Conuentes Ingheseghele an dißen Brief gehanghen, Na goddis gebort, Dusent Jar, drühundert Jar, in deme drü vnde viertegesten Jare, jn deme Palm Auende.



No. V.

Burchards und seines Sohnes Bussen von Schraplau, Herren zu Wettin, Vergleich mit dem Rath zu Halle, wie sie sich mit Verleihung ihrer Güter im Thal zu Halle verhalten, und was sie von jeder Pfanne zu Lehngelde nehmen, auch wie sie wegen solcher Güter vor dem Thalgerichte stehen sollen. d. 6 Juny Ao. 1345. Ex Authographo.

Wie Her Borchard von Scraplowe vnd wie Her Busse sin Son, Herren tu Wettin, bekennen openliken an dysseme jegenwerdighen Briue, dat wie vorgenanten Herren vnd vnse Kindere vnd alle vnse Eruen, den Burgeren von Halle, die vnse Man sin, oder noch werden mogen, scollen ligen gut in samder Hant, Bruderen vnd Bruderen Kinderen, vedderen vnd veddern Kinderen, vnd weme wie gut in samder hant ligen oder gelegen hebben, deme scolle wie eyne sande hant halden, Wier dat sie sick wol sunderden dem brode, so scolle wie on ore somde hant nicht breken, sunder ore gut schal sterben von eyme up den anderen. Wier ok, dat sick jemant tu deme Gude tuckede, die besibbe tu deme Gude were, alse hir bestreuen is, deme id vor nicht gele-

gelegen wiere, die scolde vns geuen tu lininghe von der Pannen in deme Dutzschen Bornen eine halue Mark, vnd von der Pannen in den anderen Bornen, als et sick gebort, so scolle wie id orne ligen, Wiere ok dat wie jemande wat tu tuſprekene hedden, vmme gut in deme Dale, so scolle wie komen vor dat Gerichte, dat tu deme Dale hort, in der Stadt tu Halle, und scollen dat Gut dar winnen, oder vorliesen, alse Dales recht is. Ghinge der Burgere tu Halle jenich af, die vnse Mann wiere, oder noch werden mochte, des Kinderen und Eruen scolle wie ore gut ligen ane Gaue vnd hindernisse. Wolde ok vnser vorgenanten Man jenich siner Husfrumen Gut ligen laten tu orme Liue, dat scolle wie den Brumen ok liegen ane Gaue. Ghinge ok vnser Manne jenich in der Stad af, des Kindere vnmundich wieren, der Vormundeschap scolle wie vns nicht ane tucken. Wier ok vnser Manne jenich, dy nicheine Eruen hedde, vnd die sin Gut durch not laten muste, dat scolle wie ligen, auer die not scolde die Man bewisen vor deme Rade tu Halle mit twen bederuen Mannen tu den Hilgen, also dat is die Rat gelouede. Des scolle wie vorgenanten Herren vort gelouen deme Rade, vnd scollen vp ore Wurt dat gut ligen, Wurde vns ok wat gudes los, vnd wolde wie dat gut behalten, also dat wie is nicht vorkosten, noch vorlegen, so scolde wie dat gut behalden mit so dame rechte, als et dy hadde, des dat selue gut vore was. Wolde wie ok vnse vorlegene gut vorkopen oder laten, so scolle wie dat gut vorkopen Herren, die vnse geliken sin, oder hogeren, vnd scollen vnse vorgenanten Man nicht neden. Vnd sweme wie dat gut laten, die schal den Burgeren dieselben Briue halden, die wie on gheuen hebben. Ok hebbe wie gededinget mit den Burgeren, wie eyne Pannen kost in deme dutzschen Bornen, die von vns tu Lene ghet, dy schal vns gheuen eine halue Mark, alse tu Halle Weringhe is, vnd von der Pannen in der Metricen eynen halben vierdingh, von der Pannen in deme Hakeborne ein lot, von der Pannen in deme Wyndeschen Bornen eyn half Lot. Dysser Dinghe sint Thüge, vnse Beddere Her Albrecht von Mansuelt, Dumherre tu Merseborch, Her Hinrich von Ramneborch, Her Bertold von Gozerstede, Riddere, Dhile von Welpsleue, vnd anderer vromer Lüde genuch. Vp ein openbar Orkunde dysser Dinghe, dat die stede vnd gantz von vns vnd von vnsen Kinderen vnd von alle vnsen Eruen ewichliken gehalden werden, so hebbe wie vorgenanten Herren, Her Borchard von Scraplowe vnd wie Her Buße sin Son-Herren tu Wettin, vnse Ingesegele an dissen Brif gehangen. Na goddes Gebort Dusent Jar, Drühundert Jar, in deme vif vnd viertegesten Jare, jn deme hilgen Pinghest Auende.



Die Siegel sind auff gelb Wachs gedruckt, aber schadhafft, daß auff den einem die Umschrifft nicht völlig zu lesen.

No. VI.

Leh̃n-Brieff des Saltzgräfen Hansen von Hedersleben, darinnen er von Ertzbischoff Günthern zu Magdeburg mit der Saltzgrafenschafft auf drey Jahr beliehen wird.

d. 1. Nov. Ao. 1408. E Codice membranac. Curiæ Hallens.

Wir Günther von Gotis Gnaden Ertzebischof czu Meideborg, bekennen in dißem offen Briue, Als wir deme vorsichtigen Hanse Hedderslewen, vnsem lieben getruwen, Borgere czu Halle mit vnser Saltzgrauenschafft in vnser Stat Halle belegen vnde beleenet haben diße neestfolgenden drey Jar alumme von dißen nestkomenden Sente Mertens tagh an zu hebende, als das er alle gölle in vnser Saltzgrauenschaft von vnser Gerechtekeit wegen nemen sall in vnser stad Halle nach Friberscher Müntze, sulche groschen, der fünfe vnde funfzig eynen rynischen Gulden gel-

den, als dy itzund in vnser stad Halle genge vnde gebe sin, vnde nemelich von deme grosen Wagene vierdehalben Groschen vnde von deme cleynen Wagene halb also vel, vnde von ander kaufmanschaft, als sich das gebort. Ouch syn dy vorsichtige Radmanne, Meistere der Innungen vnde dy Gemeynheit vnser stad Halle, vnser liebin getruwen met vns fruntlich oberkomen, das wir alle vnser czolle vnde geleite hynnen vnde vswendig vnser stad Halle in vnsem Gerichte vnde Geleite zu Gebichensteyn hynnen dißen obgenanten dreen jaren sollen noch en wollen nicht hogen noch stergen, Sunder als wir die itzund nemen, adder nemen lassen nach friberscher Muntze vnde sulchen Gewerde, als oben geschreben steed, also sollen dy Zolle vnde Geleite disse dry jar vnvorwandelt blieben, vnde nach dißen genanten dreen Jaren sal disser Briff machtelos syn. Des czu eyme waren Bekentenisse habin wir vnser Ingesegil lassen hengen an dißen Brif, der gegebin is czu Gebichensteyn nach Gotis Gebord vierzenhundert Jar, darnach in deme Achten Jare Am Donrestage aller heyligen taghe.

No. VII.

Die Thum-Probstey zu Magdeburg vertauschet das Dorff Rothenburg bey Cönnern an Coppen, Cunen und Bernden von Amendorff, gegen eine Pfanne im Deutschen Brunnen zu Halle. d. 26 Nov. Ao. 1413. ex Autogr.

Wir Günther von Gotes Gnaden Ertzbischoff des heiligen Gotishuß zu Magdeburg bekennen jn dißen vnserm offen Briue, das vnsir lieben getruwen Coppe, Cune vnd Bernd von Amendorff Gebrudere, eine Pfanne jn dem Duitschen Borne zu Halle, die sie von Vns und vnserm Gotishuse zu Lehne haben vor sich vnd ire Erbin mit guten Willen vnd wohlbedachten Muthe genzlich vor Vns verlassen haben dem Erhafftigen vnserm lieben andechtigen Herrn Sigerd von Hoym Dum Probiste zu Magdeburg vnd alle sinen Nakommen, vnd vnser Dum Probstie zu Magdeburg, vnd die obgnanten Coppe, Cune vnd Bernd von Amendorff haben die vorgenanten Pfannen mit alleme Rechte deme vorgnanten Dum Proveste, sinen Nakommen vnd vnser Dum Probstie zu Magdeburg gelassen jn yre Gewere. Vnd die von Amendorff egnant haben vor Vns abe gesayt, vorlassen vnd sich vorzegen alles Rechten, das sie darane hatten, Vnd auch das sie, vnd yre Erbin jn czukunfftigen Zeiten darane haben mochten, vnd wenn wir denselben Dum-Probst, sinen Nakommen vnd vnser Dum-Probstie dorch des willen, das dieselbe Vnse Dum-Probstie nach vnser die hoeste Wirdikeit in vnserme Dume zu Magdeburg ist, willigklichen vnd mit Vliesse gerne vordirn wollen, So haben wir vorgnanter Günthere Ertzbischoff zu Magdeburg mit Wißen, willen vnd mit gantzer Fulbort vnsers Capittels gemeine zu Magdeburg, mit wohlbedachten Mute vnd mit guten Rate geeygnet vnd eigen auch in Crafft disses Briues deme vorgnanten Dum-Proveste, synen Nakommen vnd vnser Dum-Probstie die obgnanten Pfannen mit allem Rechte, das wir vnd vnser Nakommen Ertzbischoffe vnd Gotishuse zu Magdeburg darane hatte, haben adir jn zukünfftigen Zeiten haben mochten, vßgenommen vnser Herrschafft obirste Gerechtigkeit, die Wir vns vnser Nachkommen Ertzbischoffen vnd Gotishuse zu Magdeburg sunderlichen behalden, vnd wir setzen den obgnanten Dum-Probiste, sine Nakommen vnd Vnser Dum-Probstie also mit dißem Briue in eine rechte ewige vnd vollenkommen Gewere by derselbin vnser Dum Probstie ewiglichen zu blieben, frey vnd ledig schoßes vnd allis Dinstes, vnd mit aller Freiheit vnd sollen vnd wollen der Pfannen deme obgnanten Dum Probiste vnd sinen Nakommen vnd vnser Dum-Probstie zu Magdeburg rechte gewere sien, wo un also dicke, des not wird. Zu einer vollenkomen widderstattunge der obgnanten Eyginschafft so hat der vorgnante Syferd Dum Probst vor sich vnd sine Nakommen mit wissen, willen vnd gantzer Fulbort vnser vnd vnsers Capittels Gemeyne zu Magdeburg vns vnd vnserm Gotishuse weddir verlassen das Dorff Rotenborg by Cunre gelegen mit Gerichte vnd mit Rechte in Velde vnd in Dorffe obir Halß vnd Hand hoest vnd nederst vnd genzlich mit aller zubehorunge, Wy man die mit besundern Wortten benennen mag, das vor sin vnd vnser Dum-Probstie eigin gewest ist, vnd hat das gentzlichen vor Vns verlassen und Abezicht gethan allir Gerechtickeit die er, addir vnse Dum Probstie dar ane hadden vnd hat, also das Dorff mit Eigenthum, mit Lehn vnd mit allir Gerechtickeit an Vns vnd Vnse Gotis Hus gewiset, vnd wiset vns auch daran mit Crafft dises selbin Briues, vnd wir haben mit Fulbort vnses Capitels das gnante Dorff Rotenborg mit Gerichte vnd allir Gerechtikeit den vorbesagten Coppen, Cunen vnd Bernde von Amendorff zu einer Widderverstattunge der obgnanten Pfannen, die sie vns alse vorgeschrieben ist, verlassen habin, zu rechter Lehen gelegen vnd lihen yn das mit Crafft dises selbin Briues, des zu Orkunde haben wir obgnanter Günther Ertzbischof zu Magdeburg vnser Ingesiegel lassen hangen an dißen Brieff. Vnd Wir Syferd von Hoym Dom Probist obgnant bekennen mit disen selben Briue vor Vns vnd vnse Nakommen Dom Probste zu Magdeburg, das wir mit Wissen, Willen und gancjer Fulbort des Erwirdigsten jn Gote Vater und Hern, Hern Günther Ertzbischoff zu Magdeburg vnd der Erhafftigen Hern Johans Dechens und des Capittels gemeine zu Magdeburg dorch des obgnanten Eigenthums willen der obgeschrieben Pfannen jn deme Duczschen Borne zu Halle, das Dorff Rotemborg obgnant mit Gerichte vnd

mit

mit Rechte, mit Eigenthume vnd mit allir zubehorunge, alse obgeschreuen stehit, verlassen vnd des Abezicht getan haben, verlassen vnd thun Abezicht in allir maße, also vorgeschreben ist, mit crafft disses Briues an den wir vnser Dum Probstie Ingesigel by des obgnanten vnsers gnädigen Hern Ertzbischoff Günthers Ingesigel wissentlich haben zu Orkonde lassen hengen Vnde wir Johann Redekin Dechand vnd das gantze Capittel gemeine zu Magdeburg bekennen offenbahr in disseme Briue, das alle disse vorgeschreuen stücke vnd Artickel mit vnsern Wissen, Willen und gantzer Fullbord gescheen sind. Vnde haben des zu Orkunde vnsers Capittels Ingesiegel by des Erwirdigsten in gote vater vnd Herrn, Hern Günthers Ertzbischoffs zu Magdeburg vnsers lieben gnedigen Hern, vnd des Erhafftigen Hern Siferds von Hoym Dum Probstes zu Meideburg Ingesiegel lassen hengen an disen selbin Briff. Gegeben zu Magdeburg nach Christi Gebord vierzenhundert Jar, darnach in deme driczehenden Jare, am Sontage negst nach sanct Katharinen tage, der heiligen Junckfrawen.

No. VIII.

Ertzbischoff Günther zu Magdeburg beleyhet Hans Schaffstädten mit dem Saltzgräfen-Amt zu Halle auf 3 Jahr, und befiehlet ihm die Müntzey-Gefälle in neuen Freyherg. Groschen einzunehmen. d. 18. Octobr. Ao. 1414. Ex Autographo.

Wir Günther von Gotis gnaden Ertzbischoff zu Magdeborg, Bekennen in disem offenen Brife, das wir Hanse Schaffstere vnsen liebin Burger zu Halle mit der Saltzgraueschafft zu Halle belegen und belenet habin diße neisten drie Jar allumme von dißen nesten sant Mertens tage anzuheben, Also das er alle Czolle in der Saltzgraueschafft von vnßer Gerechtikeit wegin nemen sal mit nuwen schildigten Groschen Friberger Müntze, itz dy genge vnd gebe sin, vnd nemlich von dem großen Wagen virdehalben Groschen, von dem cleynen Wagen halb alße vil, vnd von ander kauffmanschafft, als sich das gebordt, vndt sal daruon reichen derselbin nuwen groschen allen vnßern Mannen vnd lieben getruwen, dy Zinse vnd Rente darinne haben, nach der Antzal des vffsebins, alse er allermeist gereichen kan. Wolde yn aber jmand darboben hoer dringen, so sullen vnd wullen wir jn getruwelichin vortbedigen widder allermenlich vnd darby behalden, vßgeloßen vnßer Thumhern vnd Pfaffheit, den er vor dy Marck geben sal, als das vffgesatzt ist, vnd diße Beliehung vnd = = sal vnßen liebin getruwen Radmannen, Meistern der Innungen vnd Burgern gemeine an jren Hantfesten vnd Briefen vnd vns an vnßer Gerechtikeit zu keynen schaden kommen. Vnd wenn diße vorgnante dry Jar vmme kommen syn, so sal diser Briff machtelos vnd thod syn. Des zu Orkunde haben wir vnßer Ingesegil an dißen Briff lassen hangen, der gegebin ist zu Gebichinstein nach Gots Gebord viertzenhundert Jar darnach in dem viertzenden Jare, an sante Lucas tage.

No. IX.

Thals-Ordnung, zu Zeiten Ertzbischoff Günthers durch Oberbornmeister und Schöppen des Thals, mit Einwilligung des Raths und der Pfännerschafft auffgerichtet. d. 26 July. Ao. 1424. Ex Autogr.

In deme namen Gotis amen. Also der almechtige Got eyn süger vnde eyn geber ist, aller guten Dinge, vnde diße edele Gabe mildiglichin geaebin hat, vnde alle tage gibit in vnser stad os den Bornen, manchen menschen zu gute, des wir ôm ewiglichen dancken sullen, vnde so sal man diße gotis gabe getruwialichen regiren, vnde zihn laßin, vf das der almechtige Got mit Vntruwen vnde mit sunden nicht ertzornit werde, also das wir von sunden vnde von Vntruwen nicht dorfen geplaget werdin, vnde hierumme so habin vnse Hern der stad dicke vnde vil an vns Obirbornmeistern vnde scheppin in dem tale vnde vnse Gewercken gemeine brengin lassin, vnde selbist muntlich mit vns geredt, vnde sie meinten, was vnredelich obir den bornen in dem tale gehaldin were, das man das tzu eyner bequemlichin ordenunge vnde redelikeit brengin solde, vnde wir Obornmeister vnde scheppin sint des eyn wordin mit wißin und willen vnser Hern des Ratis unde mit vulbort vnser Hern der Gewercken gemeine, das man is vmme den Dutzschen Bornen also haldin sal, als hirnach geschrebin stehd. Cum erstin so sal man zihn vnde zihn laßin vs dem Dutzschen bornen die sole, die da genant ist Phenningsole, alle Woche, wen man zuhit, zwelf Zober sole vnde vier vnd tzwentzig Zeichen, die man geben sal armen Knechten vnde Luten, die sich in dem Tale vorarbeit habin, Ouch sal man zihn armer Lüte sole, die man alle suntage pflegit tu gebin, der ist an eyner summen fünfe vnde viertzig Zober, Darnach sal man zihn laßin alle Wochin, wen man in dem tale arbeit, vier vnde sechzig Zober sole, in iglicher schicht zwei vnde drißig Zober, die man nennet das vstragen. Ouch sal man zihn laßin alle wochin, wenn man arbeit in dem tale vier unde zwentzig Zober sole, die da genant ist die Hartzsole vor alten getziten, vp des tages, wen man zuhit, vier zober sole.

Darnach sal man zihn laßin sole die genant ist, sente Niclaumus sole, als man die pflegit zu zihne von phingesten bis vff Winachten, vp den tag, wen man zuhit sechtzehn Zober sole.

Vnde

Vnde zu alle disser vorgenanten sole sal man alle Jar, wen nye Obornmeistere gekorn werden, kysen vier manne, zwene vs den Schepphen in dem tale, vnd zwene vs den Gewercken, als das des tales Buch vswiset, vnde die Kore sal alsus geschen, das die Obornmeistere vnde Schepphin sullen kysen zweene vs den schepphin, vnd die Gewercken zwene vndir sich selbir, vnde den vier mannen sal man die vorgenante sole alle antwertin vnde sie sollin die bestatin vnde bezalt nemen, vnde darvon haldin sente Niclauwus Licht, kolen, Hartzeluchte, die fieße, die eßene vnde das heilige grab burwen vnde bessern, wir ám des not ist, vnde den Bornen buwen vnde andere Ding, die dem bornen, vnde dem tale not sind, darvon haldin, vnde die selbin vorstehere sullen ór recht darzu thun, das sie das tal vnde den bornen wollin getruwiglichen vorstehn. Were abir, das sie mit der vorgenanten sole, nemelichen mit sente Niclauwus sole, vnde Vstragen, vnde mit der Hartzsole den Bornen vnde das tal nicht gehalden konden, also vorberurt ist, so sollen sie durch des bornen vnde tales not, darpobin zihn laßin zu iglichen kaltlegere, wenn man wedir anzuhit, drie schogk zober sole, die die selbin vier manne auch bestatin vnde of nemen sullen, vnde in des bornen vnde tales nutz vnde fromen wendin. Ouch sal man von den vorgenanten dren schogk Zober sole den knechten zu tragene nicht mehir gebin, wen yo von eyme schogke Zober sole acht zober sole, vnde was sie von des bornen vnde tales wegin vfnemen vnde vsgeben, dar sullen sie den Obirbornmeistern vnde schepphn vnde den Gewercken Gemeine. alle Jar, wen andere nye Vorstehere an óre stete gekorn sint, rechentschaft von thun, wur sie das in des bornen vnde tales not vsgegebin, vnde was dar denne oberig were, vnde nicht in des bornen vnde tales nutz geleit were, das sal man den obirsten Bornmeistern antwertin, vnde die sullen das sordir antwertin in die stete, als das von aldere gewonheit ist gewest.

Ouch sullen die viere, die armen Lúte vnde knechte mit der vorgenanten pfennig vnde armer Lute sole begabin, die vorberurt ist.

Ouch sal man zihn laßin die Ammecht pfannen, als man die von aldere getzogen hat, vnde gewonlich gewest ist, vnde die sal man ouch antwertin den vier mannen, die sullen das dar mete haldin, vnde bestellin, alse sich das gebort.

Darnach sal man zihn laßin der heiligen sole, zu Kirchen, klostern, Capellen vnde Clusen. Czum erstin czu vnser liebin frauwen zwene Zober sole, zum heiligen grabe vier zober, zu sente Mertin tzu der Cluß zwene Zober, zu sente Petere zu der Cluß zwene Zober, zu den Barfußin zwene zober, zu sente Michele vier Zober, zu sente Jurgen drie Zober, zum heiligen Geiste drie Zober, zu dem Nyen spittale zwene Zober, disse sole sal man nicht mehr gebin, wenne eyns in der Wochin

Darnach sal man zihn laßin sole, die genant ist, Ammechtsole. Czum erstin dem Obornschriber, die Woche sie gantz adir nicht, zwentzig Zober sole zu gerenthe, wen man zuhit, den zwen Vndirbornmeistern vom Dutzschen borne iglichem, yo des tages sechs Zober, den zwen vygelern iglichen yo des tages fúnf Zober; dem Vorussere yo des tages vier Zober sole, dem Zymmermanne yo des tages vier Zober, dem stegeschussere alle tage, wenn man zuhit vier Zober, dem kolenschútere yo des tages drittehalben Zober, den jarknechten iglichen yo des Tages vier Zober sole, Ouch sall man alle Wochen, wenn man zuhit den Jarknechten die Woche sie gantz adir nicht, in den gemeinen hussen, sechs Zober sole zu tranckgelde gebin, yo zu der Schicht drie Zober. Ouch sal man iglichen jarknechte besundern, wenn man zuhit, des sunnabindes gebin eynen Zober sole, vnde in der sud zwene Zober sole, nach dem kaltleagere. Den Hespelern iglichen alle tage zu Gerenthe vier Zober sole. Den Zeppern iglichen alle tage, wenn man zúhit, drittehalbin Zobir sole, Den Storczern iglichen yo des tages drittehalben Zober. Ouch sal man gebin den Hespelern, storczern vnde Zeppern allen mit einandir zusammene zu tranckgelde yo den tag, wenn man zuhit, vier Zober sole, yo zu der schicht zwene Zober, dem flossemeistere alle woche, wenn man zuhit, zwene Zobir sole, Des tales Vorte alle woche glich wenn man zuhit, zwene Zober sole. Ouch sal man is mit der belegenen sole haldin, vnde die zihn laßin, alß sich das gebort, vnde von aldere gewonlich gewest ist. Ouch sal kein Oyseler obir den Bornen knechte habin, die eynes jarknechtes stete vorhegen, vnde daßelbe sollin die Bnornbornmeistere auch nicht thun. Ouch sal man den Jarknechten alle Woche, wenn man zuhit, sie sie gantz adir nicht, acht Zober gebin óren Bopmen vnde Zobern zu hulffe vnde nicht meher. Vnde yobin disse vorgenante sole sal man kein gut zihn adir zihn laßin, denne recht Herren Gut, vnde sal den Hern gebin, so man meist kan, als des talesbuch vswiset, wen man hat sole zihn laßin zu des Bornen vnd tales notdorfft nach redelikeit, wes man darzu bedarff, was dar pobin bliebet, das sal man zihn in den gemeinen Nutz vnde fromen, allen den, die dar gut in den Bornen habin.

Dis sal man obir der Metritze alsó haldin, Czum erstin sal man zihn laßin eilf Zober sole dar man armen luten von pfleget zu spendene, Ouch sal man zihn laßin zwelf Zober sole armen luten, die sich in dem tale vorarbeit habin, Ouch sal man zihn laßin der heiligen sole, nemelichen, zu vnser lieben frauwen alle Wochen, wen man zuhit, zwene Zober sole, zu dem heiligen Grabe zwene Zober, den Barfußen zwene Zober, sente Niclawuse eynen Zober sole, Czu dem nyen spittale eynen Zober, sole, darnach sal man zihn die Vorsole, als sich die gebort, vnde von aldere gewonlich gewest ist, Ouch sall man zihn laßin sente Nicklawus sole, als man die pfleget zu zihne von phingsten bis vff Winachten, yo den tag, wenn man zuhit, drie Zober sole, Ouch alle wochin wenn man zuhit vierzig Zober sole zum vstragen. Vnde die vier vorstehere sullen die

genan-

genante sole, nemelichen sente Niclauwus sole vnde das vßtragen bestatin vnde bezalt nemen, vnde darvon haldin sente Niclauwus licht, kolen, geluchte, vnde die eßene, vnd den Bornen buwen. Were abir, das sie mit der gnanten sole den bornen nicht gehalden konden, noch darmitte zu kommen, so sullen sie darzu zihn laßin, alse viel als sie zu des Bornen not bedurffin, vnde dieselbe sole ouch bestatin, vnde bezalt nemen, vnde blebe dar was oberig, das sie zu des Bornen vnde tales not nicht bedorften, dar soldin sie is mete haldin als obin von dem dutzschen Bornen geschreben stehd. Ouch sal man gebin dem Vndirbornmeister, yo des tages wen man zuhit funf zobir sole zu Gerenthe, dem Opgelere von synen Ammechten, die er vor gehabit hat, sal man öm gebin von allen, yo des Tages, wen man zihet funftehalbin Zober sole zu Gerenthe, den tregeren vnde Radtretern die obir das Jahr zu dem Bornen dynen, iglichen, die Woche sie gantz abir nicht, sal man gebin vierzehin Zober sole. Ouch sal man gebin dem Vßruffere vom Dutzschen Bornen zwene Zobir sole, vnde dem Zymmermanne ouch zwene Zobir, Ouch sullen der Tregere nicht meher denne viere sin, obir dem Bornen vnde Zwene Radtretere, vßgenommen in der flud, so sal is der Vbornmeister haldin, alse ers vore gehaldin hat, vnde was er vormittete, wen der Born flud hat, das sal er den vieren wißintlich thun vnde nach ören rate haldin, vnde ön ouch berechenen. Ouch sal man is mit den knechten obir dem Bornen haldin mit dem tranckgelde, als das gewonlich ist, vnde ouch bequemlich vnde redelich mit der viere wißene vnd rate. Vnde was darpobin blibet in dem bornen, das sal man zihn vnde zihn laßin zu eyme gemeinen nutze vnde fromen, alle den die dar gut in dem Bornen habin.

Darnach sal man is vmme das Gutjar alse haldin, Czum erstin sal man zihn laßin zu dem heiligen Grabe alle Woche, wenn man zühit zwene Zober sole, dem Vßruffere vom Dutzschen Borne eynen Zober, vnde syme knechte ouch eynen zober, alle Woche, wenn man zuhit, darnach alle tage wen man zuhit vier Zober sole zu des bornen Nutz vnde fromen, darvon man zügit Zobere vnde Zobirbopme, vnde andere ding, des man zu dem Bornen bedarff, Ouch alle Wochin, wenn man zuhit zwen vnde drißig zober sole ouch alle tage, wen man arbeit, yo des tages zehin zober sole zu Vßtragen, vnde die vier mannen sullen die genante sole bestatin vnde bezalt nemen, vnde darvon haldin den Bornen mit kolen, mit Geluchte, mit eßenen vnd mit Geburve, wur dem bornen vnd dem tale des not ist, Were abir das sie mit der vorgenanten sole den bornen nicht gehalden konden, so sullen sie darzu zihn laßin, alse vil, als sie zu des Bornen vnde tales not bedurffen, vnd sullen die sole, ob sie die zihn lißin, ouch öfnemen vnde vßgebin, vnde alle jar rechentschaft darvon thun, wur sie die sole in des Bornen vnde tales nutz vnde frommen gewant, vnde gekart habin, vnde blebe dar was oberig, das sie zu des Bornen vnde tales not nicht bedurften, dar sal man is mete haldin in allirmaße, also obene von dem dutzschen Borne geschreben stehd. Ouch sal man geben dem Vndirbornmeistere zu Gerenthe alle tage, wen man zuhit, sebin Zobir sole, dem Opgelere alle tage wen man zuhit, sechs Zobir sole, iglichem tregere yo des tages, wenn man zuhit, vier Zober sole, Ouch iglichen Radtredere alle tage, wen man arbeit vier Zober sole, dem Zepphere yo den tag drie Zober sole, Ouch sal man dem Zepphore vnde syme knechte alle sunnabinde iglichen gebin eynen Zobir sole zu tranckgelde, dem stegeschustere alle tage drie Zobir sole, Ouch sal man zu dem selbin Bornen nicht ehir [illegible], denne obir dem dutzschen Borne. Ouch sullen obir dem Borne nicht meher tregere sin, [illegible] zwelfe, vnde zwelf Radtreter, Ouch sal derselbie Bornmeister zihn laßin acht Zober sole, da man des sunnabendes von spendet, armen Luten, Ouch sal man den knechten allen, die zu dem Bornen dynen zu tranckgelde gebin die Woche sie gantz abir nicht, zu der großen schicht vier Zober sole, vnd zu der cleynen schicht zwene. Ouch sal man in dem heiligen Abende das gut, das die Woche obir gezogen vnde getragen ist, nemlich das hern gut vorlegin vnde berechenen, vnde das sal gescheen vor den vier vorstendern, vnde vor allen knechten, die das gut die Woche obir gearbeit habin, konde mans mit mynren knechten gegebin, das hette man macht. Vnde pobin diße genante sole sal man keine sole nicht zihn noch zihn laßen, denne was dar oberig in dem bornen blibet, das sal man zihn in eynen gemeinen nutz vnde fromen alle den, die dar gut in den bornen habin. Were aber das pobin diße stuck icht, vngeradis adir andirs wen also diße zedele vßwiset, gezogen adir getragen wurde, adir andir ding geschege, das nicht sin solde, so sollen die vier vorstendere des tales, wen sie des obirfundig adir geware wurdin, gehin vor Bornmeistere vnde schepphin, vnde daran sin, das das gestraft wurde, wurden denne die Bornmeistere vnde schepphin daran sumig, das das nicht gestraft wurde, so soldin die viere komen vor den Rad vnde das offinbarin, so sal sich der Rad denne getruwiglichin darane bewisen, das das denne gestraft vnde gerechtfertiget wurde, als sich das gebort. Ouch sal man alle sole, pobin Hern gut, die man tragen sal nambaftig machin, wur sie hen gehore, vnde sal der nicht gefronete noch Vorsole nemen, das man sich darnach gerichten möge.

Darnach sal man is obir dem Hakeborne haldin mit knechten vnde orem gerenthe, vnd mit den zwen Zobir sole, die man alle tage zuhit, wen man arbeit, dar man den Bornen von helt, als das von aldere gewonlich gewest ist, Ouch sal er nicht meher tregere habin denne viere vnd zwene Radtretere, vßgeschloßin in der flud, so sal der Bornmeister das haldin nach bequemekeit, alse er das vor gehaldin hat. Ouch so sullen die Zobere obir allen Bornen bliben bie den alein maßin, als sie von aldere gewest sint, vnde man sal sie ouch darbie behaldin. Wer diße Gesetze breche vnde darvbir meher Zoge adir zihn liße, adir trüge, das sol öm gehin an den Lieb, also des talesbuch vßwiset. Ouch sal eyn ig-

lich jarknecht, der obir den hörnen arbeiten will, synen eyd darzu thun, das er die vorgnante stucke vnde gesetze haldin, vnde also tragen vnd tragen laßen wil, vnde das er auch in füres vnde Wassers not getruwiglich helffin wil, vnde das retten, so er beste kan, ane wedirsprache, Wer sich darvon setzte vnde des nicht thun wolde, der sulde nicht meher in dem tale arbeitin. Ouch sal man die Jarknechte vnde öre vndirloppere obir den hornen des jares eyns vf des heiligen cristabend besenden zukommene vor die bornmeistere vnde schepphen vnde die gewercken gemeine, die sullen sagen die örm eyden vnde meldin, ab icht vnrecht pobin dise stucke gezogen adir getragen were, vnde wer des nicht thun wolde, der solde in dem tale nicht meher arbeitin uf das die Vntruwe nicht vorswegen blebe.

Ouch sullen die bornmeistere vnde schepphen in dem tale das also haldin, nemlichen zitlich kaltleger vnd gliche or saltz syden, wen die clage groß ist gewest, man wolle sie vorterbin, also das eyner großer süd, wen der ander, sunder man das machen sol nach redelikeit, mit dem maße, das eyme geschit, als dem andern, vnde das varen, als sich das gebort.

Vortmeher so sullen die vier vorstender gehin vor die bornmeistere und schepphin vnd mit örn redin, wes örn not ist vmme die stucke, die örn befoln sint, vnd dar sie örer eyd zu getan habin. Ouch sal nymant zwei ammecht haben in dem tale, sundir sich an eyme laßin gnugen, vnde der fronebote sal darnach sehen, was man saltzes adir furwercks bie nacht vßtreit, vnd er sal das nemen adir meldin bie syme eyde den er getan hat.

Ouch sal man sente Nicclauwus eßen vnde die andern eßene, die man pfleget zu gebine bequemelichen vnde nicht obirmeßig gebin, vnde sal sie den knechtin gebin, die obir den Bornen arbeiten vnde nyniant meher.

Ouch sal man von keinen Bornen hinford wedir Bornmeistern noch örem gesinde, noch nymande kein tranckgeld noch Badegeld gebin, sundir man sal is haldin als diße Zedele vßwiset.

Ouch so sal diße Zedele des tales Buche vnde siner Gerechtikeit, dem Grefen vnde des tales gerichte, noch der stad Wilkore nicht zu schaden kommen, noch den Phennern gemeine an örer aldin guten friheiten vnde gewonheiten, also an eßene, an trinckene, an gebotin vnd vorbotin, die sie von aldir guter gewonheit in dem tale gehabit habin.

Das alle diße vorgenantin Gesetze, stucke, artikele vnde inhaldunge diser schrifte stete gantz vnuorbrochlich gehaldin werden, so haben wir Ratmanne vnd Meistere der Innungen vnde Gemeinheit zu Halle zu Orkonde vnd sicherheit vnser Stad Secret mit Wißinschafft vnd fulbort vnser Burgere gemeine laßin hengin an diße schrifte vnde Gesetze. Gegebin nach cristi vnsers Hern gebort, vierzenhundert jar, darnach in dem vier vnde zwentzigestin jare, am nehesten Fritage nach sente Jacobs tage, des heiligen Apostels.

Das anhangende Siegel ist das noch heut zu tage gebräuchliche Siegel des Magistrats.

No. X.

Ertzbischoff Günthers zu Magdeburg Verschreibung, daß das Guth im Thale ohne des Raths zu Halle willen an niemand vereignet werden soll.

d. 29. Octob. Ao. 1428. Ex Autogr.

Wy Gunther, von Godes Gnaden Ertzbißchop to Magdeburg, Bekennen in dißem Brife vor allen, dy on sehn, horen, oder lesen, dat wy vns mit vnsen liuen getruwen, Radman, Meistern der Jnnungen vnd Borgern gemeynliken vnser stad Halle vorenyget, wol vortragen, vnd on ok vor vns vnd vnse nachkommen geredet vnd gelouet hebben, reden und louen, dat wy, noch vnßer Nachkommen, neyne Pannen in allen Soltbornen binnen vnser stad Halle, neynewyß vnde nymande mehr, dat sin geistlike eder werltlike personen, eygnen scholen, noch willen, wy, eder vnse nachkommen deden dat denne mit der von Halle guden willen, Vnd wy Sweed Domprouist, Hinrich Deken, vnd gantze Capittel to Magdeburg, bekennen in dißem süluen Brife, dat disse vorgeschreuen stucke mit vnser Witschop vnde guden Willen geschen sin. Des to Bekentniße vnd Orkunde hebbe wy obgenante Gunther vnd Capittel vnse Ingesigele witliken an dißen Brif hengen laten, dy gegeuen is to Magdeburg, na Godes Gebord verteinhundert Jar, darna in dem achte vnde twintigisten Jare, am Fridage, negist der Apostolen Dage Simonis vnde Jude.



Das

Das Ertzbischöffliche Siegel ist in roth Wachs auf gelbes Wachs gedruckt: das andere aber ist das gewöhnliche Siegel des Dom-Capituls auf gelb Wachs gedruckt.

No. XI.

Guntheri Ertzbischoffs zu Magdeburg Verschreibung gegen die Stadt Halle, wie viel von jeder Pfannen Sool-Guts zur Lehnwahre gegeben werden soll. d. 29 Octobr. Ao. 1428. E codice membran. Curiæ Hallens.

Wy Gunther von godis gnaden Ertzbischop to Magdeburg Bekennen in dißem briue vor allen, dy ön sehen, horen edir lesin, dat wy vmme sunderliker gunst vnde Dinstes willen, als wy an vnsen lieuen getruwen Ratmannen vnde Meistern der Innungen vnde Burgern vnser stad Halle befunden, vnde sy vns vnde vnsem stifte gedan hebben, den süluen vnsen Borgern to Halle den willen bewyset, vnde ok ön vnse Leuedage dat also to gude halden willen. Welk vnser Börger edir Börgers Eruen in der gnanten vnser Stad Halle Pannen in deme dützschen saltborne to lehne von vns to entfangen geböret, dat wy vor dy Lehnware von ön nicht mehr nemen, noch höger eyschen willen, wen y von eyner Pannen negen örde rynsches Goldes vnde dar negist von den Pannen ut den andern saltbornen darsülues, wille wy ön mit der Lehnware ok to halden, also als ein jowelk dy von kopeswegen an die Pannen quemen, vnde vns vor eyne Pannen to Lehnware gift, dat wy den genanten vnsen Börgern vnde ok den Eruen die Lehnwahre gliker wyse also to halden liben vnde nicht vorhögen willen, ane Geuerde; doch so schollen disse vorgeschreuen stücke vnsen nachkommen vnde gotes huse an örer Rechticheit vnschedelik sin, vnd na vnsen Leuedagen den von Halle ok an örer Rechticheit vnschedelik sin. To bekenteniße vnde Orkunde hebbe wy vnse Ingesigel an dißen brif laten hengen, Der gegeuen is to Magdeburg na godes gebort verteinhundert Jar, darna in deme Acht vnd twintigsten jare, am fridage negist der Apostolen Dage Symonis vnde Jude.

No. XII.

Günther Ertzbischoff zu Magdeburg verleyhet seinem Bruder Graff Heinrichen von Schwartzburg die Mannschafft und Verleyhung der Güter, die Kune Baldewyn in und um Halle besessen, und verweiset die Afterlehnleute an denselben, d. 6 May Ao. 1436. E codice membr. Curiæ Hall.

Wir Gunther von gots gnaden Ertzbischoff zu Magdeborg Bekennen offintlichen mit dißem briue, das wir den Edeln vnd Wolgeboren Graven Heinriche von Swartzburg, Herren zu Arnstete vnd Sundershusen, vnserm lieben brudere mit fulbort vnsirs Capittils, die Mannschafft vnd vorlehnunge sulcher gutere, als Küne Baldewyn seliger von vns vnd vnserm Stifte zu Lehn gehabt, vnd sine Lebetage besessen hat, in vnd vßen der Stat Halle im Gerichte zu Gebichinstein vnd wo die gelegen sind zu rechten menlichen Lehn gelegen haben, Begern mit besundern fließe, das sich alle die jhenen, die sulche gütere inne haben, vnd besitzen mit denselben gütern an den vorgenanten vnsern liben Bruder, als an örer rechten Lehnherrn halden, vnd öm darmit gehorsam sin, das ist vns von eynem iglichin sunderlichen wol zu dancke, vnd wollen das gerne irkennen vnd vorschulden. Gegeben zu Magdeburg nach Gots gebort Virtzenhundirt Jar, darnach jn dem Sechs vnd drißigisten Jare, am Sontage Cantate, vndir vnsirm Jnsigill.

No. XIII.

Vergleich Graff Heinrichs zu Schwartzburg mit dem Rath und Bürgern zu Halle, wegen der Thalgüter in ermelter Stadt. d. 9 August. Ao. 1439. Ex Autogr.

Wir Graff Heinrich von Swartzpurg, Herre zu Arnstet vnd Sunderhusen für vns vnd vnser Libes Lehns Erbin Bekennen vffintlichen mit diesem briefe vor allen die on sehen adir horen lesen, nachdem als der Erwürdigster jn Got Vater, Her Gunter Ertzbischoff zu Magdeburg vnser liebir Herre vnd Bruder mit willen vnd fulbort sines Capittels vns vnd vnßir Libes Lehns Erben mit der Manschafft und Vorleihunge sulcher pfannen vnd Guter in vnd vssen der Stad Halle, vm gerichte zu Gebichinstein vnd wo die gelegin sind, Als etßwan Kune Baldewin Seliger die von Jm vnd sinem Stysst zu Lehne gehabt vnd besessen had, zu rechten manlehen belegen had, Als das die Briefe vns darüber gegeben elerlicher vßwiesen, Also haben wir vns mit den Ersamen Rathmannen vnd Meystern der Jnnungen vnd ganzer gemeyne der vorgenanten Stad Halle vortragen darumb, jn maßen so hir nach geschrieben sted. Des ersten, das sie sulche obgenurten Guter vnd pfannen zu Halle von vns vnd vnsern Libes Lehns Erbin adir vnßern Amptlüten an vnser Stad jn allermaße als von eym Ertzbischoue zu Magdeburg zu Lehne emphaen vnd haben sullen, alse dicke die vorledigen vnd nod geschüt, an Geuerde. So sullen und wollen auch wir vorgenanter Graff Heinrich vnd vnser Libes Lehns Erben sulche Vorlehnunge der pfannen nach redelikeit bestellen vnd emphelen eym jngesessen Burger zu Halle, wenn wir darzu kysen, die sulche Lehne mit sampt noch eym, so wir zu om nach vnßerm Behagen auch daselbis zu Halle

setzen vnd schicken werden, in aller maß als ein Ertzbischoff zu Magdeburg von vnser wegen tun vnd lihen sullen vnd mogen vngeuerlich, doch alß bescheidelich, was sulcher Lehne von todeswegen adir sust anders vorlediget worden, vnd auch was man der zu Lipzucht haben wolde, dieselben Lehn dan der, weme des nod ist, an denselbin vnsern Amptlüten muten sal, die vns dann das fürder zu wissen tun vnd derselbin Lehen ehir nicht lihen nuch vorheissen sullen, Es sy dann das wir on das also zu tun schrieben ader muntlich heyssen, Werß auch ab wir sulchir Lehne vor Vnmussen selbis nicht gewarten noch getun konden, So soln vnd woln wir die vnsern darzu schicken, sulche Lehn also von vnser wegen zu thun, Adir den selbin vnsern Amptlüten zu Halle vnuortzoglichen schrieben vnd empfelen, das sie sulche Lehn also von vnser wegen tun vnd lihen solden, auch angeuerde. Sundern waß Lehen sich von Kousens adir verkousens wegen geborte zu tun, die sullen vnd mogen vnser Amptlure lihen, als vorgeschrebin stet, wie dicke des nod geschüt, alles ungeuerlich. Es sal auch mit sulchen vorgeschrebin vorlehnungen, sie sind erblich, zu Liptzucht adir von Kousenswegen gein die Burger zu Halle gehalden werden in aller maße, alse es vnser lieber Herre vnd Bruder von Magdeburg vnde sine nachkomen Ertzbischoue darmit gein sie halden an allen Intrag vnd Geuerde Wir sollen vnd wollen auch dieselbin vnser belehnten Mannen glich andern vnsern vndertanen als bilchin ist, hanthaben, schutzen vnd vorteidingen, wo wir orer zu Eren vnd rechte mechtig sind, getruwelich vnd an alle Geuerd. Des zu rechter Orkunde vnd merer sicherheit haben wir vorgenanter Graff Heinrich von Swartzpurg vnser Ingesigel an disen vnsern vssin Brieff wißuntlich tun hengen, Der geteydinger vnd gegebin ist nach gots geburt tusent vierhundert Jar, darnach ym nun vnd drißigestem Jare, am Sontage vigilia Laurencii Martiris, ym Closter zum Nuwenworke vor Halle.



No. XIV.

Ertzbischoff Friedrichs zu Magdeburg Consens, daß zwey Kothe, im Thal zu Halle, deren eins Lehen, das andere Erbzinßguth unter gewissen Bedingungen zusammen in eins gezogen werden sollen. d. 25 August Ao. 1452 Ex Autographo.

Wir Friderich von Gotes Gnaden Ertzbischoff zu Magdeburg Bekennen vssintlich mit disem Briue, das wir vmb bethe willen des Erhafftigen vnsers lieben Andechtigen Ern Andrewssen Stoghеym Altaristen des Altars der heiligen Sente Fabiani vnd Sebastiani in der Kirchen Sente Gerdruden in vnser Stad Halle gelegin, vnd des Ersamen vnsers lieben getruwen Drews Winschessil Burgers doselbs, zwey cleyne Koth gelegin vff dem Stige im Tale der gnanten vnser Stad Halle, der eyn zu dem gnanten Altare zinset vnd gehorde, vnd das ander von vns zu Lehen gingk, darumb das dieselben zwey koth zu cleyne vnd geringe waren, zusampne gelegit vnd zu einem grossen Kothe gemacht haben, daßelbe große koth der gnante Drews Winschessil vnd sine Libes Lehen erbin nu vortmehir von vns vnd vnsern nachkommen vor eyn eynich koth zu menlichen Lehn haben, halden, besitzen, des gnießen, vnd wie vfft sich das geboret, zu mennlichen Lehen entphaen vnd vns vnd vnsern Nachkommen halbe Lehenware davon geben sollen, die wir auch von ön nemen wollen ane Inhalt oder Geuerde. Es sal auch der gnante Drews Winschessil vnd sine Libes Lehen erbin ader wer daßelbe Koth von vns ader vnsern nachkomen zu menlichen Lehen haben wirdet, dem gnanten Ern Andrewssen Stoghеym vnd sinen nachkommen, wer denselben Altar besitzen wirdet, alle Jar fünff schog alder gemeyner Crutze groschen alse zu Halle genge vnd gebe sind, vff Wynachten davon gebin vnd reichen ane Inhalt vnd Geuerde. Wurde vns auch, ader vnsern nachkommen solch koth loß vnd vorledigt, weme wir dann adir vnser nachkommen das vorkousen adir lihen wurden, der sol dem gnanten Ern Andrewssen Stoghеym, ader wer zu der Zeit den gnanten Altar besitzen wirdet, solche fünff schog Groschen, so vorberurt ist, glichewol alle Jar gebin vnd betzalen, ane Geuerde. Des zu bekentniße haben wir vnser Ingesiegel an dißen Brieff laßen hengen, der gegebin ist zu Gebichenstein nach Cristi Gebord Tusend, vierhundert, dornach im zwey vnd funffzigsten Jare, des Montags nach sente Bartholomews tage des heiligen Apostels.

No.

No. XV.

Ertzbischoff Friedrichs zu Magdeburg Beleyhung Nicolaus Bodendorffs mit dem Saltzgrafen-Amt zu Halle, d. 5. Dec. Ao. 1463. Ex Act. public.

Anno Domini Millesimo quadringentesimo seragesimo tercio, am Montage nach Sent Barbaren tage vff der Burg zu Gebichenstein hat vnser gnediger Herre Ertzbischoff Friderich zu Magdeburg in siner Gnaden Dorntzen Niclausen Bodendorff nach tode Drews Winscheffils nehsten Saltzgreuen zu Halle belihen mit dem Ampt der Saltzgrauschafft vnd dem Talgerichte zu Halle, vnd derselbte Niclaus Bodendorff hat dem gnanten Ertzbischoff friderichen gered, globt vnd liplichen zu den heiligen gesworen, das er sinen Gnaden vnd sinem Stiffte zu Magdeburg in dem gedachten Ampte der Saltzgreueschafft vnd dem Talgerichte getruwe vnd gewere sein, vnd die nach alle sinem Vormogen vnd sinen fünff synnen getruwelichin verhegen vnd das nicht laßen wolle, wider durch lieb noch leit, ader gifft noch gabe willen, ane Geuerde. Hierbie vnd ober sind geweft Her Bernd Beker Cantzler, Dieterich Stupitz vnd Vincentius Ruwemeister, Schrieber ꝛc. Vnd von des Rats von Halle wegin Briccius Haße Ratsmeister, Benedictus Polke Bornmeister vnd Stessan mittag.

No. XVI.

Ertzbischoff Johannis zu Magdeburg Thals-Ordnung, Dienstags nach Catharinä, d. 26. Novemb. Ao. 1475. Ex Autogr.

Wir Johannes von Gots gnaden Ertz Bischoff zw Magdburg, Primas in Germanien vnnd Pfaltzgraue bey Reyn, Hertzog in Beyern, Bekennen offentlichen mit dißem offen Brisse vor vns vnnd vnßer nachkomenn, vnnd thun kund allermenniglichen. Nachdem dann Got Vater Almechtiger durch seyne milte ewige Wißheit vnd Gütigkeyt menschlichem Geschlechte seynem Volgke seyne gotlichen Gaben mancherley weiß zu enthaldung deßelben seynes Volgkes vnd dermitte seynen menschlichen Gebrechen vnd nothdorfftigkeit vorzukomen, demselbten seynem Wßerwelten Volgke selbst zu seligkeit vnd Lobe vnd Ere seynes Allerheiligsten Namens verlihende vnd gebinde, und dieselbten seyne gotlichen Gaben vnßer Ertz Bischoffslichen Kirchen vns vnd den vnßern zu gut vnd nutz in vnßer stat Halle jn den Saltzbornen tegelich mildiglich vßgießende ist. Erkennen wir billich vnd geburlich solcher gotlichen Gabe in steter Dangbarkeit zu seyne, vnd der vnd ander verlihenen zeitlichen Güter, so yn gotlicher liebe glichlich vnd rechtlich zu gebruchen, daß vns nach abgange der zeitlichen vnd vergenglichen die vnuergenglichen vnd ewigen guter vnd Richtümer mitte geteilt werden. Daß wir darumb Gote zu lobe vnd in dangbarkeit obgerurter gotlicher Gnade und gabe, durch den Allerdurchluchtigsten vnd Großmechtigsten Keyser Otten den großen loblicher Gedechtniß, in erster vnßer Ertzbischoffslichen Kirchen Stifftunge derselbten vnßer Kirchen mildiglichen gegeben, vnd auch vmb gemeynes Nutzes vnd besten willen mit des Ersamen Rats der gnanten vnßer stat Halle, vnßer lieben getruwen Rathe vnd folbort diße nachfolgenden Ordenungen vnd satzungen in der gedachten vnßer stat Halle begriffen, gesatzt vnd gemacht haben; Setzen vnd orden auch in crafft diß Briffes, Nemlichen alßo

Zum Ersten umb die vier Vorsteher des Tales die sollen vß den Scheppen im Tale vnd den Gewergken, die dem genanten Tale vnd gemeynen besten allernutzest vnd bequemest seyn mogen, gekorn, die dann die Frone Sole, Amptsole, Amptpfannen vnd was nach luthe der versigelten Zedel yn dem stugke sich zu Haldung vnd notdorfft des Tales zu zhene geburet, geantwortet vnd von yn bestatet sal werden. Sunderlich sollen die vier Vorsteher die Sole bynnen virzen tagen von dem tage als sie gezogen vnd getragen ist anzurechen, bezalt nemen, vnd dieselbte Sole, wie vil der ist, vnd wem die zu versiedende gethan wirdet, vndjwas sie davon vßnemen vnd zu Gebuwe haldung vnd notdorfft des Tals wider vßgeben eigentlich verstentliche Register machen vnd davon Rechinschafft thun, dieselbte Rechinschafft vff die Zeit, als sich der Obir Bornmeister Ampt vernuwet, vff dem Rathuse vnßer stat Halle vor dem gantzen sitzenden Rathe in beywesen vnßer Lehnluthe geschen, darzu vnd bey sulcher Rechenschafft mitte zu seyn vnd die zu horen helfen, der Rat vnßer stat Halle, vier vß den Innungen vnd vier vß der gemeynheit, die gut im Tale haben, vnd vff yre Vßlauffte sitzen, heischen sal. Der obgerurten Rechenschafft sollen dann die vier Vorsteher eyn eygentlich verstentlich Register aller Vßname vnd Vßgabe eyn iglich stugke vnsunderheit darinn clar vßgedruckt von sich vberantworen. Alßdann sollen auch die gedachten Bornmeistere vor dem Rathe nach lute der Willor yr recht thun, das sie yrer Ampte nicht genoßen haben. Die vier Vorsteher sollen auch zu stund, als sie gekorn sint, zu Gote vnd seynen heiligen sweren, das sie nach yrem besten Vermogen, auch yrer Vernunfft vnd Gewißen die Bornen vnd dem Tal getruwelich vorstehen vnd verhegen, die Sole die yn nach Inhalde der versigelten Zedeln vff das Stugke luthende geantwort wirdet, vßnemen, die bestaten, bezalt nemen vnd berechen wollen ane Geuerde. Zu Bezalung der obgerurten Sole vnd auch Pene, die inmaßen hirnach berurt wirdet, vßzunemen geboret, sollen yn der Saltzgreue die

Scheppen vnd Bornmeister, das die in vierzen tagen alßo vnuorhalden geschee, getruwelich behulffen seyn ane Weygerung vnd Geuerde.

So sollen auch vier gotforchtige frome Mennre zu Vorschlegern gekorn vnd gesatzt werden, zwene Wirgker vnd zwene Bornknechte, der dann zweene, Nemlich eyn Wirgker vnd eyn Bornknecht von dem Rate vnd die andern zwene, als auch eyn Wirgker vnd eyn Bornknecht von den obirsten dren Bornmeistern sollen werden vffgenommen, vnd die selbten sollen Burger in vnßer stat Halle seyn, vnd nach yrer Kießung vnd setzung vff das Rathauß vor den Rath komen, und vor dem Rate zu yrem Ampte sweren, inmaßen hirnach vßgedruckt ist, Nemlichen alßo, Wir A. B. E. D. globen vnd sweren, das wir das ampt des Verslahens, darzu wir gekorn vnd vffgenomen sint, nach vnßerm besten Vermogen auch vnßer Vernunfft vnd Gewyssen getruwelich verhegen, vleissige achtung vff den kauf des sewerwergks haben, vnd darnach die Sole vnd auch Kothzinß verslahen wollen, nich den tewrsten nach den wolfeilsten, sundern den mittelkauff, so allerglichst wir mogen, das den Hern des Guts nach redeligkeit vnd glichkeyt yre Vßlauffte von yrem Guthe werden, vnd die Gewergken von yrem sieden auch redelichen Zugang vnd Gewinst, vnd die Knechte im Thal arbeitende von yrer Sole auch nach redeligkeit yren Verdinst gehaben mogen, vnd das nicht lassen widder durch lieb noch leyt, gifft noch gaben, getruwelich vnd ane geuerde, Als vnßer iglichen Got so waher helffe vnd seyne heiligen. Vnd vff das die Versleger sich in yrem Ampte des Verslahens der Sole vnd auch kotzinßes deste vffrichtiger vnd glichlicher haben zu halden vnd dem nachzugehen, vnd sich vnd yren eyt zu vorwaren, Sollen sie nach landlauffiger Muntz verslahen, vnd also das der Zober Sole in dem Gutjare, Meterig vnd Hackeborne eynes Hellers weniger, dann der Zober in dem Dutschen Borne gelden sal, vnd zu welcher Zeit den Verslegern dungket notdorfft seyn, ein Kot ym Tale das gelegen vnd bequeme sey, mieten, das yn dann nach glichen billichen Dingen, ane Inhalt gethan sal werden vnd sollen sewerwerg kauffen und so vil Zober Sole, als yn notdorfft seyn wirdet, in den selbten Kothe nemen vnd zu stund nach dem Vßslahen gießen vnd den Wirgker in selbten Kothe arbeitende, etliche Werg, so vil der eyn notdorfft seyn wirdet, sieden lassen, und wie vil Zober sole dann also genomen vnd gegußen werden, so vil sal man wider vß den Bornen zu stund ins saß tragen vnd nach Abrechung vnd Abslahung was eyn iglich Werg an Mietung Kothes, Kewffung sewerwergks, vnd andern stete mag gekost haben, darnach vleißig vbermergken vnd verslahen, das nach Begriffe yres Eydes den Hern des Guts, den Gewergken vnd auch den Knechten im Tale glich geschee, vnd ab die Versleger an gelde nicht hetten zu mietung eynes kothes, auch kauffe sewrwergks, vnd andern, das darauff gehen mag, so sollen sie des mit Gelde von dem Rate verlegt, daßelbte Gelt yn von den Verslegern so schire das Saltz vorkaufft ist, wider geben sal werden. Was dann von Zugange des siedens vnd Probirung obgerurt vberlouffes seyn wirdet, sal yn zwen teyl geteilt werden, der eyn Teil den Vorstehern des Tals in nutz des Tals zu wenden, vnd das ander teyl den Verslegern für sich selbs zu haben vngehindert folgen sal. Es sollen auch die Versleger hinforder den Kotzynß nicht nach den Kothen die mit Solguthe vßgethan werden, verslahen, sunder nach den schlechten Kothen, die man ane Gut vßthut, und nicht hocher dann des Jhars vff funffzehen Rinsche Gulden Zynßes. So sollen auch die Vorsleger yren Lon inmaßen ander Arbeiter vber den Bornen vß den Bornen haben, als sie vormals gehabt haben, der yn dann umb deste vleißiger Verhegung vnd Versorgung willen yres Amptes yrer iglichen mit zweyen Zober Solen die Woche verbeßert sal werden. Die selbten Versleger dann auch nicht lichtlich georloubt noch entsatzt werden sollen, es were dann, das man des merglich sache hette, die durch den Rat vnd die Oberbornmeister redelich erkand wurde, dieselbten Versleger welche nicht Wirgker sint, auch mitte Jharknechte seyn, vnd ab sie darzu zu swach wurden, Vnderlouffer haben mogen; Vnd ob der gnanten Versleger eyner aber zwene georloubt ader krang wurde, vnd man von stund nicht andere gehaben kande, so sollen die andern zwene ader drie glichwol das gut nicht legen lassen, sundern gantze Macht haben das zu vorslahene, biß daß yn ander zu Mitteverslegern gekorn vnd gesatzt werden. Es solen auch die Versleger alle Sonnabent wann sie im Tale vber den Bornen verslagen vnd den Bornschriber, was die Woche der Zober Sole gegulden hat, vnd was auch die selbte Woche gefronet ist, schriben laßen han, vff das Rathuß in die Kemmerey gehen, vnd den Kemerern auch sagen, wieuil man die Woche vff das Virtel gegeben, was die Woche der Zober gegulden, vnd was man gefronet hat, das sollen die Kemerer dann zu stund in eyn Register vorzeichen lassen, vnd mit sampt yren Registern in Vorwarung legen.

So sal auch nu hinforder das Solgud uff dem Rathuse vor dem gantzen sitzenden Rathe vnßer stat Halle in Beywesen vnser Lehnluthe verleyt werden, darzu dann auch der Rat vier vß den Innungen vnd vier vß der Gemeynheit, die Gut im Tale haben vnd vff yre Vßlouffte sitzen heischen vnd verboten lassen sal, Alsdann auch das Register des Verslahens vnd fronens die den Kemerern ligende geyn des Bornschribers Register gehalden vnd Achtung daruff gehapt sal werden, das die Register in dem vber eyn tragen vnd den dingen glichlich vnd geburlich nachgangen werde, vff den selbten tag dann auch keyn gemeyn Eßen bestalt noch gehalden sal werden.

Es sollen auch hinforder die Eßen, die die Vndern Bornmeister bißher geben han, abe seyn, vnd vff das nu die Geste, die das Saltz vß vnßer stat Halle füren, mit vnglichkeit des Saltzes

nicht

nicht beschedigt werden, auch eyn Gewergke den andern mit Vbersieden nicht verterbe, Setzen, orden vnd wollen Wir, das durch die drie Obirn Bornmeister vnd Nuhen Scheppen Vnsers Talgerichts in allen Koten, da man inne seut vnd wallet, ernstlich vnd vestiglich bestalt sal werden, das zu den Wergken glich gegußen vnd also gliche Stugke gesoten vnd gemacht werden, bey Pene hirnach berurt.

Vnd es sal yn keinem Kote die Woche vber vierzig Wergke gesotten werden, bey Pene eynes Rinschen Gulden, den der Gewergke, der do sieden lest, vnd eyns Rinschen Guldens, den der Wirgker, der do seut, verfallen syn soll. Darnach sich dann in halben Wochen, vnd so sich yn der Woche vier oder fünff tage zu siedene begeben, gerichtet vnd gehalden sal werden.

Es sollen auch alle Wochen, wann man seut, zum wenigstens eyns, von den Bornmeistern einer, vnd von den Scheppen im Tale zwene in alle Kot gehen, vnd das Saltz bey den Syden, die sie zu yren Ampten vnd Scheppenstule gethan haben, besehen, vnd wue sie das vnglich gesotten ließen, das meßen vnd vaheren bey obgemelter Pene. Dieselbte Pene die vier Vorsteher inmanen vnd yn gemeinen Nutz des Tals keren, auch zu Register brengen, vnd die mitts berechen sollen. Zu Inforderung der Pene der Saltzgreffe, die Scheppen vnd Bornmeister getruwelich behulffen seyn vnd die schuldiger bey Pene des Talrechts twingen sollen ane Vorzog Inhalt vnd Geuerde.

Auch sal durch den Saltzgreffen, die drie geschwornen Bornmeistere vnd nuhen Scheppen im Tale der Kauff des Saltzes nach kouffe des Feuerwerwergks, so zu gezeiten des Jhars seyn wirdet, nach redelicher Weiße gesatzt werden, alßo das das Solgud nicht vernichtigt vnd von tewrde wegen des Saltzes vnßer stat Halle gemieden vnd vmbgefaren werde, Behaldende vns vnd vnßern nachkomen vnd dem Rathe vnßer stat Halle macht, darin zu sagen, so offt wir mergken eyn notdorfft seyn wirdet, zu hogen zu nedergen oder zu beßern.

So sal auch keyn Gewergke mehr Gerenthe zu sich nemen oder versieden dann zwey bey Pene zehen Rinscher Gulden, so offt des ymand vberfündig würde, vnleßlich verfallen zu seyne, Wer auch eygens Guts so vil hat, als yn zu wehre eyns Koths nach obengeschrebener maße zu siedene notdorfft ist, der sal an siedung vnd gebruchunge seynes eygen gutes genugig seyn, vnd keyne Gerenthe noch fronesole, Amptsole, Armer Luthe sole, Nclaws sole, vnd Gotshuser sole, nach der Sole, dar man vff den Sonnabent von spendet, auch die Sole, dar man Essen den Knechten im Tale von macht, adder ander sole, wie man die genennen mag, haben, bey Pene Zehen Rinscher Gulden, so offte hirwidder gethan wurde, auch vnleßlich verfallenn zu seyn, die obgerurten Penen alle von den vier Vorstehern auch ingemant, in nutz des Tals gekart vnd mitte berechent sollen werden, Inmaßen oben vßgedruckt ist getruwelich vnd ane Geuerde.

Es sollen auch zu Oberbornmeistern verstendige rechtfertige fromme vnd redeliche Menre gekorn werden, der dann eyner vß den Pfennern, vnd eyner vß der Gemeinen vnd auch eyner vß den Innungen, die eygen Solgud im Tale haben, seyn sal, die dann auch zu dem Ampte der Bornmeisterschafft vnd dem Gerichte des Tals sweren sollen, yre Ampte vnd die Scheppinbang nach prem besten Vormogen vnd yrer Vernunfft vnd Gewißen getruwelich zu verhegene, vnd Orteil yn der Bang des Talgerichts zu finden, so sie die glichst vnd rechtst wißen vnd von yren Mitte Scheppen vnderweißet werden, vnd aller der jhenen die Gud im Tale vnd des Tals zu thune haben, gemeyne beste zu rathen vnd zu thune, vnd daß nicht zu lassene wider durch lieb noch leyt, fründe noch Mage, Gifft noch Gabe, getruwelich vnd ane Geuerde.

Auch sal eyn iglicher Wirgker alle Sonnabinde vnd andere heilige Abent gebotener Fest, wann man vff den Abent als gewonlich ist, das Aue maria slehet, Werg lassen, vnd nicht ehir wider vnderlegen, dann nach vßgange des Sontags ader andern heiligen tags, nemlich vff den Wergketag fruhe, wann man zur Fruhe Meße luthet, die Pene eyns Rinschen Gulden.

Auch sal man hinforder vß keinem Kothe von verdingten fewerwerke nymande Ladestro, stroustro, noch den Pfannensmeden eynich stro geben, bey Pene auch eyns Rinschen Gulden, den der Gewergke, der im Kothe seut, verfallen seyn sal, Mit der Pene es auch gehalden sal werden, wie obene von andern Penen berurt ist.

Vnd ab in diser Ordenung was gebreche weren, die hierin nicht notdorfftig versorgt, adder etliche nicht clar vßgetrugkt weren, ader in zukommenden Zeiten was Gebreche entstunden, wie vnd wur an die gesenn, vnd wie die Namen gehaben mochten, keynerley vßgenomen, Behalden Wir vns vnd vnßern nachkomen Erbbischouen gantze vnd fulle macht, das wir mit Rate vnd forsort vnßer lieben getruwen, des Ersamen Raths vnser stat solichen Gebrechen notdorfftigen Vorkomen, die hin vnd heylegen, auch so die Not fordern wurde, eyn ader mehir stugke in disser Ordenung verändern, verbessern vnd auch nuwe satzungen vnd Ordenungen begriffen, setzen vnd machen mogen, als nach Gelegenheit der Zeit zu enthaldung der Saltzbornen in vnßer stat Halle vnd für eyn gemeyn bests vnßers Stiffts der vilgenanten vnßer stat Halle vnd alle der, die Güter im Tale daselbst haben, Nutze, not vnd bequem gesyn moge, getruwelich vnd ane Geuerde.

So sollen auch die, die in vnßer stat Halle in Rathsstule zusammene sitzen, Gote vnßern Herrn, vnd die Gerechtigkeit vor Augen haben, eynmutig vnd eyntrechtig seyn, vnd für gemeynen Nutz vnßer stat Halle getruwelichen raten, darzu thun vnd helffen, als sie Gote vnßern Hern, Vns vnd vnßerm Stiffte, dem gemeynen Gute vnd sich selbist schuldig sint.

So

So sol auch vff obingeschriben Ordenunge, der Wir von dem Rathe vnser stat Halle iglicher Innungen auch Gemeynheit vnd den Pfennern derselbten vnßer stat Halle warhafftige Abeschrifte mit des Rats Secret versigelt wollen vberantworten vnd geben lassen, vnd was sich in dißer selbten Ordenung begeben hat, durch nymande erglich in Gremeniße adder Nachsal gered, gehandelt adder gethan werden, das wir hierin ernstlich vnd vestiglich vorbieten, vnd der Rat vnser stat Halle auch vorbieten sal, vnd ab ymand mit Worten adder Werken sich anders hilde, vnd darwidder tete, so balde der Rat vnßer stat Halle das innen vnd zu wyßen wirdet, sollen sie den adder die, so ernstlich strassen, das vnßer vnd yre Meynung des Ernsts darin erkand, vnd dadurch sulchs von andern zu begehene geschuwet, geforcht und vermeden werde, getruwelich vnd ane Geuerde.

Daß diße Ordenungen vnd Satzungen, auch alle vnd igliche stugke, Punckte vnd Artigkel diß̈es Briues stete, vestialich vnd vnvorbruchlich sollen gehalden, vnd den auch igentzlich getruwelich vnd vngeuerlich nachgegangen werden, des zu Orkund haben wir vnßer grosse Ingesigel vor vns vnd vnßer Nachkomen an dißem briff thun hengen, der geben ist yn der vilgenanten vnßer stat Halle, nach Cristi vnßers Hern Geburt, Tußent virhundert, darnach ym fünff vnd Sobintzigsten Jare, am Dinstage nehst nach Katherine, der heiligen Jungfrauwen.

No. XVII.

Vertrag Ertzbischoffs Ernesti mit denen von Halle durch Churfürst Ernsten zu Sachsen auff dem Tage zu Chemnitz auffgerichtet. d. 5. Septemb. 1478.

Ist forn in der Lebensbeschreibung Ertzbischoffs Ernesti pag. 171. No. 77. befindlich.

No. XVIII.

Vertrag derer gefangenen Pfänner zu Halle mit Ertzbischoff Ernsten zu Magdeburg, wodurch dem Ertzbischoff der vierte Theil der Pfannen und Kothe abgetreten worden. d. 9. Januar. 1479.

Ist eben daselbst pag. 175. No. 78. befindlich.

No. XIX.

Ertzbischoffs Ernesti Hällische Regiments-Ordnung. d. 18. Mart. 1479.

Ist forn in der Beschreibung unter dem Titul: **Magistrat** nachzusehen.

No. XX.

Ertzbischoff Ernst zu Magdeburg appropriiret mit Consens des Dom Probsts und Dom-Capitels der Dom-Probstey an statt der von denen von Amendorff vor das Dorff Rothenburg abgetretenen Pfanne Teutsch der Amendorffe Schrifft, eine andere von denen Amendorffen erkauffte und der Dom-Probstey überlassene Pfanne Teutsch im Thal zu Halle, d. 28. Febr. Ao. 1480. Ex Autographo.

Wir Ernst von Gots Gnaden Administrator der Kirchen zu Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Landgraue zu Doringen vnd Marggraue zu Mißen, Bekennen offentlichen mit dißem Briue für vns, vnd vnsere Nachkommen, Alsdann in vor Ziten Coppe, Cone vnd Bernd von Amendorff Gebruder seligen eyne Pfanne im Dützschen Bornen zu Halle, die sie von vnserm Vorfarn Ertzbischoff Günther löblicher Gedechtniße zu menlichen Lehne gehabt mit Willen vnd Fulbort deßelbten vnsers Vorfahren vnd sines Capittels von Syverde von Hoym dazumahl Thumprobste der gedachten vnser Kirchen Magdeburg vnd sinen Nachkommen vnd der Thumprobstie zu Magdeburg zu Wiederstatung vnd gäntzlicher Verrnutzung des Dorffes Rotenburg bie Connren gelegen, mit Gerichte vnd Rechte, in Felde vnd in Dorffe über Halß vnd Hand, hochste vnd nüddersl vnd aller Nutzung vnd zubehorunge, wie die gesin, vnd mit besundern Worten benant werden mag, das in vor ziten der Thumprobstie Eigenthum gewest ist, das der gnante Er Syuerd Thumprobst vor sich vnd sine Nachkommen abegetreten vnd mit Ergenthume vnd aller Gerechtigkeit vorlaßen hat, mit yrer Nutzunge vnd Vßlaufften jerlich darvon kommende in Gewere jme geantwortet, derselbten Pfannen Er Syuerd von Hoym dazumahl Dum-Probst vnd sine Nachkommen thumprobste zu Magdeburg bißher gebrucht, vnd davon die Vßlaufft jerlich entpfangen haben, dieselbte Pfanne im Dützschen Bornen, als die bie des gemelten Vnsers Vorfahren Ertzbischoff Günthers seligen Geziten zu der Lehntafeln, darnach die Thalgüter in vnser Stadt Halle jerlich besatzt vnd bestalt müssen werden, nicht hat mogen geschriben werden, Wiedersetzigkeit halben derjhenigen, die vff die tzit Regiment zu Halle gehabt,

gehabt, in der von Ammendorff Lehen, vnd in den Lehentafeln vff jrer Schrifft blieben ist, vnd noch geinwertig in yren Lehnen vnd vff jren schrifften steht; daß die Gestrengen Heinrich von Ammendorff vnser Hauptmann zu Gebichenstein vnd Rath vnd Jürge seyn Bruder, vnser lieben getrewen für Vns kommen sind, fürbringende, wie sie Besorg haben, daß von deswegen, das die obgerurte Pfanne der Thumbprobstie zu Magdeburg in die Lehntafeln bißher nicht geschrieben noch ist, einem Thumprobste zu Magdeburg, sinen Nachkommen vnd Thumprobstie in zukünfftigen Zeiten Schade, Verkürtzunge oder Abebruch geschehen mochte, vnd das sie einem Thumprobst vnd die Thumprobstie zu Magdeburg eyner Pfannen im Dützschen Bornen in vnser Stadt Halle fullkommelich zu verwahren, eyne andere Pfanne in demselben Dützschen Bornen gekaufft hetten, vnd vns demüthiglich gebeten, nachdem denn das Dorff Notenburg mit seinen zubehörungen obberurt in vnser Lehn durch obberuhrte Vortragung yrer Eldern vnd Vorfahren kommen were, vnd sie das von Vns zu menlichen Lehne hetten, vnd vns zu verlihene geburte vnd zu stunde, dem wirdigen Ern Melchiorn von Meckow geinwertig Thumprobste vnsern besundern lieben andechtigen vnd sinen Nachkommen Thumprobste vnd der Thumprobstie vnser Kirchen Magdeburg dieselbte gekaufte Pfanne im Dützschen Bornen, der Coppe, Cone vnd Bernd von Amendorff ihre Vater und Vettern seligen vormals abegetreten hatten, vnd doch in jren Lehnen vnd Schrifften blieben waren, zu vereignen, zu ewigen Zeiten bey der Thumprobstie zu bleiben, vnd dieselbte Pfanne, vff das dy vnentzogen, vnentfremdet vnd vnentwand bie der Thumprobstie zu Magdeburg blieben mochte, vnd jherlich mit andern Thalgute in vnser Stadt Halle besatzt werden mochte, in die Lehntafeln schrieben zu laßene; daß Wir der gnanten Heinrichs vnd Jürgens von Amendorff stetige Bethe, vnd nachdem Wir die redlich erkant vnd auch das die Thumprobstie nach Ertzbischofflicher die erste vnd vornehmeste Wirdigkeit in vnser Kirchen Magdeburg ist, die wir in jrer Gerechtigkeit zu enthaldene vnd zu hand habene pflichtig sind, genediglich angesehen, vnd mit Wissen, Willen vnd fulbort vnsers Capittels zu Magdeburg die obingeschriebene Pfanne im Dützschen Borne in vnser Stadt Halle durch die von Amendorff obgnant gekaufft, an statt der Pfanne Dützsches Bornen daselbst zu Halle, die die von Amendorff vff jren Lehnen vnd Schrifften der Thumprobstie zu gute getragen, vnd nu hinfürder der von Amendorff freie menliches Lehngute blieben sall, dem vorgnanten Ern Melchior von Meckow Thumprobste, sienen Nakommen vnd der Thumprobstie zu Magdeburg vereygnet haben, vnd vereygnen die in crafft dieses Briues zu ewigen Zeiten bie der Thumprobstie zu Magdeburg als rechter Eigenthum zu bliebene, vnd die geruglichen zu habene vnd zu besitzene, die auch zu versiedene, jerlich wem sie wollen in vnser Stadt Halle zu besetzene, vnd der an yren Bßlauffen vnd Nutzungen zu genießene vnd zu gebrauchene, als rechter eigener Güter Recht vnd Gewonheit ist, von vns vnd vnsern Nachkommen vnd einen ydermann ungehindert, vnd wir haben den obgnanten Ern Melchior von Meckaw Thumprobste, seine Nakommen vnd die Thumprobstie zu Magdeburg der nechst berurten Pfanne im Dützschen Bornen, als yres rechten Eigenthums in eyne geruglicha, nützliche vnd habende Gewehre gesatzt, vnd setzen sie auch darinn in Macht dißes selben Briues, vnd Wir haben auch deste zu förderlicher Verwarung die obgerurte Pfanne vff der Thumprobstie zu Magdeburg Schrifft in den Lehntafeln des Thalguths zu Halle setzen vnd schrieben lassen, vff daß die Thumprobstie zu Magdeburg die derselbten Pfanne Dützsches Bornen vnentwand vnd vnentfremdet zu ewigen Zeiten blieben, vnd Wir treten für Vns vnd vnser Nachkommen abe in dißem Briue, alles Eigenthums, Lehen, Rechten vnd Gerechtigkeit, die Wir vnd vnser Stifft an derselbten Pfanne bißher gehabt haben, behalten Vns vnd vnsern Nachkommen Ertzbischouen vnd Gotshuse zu Magdeburg darkegin den Eigenthum vnd Lehen an der erstberurten Pfanne im Dützschen Borne, also das die der gnanten Heinrichs vnd Jürgens von Amendorff freie Lehngut seyn vnd blieben soll, gleich andern Pfannen vnd Gütern, die sie von Vns vnd vnsern Gotshuse zu Lehen haben. Daß alle vnd jgliche vorgeschriebene Stücke, Puncte vnd Artikele dißes Briues stete, veste vnd vnverbrochen sollen gehalten werden, des zu Bekentnüße haben Wir unser Ingesiegel für Vns vnd Vnsere Nachkommen an dißen Brieff thun hengen. Vnd Wir Melchior von Meckaw Thumprobst der Kirchen zu Magdeburg bekennen auch offenbar mit dißen selbten Briue, das wir vff die obgerurten Vertragung vnd Contract der erstbenanten Pfannen im Dützschen Bornen mit Eygenthume vnd aller Gerechtigkeit abegetreten haben, vnd treten der für vns vnd unser Nachkommen vnd die Thumprobstie zu Magdeburg abe in crafft dißes selbten Briues, entpfangende vnd nemende die ander obgerürte Pfanne im Dützschen Bornen zu Halle mit Eygenthume, Nutzunge vnd aller Gerechtigkeit in unser, unser Nachkommen vnd der Thumprobstie zu Magdeburg Gewehre, als rechts wahres Eygenthums Recht vnd Gewonheit ist, des zu Bekentnüße haben Wir unser Thumprobstie Insigel für Vns, vnd unser Nachkommen Thumprobste an dißem Brieff lassen hengen. Vnd Wir Balthsar von Slywen Eldester vnd Capittel gemein der Kirchen zu Magdeburg Bekennen auch offentlich mit dißen selbten Briue, das alle vnd jgliche Stücke, punkte vnd Artikele dißes Briues mit unsern Wissen, Willen vnd Fulbort geschehen sind, vnd des zu Bekentnisse haben Wir unsers Capittels Ingesiegel auch an dißen Brieff heißen hengen, der geben ist zu Magdeburg nach Christi unsers Herrn Geburt Thusent vierhundert darnach im achtzigisten Jare, am Sonnabend nach der Aschen Mittewochen in der heyligen Basten.

X

Nota

Nota: Diese Pfanne Teutsch ist von der Dom-Probstey zu Magdeburg an Hällische Bürger als Erbzinßauth verliehen, und wird von denen Besitzern davon jährlich auf Martini 3 Bauer-Groschen, oder 4 Gute Meißnische Groschen, jeden zu 12 Pfennigen Erbzinß entrichtet; es besitzet solche anietzo das Geschlecht der Könige.

No. XXI.

Revers **Ertzbischoff** Ernesti **zu Magdeburg, wegen Fünff, an Bischoff Johann zu** Meissen wiederkäufflich überlassener Pfannen Teutsch, dem Rathe zu Halle gegeben, d. 9. Octobr. Ao. 1481.

Wir Ernst von Gots Gnaden, Administrator der Kirchen zu Magdeburg vnd Halberstadt, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Döringen vnd Marggraue zu Meißen, Bekennen offentlich mit diesen Briefe für vns, vnd vnsere Nachkommen, alsdann vnser lieben getreue, die Erbamen vnd vorsichtige Ratmanne vnd Meister der Innungen vnser Stad Halle verfulbort, das wir mit Witzen, Willen vnd Fulbort vnsers Capittels zu Magdeburg, dem Ehrwirdigen in Got Vater, Hern Johansen, Bischoff zu Meißen, fünff Pfannen im teutschen Born in der genanten vnser Stadt Halle vff einen Wiederkauff verkaufft, das wir den obgnanten Ratmann vnd Meistern der Innungen vnd vnser Stadt Halle verschrieben haben, vnd verschreiben ihn auch in crafft dißes Brieues, für vns vnd vnser Nachkomen, das ihn sollich verfulborten an der Verschreibung, die wir den ergnanten Ratmannen, Meistern der Innungen vnd Bürgern vnser Stadt Halle, mit Willen vnd Fulbort vnsers gemelten Capittels, Pfannen in vnser Stadt Halle niemandes anders dann beseßenen vnsern Bürgern daselbst zu kauffene, vnschedelich seyn, vnd sollich Verschreibung derhalben nicht verbrochen noch gekräncket werden, sundern nach allen iren Inhalte bey vuller Macht blieben sall, ane intråge vnd Gefärde. Des zu Vrkunde haben wir vnser Insiegel für vns vnd vnser Nachkomen an dißen Brief thun hengen, der geben ist zu Calbe nach Christi vnsers Hern Geburt, Thusend, vierhundert, darnach im ein vnd achtzigisten Jare, am Dienstage Sendt Dionisii Tage.

No. XXII.

Bischoff Johannis **zu Meißen** Revers, **wegen 5 Pfannen Deutsch, so er von Ertz**bischoff Ernesto zu Magdeburg wiederkäufflich erhalten. d. 9. Octobr. Ao. 1481.

Ex Autogr.

Wir Johannes von gotts gnaden Bischoff zu Meißen, Bekennen offintlich mit diesen Brieue für vns vnd vnser Nachkomen, das der Erwirdigiste Inn Got hochgeborne Fürst vnnd Herre, Herre Ernst, Administrator der Kirchen zu Magdeburg vnd zu Halberstat, Hertzog zu Sachsen, Lantgraue Inn Doringen vnnd Marggraue zu Meißen, mit Wißen, Willen vnnd fulbort seines Capittels zu Magdeburg recht vnnd redlichen vff eynen Widerkauff verkaufft had vnnd verkaufft auch inn crafft seines Brieues, deshalben vnnd darüber gegeben, Vns vnd vnsern Nachkomen, Bischouen zu Mießen fünff pfannen im Deutschen Bornen in seiner Stad Halle, der ym drey pfannen nach tode Elisabethen, Heinrich Prauwenitz etwan Burgers zeu Halle seligen Witwen, vnd zwen Pfannen von Ulrich Petzolde auch etwann Burgers zeu Halle seligen vorlediget vnd heimgefallen sint, vnd hat vns die gegeben für Tusendt gute Rinsche gulden, der wir ym fünffhundert Rinsche Gulden an bereiten Golde betzalt, die er von Vns empfangen, vnd in seinen vnd seines Stiefits zeu Magdeburg nutz vnd fromen kuntlich gekart vnd gewand, die andern fünffhundert Gulden er vns vmb nachreysen, Kost vnd Zeerung, die Wir vmb seinen vnd seines Stiefits zu Magdeburg willen mannichfeldiglich getan haben, gegeben hat, die obgeschrieben fünff pfannen sollen Wir vnd vnser Nachkomen Bischeue zu Mießen gerueglichen haben, die Jerlichen mit beseßenen Burgern zeu Halle zeuversiedene beseßen, die Vßlouffte dauon empfangen vnd der genießen vnd gebrauchen, von ym, seinen Nachkomen Ertzbischouen zeu Magdeburg vnd eynen idermann vngehindert, auch vnbekomert aller Gerichte geistlich vnd werltlich vnd ane Intrag vnd Geuerde, Vnd der obgnante Her Ernst Administrator had vns vnser Nachkomen Bischoue zu Mießen, der obgeurten fünff Pfannen im Deutschen Bornen in eyne gerugliche nützliche vnd habend Geweher gesatzt vnd setzet vns darein in crafft seines Briues, vns derhalben gegeben. Vnd er beheldet sich vnd seinen Nachkomen Ertzbischouen zu Magdeburg die Macht, daß sie nach tods Abgange Vnser obgenanten Johannes Bischoues zeu Meißen, den God nach seinen Gnaden lange fristen müsse, die vorgeschrieben fünff Pfannen Deutsches Born in der Stad Halle von Vnsern Nachkomen Bischouen zeu Mießen für Thusend gute Rinische Gulden, wellichs Jares sie dann wollen, widerkauffen mogen, vnd wenn sie den Widerkauff thun wollen, das sullen vnd wollen sie vnsern Nachkomen alsdenn zu Zeiten seynde vor pfinsten zuuorn verkundigen vnd dann vff Wynachten nach der Vorkundigung nechstkomende sollen vnd wollen sie den Herrn, der alsdann Bischoue zu Mießen sein wird, vnd der Kirchen zu Mießen die vorgeschrieben Thusend gute Rinische gulden in der Stad zu Merseburg gutlichen reichen, geben vnd betzahlen, vnd yn die Vßlouffte vff dieselben Weynachten betaget, mit

mit andern verseßenen Wßlousten ap der was hinderstellig vnd vnbetzalt blieben wern, vngehindert folgen lassen, vnbekomert aller Gerichte geistlich vnd werltlich vnd ane Intrag, Behelff vnd Geuerde, vnd wenn die Betzalung also geschehen ist, so sullen vnser nachkommen der obgerurten fünff Pfannen wider abtreten vnd den Houbtbrieff deßhalben vnd dorüber gegeben, widergeben ane Intrag vnd Geuerde, vnd das wir obgenanter Johannes Bischoff zu Mießen vnd vnser nachkomende Bischoue zu Mießen alle vnd igliche vorgeschrieben stucke, punckte vnd Artickele dieses Brues stete, feste vnd vnuerbrochen halden sullen vnd wollen des zu Orkunde haben wir vnser Ingesigel an diesen Brieff heyßen hengen, der geben ist, nach Cristi vnnsers Hern Geburt Thusent vierhundert darnach im eyn vnd achzigisten Jare am Dienstage sendt Dyonisii tage.



Nota: Das Siegel ist auf roth Wachs gedruckt. Es war dieser Bischoff Johannes der 41 Bischoff zu Meißen, und der fünffte dieses Nahmens, des Geschlechts von Weißbach, hatte es in seiner Gelehrsamkeit soweit gebracht, daß er Doctor Juris worden, und Anfangs die Stelle eines Raths und Oratoris bey den Hertzogen Albrechten und Ernsten zu Sachsen, wie auch bey König Georg Podiebrad in Böhmen und dem Ertzbischoffe zu Magdeburg versehen. Anno Jahr 1474 ward er Dechant zu Meißen und Dom-Probst zu Zeitz, und folgends 1476 Bischoff zu Meißen. Bey Churfürst Ernsten zu Sachsen stund er in grossen Gnaden, und ward von demselben, als sein Sohn gleiches Nahmens zum Ertzbischoff zu Magdburg erwehlet wurde, nach Rom geschickt, die Päbstliche Confirmation außzuwürcken, so er auch glücklich ausrichtete, nachher sich eine Zeitlang bey dem Neuen Ertzbischoffe aufhielt, und die Streitigkeiten mit der Pfännerschafft zu dessen grossen Vortheil schlichten halff, davor er obberührte 5 Pfannen Teutsch vor 1000 Rfl. wiederkäufflich zum Recompens erhielte, die aber nachgehends der Magistrat zu Halle mit Consens des Ertzbischoffs wieder einlöste, und auf seine Schrifft erhielt, auf der se noch in der Lehntafel stehen. Von ihm ist forn in Ertzbischoffs Ernesti Leben pag. 163 seq. nachzusehen, und ist er am 1 Novemb. 1487 zu Leipzig verstorben.

No. XXIII.

Ernesti **Ertzbischoffs zu Magdeburg, Ordnung, Gesetz und Recht der Regierung** der Thalgüter zu Halle, d. 24. Septemb. Ao. 1482. Ex Autogr.

1 Wir Ernst von gots gnaden Administrator der kirchen zu Magdeburgk vnd zu Halberstad, Hertzog zu Sachsen, Landgraue in Doringen, vnd Marggraue zu Mießen, Bekennen vffintlich mit disem Briue für vns vnde vnser Nachkommen Ertzbischoue vnd Gotshuß
2 zu Magdeburg. Wann alle Gabe von Got Vatere absteigende gut vnd fulkommen, vnd in seiner gotlichen Vorsichtickeyt rechtlich geordent vnd geschickt sind, vnd nachdem danne Gerechtickeyt eyne tugend, die do eynem iglichen gibt, das sein ist, geboret sich der gotlichen gaben so gleichlich zu gebruchen, auch die Gotesdieneren vnd Armen mitte zu teilene, das wir in steter Danckesagung Gote vnserm Herrn siner milden Gutekeyt in Verlihung der zeitlichen Gaben also funden, das wir nach Abescheidung von den vergenglichen in Ewickeyt der vnuergenck-
3 lichen Gutere gebruchen mogen. Sollichs, vnd wie Got almechtiger in vnser vnnd vnsers Erbischoflichen stiffts zu Magdburgk stad zu Halle in den Saltzbornen sine gotlichen Gaben tegelich vßgießende vnd gebende ist, der Erwirdigiste in Got Vatere, Herre Johannes Etwan Ertzbischoff vnser Kirchen zu Magdeburg vnser nehster Vorfar milder Gedechtniß zu Hertzen genommen, vnd als er in Regierung vnd Handelung der obgerurten gotlichen Gaben, etwas vnordenlichs vnd verseumlichs irkand vnd funden, er als eyn getruwer Diner Gots, vnd Vorweser der Ertzbischoflichen kirchen zu Magdburg vnd prer güter der Saltzbornen zu Halle, sich gestießen, die in glichlich vnd rechtlich regiren zu bringene, vnd etliche Ordenungen vnd Schickungen gesatzt vnd gemacht, in denselbten er sich vnd seinen Nachkommen Ertzbischouen zcu Magdburgk, ab was gebreche dorynne, aber nicht notdurfftigk versorgt, adder nicht clar vßgedruckt weren, adder künfftiglich gebreche entstunden, wie vnd wur an die geseyn mochten, den noitdurfftigen vorzukommene, die hyn- vnd bie zu legene, vnd ab Notdurfft irfurdern wurde, die zuueranderne, die zu verbeßerne, vnd auch nuwe Ordenungen vnd satzungen zcusetzene vnd zu machene, als nach Geleginheit der Zeit zcu Enthaldung der Saltzbornen in vn-

ser Stad Halle, vnd für eyn gemeyne Beste vnsers Stiffts der gnanten vnser Stad, vnd
alle der, die Güter im Tale doselbst haben, nutze, noit vnd begueme seyn mochte, Macht
4 behalden hat. Vnd wanne sich nu nach gemeynem Regiment vormals durch vns in vnser
Stad Halle gesatzt vnd gemacht, Handelung, Geschefte vnd Ampte des Tales in Verandrung gesatzt, clerlich irfindet, dauon auch die Noitdurfft irfurdert, die Solgüter im Tale
doselbst, die ir sunderlich Gerichte vnd Recht habende sind, furder in eyne nuwe Ordenung
und Regirung zu setzene, vnd die zu befestigen vnd zu bestetigene, das wir dorumb Gote zu
Lobe, vnd in Danckbarkeyt obgerurter gotlicher Gnade vnd Gabe, durch den allerdurchlauchtigisten vnd grosmechtigisten Keyser Otten den grosen, heiliger Gedechtniße, in erster vnser
Ertzbischofflichen Kirchen Stiffunge, derselbren vnser Kirchen mildecklich gegebin, vnd auch
vnd gemeynes Nutzes vnd besten willen, die obgerurte vnsers Vorfaren Ertzbischoff Johanns
Ordenung vnd Satzung zu vernuwende, zu verbeßerne, vnd furder, so viel noitdurfft ist, vß
zu breitene, vnd zu verclerene, vnd die Talgütere in eyne gute lobeliche Regirung zu bringene,
nach vorbedechtlichem Muthe, rechter Wißen vnd zeitigen Rathe, vnd mit Wißen, Willen
vnd Fulborth vnser besunder lieben andechtigen, des wirdigen, vnsers Capittels zu Magdburg, gesatzt, geordent vnd geschickt haben. Setzen, orden vnd schicken in crafft diß Briefes, vnd wollen, das die Talgüter in der gedachten vnser stad Halle sollen regiret, gehan-
5 delt, vnd damitte gehalden werden in maßen hirnach folget. Vnd nemlich also zum Ersten;
Als wir in vorigen vnserm Regiment in vnser Stad Halle, am Dornstage nach dem Sontage Oculi, in der heiligen fasten, Nach Cristi vnsers Hern Geburd der mynner Zeal im nuhn
vnd sobintzigisten Jare gesatzt vnd gemacht, Was vnd vnsern Nachkommen Ertzbischouen zu
Magdburg vnd dem Rate vnser Stad Halle zu zciten seynde, Macht behalden haben, als
wir auch geinwertiglich behalden, nu hinfurder alle Jar Obirbornmeistere vnd Vnderbornmeistere, Vorsteher, Bornschreiber, Verslegere vnd andere Ampte im Tale zu setzene: Wollen wir, vnd vnsere Nachkommen, Ertzbischouz zu Magdburg, mit sampt dem Rate vnser
Stad Halle, alle Jar drie verstendige, rechtfertige, frome vnd redeliche Menre zu Obirbornmeistern setzen, Eynen vß den, die da sieden; vnd eynen vß den Innungen, vnd den dritten
vß der Gemeynheit, die eigen Solgut haben vnd nicht sieden, sundern vff yre Vßlouffte sitzen, der dann iglicher zu dem Ampte der Bornmeisterschafft vnd dem Gerichte im Tale schwe-
6 ren sal, in maßen hirnach geschrieben: Ich A. globe vnd swere, das ich das Ampt der Bornmeisterschafft vnd die Scheppinbanck des Gerichts im Tale, nach mynem besten Vermogen,
vnd auch mpner Vernunfft vnd Gewißen getruwelich verhegen vnd Urteile in der Banck, so
ich gleicht vnd rechst weiß, vnd von mynen Mitteschepin vnderweyset werde, finden, vnd
alle der ihenen, die Guth im Tale haben, gemeyne beste rathen vnd thun, vnd das nicht lassen wil, widder durch Lieb nach Leid, Freunde noch Mage, Gifft noch Gabe, Als mir Got
7 so waher helffe, vnd seine Heiligen. So sollen vnd wollen Wir vnd vnsere Nachkommen
mit sampt dem Rathe vnser Stad Halle vff die Zeit, als die Obirbornmeistere gesatzt sind,
vier Vorstehere, so Wir die den Tal vnd die Bornen zu vorhegene, vorzustehn, vnd zu
vorsorgene allir nutzst, bequemst vnd best gehaben mogen, setzen, der zwene vß den ihenen,
die im Tale Guth haben, vnd vff yre Vßlouffte sitzen, vnd zwene vß den vnderbornmeistern
seyn sollen, dieselbten viere vnd yr iglicher insunderheit sollen zu stund, als sie gesatzt sind zu
8 prem Ampte zu Gote vnd den heiligen sweren, nemlich also: Ich B. globe vnd swere, das
ich nach mynen besten Vermogen, auch mpner Vernunfft vnd Gewißen den Tal vnd die Bornen getruwelich vorstehen vnd verhegin, vnd die Sole, die mir mit mynen Mitte-Vorstehern
zu Haldunge des Tales vnd der Bornen geantwert wirdet, offnemen vnd bestaten, bezalt nemen, vnd in des Tales vnd Bornen Nutz keren vnd wenden wil, getruwelich vnd ane Ge-
9 uerde, Als mir Got so waher helffe, vnd seine Heiligen. Denselben viher Vorstehern sal
dann die Fronesole, Amptsole, Amptpfannen, vnd was sich zu Haldung des Tales vnd der
Bornen zu zcihen geburet, als hirnach von den zihen der Bornen clerlich vß gedruckt ist, geantwertet, vnd von yn bestatet werden, dieselbte Sole, die yn also geantwert wirdet, die
sollen sie bynnen vierzehen tagen von dem Tage, als sie gezogen vnd getragen ist, anzurechene,
10 bezalet nemen. Dieselbte Sole, wie viel der ist, vnd wem die zu versiedene getan wirdet, vnd
was sie davon offnemen vnd zu gebuwe, Haldung vnd Noitdurfft des Tales vnd der Bornen widder vßgebin, eigintliche verstentliche Registere machen, vnd dauon Rechenschafft thun.
11 Dieselbten Rechenschafft nach der Zeit, als sich der Obirbornmeister Ampt vernuwet hat,
nemlich in den nehsten vier Wochen darnach ane furder verzihen, vor vnsern Rethen vnd
Amptlüthen, die wir, vnd vnsere Nachkommen Ertzbischoue dartzu jerlich schicken wollen vnd
sollen, vnserm Greuen im Tale vnd dem Rathe vnser Stad Halle gescheen sal, die sollicher
Rechenschafft mitte zu seyne vnd die horen zu helffene viere vß den Innungen vnd viere vß der
Gemeynheit in vnser Stad Halle, die Gut im Tale daselbst haben, vnd vff yre Vßlouffte
12 sitzen, verboth sollen werden. Derselbten Rechenschafft sollen dann die vier Vorsteher eyn
eygentlich, verstentlich Register aller Vffname vnd Vßgabe, eyn iglich Stücke insunderheyt
darumm clar vßgedruckt von sich vberantworten, in demeselben Register am Ende auch eigentlich vnd clar sal verzeichent seyn, was von Vorrathe, der das künfftige Jar zu Haldung

des

des Tales vnd der Bornen gedinen vnd dartzu gebrucht werden moge, vberbleibet, vnd auch
13 was von Gelde Vberlouffits sey. Derselbte Vorrath, was des, vnd wur an der sey, vnd
das vbergelouffene Geld sal das nehstfolgende Jar den nuwen Vorstehern geantwert wer-
den, sollichen Vorrath vnd Gelt sie in yre Register zu furderst in der Vffname verzeichenen
vnd berechenen sollen; In sollicher Wiese es von den Vorstehern in künfftigen Zeiten jerlich
gehalden sal werden, davon dann auch in gemeynem vnserm Regiment obgerurt gemel-
14 det ist. So sollen auch vff die Zeit, als die Vorstehere rechenen, das Register, das
des nehsten Jares zuvorn gerechent ist, und zum wenigsten die Register von zewen adder
drien Jaren zuvorn, geinwertig gehabt vnd fürgelegt, vnd doselbst, was islichs Jares die
Summe der Vßgabe gewest ist, gelesen werden, vff das, wie die gotlichen Gaben in den
Saltzbornen gehandelt vnd den vorgestanden werde, eyn ydermann vnd sunderlich die Guth
dorynne haben, wißen gehaben mogen, zu Behalunge der obgerurten Sole, vnd auch der
Pene, die den Vorstehern, in maßen hirnach berurt wirdet, vff zu nemene geburet, sollen
ab des noit seyn wurde, der Saltzgreue, die Scheppin vnd die Bornmeistere, das die in
vierthehen tagen vnuerhalden geschee, vnd ab fürder noit seyn wurde, der Rath vnser Stad
Halle, vnd Wir vnd vnsere Nachkommen Ertzbischoue behulffen seyn, getruwelich vnd ane
15 Geuerde. Vnd vff das das, was zu Haldung des Tales vnd der Bornen noit sey, nach
Rathe geschafft, des sich die Vorstehere getruwelich fließigen sollen, vnd das von eynem
Jar ins andere behalden moge werden, sollen zewene Vorstehere, welche vns adder vnser
Nachkommen Ertzbischouen vnd dem Rat vnser Stad Halle duncket allir bequemist seyn, noch
16 eyn Jar an dem Ampte der Vorstehunge bleiben, Es sollen auch die Vorstehere sich nicht
weyther vnderstehen zu buwene, dann vnser Gerichte des Tales begriffen, vnd das von vn-
serm Gerichte vff dem Berge vor dem Rolande abegezeichent vnd gesundert, vnd nicht mehir,
17 dann alleyne so vil des Tales noitdurfft irfurderne is, ane Geuerde. Vmb die Vnder-
bornmeistere, nachdem den yr Lon, als hirnach berurt, vß den Bornen getzogen wirdet,
sollen sie fließige Achtunge vnd Vffsehen vff die Bornen semptlich, vnd eyn iglicher vff sey-
nen Bornen insunderheyt haben, ab was Gebreche, adder daran zu buwene vnd zu beßerne
noit sey, vnd so sie das finden, von stund den Oberbornmeisteren vnd Vorstehern von sich
sagen, vff das die Bornen an yrem Gebuwe versorgt, vnd in Wesende behalden werden;
vnd die Sole vß den Bornen zihen laßen, inmaßen hirnach eigentlich vßgedruckt ist, vnd
die verteilen, vnd vff die Vierteile vnd Pfannen geben, so meist sie ymmer können, vnd
auch so vil an yn ist, davor seyn, das die Sole, die Got vnser Herre zu Nutze mildicklich
giebt, nicht vnnützlich noch vergeblich wegfließe; auch Kalklegere nicht gemacht werden,
dann zu rechten Zeiten, vnd so die gemeyne Noitdurfft des Talguts das heischt vnd fur-
dert, vnd das durch den Greuen, die Obirnbornmeistere vnd Vorsteher mit sampt yn Noit
18 zu seyne gemerckt vnd erkant wirdet. Vnd das die gotlichen Gaben der Sole vß den Bor-
nen allen den jhenen, die Gut im Tale haben, destebaß vnd fruchtbarlicher mogen gegebin
vnd verteilt werden, sollen vnd wollen Wir ader Vnser nachkommen, Ertzbischoue zu Magd-
eburg, vnd der Rath vnser Stad Halle jerlich vff Winachten, so das Gut besatzt wur-
det, dauor seyn, schaffen vnd bestellen, das vnter hundert Kothe nicht besatzt, auch da-
19 für seyn, das in die Kothe nicht zu viel gutes gelegt werde, Vnd wann die Besetzung ge-
schen ist, so sollen durch den Greuen, die Bornmeistere vnd Vorsteher die Amptsole vnd die
Gerenthe, so sie nach Geleginheit vnd Gestalt der Kothe vnd des Solguts, das dorynne
gelegt ist, mercken vnd erkennen noitdurfft seyn, vffs allerglichste vnd bequemlichste teilen,
doch das keynem Gewercken vber zewey Gerente zugeteilet werden, vnd die jhenen, die ey-
gens Solguts in den Bornen so vil haben, als yn zu wehre eyns kothes zu versiedene Noit-
durfft ist, die sollen an Siedung vnd Gebruchunge yres eygen Guts gnügig seyn, vnd keyne
Gerenthe nach Fronesole, Amptsole, Armerlüthesole, Gotshuser Sole, Nelaunsole,
Noch der Sole, do man vff dem Sonnahent von spendet, auch der Sole, do man Ei-
sen den Knechten im Tale von macht, adder andere Sole, wie man die genennen mack,
haben, die Pene zechen Miniscber Gulden, so vffte hir widder gethan wurde, vnleßlich
20 verfallen zu seyne. Dieselbte vnd auch andere Penen hirnach berurt, von den vier Vor-
stehern ingemant, vnd in gemeynen Nutz des Tales gekart, mitte zu Register bracht vnd
berechent werden sollen; Zu Jnfurderung der Pene der Greue, die Bornmeistere vnd Schep-
pin behulffen seyn, vnd die Schuldiger die Pene des Talrechts twingen sollen, vnuertzihen-
21 lich, getruwelich vnd ane Geuerde. Es sollen auch dieselbten, die also Gerenthe haben vber
22 zewey Wochelon zu vorn vff die Gerenthe nicht gebin. So sollen auch die Vnderbornmei-
stere fließigk vffsehen haben, das die kothe im Tale von eynen Ydermann, dem die zustehen,
sie sind Erbe, eigen ader Lehen, mit Gebuwe in Wesende behalden werden, vnd wu sie
mercken vnd erkennen gebuwes noit, das dem Greuen, den Oberbornmeistern vnd Vorste-
hern zu wißen thun, dieselbten sollen die Herren der Kothe, adder die jhenen, die dorynne
sieden, in eyner bequemen Zeit zum ersten, darnach zum andern, vnd darnach zum drit-
ten male vermanen, die widder zu buwene, vnd wue vber die dritte Vermanung ymands
dorynne widderseßig wurde, vnd das nicht tethe, der sal dem Hern, der das Koth liehet,

des kothes verfallen seyn, der das dann furder, das es gebuwet werde, verreichen vnd
23 verlihen sal. So sollen auch die Vnderbornmeistere, vnd yr iglicher zu seynem Ampte swe-
ren, in forme, so hirnach folget: Ich C. globe vnd swere, das ich das Ampt, dartzu ich
gesatzt bin, nach myner Vernunfft vnd Gewißen fließig verhegen, die Sole, als sich gebu-
ret, zihen laßen, vnd es damitte vnd in andern stücken, als meyn gnediger Herre von
Magdburg gesatzt vnd geordent hat, vnd mir vorgelesen ist, getruwelich halden wil, als
24 mir Got so waher helffe vnd seine Heiligen. Vnd wann nu die Notdurfft des Guts in den
Bornen vnd alle der jhenen, die das von vnsern Vorfaren, Ertzbischouen gehabt haben,
irfurdert hat, etliche Personen zu habene, die Sole wochlich noch kouffe des Fewerwercks
zu verslahene, vnd derhalben von alder her vier Verslegere zu seyne dartzu geordent sind,
vnd wann wir vns vß alden Hendeln vnd schrifften irkunden, das von fast viln Jaren her,
vfftmals in vnser stad Halle sunderlich des Guts halben im Tale jrreniße entstanden sind,
in dem das die jhenen, die nicht gepfanwercket haben, bedunckt hat, was vngleichs vnd vn-
redelichs in Handelung, siedung vnd Gebruchung der Güter geschen solde, Als sich auch der-
halben in Zeiten vnsers nehsten Vorfarn Ertzbischoff Johanns seligen abermals Jrreniße er-
hoben, darin er sich als eyn Landesfürst vnd eyn Richter, Herre derselbten güter, gestoch-
ten, vnd wie die gotlich vnd glichlich geregiret werden, vnd sunderlich die Verslegere in yren
Ampten sich halden sollen, eyne Ordenunge begriffen hat, das wir nu dem gnanten vnserm
Vorfarn nachzufolgene vnd seine lobeliche Ordenunge zu vernuwene vnd zeu vererene, vnd
vff das hinfurder Jrreniße vnd Vnrath, so in vnsern Zeiten enstanden, vnd doch mit Gots-
hülff hingelegt ist, verwart vnd aller Argwan vßgelescht werde, vnd wir vnd eyn pederman,
der Guth im Tale hat, clar vnd verstentlich mogen gewißen, daß eynem iglichen seine Vß-
louffte von seinem Guthe vnd den Arbeitern im Tale yr Lon, nach redlichen, gleichen billi-
25 chen Dinge werde, So sollen vnd wollen wir vnd vnsere Nachkommen, Ertzbischoue, vnd
der Rath vnser Stad Halle eintregtielich vier gotforchtige, redeliche, fromme Menre, wue
wir die best vnd bequemest gehaben, der zewene in vnser stad Halle wonhafftig, vnd zwene
vor derselbten vnser stad seyn mogen, zu Verslegern setzen, der zwene Wircker, vnd die
andern zwene Bornknechte seyn, die dann alle Wochen vnd sunderlich an Marckt tagen vff
den Marckt vnd in die Gaßen gehen, vnd den kouff des Feuerwercks verhoren, vnd den in
achte vnd merckung haben, vnd darnach am heiligen Abende, vnd so man Werck wil las-
sen, vffs allirglichste, nach Jnhalde vnd Begriffe yres Eydes verslahen sollen, vnd yr ig-
licher sal vns, adder vnsern Nachkommen, Ertzbischouen adder vnsern Rethen adder vnsern
Amptlüthen an vnser stat, vnd dem Rathe vnser Stad Halle globen vnd sweren, jnmaßen
26 hirnach von Worte zu Worte verzeichnet ist: Jch D. globe vnd swere, das ich das Ampt
des Verslahens, darzu ich gesatzt vnd vffgenommen bin, nach mynem besten Vermogen,
auch myner Vernunfft vnd Gewißen getruwelich verhegen, fließige Achtunge vff den kouff
des fewerwercks haben, vnd den irfaren, vnd darnach die Sole vnd auch Kothzinß versla-
hen will, nicht den tewersten noch wolfeilsten, sundern den Mittelkouff, so allergliehst ich
kan vnd magk, das mynen gnedigen Heren von Magdburgk, vnd andern Hern des Guts
nach Redlichkeit vnd Gleichheit yre Vßlouffte von yrem Gute werden, vnd die Gewercken
von yrem Sieden auch zimlichen Zugangk vnd Gewinst, vnd die Knechte im Tale arbei-
tende von yrer Sole auch nach Redelichkeyt yren verdienst gehaben mögen, vnd das nicht
laßen widder durch Lieb, noch Leid, Gifft noch Gabe, noch vmb keyner ander Sache wil-
len, alles getruwelich vnd ane Geuerde, als mir Got so waher helffe vnd seine Heiligen.
27 Vnd vff das die Verslegere sich in yrem Ampte des Verslahens deste vffrichtiger vnd gleich-
licher haben zu haldene, dem nachzugehene, vnd yren Eyd zu verwahren, so sollen sie nach
Landlouffiger Müntze verslahen, vnd also, das der Zober Sole im Gutjare, der Mete-
rtz vnd dem Hackehornen eynes Hellers weniger, danne der Zober im Dutschen Bornen
gelden sal, vnd zu welcher Zeit den Verslegern duncke Notdurfft seyn, eyn Koth im Tale,
das gelegin vnd bequeme sey, mieten, das yn dann nach glichen billichen Dingen gethan
sal werden, vnd sollen Feuwerwerck kouffen, vnd so vil Zober Sole, als yn Notdurfft
seyn wirdet, in demselbten Kothe nemen, vnd zustund nach dem Vffslahen gießen vnd den
Wircker in demselbten Kote arbeitende etliche Werck, so vil der eyn Notdurfft seyn wirdet,
sieden laßen, vnd wie viel Zobere Sole, dann also genommen vnd gegußen werden, so vil
sal man widder vß den Bornen zustund ins Vaß tragen, vnd nach Abrechenunge vnd Abe-
slahunge, was eyn iglich Werck an Mietung Kotes, Kouffunge Fewerwercks vnd anderm
Slete magk gekost haben, darnach fließig vbermercken vnd verslahen, das nach Begriffe
yres Eydes den Heren des Guts, den Gewercken, vnd auch den Knechten im Tale gleich
28 geschee. Vnd ab die Verslegere an Gelde nicht hetten, so viel zu Mietung eyns Kothes,
kauffe fewerwercks, vnd anderm Slete, der daruff gehen mochte, so sollen sie des mit
Gelde von dem Rathe verlegt, daßelbte Geld yn von den Verslegern, so schire das Saltz
vorkoufft wirdet, widder gegebin sal werden, was danne von Zugange des Siedens vnd
Probirung obgerurt, Vberlouffts sein wirdet, sal in zwey teil geteilet werden, der eyn teil
den Vorstehern des Tales, in Nutz des Tales zu wenden, vnd der ander Teil den Versle-

gern

29 gern vor sich selbst zu habene, vngehindert folgen sal. Vnd nachdem die Verslegere den
Kothzinß auch mitte verslahen müssen, vnd alsdann die Kothe in yrer Güte von Größe vnd
Gelegenheit wegin nicht gleich sind, vnd die Billichkeit furdert, derhalben auch der Gleich-
keit nach zu gehene, so sollen die Kothe in dreyerley Weyse geachtet, geschatzt vnd yre sun-
derunge haben, Als die besten vnd großen Kothe sunderlich, die mitteln Kothe sunderlich
30 vnd die cleynen vnd geringen Kothe auch sunderlich. Vnd die besten vnd großen Kothe sol-
len iglich des Jares Zinß davon zu gebene, nicht hocher dann für fünff vnd twentzig Rin-
sche Gulden, die Mitteln Kothe nicht hocher dann für twentzig Gulden, vnd die cleynen
Kothe nicht hocher denn für fimffzehen Gulden vßgethan werden, vnd die Verslegere sollen
den Kothzinß nach den Mittelkothen verslahen; Vnd als wir dann demnach vnsere kothe
in dreyerley Wiese vnd sunderunge gesatzt haben, nach der Weise vnd Forme sollen die an-
dern Kothe im Tale alle gesatzt, vnd nicht hocher, dann nach yren Wirden, als obgerurt
31 ist, vßgethan werden. So sollen auch die Verslegere yren Lon, in maßen andere Arbei-
tere vber den Bornen, vß den Bornen haben, der vn dann vmb deste fleißiger Verhegung
vnd Versorgung yres Amptes yr iglichen mit zwen Zcobern Sole die Woche sal verbeßert
32 werden. Dieselbten Verslegere auch nicht lichtlich georloubt, noch entsatzt sollen werden,
es were dann, das man des mergliche Sache hette, die durch den Greuen, die Obirborn-
meistere vnd Vorstehere redelich erkant wurde, vnd geschege mit vnsern, vnser Nachkom-
men Ertzbischoue, vnd des Rats zu Halle Wißen vnd Willen. Vnd were das der Ver-
33 slegere welcher, die Bornknechte sind, zu swach zu dem Ampte wurde, der mog Vnder-
louffer haben, vnd ab der Verslegere eyner adder zewene georloubt adder kranck wurden,
so sollen in den nehsten vier Wochen darnach durch Vns, adder vnsere Nachkommen, vnd
den Rath vnser Stad Halle andere gesatzt werden, vnd bynnen der Zeit sollen die andern
34 zewene adder drie das Guth nicht legen lassen, sundern gantze vnd fulle Macht haben, nach
yren Eyden zu verslahene, biß das yn andere zu Mitte-Verslegern gesatzt werden. Es sol-
len auch die Verslegere alle Sonnabende vor den Greuen, die Obern, vnd etliche von den
Vnderbornmeistern, die Vorstehere vnd Bornschreibere komen, vnd vor den vnd offintlich
sagen, was der kouffe des fewerwercks am Marckkouffe, vnd auch kouffe Fewerwergks
an verdingten Wercken, die Woche gewest sey, vnd daselbst verslahen, was der Zober
Sole die Woche gelden, vnd was der Gewercke von dem Sieden für Gewinst vnd Zugangk
haben sal; Alsdann der Bornschreiber, was die Woche der Zober Sole gegulden, vnd
was man vff das Vierteil gegebin hat, vnd was gefronet ist, schreiben sal, dartzu wir vnd
35 vnsere Nachkommen Ertzbischoue, vnd der Rath vnser Stad Halle, wann vnd wie offte
wir wollen, schicken, vnd das auch in Verzeicheninge nemen laßen mogen. So sal auch
das Solgut nu hinfurder vff deme Rathuse vnser Stad Halle vor vnsern Rethen vnd Ampt-
lüthen, die Wir vnd vnser Nachkommen darzu schicken sollen vnd wollen, vnd dem Rathe,
in biewesen vnsers Greuen, der Obern- vnd Vndern-Bornmeistere vnd Vorstehere verlegt
36 werden, dartzu dann viere vß der Gemeynheit, vnd viere vß den Innungen, die Guth im
Tale haben, vnd vff yre Vßlouffte sitzen, verboth sollen werden. Alsdann auch die kegin-
Register, so wir vnd vnsere Nachkommen, adder der Rat zu Halle die machen laßen het-
ten, fürgelegt, vnd gein des Bornschribers Register gehalden sollen werden, damitte clar
vnd offinbar werde, das den Dingen gleichlich vnd geburlich nachgangen sey; vff denselb-
ten Tag auch keyn gemeyn Eßen bestalt sal werden, sundern die, vnd auch die Eßen, die
37 in vorzeiten die Vnderbornmeistere gegebin hatten, abe seyn. So sollen auch der Salz-
greue, die Bornmeistere, Vorstehere vnd Verslegere eyne sunderliche stete im Tale haben,
die wir, vnsere Nachkommen vnd der Rath vnser Stadt Halle dortzu orden vnd schicken
wollen, do sie vnoberlouffen, vnd ane Hinder gesitzen, von des Tales Noit gereden, ge-
38 handeln vnd gerathschlagen mogen, ane Geuerde. Vnd vff das nu die Geste, die das Saltz vß
unser Stad Halle holen vnd füren mit Vngleichkeit des Saltzes nicht beschediget werden, auch eyn
Gewercke den andern mit Vbersiedene nicht verderbe; Setzen, orden vnd wollen wir, das durch
den Saltzgreuen, die drie Oberbornmeistere, vnd vier Vorsteher ein allen Kothen, darinne man
seud vnd wallet, ernstlich vnd vestiglich sal bestalt werden, das zu den Wercken gleich gesussen, vnd
39 also gleiche Stucke gesotten vnd gemacht werden, die Pene hirnach berurt. So sal auch in keynem
Kothe die Woche vber viertzig Werck gesoten werden, die Pene eyns Rinschen Gulden, den der
Gewercke, der do sieden lest, vnd eyns Rinschen Gulden den der Wircker, der do sewd, verfallen
seyn sollen, darnach sich in halben Wochen, vnd so sich in der Woche vier adder sünff tage
40 zu siedene begebin, gerichtet vnd gehalden sal werden. Es sollen auch die gnanten Saltz-
greue, drie Bornmeistere vnd vier Vorstehere, wann sie beduncket Noitdurfft vnd bequeme
seyn, vnuerwarnet in alle Kothe gehen vnd das Saltz, die den Eyden, die sie gethan ha-
ben, besehen, doch das sollichs vber viertzehen tage adder drie Wochen lang nicht vertzogen
werde, vnd wu sie das vngleich gesoten liesen, das meßen vnd wahren, die obgerurter Pene,
die gemanet, ingefurdert, vnd damitte gehalden sal werden, jnmaßen obene von andern
Penen berurt ist. Alsdann auch keyn Eßen gehalden, sundern den Knechten, die das Saltz
41 meßen, eyn zimlich trancksgeld gegebin sal werden. Vnd auch vff das nu die gotlichen Ga-
ben

ben der Sole vß den Bornen den jhenen, die Guth dorynne, vnd auch den, die von yrer Arbeit doruß yren Lon haben, glichlich vßgeteilet, vnd eynem ydern das seyn ist, gegeben werde; so sollen die Zobere yre rechte maße, nemlich iglicher Zoober achte Eimmere haben, nach der Maße der Eryn gezeichenten Eimere, der eynen wir vff vnser Burgk Gebichenstein für vns, vnd vnsere Nachkommen vnd Gotshuß zu Magdburg, vnd eynen der Rath vnser Stad Halle vff dem Rathuse doselbst für eyn gemeyne bests, vnd den dritten gezeichenten Eimmer der Greue, die Bornmeistere vnd Vorstehere, die Zcobere darnach den Botticher machen
42 zu laßen, haben, Vnd die Czober sollen von dem Botticher also gemacht werden, das die nach der Maße acht Eimer halden; vnd eyn iglich Czober sal eynen Bynreiff, vngeferlich eyns Dumen breith vnd nicht breither haben, an den adder vngeuerlich wenig darunter die Sole gehen, des dann eyn Maß von dem Boden des Zoobers vff bis an den Bynreiff seyn sal, deßelbten Maßes eyns dem Botticher geantwert sal werden, sich darnach haben zu richtene, vnd den Czohern yre rechte Maße zugebene; derselbten Maße auch sust drie, Eyns die vnserm Eimmer, das andere bey dem Eimmere vff dem Rathuse, vnd das dritte bey dem Eimmere der Vorstehere seyn sollen, vff das ein Vffsehen gehabt, vnd Vnrecht vnd Vngleichkeit moge verwart werden; Vnd wu hierinne einiche Verselschunge geübet adder
43 gethan wurde, sal vor vnserm Talgerichte gerichtet vnd nach Rechte gestrafft werden. Auch sall der kouff des Saltzes nach kouffe des seuerwercks, so zu geczeiten vnd des Jares sein wirdet, durch den Saltzgreuen, die Bornmeistere, Schepp-n vnd Vorstehere des Tales nach redlicher Wiese gesatzt werden, also das das Solgut nicht vernichtiget, vnd von tewrde
44 wegin des Saltzs vnser Stad Halle nicht gemieden, noch vmbgefaren werde. So sal auch keyn Wircker am Sonnabende vnd andern Abenden gebothener Vihre Veste, wann der Seyger drie geslagen hat, widder anfüllen, sondern Werck lassen, die Pene eyns Rynischen Gulden, aber die Wercke, die für drien angefüllet sind, magk eyn iglicher Wircker
45 ane Vahre wol vßbringen. Es sal auch keyn Wircker ehir widder vnderlegen, es sey dann, das man vff den Sontagk, adder andern Vihertagk das Aue Maria zu sent Mau-
45 ritz geslagen hat, auch die Pene eyns Rinischen Gulden. So sal man auch hinfurder vß den Kothen von verdingtem Feuerwercke nicht Ladestro, Strywestro, noch den Pfannesmeden einnich Stro geben, auch die Pene eyns Rinischen Gulden, den der Gewercke, der im Kothe, do das Stro vßgegeben wirdet, send, verfallen seyn sal, mit den Penen es
47 auch sal gehalden werden, wie obene berurt ist. Wir behalden auch vns vnd vnsern Nachkommen Ertzbischouen zu Magdburg gantze vnd fulle Macht, ab in dießen Ordenungen, Schickungen vnd Satzungen in eynem adder mehr Stucken was gebreche, adder nicht notdurfftigk versorgt, adder vßgedruckt weren, adder in künfftigen Zeiten der welch entstunden, wur an vnd wie die geseyn mochten, keinerleye vßgenommen, das wir die nach Rathe vnsers Capittels vnd Rere, auch vnser lieben getruwen des Raths vnser Stad Halle hin vnd die legin mogen; Auch eyn adder mehr Stucke verandern, verbeßern, vercleren, vnd auch nuwe Ordenungen vnd Satzungen begreiffen, setzen vnd machen mogen, als nach Gelegenheit der Zeit zu Enthaldung der Saltzbornen in vnser Stad Halle, vnd für eyn gemeyne Bests vnsers Gotshuses zu Magdburg, vnser Stad Halle, vnd alle der, die Güter im Tale daselbst haben, nutze noit vnd bequeme geseyn moge; Vnd were, das der obengeschribenen vnser Ordenungen vnd Schickungen, welch Stücke eyn adder mehir von vns adder vnsern Nachkommen in obgerurter Maße in Veranderung gesatzt wurde, damitte wollen wir die vnueranderten Satzungen, Ordenungen, vnd Schickungen nicht geschwecht, gekrenckt noch verbrochen, sundern die nach allem yrem Luthe festiglich gehalden, den nachgangen vnd gentz-
48 lich fulfuret werden, getruwelich vnd ane Geuerde. Vnd als wir dann wie der Tal vnd die Saltzbornen in vnser Stad Halle solle regieret werden, mit gotlicher Hulffe gesatzt, geordent vnd geschickt haben, heischt die Noitdurfft auch furder zu setzene, zu orden, vnd zu schicken, wie die Sole vß allen vier Bornen, als nemlich dem Dutzschen Bornen, der Meteritz, dem Gutzare vnd dem Hackebornen, vmb Gots willen, Armen Lüthen vnd zu Kirchen, Clostern vnd Cußen, darnach zu Haldung des Tales vnd der Bornen, vnd den Arbeitern im Tale vnd vber den Bornen yrer iglichen zu eynem Lone, vnd darnach dann auch Vns, vnsern Nachkommen, Ertzbischouen vnd Gotshuse zu Magdburg, vnd andern die Guth im Tale vnd in den Bornen haben, iglichen vff sein Guth, was ym geburet zugebene,
49 solle getzogen vnd getragen werden, das wir dem nachsetzen, orden vnd schicken in crafft disser leibten schrifte vnd nemlich also: daß man zum Ersten vß dem Dutzschen Bornen ziehen laßen sal die Sole die gnant ist, die Pfenningsole, alle Wochen wann man ziher jewelff
50 Zober Sole, vnd vier vnd zwantzig Zeichen, die man sal geben armen Knechten vnd Lüthen, die sich im Tale verarbeitet haben, So sal man auch ziehen armer Lüthe sole, die man alle
51 Sontage vmb Gots willen pfleat zugebene, der an eyner Summe zewey vnd viertzig Zoober ist. Darnach zu Haldung des Tales sal man alle Wochen, wann man im Tale arbeit, zihen laßen vier vnd sechtig Czober Sole, in iglicher Schicht zewey vnd dreyßig Zoober, die
52 gnant ist das Vßtragen. Auch sal man ziehen alle Wochen, wann man arbeiter im Tale,
53 vier vnd zwentzig Zoober sole, die gnant ist die Hartzsole. Darnach sal man ziehen laßen

sole,

sole, die gnant ist sent Nicolaws sole, als man die pflegt zu tzihene von Pfingsten biß vff Wi-
54 nachten, iglichs tages, wann man tzihet Sechzehen Zcober sole. Die obingeschriben sole
alle sal man antwerten den vier Vorstehern, die sollen die in massen obengeschrieben stehit
vff yren Eyd bestaten vnd betzalet nemen, dauon sie dann sent Nicolaus Licht, Kollen,
Hartzgelüchte, die Flosse, die Essen, Geburve vnd Besserunge der Capellen des heiligen
Grabes vnd des Bornen vnd ander Ding, die den Bornen vnd dem Tale noit sind, hal-
55 den. Vnd were, das sie mit der vorberurten sole, als mit Namen sent Nicolaws sole, dem
Vßtragen, vnd mit der Hartzsole den Bornen vnd das Tal, in massen obgerurt ist, nicht
gehalden konden, so sollen sie zu Haldung vnd Noitdurfft des Tales vnd des Bornen, zu
iglichen Kaltlegere, wann man widder antzihet, drie schock Zcober sole zcihen lassen, die die
vier Vorsteher auch bestaten, vffnemen vnd in des Tales und Bornen Noitdurfft vßgebin
56 vnd berechnen, vnd ab was Vberlouffs were, es damitte halden sollen, inmassen obene in
dem Gesetze von den vier Vorstehern vßgedruckt ist. So sollen sie auch die vier Amptspfan-
nen zcihen lassen, die auch bestaten, vnd in des Tales Nutz keren getruwelich vnd ane Ge-
uerde, vnd die Vorsteher sollen mit der Pfennigsole vnd Armer lüthe sole, die Armen lüthe
57 vnd Knechte, als vorberurt ist, begaben. Darnach sal man tzihen lassen der heiligen sole,
zu vnser lieben frauwen zcwene Zcober, zu der Capelle des heiligen Grabes vier Zcober, zu
sent Mertin zu der Cluß zwene Zcober, zcu sent Peter zcu der Cluß zcwene Zcober, zu sent
Pauwel zu der Cluß zcwene Zcober, zu den Barfüssern zcwene Zcober, zu sent Michel vier
Zcober, zu sent Jurgen drie Zcober, zum heiligen Geiste drie Zcober, vnd zum Nuwen
Hospital zcwene Zcober. Diße sole nicht, dann eyns, in der Woche gegebin werden sal.
58 So sal man darnach zcihen lassen der Amptsole, zum Ersten dem Bornschreibere, die Woche
sey gantz adder nicht zcwentzig Zcober Sole zu Gerenthe, den zcwen Vnderbornmeistern vom
dutzschen Born, wann man tzihet, iglichen yedes tages sechs Zcober, den zcwen Oygelern
iglichen des tages fünff Zcober. Dem Vßrufere ye des tages vier Zcober. Dem Stege-
schuffeler alle tage, wann man tzihet, vier Zcober. Dem Kollenschütter des tages drittehal-
ben Zcober. Den Jarknechten iglichen des tages vier Zcober sole. Auch sal man alle Wo-
chen, wann man tzihet, den Jarknechten in gemeyn gebin sechs Zcober sole zu Tranckgelde,
ye zu der schicht drie Zcober. So sal man iglichen Jarknecht insunderheit, wann man tzihet,
des Sonnabendes gebin eynen Zcober Sole, vnd in der Fluth zwene Zcober sole nach den
Kaltlegern. So sal man auch den Jarknechten alle Wochen, wann man tzihet, dye Wo-
che sey gantz adder nicht, yren Bouwmen vnd Zobern zu Hülffe achte Zober Solen, vnd
nicht mehr gebin. Den Hespelern iglichen alle tage zu Gerenthe vier Zober sole. Den
Zeppern iglichen alle tage drittehalben Zcober. Auch sall man gebin den Hespelern, Stor-
tzern vnd Zeppern, alle zu sampne, zu tranckgelde, ye den tag, wann man tzihet vier Zco-
ber sole, ye zu der schicht zwene Zcober. Dem Flosmeistere, alle wochen, wann man tzi-
het zwene Zcober sole. Des Tales Voite, alle wochlich wann man tzihet zwene Zcober
59 sole. Auch sal keyn Oygeler vber den Bornen Knechte haben, die eyns Jarknechts stete
60 verhegen, dasselbre sollen die Vnderbornmeistere auch nicht thun. Und vber diße vorgeschri-
ben sole sal man keyn Guth zcihen adder zcihen lassen, dann recht herren guth, vnd sal vns,
vnsern Nachkommen, Ertzbischouen vnd Gotshuse zu Magdburgk, vnd anderen Hern, geist-
lich vnd wertlich, die Guth in den Bornen haben, iglichen vff seyn guth gebin, so meist
man kan, getruwelich vnd ane Geuerde, als das den Vnderbornmeistern vff yre Eyde beso-
len vnd in massen obene in dem Gesetze von dem Ampte der Vnterbornmeistere clerlich be-
61 rurt ist. Vber der Meteritz Bornen sal man es also halden, zum Ersten sal man Eylff
Zober solen, dauon mann Armen Lüthen spenden sall, vnd zcwelff Zcober sole, Armen Lü-
62 then, die sich im Thale verarbeitet haben, zcihen lassen. Darnach der heiligen sole, nem-
lich zu vnser lieben Frauwen, alle Wochen wenn man tzihet zcwene Zcober sole, zum heili-
gen Grabe zcwene, vnd zu den Barfusen zcwene Zober sole, zu sent Nicolaws eynen Zcober,
63 vnd zu dem Nuwen hospitale eynen Zcober. Darnach sal man zcihen die Bischoues sole,
in sollicher Weyse, wann wir, adder vnser Nachkommen Ertzbischoue zu Gebichenstein sind,
alle rage tzwentzigk Zcober sole, wann aber wir adder vnsere Nachkommen nicht zum Gebi-
chenstein sind acht Zcober sole, vnd in der fluth, die weyle die ist, des tages zwelff Zcober
64 sole; Auch sal man zcihen laßen sent Nicolaws sole, als man die pflegt zu zcihene von Pfing-
65 sten biß vff Winachten, iglichs tages, wann man tzihet, drie Zober sole. Auch alle Wo-
chen, wenn man tzihet, viertzigk Zcober sole, vß zu tragene: Die ietztgedachte sole, als sent
Nicolaws sole, vnd das Vßtragen sollen die vier Vorstehere bestaten vnd betzalet nemen
vnd davon halden sent Nicolaws Licht, Kollen, Gelüchte, die Essen, vnd den Bornen bu-
66 wen. Vnd wu, das sie den Bornen damit nicht gehalden noch zu kommen konden, so sol-
len sie dartzu zcihen lassen, so viel sie zu des Bornen Noitdurfft bedurffen, vnd die Sole
auch bestaten und betzalet nemen, vnd es mit dem Vberlouffte, ab des was seyn würde,
67 halden, inmassen obene vom dutzschen Bornen berurt ist. So sall mann darnach zcihen
Amptsole, nemlich dem ander Vnderbornmeister iglichs tags, wann man zcühet, sünff
Czober sole zu Gerenthe. Dem Oygeler von seinen Ampten allen, die er gehabt hat, sal

man gebin iglichs tags wann man tzühet fünfftehalben Czober sole zu Gerenthe. Den Tregern vnd Radtretern, die vber das Jar zu dem Bornen dinen, iglichen, die Woche sey gantz adder nicht, sal man gebin viertzehen Zober sole. Auch sal man geben dem Vßruffere
68 vom Dutzschen bornen zewene Zober, vnd dem Czymmermann auch zewene Zober. So sollen vber dem Bornen nicht mehr dann vier Tregere vnd zewene Radetretere seyn, vßgenommen in der fluth, so sal es der Bornmeister halden, als es vorgehalden ist, vnd was er vermiethet, wann der Borne Fluht hat, das sal er den vier Vorsteheren wißlich thun, vnd
69 nach yrem Rathe halden und berechnen. Auch sal man es gein den Knechten vber den Bornen mit dem Tranckgelde halden, als das gewonlich, bequemlich vnd redlich ist, mit der
70 Vorsteher Wissen vnd Rathe, vnd Was hirüber in dem Bornen bleibet, das sal man zihen lassen zu eynen gemeynen Nutz vnd frommen, allen den, die Gut im Bornen haben, vnd zum ersten vnser und vnsers Gotshuses zu Magdburg Sole, genant die Hern Sole, nemlich alle tage, wann man tzühet, drie Zober Sole, vnd dann die Sole gnant Pfaffensole, die Woche drie Zober Sole, vnd darnach furder vns, vnsern Nachkommen Ertzbischouen vnd Gotshuse zu Magdburg vnd andern Hern, die Guth im Bornen haben, iglichen vff seyn Guth geben, so meist man kan, in massen obene vß gedruckt ist.
71 Vß dem Gut Jars Bornen sal man zum Ersten zihen lassen zum heilige Grabe, alle Woche, wann man tzühet, zwene Zober sole, dem Vßtruffere vom Dutzschen bornen, wann man tzühet, eynen Zober vnd seynem Knechte auch eynem Zober sole. Darnach alle tage, wann man tzühet, vier Zober sole zu des Bornen Nutz und fromen daruon zu Zcügene Czober, Czoberbömme vnd andere stücke, der man zum Bornen bedarff, auch alle Wochen, wann man tzühet zwey vnd dreyßig Zcober sole, vnd alle tage, die man arbeitet, iglichs tags zehen Zcober Sole vß zutragene. Dieselbte sole, die vier Vorstehere bestaten, bezalet nemen, und dauon den Bornen mit Kollen, Gelüchte, Essen vnd Gebuwe, wur dem Bor-
72 nen vnd dem Tale des noit ist, halden sollen. Vnd wu sie mit der gnanten sole den Bornen nicht gehalden konten, so sollen sie darzu zihen lassen, als viel, als sie zu des Bornen vnd Tales Noitdurfft bedürffen, vnd so sie die sole zihen liessen, auch vffnemen, vßgeben, vnd alle Jar Rechenschafft davon thun, wur sie die in des Bornen vnd Tales Nutz vnd fromen gekard vnd gewand haben, vnd so was Vberlouffs seyn wurde, es damit halden,
73 als obene vom Dutzschen bornen berurt ist, getruwelich und ane Geuerde. So sal man dem Vnderbornmeistere geben zu Gerenthe, alle tage, wann man tzühet, söben Zcober sole, dem Oygler alle tage, wann man tzühet sechs Zober sole, iglichen tregere, iglichs tages, wann man tzühet, vier Zcober sole, desgleichen iglichen Radetredere vier Zcober sole, dem Zeeppere vnd seynem Knechte iglichen alle Sonnabende eynen Zcober sole zu Tranckgelde, dem Zeeppere auch iglichs tages, wann man tzühet drie Zcober sole, dem Stegeschüffeler auch
74 alle tage drie Zober sole. Auch sal der gnante Bornmeister zihen lassen achte Zcober
75 sole, dauon man Armen lüthen des Sonnabends spendet. Vnd sal den Knechten allen, die zu dem Bornen dinen zu Tranckgelde gebin, die Woche sey gantz adder nicht, zu der grossen
76 schicht vier, vnd zu der cleynen schicht zewene Czober sole. So sal man auch zu demselbten Bornen nicht ehir zeugehen, dann vber den dutzschen Bornen, auch sollen vber dem Bornen nicht mehir Treger seyn, dann zewelff vnd zewelff Radetredere. Wurde man auch das Guth
77 mit weniger Knechten konnen gearbeiten, des hat man Macht. So sal man auch zeihen laßen vnser vnd vnses Gotshuses zu Magdburg sole, genant die Hern sole, nemlich alle tage, wann man tzühet sechs Zcober sole, vnd darüber sal man keyne sole anders zühen adder zeihen laßen, dann vns, vnsern nachkommen Ertzbischouen vnd Gotshuse zcu Magdburg vnd andern Hern die gut in dem Bornen haben, iglichen vff seyn guth, so meist man
78 kan, jnmaßen wie vorgerurt ist, getruwelich vnd ane Geuerde. So sollen auch die Eimmere vber dem Gut Jare, damitte man die Sole vß dem Bornen tzühet achte Eimmer der gezeichenten Eimmere, der wir vff vnser Burgk Gebichenstein eynen, der Rath einen vff
79 dem Rathuse, vnd eynen die Vorstehere im Tale haben, halden, vnd nicht mehir. Darnach vber dem Hackebornen sal man es mit den Knechten vnd yrem Gerenthe vnd mit den zwen Zobern Sole, die man alle tage wann man arbeitet, zihet, dauon man den Bornen heldit, halden, als bißher jerlich gehalden ist, vnd er sal nicht mehir tregere haben dann viere vnd zewene Radtretere, vß geslossen in der Fluth, so sal es der Bornmeister es halden
80 nach begwemekeyt vnd des Bornen Noitdurfft, getruwelich und ane Geuerde. So sal man auch am heiligen Abende, das Guth, das die Woche vber getzogen vnd getragen ist, nemlich das Hern Guth verlegin vnd berechen, vnd das sal gescheen vor dem Greuen, Bornmeistern vnd andern als obene in dem Gesetze von den Verslegern geschrieben steht, vnd auch
81 vor den Knechten, die das Guth die Woche über gearbeitet haben. Vnd were das vber vnd widder diße vorgeschrieben stücke ichts vngebürlichs, vngerades vnd anders, dann als vorgemelt ist, getzogen adder getragen wurde, adder andere vnfügliche ding geschegen, das sollen die vier Vorsteher, wann jn das wißlich wirdet, adder vberfündig werden, dem Greuen, den Bornmeistern vnd den Scheppin vffinbaren vnd daran sein, das das nach des Tales rechte gestrafft werde; darzcu Wir, Vnsere Nachkommen, Ertzbischoue zu Magdburg vnd

der

der Rath vnser Stad Halle, so vns das geuffinbart vnd die Notdurfft furdern werdet,
82 auch behulffen seyn wollen. Auch sal man alle Sole, boben Herren Guth, die man tregt, namhafftigk machen, wurhin sie gehort, vnd sal der nicht getronete noch Vorefole nennen,
83 das man sich darnach gerichten moge. Auch sal eyn iglich Jarknecht, der vber den Bornen arbeiten wil, seinen Eyd darzu thun, inmaßen auch in vnsern furdern gemeynen Regimente in vnser Stad Halle von allen Arbeitern jm Tale begriffen ist, der eynem jglichen gestadet sal werden, inmassen hirnach folget: Ich E. globe vnd swere, das ich mynem gnedigen Heren von Magdburgk vnd seynen Nachkommen Ertzbischouen vnd Gotshuse vnd dem Rate zu Halle getruwe, gehorsam vnd gewertig sein, die Gesetze von dem tragen der sole halden, vnd also tragen vnd tragen laßen, vnd meyne Arbeit fließigk verhegen, vnd in sewers vnd Waßers Noit getruwelich helffen vnd retten wil nach minem Vermogen, so ich best kan, als mir Got, so waher helffe vnd seine heiligen. Wer sich darwidder setzen vnd dem so nicht
84 thun wolde der sol im Tale nicht mehir arbeiten. Vnd vff das vngleich vnd Vntruwe nicht verswegin bleibe, so sollen auch die Jarknechte vnd yre Vnderlouffere vber den Bornen des Jares eyns, als nemlich vff des heiligen Cristi Abend verboth werden, zu sampne zu kommene vor den Greuen, die Scheppen, Ober- vnd Vnderbornmeistere, Vorsteheren vnd Gewercken gemeyne, vnd do bey yren Eyden sagen vnd melden, ab ichts vngleichs, vnrechts adder vngeburlichs widder vnd vber obgerurte stücke von Sole getogen adder getragen were,
85 vnd were das nicht thun wolde, der solde im Tale nicht mehir arbeiten. Es sal auch der Fronebothe vnsers Gerichts im Tale fließigk darnach sehen, ob was Saltzs adder Feuerwercks bie Nacht vßgetragen wurde, vnd wue er das sihet, jnnen wirdet, adder vernymet, das die seynem Eyde, den er gethan hat, melden vnd vffinbaren. So sal man auch
86 die Nicklauws Eßen vnd andere Eßen, die man pflegt zu gebene, bequemlich vnd nicht vbermeßig machen, vnd die nymande anders, dann den Knechten, die vber den Bornen arbeiten, gebin, vnd darüber nymandes darzu zeihen noch laden, noch auch vngeladen darzen
87 zukommene gestaten. Es sal auch hinfurder von keynem Bornen widder Bornmeisteren noch yrem Gesinde, noch sust ymands Tranckgelt noch Badegelt gegebin werdn, sundern man
88 sal es halden, als oben geschrieben ist, getruwelich vnd ane Geuerde. Vnd nachdem wir, wie die Gotlichen Gaben der Sole in den Bornen in vnser Stad Halle und dem Tale daselbst geregiret, vnd dieselbten Gaben Gots dinern vnd den Armen mitte geteilet, vnd den Arbeiteren derselbten Gütere darauß yr Lon, vnd darnach vns, vnsern Nachkommen Ertzbischouen vnd Gotshuse zu Magdburg vnd auch den jhenen, die Guth darynne haben, eynem iglichen, was sein ist, gegebin solle werden, gesatzt, geordent vnd geschickt haben; vnd wann nu vergebens vnd vmbsust were Gesetze und Ordenungen zu machene, wu den nicht auch Gerichte vnd Recht gegebin, damitte die, vnd die Gerechtickeit enthalten vnd Missetad, Vberretrunge vnd Boßheit getwungen vnd gestrafft wurde, dem dann als wir vns gnuglich irkundet haben, von vnseren Vorfarn Ertzbischouen, lobelicher Gedechtnisse wol vorgesehen vnd dorumb von yn eyn sunderlich Gerichte vnd seier Scheppinstul im Tale mit eynem Greuen, als obirsten vnd Richter, vnd zewlff Scheppin gemacht, gesatzt, vnd geordent, vnd
89 derhalben eyn Recht, genamet das Tal-Recht gegebin ist; Das wir nu furder den Wegen vnser Vorfarn nach zu gehne, vnd den zufolgere, vnd das obgerurte Talrecht zu vernuwende vnd zu vercleirende gesatzt, geordent vnd geschickt haben, und setzen, orden vnd wollen, das festiglich gehalden, nachgegangen, gericht, vnd fulfurt werde, In massen hirnach fol-
90 get. Zum ersten sal vnser Greue vff den tagk, als das Guth besatzt ist, das ist nemlich vff des heiligen Crists Abend in dem Tale bey dem dutzschen Bornen friede gebieten, das man vber allen vier Bornen keinerley böße Wort, es sey mit fluchene, vermaledeine adder schelene, damitte Gott verzcornet werden, adder eyner den andern verletzen mochte, sprechen, Auch sich nymand an dem andern mit der Tad, als rowssene, slahene, houwene, stechene, adder waßerley vberfarunge das gesein mochte, vergreiffen sal, vnd wer sullichen fride breche, das sal die vnserm Greuen, dem Scheppin vnd Bornmeistern stehen, wie sie dem die straffe
91 anitzen, die dann nach Gröss vnd Gestalt der Vbergriffunge vnd Tad angelegt sal werden. Vnd wir vnd vnsere Nachkommen Ertzbischoue zu Magdburg mit sampt dem Rate vnser Stad Halle sollen vnd wollen Scheppin seken vnd die verkundigen lassen, vnd die alden Scheppin sollen nicht wegk gehen, die Nuwen sind dann von vns bestetiget, die dann auch des Talesrecht als hirnach geschrieben stehit, halden sollen, getruwelich vnd ane Geuerde. Es sollen aber der alden Scheppin zewene noch ein Jar bleyben, die nuwen Scheppin, was
92 das Jar zuvorn vor yn gehandelt ist, vnderrichten. Der Greue sal auch das erste Bothdinge vff der grossen Holzwerdt vff den nechsten Dinstag des ersten Zugehens vnd Antzihens der Bornen nach Ostern sitzen vnd halden, dartzu dann vnuerboth zukommene verpflicht seyn sollen alle Wirckere, Vfflegere vnd Grudere, vnd doselbst ob was vngeborlichs in den kothen adder im Tale an Vergießung Sole, adder andern stucken, die schedelich seyn mochten, geschen were, zu meldene, als hirundene auch berurt wirdet, vnd wer dor nicht queme,
93 der sal vnserm Greuen drie Pfenninge landlouffriger Muntze wetten. Das ander Bothding sal seyn vierzehen tage darnach, wu vff die obgerurte tage nicht heilige Tage fallen, vb ab

geschege, die nehsten Werckeltage darnach vff der cleynen Holtzwerk, darzu vnuerboth zu
kommene, verbunden sein sollen die Bornknechte, die Hespelere vnd Czeppere, vnd doselbst
melden, ab von Sole ichts vngeborlichs vnd anders dann als obene in den Gesetzen von dem
94 tzihen der Sole berurt ist, getzogen adder getragen were. Solliche obgerurte Meldunge zu
beyden obgerurten Bothdingen zu thune die jhenen, die das betrifft thun sollen die den Eyden, die sie vns vnd vnsern Nachkommen Ertzbischouen vnd dem Rathe vnser Stad Halle gethan haben, getruwelich vnd ane Geuerde, vnd wer vß blebe, der solde über den Bornen nicht mehir arbeiten, es beneme yn dann echte Noit, die er vff den Heiligen beweren
95 wolde. Vnd wirdet jmant, der in den Tal vnd vnser Talgerichte gehoret, nemlich einer, der do sewd, vor vnsern Greuen vmb Gelt beclaget, kommet der nicht vor Talgerichte, so sal er zu iglichen Dinge wetten drie pfennige, bleibet der Beclagte vße zum vierden dinge, so sal man ym in dem Kothe, daryne er sewt, das sewer vßgießen; Er sal auch nicht ehir widder sieden, er habe dann dem Cleger sein Gelt gegebin; Vnd wu der Beclagte so freuel seyn vnd des nicht achden wolte, hette er Guth im Tale, so sal man dem Clegere helffen, das er seiner schult vnd daruff gegangens schadens an dem Guthe bekommen moge, vnd der freuel sal vnserm Greuen, den Scheppin vnd den Bornmeistern, yr iglichen mit achtzehen Pfen-
96 ningen, der obgerunten Müntze verbust werden. Wurde auch der Vffslegere adder Knechte, die vber den Bornen zeihen adder arbeiten, einicher vor vnserm Greuen vm Geltschult beclaget, der wettet vnserm Greuen zu iglichen Dinge, wann er nicht vorkommet, zweneschillinge obgerurter Muntze, Qweme der zum vierden Dinge nicht vor, so sal man ym die Arbeit im Tale verbieten, vnd sol nicht ehir widder in Tal kommen, er habe dann dem Clegere sein Gelt gegebin, were der Beclagte so freuel, das er des nicht achte, so sal man ym folgen mit der Vestunge, daruß er nicht gelaßen sall werden, er habe dann dem Clegere sein Geld gegebin, vnd dem Greuen sein Gewette, nemlich achtzehen Pfenninge landlouffiger
97 Müntze, vnd iglichen Scheppin vnd Bornmeistere Nuhen Pfenninge. Wirdet eyn Mann im Tale vffgehalden vmb Geltschulde, der yn vfsheldit, sal gebin dem fronen eynen Pfennig. Wirdet auch Gelt im Tale mit Noitrechte gewunnen, daran hat der Greue sechs Pfenninge, wirdet auch vnserm Greuen geclagt vmb Pewße, Blutrust adder wunden, daran
98 hat vnser Greue von iglicher Clage sechs Pfenninge. Wurde im Talgericht eyn Knecht tod geslagen, der nymandes hette, der die Clage verfolgete, so sal der Greue in des erslagen stete Cleger seyn, vnd sal die Teter in die Achte bringen, vnd sie darynne halden, biß so lange, biß daß der erslagene verbust, vnd der Sele, was guts nachgethan werde, vnd da-
99 ran hat der Greue drie schillinge Pfenninge landläuffiger Müntze. Wer auch Oßeln vßschüttet, der sal die desselbten tags, adder des andern tags darnach wegkfüren, Tud er des nicht, so sal man ym ein stucke Saltzs nemen; geschiht auch von den Oßeln ymande Scha-
100 den, den Schaden sal der, des die Oßeln gewest sind, legen vnd gelden. Wurchte auch ymand vß den Spulen, adder neme Sole heymlich vß den Bornen ane Wißen vnd Willen der Bornmeistere, dem sal man folgen mit Rechte vnd nach gesatztem Rechten straffen für
101 Dübe. Spreche auch eyn Herre Gut an, das ym in den Bornen loßgewurden vnd heimgefallen were, der sal das Ansprechen, also recht vnd hirnach nemlich berurt ist: Er sal kommen vor gehegit vnser Talgerichte, vnd sal Orteils begeren vnd bitten, wie er sein Gut angreiffen solle zu rechte, ist do nymand, der do widerspricht; so sal der Greue mit den Scheppin vnd Bornmeisteren mit dem obir den Bornen gehen vnd der jhene, der das Guth anspricht, der sal nemen das seil, damitte man die sole vß den Bornen zühet, vnd sal driemal in den Bornen werffen, vnd trethen zu dem Selle, vnd sal sprechen: hyr greiffe ich meyn guth an, das mir loß gewurden ist, adder angesturben, vnd sal der Sole eyn teils vß dem Bornen zeihen vnd die hinwegk gießen. So sollen dann der Greue, die Scheppin vnd Bornmeistere widder in die Banck gehen, vnd der Here sal dann eyns Orteyls begeren, ab er seyn guth also angegriffen habe, das es ym billich hulflich sey zu seynem rechten, das sal ym geteilt vnd gefunden werden. So sal er fürbaß fragen, ab man yn icht billich an das guth wiesen solle, adder nicht, so sal man ym finden, das er es vffbieten sal zu zwen Dingtagen, kommet dann nymand, der sich darzu zühet mit rechte, so sal der Greue die, die do sieden, alle besenden zum vierden dinge zu kommene, vnd sal yn dryre furderunge wißlich thun, vnd fragen ab ymand dar sey, der sich zcu dem Guthe mit recht zcihen wolle, ist dann nymant dar, so sal man den Heren an das Guth weisen, vnd sal ym die Nutzunge vnd Vßlouffte von dem Guthe gefallen folgen lassen, von der Zeit an, als er das mit Rechte
102 angegriffen hat. Spricht auch ymand Guth an von Erbetzals wegin, das ym in den Bornen angestorben solle seyn, vnd kommet denn eyn ander darkegin, vnd will sich zu dem Guthe zcihen, also recht ist, das sal vff beyderseyt von dem Greuen, den Scheppin vnd Bornmeistern verburget genommen worden, die Sachen nach des Tales rechte vßzutragene.
103 Welcher an dem Guthe, das also angesprochen, vellig vnd verlustig wirdet, der sal das verbüßen, zcihen sie sich beyde an eynen Herri, weme der Here des Guths biestehit, der sal das behalten, vnd der ander sal das laßen mit Wette vnd Buße, als hirnach geschrieben stehet. Mit Namen wettet darymb eyne hoe Buße, das ist dem Greuen drie vnd drißigk

schillinge

schillinge vnd iglichen Scheppin vnd Bornmeistere drie vnd twentzigk schillinge, vnd dis Recht
setzen wir dorumb, das eyn iglicher sehe, was er guts angreiffe vnd sich vor schaden vor-
104 wahre. Würde eyn Orteil vnder eynem des Tales Scheppin vor gehegter Banck gestrafft
adder geschulden, so sollen der Greue vnd die andern Scheppin mit dem Scheppin, vnder
dem das Orteil gestrafft ist, gehen zu stund an den lincken Orth des Stules zu der Meterig,
vnd der Scheppe, vnder dem das Orteil gestrafft ist, sal treten mit seinem rechten Fuße vff
den Orth, vnd sal sweren vff die Heyligen, das er zu der Zeit, als er das Orteil gefunden
hat, keyn rechter Orteil wuste, noch kein rechter geleret wurde, vnd noch keyn rechter nicht
en wiße: Wann er das gesworen hat, so sal der Greue vnd die andern Scheppin zu stund
sitzen an die stad, do sye den Eyd gehotzt haben, vnd jhener Scheppe sal das Orteil inbrin-
gen, als er das vff den heiligen behalden hat, dann sal der, der das Orteil gestrafft hat,
105 wetten die hochste Pfenninge Buße, als hirvor geschrieben stehit. So sollen die Saltz-
knechte vnd Grudere den Bornmeistern vnd Vier Vorstehern gehorsam vnd vnderthenig
seyn, vnd were, das sie ichts heimlichs Mordes, Dübe, Stopelsaltz adder Bowmsaltz, do
die Herren mitte verrerbet werden mochten, Mortbrandt adder andere stucke, die vngeburlich
vnd dem Tale vnd Guthe schedelich weren, wusten, das sollen sie dem Greuen, den Obir-
106 bornmeistern vnd Scheppin melden vnd offinbaren. Die Soltzogere sollen auch melden ab
vber den Bornen einich fridebruch mit flahende, rouffende adder vnbescheidenen Worten,
107 adder an ander vngeburlichkeit geschen sey, in maßen wie obgerurt verbothen ist.

Vnd ab Vffstoß adder Schelunge vnder yn wurde, des sollen sie komen vor die Vnderborn-
meistere, die sollen sie des, ob sie konnen, entrichten, vnd ob sie des nicht gethun konden, so sollen sie
kommen vor die Obirbornmeistere vnd vier Vorstehere, wie sie die dann entscheyden, vnd
was sie die hießen thun, dem sollen sie gefolgig seyn, vnd dem ungewegert vnd ane widder-
sprache also thun, wann die Soltzogere den Bornmeistern vnd Vorstehern allezeit sollen vn-
derthenig vnd gehorsam sein, wer des und was on die Bornmeistere vnd Vorstehere hießen,
nicht thun wolde, dem sal keyne Arbeyt ym Tale noch vber den Bornen nymmer zu gestattet
108 werden. So sal auch eyn iglicher Soltzoger haben eyne Jope, einen Isen Huth, eynen
Schilt vnd eynen Spieß, damitte sie, so es noit seyn wurde, zu Wehre kommen mochten,
vnd sollen von vnser, vnser Nachkommen vnd des Raths vnser Stad Halle wegin dem Gre-
uen, den Bornmeistern vnd Vorstehern, wann sie geheischt werden, hülfflich vnd biestendig
109 seyn, getruwelich vnd ane Wegerung vnd Geuerde. Queme auch, do Got vor sey, im
Tale eyn fewer vff, das sollen alle die, die in der Halle sind vnd dorynne arbeiten, helffen
leschen, vnd in wes Waße man Sole neme zu leschene, des dann nymand wehren, sundern
eyn ydermann zu staten sall, die sal der Bornmeister widder gebin, was der Herre mit seinem
Wirckere vff den heiligen erhalden wil, das ym vff die stunde vnd zcit genommen und ver-
gußen sey, wu man sie des Eydes nicht erlassen wil, das bie Macht des Greuen, der Born-
110 meistere vnd Vorstehere stehen sal. Vnd were das eyn adder mehir Koth verbrenten, das
adder die sollen die, die do sieden alle ingesampt widder zu buwene verpflicht seyn, ane Ver-
111 ziehen, auch getruwelich vnd ane Geuerde. Sluge ymand den andern tod, adder zcoge
ymand heimlich adder dublich Sole, wurde der darüber ergriffen, er sal den Lip verwurcht
112 haben, vnd vor vnserm Talgerichte verfolget werden, als sich von rechte geburet. Wir
verbiethen auch gestrenglich vnd ernstlich alle bose wort vber den Bornen, damitte Got,
der der Sole vnd alles guten eyn Geber ist, mochte verletzt adder erzornet werden, in-
113 maßen obene vßgedruckt ist. So verbiethen wir auch ernstlich, das der Kammer sole yn-
114 mand wieder kouffen, noch vorkouffen sal. Auch sal die Farwe, damitte man die Sole
stellit, bie tage verdackt in die Kothe getragen werden, vff das den Lüthen nicht Eyßunge
dauon werde; vnd wu die von ymands in eyn Koth vnuerdackt getragen, vnd das besehen,
adder man sust innen adder vberfundig wurde, so sal der jhene, der in dem Kothe sewt, dem
115 Greuen eyn stücke Saltzs zu Pene verfallen seyn. So verbieten wir auch ernstlich, das ym-
mand einnichem Saltzknechte von seinem Gerenthe einnich Zcober sole, widder eynem noch
zewene abekauffen sal, die er eyn Jar vber halden solde. Were auch das der Knechte ein-
nicher eyne Pfanne vßtete, die er von seinem Gerente hielte, wann man des vberfundig
wurde, derselbte sal nymmer Jarknecht in der Halle seyn, noch zu Arbeit mehir zugelaßen
116 werden. Were auch, das im Tale einniche Clage adder Irrenüße vffstunde vmb Kothste-
ten, Gebuwe, trouffen adder andere sachen, was der geseyn mochte, do sollen der Greue,
die Scheppin vnd Vnderbornmeistere zu stund zu gehen, die ding besehen vnd verhoren, vnd
117 zu stund nach des Tales recht entrichten vnd scheiden. Geschege auch eyne Noit adder
Heymsuchunge in eynem Kothe, darumb sal man nymande seyn Koth vffhauwen, adder
stoßen, nachdem vnd als alle Saltzwercke frie sind. Wurde aber ymand begriffen in hand-
hafftiger Tad, das ginge ym an den Lip. Queme er aber wegk, man sal ym folgen mit der
Vestunge, so lange das er dem Sachwalden, der die Noit gelieden, Gnüge gethan hat,
vnd sal auch dem Greuen vnd den Scheppin beßern mit der hochsten Pfenning Buße, als
118 hier vorgeschrebin stehit. So sollen es die Vnderbornmeistere mit der Sole zu zihen laßen
halden, in maßen obene in dem Gesetze von den Vnderbornmeisteren berurt ist, vnd wu sie

das anders hielden, vnd man des vberfundig wurde, das ginge yn nach des Tales Recht
119 an den Lip. Der Bornmeister vom Dutzschen Bornen sal zcügen zu des Tales Noit eyn
schock Schuffen, achte Hacken vnd sechzehen Leitern, abes noit, adder eyn fewer vffgewerne,
120 das man sollichs bie dem Bornen finden, vnd zcur noit gebruchen moge. So sal der Born-
meister von der Meteritz bügen viertzigk Schuffen, vier fewer hacken vnd achte leittern,
121 Vnd der Bornmeister vom Gutjahre twentzigk Schuffen, zewene fewerhacken vnd vier lei-
122 tern. Auch sal der Bornmeister vom Dutzschen Bornen alle tage tegelich haben zewey vnd
dreyßig Zeichen, die er durch Got Armen knechten, die sich im Tale verarbeitet haben, vnd
sust nymandes anders gebin sal, er mag auch dieselbten Zeichen alle eyns tages, so yn be-
123 duncket gut seyn, vergeben. Der Bornmeister von der Meteritz sal haben alle Wochen vier
vnd twentzig Zeichen, die er auch durch Got geben sal in der Wochen eyns, den, die sich
in der Halle verarbeitet haben, ist des aber Noit, so magk er sie noch eyns, vnd nicht mehir
124 wochenlichs vergebin. Der Bornmeister vber dem Gutjare sal vier Zcober Sole, damitte
man büget, was zum Bornen Noitdurfft, in maßen obene in dem Gesetze des Zeihens der
sole vß dem Gutjare vßgedruckt ist, zcihen laßen, in dem Montage sal er der vier verkouffen,
was dauon gefellet, sal er durch Got Armen Knechten, die sich im Tale verarbeitet haben,
125 gebin. Vnd wann nu durch das Greuen dinst vnd Eßen, als in vorzciten vff den Greuen
gelegt, als wir vns warlich irkundet haben, das Guth im Tale beschweret worden ist, da-
uon so setzen wir hirynne vnd wollen, das sollich Dinst vnd Eßen gantz abe seyn, vnd vnser
Greue vff keynerley Dinst noch Eßen, vnd sunderlich damitte das Guth beschwert werden
126 mochte, getogen sal werden. Wir verbiethen auch ernstlich vnd gestrenglich nach des Tales
Rechte, Were ymand im Tale, der eyn Solevaß hette, dorynne Sole vffginge, adder
eyn Sole Vaß vßgrübe, vnd in der Grube Sole vffginge, ader in ymands herde Sole vff-
ginge, adder ymand in seynem Kothe eyn Bornichen adder Grube hette, do sole inne vffginge,
adder ymand vor seynem Kothe eyn Bornichen adder Grube hette, da Sole inne vffginge,
wer disser obgerurten Sole, welcherleye dye von den itzberurten Stücken were, verwurchte
vnd verarbeite, vber wen das der Greue, die Scheppin vnd Bornmeistere vberfundig wur-
den, das sal für Dübe gehalden, und nach des Tales Rechte verfolget vnd mit dem Galgen
127 gestrafft werden ane Gnade. Vnd als wir in furdern vnserm gemeynem Regimente vnd
Ordenungen in vnser Stad Halle gesatzt vnd gemacht vnsern lieben getrupen Burgern ge-
meyn doselbst vß sunderlichen Gnaden mit Wißen, Willen und fulborth Vnsers Capittels
zu Magdburgk verschrieben haben, was Pfannen vns adder vnsern Nachkommen, Ertzbi-
schouen in vnser Stad Halle vber die Zcal, die wir für vns vnd vnser Nachkommen vnd
vnsern Ertzbischoflichen Tisch behalden mogen, verledigen vnd heymgefallen werden, die ny-
mandes anders, dann besessenen vnsern Bürgern zu Halle zu verkouffen, nach Luthe der
Brive, daruber gegebin, vnd vff das nu denselbten vnsern Burgern gemeynlich vnd auch
sust geistlichen vnd Werltlichen, die Guth in den Bornen vnd im Tale haben, obgerurte
vnsere Ordenungen, Gesetze, Schickungen vnd Talrecht vnuerburgen seyn, sunderen der vnd
das die Gutere Gotlich vnd glichlich zcu eynem gemeynem besten geregiret vnd gehandelt,
vnd eynem yedern sine Vßlouffte nach Billichkeyt, vnd das seyn ist, gegebin werde, eyn
clar, verstentlich Wißen gehaben mogen, wollen wir das durch den Rath vnser Stad Halle
disser vnser versigilten Ordenungen, Gesetze vnd Talrechts wahre Vßschrifte, Inningen
vnd Gemeynheit mit vnser Stad Halle Ingesigil versigelt sollen gegebin werden, ane We-
128 gerunge, Inhalt vnd Geuerde. Zu Orkunde, das die obengeschribene vnsere Ordenungen,
Satzungen vnd Talrechte, und eyn iglich Stücke insunderheyt von eynem iglichen, so vil die
eynen yedern betreffen, stete, vaste vnd vnuerbrüchlich sollen gehalden werden, haben wir
vnser Ingesigel an disse Schrifte vnser Ordenungen, Gesetze vnd Talrechts, die vff Eylff-
tehalb permynten Blettern geschrieben sind, für vns vnd vnsere Nachkommen Ertzbischoue-
129 vnd Gotshuß zcu Magdburgk wißentlich thun hengen. Vnd wir Günther von Bünow Te-
chand vnd Capittel gemeyn der obgnanten Kirchen zcu Magdburg, Bekennen auch vffinbar
in deßen selbten Schrifften, das die obengeschriebennen Ordenungen, Satzungen und Tal-
recht, vnd alle vnd igliche Stucke, Puncte vnd Artikele disser selbten Schrifte, nach vnserm
Rathe gesatzt vnd gemacht, vnd auch mit vnserm Wissen, Willen vnd fulborth geschen
sind, vnd des zu bekenthniße haben wir vnsers Capittels Ingesigel bie des gnanten vnsers
130 gnedigen Heren Ingesigel auch an disse schrifte laßen hengen. Die Gebin sind zu Magd-
burg nach Cristi vnsers Heren Geburd Thusendt vierhundert, darnach in zwey vnd achtzigi-
sten Zare, am Dinstage nach sente Mauricien vnd seyner Geselschafft, vnsers Ertzbischofli-
chen Stiffts zcu Magdburgk Howptheren tage.

No. XXIV.

Willkühr der Stadt Halle von Ertzbischoff Ernsten zu Magdeburg

confirmirt und promulgirt, d. 24. Sept. 1482.

Ist forn in der Beschreibung der Stadt Halle unter dem Titul: Magistrat nachzusehen.

No. XXV.

No. XXV.

Vertrag zwischen Ertzbischoff Ernesto **zu Magdeburg vnd dem Rathe zu Halle,** wegen der Gerichte binnen der Stadt und im Thale. d. 17. Dec. 1499.

Ist forn in der Beschreibung der Stadt Halle, unter dem Titul: Magistrat nachzusehen.

No. XXVI.

Ertzbischoff Ernesti **zu Magdeburg** Confirmation **der Bornknechte Brüderschafft** über dem Gutjahrs-Brunnen zu Halle. d. 27. Iul. 1509. Ex Autogr.

Ernestus dei & apostolice sedis gratia sancte Magdeburgensis Archiepiscopus, Primas Germanie & Halberstadensis ecclesiarum Administrator, Dux Saxonie, Lantgravius Thuringie ac Marchio Misne, Universis & singulis Christi fidelibus, ad quos hee littere nostre pervenerint Salutem & charitatem in domino sempiternam. Alacri mente & animo liberali illis subditorum desideriis piis assentimus, que a rationis tramite non discedentes ad felicis divini cultus augmentum animarumque salutem tendere dinoscuntur, eademque propensius auctoritatis nostre presidio ac favoribus prosequendo opportunis non immerito communimus. Sane sua pridem expositione devota nonnulli Magistri familiaresque fontis Guthiars cognominati civitatis nostre Hallis Magdeburgensis nostre diöcesis nobis insinuare curarunt, quatinus ipsi bono devotionis zelo concitati in laudem dei Marieque virginis gloriosissime, sanctorum Sebastiani, Valentini & sancte Apolonie, ac fidelium defunctorum animarum salutem quandam fraternitatem novam sub titulo Marie virginis gloriosissime magistrorum & familiarium fontis Guthiars in ecclesia sancti Mauricii, ad altare Marie virginis gloriosissime in civitate nostra predicta erigere, instituere & instaurare proposuerunt, & de suis ac aliorum justis facultatibus contribuendis, singulis septimanis in prefato altari unam missam de beata virgine gloriosissima cum impositione collecte pro defunctis fratribus & sororibus fraternitatis predicte perpetuo & donec dicta fraternitas subsisteret observandam constituissent, & si contingat quempiam ex fratribus ac sororibus fraternitatis obire mortem, qui vel que annos discretionis attigisset, provisores fraterniratis in depositione fratris vel sororis hujusmodi ad vigilias & missas pro defunctis ordinare quatuor candelabra, duos lucibulos & sex candelas & ad feretrum tecturam de Sammito, si vero frater aut soror fraternitatis qui vel que quemadmodum premittitur mortem obierit minorennis vel puer existeret, provisores fraternitatis duo candelabra, quatuor candelas, duos lucibulos ponere teneantur. Sintque fratres prefati astricti ad deferendum cadaver ad locum, quo tumuletur. Preterea voluerunt dicti oratores, quod singulis annis quater: juxta temporis exigentiam exequie pro defunctis fratribus & sororibus honorifice in dicta ecclesia sancti Mauricii celebrentur, quodque pro tunc omnes subscripti magistri & familiares fontis des Guthjars, qui laboribus fontis presunt & fruuntur sub mulcta trium denariorum usualium vigiliis & trium similium denariorum missis hujusmodi interfint. Et quo fraternitas hujusmodi conservari possit, absque prejudicio quorumcunque statuerunt, quod quilibet subscripti magister aut familiaris fontis des Guthjahrs, qui laborj presunt, singulis annis die lune post celebritatem festivitatis Penthecostes de qualibet septimana, qua circa fontem integre vel partim laboratum fuerit, unum denarium antiquum provisoribus fraternitatis exolvere teneatur, qui vero ex fratribus laboribus predictis non insistunt & familiares fontis non fuerint prefato die lune post Penthecostes duodecim denarios antiquos usuales provisoribus numerabunt. Et quod fraternitas hujusmodi à quocunque qui bonis temporalibus provisus est, una libra cere, qui vero pauper fuerit, gratis adipiscatur. Quemadmodum hec inter alia in literis nobis exhibitis, quas hic pro insertis amplectimur, habunde continebatur, unde nomine exponentium nobis attentius est supplicatum, quatinus eam ipsam nomine fraternitatis ordinationem & institutionem authoritate nostra ordinaria recipere, admittere, & approbare paterne dignaremur. Nos vero, qui justis petentium votis sedule benivolum prebere solemus assensum, in illis precipue tamen, que in cultus divini ampliacionem vergunt: supplicacionibus prefatorum exponentium tanquam racionabilibus & juris dispositioni non obviantibus inclinati: supradictam fraternitatem Beate Marie virginis & magistrorum ac famulancium fontis des Guthiars nuncupatam: admissimus, approbavimus & confirmavimus quacunqne autoritate, predicta dei nomine presentibus admittimus, auctorisamus, approbamus & confirmamus. Ea tamen moderacione adhibita, quod iidem fratres de utroque sexu clerici & layci ad eandem affumendi licitam, sanctam, honestam ac deo gratam inter se possint habere fraternitatem, qua se invicem mutua caritate ac oracionum elemosinarumque beneficiis & suffragiis fraterne prosequantur. Absque tamen celebracione simposiorum sive conviviorum, que omnino prohibemus. Volentes igitur dictam fraternitatem spiritualibus muneribus speciali favore prosequi, ut ipsi Christi fideles ad dicte fraternitatis unionem sincero devocionum affectu confluere possint: omnibus vere penitentibus & confessis predicte fraternitatis personis ac aliis qui eisdem vigiliis missisque defunctorum ac de ipsa gloriosa virgine Maria interfuerint,

suas

suas devotas deo preces fundentes: aut etiam pro uberiori ejusdem fraternitatis instauracione sive conservacione contribuendo: sive ex ultimis voluntatibus legando ad eandem suas manus pie porrexerint adiutrices, de omnipotentis dei misericordia, nec non beatorum Petri & Pauli apostolorum ac meritis sancti Mauricii & sociorum eius nostrorum patronorum confisi, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus. Nobis quoque & successoribus nostris omnium & singulorum premissorum commutandi, interpretandi, cassandi & revocandi potestate reservata: dum & quocienscunque visum fuerit oportunum, his nostris literis usque ad revocationem earundem duraturis. Dat. Hallis ex arce divi Mauricii nostro sub Sigillo pendente appenso. Quinto Calendas Augusti Anno Dni. Millesimo quingentesimo nono.

No. XXVII.

Vergleich des Raths zu Halle mit denen Thalgerichten über das Zimmer- und Spul-Haus im Thale. d. 27. Oct. Ao. 1526. Ex Autogr.

Wyr hiernach geschrieben mit Nahmen Erhardus Mylde der rechte Doctor vnd Saltzgreue, Heinrich Wachtle, Berwardt Hederßen vnnd Heinrich Tornaw vorordente Bornmeystere, Hans Beyer, Hans Zimmermann der Jünger, Hans Huiuff vnd Hans Luckart vorordente Vorstehere des Thals dießer Stadt Halle, Bekennen offintlich in dießem vnserm Briue vor Vns vnd alle Vnsere Nachkommen, Nachdem die Erbarn, Ersamen vnd Wolwesen Herrn Rathmanne, Meystere der Innungen vnd Gemeynheit alhie, Vns vff vnser vilfeltig fleißigk ansuchen vnd Bith vmb gemeynes Nutzes vnd besten willen des Thals vnd gantzer Stadt gunstiglich nachgehengt, vnd alßo precario ane Abbruch yrer Weyßheit Gerechtigkeit, vorgunst, das Zimmerhaus im Thale an der Stadtmaure gelegen, von dannen es zuuorn drepe Schue langk gestanden, welchs gantz bawfelligk, vnd nahent zu fallen gewest, von nawen zu bawen, ethwas zcu weythern vnd an die stadtmaure zu rucken, jn der mitten vff pfele zu setzen, aber an beyden Orthen aber Ecken, vff die stadtmawre, domit bestimpt Hauß schnurrecht, ane gebrochene Schwellen, vnd so viel bestendiger vnd gebreuchlicher erbauet, auszulegen. Hierauff gereden vnd geloben wir obgedachte Saltzgreue, Bornmeystere vnd Vorstehere vor Vns vnd alle vnsere Nachkommen in crafft dießs vnsers offenen Briefs, das wir wollen vnd sollen die tramsse von dem bestimpten Zimmerhauße kegen der Stadtmaure wertzs mitt kupfernen oder bleyenen Rynnen sassen vnd auffahen lassen, das die vff beyden seyten kegen Sant Moritz vnd dem Claus Thor werts abgeweyßet werde, vnd nicht vff die Maure falle, vnd dieselbe vorletzen möge, welchs alßo für vnd für mit Beßerung der Rynnen, so ofte die wandelbar werden, dieweyl vnd so lange sulch Zimmerhaus dergestalt daselbst stehen wirdet, soll gehalten werden. Ap auch mit der Zeit die stadtmauere des Orts bawfellig wurde. Aber auch sunst vielleicht eyn Erbar Rath seyner Gelegenheit nach doran bawen, vnd die villeicht gantz ader zum teyll abetragen muste, Sollen vnd wollen wir vnd alle vnßere nachkommen das Zimmerhauß vfs Thals kosten vnd darlegen fassen vnd vnderfahren lassen, damit eyn Erbar Rath an yren Gebeude keyne Hinderung ader Schaden darff leyden, Vnd ap sichs auch begebe, das in Krigesleuften, die Got der Almechtige gnediglich wolt abwenden, berurt Zimmerhauß in Gebrauchunge der Stadtmauren Hinderunge vnd Irrunge geben würde, alßdann sollen vnd wollen wir bestimpt Haus zu legen vnd abenehmen, vnd widderumb dornach, alles vfs Thals kosten vfrichten lassen, welchs alles wir alßo wie obstehet, vor vns vnd alle vnsere Nachkommen stete, vheste vnd vnuerbruchlich zu halten, vnd dem allen ane eynichen, geferlichen eyntragk nachzukommen, geredt, gelobt vnd zugesagt haben, vnd hiermit gegenwertiglich in crafft diesß briefs gereden, geloben vnd zusagen, alles treulich vnd ane Geuerde. Zu Urkund, mehr sicherheyth vnd Glawben habe ich Erhardus Mylde der Rechte Doctor vnd Saltzgreue Meyn Jngesigel Amptshalben, vor itzige vnd alle nachkommende Regenten des Thals alhier zu Halle an dießen brieff hengen lassen, Geschehen vnd gegeben Jn beywesen des Gestrengen vnd vhesten Hansen von Pack, Heubtmann vff Sant Moritzburgk, auch der Ersamen vnd Weysen Rathmanne, Meistere der Jnnungen vnd Gemeynheit der Stadt Halle zu sampt den Hern Geschickten. Nach Christi Vnsers lieben Herren geburt Funffzehenhundert, darnach jm Sechß vnd zweintzigsten Jhare, am Sonnabende des Abends Simonis vnd Jude, der heyligen Zwelffbothen.



No. XXVIII.

No. XXVIII.

Recess **zwischen dem Rathe und Saltzgräfen zu Halle, wegen eines Eingriffs in** die Thalgerichte. Donnerstags nach Conversionis Pauli, d. 27. Jun. Ao. 1536.

WIr Albrecht von Gottes Gnaden Römischer ꝛc. Bekennen öffentlich in diesem Briefe vor uns und unser Nachkommen, Ertz-Bischoffe der Kirchen zu Magdeburg, Nachdem der Rath unser Stadt Halle einen Schuster mit Namen Werner Sommer genant, seiner Vorwirckung halben, aus seinem Hause, so ane Mittel in des Thals Gerichten gelegen, ane Wissen und Bewilligung unsers Saltzgräfen gefänglich hat annehmen, und in des Raths gefängnis bringen, auch daselbst etliche Tage enthalten lassen. Dardurch der Saltzgräfe zu Erhaltung unserer Gerichten geursacht, uns solchen Eingriff anzuzeigen, Als haben wir die Geschickten des Raths, und auch den Saltzgräfen vor uns erfodern lassen, und nach Verhör dis Handels beiden Theilen eigner Person diesen Abschied gegeben: Wiewohl wir des geschehenen Eingriffs nicht geringen Mißfallen trügen, so wolten wir doch solchen geschehenen Eingriff, in unsern Gerichten geübt, dismals aus Gnaden hingehen lassen, und bey dem Saltzgräfen uff dismal beschafft, daß er uffs Rathhaus gehen, und den Gefangenen uff seine Verwürckung, darumb er eingezogen, in Beywesen etlicher des Raths verhören, seine Aussage auffzeichnen lassen, und was er daraus befinden würde, darauf solte und möchte er sich gegen den Gefangenen mit gebührlicher Strasse, oder Verurfendung halten. Da sich aber hinfürder eylende Fälle, Diebstahls oder anderer hohen peinlichen Sachen halben, zutragen würden, die keinen Verzug oder Harre leiden möchten, und die Thäter in des Thals-Gerichten anzutreffen, die mag der Rath alsdann und uff den Fall durch seine Diener annehmen lassen, doch also, daß sie ane Vorwissen und Bewilligung eines Saltzgräfen aus dem Thal oder desselbigen Gerichten nicht gefuhrt werden sollen So sich auch sonst zutrüge, daß jemand in obvermelten peinlichen Fällen, im Thal anzunehmen, die nicht so eilend, so soll der Rath zuvor unsern Saltzgräfen mit ihren Marschalche beschicken, und ihme dasselbig, alten Brauche nach, anzeigen lassen, Aber so die Sache heimlich, so soll der Rath oder desselbigen Geschickten, solchs dem Saltzgräfen zu erkennen geben, darzu der Saltzgräfe alsdann den Thalvoigt mit ihnen ins Thal zu gehen von Gerichtswegen verordnen soll, und den Mißhandeler zu hafften bringen lassen, und uff welchen, der Wege einen, jemand gefänglich einbracht, mit dem, aber den soll der Rath mit Unterredung, Vortrage, aber anderm wie das Namen haben möchte, ane Beysein des Saltzgräfen nichts sühnlichs aber peinlichs vornehmen, sondern wann der oder die gestrafft, vertragen, vorurfriedet, oder sunst ichts mit ihnen gehandelt, aber vorgenohmen werden soll, soll solches alles ane Hinderung des Raths nirgend dann vor dem Saltzgräfen im Thal-Gerichte geschehen, Welchen Abschied die Geschickten des Raths, namlich Doctor Philips Goßmann Syndicus, Doctor Johann Wihe und Hans Kyndel also zu Dancke angenohmen, auch von Rathswegen bewilligt, und daß darwidder nicht solle gehandelt werden, zugesagt, Actum zu Halle uff Sanct Moritzburgk am Donnerstage nach Conversionis Pauli im Funffzehen Hundert und Sechs und dreissigsten Jahre, zu Urkunde mit unsern hiennten auffgedruckten Secret besiegelt.

No. XXIX.

Wittenbergischer Vertrag durch Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen zwischen Ertzbischoff Johann Albrechten zu Magdeburg und dem Rath zu Halle auffgerichtet. d. 20. April. Anno 1546.

Ist forn in der Lebens-Beschreibung Ertzbischoff Johann Albrechts pag. 227. No. 85. zu finden.

No. XXX.

E. H. Dom-Capituls Revers **wegen der Lehnwahre von denen Thal-Gütern zu** Halle. d. 26. April. Ao 1568. E codice MSC. membran. Curiæ Hallens.

WIr Christophorus von Möllendorff, Thumdechant, Albertus Kracht Senior, vnd gantze Capittel gemeine der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg, vor Vns vnd vnsere Nachkommen hirmit bekennen vnd thun kunth, Demnach wir bey Einfuerung des durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Joachim Friederichs, Postulirten Administratoris des Primats vnd Ertzstiffts Magdenburg, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogs, Burggraffen zu Nurnberg vnd Fürsten zu Rügen, Unsers gnedigsten Herren, den Erbarn vnd Wolweisen, vnsern lieben besondern, Rathmannen, Innungsmeistern vnd Gemeinheit der Stat Halle Zusage vnd Vertrostung gethan, das jnen vnd gemeiner Burgerschafft jn empfahung jrer Lehn von hochermelten vnserm gnedigsten Herren an der Lehnwahre Linderung gescheen solte, vnd sie aber hierüber J. F. G. als gehorsame getreue Vnderthanen die volle Lehnwahre von allen jren Lehngü-

thern entrichtet, Als gereden vnd zusagen wir gedachten Rathmannen, Innungsmeistern vnd Gemeinheit der Stadt Halle hirmit Crafft dieses Briffs, vff den fahl sich Erwan künfftiger Zeit begeben vnd zutragen wurde, das mehr hochgedachter Vnser genedigster Landesfürst vnd Herr, an diesem Erzstifft nicht mehr sein, oder J. F. G. sonsten nach Inhalt vffgerichter Capitulation von der Administracion vnd Vorwaltung desselbigen abstehen würden, Alsdann bey J. F. G. Successori vnserm künfftigen Landesherren so vil zu erhalten vnd die Beschaffung zu thun, das der Rath vnd gemeine Burgerschafft gedachter Stadt Halle ohne Entrichtung der Lehnwahr sollen beliehen werden. Wan aber vnser itziger genedigster Herr Marggraff Joachim Friederich todes abgangen, welchs dann Gott der Almechtige genediglich lange vorhueten wolle, Alsdann vnd nicht eher sollen dem künfftigen, oder alsdann regierenden vnserm genedigsten Landesherrn der Rath vnd gemeine Burgerschafft die Lehnwahre von iren Gütern zu geben schuldig vnd vorpflichtet sein. Alles treulich vnd ohne Geuerde, zu Vrkund haben Wir vnsers Capittels Secret wissentlich an dissen Briff hengen lassen, der gegeben ist zu Magdeburg, Montags nach Mis. Domini. Nach Christi vnsers Seligmachers Geburdt im Funffzehenhundert vnd acht vnd sechzigsten Jhare.

No. XXXI.

Eislebischer Permutations-Recels **zwischen Churfürst** Augusto **zu Sachsen, und dem** Ertzstifft Magdeburg, wegen des Burggrafthums und Gräfen-Gedings zu Halle, d. 10 Junii. Ao. 1579.

Ist forn im Leben des Herrn Administratoris Marggraff Joachim Friedrichs pag. 310. No. III. nachzusehen.

No. XXXII.

Erster Holtz-Contract der Pfännerschafft zu Halle mit Churfürst Augusto **zu** Sachsen geschlossen. d. 17. Dec. 1582.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachßen, des Heyl. Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg ꝛc. vor Uns und Unsere Erben, gegen männiglichen, thun kund und bekennen; Nachdem Unsere liebe besondere, die Ehrsahmen, Rathmannen, Meistere der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle vor sich, denn von wegen der gantzen Gewerckschafft im Saltzthal, und gemeiner Bürgerschafft daselbsten, in dem Küchen Ambte Merseburgk unlängsten anregung gethan, daß Jhnen von der Flösse, so wir dero Orten angerichtet, etliche Clafftern Holtz, zu kauffe gegönnet werden mögten, und sich dabey so viel vermercken lassen, daß ihnen und den ihrigen wohlgedienet würde, da sie dessen Jährlichen eine ziemliche gute Anzahl bekommen könten, sonderlichen aber, wenn dergleichen Mittel zu treffen, daß ihnen dasselbe etwas näher geliefert, und auf der Flösse, biß gen Halle gebracht werden könte, damit sie des beschwerlichen Abhohlens und übermäßigen Unkostens, mit der Abfuhre Vertrag haben mögten. Ob wir nun wohl die Flösse auf der Elster durch Gottes des Allmächtigen gnädige Hülffe und Seegen, vornehmlich Unsern Landen, so des Holtzes halben mangel leiden, zu Trost, Nutz und Wohlfarth, anrichten lassen, und aus getreuer Väterlicher Vorsorge, nicht unbillig dahin sehen, wie denselben hinführo beharlichen geholffen, und das Flössen also angestellet, damit die Gehöltze, und welche Uns und den Unsern zu Schaden, nicht ungewöhnlich angegriffen, überflüssig verhauen und getilget werden mögen, Jnmassen wir denn von des, und anderer mehr Ursachen wegen, allerley Bedencken getragen, Uns mit ihnen in verbündliche Handlung einzulassen, Sintemahl die ihren, solches bey Unsern Vorfahren, vor vielen und langen Jahren, gleicher masse gesuchet, und doch die Flösse dazumahl aus obberührten und andern mehr bewegenden Ursachen, nicht erlangen noch erhalten können. Weilen Wir Jhnen aber, von ihres Herrn, des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Joachim Friderichen, Marggraffen zu Brandenburgk, und postulirten Administratorn des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, Unsers freundlichen lieben Oheimbs, Schwagers und Gevatters wegen, mit allen Gnaden gewogen, und Sie zu ihren besten gerne gefordert wissen wolten, so haben wir um der guten vertraulichen Correspondentz, sonderlichen Verwand- und Freundschafft willen, darinnen Wir mit seiner Liebden stehen, Unsern lieben Getreuen, Paulo Gröbern, Jägermeistern und Melchior Francken, Küchenmeistern zu Merseburgk, befehlig gethan, die Gelegenheit des Saal-Stromes und Wasserstrassen zu beziehen, Und dieweilen sich befunden, daß darauf mit der Flösse fortzukommen, und der Rath zu Halle, die Jnnungs-Meistere und die gantze Gemeine, den 9. Decembr. abgelauffen, folgenden Personen aus ihren Mittel, Jacoben Nedeln, und Leonhard Zeisen, beyde Raths-Meistere, Ehrn Christoph Dürfeld, der Rechte Doctor, und Syndicum von wegen des Raths, Johann Pölnern, Schultheissen, und Ehrn Jacob Unruhen der Artzney Dr. und Bornmeistern, wegen der Pfänner, denn Jonas Heußner und Lucas Zeiger, der gantzen Bürgerschafft und Gemeine halber,

zu

zu ferner Handlung, mit gnugsahmer Vollmacht, Gewalt und Instruction zu Ihnen gegen Merseburgk abgefertiget, mit denen Sie biß auf beyderseits ratification etliche puncta abgeredet, darum Wir auch dieselben ferner nicht difficultiren wollen, sondern obgemeldeten abgeordneten Unsern Rentmeister und auch lieben Getreuen, Joseph Michaeln zu geben, und Uns mit Ihnen den Hälischen, des gesuchten Holtzkauffs halber dahin vereiniget, und verglichen, daß Ihnen und gemeiner Stadt Halle zu ihrem Nutz und frommen, von dato an auff 6. Jahr lang die nechstfolgende, als des kommenden 83. Jahres, damit anzufahen, alle Jahr, und iedes besonders, Acht tausend Claffter an hart und weichen Holtze untereinander auf Unsere Unkosten, durch Unsere Befehligshaber und Floßmeistere, biß vor die Stadt Halle, auf einen darzu gelegenen Plan, den Sie selbst darzu verordnen, und den Unsern anweisen werden, mit der Flösse angebracht, geliefert und ausgesetzet, auch darinnen biß die 6. Jahr auf das zukünfftige 89te Jahr um seyn, nachgefolget, und in solcher Lieferung das harte von dem weichen Holtze unterschieden, und in eine iedere Claffter Holtz 3. Zwickauische Ellen hoch und breit im lichten eingeschlagen oder gesetzet, und ein iedes Scheid 2½ Ellen lang gemachet werden soll; Immassen Wir Ihnen denn, der Höhe und Breite der Claffter halber, allbereit einen Maußstab mit Eisen beschlagen, mit welchen die Messung und Anweisung geschehen soll, haben zustellen und überantworten lassen. Wir wollen sie auch des Holtzes und Geleits gegen Unsern Hauptmann zu Weyda, Rath und lieben Getreuen Tile von Trote zu Scopa, wo es noth seyn wird, vertreten, und schadloß halten, den Floß-Meistern auch auferlegen, daß sie die Claffter nicht vortheilhafftig setzen, sein gehege und derb einschlagen, und den Scheiten an der Länge nichts abbrechen sollen, auf den Fall aber, da solches überschritten, und an Uns bracht, ernstes einsehen haben, und dasselbe abschaffen, dargegen Sie sich wieder verpflichtet, das Holtz, so wir der Ort auff der Flösse anbringen lassen werden, diese 6. Jahr über von Uns anzunehmen, jedere Claffter hart Holtz mit 3. fl. und das weiche mit 2. fl. und 6. gr. zu bezahlen, und wiewohl die Bezahlung dafür gegen der Lieferung und Abnehmung alsd baid baar zwey Theile mit guten wichtigen Golde, und der dritte Theil mit andern guten unverschlagenen Thaler Groschen beschehen sollen, weilen sie sich aber beklaget, daß bey Ihnen keine sonderliche Handlung, und die Fuhrleute und Kärner so das Saltz abholen, damit sie desselben loß werden, gemeiniglich nur mit Müntze bezahleten, daß Sie zu dem Golde sehr schwerlich und übel kommen könten; So haben Wir gnädigst geschehen lassen, wenn sie sich so viel möglich bemühen und über angewandten Fleiß die Bezahlung der zweyer Theile am Golde den Ungerischen zu 37 gr. und den Reinischen zu 27. gr. nicht völlig zu wege bringen und haben können, daß Sie die Ubermasse und Abgang mit silberner gemeiner Reichs-Müntze ersetzen und abtragen mögen, welches Sie also bewilliget, Sonderlichen aber haben sie zugesaget und versprochen, daß Wir die Bezahlung nicht eintzeln einfodern oder bey sonderbahren Personen zu suchen, schuldig seyn sollen, sondern der Rath zu Halle und ihre Nacheommen wollen dafür selbst schuldig gegen Uns haffren, Uns und Unsern Erben die Achttausend Claffter Holtzes, und was Wir darüber auf ihr unterthänigstes weiter suchen, anbringen lassen werden, Jährlich zum halben Theil auff den Michaelis-Marckt vor Endung der Zahlwochen, in Unserer Cammer zu Leipzig an gewehrung wie obgemeldet bezahlen, damit auff den Michaelis-Marckt 83. ansahen, und also von halben Jahren Marckten zu Marckten nachfolgen, so lange der Contract wehret, und bis Wir des angebrachten Holtzes, in einem jeden Jahre besonders wie viel dessen dahin ankommen vollkömmlichen befriediget und vergnüget; Den Floß-Meistern und ihren Arbeitern zu den Auswerffen und Aussetzen des Holtzes alle gute Forderung erzeigen, und Niemands nachsehen, daß er sich zu ihnen müßigen, Ihnen oder den Ihrigen wieder die Billigkeit verdrießlich, hinderlich und beschwerlich seyn möge. Den Holtz-Plan, darauff man das Holtz vor Halle auswerffen selle, auff ihre Unkosten auskauffen, verwahren, und Uns denselben darzu, so lange dieser Contract währet, vergönnen, Und nachdem eine Nothdurfft daß die Floß-Meister schleunig wiederum gefördert, dieselben mit dem abnehmen nicht verziehen, oder lange aufhalten, sondern aufs allererste als es möglich, wenn sie mit dem Holtze anlangen, dasselbe nur geleget und eingeschlagen, solches von Ihnen annehmen, Ihnen unter des Raths Siegel gebührliche Bekänntniß und Verpflichtungen, wenn, und wie viel sie jedes mahl geliefert, darüber zu stellen, damit man sich in der Bezahlung darnach zu achten, und die Floß-Meistere die Lieferung des Holtzes, damit zu belegen, Solche Bekänntniß sollen dem Rathe, wenn sie geleddiget, und die Bezahlung geschehen, hinwieder eingegebtn und behändiget werden, das Holtz aber so bald es eingeschlagen und in Claffter gebracht, nicht mehr in der Floß-Meister, sondern des Raths, Innungs-Meister und gemeine Verwahrung bleiben und stehen, und da sodann davon, viel oder wenig davon kommen, verrückt oder verlohren werden möchte, solches ohne Unsern und der Floß-Meister Schaden zu gehen, und Uns die Bezahlung dafür nichts wenigers folgen; Und nachdem der Wasserstrassen, durchriebes und flöße halber, Unser freundlicher lieber Oheim, Schwager und Gevatter, der Herr Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, so weit Sr. Lbd. Gebiete und Fürstliche Regalien gehen, Uns dieselbe freundlich nachsehen; Als soll hiergegen Sr. Lbd. und derselben Ertz-Stifft an dero Landes-Fürstlicher Hoheit und Gerechtigkeit, hierdurch nichts benommen seyn, Und damit dies alles steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, deme also nachgesetzt und nachgekommen werde, haben Wir in diese und Unserer Abgesanden geschlossene Handlung vor Uns und Unsere

Erben vollständig gewilliget, Inmassen mehr gemeldete Rathmanne, Meistere der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle so wohl der Pfänner und gemeine Bürgerschafft Abgesandte, mit Uebergebung ihrer Vollmacht, so viel iedes Theil in obgemeldeten Puncten betrifft, gleicher Weise gethan, und zu Uhrkund und mehrer Bekräfftigung diese Vereinigung und geschlossenen Holtz-Handel zweyfachen ausfertigen lassen, beyde Theile mit Unsern Secret besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben, welches von dem Rathe zu Halle, mit auffdrückung des Raths und gemeiner Stadt Insiegel, so wohl der Abgesandten Gevollmächtigten Verschafften gleichergestalt geschehen, unterschrieben, Uns ein Theil, und das andere berührten Rathe zugestellet worden, gegeben zu Merseburg nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Montags den 17. Decembr. An. 1582.

Augustus Churfürst.

(L. S.)

(L. S. Magistr.)

(L. S.) Jacob Redel Rathsmeister.

(L. S.) Leonhard Zeise. Rathsmeister.

(L. S.) Christoph Dürfeld Dr. Syndicus.

(L. S.) Johann Pölner Schultheiß.

(L. S.) Jacob Unruhe Dr. Bornmeister.

(L. S.) Jonas Heuschner

(L. S.) Lucas Zeiger.

No. XXIII.

E. E. Raths zu Halle Revers wegen der Böcke oder Rechen, so des Hols-flössens halber in den Saal-Strohm gesetzet worden. d. 27. May Ao. 1583.

E codice MSC. membran. Curiæ Hall.

Wir Rathmanne, Meistere der Innungen vnd Gemeinheit der Stadt Halle hiermit bekennen, demnach der Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Joachim Friederich, postulirter Administrator des Primat- vnd Ertzstiffts Magdenburgk, Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. Vnser gnedigster Herr, vff vnser vnterthenigs suchen vns aus gnaden vorgunstiget, das wir das Flöfholtz, so wir mit S. F. G. Vorbewust vnd Bewilligung von dem auch Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Augusto Hertzogen zu Sachsen, des heil. Römischen Reichs Ertzmarschahln vnd Churfürsten ꝛc. Vnserm auch gnedigsten Herrn vff Sechs Zharlangk gekaufft, von Merseburgk herab vff der Sahle anhero mit Kluppen vnd Scheitweise flössen, vnd an dem Orthe, vnter der Schieferbrücken, dahin die Böcke zu rechte sollen gesatzt werden, bis vff weitern Seiner F. G. Bescheit ausladen mügen, Das wir vns hiermit gegen Seinen F. G. in krafft dieses Briffs reverkiret vnd zugesagt haben, vns durch solche Flösse vnd Ausladung berurtes Holtzes keiner Gerechtigkeit vff dem Sahlstram anzumassen, sondern sollen vnd wollen zu jederzeit, wann Se. F. G. hiermit eine Enderung machen wollen, dauon abstehen, vnd Seiner F. G. ferner Verordnung vnd Beschiets gewarten, Vrkuntlichen haben wir diesen Revers mit vnserm Insiegel versiegelt, Geschehen zu Halle den 27 May. Anno 1583.

No. XXXIV.

Abschied in Sachen Graff Günthers zu Schwartzburg und derselben Lehnleuten in und um Halle, wegen der Lehnwahre der Pfannen und Thal-Güter. d. 25. Aug. Ao. 1586.

In irrigen Sachen, so sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Hans Güntern, der Vier Grafen des Reichs, Grafen und Herrn zu Schwartzburg ꝛc. an einem, und Seiner Gnaden Lehnleuten, allhier umb Halle, der Lehenwahre halber, deren Pfannen und Thalgütern, so sie von ihren Gnaden zu Lehen tragen, am andern Theil erhalten, haben uff vorgangenen unsers gnädigsten Herrn des postulirten Administratoris des Primats und Ertzstiffts Magdeburgk, Befelch, Ihrer Fürstl. Gnaden verordente Räthe, beyde Theile zu ferner gütlichen Verhör, und Handlung, heut dato vorbeschieden, und nachdem die Sachen, hinc inde nothdürfftig gehöret, ist sie endlich uff fleißig Unterhandlung gütlichen verglichen, und nachfolgender massen verabschiedet: Was nun erstlichen die geforderte Lehnwahre betrifft, weil nicht allein durch die Gräfliche Abgesandte

sandte vorbracht und beleget worden, daß solche Lehn jederzeit von dem ältisten wohlgemeltes Gräflichen Geschlechts zu Schwartzburgk geliehen, sondern auch die gewöhnliche Lehenwahre, wie die sonsten bey den Ertz-Bischoffen zu Magdeburgk gegeben, entrichtet worden, und dann darüber weiter vorgewendet, daß solches also mit alten Erb-Verträgen, so in letzter Gräflichen Theilung confirmiret, versehen, daß der jederzeit Aeltiste vom Geschlecht, die auswärtige Lehen allein zu verleihen, und die Lehenwahren auch vor sich darvon einzunehmen, Macht haben solle, wie solches dann also continue gehalten, und von jetzo lebenden Graf Hans Günthern zu Schwartzburg ꝛc. ihren gnädigen Herrn von vielen andern ohnwiedersprechlich empfangen, wie dann auch solches den Sächsischen Lehn-Recht, und fast aller gemeiner Gewohnheit, in Fällen, da der Aeltiste die gesamte Lehen zu leihen pfleget, nicht ungemäß ist, So haben demnach sich die jetzo anwesende Sub-Vasallen, so wohl gemelten ihren Gnaden zu Schwartzburg verwand, sich darinn bescheiden und erinnern lassen, daß sie die gewöhnliche Lehnwahre gutwillig entrichten, und nun hinführo von dem ältisten Grafen zu Schwartzburgk zu jederzeit zutragenden Fällen, die Lehen renoviren, und demselben Folge leisten wollen, jedoch, daß sie bey dem alten Herkommen, beydes in der Lehnwahre, und Pflichtleistung gemeines Handschlages gelassen, und weiter nicht beschweret werden sollen, Inmassen auch solches die anwesende etzlicher Unmündigen Vormündere, authoritate Magistratus bewilliget haben, Und nachdem andere auch hierzu gehörende Lehenleute nicht gegenwärtig gewesen, so ist doch die Fürstl. Magdeburgl. Regierung an statt höchst gedachtes ihres gnädigsten Herrn der Zuversicht, wie solches auch krafft dieses Abschiedes ihnen angekündiget wird, sie werden nicht weniger ihrer Bescheidenheit, und der Sachen Beschaffenheit nach, sich gleicher Gebühr, wie von den andern gegenwärtigen bewilliget, erzeigen und verhalten. Da dann etzliche dißmals mit Erlegung der Lehenwahren nicht gefaßt, haben die Gräfliche Abgesandten, sich dahin gutwillig erkläret, daß sie darzu leidliche Frist verstatten, und den Lehenträgern, so sie verordnen wollen, erleget werden soll. Was dann letzlichen die Unkosten betrifft, welche die Abgesandten aus vorgewendeter Verursachung von den Lehenleuten wieder zu verstatten begehret, ist man der Zuversicht, sie werden dieselbige in Ansehung gleichwol etzlicher massen bewegender Ursachen der Verweigerung des Lehen-Geldes, und weil sie auch allerhand durch erholte Rechts-Belernung und sonst aufgewendet compensiren, schwinden und fallen lassen: Dadurch also dieser Streit gäntzlich aufgehaben und verglichen, auch den Partheyen zur Nachricht in diesen Abschied gefaßt, und unter dem Fürstl. Secret mitgetheilet worden. Geschehen den 25. Aug. Anno 1586.

No. XXXV.

Marggraff Joachim Friedrichs Administratoris **des Ertzstiffts Magdeburg** Mandat, daß man von denen Pfannen keinen Ueberschoß nehmen noch geben, auch nicht zwey oder mehr zusammen spannen sollen, d. 30. Jul. Ao. 1588.

Wir von GOttes Gnaden Joachim Friederich, Postulirter Administrator des Primat vnd Ertzstiffts Magdeburg, Marggraff zu Brandenburg, zu Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, thun kund vnd fügen hiermit allen vnd jeden, die Thalgüter in Vnser Stat Halle, von Vns vnd Vnserm Ertzstifft Magdeburg zu Lehn tragen, auch jetzo vnd künfftig sich derselben gebrauchen, vnd Pfannwerck treiben, in Gnaden zu wissen.

Ob wir wohl zu etlich vnterschiedlichen mahlen durch offene angeschlagene Mandata ernstlich verboten, daß niemand von den ausgehanen Thalgüthern Vberschoß nehmen oder geben, noch ihrer zweene, drey oder mehr zusammen spannen sollen, alles zu dem Ende, daß die frembden Saltzgäste vnd Fuhrleute zur Vngebür nicht beschweret, noch ein vbermäßiges von Ihnen gefordert werde, vnd dann auch daß die Fuhrleute gefährlicher Weise mit der Ladung nicht vf gehalten, wie auch sonsten in den zugebrachten Wahren nicht beschweret, oder von ihnen dieselbe vmb ein geringes abgeschetzet, auch sonsten etwas zu vngebührenden Vortheil gebrauchet werden, sondern daß ein jeder selbesten sich der erbaren Billigkeit vnd christlichen Liebe selbest bescheiden vnd erweisen solle: So vermercken wir doch, daß dergleichen fürnehmung der Saltzgeste auch daher verursachet, indeme einer oder mehr Pfenner den Nahmen hat, darauff das Guth besetzet wird, vnd gleichwohl ein ander das Werck treibet, welchen doch der Wircker nicht verpflichtet, und derowegen so viel desto weniger Bedencken hat, seinen Vortheil auch zu suchen, wie auch andere vorgesetzte puncten in keine vfacht gehalten werden, vnd vns den, als den Landesfürsten vnd von wegen allerhand eingebrachter Clage oblieget vnd gebühret, in dem zu Verhütung vnd Abwendung dieser Beschwerung ernstes einsehen zu haben, vnd Verordnung zu machen.

Demnach so mandiren, gebieten vnd befehlen wir aus Landesfürstl. Obrigkeit hiermit und in Crafft dieses Vnsers offenen Edicts ernstlich, vnd wollen, daß nun hinfort jährlichen vnd vf nechst künfftige Besatzung anzusahen,

Niemand der besetzen will einigen Vberschoß höher oder mehr, denn die geburlichen Ausleuffte austragen versprechen, nehmen noch geben, noch ihrer zweene oder mehr zusammen setzen vnd das Pfannewerck zugleich treiben sollen, wie dann auch auff künfftige Besatzung keinem ver-

stattet werden soll, vf eines andern Nahmen so das Werck nicht treibet, zu besetzen, sondern es soll ein jeder alleine für sich vnd ohne zu thun des andern solch Pfannwergk vnd also alles obgeschriebene vermittels Eydespflicht selbst bestellen vnd verrichten, sich auch allen andern wie vorsteht gehorsamblich vnd gemeß der Gebuer vnd Billigkeit nach, alles bey Vnsern ernsten vnnachläßigen Strafen vorhalten, darnach sich ein jeder dem es belanget, zu richten, Geben zu Halle vff vnsern Schloß Sanct Moritzburgk. Montags nach Jacobi Apoſtoli, vnter vnserm aufgetruckten Jnsigul, Anno der weniger Zahl Jm Acht vnd Achtzig.

No. XXXVI.

Recess E. H. Dom-Capituls zu Magdeburg mit dem Rathe zu Halle Sede vacante, einiger streitigen Punckte halber, d. 10. Mart. 1599.

Jst forn in des Herrn Administratoris, Marggraff Christian Wilhelms Leben, pag. 326. No. 115. nachzusehen.

No. XXXVII.

Vertrag des Dom-Capituls zu Magdeburg mit dem Rath zu Halle, wegen Computation und Erfüllung der Ertzbischöfflichen Stühle im Thale. d. 3. Decembr. Ao. 1600.

Wir Ludewig von Lochauw Dom-Dechant, Wichard von Bredau Senior, und Capittel Gemeine der Primat Ertzbischöff. Kirchen zu Magdeburg, vor Uns und alle Unsere Nachkommen am Dom-Capittel, und sonst jedermänniglich, hiermit öffentlich thun kund und bekennen: Nachdem sichs bey Regierungs-Zeiten, des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichen, postulirten Administratorn des Primat und Ertzstiffts Magdeburg, Marggrafen und jetzigen Churfürsten zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herrn, und folgends, zwischen uns dem Dom-Capittel, als Erb- und jetzigen regierenden Landes-Herrn, und einem Erbaren Rath, Meistern der Jnnungen, und Burgerschafft der Stadt Halle, wegen Computation und Ergäntzung der Ertzbischöfflichen Stüle im Thal daselbst, eine zeithero Jrrungen und Mißverstände enthalten, daß dieselbe heute unterschriebenen dato, in Beysein des Raths und Jnnungs-Meister, mit Beliebung des Ausschosses der gemeinen Bürgerschafft zu Halle, dahin verhandelt und gerichtet worden, daß es bey der Zahl der Stüle, Jnhalts der Regiments-Ordnung bleiben, und der Ertzbischoff unabgezogen der geistlichen und auswärtigen Güter ex toto corpore den Vierten Theil, und also in jeden Brunne so wohl auch den Vierten Theil der Kothe, nemlich fünff und zwantzig, und des Schosses, nebenst der gewöhnlichen Herren Sole, und anderen, was die Ertzbischöffe sönsten in Gebrauch und Nutzung gehabt, im Thal haben und behalten solle. Nemlich im Deutschen Brunne acht Stüle, welche zwey und dreyßig Viertel, jedes Viertel zwölff Pfannen, und also die acht Stüle, in Summa dreyhundert vier und achtzig Pfannen austragen. Jm Gutjahr, drey Stüle, die in Summa ein und zwantzig Viertel, jedes Viertel zwölff Pfannen, und also in Summa zwey hundert zwey und funfzig Pfannen, thun machen. Jm Meteritz einen Stuel, welcher zwantzig Viertel, und jedes Viertel siebenzehen Pfannen machet, ist die Summa drey hundert viertzig Pfannen. Und endlichen im Hackeborn, einen halben Stuel, welcher acht Nössel, jedes Nössel sechs und eine halbe Pfanne, und also dieser halbe Stuel in Summa zwey und funfzig Pfannen austrägt, jedoch daß diese Rechnung dem Rathe und gemeiner Bürgerschafft unter sich, im Kauffen und Verkauffen, und Besatzungen, wie vor alters herbracht unabbrüchig, und die Regiments-Ordnung hierdurch so viel die Computation der Ertzbischöfflichen Stüle betrifft, vermöge der alten Observantz nur erkläret, und sonsten allenthalben in suo vigore & validitate seyn und bleiben solle.

Der geistlichen Güter halber, ist es dahin gerichtet, daß die acht und zwantzig Pfannen Deutsch, so auff des Closters St. Georgen zu Glaucha Schrifft stehen, hinführo, wann die Ertzbischöfflichen Güter erfüllet, zu der Dom-Kirchen zu Halle verordnet, und die Versagung vor geschworne Bürger zu Halle, bey uns dem Dom-Capitel immer fort und fort, wann gleich ein Ertzbischoff im Lande seyn wird, seyn und bleiben, und nach unser Disposition die Auslauffte, daselbst zu Erhaltunge des wahren Gottesdiensts, zu täglichen Bestunden, und Wochen-Predigten, auch der Kirchen-Gebäude angewand werden sollen. Weil auch die ein und viertzig Pfannen Deutsch, davon fünff und dreßig Pfannen uff des Probsts zu St. Moritz, sechse des Probsts zum Neuenwercke Schrifft gehörig: Item zwölff Pfannen Gutjahr, und ein Viertel Meteritz vorlängst desolirt, und unter die Ertzbischöff. Tisch-Güter, zu derer Erfüllung geschrieben worden. Als haben Wir, das Dom-Capittel, aus christlichen Eyser und treuer Affection, so wir zu dem reinen allein seligmachenden Wort GOttes, und Erpflantzung der bekanten und erkanten Wahrheit, Augspurgischer Confession, und wahren Gottesdiensts, in Kirchen und Schulen, so wohl den lieben Armuth im Hospital tragen, in Erwegung, daß jetzt benante Thalgüter einmahl Deo und ad pias causas consecrirt, und dahero zu Christlichen milden

Sachen,

Sachen billich wiederumb anzuwenden, es also damit zu halten, als die Erb- und jetzo regierende Herrn, dieses löbl. Ertzstiffts von neuen geordnet, daß hinfüro wenn die Ertzbischöffl. Stüle in jeden Brunne vor sich, und also disjunctive gänßlich und vor voll erfüllet, ohne Abzug der nach verledigten Leibzucht, und nicht ehe, als wann sie zu Falle kommen, zu versieden, und zu versagen, bey dem Rath der Stadt Halle seyn und bleiben solle. Von eilff dieser Pfannen Deutsch aber, sollen die Ausläuffte an das Hospital St. Cyriaci zuförderst, von zehen Pfannen an die Kirche zu St. Moritz, und die übrigen zwantzig zu Stipendiis vor arme Bürgers-Söhne in der Stadt Halle, so von uns dem Dom-Capittel, deme das Jus conferendi immediate zu ewigen Zeiten zustehen soll, darzu tüchtig erkand, verordnet seyn und bleiben.

Es soll aber einem Erbaren Rath zugelassen seyn, einem oder dem andern armen Bürger-Sohn zu verbitten, jedoch wollen wir, daß Dom-Capittel, nicht stricte dahin verobligiret seyn, dem vorbenenten solches Stipendium zu conferiren.

Die bemelte zwölff Pfannen Gutjahr aber, und das eine Viertel Meteritz, sollen zu Erhaltung der Kirchen und Kirchen-Diener zu Unser lieben Frauen, und St. Ulrich daselbst angewendet, und also allenthalben die Ausläuffte von dem Rathe vff ihr Gewissen, die wir hiermit in dieser unser Verordnung bey Göttl. Segen und Straffe, oneriret haben wollen, an benante Oerter richtig gewand, und erleget werden: Da sich aber künftig befinden würde, das von obbemelten Gütern etzliche Pfannen, mit Unsern des Dom-Capittels Consens allbereit vor dieser Zeit alieniret, wollen wir dieselbe zu gewehren unverbunden seyn. Deß zu mehrer Urkund haben wir unser groß Insiegel wissentlich an diesen Brief gehenget, der gegeben ist zu Magdeburg den 3. Monats-Tag Decembris, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, im sechzehen hunderten Jahre.

No. XXXVIII.

Privilegium **des Dom-Capituls zu Magdeburg**, Sede vacante, **dem Rath zu Halle** ertheilet, daß er wegen rückständiger Rathhauß-Gefälle und Floßholtz-Gelder vor allen andern Gläubigern die Prioritat in der Bürger Gütern haben solle. d. 19. May. Ao. 1601.

Wir Ludwig von Lochau Dom-Dechand, Weichardt von Bredau Senior, und Capittel gemeine der Primat Ertzbischöffl. Kirchen zu Magdeburg, thun hiermit kund und öffentlich bekennen. Nachdem die Erbaren, unsere liebe getreue Rathmanne, Meistere der Innung und Gemeinheit der Stadt Halle, sich gegen uns beklaget, wie eine zeithero wegen der Ertzbischöffl. Ausläuffte, und dann ihrer Gefälle, und Bürgerlichen Unpflichten, an Bürger- Vor- und Kauffschoß, desgleichen Steuren, Graben- und Wächter-Geld, und Floß-Holtz Gelder allerley Ungelegenheit und Beschwer zugezogen, in dem ihnen auf zutragende Fälle in Concursu Creditorum, die Prioritæt streitig gemacht, sie nicht allein in vergebliche Disputation gezogen, sondern auch den Rathhause am zustehenden gebührenden Einkünfften, darvon gemeiner Stadt Ausgaben verrichtet werden müssen, ein grosses und merckliches entzogen weeden wolte, und derentwegen bey uns unterthänig angesuchet und gebethen, wir möchten sie bey ihren Statutis und hergebrachten Gewohnheit, krafft deren sie nicht alleine wegen der Ertzbischöffl. Ausläuffte, sondern auch des Bürger- Kauff- und Vorschosses, Steuer, Erbzins, Wächter- und Graben-Geld, und bemeldter Floß-Holtz Gelder, allen und jeglichen Gläubigern, keinen ausgeschlossen, in bonis Civium jederzeit vorzuziehen, nochmals schützen und handhaben: Wann wir denn dieß ihr suchen dem Rechten und der Billigkeit gemäß, auch zu Einbringung und Erhaltung derer, von und zu dem Rathhause gebührender Gefälle dienlich, und umb ihres allgemeinen Besten willen hochnöthig vermercket, als haben wir denselben statt gegeben, und wollen darauf allen und jeglichen unsern Bürgern und Einwohnern und Frembden hiermit angemeldet und kund gethan haben.

Daß gedachten Rath unser Stadt Halle von wegen der Ertzbischöffl. Ausläuffte, so wohl wegen obgemeldtes Schosses, Steuer, Wächter- und Graben-Gelder, die Prioritæt und Erstigkeit in der Bürger-Güter, vor allen und jeglichen Gläubigern, wie die Namen haben, nochmals und hinführo gebühren und zustehen, auch ihnen also ihre Bezahlung ohne einige Disputation und Erkäntnis gestaret werden soll.

Wornach sich ein jeglicher zu richten, und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben soll. Treulich und ungefährlich, Geben zu Magdeburg unter unsern unten aufgedruckten Insiegel Dienstags nach Voc. Jucund. der weniger Zahl, in 1601 Jahre.

No. XXXIX.

Marggraff Christian Wilhelms, Administratoris **zu Magdeburg** Mandat, **daß niemand** bey Erkauffung der Thalgüther den Lehn-Herrn hintergehen, und solche zu getreuer Hand tragen, noch sonst Unterschleiff dabey gebrauchen solle. d. 10. Novembr. Ao. 1613.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm ꝛc. fügen hiermit allen denjenigen, so Thalgüter von Uns zur Lehn haben und tragen, kund und zu wissen, wie daß uns glaubwürdiger

ger Bericht einkömt, daß sich etzliche benandter unserer Lehnleute, allhier in unser Stadt Halle, gantz ungescheuet, und gefährlicher Weise, unterstehen sollen, wann sie vermercken, daß entweder ihre Familien allbereit schwach seyn, oder werden möchten, und sie dennoch Thalgüter an sich erkauffen, und deren geniessen wollen, oder auch do sie die gleich zuvorhin, in der Lehntaffel, uff ihrer Schrifft stehen haben, aus voriger Ursache besorgenden Abgangs des Geschlechts, und Hinwegfalls des Lehns, dieselbigen, unterm falschen Schein, als wann sie die andern, deren Familien stärcker und grösser, erblich erkaufft, vor unserm Verordenten zur Lehntaffel öffentlich auflassen, und auff die Schrifft geben, hierunter aber das Dominium behalten, und daher so wol die Ausläufftе, als Nutzung davon, einen Weg wie den andern einheben, und darüber zu ihrer vermeinten Sicherheit, von denjenigen, so nur den Namen, und vielleicht ein geringen Genieß darbey haben, vermeinte Scheine und Reverse, uff gewisse Jahr, oder nach Gelegenheit der Fälle, solche hinwieder abschreiben zu lassen, an sich nehmen. Wann aber solches nicht alleine wieder den klaren Buchstaben, unser Stadt Halle Regiments-Ordnung, von getreuer Hand, sondern auch den Lehn-Rechte und wohlhergebrachter Gewohnheit stracks zu wieder, und uns zu merckлichen Nachtheil und Verfang lauffen thut, und daher wieder solch kühnes hochsträfliches Beginnen billig ein Ernst zu gebrauchen, und unser Lehn-Gerechtigkeit, wie es billig, wieder solche gefährliche Händel zu verteidigen: Als haben wir verordnet, daß wieder diejenigen, so uns allbereit namhaft gemacht, und dißfals Suspect seyn, vermittelst eydlicher Befragunge und anderer gebührender Inquisition, und darnechst auch nach Befindunge mit unnachläßiger ernster Straffe procediret und verfahren werden soll, darneben wir aber ingemein allen denjenigen, so von uns Thalgüter zur Lehn tragen, bey Verlust derselben hiermit ernstlich wollen auferlegt und befohlen haben, daß sie sich solcher und dergleichen unser Stadt-Halle Regiments-Ordnung den Lehen-Rechten, und wohlherbrachten Gewohnheiten zuwieder lauffenden, auch zu ungebührlicher Vervortheilung Unsers als des Lehn-Herrn hierunter verlirenden Interesse gemeinten Schein, und strafwürdigen Conträcten gäntzlich eusern, und enthalten, oder daß wieder sie mit Privation der Lehn, Confiscation der Kauff-Gelder und anderer unnachläßiger harten Bestraffung, der Verwürckunge nach, vorfahren werde, gewißlich gewarten sollen, dessen ist ein jeder seinen Pflichten nach schuldig, und wird sich derwegen hierunter vor Schimpff, Schaden, und Spott, zu hüten wissen, des zu Urkunde mit unsern Secret betruckt, und geben zu Halle auff unsern Schlosse St. Moritzburg den 10. Novembris Anno 1613.

No. XL.

Ordnung des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelms, Postulirten Administratorn des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. wie es in Dero Thalgericht allhier zu Halle, von den Saltzwürckern, Born- und Hall-Knechten, Zäppern, Trägern, Wagen- und Karnlädern auch Stöppern und andern hinführo gehalten werden soll. vom 20. Januar. Ao. 1615. Ex impresso.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Wilhelm, Postulirter Administrator des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden dieses Briefes ansichtigen, Insonderheit aber allen denen, so sich in Unserm Thal-Gerichte aufhalten, arbeiten, nehren und Gewerb treiben, öffentlich zu wissen.

Ob wohl in der aufgerichteten Thal-Ordnung (dahey es noch iego nicht unbillich ausserhalb derer Puncten, so alhier der Zeiten und Läufften halber, nothwendig verendert werden müssen, verbleibt) auch anderen hernach ergangenen offenen Mandaten, Befehlichen, und sonsten, gantz billiche, nützliche und nothwendige gute Ordinantz verfasset, wie sich die Wircker, Born-Knechte, Zäpfer, Träger, Läder und Stöpffer, in ihren Amt und Arbeit allenthalben verhalten, was sie auch hiergegen an Besoldung und anderer Gebühr zu gewarten haben sollen.

Gestalt dann solche Ordnung jährlich von jetztgedachten Leuten, durch einen cörperlichen Eydt beteiget wird, daß aber doch die Erfahrung bezeuget, daß eine zeithero vielerhand Mißbräuche eingerissen, sich auch allerley Muthwillen und Ungehorsam herfür thun wollen.

Deme fürzukommen, haben Wir nach Inhalt obgedachter Thal-Ordnung mit Vollwort und Vorwissen der Hoch- und Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen unserer lieben andächtigen Herrn Dom-Dechand, Seniorn und Capittel-Gemein Unser Primat Ertzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburgk, wie auch mit Zuziehung der Ersamen unser lieben getreuen Rathmannen Meistern der Innung und Gemeinheit Unser Stadt Halle, auf vorhergehende fleißig eingenommene Erkundigung aller eingerissenen Mängel nachfolgende Ordnung zu Nutz und Wohlfarth unsers Thals auffrichten müssen.

Darob Wir und unser Domcapittel, neben bemeldetem Rathe unser Stadt Halle, bey einverleibten und höhern willkührlichen Straffen gehalten wissen wollen.

Und Erstlich, wann hinfürder ein Wircker, Bornknecht oder ein ander seinen Pflichten zu wieder sich gegen Unser Thalgerichte, den Ern Saltzgräfen und Ober-Bornmeistern ungehorsam

und

und wiederseyig bezeigen, oder auch ein Meister seinem Junckern, im Sieden, Saltz, Sohle oder Feuerwerck untreu beweisen, und dessen überfündig gemacht würde, so soll ein solcher in der Arbeit nicht geduldet, noch künfftig von einem andern zum Meister aufgenommen, oder sonst im Thal befordert werden, anderer Straffe nach Gelegenheit der Umbstände unbenommen.

Zum andern, Weil die Meistere sich bisher darauff verlassen, wann sie abgesatzt werden, daß sie sich des Saltz auftragens gebrauchet, und dadurch ihren Unterhalt gesuchet. So wird dasselbe zwar wann die Verbrechung und Ursach ihrer Enturlaubung privat und geringschätzig, ihnen nochmahles billich verstattet, jedoch weil jetzo vor gut angesehen, daß gleichwie unter den Ládern und Stöppern eine gewisse Anzahl, also auch unser Saltzgräfe und Ober-Bornmeister eine gewisse Anzahl der Träger verordnen sollen, daß hinführo keiner des Tragens sich gebrauchen dürffe, biß sich eine Stelle erlediget, und daß es mit Vorbewust des Saltzgräfens und Oberbornmeister geschehe.

Zum dritten, Do einem Wircker, welcher um erwehnter Ursach willen enturlaubt, und aus der Arbeit geschafft, an Lohn und sonsten etwas aussenstehend, soll er kein Saltz, so er allbereit gemacht, und in Vorrath blieben, ferner außgeben, sondern des Nachstandes von dem Junckern oder neuen Meister gewärtig seyn.

Zum vierdten, Als ein zeithero befunden, daß von den Meistern mit dem schwartzen, Tausch, Baum und Schrapsaltz der Thalordnung zuwieder, und zu Nachtheil der Pfänner und Saltz-Gäste, bishero allerley Partirerey fürgenommen, und zwar das schwartze Saltz, so im Kothe an der Erden zusammen gekehret wird, für das Land- und Bauer-Volck, dem Viehe zum besten, billich aufgehoben und gesammlet werden muß, so soll doch solches den Meistern hinführo zu verkauffen, und das Geld in ihren Beutel zu stecken gäntzlich verboten seyn, sondern in den Kothen gesammlet, bey gantzen, halben und viertel Tonnen, in gewisser Taxa, nemlich jede Tonne umb sechs Groschen verkaufft, und den Junckern berechnet werden.

Es soll aber zum Fünfften, das Tausch, Baum und Schrapsaltz gantz und gar verboten und abgeschaffet seyn, und kein Meister weder für sich, noch sein Weib, Kinder, Gesinde oder anderen, wie die Nahmen haben mögen, im geringsten nicht zu vertauschen oder sonsten zu verpartieren, noch auch Handwercks-Leuten, Holtz-Kärnern, oder wer die seyn möchten, einig Saltz, weder in Kobern, Körben, Fäßlein oder sonsten weg zu geben, ingleichen auch hinführo kein Juncker Stücke zu machen befugt seyn; Alles zu dem Ende, damit dem Saltz-Gaste sein vollkömlicher Saltz bleibe, und Er daran im geringsten nicht verkürtzet werde, und solches alles bey unnachläßiger harter willkührlicher auch in Befindung der Umbstände Leibes-Straffen.

Zum Sechsten, Es soll auch der Meister, sein Weib, Knecht oder Gesinde, bey den gewöhnlichen Werck, kein Nebenstück groß oder klein machen, oder machen lassen, viel weniger aber wöchentlich mehr Werck sieden, als er des Sonnabends oder Sontags seinem Junckern berechnet, wer darüber betreten oder überfündig gemacht würde, soll als ein Dieb oder Meineydiger ernstlich gestrafft werden.

Zum Siebenden, Und weil man Nachrichtung, daß etliche Meister zu Zeiten nur vier und dreyßig Fülleymer auf ein Werck gegossen, und aber von Alters hero auf jedes Werck sechs und dreyßig Fülleymer gegossen werden müssen, als sollen Meister und Knechte solches getreulich in acht nehmen, und zu jeden Werck nicht mehr noch weniger dann sechs und dreyßig Fülleymer gebrauchen, alles bey Vermeidung ernstlicher Straffe und Abschaffung aus dem Thal, Inmassen dann der Saltzgräfe und Oberbornmeister mit allem Fleiß sollen Auffsicht haben, daß in jedwedern Kothe, richtige geeichete Fülleymer gebraucht werden.

Zum Achten, Damit auch die Eychung der Zöber und Fülleymer desto richtiger und fleißiger vorfahren, so soll stets ein Bornmeister von jeden Born dabey seyn, wann die Zöber oder Fülleymer geeycht werden.

Es sollen auch zum Neundten, die Körbemacher auf unsern Thalhause vereydet werden, die Körbe nach dem richtigen alten Masse zu verfertigen, wie dann kein Meister da Er befindet, daß ein Korb nicht richtige Maß hätte, Saltz drein schlahen, sondern dem Korbmacher solchen unrichtigen Korb hinwieder zustellen, und der Korbmacher hierumb bestrafft werden soll.

Zum Zehenden, Und damit der Pfänner des Siedens eigentliche Nachrichtung habe, soll der Meister alle Sontage von seinen Junckern die Stunde, wann er wieder unterbüssen, desgleichen wann Er Feyerabend machen soll, sich zu erkundigen schuldig seyn, und so bald er am Sonnabend, oder wann er Schicht machet, das letzte Werck heraus gebracht, die Pfanne abziehen, und die zwey oder drey Eymer Sohle, so er zum abkühlen gebrauchet, hinwieder in das Sohlfaß, und nicht in das Schwenckfaß zu giessen verpflichtet seyn, damit dieselbe nicht mit Schaden des Saltz-Gastes zum Schrapsaltze nachgesotten werden.

Zum Eilfften, Weil die Sohle nunmehr richtig, ohne Verschwey- und Vergiessung durch die gemachte Verordnung der neuen Zöber zu Faß gebracht wird, so fället der Abgang an ihm selbst, darumb soll ein jeder Wircker seinem Juncker was Er besetzt, ohne Forderung oder Berechnung einiges Abganges vorsieden, jedoch soll ein jeder Juncker darauff acht geben, daß nach Gelegenheit, do die Kothe weit abgelegen, oder sich sonsten etwas zutragen möchte, do an der Sohle etwas abgienge, dannoch zu jedern Werck sechs und dreyßig Fülleymer gewiß gegossen werden.

Es soll auch ein jeder Meister alle Wochen, wann Er Schicht gemachet hat, den Kern stecken, und wie er es im Sohlfasse befindet, richtig ohne falsch, und bey Straffe des Meineydes, und sonsten scharffer, ernster Verordnung, treulich ansagen, und auf die Masse, nicht aber wie bis anhero mit Angebung einigerley Abgangs berechnen.

Vors Zwölffte, Sollen auch die Meister ohne Vorwissen des Junckern, keine Sohle oder Saltz verborgen, verleyhen, oder auch Herbergsweise einnehmen, oder zur Herberge austhun, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Zum Dreyzehenden, Es soll kein Pfänner kein Saltz aus dem Kothe für die Haußhaltung in Schüssseln oder sonst hohlen lassen, sondern zu seiner Nothdurfft jedes mahl ein gantz Stück nehmen.

Zum Vierzehenden, Die Sohleyer mögen zwar auch hinführo in den Kothen gesotten werden, man soll aber kein Saltz mit hinweg schicken.

Zum Funffzehenden, Soll der Wircker ein sonderlich Täfflein haben, und darauff täglich die Werck und Sohle verzeichnen und anschreiben.

Zum Sechzehenden, Soll ohne Vorbewust des Herrn Saltzgräfen und Oberbornmeisters, in den Brunnen keine Sohle geherberget werden.

Zum Siebenzehenden, Sollen hinführo von den Saltz-Gästen dem Wircker vom jedwedern Stück Saltz ein Groschen und sechs Pfenning, und den Knechten, es sey einer oder zwey im Kothe sechs Pfenning für alles und lauter nichts mehr gegeben werden, wie dann weder der Meister, sein Weib, Kinder, Gesinde oder Knechte, dem Gaste nicht einen Pfenning unterm Schein, Bier, Tranck oder andere Gelder nicht abfordern. Sondern damit allerdings vergnügt seyn, oder im Gegenfall sollen sie in des Thals Arbeit durchaus nicht gelitten werden. Wie dann auch die Gäste, so über diese Ordnung gleich aus guten Willen unabgefordert etwas geben würden, gestrafft, und für jeglichen Dreyer, den sie über diese Ordnung gegeben, eine Marck zu entrichten angehalten werden sollen.

Zum Achtzehenden, Weil in der Thal-Ordnung und angeheffter Taxa bey Straffe des Diebstahls ernstlich verboten, daß keinem Meister, weder für sich, noch durch sein Weib, Kinder, Knechte und Gesinde einig Holtz, so entweder des Junckers oder Dingemannes aus dem Thal vor sich oder durch andere in ihre Häuser, oder anders wohin tragen lassen sollen; Solches aber bishero vielfältig übertreten, so soll solch mandat hiermit erneuert seyn, und wieder die Verbrecher nach Gelegenheit der Umbstände, die Straff geschärffet werden.

Zum Neunzehenden, die Zusammenkürfften und Berathschlagungen der Meistere, so sie ihres eigenen Willens und Gefallens anstellen, sollen als unzimbliche conventicula gäntzlich abgeschafft und verboten seyn. Würde es aber die Nothdurfft erfordern, daß sie zusammen kommen müsten, sollen sie solches zuvorn den Saltzgräfen und Oberbornmeistern anzeigen, dabey die Ursach vermelden, und derselben Bescheids und Nachlaß gewarten.

Zum Zwanzigsten, Und damit das Saltz desto richtiger gefertigt, und der Saltz-Gast nicht benachtheiliget, soll ein jeder Meister aufs wenigste einen tüchtigen Knecht haben, auch selbst desto fleißiger im Kothe bleiben, Inmassen dann die Junckern zu ihren selbst, und der Saltz-Gäste Besten ihre Wircker und derselben Weiber so viel müglich im Kothe zu verbleiben und fleißige Aufsicht zu haben anhalten werden.

Zum ein und zwanzigsten, Die Saltz-Knechte sollen gleich den Meistern in sondere Pflichte genommen, und ehe solches geschehen, zur Arbeit nicht verstattet werden, wie denn kein eintziger Meister keinen Knecht fordern, oder in die Arbeit aufnehmen soll, er sey denn vereydet und geschworen daß er sich gegen unser Thale Gerichte gehorsam erzeigen, dem Meister in allen billigen Sachen im Koth gehorchen, mit dem Saltzsieden, Anzahl der Fülleymer, dem Holtze, Abforderung seiner Gebühr von den Saltz-Gästen und sonsten allermassen allgefaßter Eydt besaget, sich verhalten wolle.

Zum zwey und zwanzigsten, Demnach auch vor der Zeit die Sohle als edle Gabe GOttes in Austragen, wegen der Zöber vielfältig verschweppet und umbkommen, dahero der Saltzgräfe verursacht mit unsern Vorbewust und Einwilligung gedachtes Raths, auf andere Zöber zu dencken, inmassen dieselben nunmehr mit einem Loche und Pflocke, auch etwas erhöhert, verfertiget, und der Augenschein und Vernunfft giebt, daß die Sohle vollkömlicher als zuvor geschehen zu Fasse gebracht wird, so soll es bey solchen neuen Zöbern verbleiben, und die alten dagegen abgeschafft seyn.

Zum drey und zwanzigsten, Soll kein Bornknecht in einig Koth keine Sohle auf die Woche oder in Vorrath bringen.

Zum vier und zwanzigsten, Würde ein Bornknecht, wie neulich geschehen, muthwilliger weise entweder die Zöber gantz und gar zerstossen, oder die Zapfen aus Vorsatz abreissen, sollen sie die Zöber und Zapfen auf ihre eigene Unkosten wieder machen lassen, oder aber die Gerentner ihnen solches an ihren Wochenlohne abzukürtzen befugt seyn.

Zum fünff und zwanzigsten, Do einer er sey Gerentner oder Knecht, aus Vorsatz, auf wasserley Weise solches geschehen mag, die Sohle vergiessen, und nicht vor voll zu Fasse brächte, solchen sollen nach Gelegenheit der Personen, entweder die Gerente eingezogen, oder die Jahre zurücke gesetzet, und da es mehrmahlen geschehe, mit noch mehrem Ernst gestraffet werden.

Zum

Zum sechs und zwanzigsten, Sollen die Gerentner und Knechte, jederzeit die Zöber mit vorgesteckten Zappen bey Tag und Nacht tragen, oder wer darüber betroffen, daß er solches nicht thäte, mit jetzo gedachter Straffe beleget werden.

Zum sieben und zwanzigsten, Sollen die Zäpper, krafft ihrer Eyde über alle vier Bornen fleißige Achtunge geben, daß die Zöber recht voll, und die Zappen laut ihres allbereit geleisteten Eydes, vorzustecken schuldig seyn, damit das edle Guth nicht so schändlich vergossen, sondern vollkömlich zu Fasse gebracht werde.

Zum acht und zwanzigsten, Sollen auch die Wircker so wenig als die Läder und Stöpper einer den andern die Gäste nicht abspannen, oder einigerley Weise abwendig machen, bey ernster unnachläßiger Straffe.

Zum neun und zwanzigsten, Ob zwar auch vor langen Jahren, den Trägern und Lädern auch Stöppern eine gewisse Taxa geordnet, was sie von zehen, zwantzig, dreyßig, viertzig und mehr Stücken zu laden und zu stopffen von dem Gaste nehmen sollen, darauf dann ihre Pflicht gerichtet, weil aber die Erfahrung giebet, daß solches bis anhero nicht gehalten worden, auch darumb daß sich die Zeiten alteriret, und schwieriger worden, nicht wohl gehalten werden kan; Gleichwohl denselben Leuten auch nicht zu verstatten, daß sie die Gäste ihres Gefallens mit dem Lohne übersetzen; So soll es hinführo darmit folgender masse gehalten, und bey willkührlicher Straffe ein mehres nicht verstattet werden, Als nemblich:

Die Wagenläder sollen

Von einem Wagen der viertzig Stücken und darüber bis in sechtzig Stücke laden wird, vom Gaste nicht mehr fordern dann acht Groschen.
Von einem Wagen der dreyßig Stücken ladet, sieben Groschen.
Von einem Wagen der vier und zwantzig Stücken ladet, sechs Groschen.
Von einem Einspännigen Wagen drey Groschen und sechs Pfenning.

Damit sollen sie und ihre Knechte zu frieden seyn, von den Gästen nicht einen Heller mehr fordern, vielweniger das Stroh sonderlich bezahlt nehmen, do aber jemand hierüber betreten, der soll der Arbeit im Thal gäntzlich verlustig seyn, So soll auch der Gast, ob er gleich aus guten Willen etwas darüber gebe, willkührlich gestraffet werden.

Den Karrenlädern gebühret

Von einen Einspännigen Karn drey Groschen.
Von einen zweyspännigen fünff Groschen.

Darmit sollen sie und ihre Knechte durchaus zufrieden seyn, den Gästen keinen Heller Trinck-Geld, vielweniger etwas für die Spayle abfordern, alles bey Straff, so wohl der Karnläder als Gäste, wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

Den Stöppern soll nachgelassen seyn,

Von einem Einspännigen Wagen zwey Groschen.
Von einem zweyspännigen Wagen drey Groschen sechs Pfenning.
Von den grossen Wagen mit vier, fünf oder sechs Pferden, vier Groschen.
Und do sie die Ruthen darzu thun müssen, für jede Ruthe mehr nicht dann ein Pfennig fordern.
Den Trägern gebühret von jeden Stück Saltz zween Pfennig, darbey wird es auch gelassen, und sollen die Wagen- und Karnläder, Träger und Stöpper, die Saltzgäste ohn einig Vorzug befördern, muthwillig nicht aufhalten, und etwa dadurch ein Trinck-Geld erzwingen;
Alles bey Verlust der Arbeit und Vermeidung anderer ernster unnachläßiger Straffe.

Uber welchen allen und jeden, Wir und unser Dom-Capittel, neben dem Rath Unser Stadt Halle, von den Wirckern, Born- und Hall-Knechten, Trägern, Stöppern, Wagen- und Karn-Lädern, ernstlich gehalten wissen wollen, alle und jegliche die solches angehet, hiermit Ernstlich ermahnende, sich hiernach eigentlich zu richten, derselben Ordnung getreulich und gehorsamlich nachzuleben, und für Schimpf und Straffe sich zu hüten und fürzusehen; Inmassen dann ein jeder, nach Gelegenheit seiner Arbeit, solches mit einem cörperlichen Eyde bestätigen soll, Wir und Unser Dom-Capittel behalten Uns aber bevor, nebenst dem Rath Unser Stadt Halle, die Ordnung zu vermindern, zu mehren und zu verbessern, oder auch gantz abzuthun; Uhrkundlichen haben Wir solche Ordnung mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Unserm Daumen-Secret bekräfftiget; Geben zu Halle auf unserm Schloß St. Moritzburg, den 20. Januarii, Anno 1615.

Christian Wilhelm *M. mpp.*

No. XLI.

Hertzog Augusti zu Sachsen, Administratoris des Ertzstiffts Magdeburg Pfänner-Ordnung zu Halle, d. 28. Aug. Ao. 1644.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus postulirter Ertzbischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Hertzog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berck, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Uhrkunden und bekennen hiermit; Als uns der engere und grosse Ausschuß der

Pfännerschafft in Unserer Stadt Hall, um gnädigste Renovation ihrer am 19. Decembris Ao. 1621. uff acht Jahr erlangten Ordnung ersucht, und Wir dann ihre Bitte dem gemeinen Nutze vorträglich, darneben aber, daß solche Ordnung eines und andern Orths Enderung bedurfft, befunden, daß Wir daher dieselbe gnädigst revidiren, den Rath Unserer Stadt Halle, samt den Thalgerichten, Engern und grossen Ausschuß, auch gemeine Pfännerschafft dabey nothdürfftig vernehmen, und mit Vorbewust und Gutbefinden unsers Hochehrwürdigen Dom-Capittuls, uff folgende masse einrichten lassen:

Erstlich soll ein jeder Pfänner, so allbereit in possessione des Pfannwergens ist, oder allererst anfänget, dasselbe zu gebrauchen, diese Ordnung ehe und zuvor er seinen Besatz-Zettel eingiebt, mit eigenen Händen unterschreiben oder dafern er selber zu schreiben nicht vermag, einen andern in seinen Nahmen unterschreiben lassen, zu dem Ende dann ein sonderlich Buch zugerichtet, in der Pfänner Kasten geleget, und verwahrlich behalten werden soll.

2) Soll ein jeder Pfänner, so mit gnädigsten Vorwissen des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulirten Ertzbischoffen zu Magdeburg Primaten in Germanien, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn Fürstl. Durchl. zum Pfänner angenommen worden, erst anfängt solch Pfannwerg zu treiben, und nicht allbereit in possessione ist, noch in seines Vaters Fustapfen tritt, inhalts der Stadt Halle Willkühr und Regiments-Ordnung zur Pfannwergs-Nahrung habilis mit drey Pfannen deutsch, oder uff so viel dem Werthe nach in den andern Brunnen, oder auch an Kothen, jedoch alles seines eigenen und uff seiner Schrifft stehenden Guths zum Pfannwergen und mit halb so viel zum Spannwergen im Thale possessioniret (von welchen jedoch die, so das Fürstl. Gnaden- auch der Kirchen und Gemeine Guth und Pfannen versieden, inglichen Ihrer Fürstl. Durchl. Diener, sie haben eigen Guth oder nicht, gäntzlich befreyet) oder mit andern in der Mittelehnschafft, auch eines unbescholtenen Wandels seyn, und kein Handwerg oder andere geringe Nahrung darneben treiben; Alsdenn Funffzig Thaler vor der Besatzung in gemeinen der Pfännerschafft Kasten, einer aber der mit einem gewesenen Pfänner spannet, und also das Werck anfähet, Fünff und zwantzig Thaler, ingleichen do ein Spänner hernach gäntzlich Pfannwergen wolte, noch fünff und zwantzig Thaler und solches alles würcklich und baar erlegen, oder gewarten, daß von ihme ohne einigen Respect der Persohn der Besatz-Zettel zu vorhero nicht angenommen werden solle, welches Zwangs-Mittel auch wieder die Pfänner und Spänner, so vor etlichen Jahren auf Handschrifften zur Besatzung zugelassen, der sieder aber, ungeachtet aller Errinnerungen, auch deshalben wohl wieder sie angestalten Klage, sich zu keiner Zahlung verstehen wollen, gebraucht, hingegen jedesmals was ein Pfänner oder Spänner erleget, richtig eingezeichnet, und keiner aussen gelassen werden soll.

3) Do ein Sohn nach des Vaters Absterben in dessen Fustapfen träte, soll derselbe in den Kasten Fünff Thaler erlegen, würden aber der Söhne mehr seyn, soll ihnen frey stehen, ob sie insgesamt nach des Vaters Tode fünff Thaler erlegen, und wechselweise besetzen wolten, do aber solches gleich nicht geschehe, soll dennoch nach Tode dessen so in des Vaters Fustapfen getreten, sein Bruder, und so fort uff begebende Fälle, ohne fernere Erlegung Fünff Thaler er sey indessen verehliget oder nicht, zu pfannwergen befugt, und eines Spänners Sohn uff solche Fälle halb so viel, als drittehalben Thaler abzustatten schuldig seyn; Doferne sichs aber begebe, daß ein Sohn in seines Vaters, der ein Spenner verstorben, Fustapfen trethe, und entweder alsbald oder hernach völlig pfannwergen wolte, soll er nicht allein die gesetzten drittehalben Thaler, sondern darüber auch noch des völligen Pfannwergs halber, fünff und zwantzig Thaler erlegen; es sey denn daß der Vater dabevor vollig gepfannwerget, hernach aber nur gespannet hätte, und als ein Spenner verstorben, uff solchen Fall gebe der Sohn, ob er gleich völlig pfannwergete, mehr nicht als fünff Thaler, also auch wenn ein Großvater, so ein Pfänner oder Spenner gewesen, einen oder mehr Nepotes von seinem zuvor verstorbenen Sohne, der entweder nie sich der Pfannwergs-Nahrung gebraucht, oder das Recht nicht erhalten, nach sich lassen würde, haben dieselbe jure repræsentationis, nicht weniger als ihr Vater befugt gewesen wäre, sich desselben ihres verstorbenen Groß-Vatern Pfann- oder Spannwergens Continuirung gegen Entrichtung der gesetzten fünff oder drittehalb Thaler zu erfreuen.

4) Wenn ein Sohn bey Lebzeiten des Vaters, der ein Pfänner ist, absonderlich das Pfannwergen anfangen würde, der soll zehen Thaler in die Lade geben, wurde er aber nur spannen wollen, soll er fünff Thaler, und wann er folgend allein pfannwergen will, noch fünff Thaler würcklich und baar erlegen.

5) Do einer aus den Pfännern oder Spennern ausspannete, soll ihm sein Recht in alle Wege bey der Pfännerschafft, dofern er alle Jahr einen Thaler vor der Besatzung erleget, zu erhalten frey stehen, und ist also dann bey wieder anspannung etwas mehrers zu geben, nicht schuldig, welches auch bey den Söhnen, deren Vater entweder bey Zeit seines Absterbens Actu ein Pfänner oder Spänner gewesen, oder sein Recht mit einem Thaler conserviret hätte, sie seyn mündig oder unmündig, ebener massen gehalten werden soll. Wann aber eines Pfänners oder Spänners Sohn die gesetzten fünff oder respective drittehalben Thaler nach seines Vaters Tode bey erstfolgender Besatzung nicht abstatten würde, soll derselbe, wann er hernach pfannwergen

wergen will, zehen, oder do er nur spannen wolte, fünff Thaler ohne einige Erlassung baar einbringen, gegen deren Abstattung aber, ohne Hinderung, als ob er in continua & actuali possessione des pfannwergens oder spannens gewesen, admittiret werden.

6) Weil der kleine und grosse Ausschoß, auch wohl die gantze Pfännerschafft zu vorfallenden Sachen, als in Holtz- Blech-Contracten und was dergleichen sich begiebt zur Unterrede und Communication zusammen gefordert werden müssen, bißher aber eine grosse Confusion und Unordnung sich daher ereignet, daß der wenige Theil erschienen, und die abwesenden hernacher, was abgehandelt, angefochten und disputirlich gemacht, oder verkleinerlich davon geredet, ja wohl gar umbstossen wollen, daher offt grosses Nachtheil dem gemeinen Wercke enstanden und entstehen kan; Als ist verwilligt, und machen sich Krafft geschehener Subscription alle und jede Pfänner obligiret und verpflichtet, do ein Pfänner durch E. E. Raths-Diener oder gemeiner Pfännerschafft Bothen von ermeldten E. E. Rathe oder auch dem Ausschusse der Pfännerschafft zur Unterred- und Handlung erfordert würde, daß er alsodann in der Person oder einer seiner Mitspänner darzu Gevollmächtigten erscheinen, und sich stellen, oder do er keine Amts-Verhinderungen noch andere gegründete Ehehaffte Entschuldigungen seines Aussenbleibens einzuwenden, jedesmahl acht Groschen in der Pfänner-Kasten erlegen, derjenige aber, so wieder die je zu Zeiten gemachte und getroffene Vergleichung im Saltz ausgeben, Abspannung der Gäste, Hindansetzung der Tare in Wahren und dergleichen handeln würde, soll zum ersten mahle umb fünff, zum andern mahl umb zehen, und zum dritten mahl umb funffzehen Thaler ohne Respect der Persohn gestrafet, und do er darüber noch ferner sich ungehorsam erzeigen, und dessen durch die löblichen Thalgerichte (so ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit der Sachen schleunig werden abzuhelffen wissen) convinciret würde, des nechstfolgenden Jahres zur Besatzung nicht zugelassen werden, über das alles auch in der gnädigsten Herrschafft Strafe so dieselbe uff dergleichen Uberfahrung setzen möchte, verfallen seyn, es soll auch die hierin benennte Strasse uff des engern und grossen Ausschusses beschehenes Andeuten, durch die Einnehmere und Vorstehere der Casse von den Uberfahrern unfeumlich eingefordert, und in Verweigerung gütlicher Zahlung, vermittels imploriung der Gerichte eingebracht, oder do die Einnehmere aus Gunst, Freundschafft oder auch sonsten darin nachläßig seyn würden, sie dieselbe selbsten zu erlegen schuldig seyn.

7) Es soll auch der Schließ von der Holtzrechnung, weil solches einzig und alleine die Pfännerschafft concerniret, in gemeinen der Pfännerschafft Kasten, jährlich und eigentlich vor Bartholomæi, da die Holtzherren ihre Rechnung thun sollen, eingebracht, und den Holtzherren darob recognition ertheilet werden, wie dann ins künfftige, do einer oder mehr von den ietzigen Holtzherrn mit Tode abgehen würde, zu deren stellen nicht allein von den kleinen und grossen Ausschusse, sondern auch gemeiner Pfännerschafft, hinwieder andere tüchtige Persohnen gewehlet, deren Rechnung jährlich und eigentlich in der Woche Bartholomæi uff einen gewissen Tag vor E. E. Rathe über die vollständige Einnahme und Ausgabe der Holtz- und Schließ-Gelder dem kleinen und grossen Ausschusse, auch von der Pfännerschafft darzu Vorgeordneten abgeleget und justificiret, mit der verstorbenen Holtzherren Erben, und denen, so ietzo im Holtzamte bestellet, unabgelegten Rechnungen es uff gleiche masse gehalten und dieselben zum Stande gebracht, auch die am 27. Martii 1625. aufgerichtete Holtzherren Ordnung durch offt ermeldten kleinen und grossen Ausschuß, auch der Pfännerschafft abgeordnete ehesten revidiret, wo nöthig verbessert, E. E. Rathe zur Approbation und Ihro Fürstl. Durchl. darauff zur gnädigsten Confirmation unterthänigst vorgetragen, auch jährlich von ermeldten zum Ausschusse und der Pfännerschafft darzu Verordneten zu nothdürfftiger Deliberation verlesen werden soll.

8) Es soll auch der Pfännerschafft Kasten forthin auf dem Rathhause in der Holtzstube, oder uffn Thalhause, oder wo es sonsten künfftig der Pfännerschafft gelegen seyn möchte, verwarlich bleiben, alles Geld zu rechter Zeit hinein gebracht, und fleißig regiſtriret werden.

9) Zu Einnehmern sollen 3. tüchtige Persohnen, als einer von kleinen, einer von grossen Ausschusse, und einer von der Pfännerschafft erkohren werden, deren jeder ein eigen Schloß und Schlüssel zu den Kasten haben, und keiner ohne den andern sich etwas dabey unternehmen soll.

10) Diese Verrichtung soll wechselweise geschehen, also daß jedes mahl jährlich der kleine Ausschuß die Persohn aus dem grossen Ausschosse, und der grosse Ausschuß die Persohn aus dem kleinen Ausschusse, und die Pfännerschafft jemand aus ihren Mittel zu solcher Einnahme erwehlen soll, jedoch daß gleichwohl allezeit wechselsweise einer von den alten Einnehmern dabey gelassen, und also jährlich nur zwey neue gewehlet, auch da vor Ablauff des Jahrs deren einer mit Tode abgehen oder abdancken würde, binnen 4. Wochen uff gleiche masse die Stelle ersetzet und jedes mahls die neu erwehlten Ihro Fürstl. Durchl. zur Confirmation unterthänigst benennet werden, und soll die Rechnung uff den eigentlichen Tag Nicolai in Beyseyn der neuen Einnehmer des kleinen und weiten Ausschusses, auch anderer aus gemeiner Pfännerschafft darzu verordneten, dazu auch Ihro Fürstl. Durchl. jedesmahls jemanden zu deputiren frey stehet, richtig abgeleget, den neuen Einnehmern samt den Schlüsseln und Vorrathe ausgeantwortet, die alten Einnehmer darüber nach befundener Richtigkeit quittiret, von den neuen, was sie bey ihrer Antretung in Empfang genommen, mit Fleiß inventiret und vor solche Verrichtung jedem Einnehmer jährlich

mehr nicht als zehen Thaler zur Ergötzung von den einkommenden Strafen, oder eingebrachten alten Resten passiret werden.

11) Alles einkommende Geld, so bald eine Summa von einhundert Gülden vorhanden, soll von den Einnehmern uff monathliche Pension, damit man es jederzeit bey Holtz-Contracten und andern nutzbaren Handlungen mächtig seyn kan, aus gethan, niemanden aber, wer der auch sey, ohne der gesamten Pfänner oder des grossen und kleinen Ausschusses einhelliger Verwilligung und gnugsame bürgliche Caution oder Pfande fürgesetzet, und gar nicht auf blosse Handschrifften verliehen, sondern vielmehr da dergleichen sichere Ausleihung sich nicht ereugete, dasselbe zu Erkaufung Pfannenblechs und anders, so der Pfännerschafft nöthig angewendet, und dieselbe Stücke den bedürffenden Pfännern in dem Preiß, wie sie erkauffet, hinwieder überlassen, damit auch die in verwichenen Jahren ausgeliehene Gelder nicht caduc werden mögen, dieselben durch die verordneten Einnehmer einzubringen, oder gnugsam versichern zu lassen, Fleiß angewendet werden. Würde aber ein Pfänner etwas an Gelde zu Begräbnüssen oder dergleichen vorfallenden Bedrängniß benöthiget seyn, und güldene oder silberne Pfande einsetzen, oder auch, da die Summe nicht hoch, so viel Saltz hergeben, und man vorhero bey den Holtzherren, wie auch uff der Wage einen Schein, daß das Saltz sein eigen, und er an Holtzgelde und uff der Wage nichts schuldig, erlangen würde, kan demselben jedoch nicht länger als auff 3 Monath damit gewilfahrt, bey Auffnehmung der Pfande jedes mahls, daß nach Verfließung gesetzter Frist dieselben, so sie nicht wieder eingelöset, verkaufft werden sollen, bedinget, und uff den letztern Fall das Saltz mit der Thalgerichte Zeichen beschlagen, und vermittels derselben dem Saltzmürcker bey Vermeidung ernster Strasse das davor eingenommene Geld niemanden, als der Pfännerschafft verordneten Einnehmern zu überantworten, auffzuerleget werden, andern aber, so keine Pfänner soll solch Geld nicht geliehen, sondern bloß zu der Pfänner uffnahme und besten angewendet werden.

12) Es soll von solchen Geldern von den Einnehmern oder andern nichts verpancketieret oder verzehret werden, da aber dasselbe geschehe, sollen die Einnehmer solches von ihren eigenen Guthe erstatten.

13) Demnach auch offte Sachen vorfallen, darzu man in der Eile nicht aller Pfänner mächtig seyn, auch ie zu weilen besser und füglicher durch den Ausschuß Anfangs tractiret und hernacher der gantzen Pfännerschafft communiciret werden kan, als soll der grosse Ausschuß mit fünff und zwantzig, und der engere oder kleine Ausschuß mit fünff Personen, die höchst ermeldten Unsern gnädigsten Herrn zu vorher nahmhafft gemacht werden sollen, besetzet seyn, und do jetziger Zeit einer oder mehr Personen im grossen oder kleinen Ausschuß mangeln, oder von denen darin befindlichen, so sonsten dabey zu lassen, jemand obliegender Geschäfte halber, des Wercks mit Fleiß abzuwarten verhindert, und abdancken oder auch mit Tode abgehen würde, soll die gesamte Pfännerschafft an der vacirenden Stelle, jedoch uff vorhergehende unterthänigste denomination und Ihro Fürstl. Durchl. erfolgte gnädigste Approbation und Zulassung andere eligiren, über Monaths-Frist keine Stelle unersetzet lassen, und insonderheit dahin sehen, daß der Ausschuß mit solchen, so des Wercks kundig, und ihnen dasselbe auch treulich angelegen seyn lassen, so wohl von Gnaden Pfannwergs Inhabern auch Pfännern als Gutsherrn möge besetzet seyn. Wann dann der kleine oder grosse Ausschuß der gesamten Pfännerschafft bestes zu handeln zusammen kommen und etwas schliessen würde, soll ein theil dem andern seine Conclusa schleunigst eröffnen, und nach beyderseits dessen Vereinigung und allerseits Beliebung, solche, da nöthig, E. E. Rathe oder den löbl. Thalgerichte communiciren, ferner mit Gutachten und Verwilligung derselben der Pfännerschafft zu observiren vortragen, sonsten alles so anders tractiret und vorgenommen, vor nichtig und unkräfftig gehalten werden soll. In Sachen aber, da es die Nothdurfft erfordert und die Zeit leidet, soll nicht alles durch den Ausschuß tractiret, sondern stracks anfangs mit der gesamten Pfännerschafft darob communiciret werden, ingemein aber so offte der enger auch grosse Ausschuß beysammen und über der Pfännerschafft Nothdurfft zu handlen haben, soll ein jeder mit seinem Voto nothdürfftig gehöret, und durch niemanden mit undienlichen aus Eigennutze herrührenden Disputationibus überteubet, sondern uff solchen Fall nicht dessen, sondern nur der andern saniora vota zugelassen werden, und da sie auch deshalben nicht einig werden könten, oder die Vota, wann etwan einer oder mehr bey den Consultationibus gehindert, paria seyn würden, soll die Controversia aus dem kleinen Ausschusse dem grossen, und vice versa vorgetragen und daselbst alsdann per majora der Ausschlag gegeben werden. Dieweil auch der übrigen Pfänner, so in den Ausschuß nicht gehören, fast viel und daher übel zusammen zu bringen, soll der kleine und grosse Ausschuß bey erster Zusammenkunfft deren Catalogum vor sich nehmen, dieselben also abtheilen, daß je zehen und zehen sich jedes mahls zusammen thun, über den Punckten so ihnen vom Ausschusse proponiret werden möchten, bereden, einer unter ihnen, der den andern neunen alsbald zu dem Ende zu benennen, derselben vota colligiren und dem Ausschusse hinterbringen solle.

14) Es soll auch der enge und weite Ausschuß nicht allein, so offt es die Nothdurfft erfordert, sondern auch uff einen gewissen Tag jedes Monaths sich zusammen thun, der gesamten Pfännerschafft Nothdurfft und bestes reifflich erwegen, wie Schaden verhütet und Nutzen befördert, mit Hindansetzung aller Eigennützlichkeit in acht nehmen. Insonderheit aber dahin bedacht

seyn,

seyn, wie die Holtzflösse befördert, das Holtz in billichen Kaufse erhalten, und der Saltzgast sich hinwieder anhero zu wenden veranlasset werden möge, wie auch bey dem Holtzflossen an gehörenden Orten dahin sehen und müglichst errinnern, daß das Holtz, wie vor Jahren geschehen, fein dichte in Klaftern gesetzet, dessen Ausschus und Kleppel unter die Scheite nicht gemenget, auch das harte vom weichen nicht abgesondert, und wie es alsdenn durch die Churfürstlichen oder andere Floß-Beamten übergeben, der Pfännerschafft hinwieder überlassen, niemand aber durch anderweites Umsetzen in Schaden und Abgang gebracht werde, auch sonsten ihren Fleiß dahin, daß unnöthiger Schließ, Ubertheurung der Wahren, Niederschlagung des Saltzes, Verrüglichkeit der Saltzwircker und was mehr der Saltznahrung abbrüchig, verhütet, und ein gemein bestes gestifftet werde, anwenden, darob ersprießliche Verfassungen machen, dieselbe Inhalts des 13. Articuls zur Confirmation und Besiegelung E. E. Rathe oder den löblichen Thalgerichten fürtragen, und hernacher festiglich darüber halten, oder daß darüber gehalten werde, gebührende Ansuchung thun; Wobey denen Verordneten zum kleinen und grossen Ausschusse frey gelassen wird, zu Convocation ihrer oder auch gemeiner Pfännerschafft entweder des Bothens, so vor der Holtzstube auffwartet, der ihnen deshalb von denen Holtzherren uff jedes ihr Begehren nicht versaget werden soll, weil derselbe ohne das von denen der Pfännerschafft zukommenden Schlies-Geldern gelohnet, ferner zu gebrauchen, oder auch einen eigenen Läuffer oder Bothen zu bestellen.

15) In obberührten Kasten sollen die jetzige Pfänner-Ordnung neben der Floß-Verfassung, Rechnunge und andere die Pfännerschafft concernirenden briefflichen Uhrkunden geleget, drey Exemplarien eines Inventarii, darin das alles genau und deutlich specificiret zu befinden, gefertigt und davon ein Exemplar dem Rathe, das andere dem Thalgericht zugestellet, und das dritte in der Pfänner-Lade verwahrlich behalten werden.

Alle und jede hievor geschriebene Puncta und Articul dieser Ordnung und Satzung wollen Wir Augustus, von GOttes Gnaden postulirter Ertzbischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk ꝛc. stett, fest und unverbrüchlich gehalten haben, denen ohne alle Weigerung nachzugehen, wollen demnach aus zustehender Landesfürstl. Hoheit, Macht und Obrigkeit ihnen dieselbe hiermit gesetzet, confirmiret und bestettiget haben, Setzen, confirmiren und bestettigen solche auch hiermit und krafft dieses Briefs, jedoch bescheidentlich auff funffzehen Jahr lang, die nechstfolgenden. Würde aber in künfftigen Zeiten noth und bequem seyn, vorberührte Ordnung zu perpetuiren, oder an ein und andern Orthe zu verändern, zu verbessern, zu mindern, zu mehren, oder auch gar abzuthun, behalten Wir Uns, Unsern Nachkommen und Dom-Capitul die Macht bevor, daß Wir die alsdann mit zeitigen Rathe perpetuiren, verändern, erhöhen oder vermindern, oder auch gar abthun mögen, wie das zu Erhaltung gemeines besten am nützlichsten und bequemsten seyn wird. Es soll auch in alle Wege diese Unsere Temporal-Bestettigung, Uns, Unseren Nachkommen und Dom-Capitul an zustehenden Gerichten, Straffen und Bussen, auch andere Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, und insonderheit der Thal-Ordnung gantz unpræjudicirlich und unabbrüchig seyn, auch dofern hiernechst bey einem und andern Articul etwas zweiffelhafftiges und streitiges vorfallen möchte, die Erklehr- oder Entscheidung Uns, Unsern Nachkommen, und Dom-Capitul mächtiglich zustehen; Wir erklehren auch obgesetzte Unsere uff funfzehen Jahr lang ertheilte Confirmation krafft dieses ausdrücklich dahin, daß Wir der Pfännerschafft hierdurch weder ietzt noch ins künfftige einige Innung, Samblung oder Brüderschafft nicht wollen verstattet noch eingeräumet haben, sondern lassen es deshalben in terminis weiland Ertzbischoff Ernsten ꝛc. Christmilder Gedächtniß Unser Stadt Halle gegebenen und confirmirten Regiments-Ordnung allenthalben bewenden und bleiben. Sonder Gefehrde, des zu Uhrkunde haben Wir diesen Brieff mit Unsern Cantzley-Secret vollziehen lassen, der gegeben ist zu Halle am 28ten Augusti, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth im Sechzehenhundert und vier und viertzigsten Jahre.

Conrad Carpzov.

Ludwig Gebhard Goldstein.

No. XLII.

Holtz-Ordnung vor die Verordnete zum Holtz-Amt zu Halle, vom 9. August. 1647.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, postulirter Ertzbischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, als Uns Unsere liebe getreue, verordnete zum engern und grossen Ausschusse der Pfännerschafft allhier, etzliche Articul und Puncte, so sie Einhalts untern 28. Aug. Ao. 1644. der gantzen Pfännerschafft ertheilten Ordnung, zu Bestellung des Holtzamts abgefasset, und nach vorgehender mit dem Rathe Unserer Stadt Halle gehabten Communication, biß uff Unsere gnädigste Einverwilligung, einhellig beschlossen, übergeben, immassen dieselbe wörtlich lauten, wie folget:

Zu

Zu wissen, demnach die den 28. Augusti Ao. 1644. aufgerichtete und von Ihro Ertzbischöfl. Durchl. gnädigst confirmirte Pfänner-Ordnung sub artic. 7. klar vermag, daß die am 27. Mart. 1625. auffgerichtete Holtz-Ordnung, durch den kleinen und grossen Ausschuß auch der Pfännerschafft abgeordnete ehist revidiret, wo nöthig verbessert, E. E. und Hochweisen Rath zur Approbation und Hochgedachter Ihro Fürstl Durchl. zu gnädigster Confirmation unterthänigst vorgetragen werden soll, solchs aber bißhero verblieben, die Nothdurfft aber, insonderheit aber die bevorstehende Holtzflösse, und derselben gute Richtigkeit erfordert, daß die Revisio ohne Verzug geschehe, als ist dieselbe heute dato vor die Hand genommen, und in folgende Articul verfasset worden.

1) Sollen die gewesene Holtzherrn, denen ietzigen neuen ein richtiges Inventarium alles Vorraths an Bauholtze, Karn und andern, schrifftlich übergeben, und ferner alle Jahr, bey Ablegung der Rechnung, mit den Stangen und Stacken, wie vor diesen geschehen, es halten.

2) Weil nach Inhalt des berührten siebenden Articuls bey gewöhnlichen Antritte eines neuen Raths, zwey tüchtige Personhnen, einer aus dem grossen Ausschusse, der andere aus der Pfännerschafft deren einer vor dem andern keinen Vorzug haben soll, zu neuen Holtzherrn, auff ein Jahr lang nicht allein vom kleinen und grossen Ausschuß sondern auch von gemeiner Pfännerschafft gewehlet werden; soll von denenselben, nach Inhalt der neuen Pfänner-Ordnung artic. 7. richtige Rechnung über den Schließ, und auch das Holtz, wie dasselbe übergeben ausgetheilet, und an die Churfl. Herrn Beamten bezahlet worden, vor E. E. und Hochw. Rathe, den kleinen und gröstern Ausschusse, auch der Pfännerschafft dazu Verordneten, abgeleget, und justificiret, und vor ihre Mühe und Arbeit, ihnen jährlich hundert Thlr. und also einem jeden 50. Thlr. (*) zur Besoldung, das Geld aber zum vertrincken ferner nicht gegeben werden. Wann das Jahr herum ist, wiederum ein neuer Holtzherr erwehlet, einer aber von den vorigen dabey gelassen, damit also alle Jahr continuiret, und bey dem Anfange mit Eydespflicht, auf diese gantze Ordnung, immassen, zu Ende hieran geschrieben, beleget werden, und weil es bey solchem Amte viel zu schreiben giebt, sollen sie Macht haben, ihre Rechnung und andere nothwendige Sachen ins reine bringen zu lassen, davon dem Schreiber seine Gebühr zu entrichten, und in Rechnung zu führen.

(*) Die Besoldung derer Holtzherren ist vermöge Fürstl. Magdeb. Verordnung vom 20. Mart. 1654. jedoch nur ad tempus, vor einen jeden auff 75. Thlr. gesetzet worden, und wird beyden zuleich, von jedem tausend Thaler, die sie einnehmen, 2. Thlr. Zehl-Geld passiret. Sie bekommen auch beyde zusammen von Churfl. Durchl. zu Sachsen jährlich 35. Klaffter Deputat oder Gratial-Holtz, und haben den Einkauff der blechernen Saltzpfannen von deren jeder sie 3. Gr. pro studio & labore bekommen.

3) Und demnach E. E. Rath in vorigen Jahre mit Churfl. Durchl. zu Sachsen auffgerichteten Neuen Holtz-Contract, wie auch in einem absonderlichen Recesse sich vor die gäntzliche Floßhandlung verbindlich verschreiben müssen, als hat wohlgedachter Rath, ihnen auch die Inspection (**) über die gantze Holtzordnung zu haben, und dazu jemanden ihres Mittels zu verordnen vorbehalten, welcher jedoch mit Einnahme und Ausgabe, so denen Holtzherrn anbefohlen ist, nichts zu thun, und 50. Thlr. jährlich zur Besoldung haben, dargegen denen Holtzherrn in vorfallenden Sachen, zu gesamter Pfännerschafft besten treulich einrathen und behülfflich seyn solle.

(**) Dieses ist per Rescriptum nachgehends geändert, und die Inspection der Holtzstube, besonderer Ursachen halber dem Saltzgräfen aufgetragen worden.

4) Sollen allhier vor angehender Holtzflösse, zeitlich und aufs längste vor oder kurtz nach Purificationis Mariæ, wann es das Wetter leiden will, die Holtzherrn einen oder zwey tüchtige Personhnen in die Wälder schicken, und durch dieselben um besserer Nachrichtung willen sich erkundigen und zu sehen lassen, ob das Holtz, so geflöst soll werden, tüchtig und frisch, oder faul verstockte Holtz sey, wie viel dessen ohngefähr und zu welcher Zeit es geschlagen, und an die Graben gebracht, so dasselbe hier angeflöst werden soll, ob viel hart Holtz darunter, und wie bald es ankommen, oder was der Mangel daran sey, daß solches nicht zu rechter Zeit geschiehet.

5) Soll ein Holtzschreiber, und derselbe von dem kleinen und grossen Ausschusse der Pfännerschafft, auff vorgehende gnugsahme Caution, auff gewisse Jahre angenommen, und E. E. Rathe zur Bestätigung und Ablegung einer sonderbahren Eydespflicht, wie solche zu Ende dieser Ordnung registriret, vorgestellet werden, welcher, vermöge der ihme darinnen vorgeschriebenen Ordnung, seinen Dienst fleißig und treulich bestellen, die Wohnung, wo möglich, vor dem Clausthore Tag und Nacht haben, und neben seinem Lohne, als wöchentlich vierzehendhalben Groschen von einem Pfänner von 5. Klaftern einen Groschen, und von einen andern Bürger, auff eine Klaffter auch einen Groschen anzuweisen bekommen, welche er von 5000. Klaftern und drunter zu seinem bessern Unterhalt alleine behalten, aber was jährlich drüber an Floßholtze mehr geflösset wird, ihme daran nicht mehr, als die Helffte verbleiben, und die andere Helffte er denen Holtzherrn berechnen, und ihnen zu ihrer Einnahme zustellen solle.

6) Soll jederzeit dieser Floßschreiber samt den Holtzherrn dahin sehen, daß nach Inhalt des 14. Articuls der neuen Pfänner-Ordnung das Holtz an Scheidten, Klöppeln und Ausschuß, jedesmahl wie es auffgesetzt, hart und weich, mit einander gleich, so dichte und gefüge, als die

Holtzherrn

Holtzherrn angenommen, den Pfännern hinwieder überlassen, und nicht anderweit umsetzen, oder da solches ja geschehen müste, die Klaffter dadurch nicht kleiner und geringer gemacht werden.

7) Soll je der einer von den verordneten Holtzherrn, wechselsweise oder auch wohl alle beyde, bey Auffnehmung des Floßholtzes seyn, gute Achtung, daß nicht die Klöppel, kurtz und faul Holtz unter das sieben viertelichte gemenget, und wenn dasselbe auffgenommen und berechnet (welches gemeiniglich des Sonnabends zu geschehen pfleget) noch desselben Tages den Ausschuß der Pfännerschafft, oder denenjenigen, wen sie dazu verordnen werden, zur Nachrichtung ein schrifftlich Verzeichnüß des auffgenommenen Floßholtzes, es sey zlicht, Ausschuß oder Klöppel, durch den Pfännerbothen unweigerlich zustellen, und alleyeit damit continuiret werden.

8) Soll ein jeder Pfänner, so wohl wenn viel, als wenn wenig Floßholtz ankommet, sein zugetheilt Holtz, damit Gleichheit soll gehalten werden, richtig ablösen, und wofern er dasselbe nicht thut, zum unterbussen, ehe er solches gethan, nicht gelassen werden; wäre er nicht alles bedürfftig, und wolte etzliche Klaffter davon verlassen, dieselben soll er nicht uff den Neumarckt, aber nach Glaucha, sondern zuförderst etzlichen Pfännern anbieten, und auf deren Verweigerung, allein den Bürgern in der Stadt ums Geld, jedoch nicht höher, als es den Holtzherrn bezahlet wird, überlassen.

9) Sollen die Holtzherrn niemand, wer der auch sey, Holtz verborgen, und dadurch, wie vorhin beschehen, Reste machen, sondern bey allen Pfännern, niemand ausgeschlossen durchstreichende Gleichheit halten, und da bey Ablegung der Rechnung sich einiger Rest finden würde, sollen sie denselben von dem ihrigen bezahlen.

10) Der Gemeine oder Bürgerschafft in der Stadt, darunter die Pfänner begriffen seyn sollen, soll eine gewisse Anzahl Klaffter zlicht Floß-Floß, nemlich von jedem 1000 Klaffter 50, insonderheit ausgesetzet, und ihnen darüber nichts mehr, sondern einem jealichen ohne Unterscheid, vor sein Hauß nach Gelegenheit der Flösse, ein oder 2. Klaffter, zum Brauen, auch ein oder 2. Klaffter, aber der Ausschuß des Floßholtzes, wie auch die Klöppel denen Pfännern alleine bleiben, und von demselben einem so viel, als dem andern gelassen werden.

11) Sollen die ietzigen Holtzherrn ihre Rechnung, bey und vor der ietzigen neuen Holtzflösse anfangen, nicht das geringste aber von der vorigen Flösse, in die ietzige neue vermengen, sondern denen vorigen ihre Rechnung thun, und dieselbe verandworten lassen, weil sich bey justificirung derselben finden wird, ob noch was im Rest verblieben, so von dem Schliesse, ietzterwähnten Holtzes zu bezahlen sey.

12) Sollen auch hinführo die Pfänner und Bürgerschafft zu mehrer Beförderung der Holtzflösse, von jeder Klaffter ohne Unterscheid Ausschoß oder Klöppel 4 Gr. (jedoch eingeschlossen den Groschen, so den Floßbeamten jährlich uf jede Klaffter verwilliget worden, dargegen die Pfännerschafft mit derselben Auslösung aus den Herbergen hinführo zu verschonen) zum Schließ geben, solte aber bey künfftigen Zeiten die Nothdurfft nicht eben vier, sondern weniger Groschen zum Schließ erfordern, und darüber von E. E. Rathe und Pfännerschafft etwas gewisses geschlossen werden, hat man sich darnach zu achten.

13) Sollen die verordnete Holtzherrn bey ihren gethanen Eydespflichten von angeregten Schließgeldern, die nothwendigen Ausgaben, fürnemlich zu Beförderung der Holtzflösse und der Wasser-Gebäude anwenden, und dargegen alle andere unnöthige Unkosten gäntzlich einstellen.

14) Solte aber was extraordinaire zu bezahlen von ihnen begehrt werden, sollen sie sich dessen ohne Vorbewust und Einverwilligung des engern und grossen Ausschosses nicht mächtigen, sondern ihnen anmelden, und derselben Verordnung drüber erwarten.

15) Sollen auch die verordnete Holtzherrn, alsobald an der Holtzflösse des Holtzes auf der Saale eine Verhinderung einsicle, oder das Holtz verschriebener massen aussenbliebe, oder durch groß Wasser das Floßholtz hin und wieder zerstreuet würde, also fort mit Zuziehung des kleinen und grossen Ausschusses der Pfännerschafft, entweder jemanden aus ihrem Mittel, oder nach Gelegenheit sonst in andere Wege, jemand abschicken, und zu Beförderung des Floßholtzes keine nothwendige Unkosten spahren, sondern jederzeit mit Fleiß sich dahin bemühen, daß so viel an ihnen die vorfallende Verhinderung abgewendet, und neben Wiedereinwerfung des Holtzes, die Flösse desto schleuniger fortgesetzet werde.

16) Sollen die Holtzherren sich dahin befleißigen, daß sie ihre Sachen, wegen der Holtzflösse, Verschreibung des Holtzes, und andere Nothwendigkeiten am Tage verrichten, und nicht biß in die finstere Nacht damit zu bringen, auch wann in der Holtzstube ihnen durch Zechen, Spielen oder sonsten Hinderungen in ihren Verrichtungen, wolte gemacht werden, sollen sie solches nicht gestatten, sondern es abzustellen befugt und schuldig seyn.

17) Es sollen auch die Holtzherren mit Fleisse darauff sehen, daß weder von Churfl. Sächsischen Floßbeamten, noch sonst jemand, wer der auch seyn möchte, Floßholtz absonderlich erhandelt, gekaufft oder verkaufft, oder zurück behalten, sondern vielmehr vermöge des mit Churfl. Durchl. zu Sachsen getroffenen Contracts die gantze Flösse, so viel dieselbe jedes mahl bringet, und alhier ausgesetzet wird, jedoch ausser dehm, was Ihro Churfl. Durchl. des Herrn Ertzbischoffs, Unsers gnädigsten Herrn Fürstl. Durchl. davon vor die Hoffstadt ausantworten lassen wird, ihnen richtig und vollständig übergeben werden möge, welches sie alsdann hinwieder unter die Pfännerschafft, Inhalts dieser Ordnung zu vertheilen.

18) Mit den Tag- und Nachtwächtern soll eine gewisse, und gemeiner Pfännerschafft ersprießliche Anordnung gemacht, und darzu gesunde und starcke Personen gebrauchet werden, welche den Holtz-Dieben wehren, und keinen verstatten sollen, daß einige gantze und halbe Holtzscheite, wie auch abgefallne Spane und Rinden von jemand herein getragen werden, jedoch ausgenommen diejenigen, so am Holtze führen und arbeiten, welchen alleine, und nicht ihren Weibern und andern, des Tages, wenn sie an der Arbeit seyn, nur einmahl, nemlich des Abends, nach gethaner Arbeit zu gelassen seyn soll, Spane und dergleichen abgefallene Rinden, so viel sie unter einem Arm, und nicht auff dem Rücken tragen können, mit sich zu nehmen, und soll von denen Tagewächtern einer das äusserste Moritzthor, so des Abends, bald nach geschlossenen Stadtthore zu verschliessen, und die Nacht über, doch daß der Schlüssel bey dem Rentmeister in Verwahrung bleibe, gleich dem Stadtthore zu zu halten, und auch des Nachts der Holtzschreiber die Schlüssel zu sich nehmen, auch ein Wächter an die Brücke nach der Wunderburg bestellet werden, welche jederzeit in Gegenwart des Holtzschreibers, nicht eher des Abends abgehen sollen, biß die Nachtwächter zu Verrichtung ihrer gewöhnlichen Nachtwache, kurtz vor dem Thorschliessen, oder zu gewisser Zeit, auf ihre Stelle antreten.

19) Solten die Holtzherrn befinden, daß was vorfehle so in dieser Ordnung nicht begriffen, und gleichwohl nützlich, daß es in Acht genommen werde, sollen sie solches E. E. Rathe dem engern und grössern Ausschusse eheftes anmelden, und darüber gebührliche Verordnung gewarten.

20) Schließlich ist diese wohlmeinende Ordnung und Verfassung E. E. Hochweisen Rathe gebührlich vorgetragen, und nicht allein in allen Articuln approbiret, sondern auch zu deren steten und festen Haltung, ist der Pfännerschafft unterthänigst und gehorsamst bitten, daß Ihro Fürstl. Durchl. dieselbe wolten mit diesem Reservat, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, dieselbe zu vermehren, zu vermindern, oder gantz und gar abzuthun, gnädigst ratificiren. Geschehen den 22. May. 1647.

Und Uns gedachte zum Ausschuß Verordnete, um Confirmation und Bewilligung solcher Articul unterthänigst angelanget, daß Wir solchen ihrem Suchen, zu Beförderung der gesamten Pfännerschafft Nutzen und besten, gnädigst statt gegeben, und angeregte Ordnung, wie dieselbe wörtlich hiervor stehend lautet, gnädigst ratificiret, confirmiret, und bestätiget haben, ratificiren, confirmiren und bestätigen dieselbe auch krafft dieses Briefes, als es zurecht beständiger Weise geschehen kan, soll oder mag, allen, die es betrifft, sich allerdings darnach zu achten, auch Unsern Stadt-Rath und Thalgerichten über solcher Ordnung, so offt sie derentwegen angelanget werden möchten, ernstlich zu halten, gnädigst befehlende; Jedoch wollen Wir Uns, wenn es die Noth erfordert, solche Ordnung, Unsers Gefallens zu mehren, zu mindern, dieselbe zum theil, oder auch gar abzuthun, hiermit vorbehalten, Sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Unser Regierungs-Secret hierunten auforucken lassen. Geschehen und Gegeben zu Halle, am 9. Aug. Ao. 1647.

(L. S.)

Conrad Carpzov.

Eyd der Holtz-Herren.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich das Amt eines Holtz-Herrn, dazu ich gekohren, und von E. E. Rathe bestätiget bin, treulich und fleißig nach meinem besten Verstande und Vermögen verrichten, insonderheit der Ordnunge, so von der löblichen Pfännerschafft verfasset, von E. E. Rathe approbiret, und des Herrn Ertzbischoffs zu Magdeburg, meines gnädigsten Herrns Fürstl. Durchl. gnädigst confirmiret, in allen und jeden Puncten nachleben, der Pfännerschafft allgemeinen Nutz befördern, Schaden verhüten, und so bald etwas der Ordnung zuwieder, fürfallen möchte, solches verwarnen und an gehörenden Orten anmelden, mich auch davon allenthalben, weder Gifft noch Gabe, weder Freundschafft, noch Feindschafft, oder wie das Nahmen haben möchte, nicht irren noch abhalten lassen will, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd des Holtz-Schreibers.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich bey dem Amte und Dienst des Holtzschreibers, getreu, fleißig und gewärtig seyn will, insonderheit will ich mich nach der mir vorgeschriebenen Ordnung in allen und jeden Articuln richten, und so balde ich vermercke, daß derselben, wie auch der Ordnung, so den Holtzherrn gegeben, zu wieder etwas fürfallen, oder fürgenommen würde, das soll und will ich E. E. Hochweisen Rathe vermelden, und mich an solcher meiner Verrichtung weder Gifft noch Gabe, Freundschafft oder Feindschafft wie das Nahmen haben mag, nicht irren lassen, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

No. XLIII.

Rescript, **die Wahl der Holtz-Herren betreffend, vom** 30. Mart. 1670.

Demnach des Postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, auch Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Hochfürstl. Durchl. sich gnädig errinnern, was vor Irrungen, wegen Denomination der Personen, zum Holtzherrn-Amte bißhero zwischen der Pfännerschafft und dem engern auch weitern derselben Ausschusse (da jenen halber noch vorgestriges Tages, inliegende unterthänigste Supplic eingelauffen) entstanden, und aber höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. den Proceß gantz auffgehoben wissen, auch ferneres Anlauffens in diesen gebürender seyn wollen, als haben Dieselbe allerseits Interessenten zu deren endlichen und decisivischen Resolution dieses zu vermelden gnädigst befohlen, daß vorjetzo, da eine Persohn aus der Pfännerschafft, wie übers Jahr eine aus dem engern und weiten Ausschusse und dann ferner jährlich wechselsweise zum Holtzherrn zu nehmen, der engere Ausschuß eine, der weitere Ausschuß auch eine, und die übrige gesamte Pfännerschafft zwey Personen, doch vorietzo, alle aus der gemeinen Pfännerschafft in Vorschlag bringen, deren Nahmen auff Zettlein schreiben, dieselben einander gleich machen, zusammen rollen, alle verborgen in Urnam oder Hut werfen, und eins derselben, durch einen kleinen Knaben heraus nehmen, oder sonst uff unpartheyisches Loß stellen sollen, welche dann auch Ihro Hochfl. Durchl. darzu gnädigst zu confirmiren entschlossen.

Wie es nun dieses Jahr wegen der Persohnen aus der gemeinen Pfännerschafft gehalten wird, also es übers Jahr, mit der Persohn, so aus dem Ausschusse zu nehmen, auch gehalten werden solle, daß nemlich der Engere Ausschuß eine, der weitere auch eine, und die gemeine Pfännerschafft zwey absonderliche Personen, doch so dann alle viere aus dem Ausschusse, in Vorschlag bringen und denominiren, und welcher aus diesen vieren Holtz-Herr seyn, ebensaß durch unpartheyisches Loß entschieden werden solle, und mehr höchstbesagte Ihro Hochfl. Durchl. es hiernechst stets also damit continuiret wissen wollen, wornach allerseits Interessenten sich gehorsamst zu achten. Signatum Halle am 30. Mart. Ao. 1670.

Augustus H. z. S.

No. XLIV.

Rescript, **daß keiner, so im engern Rath sitzet, zum Floß-Beamten erwehlet** werden soll, vom 4. April. 1671.

Was massen bey des Postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herrn Augusti, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. die Verordnete zum engern und weitern Ausschusse, samt der Pfännerschafft allhier, um gnädigste Erklährung, daß in dem Fall, wann es an andern subjectis denominandis & eligendis ermangelte, auch diejenigen, so im engern Rathe sitzen, mit zu Holtzbeamten benennet, und in fortem gebracht werden möchten, unterthänigst angesuchet, solches ist bey der Ertzstifftischen Magdeburgl. Regierung allhier verlesen worden, dieweil sich aber befunden, daß höchstermeldte Se. Hochfürstl. Durchl. am 22. Mart. 1661 albereit wohlbedächtig verordnen lassen, daß hinführo keiner aus dem engern Rathe, so zugleich am Regiment ist, zum Holtzamte weder gewehlet, noch confirmiret werden solte, und die dabey angeführte Ursache annoch erheblich, indeme der Holtz-Beamten Auffwartung so wohl Vor- als Nachmittag bey der Holtzstube nöthig, so ist solche mit gutem Vorbedacht gemachte Verordnung ohne Noth hinwieder auffzuheben bedencklich, sondern es wird bey so bewandten Umständen nochmals darbey hiermit allerdings gelassen, und dem engern und weitern Ausschusse, samt der Pfännerschafft, es zum Bescheide, sich darnach zu achten habende, vermeldet. Signatum Halle den 4. April. Ao. 1671.

Fürstl. Magdeburgl. zur Regierung verordnete Räthe.

Friedrich Zohndorff *D.*

An engern und weitern Ausschoß, samt der Pfännerschafft.

Jacob Katsch.

No. XLV.

Thals-Ordnung Hertzogs Augusti, Postulirten Administratoris **des** Primat- und Ertz-stiffts Magdeburg, wie es in dero Thalgericht allhier zu Halle, von den Pfännern, Saltzgästen und Fuhrleuten, Insonderheit aber den Saltzwürckern, Born- und Hallknechten, Zäpfern, Trägern, Wagen- und Karnlädern, auch Stöppern hinführo gehalten werden solle, vom 28. Martii. Ao. 1655.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden dieses

Briefes ansichtigen, Insonderheit aber der gesambten Pfännerschafft, denen Saltzwürckern, und allen denen, so sich in unserm Thalgerichte aufhalten, arbeiten, nehren, und Gewerb treiben, wie nichts weniger auch den Saltzgästen, Fuhrleuten und andern, so sich des Saltzes bey unser Stadt Halle, es sey wenig oder viel, zu erholen haben, öffentlich zu wissen; Was gestalt bey Uns etzliche Jahr hero viel Klagens einbracht worden, wie sich denn auch in der That befunden, daß zu wieder derer von Unsern Vorfahren am Ertzstifft Magdeburg, so wohl von langen Jahren hero, als auch noch bey Menschen Gedencken, und sonderlich in Anno 1615 bey Unserm Thal unterschiedlichen gemachten löblichen Verordnungen, zumahl bey vergangenen leidigen Kriegswesen, von denen darin arbeitenden Saltzwürckern, deren angehörigen und andern, viel ungeziemende Mißbräuche, insonderheit wegen vielen Abganges der Sohle, Feuerwercks und anderer Gebrechen, so sich beym Saltzsieden, dessen Verkauff und sonsten ereugenen, eingerissen, welche auch GOttes Geboten zuwieder, und dadurch seine Allmacht, als darmit überhäufft gemachter Sünden, erzürnet, dieselbe zu mehrer Straff und Unseegen beym lieben Thalguth verursachet, der Nechste beleidiget, weil ihme durch allerhand fürgehende verbotene Ränke und Partieverey das Seinige, ja gar eines theils Lebens- und Unterhalts-Mittel entzogen werden, dargegen sich andere, denen es nicht gebühret, ohngeachtet ihrer schweren Eyden und Pflichten, so Sie jährlich darob ablegen müssen, damit bereichern, und wohl ungeziemender weise verquasen und anwenden, wie solches alles gnugsam am Tage, und nicht zu leugnen stehet, umb deren Abhelffung Wir dann unterschiedlich unterthänigst angelanget worden.

Ob Wir nun wohl solchen ungebührenden Beginnen, Leichtsinnigkeit und an sich selbst verbothenen hochstraffbaren Händeln vorlängst abzuhelffen, ein und andere Anstellung gemachet, So hat es doch bishero wenig verfangen wollen, sondern es ist ein jeder bey dem einmahl angefangenem und gewohntem bösen Mißbrauch verblieben, darzu dann, wie verlauter: wil, eins theils Pfänner selbst Ursach geben, ihre Saltzwürcker darin verstärcken, und zu ihren selbst eigenem Schaden, den übermäßigen Abgang verstatten sollen, zu dem Ende, daß die Stücken Saltz dadurch grösser gemachet werden, und die Saltz-Gäste zur Abfuhre bey ihren Würckern verbleiben möchten, welches doch nicht dem Saltz-Gaste, sondern den Würckern zu Nutzen, den andern Pfännern aber, so sich das ihrige also unrechtmäßiger weise nicht entziehen lassen wollen, zu mercklichen Abbruch ihrer Nahrung gereichen thut.

Wann Wir dann diesen ungeziemenden Beginnen also ferner nicht nachzusehen gemeinet, sondern demselben, ohne allen weitern Verzug, abgeholffen, wie auch der von unsern Vorfahren in Anno 1615 wohlbedachten und publicirten Verordnung in allen und jeden Puncten (ausser etlichen wenigen, so Wir in etwas zu verändern, die Nothdurfft zu seyn erachtet) welche dann nachfolgender gestalt wiederholet wird, nachgelebet wissen wollen, in sonderbahrer Betrachtung, daß es auch die höchste Nothdurfft, Billigkeit und Christliche Liebe erfordert, auch zu befahren, wenn dergleichen nicht würcklichen abgestellet, GOttes gerechter Zorn erwecket, darauff grosse Straffen verursachet, und mehr Unseegen bey dem lieben Thalguthe unzweiffentlich zu gewarten seyn werde.

Als gebieten und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, und zwart anfänglichen und zum Ersten Dofern ein und ander Pfänner seinem Saltzwürcker, dessen Weibe, Kindern und Gesinde in nachfolgenden verbotenen Puncten im geringsten nachzusehen, zu conniviren, oder mit demselben zu colludiren sich unterstehen werden, der oder diejenigen, sie seynd auch wer sie wollen, do sie zum ersten mahl darüber betreten, ohne Nachlaß, mit Dreyßig Goldgülden (deren die Helffte Unserer Rent-Cammer, und die andere Helffe Unserm Thal-Gerichte zu dessen Nothdurfft anzuwenden, zu entrichten) bestraffet werden sollen, Würden Sie aber zum andern mahl dessen überfundig gemachet, die sollen des gantzen Jahres Pfannwergs Nutzung gantz und gar also verlustig seyn, daß von solchen Uffkünfften die Helffte Unserer Rent-Cammer, die andere Helffte aber bemelten Unsern Thal zu angezogner Nothdurfft berechnet werden solle, Würde auch dessen ungeachtet, derselbe zum drittenmahl sich nichts destoweniger unterstehen, und wiederkommen, so soll solcher Pfänner des Pfannwerg rechtens verlohren gehen, und darzu nimmermehr hinwiederumb verstattet werden.

Zum Andern, Wann hinfürder ein Würcker, Bornknecht oder ein ander, seinen Pflichten zu wieder, sich gegen Unser Thal-Gerichte, den Saltzgrafen und Ober-Bornmeistern, ungehorsam und wiedersetzig bezeigen, oder auch ein Würcker seinem Herrn im Sieden, Saltz, Sohle oder Feuerwerck, wie solches in nachfolgenden Puncten absonderlich begriffen und verbothen, in geringsten untreu zu handeln sich unterstehen, und darüber betreten würde, so soll ein solcher also fort seines Dienstes und aller Förderung verlustig seyn, auch nach Befindung des Verbrechens, nimmermehr im Thale zur Arbeit wieder zugelassen, ja als ein Dieb und Meineydiger gehalten, in unsern gantzen Ertzstifte nicht geduldet, sondern diese Straffe gegen die Verbrechere mit allem Ernst exequiret, auch wohl nach Gelegenheit, Sie an Leib und Leben gestraffet werden, worinnen Wir auch weder Fürbitte noch Gnade gelten lassen oder verstatten wollen.

Zum Dritten, Weil die Würcker sich bisher darauf verlassen, wann Sie abgesetzet werden, daß Sie sich des Saltz auftragens gebrauchet, und dadurch ihren Unterhalt gesuchet, so wird dasselbe zwar, wann die Verbrechung und Ursach ihrer Enturlaubung privat und gering

schätzig

schätzig, ihnen nochmahls billich verstattet, jedoch weil so wohl vormahls als itzo vor gut befunden, daß gleich wie unter den Lädern und Stöppern eine gewisse Anzahl, also soll auch unser Saltzgräfe und Ober-Bornmeistere eine gewisse Anzahl der Träger verordnen, daß hinführo keiner sich des tragens gebrauchen dürffe, biß sich eine Stelle erlediget, und daß es mit Vorbewust des Saltzgräfens und Ober-Bornmeister geschehe.

Zum Vierdten, Do einem Würcker, welcher umb erwehnter Ursach willen enturlaubet, und aus der Arbeit geschafft, an Lohn und sonsten etwas aussenstehend, soll er kein Saltz, so er albereit gemacht, und im Vorrath blieben, ferner ausgeben, sondern des Nachstandes von dem Pfänner oder neuen Würcker gewärtig seyn.

Es soll auch zum Fünfften, allermassen Ao. 1615 geschehen, allen und jeden Saltzwürckern in unserm Thal, Dero Weibern, Kindern und Gesinde, bey obangedeuteter ernsten und unausbleiblicher Straffe und Verordnung verboten seyn, daß hinführo kein derselben das Baum-Schrap- und schwartze Saltz, oder wie es Nahmen haben mag, mehr vor sich haben, an das Land- und Bauer-Volck vertauschen, verkaussen, und das Geld dafür behalten, sondern alles und jedes, so fern es ja nöthig zu machen, vor ihre Herren, in gewisse darzu verordnete Gefässe samlen, und wann das Sieden vorbey, solches zu dessen Verkauff an den hierzu bestimten Orth jederzeit richtig liefern, und nach dreyen Tagen, auf verrichtetes Sieden, keiner dergleichen Saltz in Tonnen, Körben und andern Gefäß, in Kothen finden lassen.

Und weil auch zum Sechsten mit den Saltzhocken Weibern, ingleichen durch Verkauffung einzelner und halber Stück, bey den Würckern viel Partiererey bißhero fürgangen; So sollen nicht allein die Saltzhocken Weiber gänßlichen abgeschaffet seyn, und ihnen kein Stück mehr überlassen werden, sondern es sollen auch die Würcker und ihre Weiber kein Stück Saltz, weder halbes noch gantzes, vor sich verkaussen, ausser was von den Pfännern in ihr Koth, wie auch durch gewisse Zeichen von dem zum Saltz-Gewölbe verordneten, jedoch auff gantze und nicht halbe Stück, angewiesen wird.

Zum Siebenden, Sollen die Würcker alle Saltz-Gäste, an Wagen und Karren, jederzeit vor erst zu ihren Herren bringen, das Saltz von dem Gaste selbst bezahlen lassen, oder zum wenigsten, da der Gast eilfertig denselben seinem Herren, auch wie viel Stücken Saltz zu laden er gemeinet, anzeigen, und da auff solchen Fall der Würcker das Geld von ihme einnehmen wird, dasselbe über Nacht nicht behalten, sondern unverzüglich seinem Herren überantworten, oder, woran der Mangel, es anmelden, Inmassen dann ihre Pflicht, so Sie jährlich darob ablegen, Sie ohne das dazu antreibet, welchem aber von ihnen bishero in wenigsten nachkommen, worinnen ihnen, wie auch in andern Stücken, also wieder Pflicht handeln zu lassen, ferner nicht nachgesehen werden kan.

Vors Achte, soll kein Würcker weder vor sich, noch sein Weib, Kinder, Gesinde, oder andere, wie die Nahmen haben mögen, bey wehrenden Sieden, Handwercks-Leuten, Holtz-Kärnern, oder wer die seyn möchten, einig Saltz, weder in Kobern, Körben, Schaufeln, Fäßlein, oder sonsten wegzugeben, ingleichen auch hinführo kein Juncker Neben-Stücke, groß oder klein machen oder machen zu lassen befugt seyn, und alles zu dem Ende, damit nicht allein die schädlich eingerissene Partiererey umb desto vielmehr abgeschaffet, ehrlich und redlich gehandelt, sondern auch, daß dem Saltzgaste und Fuhrmann sein Saltz desto vollkomlicher und ohne Abgang verbleiben, und dadurch nicht verkürtzet noch betrogen werden möge, worbey denn Unsere Verordnete zum Thal in Messung des Saltzes fleißig Achtung haben sollen, daß die Stück weder zu groß noch zu klein verfertiget werden.

Es soll zum Neunten kein Würcker wöchentlich mehr Werck sieden, als er des Sonnabends oder Sontags seinem Herrn berechnet, wer darüber betreten, oder überfündig gemachet wird, der soll als ein Dieb und Meineydiger ernstlich bestraffet werden.

Zum Zehenden, Sollen, nach Inhalt der Thal-Ordnung, auch anderer diesfals publicirten Mandaten und Verordnungen, so hierdurch wiederholet werden, die Würcker, weder vor sich, noch durch die Ihrigen, oder auch sonst jemand anders, kein Holtz in ihre Häuser zu waschen, kochen und einzuheitzen, tragen oder tragen lassen, oder sonst zu ihrem Nutzen dem Herren entwenden, oder wenn Er oder Sie darob betreten oder überführet werden, vorgedachter massen ernstlich und unnachläßig bestraffet werden.

Zum Eilfften, Als auch vormahls, wie dann ohne das von Alters herbracht, verordnet, daß auf ein Werck mehr oder weniger nicht als Sechs und dreyßig Füll-Eymer gegossen worden, und es in unterschiedlichen von den Verschlägern gemachten Proben befunden, daß die Stücken in ihrer gewöhnlichen Grösse davon gemacht werden können, So sollen die Würcker und Knechte solches getreulich in acht nehmen, und zu jedem Werck nicht mehr oder weniger als Sechs und dreyßig Füll-Eymer gebrauchen, ausser do bey den Jahr Wercken es die Nothdurfft erfordert, ein paar Eymer mehr zu giessen, alles bey Vermeidung ernstlicher Straffe und Abschaffung aus dem Thal, Inmassen dann Unser Saltzgräfe und Ober-Bornmeister mit allem Fleiß sollen Aufsicht haben, daß in jedwedern Kothe richtige geeichete Füll-Eymer gebrauchet werden, damit so wohl dem Saltz-Gaste an seinem Masse, nicht zu kurtz geschehen, als auch dem Pfänner durch ungeziemenden Abgang die Sohle nicht möge entzogen werden.

Damit auch zum Zwölfften mit Eichung der Zöber und Füll-Eymer desto richtiger und fleißiger verfahren, so soll stets ein Bornmeister von jedem Born dabey seyn, wann die Zöber oder Füll-Eymer geeichet werden.

Es sollen auch zum Dreyzehenden die Körbemacher auf Unserm Thalhause vereydet werden, die Körbe nach dem richtigen alten Masse zu verfertigen, wie dann kein Meister, do er befindet, daß ein Korb nicht richtig Maaß hätte, Saltz drein schlagen, sondern dem Korbmacher solchen unrichtigen Korb hinwieder zustellen, und es anzeigen soll, damit der Korbmacher hierumb gebührlich bestraffet werden möge.

Zum Vierzehenden, Soll der Würcker, wann er unterbüssen oder Feyerabend machen oll, sich nach dem richten, wie es bishero bey Unserm Thal gebräuchlich gewesen, und also vor sich hierinnen nichts thun oder lassen, auch so bald er am Sonnabend oder sonsten, wann Er Schicht machet, das letzte Werck heraus gebracht, die Pfanne abziehen, und die zwey oder drey Eymer Sohle, so er zum abkühlen gebrauchet, hinwieder in das Sohlfaß, und nicht in das Schwenckfaß zu giessen verpflichtet seyn, damit dieselbe nicht mit Schaden des Pfänner oder Saltz-Gastes zum Schrapsaltze nachgesotten werde.

Dieweiln auch zum Funffzehenden hochnöthig, daß die Sohl ohne Verschwey- und Vergiessung richtig zu Fasse gebracht werde, So soll unser Thal auff ein oder ander Mittel, wie solches füglich zu Werck zu stellen, bedacht seyn, auf daß die Würcker sich umb so viel weniger wegen des Abgangs zu entschuldigen haben mögen.

Vors Sechzehende, Sollen auch die Würcker, ohne Vorwissen des Pfänners, keine Sohle kauffen, oder dieselbe verleihen, oder auch herbergsweise einnehmen, oder zur Herberge austhun, Jngleichen auch ohne Vorbewust des Pfänners kein Saltz verborgen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Zum Siebenzehenden, Soll kein Pfänner kein Saltz aus dem Kothe für die Haußhaltung in Schüsseln, oder sonst holen lassen, sondern zu seiner Nothdurfft jedes mahl ein gantz Stucke nehmen.

Zum Achtzehenden, die Sohl-Eyer mögen zwar auch hinführo in den Kothen gesotten, doch niemande kein Saltz, als dem Pfänner und Eigenthumbs Herrn, dero Behuff er, auf ein halb Schock, einen Füll-Eymer Sohle paßieren lassen mag, damit hinweg gegeben werden.

Zum Neunzehenden, Soll der Würcker ein sonderlich Täfelein haben, und darauff täglich die Werck und Sohle verzeichnen oder anschreiben, bey willkührlicher Straffe.

Zum Zwantzigsten, Soll, ohne Vorwissen Unsers Saltzgräfens und Oberbornmeisters, in den Brunnen keine Sohle geherberget werden, bey Unsers Thals willkührlicher Bestraffung.

Zum Ein und zwantzigsten, Und weil, wie ob gedacht, zu Verhütung Partiererey, das Baum- Schrap- und schwartze Saltz von dem Würcker zu verkauffen, und das Geld in seinen Nutzen zu verwenden, gäntzlich abgeschaffet und verboten bleiben soll, So lassen Wir vor dißmahl, und bis zu Unserer anderweitigen Verordnung gnädigst geschehen, daß an dessen Statt, welches denn vormahls mehr nicht, als 1. gr. 6. pf. gewesen, von den Saltz-Gästen dem Würcker von jedern Stück Saltz, Zwey Groschen Sechs Pfennige gegeben werde, davon Sie nicht allein Farbe, Schwencke-Bier, Schaufeln, Oel und anders, sondern auch die Knechte lohnen, wie dann weder der Würcker, sein Weib, Kinder, Gesinde oder Knechte dem Gaste einen Pfennig unterm Schein, Bier- Trancke- oder ander Gelder nicht abfordern, sondern damit allerdings vergnügt seyn, oder, da sie dawieder handeln, sollen Sie in des Thals Arbeit durchaus nicht gelitten werden, wie denn auch die Gäste, so über diese Verordnung, gleich aus guten Willen, unabgefordert etwas geben würden, gestrafft, und für jeglichen Dreyer, den sie über diese Ordnung gegeben, eine Marck Unserm Thal-Gerichte zu entrichten, angehalten werden sollen.

Zum Zwey und zwantzigsten, die Zusammenkünfften und Berathschlagungen der Würcker, so sie ihres eigenen Willens und Gefallens anstellen, sollen als unziemliche Conventicula gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn; Würde es aber die Nothdurfft erfordern, das Sie zusammen kommen müsten, sollen sie solches zuvorn dem Saltzgräfen und Oberbornmeistern anzeigen, dabey die Ursach vermelden, und derselben Bescheids und Nachlaß gewarten.

Auff daß auch zum Drey und zwantzigsten das Saltz desto richtiger gefertiget, und der Saltz-Gast nicht benachtheiliget, soll ein ieder Meister, so der Arbeit nicht stetig selbst abwatten wolte, oder könte, einen tüchtigen Knecht haben, und doch auch selbst desto fleißiger im Kothe bleiben, inmassen dann die Pfänner, zu ihrem selbst, und der Saltz-Gäste besten, ihre Würcker und derselben Weiber, zumahl bey wehrenden Sieden, so viel möglich in Kothen zu verbleiben, und fleißige Aufsicht zu halten, anhalten werden.

Zum Vier und zwantzigsten, die Saltz-Knechte sollen gleich den Meistern in sondere Pflicht genommen, und ehe solches geschehen, zur Arbeit nicht gestattet werden, wie dann kein eintziger Würcker einen Knecht fördern oder in die Arbeit aufnehmen soll, Er sey denn vereydet, und habe geschworen, daß er sich gegen Unser Thal-Gerichte gehorsam erzeigen, dem Meister in allen billichen Sachen im Kothe gehorchen, mit dem Saltzsieden, Anzahl der Füll-Eymer, dem Holtze, Abforderung seiner Gebühr vom Würcker, und nicht von den Saltz-Gästen und sonsten, allermassen obgeregter Eyd besaget, sich verhalten, auch do er was ungeziemendes sähe und erführe,

erführe, so dem Thale, Pfänner oder Saltz-Gaste nachtheilig oder schädlich, solches Unserm Saltzgräfen oder Oberbornmeister ungesäumet anzeigen wollen.

Zum Fünff und zwantzigsten, Und weil, wie obgedacht, verordnet, daß Unser Thal auf einig Mittel bedacht seyn soll, daß die Sohle, als eine edle Gabe Gottes, im Austragen nicht verschweppet und umbkommen, noch sonsten ungebührender weise, es geschehe auf was masse es wolle, damit umbgangen werden möge; So wollen Wir hiermit ernstlich und bey Vermeidung unnachläßiger Ernsten Bestraffung, allen und jeden Bornknechten, Trägern, Zäppern, und allen andern, so sich der Arbeit in Unserm Thal gebrauchen, geboten haben, Unsers Thals hierin erfolgten billigen und unumbgänglichen hochnöthigen Verordnungen in geringsten nicht zu wieder setzen, sondern denselben in allen schuldigen Gehorsam leisten, und deren in geringsten nicht zu wieder leben, und dieses alles bey Vermeidung unnachläßiger Bestraffung, auch daß nach befundener Verbrechung, so wenig in Unserm Thal, als auch in Unsern gantzen Ertz-Stifft sie nicht gelitten werden sollen.

Zum Sechs und zwantzigsten, Soll auch, ausser Unsers Thals Verordnung, kein Bornknecht in einig Koth keine Sohle auf die Woche, oder in Vorrath bringen.

Zum Sieben und zwantzigsten, Würden die Bornknechte unbilliger weise, entweder die Zober gantz und gar zerstossen, oder sonsten damit ungebührender weise umgehen und Schaden daran thun, der, oder diejenigen sollen die Zöber auf ihre eigene Unkosten wieder machen lassen, oder aber die Gerentner ihnen solches an ihren Gerenthen, oder Wochen-Lohne abzukürtzen befugt seyn.

Zum Acht und zwantzigsten, Do einer, er sey Gerentner oder Knecht, aus Vorsatz, auf was weise solches geschehen mag, die Sohle vergiessen, und nicht vor voll, auch die gehörige Anzahl der Zöber, entweder aus Nachläßigkeit oder Fürsatz, nicht zu Fasse brächte, worauf die Unterbornmeistere und andere Unsers Thals Bediente, so wohl für sich, als auff Anruffen der Würckere, selbst mit Achtung zu geben haben, solchen sollen nach Gelegenheit entweder die Gerenthe eingezogen, oder die Jahre zurück gesetzet, und Do es mehrmahlen geschehe, mit noch mehrerm Ernst gestraffet werden.

Zum Neun und zwantzigsten, Sollen so wohl die Pfänner samt und sonders, bey Straff 10 oder nach Gelegenheit 20 Goldgülden, auch nach Befindung ein mehrers, so halb Unser Rent-Cammer und die andere Helffte Unserm Thal-Gerichte zu obigen Behuff, verfallen seyn soll, keiner dem anderen seine Saltz-Gäste und Fuhrleute, es geschehe durch was prætext es wolle, ob Sie auch gleich von auswertigen Kauff- und Handels-Leuten an Sie verschrieben, abspenstig machen, oder auch bey den Leipzigischen Messen dieselben an sich ziehen, und in ihre Koth, do sie sonsten darin nicht geladen, verweisen, Als auch die Würcker so wenig als die Läder und Stöpper, einer dem andern die Gäste nicht abspannen, oder einigerley weise abwendig machen, auch dahero nicht in die Gasthöfe lauffen, noch sonsten unzebührender weise an sich ziehen, sondern der Gäste im Kothe oder Wohnung erwarten, und solches alles bey ernster unnachläßiger Straffe.

Zum Dreißigsten, Ob zwar vor langen Jahren, auch noch vor weniger Zeit den Trägern, Lädern und Stöpffern eine gewisse Taxa geordnet, was sie von 10. 20. 30. 40. und mehr Stücken zu laden und zu stopfen, von dem Gaste nehmen sollen, darauff dann ihre Pflicht gerichtet; Weil aber die Erfahrung giebt, daß solches bis anhero nicht gehalten worden, Gleichwohl diesen Leuten auch nicht zu verstatten, daß Sie die Gäste ihres Gefallens mit dem Lohne übersetzen, So soll es hinführo, gleichwie es in Anno 1615 dieserwegen verordnet, ohngeachtet die Victualien und andere nothdürfftige Lebens Mittel, gegen damaliger Zeit, bey gegenwärtigen Zustande viel wohlfeiler zu erlangen und zu bekommen, darbey verbleiben, und auff nachfolgende masse damit gehalten, und bey willkührlicher Strafe ein mehrers zu nehmen, nicht verstattet werden; Als nemlichen

Die Wagen-Läder sollen von einem Wagen, der Viertzig Stücken und darüber bis in Sechzig Stück laden wird, vom Gaste nicht mehr fordern, dann . . . 8. Gr.
Von einem Wagen der 30. Stück ladet . . . 7. Gr.
Von einem Wagen der 24. Stück ladet . . . 6. Gr.
Von einem Einspännigen Wagen . . . 3. Gr. 6. Pf.

Damit sollen Sie und ihre Knechte zu frieden seyn, von den Gästen nicht einen Heller mehr fordern, vielweniger das Stroh sonderlich bezahlt nehmen, Do aber jemand hierüber betreten, der soll der Arbeit im Thal gäntzlich verlustig seyn, So soll auch der Gast, ob er gleich aus guten Willen etwas darüber gäbe, willkührlich gestraffet werden.

Den Karnlädern gebühret von einem Einspännigen Karn . . . 3. Gr
Von einem Zweyspännigen . . . 5. Gr.

Damit sollen Sie und ihre Knechte durchaus zu frieden seyn, den Gästen keinen Heller Trinck-Geld, viel weniger etwas für die Spaile abfordern, alles bey Straff, so wohl der Karnläder als Gäste, wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

Den Stöppern soll nachgelassen seyn, von einem Einspännigen Wagen 2. Gr.
Von einem Zweyspännigen Wagen . . . 3. Gr. 6. Pf.

Von

Von den grösten Wagen mit 4. 5. oder 6. Pferden = = 4 Gr.
Und do Sie die Ruthen darzu thun müsten, für jede Ruthe mehr nicht denn einen Pfenning zu fordern.

Den Trägern gebühret von jeden Stück Saltz zweene Pfenning, darbey wird es auch gelassen, und sollen die Wagen- und Karnläder, Träger und Stöpper die Saltz-Gäste ohne einig Verzug befördern, muthwillig nicht aufhalten, und etwa dadurch ein Trinckgeld erzwingen, alles bey Verlust der Arbeit, und Vermeidung anderer unnachläßiger Straffe.

Ueber welchen allen und jeden Wir, zumahlen es mit demjenigen, so in Anno 1615 mit Vorwissen und Einwilligung Unsers Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capituls der Primat- und Ertzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburg publiciret worden, mehrentheils übereinkomt, von der sämtlichen Pfännerschafft, so weit es dieselbe betrifft, Insonderheit aber den Würckern, Born- und Hallknechten, Trägern, Stöppern, Wagen- und Karnlädern ernstlich gehalten wissen wollen.

Alle und jegliche, die solches angehet, hiermit ernstlich ermahnende, sich hiernach eigentlich zu richten, derselben Ordnung getreulich und gehorsamlich nach zu leben, und für Schimpf und der hierin angedeuteten Straffe sich zu hüten und für zu sehen, Inmassen denn ein jeder Arbeiter in bemelten Unserm Thal, nach Gelegenheit seiner Arbeit, solches jährlich mit einem cörperlichen Eyde bestätigen soll, Wir behalten Uns aber bevor diese Ordnung zu vermindern, zu mehren und zu verbessern, oder auch gantz abzuthun.

Uhrkundlich haben Wir solche Ordnung eigenhändlich unterzeichnet, und Unser Secret hierunter aufdrücken lassen, Geschehen und geben zu Halle den 28. Martii, Anno 1655.

Augustus H. z. S.

No. XLVI.

Hertzogs Augusti, Postulirten Administratoris **des** Primat- **und Ertzstiffts Magdeburg** gnädigst ratificirte und confirmirte Articul, so nach Anleitung der Thal-Ordnung, bey denen **Bottgedingen** und **Rüge-Gerichten**, den Würckern, Ufffschlägern, Lädern und Stöppern, wie auch den Bornknechten, Haspelern, Radetretern, Störtzern, Zäppern und allen andern in dero Thal alhier arbeitenden vor zu lesen, und daß demselben nachgelebet werde, ihnen anzudeuten. d. 27. Februar. Ao. 1660.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc.

Hiermit öffentlich thun kund und bekennen, Als in vorigen Zeiten, von Unsern Vorfahren am Ertz-Stiffte Magdeburg löblich verordnet, welcher massen die Göttlichen Gaben der Vier Saltz-Brunnen in Unsern Thale alhier, und was sonst darzu gehöret, insonderheit die darinnen arbeitende, zu Verhütung Mißbrauchs und anderer Untugenden, so dabey im Schwang zu gehen pflegen, als Entheiligung des Sabbaths, Versäumung der Predigten, und heiligen Nachtmahls, Fressen, Sauffen, Fluchen, Schweren und Vermaledeyung des Nächsten, regieret, damit Göttl. Allmacht erzürnet, und zu Entziehung solches reichen Seegens verursachet werden möchte; Und weiln unter andern auch darinnen ausdrücklich versehen, daß von den Verordneten Saltzgräfen mit Zuziehung der Ober-Bornmeistere und anderer hierzu gehöriger Bedienten Unsers Thal-Gerichts zu gewissen ausgedruckten Zeiten, Jährlichen zweene Bottgedinge, oder Rüge-Gerichte, Eines vor die Saltzwürckere, Ufffschlägere und Brüdere, wie die genennet werden, das Andere vor die Bornknechte, Haspeler und Zäpper gehalten, und Ihnen bey denselben gewisse Articul, wessen sie sich bey ihren Dienst und Verrichtungen, auch Ihren Eyden und Pflichten nach allenthalben zu achten, vorgelesen werden sollen, welche Bottgedinge aber, eine zeithero, zumahl bey vergangenen leidigen Kriegs-Wesen in Abgang kommen, und gleichwohl die Nothdurfft erheischet, daß dieselben zu Erhaltung guter Disciplin und Beförderung des gemeinen Bestens, hinwiederumb angestellet, in Schwang gebracht, und von männiglichen so es betrifft, schuldigster Gebühr nachgelebet werden möge, daß dahero Uns die verordnete Saltzgräfe und Oberbornmeistere unsers Thal-Gerichts alhier, mit Uebergebung, der dißfals nach Anleitung, so wohl von Unsern Vorfahren am Ertz-Stiffte Magdeburg, als auch Unserer in Anno 1655 ausgelassenen Thals-Verordnungen aufgesetzten und erneuerten Articuln unterthängst angelanget und gebeten, dieselbe aus Landes Fürstl. Macht und Obrigkeit gnädigst zuzulassen, zu confirmiren und bestätigen; Und Weil wir dann dieses Suchen, dem gemeinen Nutzen und Aufnehmen Unsers Thals fürträglich zu seyn befunden, So haben Wir die dießfalls, so wohl für die Saltzwürckere, als auch Bornknechte und deren allerseits angehörige, sie haben Nahmen wie sie wollen, abgefassete Articul und Puncta, wie die hernachstehend wörtlich lauten, Gnädigst zugelassen, confirmiret und bestätiget,

Zulassen, confirmiren und bestätigen die auch hiermit und in krafft dieses,

wie folget;

Articul,

ARTICVL,

Zu den Ersten Bottgeding oder Rüge, den Würckern, Uffschlägern, Lädern und Stöppern vorzulesen.

Erstlichen sollen die Würcker, neben den Ihrigen die Predigten an Sonn- Feyer- und Bußtagen fleißig besuchen, keinen unversöhnlichen Haß, daraus nichts anders, als Zancken, Schmeissen und Schlagen mit seinen Nechsten folgen thut, gegen einander tragen, zum Gebrauch des heiligen Abendmahls sich finden, den Sabbath mit Fluchen, Schweren, Vollsauffen in Brandtewein-Schencken und andern Orthen, Fischen und Vogelstellen, und dergleichen unziemlichen Händeln nicht entheiligen, sondern alle dasjenige, was GOtt und weltlichen Rechten zuwieder, gäntzlich meiden, fliehen und abstellen.

2) Sollen die Eltern, und die an Eltern statt seyn, die Kinderzucht in den Häusern, darauf alle zeitliche Wohlfarth in diesen Leben beruhet, fleißig und ernsthaftig treiben, und in acht nehmen, sie schreiben, lesen und den Grund ihrer Seeligkeit recht legen lassen, damit das wahre Erkenntiß GOttes der Jugend bey Zeiten eingebildet, und vor allen Sünden und Lastern sie von Jugend auf sich zu hüten, lernen mögen.

3) Doferne auch ein oder der ander in den publicirten Fürstl. Mandaten, und Ao. 1655 den 28. Martii herausgegebenen Verordnung enthaltener strafbarer Fall öffentlich vorgehen möchte, so sollen die benachbarten den Saltzgräfen und Oberbornmeistern bey Zeiten es anmelden, und mit angenommener Unwissenheit, oder daß einer des andern sein Verräther nicht seyn dürffte, sich nicht entschuldigen, bey Vermeidung ernster und unnachläßiger Straffe.

4) Und weil viel Klagens einkommen, daß der Würckere ihre Söhne und Knechte bey den Neuen-Jahrs und Pfingst-Bieren, wie auch wenn sie draussen zum Giebichenstein und aufm Neumarckte, so wohl auf der freyen Banck an der Warte im Thal, oder Bier-Kellern sitzen, mit Werffen, Schmeissen, Schlagen, Verhön- und Verspottung, derer bey Ihnen vorübergehenden, oder zu ihnen hineinkommenden Leuthen grossen Frevel und Muthwillen ungescheuet verüben, Als soll obgedachten Würckern hiermit ernstlich befohlen seyn, den Ihrigen solches zu verbieren, und davon abzuhalten, bey Vermeidung harter und unabläßiger Straffe.

5) Wann hinfürder ein Würcker oder ein ander seinen Pflichten zuwieder sich gegen die Thal-Gerichte den Saltzgräfen und Oberbornmeistern ungehorsam und wiedersetzig bezeigen, oder auch ein Würcker seinen Junckern oder Herrn in Sieden, Saltz, Sohl und Feuerwerck untreu beweisen, und dessen überführdig gemacht würde, so soll ein solcher in der Arbeit nicht geduldet, noch künftig von einen andern zum Würcker aufgenommen, oder sonsten im Thale befördert werden, anderer Straffe nach Gelegenheit der Umbstände unbenommen.

6) Es sollen auch die Würcker den alten Gebrauch nach sich zu gewisser Zeit des Tages bey Ihren Juncker oder Herrn angeben, und ob was zu thun oder zu bestellen sey, Nachfrage halten.

7) Weil die Würckere sich auch darauf verlassen, wann sie abgesetzet werden, daß sie sich des Saltz-Auftragens gebrauchet und dadurch ihren Unterhalt gesuchet, so wird dasselbe zwar ihnen verstattet, alleine aber in den Fällen, wenn die Verbrechungen und Ursachen ihrer Enturlaubung privat und gantz geringschätzig seyn.

8) Do ein Würcker, welcher umb erwehnter Ursach willen enturlaubet, und aus der Arbeit geschaft, an Lohn und sonsten etwas aussenstehend, soll Er kein Saltz, so er allbereit gemacht, und in Vorrath blieben, ferner ausgeben, sondern des Nachstandes von den Junckern und Herren oder neuen Würcker gewärtig seyn.

9) Und weil wegen des schwartzen tausch- baum- und schrap-Saltz allbereit in obberührter Fürstl. Verordnung gewisse Versehung geschehen, als wird es darbey nochmahls allerdings gelassen.

10) Und weil man Nachrichtung, daß etliche Würcker 37. 38. Füll-Eymer und also mehr als sichs gebühret, auf ein Werck giessen, und aber von Alters her auf jedes Werck 36. Füll-Eymer gegossen werden müssen; Als sollen Würcker und deren Knechte solches getreulich inacht nehmen, und zu jeden Werck nicht mehr noch weniger dann 36. Füll-Eymer gebrauchen, ausser den Jahr-Wercken, weshalben es bey der Fürstl. in Anno 1655 publicirten Verordnung verbleibet, alles bey Vermeidung ernstlicher Straffe, und Abschaffung aus dem Thal, Inmassen dann der Saltzgräfe und Oberbornmeistere, bey angestalten gewöhnlichen Saltzmessen, bey den Würckern genaue Nachfrage anstellen, und durch die Unterbornmeister, so täglich im Thal herumb zu gehen, und auf das ein oder andere Achtung zu geben, schuldig seyn, fleißige Nachforschung anzustellen, Ob in jedem Koth richtige geeichte Füll-Eymer gebraucht werden, wie dann zu Verhütung solcher Untreu, wenn die Zöber und Füll-Eymer geeicht werden, forthin stets, von jeden Born, ein Unterbornmeister dabey seyn soll.

11) So soll auch der Würcker, wenn Er Schicht gemacht, das letzte Werck heraus gebracht, und die Pfanne abgezogen, die zwey oder drey Eymer Sohle, so Er zum abkühlen gebrauchet,

brauchet, hinwieder in das Sohl-Faß, und nicht in das Schwencke-Faß zu giessen verpflichtet seyn, damit dieselbe nicht, mit Schaden des Saltzgastes, zum Schrapsaltze nachgesotten werde.

12) Und ob wohl aus bewegenden Ursachen, den Trägern die alten Zöber bis auf fernere Verordnung zugelassen, Weil aber gewiß und das Werck selbst ausweiset, daß die Sohle nichts desto weniger zu Fasse gebracht werden kan, Als sollen so wohl die Bornknechte als auch die Würckere, vermöge ihrer schweren Eyde und Pflichte erinnert seyn, mit Tragung der Sohle fleißig und also umbzugehen, damit der Seegen GOttes nicht unverantwortlicher weise verschweyget, die Würcker aber schuldig und verbunden seyn, auf die Sohle embsige Achtung zu geben, und do der Mangel am tragen seyn solte, solches alsofort berichten, insonderheit aber treulich und bey ernster unnachläßiger Bestraffung an Leib, Ehr und Guth, ohne bisherigen eingerissenen Abgang, verstehen und berechnen, wie dann hinführo, derselbe keinesweges auf solche masse verstattet, sondern auf einkommende Klage ernstlich und nach Inhalt obgemeldter Fürstl. Verordnung, bestraffet werden soll.

13) Es sollen auch die Würckere, ohne Vorwissen des Junckern oder Herrn, keine Sohle oder Salz verbergen, verleihen, oder auch Herbergsweise einnehmen, oder zur Herberge austhun, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

14) Es soll kein Pfänner Salz aus dem Kothe für die Haußhaltung in Schüsseln, oder sonst hohlen lassen, sondern zu seiner Nothdurfft jedes mahl ein gantzes Stücke nehmen.

15) Was aber die Sohl-Eyer anbetrift, beswegen bleibet es bey der dißfals gemachten Fürstl. Verordnung.

16) Der Würcker soll ein sonderliches Täflein im Kothe gegen der Pfannen hängen haben, und darauf die Werck und Sohle verzeichnen und anschreiben, bey willkührlicher Straffe.

17) Es soll ohne Vorbewust des Saltzgräfen und Oberbornmeistere in den Brunnen keine Sohle geherberget werden.

18) So soll hinführo, vermöge von der hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit gnädigsten Verordnung, von den Saltzgästen dem Würcker von jeden Stücke zwey Groschen sechs Pfennige für alles und weiter nichts mehr gegeben werden, Sie aber die Würckere davon den Knechten, es sey ein oder zwey in Kothen, zu lohnen schuldig seyn, und darüber weder der Würcker, sein Weib, Kinder, Gesinde oder Knechte, dem Gaste nicht einen Pfennig, unterm Schein, Bier-Tranck- oder ander Gelder, nicht abfordern, sondern damit allerdings vergnüget seyn, oder in gegenfall, sollen sie in des Thals Arbeit durchaus nicht gelitten werden, wie dann auch die Gäste, so über diese Ordnung, gleich aus guten Willen unabgefordert etwas geben würden, gestraft, und für jeglichen Dreyer, den sie über diese Ordnung gegeben, eine Marck zu entrichten, angehalten werden sollen.

19) Dieweil in der Thal-Ordnung und angehefter Taxa, bey Straffe des Diebstahls, ernstlich verbothen, daß kein Würcker weder für sich, noch durch sein Weib, Kinder, Knechte und Gesinde, einig Holtz, so entweder des Junckern, oder Dingemannes, aus dem Thale vor sich, oder durch andere, in ihre Häuser oder anders wohin tragen lassen sollen, solches aber bishero vielfältig übertreten, so soll solch Mandat hiermit erneuert seyn, und wieder die Verbrecher nach Gelegenheit der Umstände, die Straffe geschärft werden.

20) Die Zusammenkünfften der Würckere, so sie ihres eigenen Willens und Gefallens anstellen, sollen, als unziemliche Zusammenkünfften, gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn, würde es aber die höchste Nothdurfft erfordern, daß sie zusammen kommen müsten, sollen sie solches zuvor dem Saltzgräfen und Oberbornmeistern anzeigen, dabey die Ursach vermelden, und derselben Bescheids und Nachlaß gewarten.

21) Und damit das Salz desto richtiger gefertiget, und der Saltzgast nicht benachtheiliget werde, soll ein jeder Würcker aufs wenigste einen tüchtigen von den Thal-Gerichten gleichfals vereydeten Knecht haben, auch selbst desto fleißiger im Kothe bleiben, Inmassen dann die Junckern und Herrn, zu ihrem selbst, und der Saltzgäste besten, ihre Würcker und derselben Weiber, so viel möglich im Kothe zu verbleiben, und fleißige Ussicht zu haben, anhalten werden, Wie dann kein Würcker, ohn Uhrlaub des Saltzgräfens, einzige Nacht ausser der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

22) So sollen auch die Würcker so wenig als die Läder und Stöpper, einer dem andern die Gäste nicht abspannen, oder einigerley weise abwendig machen, sondern die Würcker denenselben, wo sie zu kauffen und zu laden Beliebung tragen, freye Hand lassen, deren in den Kothen erwarten, und sie zu wohlfeiler Kaufhandlung, wieder ihrer Herren Nutz zu ihren dabey mit vorgehenden Unterschleif, weder selbst, noch vermittelst der Ihrigen, nicht veranlassen, auch in keine Gasthöfe, oder fürs Thor, den Gästen nachgehen, wie es leyder gar gemein wird, und zu 20 Personen, darin, und vorm Thor ungescheut, sich sehen lassen, bey ernster unnachläßiger Straffe.

23) Es soll ein jeder Würcker zu den Wercken, (ausser den Jahr-Wercken, wie im zehenden Articul erwehnet,) gleich giessen und füllen, auch die Stück Salz gleich, nicht zu klein noch zu groß machen, und dadurch die Gäste an sich ziehen, und dem andern abspannen, bey Straffe eines Rheinischen Güldens.

24) Zu

24) Zu dem soll auch kein Würcker am Sonnabende und andern Abende gebothener Feyer-Feste, wenn der Seyger Drey geschlagen, wieder anfüllen, sondern Werck lassen, bey Strasse eines Rheinischen Güldens, aber die Werck, so vor Dreyen angefüllet seyn, mag ein jeglicher Würcker, ohne Gefahr wohl heraus bringen, Es soll auch kein Würcker ehe wieder unterlegen, auf den Sontag oder andern Feyertagen, es sey dann daß der Seyger zu Unser lieben Frauen halbe Drey geschlagen, auch bey Strasse eines Rheinischen Güldens.

25) Man soll auch aus den Kothen von verdiengten Feuerwerck, nicht Ladestroh, noch den Pfannschmieden einig Stroh geben, auch bey Strasse eines Rheinischen Güldens.

26) So soll auch keiner wieder das Herkommen dsel ausschütten, wordurch leichtlich Feuers-Gefahr entstehen und verursachet werden könte, sondern sich hierunter Ihren abgelegten Pflichten gemäß bezeigen, und daran keinen Mangel verspüren lassen, Solte es aber gleichwohl geschehen, und entstünde dahero jemand Schaden dardurch, denselben soll derjenige, dem die dsel gewesen, tragen und gelten.

27) Kähme auch, da GOtt vor sey, ein Feuer aus im Thale, das sollen alle die, so in der Hölle seyn, und darin arbeiten, getreulich helffen löschen und retten.

28) Zöge jemand aus den Spulen oder nähme heimlich Sohle aus den Brunnen, ohne Wissen und Willen der Bornmeistere, der soll als ein Dieb gestraffet werden.

29) Auch wird ernstlich verbothen, ob jemand in seinen Kothe ein Sohlfaß hätte, darinne Sohle aufgienge, oder ein Sohlfaß ausgrübe, und in der Grube Sohle aufgienge, oder in jemandes Heerde Sohle aufgienge, oder jemands im Kothe oder dafür ein Börnnichen oder Grube hätte, da Sohle inne aufgienge, daß derselbigen obgerührte Sohle keinerley, von jemands soll verwürcket, oder verarbeitet werden, und ob solches von jemanden übergangen würde, der soll als ein Dieb mit dem Galgen gestraffet werden.

30) Die Saltzknechte und Brüdere sollen auch den Unterbornmeistern gehorsam seyn, und wäre daß sie ichtes heimliches Mordes, Diebstück, Schrap- oder Baum-Salz, do die Herren mit verderbet werden möchten, Mord, Brand oder andere Stücke, die ungebührlich und dem Thal und Guthe schädlich wären, wüsten, das sollen sie dem Saltzgräfen und den Oberbornmeistern, bey ihren Pflichten und Eyden, die sie unserm gnädigsten Herren gethan, melden und offenbahren.

31) Item, soll man auch die Farbe, damit man die Sohle stellet, verdeckt in die Kothe tragen, und wer das nicht thäte, soll ein Stück Saltz zur Busse verfallen seyn, desgleichen auch, soll niemand dieselbige Farbe in der Halle auf die Stege giessen, auch bey solcher Strasse.

32) Welcher auch in obgeschriebenen Stücken allenthalben, wie angezeiget, überfunden, den soll man nach Form und Weise, wie berühret, in Strasse nehmen, und so er zum andern mahl aber deren eins überträte, daß er dann zwiefache Busse geben, So er auch darüber zum dritten mahl hier wieder gehandelt, daß demselben das Thal, darein nicht wieder zu kommen, gantz und gar verboten werden soll.

33) Weil anjetzo der Würcker sein vollständig Wochenlohn bekombt, es werde gesotten oder nicht, als soll er auch die Heerde in Besserung zu halten schuldig seyn, wo es aber von nöthen, daß ein gantz neuer Heerd zu machen seyn würde, alsdann soll solches der Pfänner oder Juncker und nicht der Würcker zu thun schuldig seyn, und soll darüber kein Würcker seinen Juncker höher nöthigen noch dringen, wo solches darüber vorgenommen, so soll von Saltzgräfen und Oberbornmeister, darüber nicht gerichtet, sondern demselben Würcker, bey des Thals höchsten Busse gebiethen, seinen Juncker über solche Satzunge nicht förder anzuziehen, und so der Würcker sich darwieder setzen würde, alsdann soll er mit gebührlicher Straffe nach Ordnung des Thals davon geweiset werden.

34) Es soll auch kein Würcker durch sich selbst, seine Frau, Kinder und Knechte, Stroh oder Holtz zu einiger Zeit aus den Kothe oder dem Thale tragen oder zu tragen beschaffen, noch demjenigen, der Feuerwerck verdinget hat, Stacken, Scheite noch Stroh, aus dem Wagen nehmen oder ziehen, auch denjenigen, die das Feuerwerck einnehmen und legen, noch jemande damit lohnen oder verkauffen, sondern das alles soll gantz abgethan seyn, und zu Erstattung desselben, so soll derjenige so da siedet, dem Würcker zu Besserung seines Soldes, nun hinfürder zum Wochenlohne sechs Groschen geben, und so sich jemand des hierüber unterstehen, Holtz oder Stroh zu tragen, nehmen oder verkauffen, und des begriffen oder überfunden würde, das soll vor ein Diebstahl geachtet, und mit der gebührlichen Straffe des Diebstahls gestraffet werden.

35) Würde auch einiger Würcker, ohne Wissen und Willen seines Junckern Saltz ausgeben und verborgen, oder das um baar Geld verkauffen, und das Geld inne behalten, und über die Zeit, in seinem Eyde ausgedrucket, als nemlich über einen Tag und Nacht verschweigen, und enthalten, und dem Junckern selbst, oder in sein Hauß das nicht ansagen, der soll darumb als ein Dieb, nach Gelegenheit des verschwiegenen Saltzes, unnachläßig nach Thals-Rechte von Saltzgräfen und Oberbornmeistern gestraffet werden.

36) Über dieß alles soll sich kein Würcker siedens unterstehen, Er sey denn zuvor vereydet, Als nemlich jährlich nach vollbrachter Besatzung allesambt, ehe dann sie wieder unterbüssen, und inmassen es mit den andern Jahrknechten im Thale gehalten wird, Ihre Eyde und gewöhnliche

Pflicht thun, da aber ein Juncker ausser der gewöhnlichen Zeit, einen andern zum Würcker aufnehmen würde, alsdann sollen sie beyde den nechsten Sonnabend darnach vor Salzgräfen und Oberbornmeistere kommen, und derselbe Würcker, der also neulich aufgenommen, den gebührlichen Eydt und Pflicht thun, einen Jeglichen bey Straffe eines Rheinischen Güldens.

37) Auch wird ernstlich verbothen, daß kein Würcker zwey Koth haben oder darinnen sieden, noch verhegen, auch keine Frau Würcker seyn, oder Werck machen soll, es wäre dann, daß einer Frauen Ihr ehelicher Mann, der ein Würcker gewesen, verstürbe, mag sie alsdann, nach desselbigen ihres Mannes Tode, ob sie will, und wann sie einen verpflichteten Knecht hat, eines Würckers statt bey vorigen Herren, verhegen und Werck machen, bey Straffe, Ihr durch Salzgräfen und Oberbornmeistere aufzulegen und unnachläßig zu nehmen.

38) Imgleichen soll auch ein jeglicher Würcker des Sonnabends frühe, als zu Sommers Zeit vor 8. und des Winters vor 9. Schlägen einen geschriebenen Zettel, was und wie viel Er Saltz inne hat, aufs Thalhauß bringen, bey Straffe 6. Groschen.

39) Item, wiewohl Läder und Stöpper Aembter getheilet, und ein jegliches vor sich selbst ein Amt ist, so wird doch den Würckern, umb Forderung willen, des Gastes oder Fuhrmanns, damit er desto eher abgefertiget, und nicht muthwillig von den Stöppern oder Lädern, noch sonst Ihme zu Schaden verzogen werde, nachgelassen, so der Gast seinen Fleiß gehabt, Lädere und Stöppere zu überkommen, und die nicht gehaben möchte, oder ob auch die Menge der Fuhrleute wären, daß sie sonst durch Lädere und Stöppere nicht gefertiget werden könten, daß alsdann in den Fällen, und sonst nicht, der Würcker oder ein ander, so es der Gast an ihm begehrte, umb den geordneten Lohn, laden und stoppen mag, ungefährlich, und sonst ohne das nicht, bey Straffe, durch Salzgräfen und Oberbornmeister aufzulegen.

40) Ob zwar auch vor langen Jahren den Trägern und Lädern, auch Stöppern eine gewisse Taxa geordnet, was sie von 10. 20. 30. 40. und mehr Stücke zu laden und zu stoppen, von den Gaste nehmen sollen, darauf dann ihre Pflicht gerichtet, weil aber die Erfahrung giebet, daß solches bis anhero darumb, daß sich die Zeiten geändert, nicht gehalten worden, gleichwohl denselben Leuten auch nicht zu verstatten, daß sie die Gäste ihres Gefallens mit dem Lohne übersetzen, so soll es vorjetzo, biß auf anderweitige Verordnung damit folgender massen gehalten, und bey willkührlicher Straffe, ein mehrers nicht verstattet werden, Als nemlich:

Die Wagenlädere sollen

Von einem Wagen der 40. Stücke und drüber, bis in 60. Stücke laden wird, vom Gaste nicht mehr fordern, denn 10. Groschen.

Von einem Wagen der 30. Stücke ladet, 8 Gr.

Von einem Wagen der 24. Stücke ladet, 7. Gr.

Von einem Einspännigen Wagen, 5. Gr.

Damit sollen sie und ihre Knechte zufrieden seyn, von den Gästen nicht einen Heller mehr fordern, vielweniger das Stroh sonderlich bezahlt nehmen, da aber jemand hierüber betreten würde, der soll der Arbeit im Thale gäntzlich verlustig seyn, so soll auch der Gast, ob er gleich aus guten Willen etwas darüber geben würde, willkührlichen gestraffet werden.

41) Den Karnlädern gebühret,

Von einem Einspännigen Karn, 3. Gr.

Von einem Zweyspännigen Karn, 5. Gr.

Damit sollen sie und ihre Knechte durchaus zu frieden seyn, den Gästen keinen Heller Trinck-Geld, vielweniger etwas für die Speule abfordern, alles bey Straffe, so wohl der Karnläder als Gäste, wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

42) Den Stöppern soll nachgelassen seyn,

Von einem Einspännigen Wagen 2. Gr.

Von einem Zweyspännigen Wagen 3. Gr. 6. Pf.

Von den grossen Wagen mit 4. 5. oder 6. Pferden, 4. Gr.

Und so sie die Ruthen darzu thun müssen, für jede Ruthe mehr nicht dann 2. Pfennige fordern, womit sie zu frieden seyn, und weder vor sich, noch durch ihre Weiber, Kinder, Gesinde oder Knechte, von den Gästen nicht einen Heller, unterm Schein, Bier- Tranck- oder ander Geld, mehr begehren noch abfordern, sondern es soll ein jedweder unter diesen Arbeitern, so wohl Lädere als Stöppere, vielmehr die Saltzgäste ohne einzigen Verzug befördern, und sie nicht muthwillig aufhalten, dadurch Trinck-Geld zu erzwingen, Imgleichen die Lädere nicht der Stöppere, noch die Stöppere der Läder Arbeit, sondern ein jeder das seinige, darzu er geschworen, selbsten verrichten, und verrichten lassen, Dagegen aber die Stöppere mit dem Stroh rathsam, jedoch daß dem Gaste sein Saltz verwahret werde, umgehen, alles bey Straffe, wie vorstehet.

43) Ein jeglicher Träger soll nehmen von jeden Stück Saltz zwey Pfennige und drüber nicht, von welchen dieß übergangen, und mehr genommen und gefordert, und Er damit bezüchtiget, oder vor Saltzgräfen und Oberbornmeistern darum beschuldiget würde, als oft und dicke das geschehe, als okte soll er eine Marck geben, oder sein Recht dafür thun, seynd aber zweene Trägers zu einen Wagen, so sollen sie beyde so viel nehmen, und nicht jeglicher insonderheit.

44) Ob

44) Ob sich auch jemand, dem diese Ordnung betrift, hierwiedersetzen, Aufruhr, ein Aufstehen, oder Zwietracht darwieder suchen, oder zu erwecken fürnehmen würde, der soll an keinen Orte dieses Ertzstiftes gelitten, sondern aus demselben ewiglich verwiesen werden.

45) Die Würckere sollen gute Achtunge haben, und mit ihrem Gesinde oder Knechten verschaffen, daß dieselbigen im Kalt-Läger, auch in heiligen und andern Nächten, wenn man nicht seüd, des Nachts in den Kothen keine Licht haben, sich friedlich halten, nicht spielen, toppeln oder ander Unfug treiben, Sonderlich auch, daß sie keine frembde oder unbekante, die nicht ins Thal gehören noch darin arbeiten, zu sich ziehen, und in Kothen beherbergen, desgleichen die Wächter des Nachts, wann dieselben sie derhalben anreden möchten, nicht überfahren, und ob dieses von jemand übergangen, wollen sich die Saltzgräfe und Oberbornmeistere mit gebührlicher Strasse, und Ordnung gegen denselbigen auch wissen zu halten, und deshalben hiermit Verwarnung gethan haben.

46) Es wird auch ernstlich verbothen, in oder für den Kothen keinerley Spiel weder auf Karten, Würffeln, Bretspiel, Boßkugeln, Pflöcken, Schnellkäulichen, Schiessens, oder wie das genant werden mag, zu einiger Zeit zu treiben, oder zu üben, bey ernstlicher Straffe, den Ubertretern darumb unnachläßig aufzulegen.

47) Auch sollen keine Kohlen in Töpffen, oder sonst aus den Kothen weggegeben, und aus dem Thale getragen werden, bey unnachläßiger Straffe, den Ubertretern derhalben aufzulegen.

48) Die Klösser, so von den Herden oder sonst aus den Kothen getragen, sollen nicht auf die Berge und für die Kothe geschüttet, und mit Stroh und andern Miste verdecket, sondern durch die, so dieselben hat ausbrechen lassen, alsbald, oder den andern Tag hernach, auf seine Unkosten weggeschicket, und also mit dem Gerüpe, und dem, was aus den Kothen von oder aus den Strohstätten, wenn die Kothe zu zeiten ausgeseget, und daraus getragen oder geworffen, auch gehalten, den Würckern aber Viehe in den Kothen zu halten, und den Kehricht an den Koth-Schwellen aufzuschlagen, keines weges nachgelassen werden, bey Straffe den Ubertretern durch die Verordnete zum Thalgerichte aufzulegen.

49) So soll auch der Schaum oder wenn die Weiber in Kothen waschen, das Seiffen-Soth nicht auf die Stege gegossen werden, auch bey Vermeidung gebührlicher Straffe.

50) Wann auch in grossen Winde und Ungewitter Werck zu lassen gebothen wird, sollen die Würckere solches von Stund an thun, und Werck lassen, oder den Thalgerichten es alsofort anzeigen, warum sie es nicht thun können, damit die Gefahr eines unüberwindlichen Schadens so dem Thale und gantzen Stadt hierdurch zuwachsen könte, verhüret werden möge, welcher aber das nicht thun, sondern auf Befehl seines Junckern fort sieden würde, soll einen Goldgülden zur Straffe geben.

51) Ob aber, da GOtt vor sey, ein Feuer auskäme, oder eine andere grosse Noth fürsiele, daß man sonst alles müste liegen und stehen lassen, Soll man das Werck in der Pfanne, wie es darumb gelegen, auch gar stehen lassen, und zu derselben Noth lauffen und retten, bey vorgemeldter Straffe, die keinen soll erlassen werden, Jedoch soll jemand vom Gesinde in dem Kothe bleiben, der auf solch Feuer unter der Pfanne fleißige Aufsicht habe.

52) Wann sich es auch bisweilen zuträgt, und die Würcker vermeinen, daß ihnen die Bornknechte die Sohle nicht zu gebührlicher Zeit tragen, oder derselben auch vielleicht etwas vertragen haben sollen, und was Unwillens sich sonsten derhalben zwischen Ihnen begeben mag, wird bey ernster unnachläßiger Straffe gebothen, daß keiner derselben Würcker, dem solches wiederfahren, selbst eigener Person zu einiger Zeit, nicht über die Borne lauffen, und sich mit den Knechten derhalben zancken, sondern andere Würcker, zweene seiner nechsten Nachbarn, zu dem Unterbornmeister über demselben Brunn, in dessen Schicht solches geschehen, schicken, denselben was Unrechts Ihrem Nachbar wiederfahren, anzeigen lassen, der alsdann, ob Er kan, solche Gebrechen von Stund an entscheiden, und die Sohle ab, und wie sichs gebühret, zu tragen beschaffen soll, So Er aber das aus Ursachen und guten Bedencken vielleicht nicht thun könte, Alsso dann erst die irrige Parth aufs Thalhauß vor die Herren weisen, und daß also der gewürckte und gebührliche Friede über den Brunnen auch allerseits guter Wille möge erhalten werden.

53) Nachdem auch zu Erhaltung Friedens geordnet, und gantz ernstlich verbothen, daß diejenigen, so einander im Thalgerichte oder andern Orthen, stechen, schneiden, oder sonsten am Leibe, auf was Masse und Weise es auch geschehen möchte, gefährlich verletzen, nach begangener That ihr Lebenlang zu keiner Arbeit im Thal zugelassen werden sollen, Welche Straffe denn auch auf den Fall, do gleich der Stich oder Schnitt nicht haften, und ein Riß daraus würde, statt haben, und also der blosse Vorsatz und fürgehabter böser Wille, der That gleich geachtet, und dergleichen delinquirenden Versohnen, nimmemehr einige Arbeit im Thale gestattet, oder darin gelitten werden sollen, Welches dann und damit sich keiner mit Unwissenheit zu entschuldigen, Jedermänniglich anzuzeigen, und ernstlich zu verwarnen, vor nöthig befunden worden, Derowegen denn ein Jeglicher vor unnachläßiger und unaußbleibender Straffe sich zu hüten hat ꝛc.

ARTICVL,

Zu dem andern Bottgeding oder Rüge, den Born-Knechten, Haspelern und Zäppern vorzulesen.

Weil über die in Schwang gehenden groben Laster und Sünden im Thal eine Zeit lang sehr geklaget worden, Als sollen die Bornknechte und andere arbeitende Personen, im Thal ernstlich vermahnet seyn, der Entheiligung des Sabbaths, so durch Tragung unversöhnlichen Hasses gegen einander, Versäumung der Predigt und heiligen Nachtmahls, Fressen, Saussen, Fluchen, Schweren, Verwünsch- oder Vermaledeyung seines Nechsten verursachet wird, enthalten, schied- und friedlich leben, Ihre Kinder in aller Gottesfurcht auferziehen, und da sie von ein oder den andern, so mit oberzehlten schweren Sünden und Lastern behaftet, Wissenschaft haben, solches dem Saltzgräfen und Oberbornmeistern anzeigen, damit dergleichen Personen zur Straffe gezogen, und GOttes gerechter Zorn hierdurch von dieser Stadt und Land, auch aller Unseegen vom Thal abgewendet werden möchte.

2) Wann hinfürder ein Bornknecht oder ein ander, seinen Pflichten zuwieder, sich gegen die Thalgerichte, den Saltzgräfen und Oberbornmeistern ungehorsamb und wiedersetzig bezeigen, Untreu beweisen, und dessen überfündig gemacht würde, so soll ein solcher in der Arbeit nicht geduldet, oder sonst im Thale befördert werden, anderer Straffe nach Gelegenheit der Umstände unbenommen.

3) Ob wohl aus bewegenden Ursachen den Trägern die alten Zöber biß auf fernere Verordnung zugelassen, Weil aber gewiß, und das Werck selbst weiset, daß die Sohle nichts destoweniger zu Fasse gebracht werden kan, Als sollen sowohl die Bornknechte, als auch die Würckere, vermöge ihrer schweren Eyde und Pflichte erinnert seyn, mit Tragung der Sohle fleißig und also umzugehen, damit der Seegen GOttes nicht unverantwortlicher weise verschweppet, die Würckere aber schuldig und verbunden seyn, auf die Sohle emsige Achtung zu geben, und so der Mangel am Tragen seyn solte, solches alsofort zu berichten.

4) Es soll auch kein Bornknecht ohne Wissen und Willen des Saltzgräfens Ober- und Unterbornmeistere in einig Koth keine Sohle auf die Woche oder in Vorrath bringen.

5) Ingleichen, do einer Er sey Gerenthner oder Knecht, auß Vorsatz auf mancherley weise solches geschehen mag, die Sohle vergiessen, und nicht vor voll zu Fasse brächte, sollen nach Gelegenheit der Personen, entweder die Gerenthe eingezogen, oder die Jahre zurück gesetzet, und da es mehrmahl geschehe, mit noch mehrern Ernst gestraffet werden.

6) So sollen auch alle Bornknechte und Haspeler vermarnet seyn, ob sich jemandes unter Ihnen unterstehen würde, wieder die Thal-Ordnung und nachdem wie über einen jeglichen Borne die Sohle daraus gezogen, und vertragen werden soll, darin angezeiget ist, einige ungebührliche Stücke ungerades und anders zu ziehen oder zu tragen, oder sonst andere unfügliche Dinge fürnehmen, oder üben würde, daß sie derhalben, welcher das überfunden, nach Thals Recht darum unnachläßig gestraffet werden sollen.

7) Item, wann sich zwischen den Trägern, Haspelern, Radetretern, Störtzern oder Zäppern, Zwiespertigung ein oder das andere mahl begeben, sollen sie vor die Unterbornmeistere, unter deren Schicht sie gehören, kommen, und sich bey denselben beklagen, die sie deß, ob sie können, entscheiden sollen, und ob sie es nicht thun könten, alsdenn vor den Saltzgräfen und Oberbornmeistere bringen, was die nun entscheiden oder heissen werden, demselben sollen sie ohne Wiedersprechen also folgen und zu frieden seyn, sie sollen auch den Ober- und Unterbornmeistern allezeit unterthänig und gehorsam seyn, wer das, und was sie heissen, nicht thun wolle, dem soll keine Arbeit im Thal noch über den Brunnen nimmer verstattet werden, und sollen auch den Saltzgräfen, Oberbornmeistern und Vorstehern, wenn sie geheischt werden, hülflich und beyständig seyn, getreulich ungeweigert, wie dann ohne des Saltzgräfens Verlaubniß sie nicht über Feld gehen, noch eintzige Nacht ausser der Stadt bleiben sollen.

8) Ob auch da GOtt vor sey, ein Feuer im Thal oder sonst auskäme, sollen sie höchstes Vermögens treulich und fleißig helfen leschen und retten.

9) Es wird auch ernstlich und bey höchster Straffe verbothen, daß niemand Kammer-Sohle verkauffen soll, auch desgleichen keiner von seinen Gerenthe einigen Zober Sohle noch mehr jemanden verkauffen, die Er über Jahr gebrauchen solte.

10) Weiter ob sich auch jemandes, der ein Jahrknecht ist, unterstehen würde, eine Pfanne auszuthun, die Er von seinem Gerenthe hielte, wenn man das überfündig würde, derselbe soll nicht mehr Jahrknecht seyn, noch zu keiner Arbeit mehr im Thale zugelassen werden.

11) Und soll kein Bornknecht, es sey Träger, Haspeler, Radetreter, Störtzer, Zäpper, auch keiner ihrer Unterläuffere durch sich selbst, ihre Weiber, Kinder oder Gesinde, einigerley Feuerwerck, Holtz oder Strohe, aus dem Thale tragen, oder tragen lassen, auch kein Scheidt,

Stacken

Stacken oder ander Holtz, jemandes aus den Wagen ziehen oder nehmen, noch auch von jemande im Thale einig Feuerwerck, wenig oder viel kauffen, und daraus tragen oder tragen lassen, sondern das alles soll gäntzlich abgethan seyn, und so Jemandes sich hierüber unterstehen, Holtz und Strohe zu tragen, nehmen, oder auch im Thale zu kauffen und daraus tragen zu lassen, durch sich selbst oder andere, wie obgerühret, und des begriffen oder überfündig gemacht wird, das soll vor einen Diebstahl geachtet, und mit der darauf verordneten Strafe, oder sonst nach des Verbrechens Gelegenheit ernstlich, ohne nachlassen, gestraft und verbüsset werden.

12) Wann sich auch bisweilen zuträgt, und die Würckere vermeinen, daß Ihnen die Bornknechte die Sohle nicht zu gebührlicher Zeit tragen, oder derselben auch vielleicht etwas vertragen haben solten, und was Unwillen sich sonst derhalben zwischen Ihnen begeben mag, wird bey ernster unnachläßiger Straffe gebothen, daß keiner derselbigen Würcker, deme solches wiederfahren, selbst eigener Person, zu einiger Zeit, nicht über die Brunnen lauffen, und sich mit den Knechten derhalben zancken, sondern andere Würcker zweene seiner nechsten Nachbarn zu den Unterbornmeistern, über demselben Brunnen, in des Schicht solches geschehen, schicken, demselben, was Unrecht ihrem Nachbar wiederfahren, anzeigen lassen, der alsdann, ob Er kann, solche Gebrechen von Stund an entscheiden, und die Sohle, ob und wie es sich gebühret zu tragen, beschaffen soll. So Er aber das, aus Ursachen und guten Bedencken, vielleicht nicht thun könte, alßdann erst die irrige Parth aufs Thalhauß vor die Herren weisen, und daß also der gewürckte und gebührliche Friede über den Bornen, auch allerseits guter Wille möge erhalten werden.

13) Nachdem auch zu Erhaltung guten Friedens ktatuiret und gestrenge gebothen, daß deren keiner so einander in Thalgerichten stechen, schneiden, oder sonsten am Leibe, auf was masse und weise es auch geschehen möchte, gefährlichen verletzen, zu keiner Arbeit im Thale zugelassen werden, sondern balde nach begangener That, und hinfürder ihr Lebelang sich derselben Arbeit, und des Thals enthalten solle, auch ob schon der Stich oder Schnitt nicht hasten, und ein Riß daraus würde, daß nichts destoweniger der Vorsatz und fürgehabter böser Wille, der That gleich geachtet, und der keinen nimmermehr einige Arbeit im Thale gestattet, noch darin gelitten werden soll, Und daß sich keiner mit Unwissenheit, darob zu entschuldigen, soll ein Jeder dessen hiermit vermarnet und fleißig vermahnet seyn, Friede zu halten.

14) Weil auch berichtet wird, ob solten die alten Bornknechte, wann neue über den Bornen in Willens die Arbeit zu lernen, sich angeben, nicht alleine Ihnen solche schwer und zu wieder machen, sondern auch wohl übel anzulassen, sich unterstehen, und dadurch verursachen, daß fast keiner sich mehr anfinden will, ungeachtet er in kurtzer Zeit ein Gerenthe, darumb vor diesen mancher zwantzig und mehr Jahr arbeiten müssen, erlangen könte, sondern gleichsam davor ein Grauen bekommen, Wann aber dieses zum höchsten Nachtheil und Schaden des gantzen Thalwesens gereichen thut, und dahero keines weges zuzulassen.

Als sollen sämtliche Bornknechte, fürnemlich aber die Trägere hiermit vermarnet seyn, hinführo dergleichen nicht fürzunehmen, Sondern vielmehr ein oder den andern neu angebenden behülflich zu seyn, und in allen mit Unterweisung dienliche Nachricht zu geben, oder willkührlicher ernster Bestraffung zu gewarten.

Gebieten und befehlen demnach zuförderst Unsern verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern, so zu jeder Zeit seyn werden, daß sie solche Bottgedinge und Rüge, zu dem benamten Zeiten ausschreiben, und gehöriger massen anstellen, bey denselben alle und jede hievorstehende Articul den Arbeitern in Unserm Thal allhier vorlesen lassen, und daß denenselben in allen gebührende und ohne Weigerung möge nachgelebet werden, steif und fest halten sollen, Wie dann auch sämtlichen in Unsern Thale arbeitenden, Sie haben Nahmen wie sie wollen, so sich darinnen nähren, und ihren Auffenthalt suchen, hierdurch gleichfalls ernstlich auferleget und anbefohlen seyn soll, Unsern verordneten Saltzgräfen, Oberbornmeistern und andern so Ihnen zu gebiethen und zu befehlen vorgesetzet seyn, sich hierinnen im geringsten nicht zu widersetzen, sondern allen und jeden vorgeschriebenen Puncten und Articuln ihren geschwornen Eyden und Pflichten nach, schuldigster massen nachzukommen, und gehorsamlich zu geleben, und solches alles bey Vermeidung der darinnen, Absonderlich aber der in Unser am 28 Martii des verstossenen 1655 Jahres publicirten Thals-Verordnung, so Wir auch derselben gleichfalls nachzukommen, wörtlich anhero wiederhohlet haben wollen, auf die Verbrechere ausgedruckten schweren unausbleiblichen Bestraffung, wofür sie sich samt und sonders zu hüten wissen werden.

Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändlich unterzeichnet, und Unser Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle dem 27. Februarii Im 1660 Jahre

Augustus H. z. S.

No. XLVII.

Derer Thalgerichte Stifftung eines Examinis **und Unterweisung im** Catechismo derer beym Thal arbeitenden Saltzwürcker, Läder, Stöpper, auch Bornknechte Kinder und Gesinde, d. 11. April. Ao. 1689.

Wir Friederich der dritte, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. Hiermit thun kund und bekennen, was gestalt zu Unser Regierung und Consistorio des Hertzogthums Magdeburg, die verordneten Saltzgräfe und Oberbornmeistere aller dreyer Mittel, Unsers Thalgerichts alhier, hiernachstehende von ihnen wegen der, bey dem Thal arbeitenden Würcker, Läder, Stöpper, auch Bornknechte Kinder und Gesinde von 13 biß 16 Jahren aufgerichtete Stifftung eingeschicket, mit Bitte solche kraft Uns zustehenden Iuris Episcopalis zu confirmiren. Wann Wir dann dieselbe löblich und zu Beförderung ernandter beym Thal arbeitender Kinder und Gesinde Seelen Seeligkeit ersprießlich befunden; Als haben wir solche aus Landesfürstl. Macht und Kraft habender Episcopalischer Gerechtsame confirmiret und bestätiget; Ratificiren, confirmiren und bestätigen auch sothane Stifftung, allermassen dieselbe wörtlich lautet, hiermit und in kraft dieses, als es zu recht beständiger weise geschehen soll, kan oder mag, und wollen alles Ernstes, daß sie zur Observantz gebracht, und darüber fest und unverbrüchlich gehalten, auch von niemanden etwas, so dem angesehenen Zwecke hinderlich, darwieder vorgenommen werden solle; Gestalt Wir denn denen Vorstehern und Achtmannen der Kirchen zu Unser lieben Frauen und St. Moritz hierselbst, ingleichen denen Pastoribus an solchen Kirchen hiermit gnädigst befehlen, darob gebührende Obacht zu haben, Des zu Uhrkund Wir unser ins Hertzogthum Magdeburg verordnetes Consistorial-Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle den 11 Aprilis 1689.

(L. S.)

G. von Jena.

Caspar Creutzing L.

Im Nahmen der hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeit. Zu wissen, demnach ich Friedrich Hohndorff, derer Rechte Doctor, Churfürstl. Brandenbl. ins Hertzogthum Magdeburg verordneter Regierungs-Rath und Saltzgräfe alhier, zeit des von Ao. 1660. her mit Göttlicher Hülffe verwalteten Saltzgräfen Amts, und nebst ihm, wir die hiesigen verordneten Oberbornmeistere im Thal aller dreyer Mittel, offermahls bey angestelten Inquisitionen und andern Verhören alter und junger doch erwachsener zänckischen im Thal gehörigen Leute, so wohl Mannes als Weibes-Personen, mit sonderlicher Gemüths-Bestürtzung wahrgenommen, daß sie in den Articuln des christlichen Evangelischen Glaubens so gar unwissend gewesen, daß manche auf die, erforderter Nothdurfft nach, ihnen vorgehaltene, zur Seeligkeit zu wissen nöthige Fragen, zum Exempel, ob ein, oder mehr Götter? aus dem kleinen Catechismo des seel. Herrn D. Lutheri zu antworten nicht vermocht, welches ausser allen Zweiffel daher rühret, daß die Eltern ihre leibliche, und die Vormündere ihre pflegbefohlne Kinder, auch die Hausherrn ihre Gesinde, wann es jung in ihre Dienste komt, und darinnen erzogen wird, nicht fleißig zur Schule halten, lesen, schreiben und den Catechismum lernen lassen, oder doch zeitig wieder aus der Schule nehmen, und zu ihrer Thals und anderer Arbeit brauchen, zu Hause aber theils selbst so viel Zeit nicht anwenden, daß sie mit ihnen den Catechismum fleißig wiederholen, und selbigen hersagen liessen, theils auch wohl selbst denselben nicht achten oder verstehen, ja gar ruchloß leben, und den ihrigen böse Exempel geben, worüber das junge Volck gleichsam verwildert, GOtt und sein Wort ausser Augen setzet, und in Sünde, Schande und Laster geräth, daß die Gerichte mit deren Bestraffung gnug zu thun haben, und dennoch schlechte Besserung darauf erfolget, sondern wohl im Alter in dem unchristlichen Wesen fortfahren, worauf dann nichts anders denn GOttes Strafe und Unseegen bey der lieben Saltznahrung, die sie durch ihrer Hände Arbeit befördern sollen, erfolget, wie dann leider nach dem überstandenen dreyßig jährigen teutschen Kriege, und durch Göttliche Verleihung Ao. 1648. wieder erlangeten Frieden, biß dato des Jahres noch nicht halb so viel Wochen, als vor solchem Kriege geschehen, Saltz gesotten und vertrieben wird, welchen Unseegen nun abzuwenden, und die alte Glückseeligkeit wieder zu erlangen, erfordert die höchste Nothdurft, das junge bey dem Thal arbeitende Volck zum wahren christlichen Leben und Wandel anzuführen, daß es hernach im Alter desto beständiger darinnen verharren, und der Seelen Seeligkeit zu erlangen, sich ernstlich angelegen seyn lassen möge; welches, ob es wohl durch die Gottlob alhier täglich haltende Predigten auch intentiret, jedoch der abgesehene Zweck, zu mahlen bey denen unfleißigen Besuchern oder Anhörern derer Predigten so wohl nicht erreichet wird, als wann sie durch Fragen und Antworten aus dem Catechismo zur Wissenschaft der zur Seeligkeit nöthigen Glaubens-Articuln angeführet werden, worzu aber die ermelte Kinderlehre, welche zur Sommerzeit in denen dreyen Pfarrkirchen alhier pfleget gehalten zu werden, darum auch nicht zulänglich,

länglich, weil niemand, denn kleine Kinder, die ohnedem in die Schule gehen und daselbst den Catechismum lernen, hinein kommen; Als sind wir bewogen worden, auf ein Mittel zu dencken, daß derer Saltzwürcker, Läder, Stöpper, wie auch derer Bornknechte Kinder und Dienstboten, welche 13 bis 16 Jahr ihres Alters seyn, und nicht mehr in die Schule gehen, in dem Catechismo wohl geübet, und dadurch vor allen Dingen zum rechten Glauben und zu einem gottseligen Leben und Wandel zu ihrer ewigen Wohlfart angeleitet werden mögen, darzu aber kein bequemeres gefunden worden, denn daß die beeden Hrn. Adjuncti oder untersten Prediger an denen Kirchen zu Unser lieben Frauen und St. Moritz alhier, dahin vermocht werden möchten, vorgedachter Würcker, Läder, Stöpper, wie auch derer Bornknechte Kinder und Dienstboten, so allerseits nicht unter 13, doch auch nicht über 16 Jahr seyn, und nicht mehr zur Schule gehalten werden, so viel ihrer unter denen gedachten Kirchspielen (dann in dem dritten werden keine oder doch wenig seyn, und so viel dieses sonderbahre Catechismus-Examen betrift, dem Hrn. Adjuncto zu Unser lieben Frauenkirche mit untergeben werden können) wohnhafftig seyn, von viertel zu viertel Jahren und also des Jahres vier mahl auf gewisse Tage, vor sich in die Kirche oder in ihre Behausung erfordern lassen, und sie daselbst aus D. Luthers kleinen Catechismo befragen, wo sie fehlen oder unwissend seyn unterrichten, die nun sich gar nicht darzu anfinden, oder so unwissend befunden werden, daß sie aus dem Catechismo gehörige Antwort nicht geben könten, hätten sie denen Thalgerichten zu benennen, die alsdann ihre Eltern, Vormündere und Brodherren an sich erfordern und ihnen ernste Auflage thun werden, die unwissenden wieder zur Schule zu schicken, und sie den Catechismum lernen zu lassen, oder wenn sie albereit zum heil. Abendmahl gewesen, ihren Beichtvätern, daß sie wegen ihres Amts auf Mittel bedacht seyn würden, wie der verspürten Unwissenheit möge abgeholfen werden, anzumelden, die ausgebliebenen aber dahin zu halten, daß sie sich auf einen andern Tag gestellen, und vorgedachter Anordnung folge leisten müssen. Damit nun die beeden Pfarrer wissen können, was vor junge Leute so von 13 biß 16 Jahren seyn, und nicht mehr in die Schule gehen, vor ihnen in der Kirche oder privat Behausung zum Catechismus-Examen sich einzustellen haben, so sollen von halben zu halben Jahren die Würcker, Läder und Stöpper und ihrer allerseits Knechte, wie auch die Bornknechte aufs Thalhauß gefodert, und auf ihre Pflicht befraget werden, in welchen Kirchspiele sie wohnen, und was sie vor leibliche oder Pflegekinder und junges Gesinde, so 13 biß 16. Jahr seyn, und nicht mehr zur Schule gehen, in ihrer Zucht und Brode haben, wie sie nun solche benennen, so sollen sie zu Thalhause in zwo Register gebracht, und jeden derer beeden obbenienten Hrn. Prediger, das ihm gehörige zur Nachricht zugestellet werden, damit auch nicht ein oder anderes Kind oder Gesinde unter dem Vorwand, als ob es noch in die Schule gehe, verschwiegen werde, müssen sie den Ort und Person benennen, wo und bey wem sie zur Schule gehen, daß man, ob deme so sey Nachfrage halten, und nach befundener Unwarheit, die, so solcher sich gebrauchet, empfindlich bestraffet werden mögen. Daß aber die beeden Herrn Adjuncti oder untersten Prediger an obbemelten beeden Pfarrkirchen vor diese ihre extraordinair Mühe eine Ergötzlichkeit erlangen; so haben wir nicht allein Thalgerichts wegen von denen zu milden Sachen eingekommenen Straffen Einhundert Thaler, sondern auch ich der Saltzgräfe aus meinen eigenen Mitteln gleichfalß Einhundert Thaler Capital darzu gewidmet, daß davon vorbemelte beyde Prediger den jährlichen Zinß, und zwar jeder die Helffte genieſſen solle. Wie nun solch Capital der 200. Thaler an guter und unvalvirter Müntze denen beeden Kirchen, und zwar einer jeden Einhundert Thaler baar über ausgezahlet worden, als iſt unser Wille und Meinung, verordnen es auch hiermit, daß solch Capital von denen beeden Kirchen an einen sichern Ort, entweder auf ein Erb- Saltz-Koth, oder mit Lehnsherrl. Consens auf ander Thalguth, oder auf um die Stadt Halle gelegene Aecker wiederkaufflich, oder sonst wie sich es am besten fügen will, doch mit gnugsamer Gerichtlichen Verschreibung, daß die Zinsen auch richtig erfolgen mögen, ausgezahlet und beleget werden sollen; Weilen dann auch von denen beeden Herrn Predigern die Custodes bey dem Catechismus-Examine zur Aufwartung oder Verschickung gebrauchet werden möchten, so verordnen wir in krafft dieses, daß jedem Küster bey denen zwo Pfarrkirchen Ein Thaler jährlich den Tag Thomä aus des Thals Armenbeutel gegeben werden soll, hingegen wir von denen bey den Thalgerichten einkommenden und zu milden Sachen anzuwenden erkanten Straffen dem Armenbeutel Viertzig Thaler als ein zinsbahres Capital auszuthun, zueignen wollen. Damit es auch mit solchen wohlgemeinten Catechismus-Examine desto fleiſſiger zugehen möge, gebühret denen Herren Pastoribus bey mehr ermelten beyden Kirchen die Inspection darüber billich, welche denn haben zu halten, sie hierdurch dienstliches Fleiſſes ersuchet seyn sollen. Wie nun diese biß auf gnädigste Landes Fürstliche Confirmation von uns beschlossene Stifftung zur Ehre GOttes und Beförderung der Menschen Seeligkeit angesehen, also bitten und ersuchen des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrens, Herrn Friedrichen des dritten, Marggrafens zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürstens, in Preussen, zu Magdeburg ꝛc. Hertzogen ꝛc. ꝛc. tor. tic. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrens zur Regierung und Consistorio des Hertzogthums Magdeburg Hochverordnete Herren Cantzler und Räthe, wie hiermit dienstliches Fleiſſes, daß sie geruhen wolten, in höchstermeltes Seiner Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen, krafft deroselben zustehenden Juris episcopalis solche zu confirmiren und darüber fest und unverbrüchlich halten zu lassen, Inmassen denn nebst denen Herrn Vorstehern und Achtmannen,

zusamt denen Herrn Pastoribus obgemeldeter beyder Pfarrkirchen zu Unser lieben Frauen und S. Moritz, auch unsere Nachkommen im Amte, so viel an ihnen ist, diese wohlgemeinte Stifftung dergestalt zu beobachten wissen werden, damit dieselbe in gutem Stande und Observantz bleiben möge, worzu GOtt seine Gnade und Seegen verleihen wolle, Gegeben Halle, Montags nach Palmarum im Jahr Christi Ein tausend, sechshundert, neun und achzig.

Verordneter Saltzgraff und die Oberbornmeistere aller dreyer Mittel.

Friedrich Hohndorff. Johann Joachim Hagen. Carl Andr. Redel.

Johann Melchior Schneider. Andreas Becker. Gottfried Becker. Andreas Lindner
Johann Hoppe Caspar Wesener. Johann Wilhelm Unger.

Wir zu Ende benante Vorsteher und Achtmanne derer beeden Pfarrkirchen zu Unser lieben Frauen und zu S. Moritz alhier, uhrkunden und bekennen hiermit, daß uns die Herrn Saltzgräffe und Oberbornmeistere des hiesigen Brandenburgischen Thalgerichts die in ihrer zum Catechismus-Examine sub dato Montags nach Palmarum ietztlaussenden Jahres gemachten Stifftung vor die zweene Adjunctos vorgemelter beyder Kirchen, so viel müglich seyn wird, zinßbar zu belegen, verordnete zwohundert Thaler, und zwar jeder Kirchen 100. Thlr. besonders an guten und unverruffenen und vollgültigen Ein und zwo drittel Thalern baar, und in einer unzertrenten Summe ausgezahlet, immassen wir über solche empfangene 200. Thlr. krafft dieses cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ quitiren, Treulich sonder Gefährde, uhrkundlich haben wir diese Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt, gegeben Halle den 26. Martii Ao. 1689.

(L. S. Eccl. Mar.)

J. Christoph Herold D.
Friedrich Seyfart.
Carol Andr. Redel.
Gottfried Bohse D.
Johann Melchior Hoffmann.
Carol Ludwig Goldstein.
Hans Vollrad Drachstedt.
Christoph Knaut D.
Victor Krause.

(L. S. Eccl. S. Maur.)

Melchior Redel.
Andreas Lindner.
Johann Gebhard Heckenberg.
Balthasar Hellriegel.
Christoph Ratsch.
Simon Johann Hübner.
Carl Heinrich Reichhelm L.
Christian Krull.
Samuel Zäncker.
Carol Hase.

No. XLVIII.

Confirmation der Ordnung der Saltzwürcker-Brüderschafft im Thale zu Halle.

d. 3. Febr. Ao. 1699. Ex Autographo.

Wir Friderich der dritte, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns die sämtliche Brüderschafft derer Saltzwürcker in Unserer Residentz-Stadt Halle eine unter ihnen verglichene und projectirte Neue Ordnung oder Articul in Unterthänigkeit überreichet, mit gehorsamster Bitte, daß Wir Unsere gnädigste Confirmation darüber ertheilen möchten; und Wir dann solche Articul durch Unsere Magdeburgische Regierung examiniren, und dieselbe dem Saltz-Wesen zum besten nach den jetzigen Zeiten in ein und andern Stück ändern und einrichten lassen, gestalt dieselbe von Wort zu Worten lautet, wie folget:

Ordnung

Ordnung

Der Saltzwürcker-Brüderschafft im Thale zu Halle.

Articul. 1.

Erstlich sollen diejenigen, so in der Brüderschafft sich nähren wollen, fleißig und andächtig bey dem Gehör Göttlichen Worts mit ihren Weib, Kindern und Gesinde sich einfinden, auch selbige ihre Kinder fleißig zur Schule halten, damit sie von Jugend auf in der reinen Lehre des Göttlichen Worts und sonderlich des Catechismi, nicht weniger im Lesen und Schreiben und Rechnen treulich unterrichtet werden, und hernach GOtt und ihrem Nächsten rechtschaffen dienen können.

Art. 2. Und weilen zum andern, ihrer uhralten Gerechtigkeit nach, alle zwey Jahr bey der Pfingst-Versamlung die Brüderschafft aus ihren Mitteln vier Vorsteher nebst denen darzu verordneten Beutelherrn erwählet, welche allemahl in Sr. Churfl. Durchl. hohen Nahmen durch den zeitigen Herrn Saltzgräfen bestätiget werden; So sollen dieselben eines unbescholtenen und untadelhafften Nahmens, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl fundiret seyn, damit ihnen in ihrem Amte von keinem ein Vorwurf geschehen kan.

Art. 3. Zum dritten sollen sich dieselben, zeit währenden ihres Amts, jederzeit treu und fleißig erweisen, auch zu allen Verrichtungen, und sonderlich des Neuen-Jahrs-Geschencks Einsamlung, und allen, was der Brüderschafft Nutzen oder bestes betrifft, willig finden lassen; und wann sich etwas erhebliches, oder ungebührliches ereignet, solches der Brüderschaft vernünftig und bescheiden vortragen und darüber, damit aller Verdacht von ihnen abgelehnet wird, der sämtlichen Brüderschafft Consens einholen; da denn derjenige, so der Brüderschafft nicht treulich vorgestanden, durch die Churfürstlichen Brandenburgischen Thalgerichte und auf deren vorhergegangene Cognition nachdrücklich und nach Befinden der Sache, wohl gar mit Entsetzung aller Ehren-Aemter bestrafet werden soll.

Art. 4. Und weilen, zum vierdten, die völlige Brüderschafft nicht allemahl nöthig zusammen zu kommen, so ist vor rathsam erachtet worden, daß man einen gewissen Ausschoß von dreyßig feinen ehrbaren Männern, welche alle Schreiben und Lesen können, und zwar dreyerley Sorten, als alt, mittel und junge, erwählen solle, damit in Vortragung einer und anderer Sache es sein ordentlich zugehen möge, und sollen alle diejenigen, so zum Ausschosse gehören, sich aller Verschwiegenheit befleißigen, damit nicht alles, was bey der Brüderschaft vorgehet, aller Orten laut und offenbahr werde, wodurch oftmahls allerley Unfug entstehen kan, der aber, der darwieder handeln wird, soll nach Befinden der Sache gestrafet werden um zwantzig Groschen; und wann sie zu der Brüderschaft erfordert werden, sollen alle ohne höchstdringende Noth, und ohne vorher gebetene Erlaubniß nicht aussen bleiben, bey Vermeydung drey Groschen Strafe. Wann auch einer daraus versterben solte, soll bey erster Zusammenkunft ein anderer an dessen statt erwählet werden, und weilen dergestalt denen, so im Ausschosse sind, der Brüderschaft Sachen besser als denen andern bekant, so sollen obgedachte vier Vorstehere nebst denen zugeordneten Beutelherrn jederzeit aus dem Ausschoß erwählet werden, und die abgehenden Vorstehere sollen ihre Seßion wieder unter dem Ausschosse bekommen.

Art. 5. Zum fünften sollen die vier Vorstehere und verordneten Beutelherrn des Jahrs vier mahl Quartal halten, jedoch auf keinen Sontag oder Festtag, auch ausserhalb des Siedens, damit sich keiner, der dazu erfodert wird, zu entschuldigen habe, zu welchem Quartal alle diejenigen, so unter die Brüderschaft gehören, durch ihren Boten den Tag vorher um eine bequeme Zeit darzu erfordert werden sollen, und soll sich keiner entschuldigen lassen, er habe dann erhebliche Ursachen, da er dann, wann er Noth halber nicht erscheinen könte, auch keine Klage wieder ihn ergangen ist, sein Quartal-Geld zu rechter Zeit einschicken soll, jedoch auf vorher genommen Urlaub und Meldung der Ursache, warum er nicht kommen kan. Bliebe er aber ohne Erlaubniß aussen, hätte auch keine Ursache, soll er nebst dem Quartal-Gelde mit zwey Groschen zur Strafe der Lade verfallen seyn. Bey dem Quartal sollen alle Unordnungen, und was geklaget worden, durch Erkäntniß der Vorstehere und Verordneten zum Ausschosse geschlichtet und abgethan werden. Die Strafen, so sich von 6. bis 8. höchstens 12. Groschen erstrecken sollen, sollen halb denen Vorstehern vor ihre im Amt habende Mühe zu kommen, und die übrige Helffte in die Lade berechnet werden. Es können sich auch bey dem Quartal diejenigen anmelden, welche sich unter die Brüderschaft einkauffen wollen, jedoch, daß sie vorhero kräftige Attestata und Geburts-Briefe ihres ehrlichen Herkommens vorlegen, die einheimischen aber bedienen sich nur eines Attestats aus dem Kirchen-Buche, wo sie getauft seyn. Zu einer fremden Einkauffung sollen erleget werden vier Thaler; ein einheimischer aber giebt, was von Alters her gebräuchlich gewesen.

Art. 6. Damit auch der Brüderschaft Lade nicht von Mitteln komme, soll von der Brüderschaft alle Quartal ein Beytrag geschehen, und soll ein Würcker zum Quartal-Gelde erle-

gen Sechs Groschen, ein Läder-Meister Vier Groschen, ein arbeitsamer Knecht im Kothe Einen Groschen, ein Läderknecht Einen Groschen, ein Stöpperknecht Einen Groschen. Und soll von den Vorstehern alle Jahr hievon eine richtige Rechnung von der gantzen Brüderschaft abgelegt werden.

Art. 7. Zum Siebenden soll ein jeder, der unter der Brüderschaft ist, zu allen Diensten, so darunter vorfallen und von der gesamten Brüderschaft dependiren, verbunden seyn, als da ist, das Leichentragen derjenigen, so aus der Brüderschaft versterben; und da er nicht selbsten tragen könte, soll er an statt seiner eine tüchtige Person darzu vermögen, und in schwartzen Habit, oder doch zum wenigsten mit schwartzem Hut und Flohr darauf, schwartzen Latz und Strümpfen erscheinen, bey Strafe Drey Groschen. Es sollen auch ein jeder sich befleißigen persönlich, oder sein Weib mit zu Grabe zu gehen, und sein zu diesem Ende überschicktes Nahmens-Zeichen überbringen. Wenn er es aber vernachläßiget und das Zeichen nicht überbringet, soll er wie gebräuchlich mit Einem Groschen zur Strafe verfallen seyn. Solte aber jemand nothwendiger Verrichtung halber nicht mit zu Grabe gehen können, soll er nebst Meldung erheblicher Ursachen vor dem ersten mahl lauten das Zeichen bey einem Vorsteher einschicken, und soll bey allen Begräbnissen wenigstens ein oder zwey Vorsteher persönlich mit zu Grabe gehen, damit dieselbigen die übrigen Zeichen vor der Gottes-Acker-Thüre wieder einsamlen, und sie wenn sich einige Unordnung bey dem Begräbniß zutragen solte, davon gewisse Nachricht haben können.

Art. 8. Zum achten, soll sich jeder bey dem Quartal erbar und stille verhalten, nicht fluchen, schweren, schandbare Worte, welche keinem Christen wohl anstehen, von sich hören lassen, vielweniger seinen Mitgewercken bey der Versamlung oder anderswo, es sey auch, wo es wolle, mit Schimpff- und Ehrenrührigen Worten angreiffen. Welche solches thun, und dessen überführet werden, sollen nach Befinden der Sachen bestraft werden mit acht Groschen. So auch jemand bey denen Vorstehern, es sey bey dem Quartal oder Pfingst-Versamlung, zu welcher Zeit in Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen durch den Herrn Saltzgräfen der Brüderschaft Vorstehere bestätiget werden, etwas an oder vorzubringen hätte, soll es allemahl mit entblößtem Haupte und bescheidentlich vorgebracht werden, und der Antwort gebührend erwarten. Wann er auch von einem Vorsteher etwas gefraget würde, soll er ebenfals sein Haupt entblössen, und die Frage deutlich und bescheiden beantworten, solte aber jemand darwieder handeln, soll er nach Befinden der Sache bestrafet werden, mit drey Groschen. Bey der Pfingst-Versamlung soll ein jeder sein erbar erscheinen, sich nicht eher niederlassen, er habe sich denn, wie vor Alters, bey denen Vorstehern angemeldet, nicht setzen, auch im Stande nicht trincken, sondern seine Session innen haben, damit nicht einer dem andern bey solcher Unordnung seinen Habit mit Vergiessung der edeln Gabe GOttes verderbet, oder sonst Unfug daraus entstehen könne, wer darwieder handelt, soll nach Befinden gestrafet werden mit sechs Groschen, und den Schaden ersetzen. Diejenigen, so zu Scheidemeistern oder Platz-Junckern erwählet werden, sollen sich willig darzu gebrauchen lassen; welcher sich dessen wegert, soll der Brüderschaft mit 12. Groschen zur Strafe verfallen seyn. Weilen auch öfters zwischen Knechten und Meistern über das Sitzen an der Meister-Tische Unfug entstehet, sollen ins künftige Meister bey Meister, Knecht bey Knechte am Tischen sitzen, die Jungen, so noch nicht Knechte-Arbeit verrichten können, sollen sich an diejenigen Tische nicht setzen, wo Meister oder Knechte zu sitzen pflegen, sondern beyseits an einem Orte, wo sie hingewiesen werden. Wann etwan Personen verhanden, welche Alters halber nicht bey der Pfingst-Versamlung seyn könten, denen soll täglich vier Kannen zu ihrer Geniessung passiret werden, und soll sich niemand unterstehen ohne Vorbewust der Vorsteher weder Bier noch Bulle oder Glaß heimlich oder öffentlich mit weg zu tragen, vermöge der alten Ordnung de Ao. 1644. bey Strafe eines Thalers.

Art. 9. Und wenn auch zum neunten, ein Würcker-Knecht oder der sich sonst unter der Brüderschaft nähret, durch GOttes Verhängniß mit Kranckheit oder sonst einigem Unglück über seiner Arbeit heimgesuchet werden solte, und nicht viel im Vermögen hätte, demselben soll nach Befinden des Zustandes, welchen die Vorsteher nebst dem Ausschosse untersuchen sollen, mit etwas Mitteln aus der Brüderschaft-Lade an die Hand gegangen werden, jedoch daß sich solche Beysteuer mit der Brüderschaft Consens über vier Thaler nicht erstrecke, und wann ein Würcker etwas zu seiner Nothdurft aus der Brüderschaft Lade borgen will, und die Lade solches im Vermögen hätte, soll demjenigen gegen gewisse Bürgen oder Pfandt mit Vorbewust des Ausschosses und Einwilligung der löblichen Thalgerichte so viel er bedürftig und die Lade entbehren kan auf eine gewisse Zeit und zwar zum längsten auf ein halb Jahr ohne Zinse vorgestrecket werden, wolte er es aber länger behalten und die Brüderschafft solches entbehren kan, soll es ihm gegen Landesübliche Interesse auf eine gewisse Zeit gelassen werden.

Art. 10. Zum Zehenden soll derjenige, so unter denen Vorstehern sich am meisten geübet befindet, ein richtig Protocoll führen, worinnen alles was unter der Brüderschaft und sonsten passiret eingezeichnet werden soll, damit die Nachkommen von allen Begebenheiten bester massen Nachricht haben können, und nicht wieder in Confusion gerathen mögen. Was auch wegen gröfferer Weitläuftigkeit halber in diesen Articuln nicht verfasset, soll auf Erkäntniß der Churfürstl.

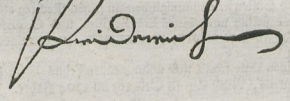
fürstl. Thalgerichte abgethan werden, und soll derjenige, welchem ein Abtritt angedeutet wird, ohnweigerlich von der Lade abtreten, bey Strafe zwölf Groschen.

Art. 11. Wer in Zukunft ein Würcker oder Meister, oder auch ein Jahr- oder Meister-Knecht bey einer Wittwe werden will, derselbe soll zuvor auf dem Thalhause durch die beyden Würcker Verschlägere in Beyseyn noch anderer vier erfahrner alter Würcker examiniret werden, ob er auch Wissenschaft habe, wie der Herd und gantze Ofen einzurichten, und wie das Saltzkochen allenthalben beydes zu des Herrn, als des Gastes Nutzen zu treiben sey.

Art. 12. Kein Würcker soll sich unterstehen zwene Kothe selbst oder durch einen Knecht zu verhegen, wer darwieder thut, soll das erste mahl in fünf Thaler Strafe verfallen seyn, das andere mahl auf des Thals Erkäntniß härter und wohl gar mit Cassirung aus der Thals-Arbeit angesehen werden, betrüge sich aber dergleichen Fall, daß kein tüchtiger eigener Würcker so gleich verhanden, über dessen Tüchtigkeit jedoch die Thalgerichte zu cognosciren haben, so wird von jetzt erwehnten Churfürstl. Brandenburgl. Thalgerichten deshalb ex officio nothdürftige Versehung gemacht, denen es dann von denen Interessenten gebührend vorzutragen ist.

Art. 13. So soll auch keiner dem andern seinen Saltz-Fuhrmann abspannen, noch sein Saltz verachten bey zwey alten Schock Strafe, denen Thalgerichten verfallen, und soll dennoch der Fuhrmann bey dem Würcker, den er schon um Saltz zu laden angeredet, laden.

Daß Wir solchen der sämtlichen Brüderschaft derer Saltzwürcker in Unserer Residentz-Stadt Halle beschehenen unterthänigsten Suchen in Gnaden statt gegeben; Thun auch solches als Herzog zu Magdeburg confirmiren und bestätigen obinserirte Ordnung und Articul hiermit und kraft dieses bester und beständigster massen und wollen, daß dieselbe vollkommene Bündigkeit haben, derselben nach gelebet, darüber gehalten und in keine Wege darwieder gehandelt werden soll. Allermassen wir dann vorbesagten Unserer Magdeburgischen Regierung und Thalgerichten kraft dieses in Gnaden anbefehlen, sich darnach gehorsamst zu achten, auch daß diese Ordnung zur Observantz gebracht und nach derselben verfahren werde, gebührende nachdrückliche Versehung zu thun. Im übrigen Uns vorbehalten solche Articul dem Befinden nach zu vermehren, zu ändern oder gar wieder aufzuheben. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Churfürstl. Lehn-Siegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 3. Februarii nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1699. Jahre.



Paul von Fuchs.

No. XLIX.

Privilegium derer Rauch-Schlächter im Thal zu Halle d. 18. Apr. 1704.

Ex Autogr.

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preussen, als Hertzoge zu Magdeburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen, Nachdem bey Uns die so genante Rauchschlächter im Thal zu Halle wieder die Fleischer-Innung daselbst, wegen des Schweineschlachtens und Verkauffung des geräucherten Specks, einige Beschwerde geführet, und zugleich demüthigst gebethen, daß wie sie von uhralten Zeiten her, Schweine zu schlachten, und das Fleisch samt dem Speck so wohl geräuchert als frisch zu verkauffen berechtiget gewesen, wir ihnen solche gerechtsahme allergnädigst confirmiren, und sie deßfalß mit einem gewissen Privilegio versehen möchten. Und Wir denn Unserer Magdeburgl. Regierung und der Thalgerichte Bericht darüber erfordert, dieselbe auch solchen allergehorsamst eingesendet und daraus sich befunden, daß ermeldte Rauchschlächter nicht allein von langen Jahren her hierzu allerdings befugt gewesen, sondern auch die Fleischer-Innung, ob sie gleich darwieder sich moviret, kein beständig jus prohibendi vor sich anführen mögen, wir auch wahrgenommen, daß Unser hohes Interesse bey der Consumptions-Accise, wie nicht we-

niger gemeiner Stadt und ins besondere derer im Thale arbeitenden armen Leute bestes um ein merckliches hierdurch verbessert werden kan, da zumahlen Unsere Stadt Halle an Einwohnern und andern Consumenten, durch des Höchsten Gnade sich ungemein vermehret. Als haben Wir derer Rauchschlächter an Uns gebrachtem allerunterthänigsten Suchen und Bitten in Gnaden statt und Raum gegeben und ihnen die althergebrachte Freyheit in Schlachtung derer Schweine zum feilen Kauf, kraft dieses allergnädigst confirmiret und sie aufs neue damit privilegiret; jedoch aber, damit eines theils die Fleischer-Innung über sonderbaren Schaden und Nachtheile in ihren Handwercke zu klagen keine Ursache haben, andern theils die Würcker und Bornknechte sich von ihrer ordentlichen Arbeit beym Saltzsieden nicht allzuhäuffig entziehen, und die Leute um billiges Geld mit guten Fleische versorget werden mögen, solche Freyheit dahin restringiret, daß

1) Den Saltzwürckern und Bornknechten im Thal bloß Schweine und sonst kein ander stück Vieh zu mästen und zu schlachten verstattet werden, und zwart

2) Nicht ohne Unterscheid einen jedweden, sondern nur gewissen, und solchen Leuten diese Nahrung zu treiben frey stehen solle, welche die Thalgerichte darzu tüchtig finden und ihnen es erlauben werden.

3) Soll so wohl grün oder seisch Schweinefleisch und Würste, als auch geräuchertes und Speck, an einen jedweden wer es verlanget, zu verkauffen, ihnen frey stehen, sie jedoch

4) gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise, das Fleisch öffentlich im Thal an gewissen Orten oder Stunden, so ihnen durch die Thalgerichte des Behufs anzuweisen, feil haben und auswägen.

5) Sollen sie das Pfund Schweinefleisch jedesmahl einen Pfennig geringer, als es den Fleischern in der Stadt taxiret wird, verkauffen.

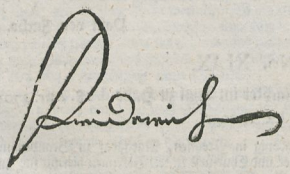
6) Der Thalgerichte Besichtigung sich willig unterwerfen, und

7) Bey deren empfindlichen Bestrafung, kein unreines Vieh schlachten, oder solch Fleisch verkauffen, auch soll ihnen

8) nicht vergönnet seyn, Knechte zum Einkauf und Schlachten zu halten, jedoch mag einer dem andern hierunter wohl an die Hand gehen und helffen.

Und Wir, als Hertzog zu Magdeburg privilegiren und begnadigen sie, die Rauchschlächter im Thal zu Halle damit allenthalben, wie vorstehet, aus habender Macht von Obrigkeit und Landesfürstlicher Hoheit wegen, hiermit und in kraft dieses Unsers offenen Briefes, und wollen, daß darüber stett, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. Wir und Unsere Nachkommen Könige in Preussen, als Hertzoge zu Magdeburg, wollen sie auch auf verspührenden ihren allerunterthänigsten Gehorsamb, darbey jederzeit allergnädigst schützen, handhaben und erhalten, gestalt wir denn auch vorgemeldter Unserer Magdeburgl. Regierung und denen Thalgerichten zu Halle solches an Unserer statt gleichfalß zu thun, hiermit allergnädigst anbefehlen, getreulich sonder Gefährde, jedoch Uns an Unsern, auch sonsten jedermänniglichen an seinen Rechten ohne schaden. Wir behalten Uns auch hierbey ausdrücklich vor, dieses Privilegium und Confirmation allemahl nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, zu cassiren und aufzuheben.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Lehns-Siegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Aprilis, Nach Christi Geburth im 1704 Jahre.



P. Fr. v. Fuchs.

No. L.

Privilegium der Saltzwürcker-Brüderschaft im Thal zu Halle über das Fischen und Vogelstellen. d. 11. April. 1716.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Könige in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg und sonst jedermänniglich: Nachdem Unsere in GOtt ruhende Vorfahren am Hertzogthum Magdeburg christmildesten Gedächtnüs, denen sämtlichen Saltzwürckern

der

der Brüderschaft im Thal zu Halle in dem so genandten Pfänner-Gehege die Gerechtigkeit kleine Vögel mit Netzen zu fangen und Lerchen zu streichen allergnädigst concediret, erwehnte Saltzwürcker auch solch Privilegium von undencklichen Jahren her ruhig genossen, und wieder die Bornknechte in contradictorio, laut eines darüber eingeholten und in rem iudicatam ergangenen Urtheils bey der Sache erhalten, nicht weniger von vorgedachten Unsern hohen Vorfahren das Fischen auf der Saale, laut eines durch den damahligen Amts-Hauptmann zum Giebichenstein, den von Alvensleben s. d. den 18. Octobr. 1660. zwischen denen Würckern und Fischern aufgerichteten und hierbey zur Nachricht mit einverleibeten Recesses:

In Sachen der Brüderschaft im Thal oder der Saltzwircker zu Halle, an einen, denen Fischern zum Giebichenstein andern theils, wird von mir als jetzigen Haubtmann zum Giebichenstein und St. Moritzburg, nach beyder Theile gnugsahmen Vernehmung dieser Abschied gegeben:

Daß 1) Anfangs das Fischzeug, der Jäger genandt, zwar von den Fischern gebrauchet, doch ein solches zum höchsten 90. Elen lang seyn, und vor Pfingsten, auch nach Martini nicht gebrauchet, sondern von dem gantzen Handwercke nur ein Jäger zusammen, und keinesweges von einen oder andern Fischern absonderlich gehalten, auch über 4 mahl in einem Jahre nicht im Wasser gezogen werden soll, So kan auch zwar das Treibegarn denen Fischern zugelassen, absonderliche Störlein aber, als diejenigen, damit der Kahn regiret wird, nicht gebrauchet werden, die Brüderschaft im Thal aber enthält sich des Jägers billich, das Treibegarn aber ist ihnen nicht verboten.

2) Verbleibet denen Fischern, vermöge der alten Fischer-Ordnung, die Schleifhaube oder Schlephaube gäntzlich verbothen, der Brüderschaft im Thal aber wird solches zu gelassen, als die es durch Länge der Zeit hergebracht, jedoch müssen die Schleifhauben auch nicht enger, als bißhero sie gewesen, verfertiget und gebrauchet werden.

3) Die Kretzhamen oder Schlephamen belangend, gleichwie dieselben denen Fischern in der Fischer-Ordnung einmahl verboten bleiben, also haben sich zwar die Brüderschaft derselbigen einige Zeit bedienet, nachdem aber des postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg ꝛc. Fürstl. Durchl. durch Dero Mandat vom 22. Martii 1659. auch bemelder Brüderschaft solche Schlep- oder Kretzhamen verbothen, so hat zwar solchen Mandato zu gegen nichts verordnet, oder verabschiedet werden mögen. Weiln aber die Brüderschaft zu ihrer Fürstl Durchl. unterthänigsten Hinterbringung mit vielen Bitten es gestellet, und darbey sich erbothen (1) die Schlephamen nicht so enge als bißhero, sondern nach einen in dem Amte Giebichenstein befindlichen und daselbst verwahrt behaltenen Zeichen zu machen und zu halten, (2) auch alle ihre neue verfertigte Schlephamen ehe sie damit zu fischen anfangen, dem Amte Giebichenstein zur Besichtigung eher zu bringen und zeigen, (3) solche Schlephamen auch nicht breiter als dritthalb Elen breit, und die Stange daran über 6. Elen nicht lang seyn sollen, (4) den kleinen Leich und Brut, so sie etwan in solchen Kretzhamen fangen würden, wieder ins Wasser werffen wolten, auch (5) bey denen Schlephamen keine Störlein gebraucht werden solten, so solte es des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. hinterbracht, und ob sie mit solchen Conditionen Dero Mandat in Gnaden zu declariren geruhen wolten, vernommen werden, jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhange, daß, welche wieder diese fünf Conditiones handeln würden, demselben nicht nur solches Fischzeug weggenommen werden, sondern auch solchen Personhnen den Schlephamen zu führen gäntzlich verboten seyn soll, wie dann auf erfolgende Erklährung solches alles eventualiter von obbemeldter Brüderschaft versprochen worden ist.

4) Weil auch die enge Streichhaube und Streichgarn von denen Fischern albereits abgethan, so soll solches nicht ferner gebrauchet oder herfür gesuchet werden, die Streichwathe aber behalten die Fischer billich, und des bißherigen Streichgarns, wie es die Brüderschaft brauchet, können sie ferner sich bedienen, nur, daß es nicht enger gemacht werde, so gebrauchen auch die Brüderschaft ferner nach wie vor der Heber- und der Pfuhl-Wathen, welcher letzte Zeug nicht auf den Ströhmen sondern auf denen Wiesen und denen Lachen, wenn das Wasser austritt, gebrauchet wird, die Fischer aber brauchen sich weder der Heber- noch der Pfuhl-Wathen.

5) Ist der Brüderschaft nicht erlaubet, die Werfhaube zu führen, denen Fischern aber wird es gestattet, die Spannreiffe aber sollen weder Fischer noch Brüderschaft führen, sondern als ein schädliches Zeug gantz abgeschaffet seyn; die Garnsäcke brauchen beyde Theile, wie auch das Angeln nach Belieben.

6) Ob auch wohl in der Fischer-Ordnung vier Käpner, die mit dem Fischzeuge, die Kappen genant, fischen mögen, und zwar zwey in Weingärten und zwey zu Cröllwitz und Giebichenstein zugelassen sind, nachdem aber die Käpner in Weingärten schon abgeschafft, so sind auch nunmehr die übrigen dergestalt cassiret, daß hinführo das Fischen mit denen Kappen, als ein schädlich Ding, dadurch die junge Brut und Leich nur hingerichtet wird, gantz hiermit abgethan seyn sollen.

7) Es verbleibet auch bey denen Fischern dabey, daß kein Fischer mehr als einen Kahn haben und halten dürffe, so wird auch keiner von der Brüderschaft nicht mehr als mit einem Kahne zu fischen sich unternehmen.

8) So viel die Oerter anreichet, in welchen auf dem Saal-Strohme der Brüderschaft im Thal zu fischen nicht gestattet, oder als Geheege ausgezogen wird, so ist der Orth von einer

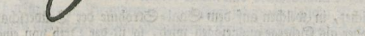
bekanten

bekanten Eiche im Bölbergischen Holtze, darein einmahl gehauen werden soll, biß unter den Kolck, woselbst eine Stange gestellet werden wird, als Geheege, darinnen die Brüderschaft nicht fischen darf, zu achten. Dem Rathe zu Halle wird sein Geheege, das Pulver-Geheege genandt, auch billig reserviret. Ferner bleibet von der Neumühle biß an Hr. Hofraths D. Jacob Unruhens seel. Wintzer-Hauß das Wasser gleichfalß geheeget, item, von dem Orte, der Sandhaubt genandt, da der Mittelwerder ausgehet, an, biß an den Trothischen Tamm, weiter von der Trothischen Mühle biß unter dem Steinhügel, und von dem Tapel-Werder biß an die Klincke, welche Oerter alle mit einander, als des Amts Giebichenstein Geheege zu achten, und der Brüderschaft im Thal mit einigerley Fischzeuge in oder ohne Kahnen darein zu kommen, nicht zugelassen ist. Und hierbey ist verabschiedet, daß wenn die Schlephamen mit obigen Conditionen wieder gnädigst verwilliget werden solten, die Brüderschaft mit diesen Schlephamen zwar in das Wasser hinein gehen dürffen, aber von dem Gimritzischen Damme biß zu dem Sandhaubt, oder da der Mittelwerder ausgehet, woselbst sie jedoch ohne Kahn und nur mit dem Schlephamen fischen mögen, die Fischer in den Weingärten aber dahin nicht kommen dürffen, soll ihnen in das Wasser mit solchen Hamen zu gehen nicht gestattet werden, sondern sie bleiben an selben Orte auf dem Lande stehen und werffen von dar ihre Krebhamen aus.

9) Soll Sontags weder von Fischern noch von der Brüderschaft gefischet werden, es mag vor Zeug seyn, wie es wolle, und weiln die Sonnabends Nacht bißweilen zum Fischen angewendet wird, welches doch man wegen des bevorstehenden Gottesdienstes so viel müglich unterlassen soll, so ist verabschiedet, daß des Sontags im Sommer nach 3. Uhr des Morgens, und im Winter nach 6. Uhr früh sich keiner er sey von der Brüderschaft oder Fischern auf dem Wasser bey Verlust des Fischzeuges und nach Befindung anderer Strafe finden lassen solle: Schließlichen verbleibet es bey dem Herkommen, daß so wohl die Biebern, als die Lachse und Lampreten als Haubt-Fische, sie mögen von Fischern oder Brüderschaft gefangen werden, in das Amt Giebichenstein zu der gnädigsten Herschaft Lieferung allzeit eingebracht, und weder verkaufft, noch sonsten von jemand sich angemast werden soll, welches alles also in diesen Abschied gefasset, und denen Partheyen im Ambte Giebichenstein publiciret worden ist, den sie dann eigentlich nach zu gehen schuldig seyn sollen. Signatum den 18. Octobr. Ao. 1660.

(L. S.) Gebhardt von Alvensleben.

Ihnen allergnädigst verstattet worden; Und Wir dann aus sonderbahren Gnaden denen Saltzwürckern zu Hallesothanes Vogelstellen und Lerchenstreichen in Pfänner-Geheege, ingleichen das Fischen auf der Saale, wie es in erwehnten und hier inserirten Recess enthalten ist, in allen Puncten und Clausuln allergnädigst confirmiret haben; Als thun wir solches hiemit und kraft dieses, dergestalt und also, daß sie an dieser wohl hergebrachten Gerechtigkeit des Lerchenstreichens und Vogelstellens im Pfänner-Gehege, auch Fischfangens auf der Saale von Niemand beeinträchtiget, sondern von Unserer Magdeburgischen Regierung und Amte Giebichenstein solches insgesamt frey und ungehindert, vor als nach zu exerciren wieder männiglich geschützet werden sollen, sie haben aber dieses Privilegium weiter nicht als vorerwehnet, und der klahre Buchstabe besaget, zu extendiren, und diesennach sich alles Schiessens nach Feder- und andern Wildpreth, wie nicht weniger des Hünerfangens gänzlich zu enthalten, und denen wegen des Auslauffens mit Flinten, Büchsen oder Hunden vielfältig ergangenen Landesherrl. Special- und general-Verfügungen, insbesondere dem untern 11. Martii 1713. emanirten Patent, wie nicht weniger dem wegen Haltung der Setz-Zeit öfters und noch jüngst untern 8. April. 1715 öffentlich publicirten Edicten überall gemäß zu bezeugen, allermaßen derjenige, welcher sich von ihnen mit Flinten, Büchsen und Hunden in dem Pfänner-Gehege erweißlich betreten lassen, oder überzeuget werden möchte, daß er mit denen Netzen Hüner gedecket, und wo es ja ohngefehr geschehen, solche nicht so fort wieder in das freye fliegen lassen, ohne einige Consideration mit Gefängnis bey Wasser und Brodt, auch dem befinden nach gar mit Landes-Verweisung, derjenige aber so es weiß, und verschweiget, gleichfalß mit Gefängniß oder anderer Leibes-Strafe unnachbleiblich beleget werden soll; Im übrigen sollen erwehnte Saltzwürcker insgesamt wie auch deren Söhne und Knechte in Feuers-Wassers- und Krieges-Noth auf Uns und Unsere Nachkommen als ihren Erb- und Landes-Herrn treulich aufsehen, Unserer Bedienten, Bürgere und Unterthanen in der Stadt Halle und nahe angelegenen Amte Giebichenstein bestes handlen und in acht nehmen, auch ihres höchsten Vermögens nach allen Schaden verhüten. Uhrkundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und mit unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben Berlin den 11. Aprll. 1716.



E. B. v. Kameke.

No. LI.

No. LI.

Assecuration vor die Hallische Pfännerschaft, vom 10. Januar. Ao. 1722.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Wallengin; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus höchstrühmlich tragender Sorgfalt vor die Wohlfarth und das Aufnehmen Dero getreuen Unterthanen, unter anderen auch bey Sich allergnädigst erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten Dero Pfännerschaft zu Halle, wegen der, auf Ihren Saltz-Güthern und Kothen, haftenden Lehns-Qualität, und davon dependirenden oftmahligen Lehns-Muthungen, Investituren, Verfolgung der gesamten Hand, erfoderten Consense und andern dergleichen Obliegenheiten unterworffen, bey deren unterlassenen Beobachtung, die Vasallen, in weitläuftige, und, wo nicht, den gäntzlichen Verlust der Güther, doch wenigsten schwere Geld-Straffen nach sich ziehende Fiscalische Processe verwickelt werden; Zu geschweigen, was Ungelegenheit es auch sonsten in verschiedener Pfänner Familien verursachet, daß dieselben, wenn Sie gleich in der äusserstenn Noth stecken, oder Ihnen merecklichen Nutzen dadurch schaffen können, dennoch Ihre Güther weder veräussern, noch verpfänden, am wenigsten in favorem des weiblichen Geschlechts, und der Allodial-Erben, davon disponiren können, und was lamentable Betrübniß daraus zu entstehen pfleget, wann, bey erfolgender Apertur und Caducität der Güther, die hinterbliebene Wittwen und Töchter, derselben verlustig werden, und ein trauriges Nachsehen haben müssen, so gar, daß Ihnen oft so viel nicht übrig bleibet, wovon Sie ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt haben können.

Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, aus diesen und anderen tristigen Ursachen, vornemlich aber aus angestammeter Königlichen Hulde und Clementz, zum besten und mehrerern Aufnehmen Dero getreuen Pfännerschaft zu Halle, und anderer bisherigen Leute daselbst, resolviret, deren Saltz-Lehn-Güther und Kothe, so viel derselben nicht bereits Erbe, vor Allodial- und Erb-Güther zu erklären, und den darauf hastenden nexum feudalem, nebst allen davon dependirenden Oneribus und Præstandis, gegen Erlegung eines Jährlichen perpetuirlichen Canonis, gäntzlich aufzuheben; Und ob wohl einige von gedachter Pfännerschaft, sich anfänglich die Beysorge gemachet, daß diese Veränderung mit denen Lehn-Güthern, Ihnen nachtheilig fallen, gefährliche Suiten nach sich ziehen, und zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in manchen Familien Anlaß geben dörfte; So ist doch erfolget, daß, nachdem solcher Zweiffel der Pfännerschaft, durch gewisse von Seiner Königlichen Majestät dazu verordnete Commissarien, benommen und Sie deshalb beruhiget worden, dieselbe diese, zu Abführung eines jährlichen Canonis ihnen offerirte Königliche Gnade und Wohlthat, der Erblichkeit Ihrer Güther und Saltz-Kothe, mit allerunterthänigstem Danck acceptiret und angenommen; Wohingegen Seine Königliche Majestät bewogen worden, über die Emolumenta, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so die Pfännerschaft durch diese Versetzung der bisherigen Lehn-Güther ins Erbe erlanget, ins besondere Versicherung zu ertheilen, und Derselben darüber gegenwärtige immerwährende Assecuration zu geben.

I. Versprechen und versichern Seine Königliche Majestät vor Sich, Dero Erben und nachkommende Successores an der Crohn, Chur, und dem Hertzogthum Magdeburg, bey Dero Königlichen Wort, daß, von nun an, und zu ewigen Zeiten, alle und jede Saltz-Güther und Kothe im Thal zu Halle, welche bishero an Seine Königliche Majestät Lehnwahre gegeben müssen, vor Allodial- und Erb-Güther erkläret, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums selbigen beygeleget seyn solle, dergestalt und also, daß der nexus feudalis zwischen Seiner Königlichen Majestät und Dero dortigen Vasallen, nebst davon dependirenden Præstationen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nunmehro gäntzlich gehoben, und denen Possessoribus freye Macht gegeben seyn solle, dieselbe, als Erb-Güther zu besitzen und zu geniessen, auch davon als ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Gesamt-Hänber, wie auch derjenigen, denen die Reluition daran zustehet, zu disponiren, dergestalt, daß, dieser Lehns-Veränderung ungeachtet, solchen Gesamt-Händern und Proprietariis ihre Jura respective succedendi & reluendi, nach wie vor überall salva & integra verbleiben, und ihnen das geringste davon nicht entzogen werden soll. Seine Königliche Majestät wollen aber von dieser Versetzung der bisherigen Lehns-Thals-Güther ins Erbe ausdrücklich ausgenommen haben, diejenigen, welche von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg, und einigen anderen, denen Pfännern und Bürgern zu Halle, als After-Lehne, hinwieder verliehen werden, imgleichen diejenige geistliche

Lehne, wovon keine Lehn-Waare gegeben wird, und soll es mit denselben, noch zur Zeit, in dem bisherigen Stande gelassen und darin keine Aenderung gemachet werden.

II. Es reserviren Sich Seine Königliche Majestät hiebey noch ferner: 1) Die gesamte, jetzo auf dem äussersten Fall stehende Lehne, wobey nur zwey Augen annoch verhanden, und 2) diejenigen Saltz-Güther und Kothe, worauf Seine Königliche Majestät, seit Dero angetretenen glorwürdigsten Regierung, Anwartungen und Expectantien, auf gewisse nahmhafte Personen und Güther ertheilet haben; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul bereits declariret worden, daß ohngeachtet dieser, mit den Saltz-Güthern vorgehenden Veränderung, denen Gesamt-Händern und Mit-Belehnten, Ihr Successions-Recht, einen Weg wie den andern, in integro verbleiben solle; Also hat es auch mit denen, so von Seiner Königlichen Majestät mit Anwartungen und Expectantien auf gewisse Saltz-Güther versehen seyn, gleiche Bewandniß, wann auch schon ein Vasallus, auf dessen Saltz-Güther jemand expectiviret ist, und der jetzo keine Männliche Leibes-Lehns-Erben hat, dergleichen hiernächst annoch erzeugen solte; Indessen muß, so wohl von denen auf dem äussersten Fall stehenden, als auch denen schon beanwarteten Saltz-Güthern, der jetzige Vasallus possessor, den jährlichen Canonem abtragen, jedoch daß bey hiernächst erfolgendem Anfall oder Eröfnung des Lehns in Ansehung, daß der letzte Vasall von der Allodialität wenig oder nichts profitiret hat, und ein solcher, als novus Vasallus, ausser dem die Lehn-Waare alsdann zu entrichten schuldig gewesen, dasjenige, so Er auf diesen Canonem entrichtet, seinen Land-Erben, von dem, so ihm in den Güthern succediret, wieder erstattet, und bis dahin das Jus retentionis reserviret werden.

III. Ferner versprechen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis inter Dominum & Vasallum, die Qualität und Gerechtigkeiten der Saltz-Güther, so selbige bisher gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche Güther zu ewigen Zeiten, von denen Oneribus, mit welchen die Pfännerschaft zu Halle solcher Güther halber bishero nicht beleget worden, und in specie von der Contribution, Erhöhung der Saltz- und Vier Wochen-Steuer, Abzug und Giessung der Sohle, und Verschmälerung Ihres freyen Saltz-Debits, von Ihren Drey Viertheil eigenthümlichen Sohle, und dergleichen Auflagen, neuerlichen Præstationen und Abzügen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erdacht seyn, oder noch erfunden werden, so wie ietzo, also auch künftig, überall gäntzlich befreyet bleiben, und davon weiter nichts, als der von der Pfännerschaft und Lehn-Leuten, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeiten, verwilligte Canon, gefodert und verlanget werden soll; Und ob wohl die Pfännerschaft allermutherthänigst angesuchet, daß die Helfte des jetzigen Quanti der Vier Wochen-Steuer aus dem Ærario Civitatis aus unterschiedenen angeführten Ursachen, beygetragen werden mögte, nach beschehener Untersuchung aber, und abgestatteten Berichte sich geäussert, daß gegenwärtiger Zustand des Ærarii solches nicht ertragen mögte, als versichern jedoch Seine Königliche Majestät die Pfännerschaft in allen Gnaden, und declariren hiemit, daß wenn hiernächst der Ueberschuß des Ærarii sich verbessert, und Jährlich so viel entübriget werden kan, Ihnen nach Möglichkeit eine Sublevation angedeyen solle.

IV. Und wie nun aus obigem klar erhellet, daß Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als Dieselbe das Dominium directum concerniret, sonsten aber das Jus succedendi, und die Verbindlichkeit inter agnatos, in ihrem völligen Vigore und vermöge desselben, nach bisheriger Art der Lehne und gesamter Hand, succediren zu lassen; Als declariren auch allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hiedurch noch ferner, daß Sie Dero getreuen Pfännerschaft und bisherigen Lehn-Leuten, und zwar, so wohl ins gemein, als auch einer jeden Familie ins besondere, die freye Hand lassen wollen, wegen der Succession, des Consensus agnatorum, bey denen Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfassungen, unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie Sie es zu Conservation Ihrer Familien am dienlichsten finden; Worüber dann Seine Königliche Majestät ohne Entgeld, gegen Erlegung der blossen Schreib-Gebühren, die allergnädigste Confirmation, wenn solche verlanget wird, ertheilen, auch die Judicia in judicando sich darnach zu achten, anweisen, auch kraft dieses angewiesen haben wollen.

V. Da auch, durch Aufhebung des nexus feudalis, nunmehro alle Lehns-Fehler gäntzlich abgestellet, und die Gefahr der Caducität völlig gehoben worden, so declariren Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in so weit auch solche die Pfännerschaft angehen, hierdurch gäntzlich aufgehoben, alle dagegen begangene Fehler, sie mögen seyn von was vor Art, Zeit und Natur sie immer wollen, in perpetuum pardonniret seyn, auch, von nun an, und zu ewigen Zeiten, Niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget, oder in Anspruch genommen werden solle. Denen Mit-Belehnten aber, welche aus solchen Lehns-Fehlern ein Jus quæsitum erlanget, bleibet ihr Recht billig vorbehalten, und soll ihnen hierdurch daran nichts entzogen werden.

VI. Und gleichwie der, von der Pfännerschaft und denen Besitzern derer Saltz-Güther und Kothe, künftig zu erlegende Canon, nicht anders als ein pures Surrogatum an statt der sonst hergebrachten Lehn-Waare und übrigen Lehns-Onerum consideriret werden kan; So geben Seine

Königliche

Königliche Majestät auch die allergnädigste Versicherung, daß hiedurch denen Freyheiten und Gerechtigkeiten, so der Pfännerschaft und bisherigen Lehn-Leuten, in denen Landes-Verfassungen, Policey-Ordnung und anderen Edictis, so weit dieselbe der gegenwärtigen Handlung nicht zu wider, nicht das geringste præjudiciret, sondern alle Klagten, welche wegen dessen, so dem entgegen, bishero vorgegangen, mit Fug geführet werden können, abgestellet werden, auch alle Lehn-Waaren, die Fälle entstehen gleich a manu Dominante, aut Serviente; bey Successionen, tam ab intestato, quam ex Testamento, Tauschen, Verkauf- oder Verschenckungen gänzlich cessiren und aufhören sollen.

VII. Seine Königliche Majestät versprechen auch, vor Sich, und Dero Nachkommen in Gnaden, daß Sie den Jährlichen Canonem, als:

Vor 1. Pfanne Deutsch	13. Gr.	
Vor 1. Pfanne Gut Jahr	9. Gr.	6. Pf.
Vor 1. Quart Meteritz	1. Rthlr.	
Vor 1. Nössel Hackeborn	2. Rthlr.	16. Gr.
Vor 1. Lehn-Koth	6. Rthlr.	

Niemahlen und zu ewigen Zeiten, nicht erhöhen oder steigern, sondern es dabey, wie derselbe in dieser Assecuration reguliret worden, allezeit lassen wollen.

VIII. Daferne auch, aus GOttes Verhängniß, durch Krieges-Verheerung, Feuer oder Wasser-Schaden, einige Sohl-Güther und Saltz-Kothe in solchen unglücklichen Zustand gerathen solten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen; So versichern Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß Sie, in dergleichen Fällen, Ihre Königliche Hulde und Milde, Dero getreuen Pfännerschaft und Lehn-Leuten wollen spühren, auch Derselben eine solche Remission wiederfahren lassen, daß ein solcher Verunglückter sich wieder erhohlen könne, und sollen die übrige, den oder diejenige, welche solch Unglück treffen möge, zu übertragen nicht gehalten seyn.

IX. Und weilen Seiner Königlichen Majestät von der Pfännerschaft allergehorsamst vorgestellet worden, daß sich verschiedene Saltz-Kothe finden, welche bereits Erbe, und von Abgebung der Lehn-Waare an die Königliche Cammer eximiret seynd, und deren vorige Possessores solche Freyheit, entweder Titulo oneroso, per pacta, oder per observantiam & possessionem erworben, so lassen Seine Königliche Majestät es auch in Gnaden dabey bewenden.

X. Seine Königliche Majestät stellen auch Dero getreuen Pfännerschaft und übrigen bisherigen Vasallen zur freyen Disposition, ob sie künftig, zu Observirung einer richtigen Successions-Ordnung, und Verhütung aller sonst unter denen Familien zu besorgenden Confusion, die wächserne Lehn-Tafeln beyzubehalten, auch zu Conservirung des Credits ein absonderliches Buch zu Verzeichnung der, auf den Güthern und Kothen hastenden Schulden, aufzurichten gut finden werden, zu welchem Ende denn denselben alle nöthige Nachrichtungen aus dem Magdeburgischen Lehns-Archiv communiciret werden sollen; So lange aber dergleichen Buch nicht gefertiget, soll über alle Handlungen, so wegen der Sohl-Güther und Saltz-Kothe geschehen und vorgenommen werden, es seyn Kauff-Contracte, Hypothec-Verschreibungen, oder sonsten, bey der Magdeburgischen Regierung und Thal-Gerichten Confirmation gesuchet, diese aber ohnentgeltlich, gegen die gewöhnliche blosse Schreib-Gebühren, ertheilet, einfolglich die bisherige Auflassung in allen dreyen Gerichten, nicht mehr erfodert werden, jedoch daß bey vorgehenden Verkauf, dem Stadt-Magistrat, wegen des, demselben, zu Erhaltung des Ærarii publici, gebührenden Kauf-Schosses, solches jedesmahl angezeiget werde, welche Confirmationes dann, in die Litteraria eingetragen werden, und eben den Effect haben sollen, welchen, vor dieser Lehns-Veränderung, der ertheilte Consens, ratione validitatis, prælationis, und sonsten überall gehabt und operiret.

XI. Wann aber ein Possessor einiger bisher Lehn-gewesenen Saltz-Güther und Kothe verstirbet, oder sich sonst eine Veränderung mit solchen Güthern zuträget, so stehet denen Agnaten, oder wer sonst daran ein Successions-Recht, aus der bisher so genanten gesamten Hand, oder aus einer Expectantz zu haben prætendiret, frey, sich jedesmahl bey der Magdeburgischen Regierung zu melden, da denn denenselben eine Versicherung ausgestellet werden soll, daß ihnen ihr Recht, der Successsion halber, salvum & integrum bleiben soll.

XII. Damit auch künftig Unrichtigkeit und Confusion mit denen Saltz-Güthern und Pfännern vermieden werden möge, so soll die Pfänner-Besatzung ferner Jährlich, wie bishero, annoch gehalten, der Jährliche Canon aber von demjenigen Pfänner, welcher das Koth und die Güther besetzet, Termino Michaelis, an die Königliche Cammer gegen Quittung bezahlet, jedoch dem eigenthümlichen Besitzer aus denen so genandten Ausläuften wieder abgezogen, und so viel jedesmahl von der Prænumeration inne behalten werden.

Welches alles Seine Königliche Majestät vor Sich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten, getreulich also zu halten, bey Dero Königlichen Wort versprechen, auch nicht ge-

statten wollen, daß dawider von jemand, unter was vor Schein und Vorwand es auch immer seyn mag, etwas unternommen oder gehandelt werde. Des zu Uhrkund haben Seine Königliche Majestat diese Assecuration höchst eigenhändig unterschrieben, und Dero Königliches Gnaden-Siegel darunter drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Januarii 1722.

(L. S.)

Ilgen.

No. LII.

Combinations-Recess derer Thal-Gerichte mit dem Schöppen-Stuhl und denen Berg-Gerichten zu Halle, vom 5. Febr. 1722.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr verschiedentlich in Dero Provincien und Landen wahrgenommen, daß die Vielheit derer Gerichte an einem Orth, wenn zumahlen selbige von verschiedenen Directoriis dependiren, zu vielen Mißhelligkeiten und Beschwerden Anlaß gegeben, Dieselben auch dahero vielfältig behelliget worden, hingegen befunden, daß bey ein und anderer Collegiorum combination, oder daß wenigstens aus differenten Collegiis hinc inde die Membra derselben zusammen gesetzet, durch fleißige Correspondentz und Conferentien die Sachen zu Dero allerhöchsten Interesse besser von statten gegangen, viele unnöthige Colliſiones vermieden, und Dero Unterthanen dadurch um ein grosses soulagiret worden, und dann unter andern in der Stadt Halle nicht sonder guten Succeſs Anno 1716. die Combinirung Dero Berg-Gerichte mit dem dortigen Schöppen-Stuhl geschehen; Als haben Dieselben nach solchem Exempel auch gut befunden, daß Dero dortige Berg- und Thalgerichte ebenfalß zusammen verbunden werden sollen, und deshalb verschiedentlich so wohl an Dero Magdeburgl. Regierung und Cammer reſcribiret, als auch eine speciale Commiſſion allergnädigst ernennet, und durch dieselben auf vorgängige reiffe Ueberlegung der Sachen, und mit Communication derer dabey interesſirten Collegiorum nachfolgende Verordnung desfalß abfassen und ergehen zu lassen gut gefunden.

Erstlich wollen Se. Königl. Majestät die Administration der Thalgerichte auf die Art und Weise, wie solche Dero Regierungs-Rath und jetziger Saltzgräfe D. Johann Friedrich Meyer und vor ihm seine Vorfahren, die Regierungs-Räthe Hohndorf und Brenckenhof mit denen Oberbornmeistern besage ihrer Bestallungen und der Thal-Ordnung versehen und exerciret, mit allen Emolumenten, Prærogativen, Rechten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, dem Schöppenstuhl in Dero Stadt Halle in Conformität, wie mit denen Stadt- und Berg-Gerichten Anno 1716. geschehen, und in nachfolgenden Puncten nicht ein anders diſponiret worden, hiermit überlassen, dergestalt, daß solche Thalgerichte in Zukunft von dem Schöppenstuhl und dessen Membris in Dero höchsten Nahmen unter dem Titul:

Sr. Königl. Majestät in Preussen zu denen Thalgerichten verordnete Saltzgräfe und *Assessores.*

administriret, auch solchergestalt die Unterschriften geführet, und die Verordnungen jedesmahl von dem Dirigente, die an Sr. Königl. Majestät oder Dero Landes- und andere Collegia abzulassende Berichte aber von singulis membris unterschrieben werden sollen.

2) Verordnen Se. Königl. Majestät, daß die Direction dieses combinirten Gerichts im Nahmen des Schöppen-Stuhls von dem Vorsitzenden oder Seniore, unter dem Titul eines Saltzgräfen geführet werden solle, zu dem Ende denn dieselben den jetzigen Seniorem Dero Regierungs-Rath Berndes der bisherigen Observantz gemäß, als Saltzgräfen so fort durch Dero Magdeburgl. Regierung inſtalliren, und denselben so wohl unter denen Brunnen, als auch mit denen übrigen des Schöppenstuhls Aſſeſſoren in der Schöppenbanck daselbst, wegen des Blut-Bannes allergnädigst einweisen und verpflichten lassen wollen, und sollen die Eydes-Pflichten ferner solchergestalt von ihnen sämtlich jetzo und künftig abgeleget werden, als es bisher üblich gewesen.

3) Erklähren Sich Se. Königl. Majestät, daß wann der jetzo zu bestellende Saltzgräfe der Regierungs-Rath Berndes dermahleins abgehen solte, bey dieser oder einer ins künftige zu entstehenden Vacance, zwart auf den alsdann ältesten Scabinum in Besetzung dieses Amts allergnädigste Reflexion nehmen wollen, wie sie solches in dem Combinations-Recesse des Schöppenstuhls und derer Berg-Gerichte de Ao. 1716. wegen des Schultheissen und Berg-Richter-Amts feste gesetzet haben, weil aber bey gegenwärtiger fernern Combination der Thalgerichte mit diesen Collegio sich solche Umstände ereignen, dabey hauptsächlich mit auf die dabey einfliessende œconomischen Verrichtun-

richtungen und dabey concurrirendes Königliches Interesse zu reflectiren, so behalten sich Se. Königl. Majestät ausdrücklich bevor, auch allenfals davon abzugehen, und nach Dero allergnädigsten Ermessen, weme Sie dazu tüchtig befinden, jedoch ex gremio scabinatus allergnädigst zu bestellen; Weilen es aber denen Prærogativen Dero Landes-Regierung, welche dieselbe jedesmahl bey denen Thalgerichten gehabt, auch Sr. Königl. Majestät höchsten Cammer-Interesse fürträglich, daß der zeitige Saltzgräfe jedesmahl so wohl in der Regierung als auch Cammer-Deputations-Collegio sessionem & votum habe, gleichwie bereits in der bey Einrichtung der Deputation Ao. 1714. ertheilten Instruction dieselbe das letztere verordnet, als lassen höchstgedachte Se. Königl. Majestät es dabey allergnädigst bewenden, und confirmiren den Regierungs-Rath Berndes hierdurch nicht allein seine bereits bey der Regierung habende Stelle, sondern setzen auch denselben zugleich als Saltzgräfen in Dero Cammer Deputations-Collegium dergestalt, daß er daselbst die erste Stelle bekleiden solle, dahingegen besage ob allegirter Instruction der älteste Cammer-Rath des Deputations-Collegii bey denen Thalgerichten Votum & sessionem mit haben, jedoch das Conclusum secundum majora gemachet werden solle.

4) Die Gerichts-Handlungen bey denen Thalgerichten selbst aber sollen, wie bey denen Berggerichten geschiehet, und der errichtete Combinations-Recess de Ao. 1716. klare Masse giebet, durch den Regierungs-Rath und Seniorem Scabinatus Berndes, als den künftigen Saltzgräfen, auch dessen Successores in solcher Function und des Schöppenstuhls Assessores administriret werden, dergestalt, daß der erstere, wie oberwehnet, davon das Directorium führe, und wie die vorigen Saltzgräfen die Inspection der Pfänner-Holzstube ins besondere gehabt, also hat es dabey, nach wie vor, sein Bewenden, in Abwesenheit oder bey erfolgender Kranckheit des Saltzgräfen aber hat der in der Ordnung folgende Assessor Scabinatus dessen Vices bey denen Thalgerichts-Sachen zu vertreten.

5) Wie nun hiernechst durch den Saltzgräfen und Assessoren die Gerichte genugsam besetzet seyn, so sollen die bisherige Thals-Schöppen dagegen in Zukunft cessiren.

6) So viel aber die Oberbornmeister betrift, deren Numerus sich bishero auf 8. Personen erstrecket, und die Erfahrung gelehret, daß die Multiplication der Membrorum eines Gerichts mehr schädlich als vorträglich, auch Ihro Königl. Majestät allergnädigste Intention bey allen Collegiis dahin gehet, daß statt der bisherigen Alternationen unterschiedlicher Mitteln, überall perpetuirliche Bediente bestellet werden sollen, so sollen auch selbige biß auf drey abgehen, und nach dieser Aussterben solche Functiones von dreyen Assessoribus Collegii Scabinatus mit verwaltet werden, welche der Stadt-Rath nach der bisherigen Verfassung aus denen sieben ordinariis zu erwehlen, und zur allergnädigsten Confirmation wie bishero zu præsentiren hat. Vorjetzo aber werden die beyden Oberbornmeister Bause und Grundmann nebst denen beyden Königl. Quart-Oberbornmeistern ad dies vitæ beybehalten, nach Abgang eines oder des andern Quart-Oberbornmeisters aber soll diese Function nurt durch einen bestellet, und deshalb wie bishero Se. Königl. Majestät die Ernennung eines Subjecti dazu bey jedesmahliger Vacantz vorbehalten bleiben; die jetztgedachten beyzubehaltende sämtliche Oberbornmeister nun müssen bey denen künftigen Thalgerichts-Sessionibus beständig zu gegen seyn, und ist ihnen hauptsächlich die Aufsicht über die Brunnen und den Thalsbeutel anzuvertrauen, und deshalb besondere Instruction zu ertheilen.

7) Was die übrige Thalsgerichts-Bediente anlanget, so behält zuforderst der Thalsgerichts-Secretarius Gueinzius seine bisherige bey denen Thalgerichten gehabte Expedition und davon fallende Sportuln ad dies vitæ, oder biß zu weiterer Promotion vor wie nach, und sollen die Expeditiones so wenig des Schöppenstuhls mit derer Berg- und Thalgerichts-Expeditionen, als diese mit jenen meliret, sondern bey beyden Gerichten die Archiven separiret gehalten werden, gestalt denn auch bey denen Thalgerichten die Sportuln nach der bißherigen Taxe und Observantz genommen, und darunter kein Aufsatz, Veränderung oder Verhöhung verstattet werden, nach Abgang des jetzigen Secretarii Gueinzii aber verbleibet die Wiederbesatzung dieser Charge, weil selbige mit dem Deputations-Collegio verknüpfet ist, zu Sr. Königl. Majestät allergnädigster Disposition, welches Subjectum alsdann die aus dem Thalsbeutel und Gerenten fallende Fixa und Besoldung nach wie vor bekombt, die Eintheilung derer Gerichts-Sportuln aber, wollen Se. Königl. Majestät dem Scabinatui nach Proportion der Arbeit zu reguliren frey lassen, doch daß solche auf einen beständigen Fuß gesetzet, und das Project zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation fordersamst eingesendet werde.

8) Hiernechst soll zwar der bisherige Regierungs-Rath und Saltzgräfe Meyer als ein emeritus ad dies vitæ beybehalten, und ihm sein Gehalt, welches er als Regierungs-Rath hat, nicht weniger die 60. Thlr. so er aus dem Thalsbeutel bisher genossen, ausser denen 300. Thlr. so er aus Unserer Domainen-Casse gezogen, und nun dahin zurück fallen, gelassen werden, er soll aber sich nach erfolgter Combination der Thalgerichts Expedition enthalten, und solche dem Collegio combinato dem Schöppenstuhle überlassen. Wie denn auch die jetzo abgehende Oberbornmeister, so gleicher gestalt ihr Gehalt ad dies vitæ genieſſen, zu Abstattung ihres Gutachtens und zu Commissionen zwar in Thals-Sachen gebrauchet werden, der Session in denen Thalgerichten aber sich künftig enthalten sollen, die Oberbornmeister aber über den teutschen Brunn und die Quart Oberbornmeistere behalten in Thalgerichts-Sachen ihre Session und Votum ferner wie bisher.

9) Die Thals-Vorsteher sollen alle biß auf zwey abgehen, als einer der die Geld-Einnahme und Ausgabe von denen sämtlichen Thals-Revenuen und der andere, der die Materialien-Rechnung führet, und müssen beyde einander controlliren und die Casse conjunctim beschliessen, sie sollen auch so ofte die Thalgerichte gehalten werden, als Assessores cum voto consultativo, insonderheit in Sachen, so in ihr Departement einschlagen, mit zugezogen werden.

10) Die Acht Unterbornmeister und die Amtsknechte sollen insgesamt bleiben, und von denen Thalgerichten zu fleißiger Beobachtung ihres Amts so wohl Tages als Nachts angehalten werden.

11) Sollen die Thalgerichte, damit sie ihre Acta zu Vermeidung aller Confusion bey der Hand und in gehöriger Ordnung behalten, auf dem Thalhause gehalten werden, und zwar ordentlich zwey mahl in der Woche, als des Donnerstags und Sonnabends Vormittage, auch nach dem viel zu thun vorfällt, des Nachmittags an selbigen Tagen damit continuiren, und extra ordinem zusammen kommen, welches nach erheischender Nothdurft der Saltzgräfe, oder wer in dessen Abwesenheit das Directorium führet, zu besorgen, und dazu die Membra zu convociren hat.

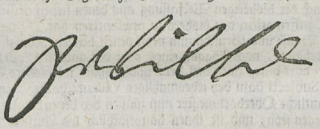
12) Dem Stadt-Rathe bleibet die alternativische Wahl derer Unterbornmeistere, Vorsteh-here und Amtsknechte, in so weit er selbige bishero gehabt, nach wie vor, und damit die Thals-Gräntzen und zu dem Ende gesetzte Mahlsteine nicht verrücket werden, sondern in ihrem jetzigen Stande conserviret bleiben mögen, so soll der Gräntzug zwischen denen Thalgerichten und dem Stadt-Rath zu gesetzter Zeit, nachdem diesfals gehaltenen Recess, nach wie vor gehalten werden.

13) Wie es dann gleichfals mit Abnahme der Thals-Rechnungen und Verschlag bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden haben, und das wöchentliche Siede-Aussprechen nach der bisherigen Observantz und gewöhnlichen principio regulativo geschehen soll.

14) Übrigens werden auch die Thalgerichts-Verrichtungen bey der Lehntafel und Besatzung von dem künftigen Saltzgräfen und denen jetzo bleibenden Oberbornmeistern, nach deren Abgang aber ihnen succedirenden Schöppenstuhls Assessoren, wie auch vom Thals-Secretario auf dem jetzigen Fuß continuiret.

15) Und wie letzlich Ihro Königl. Majestät so wohl derer Ober- und Unterbornmeistere, als auch derer Vorstehere und übrigen Unterbedienten der Thalgerichte ihre Instructiones revidiren und nach dieser jetzigen Verfassung einrichten lassen wollen; Alß confirmiren Dieselben allergnädigst beygehenden Salarien-Etat derer sämtlichen Thals-Bedienten, und haben solchen zu dem Ende dieser Instruction beyfügen lassen.

Uhrkundlich. Gegeben zu Berlin den 5. Februar. 1722.



Ilgen.

Salarien - Etat

derer sämtlichen Thals-Bedienten zu Halle, wie solche nach der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordneten Combination

derer Berg- und Thal-Gerichten mit dem Schöppenstuhle aus dem Thals-Beutel hiernechst salariret werden können.

Ausgabe.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dem Regierungs-Rath D. Johann Friedrich Meyern als Saltzgräfen	60	-	-
Nach dessen Absterben bekommet solche Besoldung der Regierungs-Rath D. Johann Franciscus Berndes, als jetzo neu zu bestellender Saltzgräfe			
Der Oberbornmeister über den teutschen Brunnen Joachim Andreas Bause	60	-	-
Die beyden Oberbornmeistere über den Gutjahrs-Brunnen, Lic. August Becker und Gebhard Gottlieb Grundmann " "	50	-	-
Nach Absterben des erstern wird diese Charge nur durch eine Persohn verwaltet, und vorgesetzte Besoldung nicht weiter getheilet.			
Die Oberbornmeister beym Meteritz und Hackebrunnen, Johann Wilhelm Unger und dessen Substitutus Melchior Redel, ingleichen Lic. Friedr. Arnold Reichhelm	50	"	-

Transport 220. Thlr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	220	-	-
Weil nach Abgang derer jetztstehenden Oberbornmeistere, so viel derer nach dem §. 6. des Combinations-Recesses ad dies vitæ ihre Pension behalten sollen, die vacante Stellen jedesmahl durch Scabinos besetzet werden sollen, so succediren dieselbigen auch nach Gelegenheit in die vorbesagte Emolumenta.			
Vor die beyden Quarten-Oberbornmeister Johann Mathias Velthem und Wolfgang Christoph Wesenern	50	-	-
Nach eines oder des andern Abgang wird diese Charge nur durch ein Subjectum versehen, welchen des abgehenden tractament accresciret.			
Dem Secretario Friedrich George Gueinz salarium fixum	79	20	-
Und vor 14. Schock Gerenthe, so steigend und fallend, auch nach dem Verschlage bezahlet wird, und zu Haltung eines Copisten ausgemacht worden	106	-	-
Dem Adjuncto des Secretarii bey der hiesigen Cammer und Deputations-Collegio	100	-	-
Dem Gegenschreiber	21	16	-
Dem ersten Vorsteher, so die Geld-Rechnung über den Thals und Armenbeutel führet	100	-	-
Dem andern Vorsteher, so die Materialien-Rechnung führet	50	-	-
Diese beyde Vorsteher hat der Rath vorjetzo aus dem Numero der 4. Vorsehere zu erwehlen, und müssen dieselben von dieser Besoldunge den beyden ausfallenden ad dies vitæ allsährlich 28. Thlr. 8. Gr. abgeben, wozu sie jedoch, so lange solche leben, noch die aus dem Armenbeutel vor die Vorsteher sonst gewöhnlich 10. Gr. von jeden Sieden zu Hülffe nehmen, nach eines oder des andern Absterben aber, fället ihnen diese Pension derer abgehenden anheim, und wenn wieder eine Vacantz kommet, wehlet allezeit der Magistrat hergebrachter massen einen neuen.			
Die Unterbornmeistere Zacharias Schwartze, Friedrich Christoph Weber, Daniel Kübeler, Michael Koch, Carl Gotthilf Bause, Rudolph Dichtespann, Samuel August Möschel, Johann Abraham Richter, bekommen ihr Gerenthe von denen Pfännern so solche versieden, und werden bey ereigneter Vacantz wechselsweise von Sr. Königl. Majestät und dem Magistrat erwehlet und bestellet.			
Der Thalvoigt Johann August Körnichen vom Thalhaus-Gelde, so steigend und fallend	150	-	-
zur Kleidung	1	10	4
als Amtsknecht	7	21	-
Auslaufe von 2. Pfannen Gutjahr, so steigend und fallend	16	8	-
Vor 2. Pfannen Meteritz, so steigend und fallend	2	6	10
Diese Charge bestellen Se. Königl. Majestät solitarie.			
Der Thals-Zimmermann Johann Heinrich Saltzmann	20	-	-
Hat sonsten sein Gerenthe, und wird von demjenigen bezahlet, so solches versiedet, die Thalgerichte erwehlen jedes mahl bey ereignender Vacantz ein Subjectum hierzu.			
Als Amtsknecht hat derselbe noch	7	21	-
Johann Kohlwagen als Amtsknecht	7	21	-
Johann Gottlieb Saltzmann als Kohlenschütter und Amtsknecht	7	21	-
Hanß Nietzsche als Thals-Böttcher und Amtsknecht	7	21	-
Christian Mörmann und dessen Substitutus Johann Christian Koch, als Thals-Haushalter und Amtsknecht	7	21	-
Die letzten 4. Amtsknechts-Stellen werden bey ereigneter Vacantz von Sr. Königl. Majestät und dem Magistrat wechselsweise ersetzet.			
Vorstehende 6. Amtsknechte bekommen jährlich das so genandte Freytags-Geld, an	1	20	6
Und haben ausser dem Thalvoigt jeder sein gewisses Gerenthe, so von denen Pfännern, die es versieden, bezahlt werden.			
Summa	966	15	8

No. LIII.

Confirmation derer Innungs-Articul der Bornknechte und Sohlen-Träger zu Halle, d. 23. Martii 1725.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen, Demnach Uns die Bornknechte und Sohlen-Träger zu Halle, ihre Innungs-Articul allerunterthänigst übergeben, mit allergehorsamster Bitte, wir wolten allergnädigst geruhen, selbige zu confirmiren, und unser Privilegium ihnen darüber zu ertheilen; Und darauf gedachte Articul von Unserer Magdeburgischen Kriegs- und Domainen-Cammer folgender massen eingerichtet worden;

Zum ersten und vor allen Dingen, sollen diejenigen, so in der Brüderschaft der Bornknechte seyn und sich derselbigen und gemachten Ordnung gebrauchen wollen, Gottesfürchtige, ehrliebende, fromme Leuthe seyn, GOtt fürchten und für Augen haben, sein Göttliches Wort mit allen Fleiß hören, sich und die ihrigen zu demselben und zu den Hochwürdigen Sacramenten fleißig halten, ziehen und gewehnen, aller Gottes-Lästerungen, Fluchen, Maledeyen und anderer schnöden unzüchtigen bösen Reden, Worte und Wercke nicht allein im Thale und über dem löblichen und edlen Thalguthe als den 4. Saltzbrunnen, es sey bey der Arbeit oder sonsten, sondern auch in ihren Wohnhäusern und bey ehrlichen Zusammenkünften gäntzlich enthalten, und ein christliches, ehrliches und untadelhaftes Leben und Wandel vor GOtt und den Menschen führen.

Art. 2. Sollen allezeit vier gottesfürchtige Männer aus der Brüderschaft erwehlet seyn, von welchen alle Jahr 2. abgehen, und an deren Stelle 2. andere erwehlet werden, die andern beyden welche noch ein Jahr im Amte bleiben, führen auch die Rechnung mit über Einnahme und Ausgabe, es seye Einkauffungs-Einlagen- oder Strafgelder, keines weges davon ausgeschlossen, vor welche Gelder diese beyden einer vor den andern stehen und haften muß. Wann dann das Jahr zu Ende haben selbige auf den eigentlichen Tag Michaelis wiederum verständige Männer an ihre Stelle zu wehlen, und nehmen denn die Aeltesten wieder auf künftiges Jahr die Rechnung über sich, wie schon bereits gebräuchlich. Da auch einer von denen vier Vorstehern verstirbet, so soll derjenige, welcher abgegangen, und den verstorbenen erwehlet, wieder in des verstorbenen Stelle treten, und dessen Amt so lange verwalten, biß er zur ordentlichen Zeit wieder abgehet.

Art. 3. Damit auch, wann etwas bey der Brüderschaft vorfallen solle, worüber deliberiret und geschlossen werden muß, um Versäumniß halber, die gantze Brüderschaft nicht zusammen kommen darf, sollen noch über die 4. Vorsteher noch 12. verständige Männer aus der Brüderschaft zu einem Ausschuß erwehlet werden, welches denn zum ersten mahle von der sämtlichen Brüderschaft geschehen kan, nachgehends, da einer daraus versterben solte, haben die übrigen Eilffe wieder einen an des verstorbenen Stelle zu erwehlen, jedoch sollen solche zwölf Männer allemahl aus denen bestehen, welche bereits ein oder etliche mahl das Vorsteher-Amt verwaltet, als welchen die Brüderschaft-Angelegenheiten am besten bekant sind, daferne auch ein Vorsteher einen andern an seine Stelle aus dem Ausschuß zum Vorsteher-Amte erwehlet, so setzet sich der abgehende Vorsteher an des erwehlten Stelle in den Ausschuß.

Art. 4. Alle diejenigen, welche sich über der Saltzbrunnen-Arbeit zu Halle nähren wollen, und zu solcher tüchtig seyn, sollen sich, ehe und bevor sie solche zu erlernen antreten, bey denen 4. Vorstehern anmelden, und denenselben, wann sie nicht in der Stadt Halle oder denen Vorstädten als Neumarckt und Glaucha gebohren, sondern fremde seyn, einen ehrlichen Geburts-Brief, oder doch wenigstens von desselben Orts Obrigkeit Schein vorzeigen, worauf denn die Vorsteher demjenigen, welcher sich also legitimiret, bey die Unterbornmeister bringen, welche einen solchen die Brunnen-Arbeit zu erlernen, verstatten müssen, auch nachgehends ihm mit einem Attestat nebst ihrer Unterschrift zu versehen haben, mit welchen er sich wieder bey denen 4. Vorstehern meldet, und 8. Gr. Innungs-Geld erleget, und nach dem melden ihn solche bey denen Wohllöbl. Thalgerichten gebührend an, und bitten, daß ihn dieselbigen nun mögen in das gewöhnliche Jahrbuch einschreiben lassen, damit er auch vor die, ihm von denen Wohllöbl. Thalgerichten auf zwey mahl gereichte 20. Gr. jährlich Kostgeld mit dem Handschlage angelobe, daß er jederzeit, da GOtt vor behüten wolle, in Feuers- und Wassers-Noth wolle treulich retten helffen.

Art. 5. Weilen auch keine Innung oder Brüderschaft ohne eine nöthige und billige Einnahme erhalten werden kan, sollen die Vorsteher des Jahrs einmahl sitzen, und Einlage einnehmen, 3. Wochen vor Michaelis, jedoch, daß es nicht an einem Sonn- oder Feyertage geschehe, und müssen alsdenn auf bestimten Termins-Tag alle diejenigen, welche sich zu gedachter Innung bekennen, einfinden, das gewöhnliche Einkauf-Geld nebst der Einlage thun, und zwar ein Gerenthner 2. Gr. ein Unter- oder Zippelläuffer 1. Gr. eine Witt-Frau aber 6. Pf. und solches geschiehet an den Tag, welchen die Vorsteher darzu ernennen, und solcher durch der Brüderschaft Boten kund gemacht wird, diejenigen aber, welche die ordi-

naire

naire Einlage nicht entrichten und bestimmten Tages erscheinen, davon sie nichts als Ehehaften, Kranckheiten, Reisen und Todes-Fälle entschuldigen können, sollen bey Reichung des Kostgeldes ihre Einlage ersetzen, und mit 2. Gr. in die Lade bestrafet werden; Da sich auch ein Auswärtiger, welcher die Brunnen-Arbeit nicht gelernet, auch nicht lernen will, unter die Brüderschaft begeben wolte, soll zum Einkaufs-Gelde einlegen 2. Thlr. und wenn er auch keine Dienste, welche doch andere, so unter der Brüderschaft seyn, thun müssen, thun will, soll er jährlich 6. Gr. als eine Zinse in die Lade geben, wenn denn auch die ordinairen Einkünfte zu Erhaltung der Innung nicht zulänglich seyn solten, so soll nach Erkäntniß der Vorsteher nach Proportion von dem Kostgeld, jedoch mit Vorbewust derer Thalgerichte eine Collecte eingesamlet werden, da sich denn keiner von der Brüderschaft davon ausschliessen soll, es muß aber solche Collecte die Helfte des Kostgeldes nicht übersteigen.

Art. 6. Soll keiner, welcher ein Handwerck gelernet hat, zur Brunnen-Arbeit admittiret werden, weil derselbe solche Arbeit nicht abwarten kan, es sey dann, daß er angelobe, die Brunnen-Arbeit seiner Handwergs-Nahrung vorzuziehen, und dabey nichts zu versäumen; da aber einer, nachdem er die Brunnen-Arbeit gelernet, und nach diesen ein Handwerck lernete, zu einem Gerenthe gelangen solte, derselbe soll jährlich, weil er das Gerenthe mit seinem Leibe nicht verdienet hat, 2. Thlr. in die Innungs-Lade zu erlegen schuldig seyn; diejenigen so auch bereits nebst ihren Handwercken ein Gerenthe genossen, sollen obgedachte 2. Thlr. von dato an, da sie ihre Gerenthe gehoben, der Innung nachzahlen, oder aber biß solches bezahlet, das Kostgeld so lange inne lassen, damit die Lade zu den ihrigen kommen kan.

Art. 7. Daferne einer, der zur Arbeit geschrieben worden, sich nachhero aus der Stadt Halle begeben, und an einen andern Orth sich wohnhaft niederlassen solte, soll selbiger auf Anzeigen der Vorsteher und gnugsahmen Bescheinigung so fort hinwiederum ausgelöschet werden.

Art. 8. Wann auch ein Arbeiter unter denen Salzbrunnen über seiner Arbeit kranck werden solte, solche Arbeit aber keinen Aufschub leidet, sollen die so genandten Zippel- oder Unterläuffer es sey ein Träger, Haspeler, Radetreter, Störtzer oder Zäpper, so bald von denen Bornmeistern an selbigen, um die Arbeit zu befördern geschickt wird, unverzüglich erscheinen, und um das gewöhnliche Lohn die Arbeit befördern helffen, wiedrigenfalß soll das Kostgeld, so er selbiges Jahr zu geniessen, in die Lade als eine Strafe verfallen; Es sollen auch die Zippelläufer verbunden seyn, des Jahres sich über denen Brunnen, allwo sie auf den Zippel geschrieben seyn, sich zu unterschiedenen mahlen bey denen Bornmeistern anzumelden, um sich in der Arbeit zu üben, damit sie solches auf Verlangen attestiren können, und da sich ein oder der andere nicht gemeldet hätte, und kein Attestat von denen Bornmeistern bringen könte, soll derselbige nach der von denen Thalgerichten albereit gemachten Verordnung vom Kostgelde nichts erhalten, auch wenn darwieder ferner ungehorsamer weise im folgenden Jahre gehandelt würde, gar zu gewarten haben, daß sie aus dem Jahrbuche gelöschet und der Anwartung zu einem Gerenthe auf der Bornknechte Brüderschaft Anfuchen bey denen Thalgerichten verlustig geachtet werden. Dafern aber ein Zippelläufer zum Aushelfen erfordert würde, und er sich dessen weigern und zur Arbeit nicht erscheinen wolte, sollen gleichfals, nach gnugsahmen Beweiß ausgelöschet werden.

Art. 9. Weilen sich auch vielmahls zuträget, daß bey starcken Witterungen grosse Schlag-Regen erfolgen, da dann die edlen Salz-Brunnen in grosser Gefahr stehen, als sollen bey solchen Gelegenheiten alle diejenigen, welche unter der Brüderschaft stehen, und zur Brunnen-Arbeit geschrieben seyn, es sey bey Tage oder Nacht in solcher Noth treulich retten helffen bey Straffe 4 Gr.

Art. 10. Demnach es auch nicht unbillich, daß es bey der Verstorbenen Begräbnüssen fein ordentlich zugehe, so sollen diejenigen, welche die Leiche aufm Gottes-Acker tragen, in gantz schwartzen Habit und langen Trauer-Mänteln erscheinen, welcher aber in farbenen Strümpfen und Mützen der Leiche zum Schimpf dabey gesehen wird, soll 4. Gr. der Lade zur Strafe verfallen, die übrigen von der Brüderschaft folgen alle der Leiche in feiner reinlichen Kleidung nach, der aber erheblicher Ursachen halber der Leiche nicht folgen kan, hat bey denen Vorstehern um Urlaub zu bitten, dabey dann nichts als Reisen, Kranckheiten und Ehehaften entschuldigen, wolte aber einer, ausser diesen Urlaub haben, soll ein Gerenthner 1 Gr. ein Zippel- oder Unterläuffer 6. Pf. in die Lade schicken, alsdann von dieser Leiche frey seyn, diejenigen aber, welche die Leiche stehen lassen, sollen mit 8. Gr. bestrafet werden.

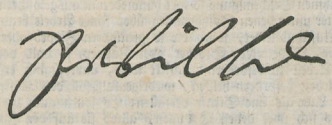
Art. 11. Die Leichen-Tücher, Trauermäntel vor die Träger werden allen denenjenigen, welche sich unter die Brüderschaft gekauft, es seyn Mann oder Weib, Kind oder Gesinde, von denen Vorstehern gereichet, und dürfen nichts dafür erlegen, ausgenommen dem Bothen, welcher die Tücher und Mäntel bringet, und wiederum in Verwahrung leget, vor eine grosse Leiche 6. Gr. eine kleine 4 Gr. Verstirbet der Mann, so hat die nachgelassene Wittwe und Kinder, so lange sich solche nicht aus der Brüderschaft verheyrathet, alle beneficia gleich ihren verstorbenen Vater zu geniessen.

Art. 12. Soll denen Vorstehern, wenn selbige einiger Sache willen zusammen kommen müssen, nicht frey stehen ihres Gefallens nach zu zechen, jedoch soll auf jede Persohn ein halb

Stübgen Bier zu trincken erlaubt seyn, und in der Rechnung passiret werden, ausgenommen, wann sie Einlage sitzen, oder die Rechnung ablegen, kan ihnen etwas mehr vergünstiget werden.

Art. 13. Es sollen auch allemahl die Vorsteher 14. Tage vor Michaelis die Jahres-Rechnung als Einnahme und Ausgabe dem Ausschusse zur Durchsehung überreichen, um die vorkommende Defecta zu extrahiren, da dann die Vorsteher jeden Defect mit 1. Gr. Strafe büssen müssen, nach diesen muß der Ausschuß 8. Tage vor Michaelis denen Vorstehern die Rechnung wieder überliefern, damit die Rechnung übrigens richtig gemacht wird, und in Beyseyn eines von denen Thalgerichten, so von denenselben dazu committiret werden wird, abgenommen und justificiret, auch gehörig quittiret werden könne, und wenn auf den Tag Michaelis der Brüderschaft Articul nebst der abgelegten Rechnung über Einnahme und Ausgabe der sämtlichen Brüderschaft vorgelesen wird, soll sich keiner des Ausbleibens entschuldigen, es wäre dann, daß Kranckheiten, Reisen, Ehehaften und andere sehr erhebliche Ursachen vorzuwenden wären, damit sich keiner nachgehends einer Unwissenheit derer Articul entschuldigen könne, auch dabey bey Strafe 1. Pf. Wachs oder 8 Gr. alles Fluchens und Schwerens enthalten, hingegen sich aller Bescheidenheit gemäß aufzuführen.

Als confirmiren und bestätigen Wir nicht allein obinserirte Innungs-Articul in allen Puncten und Clausuln, sondern privilegiren und begnadigen auch, als der jetztregierende König und Landesherr Eingangs genandte Bornknechte und Sohlenträger zu Halle damit allenthalben. Wir und Unsere Nachkommen Könige in Preussen als Hertzoge zu Magdeburg wollen sie auch dabey jederzeit allergnädigst schützen und mainteniren. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Königlichen Lehn-Siegel, Gegeben zu Berlin den 23. Martii 1722.



M. L. von Printzen.



Register

Register

über Hondorffs Saltzwercks-Beschreibung.

A.

Abzählen der Pfanne pag. 60
Abschlagé-Wisch 60
Abschreiben bey der Lehntafel 102
Abspannen der Saltzgäste verboten 63
Abwesende müssen die Thalgüter verkauffen 103
werden aus der Lehntafel gelöscht 103
Adeliche Geschlechter zu Saltze 124. zu Stasfurt 124
Adler, Königlich Koth 49. 53
Afterlehnleute werden in die Lehntafel geschrieben 103
Alten-Saltza, Saltzquellen daselbst 129
Amendorfische Thalgüter 16. 150. 160
Amsel, Saltzkoth, 49. 53
Amtsknechte beym Thal 92
Amts-Pfannen 20. Amts-Soole 19
Andermann der Träger 31
Anlege-Klötze 59
Anweise-Geld vom Floßholtz 75
Arbeit unter dem Saltzbrunnen 29. Gebet dabey 35
Armen-Beutel des Thals 94. Armen-Zober 94
Armer Leute-Soole 21. 25
Aschersleben, Saltzwerck 129
Assecuration der Hällischen Pfännerschaft wegen der Lehns-Vererbung 217
Auerhahn, Saltzkoth 48. 53
Auffassung der Thalgüther 107
Aufschlagen, das Saltz 60
Augustus, Churfürst zu Sachsen, legt die Holtzflössen an, 76
Auslaüffte 78. darüber darff kein Uberschus genommen werden 181
Auslöschen bey der Lehntafel 103
Auschlage-Geld der Saltzwürcker 61. 65
Auschlämmen des Saalsrohms 44. 70
Auschuß der Pfännerschafft 73
Ausprechen des Siedens und Soolziehens 83
Ausstattung der Töchter aus den Saltz-Lehn- und Thalgüthern 104
Austragen beym teutschen Brunnen 20. Lohn vom Austragen, 20. grosse und kleine Austragen beym Gutjahr 24. beym Meteritz 26
Auswärtige können kein Thalguth besitzen 16

B.

Backofen, ein Saltzkoth 50. 53
Bade-Zober 27
Bär, ein Saltzkoth 50. 53
Bäume der Träger 29. 31
Baldewin, dessen Thalgüther gelangen an die Grafen von Schwartzburg 17
Bau-Rechnung des Thals 94
Becker-Zinsen 93. 95
Beesen-Sole 28
Begräbniß der Bornknechte 44. der Saltzwürcker 71
Beleihung mit den Saltzkothen 105. mit den Thalgüthern 102. des Saltzgräfen 81. 82. 121. 149. 151. 157.
Besatzung 108. Patent 108. Zettel 110. dessen Formular 112
Beutel-Herr des Thals 93
Bieber, ein Saltzkoth 49. 53
Birckhahn, ein Saltzkoth 49. 53
Bischoffs-Soole, 26
Blaufuß, ein Saltzkoth, 49. 53
Blecherne Röhren in den Kothen 58
Bleyerne Pfannen auf Lüneburger Art 62
Blut-Bann im Thal 82. Blut zum sieden, s. Farbe.
Bock an der Büschelkunst 36
Boden-Bleche, wie viel zur Pfanne nöthig, 62
Bodendorff, Saltzgraff, dessen Lehnbrieff 157
Bornfarth, 97
Bornknechte, Arbeit 29. Brüderschaffts-Articul 175. 224. Gerente 18. Gerente Verleihung 40. Gesetze 39. Jährliche Vereydigung 85. Lohn der Unterläuffer 39
Bornmeister, Amt 45. Gerenthe beym teutschen Brunn 19. Gutjahr 23. Meteritz 25. Hackeborn 27. Hülffer-Soole beym Extra-Sieden 28. Vorhalter 46. Wahl, Verpflichtung und Einweisung 47.
Born-Pfennig 94
Born-Schreibers Amt 118. Gerente 19. zugelegte Soole 22
Bort-Bleche, wie viel zur Pfanne nöthig 62
Bottgeding 120. 144. Articul 200
Bracke, Saltzkoth, 49. 53
Bräuden-fang 58
Bratenwender, Gefängnüß, 119
Bresse, Holtz bey Glesine, 76
Brüderschaffe, siehe Saltzwürcker.
Brunnen, siehe Saltzbrunnen.
Büschel-Kunst beym teutschen Brunnen, 36

C.

Cameel, Saltzkoth, 50. 53
Canon, wegen Vererbung der Thalgüter 17
Cantzley-Lehn, 105
Capitul unter den Brunnen 35
Catechismus-Examina der Saltzwürcker und Bornknechte Kinder 71. 208
Combination der Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl und Berggerichten, 85. 220
Commissarii bey der Besatzung 108. Lehntafel 106
Creutz-Pfanne, 61
Crone, Saltzkoth 50. 53

D.

Dachs, Saltzkoth, 50. 57.
Deutsche Brunn, siehe teutsche Brunn.
Diebe, wo im Thal gehencket werden 120

Dom-Probstey zu Magdeburg besitzt 1. Pfanne teutsch, 16. ertauscht solche gegen Rothenburg von denen von Amendorff 18

E.

Eichhorn, Saltzkoth 49. 53
Eichung der Zöber und Fülleymer 46. 47.
Eigenthums-Herren des Thal- und Saltzguts, 15
Einhorn, Königlich Saltzkoth 49. 53
Einschreiben der Bornknechte 40
Eißvogel, Saltzkoth 49. 53
Elephant, 49. 53
Elmen oder Alten Saltza, Saltzwerck 129
Elster, Saltzkoth, 49. 53
Engelsburg, Königlich Saltzkoth, 50. 53
Entvogel, Saltzkoth, 49. 53
Erzbischöffe zu Magdeburg 99. Erzbischöffliche Stühle in denen Saltzbrunnen 182
Esel, Saltzkoth, 50. 54
Eule, Saltzkoth, 49. 54
Executiones, peinliche 120
Extra-Soole 51. 131
Eyde der Thals-Beamten und Bedienten 140
Eyer-Soole 22

S.

Farbe von Rindsblut 59. ist verdeckt in die Kothe zu tragen, 63
Fasan, Saltzkoth, 49. 56
Feuer, grosses beym Sieden 61. Instrumenta in den Kothen, 64. 68. beym Thal 69. Künstler 61. Noth, dabey müssen Bornknechte 40. 43. und Saltzwürcker helffen retten 69
Fincke, Saltzkoth, 48. 54
Fischfang, den Saltzwürckern erlaubt, 71. 214
Flasche, Saltzkoth, 50. 54
Fleischbeil, Saltzkoth, 50. 54
Flosholtz, 75
Flossmeister, Arbeit 38. Gerente 19
Fluch, 33. 34. Fluthknechte 34. Fluthsoole 27
Focke, Saltzkoth, 49. 54
Freyheit, oder freye Koth, Saltzkoth, 48. 54
Friedewürcken 113
Friedrichsthal, Saltzwerck 129
Fröhnung, was es sey? 18
Frohn-Soole, 22. 24. 27. 28
Fuchs, Saltzkoth zu Halle 49. 54. zu Staßfurt 127
Füll-Eymer werden geohmet 46

G.

Gaben der Brunnen 45. Gabenherren 45
Galgen in den Kothen 51. im Thale 120
Gallen-Käse, 96
Gans, Königlich Koth 48. 54
Gebet bey der Brunnen-Arbeit 35. D. Jonä 123
Gegenschreibers-Amt 118
Gerente, was es sey, und wer sie geniesse 18. wie sie verliehen werden 40
Gerentner 39
Gesetze der Bornknechte 39. Saltzwürcker 63
Gerrene Hand 73. ist verboten 104. 183
Geyerfalcke, Königlich Koth 48. 54
Giebichenstein Amt, was vor Kothe von selbigen zu Lehn gehen 53. 55. 56. 57. 58. Saltzbrunnen daselbst 134
Glocke, Saltzkoth, 50. 54
Gnaden-Pfänner 16. cessiren 17
Goldammer, Saltzkoth, 48. 54
Gräfenherr 84. abgeschafft 86
Gräntzen des Thals 122
Grasemücke, Königlich Koth, 48. 54
Greiff, Saltzkoth, 48. 54
Grossen-Saltza, Saltzwerck, 123. 125
Gruder 61
Güldene Brunn, Saltzkoth 50. 54
Gülden-Kuffe 96
Günthers, Ertzb. zu Magdeburg Verschreibung wegen Vereigung der Thalgüter 154. wegen der Lehnwahrr 155. Verleihung der Baldewinischen Güter an die Grafen von Schwartzburg, 155
Güther, so nicht besetzt werden können, 111
Gutjahrs-Brunn zu Halle 11. hieß der wendische Born 13. dessen Eintheilung 14. Gerente 23. Arbeit dabey 32. Gaben desselben 46. Gutjahrs-Brunnen zu Saltze, 125

H.

Habicht, Saltzkoth, 49. 54
Habilitirung der Pfänner 71. 102
Heckeborn, dessen Tiefe 12. Eintheilung 14. Gerenthe 27. Arbeit dabey 34. Gaben desselben 46
Hackscheit 59
Hahn, Königlich Koth. 48. 54
Hammer, Königlich Koth, 50. 52. 54
Hamster, Saltz-Koth, 49. 54
Handschlag der Pfänner bey der Besatzung, 109
Hartz-Soole, 20
Hase, Saltzkoth, 49. 54
Haselhuhn, Saltzkoth, 48. 54
Haspeler-Gerente 18. Arbeit, 29. 30
Hauptleute zu Giebichenstein 116
Haußhalter beym Thal, Amtsknecht 95
Hedersleben, Saltzgraff beliehen 149
Heege 60.
Heerd, 51. 59. Heerde-Schoß 117
Heiligen-Soole 21. Heiligen Grabes Soole 24
Henne, Saltzkoth, 48. 55. 57.
Herren-Geschenck 22. 24. 26. 28
Herrgotts-Soole, oder Pfennig-Soole 21
Herrn-Soole 24. 26
Himmelreich, Königlich Koth, 50. 55
Hindin, Saltzkoth 50. 55
Hirsch, Saltzkoth, 49. 55
Hofflager-Stücke von der Vor Soole 26
Holtz-Amt 74. Contract 74. 178. Flösse 70. Herren 74. 76. Ordnung 76. 191. Platz 77. Recken 75. Spar-Kunst 61.
Holtzschreyer, Saltzkoth, 49. 55
Horn-Bret 59. Steine 59
Hospitals-Soole 21. 25.
Hülffer-Soole beym teutschen Brunn 20. beym Extra-Sieden 28
Huldigung, dabey reitet der älteste Saltzwürcker des Landesherrn Leib-Roß über die Saltzbr. 69
Humpe, ein gemahlt Glaß, 70

J.

J.

Jahr-Kuechte 39. Jahr-Stücken 59
Inhabiles werden aus der Lehntafel gelöschet, 103
Johannes, Bischoff zu Meissen reversiret sich wegen erlangten Thalguths 16. 162
Irrung in der Schrifft 111
Junckern-Stücke, 64. 65

K.

Kahn über den Salzbrunnen 30. 32. 33
Kalb, Saltzkoth 49. 55
Kalkläger 1. 64. in solchen haben die Saltzwürcker zu Giebichenstein Spende bekommen, 69
Kanne, Saltzkoth, 50. 55
Karnläder 66
Kauff-Soole, 22. 24. 27. 28
Kelch, Saltzkoth demoliret 52
Kiebitz, Saltzkoth 49. 55
Königs- oder Neue Saltzbrunnen zu Halle 13
Kohlen-Schütter, Amtsknecht 95. dessen Gerente 19. Kohlen-Zober 24
Korbmacher 61. Korbwäscherin 61
Kothe, deren Nahmen und Anzahl 47. Landesfürstliche sind demoliret 52. wie sie gebauet 51. heutige Beschaffenheit, 58. Pension derselben 51. 58. 116. wie die Beleihung damit geschiehet 105. Zwey zusammen gezogen 156
Krahe, Saltzkoth, 49. 55
Kranich, Saltzkoth, 48. 55
Kraut-Zober, 24
Kressen-Lehn 16. haben ietzo die Dürfelde zu verleihen, 18
Krienitz, Saltzkoth, 48. 55
Krosigck zu Alsleben verleihen Hackeborn 16
Kuckuck, Saltzkoth, 48. 55
Kunst beym teutschen Brunnen 36

L.

Läder, Karnläder 66. Wagenläder 66
Landes-Fürst, wie viel er Thalguth haben soll 15. ihm wird der vierte Theil zur Strafe abgetreten 16
Laute, ein Saltzkoth, 50. 55
Lehn-Tafel 98. wenn solche gehalten wird. 99. 106 und wie 100. Ab- und zuschreiben bey derselben 102. Commissarii dabey 100. 106. wo sie verwahret wird 98. 104
Lehns-Vererbung der Thalgüter 217
Lehnwahre 102. 103. 106. Vergleich deshalb mit Ertzbischoff Günthern 155. mit den Grafen von Schwartzburg 155. 180. mit dem Dom-Capitul, 177
Leichenträger geben die Saltzwürcker ab 71
Lerche, ein Saltzkoth, 48. 55
Leuchte, ein Saltzkoth, 50. 55
Löwe, ein Saltzkoth, 50. 55
Lohn vom Austragen, Gerente 20. der Saltzwürcker 61. 62. der Läder, Stöpper und Träger, 67
Luchs, ein Saltzkoth, 50. 55
Lustgunth, 108. 111

M.

Mantelkrahe ein Saltzkoth. 49. 55
Mauß, ein Saltzkoth, 49. 55
Meerkatze, ein Saltzkoth, 49. 55
Meise, ein Saltzkoth, 49. 56
Meister, siehe Würcker.
Meteritz-Brunn, Arbeit dabey 33. Eintheilung desselben 12. Gaben 46. Gerenthe 25. Tiefe 12. wie viel davon besetzt werden darff. 112
Mieth-Soole der Meteritz-Bornknechte 25. des Bornmeisters, ibid.
Mitbelehnte, 107
Mittelmüntze, 116
Morsleben, Saltzwerck, 125

N.

Nachtigal, Saltzkoth, 48. 56
Neue Hauß, Saltzkoth, 50. 56
Neujahrsingen der Halloren 70
Neukirchen Ritterguth, Kothe die von selbigen zu Lehn gehen, 56. 57
Nicolai-Stifft zu Magdeburg 16. 48
Nicolaus-Sole im Meteritz 26. im Teutschen Born 20
Niederlage vor der Schieferbrücke 52
Nössel im Meteritz und Hackeborn 14

O.

Oberbornmeister im Thal, 83. 86
Oberhacken, 33
Ochse, ein Saltzkoth, 49. 56
Oerthe Hackeborn, 112
Oesel, das ist glimmende Asche 64
Ofen in den Kothen, 58
Oigler, deren Amt, 45. Gerente 19. 23. 25

P.

Paradiesvogel, ein Saltzkoth, 49. 56
Partieren oder Eintheilen der Soole auff die Bäume, 41
Pelican, ein Saltzkoth, 48. 56
Pension der Kothe, 116
Petersberg Amt, dessen Thalgüter zu Halle 16. 18. Kothe, die von ihm zu Lehn gehen, 54. 55. 56
Pfaffen-Soole, 25
Pfänner, Pfännerschafft 71. Ausschoß 73. Bothe 77. Gewinn, 78. Ordnung 187. Rolle 74. Syndicus, 74
Pfanne, Siedepfanne 59. abkühlen 60. abziehen, 60. bleyerne auff Lüneburger Art, 62. deren Kosten, und was vor Blech darzu genommen wird, 62
Pfann-Bleche 76. Bock, 60. Bret 59. Hacken 59. Haspen, 59
Pfannhacken, ein Saltzkoth, 50. 56
Pfau, ein Königlich Saltzkoth, 48. 56
Pfennig-Soole, 21
Pfingstbier der Saltzwürcker, 70
Pfingstvogel, ein Saltzkoth, 49. 56
Pfung, ein Saltzkoth, 50. 56

Phasan, ein Saltzkoth, 49. 56
Phönix, ein Saltzkoth, 49. 56
Pitschke am Siedeheerde, 51
Plantznechte beym Pfingstbier, 70
Plumpen-Wanne, 15. 58. 61
Porthacken, 59. 62. Portzange 60
Prediger bekommen Sterbe-Soole, 21. 24. 27. 28
Privilegium des Raths wegen Prælation der obrigkeitlichen Gefälle und Holtzgelder, 183. wegen der Saltzbrunnen 146. der Saltzwürcker wegen des Fischens und Vogelstellens 214

Q.

Quart oder Viertel in den Saltzbrunnen 14
Quart-Güter Quart-Soole 130
Quart-Oberbornmeister, 86
Querfurt Amt, Koth, so davon zu lehn gehet, 57
Quinterne oder Laute, ein Saltzkoth, 50. 55

R.

Rabe, ein Saltzkoth, 55
Radereter-Gerente beym Gutjahr 23. Hackeborn, 27. Meteritz, 25
Rauchschlächter im Thal, 71
Rechen, zum Floßholtz, 75. Revers deshalb, 77. 180
Rechnung der Holtzbeamten 76. Pfännerladen-Einnehmer 73. Thalsvorsteher 93
Rehbock, ein Saltzkoth, 50. 56
Reise, groß und kleine beym Gutjahr, 32
Reißbanck in denen Kothen, 51
Remckersleben, Saltzquell daselbst 125
Rephuhn, ein Saltzkoth, 48. 56
Requisita derer jenigen, so mit Thalgütern beliehen, und in die Lehntafel eingeschrieben seyn wollen, 102
Reyher, ein Saltzkoth, 48
Riemenläuffer unter den Bornknechten 39
Rose, ein Saltzkoth, 50. 56
Roßkunst bey denen Saltzbrunnen angelegt, 28. 36
Rost im Heerde, 62. Roststäbe 62
Rothenburg, von denen von Amendorff vor eine Pfanne Teutsch ertauscht, 150
Rothkälichen, ein Saltzkoth, 48. 56
Russer, beym teutschen Brunnen ist Thalshaushalter 95. Gerente 19. 23. Verrichtung 35
Ruperti Ertzbischoffs Privilegium über die Saltzbrunnen, 146
Ruttelweihe, ein Saltzkoth, 48. 56

S.

Salarien-Etat der Thalgerichte 222
Salhorn, Saltzniederlage 132
Saltz auffschlagen 60. ausfagen 83. beschlagen 84.
Saltz-Brunnen 11. Ertzbischoff Ruperti Privilegium darüber 146. Saltzbrunnen zu Aschersleben 129. zu Staßfurt 124. 126. zu Grossen Saltze 123. 125. Schönebeck 52
Saltz-Factoreyen zu Hoff und Coburg, 132
Saltz-Gräfe, dessen Amt, Wahl, Verpflichtung, Beleihung und Einweisung, 81. 121. 149. 151. muß beym Pfingstbier mit des Vorstehers-Tochter tantzen 70. den Frieden würcken 113. ist Inspector der Holtzstube 74
Saltz-Kauff 77. 79
Saltz-Knechte 61
Saltzkörbe, 59. schaffe der Pfänner 61. haben ihr gewiß Maaß 61. Wäscherinnen 61. 62. wie viel des Jahrs gebraucht werden 62
Saltz-Läder 66
Saltz-Maaß 84. messen 79
Saltz-Preiß 80. 81
Saltz-Proben 15
Saltz-Regal 132
Saltz-Quellen, woher sie entstehen 12
Saltz-Seller 132
Saltzsieden, wie es geschiehet 59
Saltz-Stäte 51
Saltz-Stücken 61. 63
Saltz-Tonnen 132
Saltz-Träger 66
Saltz-Werck zu Halle, von Käyser Otten der Magdeburg. Kirchen gegeben 11. von den Ertzbischöffen den Häliischen Bürgern verliehen, 1. besteht in 4. Brunnen und 112. Kothen, 11
Saltzwürcker, siehe Würcker.
Schaaff, ein Saltzkoth, 49. 56
Schadeleben, Saltzwerck, 129
Schaffstädt, des Saltzgräfen Beleihung, 151
Schande, 60
Schaep, 60. Scheephammer, 60
Scheidemeister beym Pfingstbier 70
Schichten der Bornknechte, 30
Schließ beym Saltzsieden 79. 80
Schönebeck, Saltzwerck, 52. 129
Schorsteinfeger, 65
Schraplau, Edle Herrn, haben Thalgüter zu Halle besessen, 17. derselben Revers wegen der Lehnwahre, 148
Schrap-Saltz 64
Schrap-Zober, 20. 23. 25. 27.
Schrifft, wie viel Thalguth einer auff der seinigen haben möge, 104
Schrifft-Fehler, Schrifft-Irrung 111
Schüler-Soole, 21. 24. 25. 27.
Schüssel, ein Saltzkoth, 50. 57
Schwalben, ein Saltzkoth, 48. 57
Schwan, ein Saltzkoth, 49. 57. ist aus 2. Kothen zusammen gezogen 52. 156
Schwartzburgische Thalgüter zu Halle, 16. haben dem von Baldewin gehöret 17. Ertzbischoff Günther beleihet damit seinen Bruder 17. 155
Schwartzburgischer Vergleich wegen der Thalgüter 17. 155. wegen der Lehnwahre 180
Schwartze Henne, ein Saltzkoth, 48. 55. 57
Schweinkoben, ein Saltzkoth, 50. 57. ist abgebrannt, und wird nicht mehr besetzt, 52
Schwenckebier beym Saltzsieden 59
Semmeln zum Allmosen 94
Sittich, ein Saltzkoth, 48. 57
Solen, Saltzwerck, 125
Sommer-Verschlag, 80
Soocken des Saltzes in der Pfanne, 59

Soolbäume, 59
Soole, darff nicht heimlich verwürckt werden, 63. Eintheilung oder Partierung auff die Bäume, 33. 4. Schwere derselben 37. Wechsel oder Weisung derselben 43. Ziehen derselben aus den Brunnen 29
Soole zum heiligen Grabe 24
Sool-Eyer 65. Sool-Vaß 51. Sool-Wage 15. Sool-Wanne 15. 58
Späne, Hinter- und Förder-Späne, 59
Spänner, Spannwerck, 71
Specht, ein Saltzkoth, 49. 57
Specification wie viel gesotten, was das Saltz und Soole gegolten, und die Pfanne teutsch gelouffen, 135
Spende-Soole, 24
Sperber, ein Saltzkoth. 49. 57
Sperling, ein Königlich Koth, 48. 57. in ein Wohnhauß verwandelt, 52
Spickendorff, hat die Irrungen zwischen dem Rath und Pfännerschafft 1474 beschrieben, 16
Spulen, 37. Reinigung 38. Ziehen bey grossen Wasser 38. Zieher 37
Staar, ein Saltzkoth, 49. 57
Stabholtz zu denen Saltztonnen, 132
Stadel bey der Haspel-Arbeit, 30
Strasfurt, Saltzwerck, 124. 126
Stregeschäufflerin Arbeit 37. Gerente 19. 23. 27. über dem Teutschen und Meteritz-Brunnen sind Amtsknechte 95
Steinbock, ein Saltzkoth, 49. 57
Steinkohlen, Bergwerck 77. Saltzsieden damit, 58. 62. 77
Steiß versetzen 60
Sterbe-Soole 21. 24. 27. 28
Stieglitz, ein Saltzkoth, 48. 57
Stielbeutel des Thals-Vorstehers 96
Stifft S. Nicolai zu Magdeburg, dessen Soolgüter 16. Saltzkothe 55. 58.
Stifftschreiberey zu Halle, Koth, so davon zu lehn gehet 58
Stisser lehn 16
Stöckgen, ein Saltzkoth, 50. 57
Stöpper, 66
Stopp-Ruthen. 67. 68
Störtzer Anzahl 29. Arbeit 30. Gerente 19.
Storch, ein Saltzkoth, 49. 57
Stoyen-Holtz bey Weimar. 76
Strauß, ein Saltzkoth. 49. 57
Strohjungen, 66. 68
Strohstäte, 51
Strücken Salz, 61. 63
Stubl, ein Königlich Saltzkoth, 50. 57
Süllborff, Saltzwerck, 125

T.

Tachs, ein Saltzkoth, 50. 57.
Tägliche zwey Zober, 27
Tagewercke beym Gutjahr 32. der Gerentyner 84.
Tantz beym Pfingstbier 70
Taube, ein Saltzkoth, 48. 57
Teutsche Brunnen, Arbeit bey demselben 29. Eintheilung 14. Gaben 45. Gerente 18. Tiesse 11
Thalgerichte 119
Thalsgräntzen 122
Thalguth, aus dem Lehn und Erbe versetzt 17. 217. davon wird Vererbungs-Canon gegeben 17. wie viel einer auff der Schrifft haben möge, 104. wie viel das Moritz-Closter besitzen soll, 148. darff nicht mit fremden Gelde erkaufft werden, 104
Thalhauß-Geld, 80
Thals-Ordnung, die älteste, 151. Ertzbischoff Johannis, 157. Ernesti, 163. Christian Wilhelms, 184. Augusti, 195
Thals-Rechnung, 94
Thal-Schoß, 115. 17
Thalvogt, 94
Thalsvorsteher, 92
Träger Anzahl 29. Arbeit 30. Gerente beym teutschen Brunn 18. Gutjahr 23. Meteritz 25. Hackeborn 27. Miethsoole, 25
Trancf-Zober, 23. 27
Trappe, ein Königlich Koth. 48. 57
Trauff-Soole. 31
Turteltaube, ein Saltzkoth, 48. 57.

U.

Ueberschuß von den Pfännern soll nicht genommen werden, 181
Vereydigung der Thalsbedienten 109
Vergleich des Raths mit den Thalgerichten wegen des Zimmerhauses 176. wegen der Iurisdiction 177. mit dem Dom-Capitul wegen Erfüllung der Ertzbischöfflichen Stühle 183
Verhegen der Kothe verbothen, 65
Versage-Zettel, 109
Verschläger 77. Gerente 19
Verschlag der Soole, 77. Sommer- und Winter-Verschlag 80. Exempel davon 81. Essen 79. der Auslaufste, 114
Verschlage-Soole, 22
Versorgungs-Schrifft der Wittwen und Jungfrauen, 104
Unbelehnt Guth, 105
Ungerade Besatzung und Güter 111
Unser lieben Frauen-Soole, 21
Unterbornmeister 45. siehe Bornmeister
Unterläuffer, der Gerentner Knechte, 39
Vogelfang, damit sind die Saltzwircker privilegiret, 71. 214
Vorhalter der Unterbornmeister 46
Vor-Soole, 26. 28. Lehnbrieff darüber 147
Vorsteher der Saltzwircker 70. der Bornknechte des Thals 92

W.

Wache der Bornmeister und Amtsknechte in hohen Festen, 47. 95
Wachtel, ein Saltzkoth, 49. 57. demolirt und wird nicht mehr besetzt, 52
Wächserne Lehntafeln 98. wie sie verfertiget werden, 105. dergleichen sind zu Königsberg und Straßburg, 105
Wage, ein Saltzkoth, 50. 57

Wagen-Läder, 66
Warnung vor dem Meineyd, 143
Wassernoth 45 Bornknechte müssen dabey helffen retten 40. 43. desgleichen die Saltzwürcker 70. wie die Saltzbrunnen dabey verspindet werden, 45
Wechsel der Soole, 41. 43
Weindrussel, ein Saltzkoth, 49. 57
Weinglaß, ein Saltzkoth, 50. 58
Weintraube, ein Saltzkoth, 50. 58
Weisse Falcke, ein Saltzkoth, 49. 58
Weisse Rad, ein Saltzkoth, 50. 58
Weisse Taube, ein Saltzkoth, 48. 57
Weisung der Soole 43
Wendebanck 32
Wendelitzen, höltzerne Röhren 123. 126
Werck lassen 63. 64. Saltz, 60. wie viel Soole dazu gehöret, 63
Wettin Burgamt 52. Kothe, die davon zu Lehn gehen, 54. 55. 56
Wilde Mann, Saltzkoth, 50. 58
Wilde Schwein, Saltzkoth, 49. 58
Windmühle, Saltzkoth, 50. 58
Winter-Verschlag, 80
Wochen, zerbrochene, 33
Wochenstücke von der Vorsoole 26
Wolff, Königlich Koth, 49. 52. 58
Würcker Ausschlagegeld 61. Brüderschaffts-Articul 210. extraordinaire Verrichtung 69. Fischfang 71. 214. Gesetze, wornach sie sich zu richten 63. Huldigung, dabey reitet de älteste des Landesherrn Leib-Hengst 69. Jährliche Verendigung 85. Jahrlohn 61. Leichentragen 71. Neujahrsingen 70. Pfingstbier 70. Saltzsieden 59. Vogelfang, 71. 214

Z.

Zange, ein Saltzkoth, 50. 58
Zapfbanck unter den Brunnen, 31. 33
Zäpfer Arbeit, 29. Gerechte, 19. 23
Zaun in den Kothen, 51
Zeichen-Soole, 21
Zeising, ein Königlich Koth, 48. 58
Zerbrochene Wochen 33
Ziemer, ein Saltzkoth, 48. 58
Zimmerhauß im Thal, 176
Zimmermann des Thals ist Amtsknecht. 95. dessen Gerechte 19
Zipfelläuffer, 29
Zober, bey der Brunnen-Arbeit 30. werden geahmet 47. voll Soole, wie schwer, 37
Zober-Bäume 31
Zugelegte Soole des Bornschreibers 22. des Oberbornmeisters beym Hackeborn 27
Zuschlagen, was es sey? 63
Zuschreiben bey der Lehntafel 102
Zuspündung der Saltzbrunnen in Wassernoth, 45
Zustörerin in denen Kothen, 61

ERRATA.

Pag. 16.	§. 6.	lin. 7.	No. XXXV.	ließ	No. XXXIV.
17.	n. (d)	lin. 5.	No. XI.	=	No. XII.
		6.	No. IX.	=	No. X.
		12.	No. XII.	=	No. XIII.
25.	in rubrica		Cap. V.	=	Cap. IV.
45.		lin. 34.	Lesn.	=	Lehn.
53.	in rubr.		Cap. V.	=	Cap. XII.
54.	=	=	Cap. V.	=	Cap. XI.
55.	=	=	Cap. V.	=	Cap. XI.
56.	=	=	Cap. V.	=	Cap. XI.
57.	=	=	Cap. XIII.	=	Cap. XI.



2° Xa 6006,2°

(I)

ULB Halle
001 598 473

(7)

KR 40 380

KR 1526 4°

1

Beylage sub A.

D. Friedrich Hondorffs

Fürstl. Magdeb. Hoff- und Justitien-Raths, auch Saltzgräfens

Beschreibung

des

Saltz-Wercks

zu

Halle in Sachsen,

von demselben

mit angefügten Copien der vornehmsten, in solcher Beschreibung angezogenen Recesse, Verträge, Abschiede und anderer Urkunden,

Ingleichen

den gewöhnlichen Eydes-Formuln der Regenten, Beamten, Bedienten und Arbeiter im Thale daselbst

eigentlich beschrieben,

und Ao. 1670. zu Halle in 4to gedruckt,

nunmehr aber

wegen Seltenheit des Buchs, und vieler vorgefallener Veränderungen

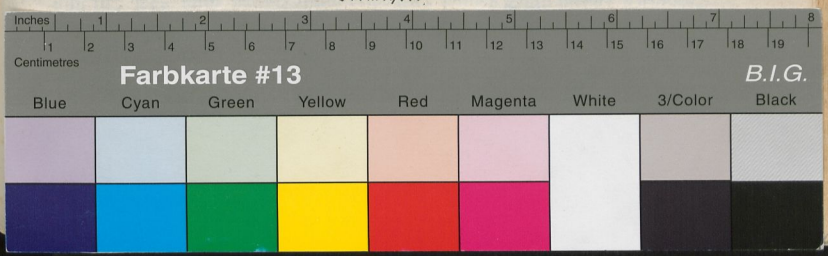
aufs neue übersehen,

und mit

Anmerckungen, Erläuterungen und Zusätzen

auch DOCUMENTEN

vermehret



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-158399-p0248-0